Der Naumburger Fürstentag.

Der Naumburger Fürstentag 1561.

Ein Beitrag zur Geschichte

des

Lutherthums und des Melanchthonismus

aus den Quellen des

Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

Von

Dr. ph. Robert Calinich,

Pastor zu St. Johannis in Chemnitz.

Gotha,

Friedrich Andreas Perthes.

1870.

Vorwort.

Ist das wahre, bereits im Zeitalter der Reformation kirchlich approbirte und rechtlich sanctionirte Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche die Lehre Luther's oder ist's der Melanchthonismus? Das ist die für die Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche so wichtige und noch immer streitige Frage. Ihre befriedigende Lösung erscheint darum für den Kirchenhistoriker ebenso verlockend als verdienstlich.

Sie hat aber meines Erachtens ihre Beantwortung gefunden in den Verhandlungen des Naumburger Fürstentags. Nur war das darüber vorliegende

Material, wie reichhaltig auch im Allgemeinen, doch noch immer nicht in so erschöpfender Weise vorhanden, noch so gesammelt, daß ein zweifelloses Urtheil zu gewinnen leicht gewesen wäre. Salig, soweit gerade seine Quellen reichen, zwar sehr ausführlich, leidet daneben an vielen Lücken und Unrichtigkeiten. Planck wird, bei aller Anerkennung seiner Gründlichkeit und Ausführlichkeit, hinsichtlich confessioneller Streitigkeiten für einen competenten Richter niemals angesehen werden können. Hönn, Gelbke, Sattler, Neudecker und neuerdings Kluckhohn geben zwar schätzbare, aber doch nur beiläufige und unvollständige Beiträge.

Herr Professor Dr. Heppe allein hat in seiner Geschichte des deutschen Protestantismus [1]) den Naumburger Fürstentag nach archivalischen Quellen von Neuem dargestellt. Seine Auffassung ist bekannt. Sie

1) Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581, dargestellt von Dr. Heinrich Heppe. 3 Bde. Marburg, Elwert'scher Verlag, 1852.

kommt zu dem Resultat, daß der Melanchthonismus der wahre, deutsche Protestantismus, das antimelanchthonische Lutherthum dagegen eine Verleugnung und Verfälschung der ursprünglichen Geschichte des deutschen Protestantismus, ein Abfall vom Glauben der Väter sei. Lutherischer Seits hat man eine Prüfung an der Hand archivalischer Quellen bisher noch nicht unternommen. Ich habe sie versucht auf Grund des reichhaltigen Materials im Königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Ich habe gearbeitet ohne Sympathien für das flacianische Lutherthum, mit Schmerz vielmehr über die Halsstarrigkeit einer Partei, die sich nicht einmal zur Abwehr gegen den gemeinsamen Feind mit dem Bruder versöhnen wollte, und ich glaube, daß es heilsamer für die deutsch-evangelische Kirche gewesen wäre, wenn in Naumburg auch der Melanchthonismus zur Anerkennung gelangt und in Chursachsen zwölf Jahre später nicht gewaltsam ausgerottet worden wäre. Allein die Handlungen und Schlüsse des Naumburger Tages und besonders die Nachverhandlungen haben mich nicht für die

Ansicht des Herrn Dr. Heppe gewinnen können, haben mich vielmehr zu der Ueberzeugung geführt, daß die Naumburger Fürsten (Churfürst Friedrich ausgenommen) von einem Melanchthonismus neben der Lehre Luther's erstlich überhaupt nichts wußten und nachher nichts davon wissen wollten. Meine Auffassung trifft daher so ziemlich mit dem zusammen, was Herr Dr. Schmid in seinem „Kampf der lutherischen Kirche um Luther's Lehre vom heiligen Abendmahl" 1) über den Naumburger Tag geurtheilt hat.

Es bedarf für den Kenner nicht des Hinweises, daß neben dieser Cardinalfrage auch die Stellung der evangelischen Fürsten zum Papstthum, insbesondere zum Tridentinischen Concil in den Naumburger Verhandlungen eine bedeutsame Rolle spielt.

Im Uebrigen darf ich mir das Zeugniß geben, daß ich, obwohl ich meine Sympathien und meine Antipathien

1) Leipzig, Heinrich'sche Buchhandlung 1868.

nirgends verleugnete, die historischen Thatsachen in der Sprache der Quellen rein und frisch und ausführlich habe zu Worte kommen lassen. Es wird also leicht sein für Jedermann, unbeeinflußt von der Ansicht des Verfassers, sein eignes Urtheil sich zu bilden. Hat eben dieser Umstand beigetragen, meiner früheren Quellenarbeit [1]) eine günstige Beurtheilung zu gewinnen, so darf ich auch diesen neuen Beitrag zur Geschichte des Lutherthums und des Melanchthonismus im Reformationszeitalter ausgehen lassen nicht ohne Hoffnung auf eine billige Kritik. Wie dieselbe indessen auch ausfallen möge, einen Beitrag zur Reformationsgeschichte geliefert zu haben, der Vieles ans Licht zieht, was bisher unbekannt und Vieles deutlicher macht, als es bisher gewesen, — dessen bin ich mir bewußt.

---

1) „Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Chursachsen und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter aus den Quellen des Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden.“ Leipzig, Brockhaus 1866.

Schließlich kann ich nur wünschen, daß diese Schrift auch für weitere theologische Kreise eine Anregung werden möchte zu eingehender Beschäftigung mit den confessionellen Kämpfen dieses 16. Jahrhunderts. Sie sind ein sehr lehrreicher Spiegel für die Wirren unserer Gegenwart und sie warnen ebensosehr vor einseitiger Ueberspannung wie vor einseitiger Unterschätzung des dogmatischen Lehrbegriffs.

Chemnitz, im November 1869.

Der Verfasser.

Quellen.

Die gedruckten Quellen, die in meiner Arbeit berücksichtigt worden sind, finden sich an den bezüglichen Orten überall citirt. Da jedoch meine Darstellung mit geringen Ausnahmen fast Zeile für Zeile aus den Acten des Dresdner Archivs geflossen ist, so mußte wegen der Massenhaftigkeit des Materials, wenn die Citate nicht in erdrückender Weise anwachsen sollten, ein fortlaufender Hinweis auf die archivalischen Quellen aufgegeben werden. Ich gebe darum hier ein Verzeichniß aller derjenigen Documente im Königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden, die von mir benutzt worden sind. Es sind folgende:

I. Bedencken, Schriefften, Instructionen, Schickunge, Werbunge vnd Antwortunge betreffende eine Zuhauffkunfft vnd Convent der Augspurgischen Confession Verwandte Chur vnd Fursten, so in Religion für vnd nicht fürzunehmen sey.

Anno 1560.

1. Des Herrn D. Philippi Melanchthonis bedencken wegen eines Convents oder Zusammenkunfft zu Religion sachen.
2. Credentz an Landtgraf Philipssen. Mutatis Mutandis an Landtgraf Wilhelm. Dresden, 13. Februar 1560.

Instruction an Landtgraff Philipsen vnnd Wilhelm zu Hessen, Vather vnd Sohne vf D. Lorentzen Lindemann. Dresden, 13. Februar 1560.

3. Relation des Gesandten auf die vorige Mission an den Churfürsten zu Sachsen, eingegangen zu Berlin den letzten Februarii 1560.
4. Pfalzgreuische Würtembergische vnd Hessische werbunge. 15. Februar 1560.
5. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort. Dresden, 9. März 1560.
6. Churfürst August an Herrn Joachim Churfürst zu Brandenburg. Dresden, 14. März 1560.
7. Des Churfürsten von Brandenburg an den Churfürsten zu Sachsen Antwort. Cöln an der Spreew, Freitags nach Oculi 1560.
8. Pfaltzgraffen Churfursten schreibenn an Hertzog Augustum Churfursten zu Sachssen. Heidelbergk, 19. December 1560.
9. Schreiben an die kaỹ. Mt̃. Naumburgk, 6. Februar 1561.
10. An Hertzog Augusten, Churfürsten zu Sachssen. Coburgk, 14. Oktober 1560.
11. Copey des schreibens, so der Churfürst zue Sachssen an Hertzog Johansfridrich zu Sachssen beneben vbersendung der Notel des aufschreibene gethann. Dresden, 21. Oktober 1560.
12. Verordnung an die Prädicanten, Superintendenten ꝛc. in Chursachsen wegen des Frankfurter Abschieds.
13. Marggraff Hansen zu Brandenburg erst schreiben an den Churfürsten zue Sachssen. Beßkow, Sonntag Invocavit 1561.
14. Copie des Schreibens Johanns Margrafen zu Brandenburg an den Churfürsten zu Sachsen. Dat. Cüstrin, Montags nach Oculi 1561.
15. Prothocol was den Hertzogen zu Sachssen furgehalten.
16. Des Churfursten zu Sachssen antwort vf marggraf Hanß erst schreiben. Dresden, 1. März 1561.
17. Außzug aus dem Abschiede des Kreißtags zu Braunschweig, Purificationis Mariä. Anno 1561.
18. Des Churfürsten zu Sachssen Gesandten Relation von dem Churfürsten zu Brandenburgk. 8. Martii 1561.
19. Mehrere Schreiben auf den Tag von Fulda bezüglich. Mai 1562.
20. An Pfalzgraf Wolfgang und den Herzog Christoph zu Würtemberg sämtlich und sonderlich. Torgau, September 1561.
21. Churfürst August an den Pfaltzgraff Churfürst. Torgau, 10. Juni 1561.
22. Memorial, darauf von Gottes Gnaden wir August Herzog zu Sachsen u. s. w. uns. Secretarium Valerien Cracowen an Herrn Heinrich Herz. zu Braunschweig und Lüneburg abgefertigt. Dresden, 6. Januar 1561.

II. Bedachte zuhauffkunfft der Chur vnd Fursten gen der Naumburg zur newen vnderschreibung vnd besiglung der Augspurgischen Confession, item wegen eines Concilii, wie derhalben schriefften vnd gegenschriefften hin vnd wider ergangen durch die Ausschreibung des tags beschehen. Anno 1560.

(108 Schreiben, theils Originale, theils Copien.)

Benutzt wurden:

1. Ungeferlich verzeichnus meiner (Johann Friedrich's) Werbung an Churfürst von Sachssen zw Schwartzberg, den 29. August 1560.
2. Responsio principis nostri Electoris ad postulata Ducis Joannis Friderici Saxoniae. 11. September 1560. Der Churf. mit eigner Hand an Hertzog Johansfridrich geschrieben.
3. Des Churfürsten zu Sachsen Schreiben an Herzog Johansfridrich, darin für gut angesehen wird, ob nicht diese Dinge dem Churfürsten zu Brandenburg vertraulich zu vermelden. 15. September 1560.
4. Instruction an Landtgrauen zu Hessen vnnd Hertzogen zu Wirtenberg. Leipzig, 3. Oktober 1560.
5. Relation vnd vberschickte antwortt des Landtgrauen darauf. Ziernbergk jnn Hessenn, 11. Oktober 1560.
6. Copey Wirtenbergisch schreiben an den landtgrauen zu Hessen. Stuttgart, letzten September 1560.
7. Copey landtgreuisch schreiben an Wirtenbergk. Cassel, 8. Oktober 1560.
8. Philipp von Hessen an Johann Friedrich zu Sachsen. Cassel, 8. Oktober 1560.
9. Churfürst August an Philipp von Hessen. Dresden, 20. Oktober 1560.
10. Instruction an Pfalzgraf Wolfgang bei Rhein durch den Secretär Dr. Valerien Craco. Leipzig, 3. Oktober 1560.
11. Pfalzgraf Wolfgang an Churfürst August. 12. Oktober 1560.
12. Copei Herzog Johanssfridrich schreiben an Pfalzgraf Wolfgangen. Heltpurck, 16. September 1560.
13. Copey des Churfürsten zu Sachsen schreiben an Hertzog Hanssfridrich. 11. September 1560.
14. Wolfgang an Johanssfridrich. Neuburg an der Thonaw, 24. September 1560.
15. Wolfgang an Herzog zu Wirtenberg, Neuburg an der Thonaw, 24. September 1560.
16. Herzog von Wirtenberg an Pfalzgraf Wolfgang. Stuttgart, letzten September 1560.

17. Christoph an Philipp von Hessen. Stuttgart, 28. September 1560.
18. Wolfgang an Christoph, Neuburg an der Thonaw, 5. Oktober 1560.
19. Wolfgang an Johanssfridrich, Neuburg an der Thonaw, 5. Oktober 1560.
20. Zeitung aus Frankreich.
21. Herzog Johanssfridrich zu Sachsen schreiben an den Churfürsten zu Sachsen neben Zusendung Copey von der Wirtenbergisch vnd Hessisch Antwort, auch Pfaltzgraf Wolfgang's schreiben. Cohburgk, 14. Oktober 1560.
22. Johanssfridrich an den Churfürsten zu Sachsen. Copie des vorigen.
23. Antwortt vf Hertzog Johanssfridrich's zu Sachsen schreiben. Dresden, 21. monatstagk Oktobris 1560.
24. Notull des ausschreibens, wie solchs von dem Churfürsten zu Sachssen beschehen. Dresden, 6. December 1560.
    Zettel in die ausschreiben zulegen.
25. Wie nach Valerien Cracouen Secr. eingebrachter Relation an Pfalzgraf Wolfgangen geschriben worden. Dresden, 22. Oktober 1560.
26. Des Churfürsten zu Sachsen schreiben an Landtg. zu Hessen neben Zusendung Copey Johanssfr. antwort. Dresden, 22. Oktober 1560.
27. Landtgraf zu Hessen schickt Heinrici Bullingeri schreiben vnd anderer Predicanten Professor. vnd Diner zu Zürich antwortt vf der Jenisch theologen schreiben, so sie an Hertzogen zu Wirtemberg hinor gethan. Cassel, 24. Oktober 1560.
28. Responsio Bullingeri. Tiguri 20. August 1560.
29. Litterae Rhedonensis Epi. Constanz, 7. Juli 1560.
30. Responsio pastor. ministr. Tigurinae ecclesiae. Tiguri, Mense Augusto. Anno 1560.
31. Landtgraf schickt ferner, was Bullinger geschrieben. Cassel, 24. Oktober 1560.
32. Landtgreuische antwort vf des Churfürsten zu Sachssen schreiben. Spangenberg, 27. Oktober 1560.
33. Copie Herzog Johanssfridrich zu Sachsen schreiben an den Landgrafen zu Hessen. Coburg, 13. Oktober 1560.
34. Relation und Antwort von dem Herzog zu Wirtenberg auf Dr. Cracow's Werbung. Speier, 25. Oktober 1560.
    Christoph's Antwort auf Cracow's Werbung. Stuttgart, 21. Oktober 1560.
35. Französische Zeitunge.
36. Churfürst von Sachsen an Dr. Cracouen. 7. November 1560.
37. Hertzog Johanssfridrich's zu Sachsen erste antwortt vf das vberschickte Concept oder Notul des ausschreibens. Weimar, 2. November 1560.

38. Des Churfürsten widerschreiben darauf.
39. Welcher Antwortt vnd widerschreiben dem Landtgrauen zu Hessen abschrifft zugefertigt. 8. November 1560.
40. Landtgrauen zu Hessen schreiben. Cassel, 5. November 1560.
41. Pfalzgraf Fridrichen Churfursten schreiben an Landtgrauen zu Hessen. 31. Oktober 1560.
42. Copey Hertzogen zu Wirtenberg schreiben an Landtgrauen zu Hessen. Heidelberg, 30. Oktober 1560.
43. Pfaltzgraff Wolfgangen schreiben an den Churfürsten zu Sachssen. Manheim, 31. Oktober 1560 und 1. November 1560.
44. Copey des Schreibens Johansfridrich an Wolfgang. Heltburgk, 27. Oktober 1560.
45. Copey Wolfgang's schreiben an Herzog zu Wirtberg. Manheim, 1. November 1560.
46. Copey Wolfgang's schreiben an Johansfridrich. Manheim, 1. November 1560.
47. Landtgraf Philipp an Churfürst August. Zapfenburg, 15. November 1560.
48—53. Herzog zu Wirtberg an Philipp von Hessen; Pfalzgraf Wolfgang an Herzog zu Wirtberg und an Churfürst zu Sachsen; Herzog zu Sachsen an Pfalzgraf Wolfgang; Wolfgang's Antwort an Herzog zu Sachsen; Herzog zu Wirtberg an Pfalzgraf Wolfgang.
54. Churfürst zu Sachsen an Landtgrafen von Hessen. 23. November 1560.
55. Hertzog Johansfriderich's zu Sachssen ander schreiben nach der vberschickten Nottel des ausschreibens an den Churfürsten zu Sachssen, dorjnnen erwenter Notul nicht gedacht wirdt. Weimar, 12. November 1560.
56. Wolfgang an Johansfriderich (wie Nr. 46).
57. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort auf Herzog Johansfriderich's letztes Schreiben, daneben ein Verzeichniß vberschickt wird, wer beschrieben werden soll. 23. November 1560.
58. Wie dem Landtgrafen zu Hessen Herzog Johansfridrichs schreibens Abschrift und des Churfürsten zu Sachsen Antwort darauf zugeschickt worden. Lochau, letzten November 1560.
59—108. Correspondenz zwischen Herzog zu Wirtenberg, Churfürst zu Sachsen, Herzog zu Sachsen, Pfalzgraf Wolfgang und Landtgraf Philipp, worin die erfolgten Ausschreiben an die einzuladenden Fürsten gemeldet werden.

Landgraf zu Hessen schickt an Churfürst zu Sachsen ein Verzeichniß der in der Hessischen Kanzlei befindlichen Acten über das Concil zu Mantua und Trient. Rodenberg, 20. December 1560.

Wolfgang an Johansfridrich und an Churfürst August. December 1560.

Johansfriderich's Antwort an Wolfgang. Rudolstadt, 9. December 1560.

Dieselbe von Wolfgang an Churfürst August geschickt. Neuburg, 16. December 1560.

Churfürst August an Wolfgang. Dresden, am Tage Stephani, 1560.

Antwort des Churfürsten August auf das Schreiben des Churfürsten-Pfalzgrafen vom 19. December 1560 (oben I, 8). Dresden, 28. December 1560.

Churfürst August an Landtgraf zu Hessen. Dresden, 28. December 1560.

Landtgraf zu Hessen an Churfürst zu Sachsen. Homburg, am heiligen Christtag 1560.

Herzog zu Sachsen an Pfalzgraf Wolfgang. Weimar, 3. December 1560.

Churfürst August an Herzog Johansfriderich. Dresden, 1. December 1560.

Herzog zu Wirtenberg an Pfalzgraf Churfürst. 12. December 1560.

Churfürst August's Antwort an Landtgraf zu Hessen. Dresden, 24. December 1560.

Pfalzgraf Wolfgang an Churfürst August. Am heiligen Christtage 1560.

Churfürst August's Antwort an Wolfgang. Dresden, 5. Januar 1561.

III. Hertzog Johansfriderichs zu Sachsen ꝛc. Antwort vff der Chur vnd Fursten Gesandten werbunge in Religion sachen vnd was ferner nach dem Naumburgischen tage allenthalben erfolget vnd ergangen. Anno 1561.

Item verordnung gen Erffurt zu berathschlagung des furstehenden Concilii zu Trient vnd was darauf bedacht, vorabschiedt vnd weiter ergangen.

1. Wolffen Koller's schreiben. 18. Februar 1561.
2. Antwort Hertzog Johansfriderichs des mitlern zw Sachssen, vf der Chur vnd Fursten von der Naumburgk aus angebrachte werbung. Weymar, Dinstags nach Dorothea. Anno 1561.
3. Hertzog Johansfriderichs zu Sachssen vorenderte Notull der Präfation.
4. Der Gesandten Relation. 12. Februar 1561.

5. Instruction an den Churfürsten zu Brandenburg vf Doctor Cracowen. Dresden, 25. Februar 1561.
6. Befehl und Credenz obiger Gesandtschaft wegen an Cracow.
7. Marggraf Hansen zu Brandenburgk erst schreiben. Beßkow, Sonntag Invocavit 1561 (vgl. I, 13).
8. Antwort vf marggraf Hansen schreiben. Dresden, 1. März 1561 (vgl. I, 16).
9. Churfürst zu Brandenburg bitt jme von Hertzog Johansfriderichs antwortt abschrifft vortrewlichen zuzuschicken. Cöln an der Spree. Montag nach Estomihi 1561.
10. Antwort an Churfürst zu Brandenburgk. Dresden, 8. März 1561.
11. Dr. Cracowen Relation von dem Churfürsten zu Brandenburgk. Berlin, 8. März 1561.
12. Marggraf Hansen zu Brandenburg ander schreiben. Cüstrin, Montags nach Oculi 1561 (vgl. I, 14).
13. Des Churfürsten zu Sachsen antwort darauf. Dresden, 17. März 1561.
14. Des Churfürsten zu Sachsen schreiben an Pfaltzgrauen Wolfgangen vnd Hertzog Christoff zue Wirtenbergk sambt vnd sondlich. Dresden, 18. März 1561.
15. Recepisse aus der kaiserlichen Hofreichscanzlei in Wien.
16. Des vorigen Copie.
17. Hertzog Christoff zu Wirtenberg schreiben. Stuttgart, 20. März 1561.
18. Copei König Maximilian schreiben an den Hertzogen zue Wirtenberg Neuwenstatt, 8. Martii 1561.
19. Churfürst August's Antwort an Herzog zu Wirtenberg. Dresden, 2. April 1561.
20. Pfaltzgrauen Churfursten schreiben. Heidelberg, 26. März 1561.
21. Churfürst August's Antwort an Pfaltzgraff Friderich Churfürsten. Dresden, am heiligen Ostertage 1561.
22—24. Schreiben des Landgrafen zu Hessen wegen Transferirung des Erfurter Tags nach Frankfurt.
25. Churfürst August an Hieronymus Kisewetter. Dresden, 18. April 1561.
26 u. 27. Pfaltzgraf Wolfgang's antworttsschrifft vf v. gnedigsten Herrn schreiben. Neuburg an der Thonaw, 2. April 1561 und 8. April 1561.
28. Raths zu Nürnbergk antwort wegen vnderschreibung der Augsburgischen Confession, dorjnne sie bedencken haben, diselb mit der neuen Prefation zu vnderschreiben, Montag, den 24. Martii 1561.
29. Raths zu Regensburg Antwortt. Pfingsttags, 27. Martii 1561.
30. Copei Pfaltzgraf wolfgangs schreiben an die beide Stedte Nürmberg vnd Regensburg. Neuburg an der Thonaw, 29. März 1561.

31. Antwortt der Stadt Windischeim, dorjnne sie bitten, jnen von der Naumburgischen verneuerten Confession abschrifft mitzutheilen. 28. März 1561.
32. Copey Pfaltzgraf Wolfgangs widerschreiben darauf. Newburg, 3. April 1561.
33. Instruction gegen Erffurdt. Dresden, 13. April 1561.
34. Churfürst August an Crell und Cracow. Torgaw, 17. April 1561.
35. Antwort vf ein Landtgreuisch schreiben. Torgaw, 23. April 1561.
36. Auszug aus Pfalzgraf Wolfgangs Schreiben, d. d. Newburgk, 3. April 1561 (vgl. 32).
37. Antwortt vf Pfaltzgraf Wolfgangs vorig schreiben. Torgaw, 23. April 1561.
38. Marggraf Hansen schreiben, dorjn gemelt, was er sich mit dem Churfürsten zu Brandenburg vnderedt vnd vorglichen wegen der Naumburgischen Handlung. Spandaw Dornstags nach Jubilate 1561.
39. Relation von dem Erffurdischen tage. Wittembergk, 7. May Anno 1561.
40. Supplication ahn den kaiser, wie die zu Erffurd bedacht.
41. Pfaltzgraf wolfgangs schreiben an die gegen Erffurd verordente Rethe. Neuburg an der Thonaw, 19. April 1561.
42. Erffurdischer Abschiedt.
43. Neben abschiedt.
44. Recusation schriefft vf dem tage zu Erffurdt durch etzlicher Chur vnd Fursten vorordente Theologen vnd Politische Rethe bedacht vnd vorfaßt, wie diselb wider das vormeint angestelt Trientisch Concilium furzuwenden. Anno 1561. (Umfaßt 50 Folioblätter.)
45. Landtgraf zu Hessen schickt ein vorzeichnus, s. f. g. von Hertzog zu Wirtenberg zukomen, welche Grauen, Herren vnd Reichsstedt die Naumburgische Handlung belibett vnd vnderschriben. Cassel, 5. Mai 1561.
46. Das erwähnte Verzeichniß.
47. Hertzog Christoph zu Wirtenbergk bericht, welche Grauen Hern vnd Stedt die Naumburgische Handlung angenohmen vndschriben oder derer bedenken tragen. Stuttgart, 22. April 1561. Dabei: Relation der Gesandten Christofs, nämlich Heinrich Johanns des Jüngeren und des Johann Krauß Dr. Ferner der Städte Antworten und theologische Bedenken (fol. 219—286).
48. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort auf des Herzogs zu Wirtenberg Schreiben. Jüterbogk, 11. Mai 1561.
49. Herrn Hansen vngnaden freyhern vnderthenige supplication. Prag, 1. April 1561.
50. Pfalzgraf Wolfgangs Schreiben. Berg Zabern, 8. Mai 1561.
51. Zeitunge aus Rom, letzten April 1561.

52. Pfalzgraf Friderich Churfürst schreibt, was er sich gegen den Herzog zu Wirtenberg in der Naumburger Handlung endlich erklärt. Heidelberg, 17. Mai 1561 und 23. April 1561.
53. Davon Abschrifft an Churfürst zu Brandenburg durch Churfürst zu Sachsen. Torgaw, letzten Mai 1561.
54. Des Churfürsten zu Brandenburg Antwort und Widerschreiben darauf. Cöln an der Spree, Freitag nach Trinitatis 1561.
55. August an Friedrich Churfürst. Torgaw, 10. Juni 1561.
56. Herzog Christoph zu Wirtenberg schickt, was die von Rauensburg, Lindaw, Bibrach, Heilbronn und Giengen zur Antwort geben. Stuttgart, 4. Mai 1561.
57. Verzeichnus der Grafen, Herren und Städte, so dem Herzog zu Wirtenberg zugetheilt zu Ersuchung der Subscription der Augsburgischen Confession.
58. Verzeichnus der Grafen, Herren und Städte, so Pfalzgraf Wolfgangen zugetheilt worden.
59. Pfalzgraf Wolfgangs und des Herzogs zu Wirtenberg sämmtliche Wiederantwort auf des Churfürsten zu Sachsen unter dem Dat. den 18. März schreiben. Letzten Mai 1561.
60. Copei Pfalzgraf Friderichs Churfürst Schreiben an Herzog zu Wirtenberg (vgl. 52).
61. Herzog Christophs zu Wirtenberg Antwort auf unsers gnedigsten Herrn am dato den 11. Mai gethanes Schreiben. Stuttgart, 3. Juni 1561.
62. Churfürst August's Widerantwort auf Pfalzgraf Wolfgang's und Herzog zu Wirtenberg Schreiben von dato den letzten Mai. Reinersdorf, 17. Juni 1561.
63. Instruction vff Dr. Cracow an Churfürsten zue Brandenburgk. Freiberg, 1. Juli 1561.
64. Herzog Christof zu Wirtenberg an Churfürst zu Sachsen. Stuttgart, 27. Juni 1561.
65. Dr. Cracowen Relation von dem Churfürsten zu Brandenburg. Wittenberg, 16. Juli 1561.

IV. Newlichste einkommene schrifften vnd antwort darauf, in der Naumburgischen Religions sachen von vierten Julii. Item Pfaltzgreuische vnd Wirtenbergische bedencken vom Nachtmahl des Hern Christi, auch Erffurdisch Recusation halben contra Concilium. 1561. 62.

1. Herzog Christof an Churfürst August. Stuttgart, 4. Juli 1561.
2. Schreiben der Stadt Biberach an Herzog Christof.

3. Herzog Christof's Schreiben anlangend die ercle rung an Hertzog Johansfriderich, auch eine schickunge, so in Frankreich zu thun. 16. Juli 1561.
4. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort auf ermelte beide Wirtberg. Schreiben. Torgaw, 6. August 1561.
5. Pfalzgraf Wolfgang und Herzog zu Wirtberg Sammtschreiben der Erclerunge halber. 16. Juli 1561.
6. Des Churfürst zu Sachsen Antwort darauf.
7. Pfalzgraf Wolfgang und Christof zu Wirtenberg Sammtschreiben und Bedenken, die zu Erfurt gestellte Recusationsschrift des Concilii halben betreffend. 16. Juli 1561.
8. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort und Bedenken darauf. Torgaw, 7. August 1561.
9. Wolfgang's und Christof's Widerantwort, auch ihrer Theologen gestelt Bedenken auf der Theologen zu Wittenberg und Leipzig gestellt. Bericht vom heiligen Abendmahl. 16. Juli 1561 (fol. 25—46).
10. Des Churfürsten Widerschreiben. Torgaw, 7. August 1561.
11. Der Theologen zu Leipzig und Wittenberg gestelt bedenken jn den artikel des heiligen Nachtmahls wegen Herzog Johansfridrich's erclerunge. 22. August 1561.
12. Der Theologen zu Wittenberg und Leipzig erclerunge auf die obgedachte vberschickte Pfalzgrauische und Wirtenbergische vnd derer Theologen schrifften und bedencken jm Artickel des heiligen Nachtmals Leipzig, Sonnabend nach Bartholomei 1561.
13. Wie der Churfürst zu Sachsen Pfalzgraf Wolfgangen vnd Hertzogen zu Wirtenberg zuschickt, was sich der Sechsisch Sehe Stedte Theologen zu Luneburg beratschlagt vnd in schriefften vorfast vnd dabei vmb die Nürmbergische erclerunge ansucht. Zschopau, 16. September 1561.
14. August an Churfürst zu Brandenburgk. Zschopau, 16. September 1561.
15. Wolfgang an August. Brunau, 25. September 1561.
16. Burgermeister und Rath zu Nürnberg an Herzog Wolfgang Pfalzgrafen. 28. Juni 1561.
17. Churfürst Joachim zu Brandenburgk an Churfürsten zu Sachsen. Cöln an der Spree, Sonntag nach Francisci 1561.
18. Simon Bingen schreiben an Doctor Mordeisen. Cassel, 7. September 1561.

    Copey der Antworth, so Mein g. f. vnnd Herr zu Hessen Pfaltzgraff Wolffgangen vnd Hertzog Christoffen zu Wirtembergk gegeben. Innenhausen, 4. September 1561.
19. Concept an Landgraff Philipssen zu Hessen. Zschopau, 16. September 1561.
20. Pfaltzgraf zu Wirtenberg. Wiederantwort. 4. September 1561.

21. Copei Pfaltzgraf Wolfgangs vnd Hertzog zu Wirtenberg schreiben an Pfaltzgraf Friderich Churfürst der ercleronge halben. 24. August 1561.
22. Dieselben an Philipp zu Hessen. 24. August 1561.
23. Hertzogen zu Wirtemberg sonderlich schreiben an Landtgrauen. Kirchenn, 25. August 1561.
24. Des Churfürsten zu Sachsen widerschreiben vf negst erwent Pfaltzgreuisch vnd wirtenbergisch schrifft. Torgaw, letzten September 1561.
25. Pfaltzgreuische vnd Wirtenbergische widersambt schreiben. 14. November 1561.
26. Pfalzgrauen Churfursten Declaration vf die Naumburgische Handlunge. Schwetzingen, 16. September 1561.
27. Landtgreuisch schreiben an Pfaltzgraf Wolfgangen und Hertzogen zue Wirtenberg. Cassel, 8. Oktober 1561.
28. Landgreuisch schreiben an Hertzog zu Wirtembergk. Meilebach, 24. September 1561.
29. Bedenncken vff die Frage, ob die echt Notel oder form zur Declaration in der Prefation der ernewerten A. C. genügsam, auch ob die letzte so zur Declaration vorgeschlagen, mit gutem gewissen antzunemen vnd zu vnderschreiben sey. Gestellt den 5. Oktobris Anno Domini 1561 (fol. 126—142).
30. Pfaltzgraf Wolfgang's vnd Hertzogs zu Wirtemberg schreiben an den landtgraffen 14. November 1561.
31. Pfaltzgraf und Hertzogs zu Wirtemberg ferner Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen anlangende der Theologen zu Luneburg gestelte ratschlagk, Jenische vnd andere vnruige Theologen vnd Leute. 14. November 1561.
32. Der Churfürst zu Sachssen wider Antwortt vf negsterwente zwei Pfaltzgreuische und Wirtenbergische schreiben vnd bedencken anlangend die ercleronge der Naumburgischen Prefation vnd der Sechsischen Stedte Theologen. Colditz, December 1561.
33. Deren Wiederantwort. 17. Januar Anno 1562.
34. Dieselben an Herzog Johann's Fridrich den Mittlern zu Sachssen. 17. Januar 1562.
35. Des Churfürsten zu Sachssen antwort vf negst erwent Pfaltzgreuisch vnd Wirtembergisch schreiben. Torgaw, 7. Februar 1562.
36. Wolfgang und Christof an August. 1. April 1562.
37. Herzog Johansfridrich's Antwort an Wolfgang und Christof. Weimar. 9. Febr. 1562 (fol. 175—82).
38. Wolfgang's und Christof's Wiederantwort an Johansfridrich (fol. 182—88).
39. An Pfaltzgraf Wolfgang vnd Hertzog Christoff von Wirttembergk. Torgaw, 26. April 1562.

V. Naumburgische Handlung in Religionssachen zu newer vnterschreibung vnd besiglung der Augsburgischen Confession. wie die ergangen vnd vorabschiedet. Item Kay. Mjt. der Königin aus Engellandt vnnd des Babsts vnderschidliche werbung vnd antwort darauff, Auch des Ausschus bedencken wegen furstehenden Concilii. Anno Domini 1561.

1. Fürst Wolffen zu Anhalt Antw. auf beschehenes Ausschreiben.
2 u. 3. Desgl. antwortet Fürst Joachim zu Anhalt. Dessau, Sonntags nach Lucie.
4. Des Churfürsten zu Brandenburg Zuschreiben u. Nebenschrift der Theologen halben. Cöln an der Spree, Dinstags nach Lucie 1560 und Grünenheide, Donnerstag nach Lucie 1560.
5. Des Churfürsten zu Sachsen Antwort auf solch Nebenschreiben. Dresden, 24. Dezember 1560.
6. Herzog Ulrich zu Mecklenburg an Churfürsten zu Sachsen. Gustrau, 17. December 1560.
7. Margraf Johann zu Brandenburg an Churfürst August, Cüstrin, Freitag nach dem heiligen Christtag 1560.
8. Georg Fridrich, Marggraf zu Brandenburg an Churfürsten zu Sachsen, datum wie im vorigen.
9. Philipp von Hessen an Churfürst August. Cassel, 3. Januar 1561.
10. August's Antwort. Dresden, 9. Januar 1561.
11. Herzog Johanssfridrich's zu Sachsen schreiben vnd schickt abschrifft von der Mecklenburgischen vnd Pommerischen Antwortt. Weimar, Sonntag, nach Erhardi, 12. Januar 1561.
12. Antwort vf Hertzog Johanssfridrich's schreiben. Torgaw, 17. Januar 1561.
13. Churfürsten zu Brandenburg entschuldigungsschrifft. Cöln an der Spree, Montags nach Trium regum 1561.
14. Herzog Johann's von Holstein Antwort. Hadersleben, 14. Januar 1561.
15. Herzog Adolffen von Holstein Antwortt vnd ansuchung vmb Zollbriff vfm Elbstrom. Gottorf, Freitags nach Circumcisionis 1561.
16ª. Pfalzgraf Wolfgang vnd Hertzog Christof zu Wirttemberg suchen vmb die vorgleitung gen der Naumburg. Greuenthal, 17. Januar 1561.
16ᵇ. Philipp von Hessen an Churfürsten August. 17. Januar 1561.
17. Fürst wolffen zu Anhalt entschuldigungsschrifft. 17. Januar 1561.
18. Verzeichnus der Chur vnd Fürsten, so aus der Sechsischen Provintz durch den Churfürsten zu Sachsen gen der Naumburg beschriben vnd was darauf zur Antwortt einkommen.

19. Anwesende Chur vnd Fürsten zur Naumburgk den 20. Januarii einkommen Anno 1561.
Der Abwesenden Rethe vnd Gesandte.
20. Wirtenbergischer Memorial Zettel, was etwan zur Naumburgk möchte bedacht werden.
21. Churfürstlich Brandenburgische Credenz und Vollmacht.
22. Pommersche Credenz und Vollmacht.
23. Anhaltische Vollmacht.
24. Herzog Johann Albrecht's zu Mecklenburg Credenz und Instruction. Neustadt, 9. Januar 1561.
25. Landtgreuische Hessische Vollmacht.
26. Der Herzöge zu Lüneburg Erklärung.
27. Herzog Adolf's von Holstein Vollmacht.
28. Marggraf Hansen vnd Georgfriderich's zu Brandenburg Schreiben und Vollmacht.
29. Pfaltzgraf Georgen Vollmacht.
30. Graf Poppen von Henneberg Vollmacht.
31. Herzog Franzen von Lauenburg Vollmacht.
32. Der Lauenburgischen Gesandten dem Churfürsten übergebene Schrift
33. Graf Georg Ernst's von Henneberg Gewalt.
34. Kaiserliche M̃jt Gesandten Credentz und Anbringen des Concili halben. Wien, 10. Januar 1561.
35. Antwort für die Kaiserlichen Gesandten, gelesen und übergeben zur Naumburg, 6. Februar 1561; auscultatum in consilio 4. Februari 1561.
36. Mündtlich furbringen an Hertzog Johansfriderichen den mitlern zu Sachsen, den 2. Februar beschehen 1561.
37. Protestation Johansfriederich's, 2. Februar 1561.
38. Instruction an Johansfriderich vom Donnerstag, 6. Februar 1561.
39. Engellendische werbung.
40. Andtwortt auff die Engelendische werbung.
41. Ausschuss Bedenken des Concilii halben. Auscultatum Naumburg 6. febr. ante meridiem. Anno 1561.
42a. Pauli Eberi kurzer Bericht vom hochwirdigen Abentmal des Herrn Christi (fol. 170—77).
42b. Subscriptio Augustanae Confessionis prae se et sine fraude ac dolo malo non est improbanda, sed cum non recte sentientibus aut suspectis est impia propter sequentes causas caet.
43. Artickel vom hochwirdigen Sacrament aus dem Frankfurter Abschiede.
44. Praefatio Germanica. Aus der Churfürstlich Pfalzgreuischen Canzlei gegen behaltung vnsers Concepts bekommen. (Darangefügt: der Epilog.)
45. Deutsche Präfation vnser Concept.
46. Schreiben an den König von Dänemark. Naumburg, 6. Februar 1561.

47. Schreiben an die Kaiserl. Mjt. 6. Februar 1561.
48. An König von Navarra.
49. An König von Frankreich.
50. Responsum pontificiis Legatis datum Naumburgi. 7. Februar 1561.
51. Sanctissimi in Christo Patris et D. N. D. Pii divina providentia papae IIII Bulla indictionis Sacri Oecumenici Consilii Tridentini celebrandi. Rom, 2. Dezember 1560.
52. Naumburgischer Abschied, Freitag, 7. Februar 1561.

VI. Colloquia, Convente und Synodes belangend.

Propositiones vnd darauf gestelte Antwort vnd bericht der Sächsischen Stedte Theologen auf dem tage zu Luneburg. Anno 1561.

Dr. Georg Major's Antwort auf die Condemnation derer Flacianer, item Camerarii und Dr. Alesii Bedenken auf das Weimarische Buch et alia contra Flacianos ao. 1559—1560.

Wittenbergische Antwort gegen die Jenischen Theologen, oder:

Responsio profitentium doctrinam coelestem in academia Witebergensi missa ad illustriss. princip. duc. Sax. Augustum, elect., domin. clementiss. qua se purgant et defendunt adversus injustas criminationes, quibus Jenenses aliquot theologi jurati in Flacii Illyrici merito suspectas et periculosas molitiones conati sunt incitare et accendere contra Scholam et Ecclesiam Vuitebergensem, Illustrissimum principem ac Dominum, Dominum Christophorum ducem Wirtebergensem et quosdam alios pios principes conjunctos in confessione doctrinae coelestis, repurgatae per Lutherum et ipsius adjutores fideles. Mense Septembri Anno 1560.

Bericht wider die Flacianer.

König Maximilian an den Herzog zu Wirtenberg. 13. März 1561.

Landgräuisch Hessischer Brief an Churfürst August zu Sachsen. 1561.

Copie des Schreibens des Herzogs Albrecht aus Preussen. Königsberg, 23. Mai 1561.

Was von den vorstehenden Quellen bereits ganz oder theilweise bei Hönn, Gelbke, Neudecker, Heppe und Andern sich findet, ist an den bezüglichen Stellen meiner Arbeit angegeben worden.

Inhaltsverzeichniß.

I. Die Vorverhandlungen.

II. Die Verhandlungen in Naumburg.

III. Die Nachverhandlungen.

I.

Die Vorverhandlungen.

Einleitung.

Die Geschichte des Colloquiums zu Worms im Jahre 1557 bildet eine der traurigsten Episoden in den Religionshandlungen der reformatorischen Zeit. Hier führten die Protestanten den Katholischen zum ersten Male bei officieller Gelegenheit das klägliche Schauspiel der Zerrüttung und Spaltung vor, welche ihr eignes Lager durchwühlte, und daß sie sich nicht scheuten, dies ihren Gegnern zu zeigen, beweist eben, wie sehr ihnen schon das Gefühl der Religionsverwandtschaft unter sich abhanden gekommen und wie tief der Riß war, der sie trennte. Hier mußten sie denn auch die Schmach erleben, von dem Bischof von Merseburg ermahnt zu werden, daß sie sich doch aufrichtig zu der Augsburgischen Confession bekennen möchten, und hier war es, wo der Jesuit Peter Canisius bereits zwischen einer reinen und unreinen Augsburgischen Confession unterschied. Bedenkt man nun, daß von jetzt an die Vorwürfe der Papisten, es rissen unter dem Scheine der Augsburgischen Confession

vielerlei schädliche Secten im Reiche ein, immer häufiger und immer lauter wurden, daß aber nur die Augsburgischen Confessions-Verwandten unter den Rechten und Wohlthaten des Augsburgischen Religionsfriedens stehen sollten, daß zur selben Zeit Heinrich II. in Frankreich die Protestanten hartnäckig unterdrückte und verfolgte, während in Spanien bereits der grausame und fanatische Philipp II. seinen Thron bestiegen hatte, so konnten sich die evangelischen Fürsten das Nachtheilige, ja Gefahrvolle ihrer Lage nicht verhehlen für den Fall, daß die Gunst der Verhältnisse die Papisten früher oder später zu aggressiven Schritten verlocken sollte, und sie mußten daher die Versöhnung und Einigung ihrer streitenden Parteien auch als eine politische Nothwendigkeit erkennen. Es war daher der dahin abzielende, bei Gelegenheit des Frankfurter Churfürstentags vom Herzog Christoph von Würtemberg angeregte Einigungsplan eine nothwendige Folge des Wormser Colloquiums. Aber der Frankfurter Receß [1]), der hier am 18. März 1558 zu Stande kam, goß nur neues Oel ins Feuer. Wohl stand Melanchthon's Ansehen bei den evangelischen Fürsten noch unbestritten fest, wohl war es seine Anschauung, welche in den vier streitigen Punkten von der Rechtfertigung, von der Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, vom heiligen Abendmahle und von den Mitteldingen in diesem Recesse sanctionirt wurde; aber die Aufnahme, die der Receß im Reiche fand, bewies, daß die Melanchthonianer und die Gnesiolutheraner sich bereits die Wage hielten. Denn nicht bloß die Flacianer in Weimar und Jena mit ihren sächsischen Herzögen verwarfen ihn, sondern auch eine Menge anderer Fürsten und Städte, als Anhalt, Henneberg, Regensburg, Nürnberg, Mecklenburg, Pommern, Magdeburg, die niedersächsischen Kirchen, besonders Lübeck, Hamburg und Lüneburg machten ihre Ausstellungen, holten Bedenken ein und erklärten sich mit Vorbehalt [2]). Man machte dem

1) Siehe denselben in Lünig's Reichsarchiv, part. general. cent. I, 44, oder bei Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg, 4. Thl., Beilage Nr. 44.

2) Häberlin's Neueste deutsche Reichsgeschichte III, 471 ff.

Recesse besonders den Vorwurf, daß die Lehre darin zu allgemein und zweideutig gestellt worden sei und darum ebenso von den Sacramentirern wie von andern Secten angenommen werden könne, ein Vorwurf, den die Melanchthonianer noch oft haben hören müssen. Namentlich wünschte man den Artikel vom heiligen Abendmahl bestimmter und unzweideutiger gefaßt und der Graf von Henneberg wollte den Frankfurter Receß nicht anders als nach Laut der Augsburgischen Confession und der Schmalkaldischen Artikel unterschreiben, welche letzteren übrigens auch Melanchthon auf dem Wormser Colloquium neben den andern Symbolen als Normative ihres Glaubens bei einem Einigungsversuche mit den Flacianern anerkannt hatte [1]). Es half unter diesen Umständen wenig, daß die Pfalz, Würtemberg, Brandenburg, Sachsen, Hessen den Receß annahmen, das Einigungswerk selbst war gescheitert und das berüchtigte Confutationsbuch der sächsischen Herzöge, das am 28. November desselben Jahres zu Jena erschien, war mit seinen neun Condemnationen eine neue, bittere Frucht des alten Haders und um so unheilvoller, als es unter fürstlicher Autorität und Befehl Johann Friedrich's und seiner Brüder ausgegangen war. Solche Erfahrungen waren ganz geeignet, in den angesehensten Fürsten und Theologen die schmerzliche Ueberzeugung zu wecken, daß vorläufig eine Versöhnung der Parteien ein Ding der Unmöglichkeit sei, ja daß jeder Versuch dazu das Feuer nur mächtiger zu schüren scheine. Und freilich, so lange keine der beiden Parteien geneigt war, vor Allem die ihnen gemeinsamen Principien des Protestantismus in den Vordergrund zu stellen und nur an diesen festhaltend bei seinem Ausbau sich in der Eigenthümlichkeit der Weiterentwicklung gegenseitig zu dulden, so lange fehlte es ihnen eben an dem lebendigen Bewußtsein der höheren Einheit, in welcher sie doch Alle zusammentreffen mußten, so lange kam bei den Verhandlungen gerade der einzig richtige Maßstab, mit welchem die streitigen Artikel gemessen werden mußten, nicht zur Anwendung, und so lange war also eine Beruhigung der

1) Planck, Geschichte der protestantischen Theologie III, 145.

Gemüther, ein Zusammenhalten der Parteien nicht zu hoffen. Es erbitterten nun die Melanchthonianer ihre durch energische Entschiedenheit im Festhalten an Luther's Lehre allerdings ausgezeichneten Gegner hauptsächlich dadurch, daß sie durch weite und dehnbare Ausdrucksweisen den Zwiespalt verdecken und damit verschiedenen Standpunkten das Zusammengehen erleichtern wollten. Jene brandmarkten dies Verfahren als Unehrlichkeit und als Liebäugelei mit den so verhaßten Zwinglianern und Calvinisten. Die Flacianer selbst aber reizten noch mehr dadurch, daß sie nicht aufhörten, mit hierarchischem Trotze und mit allem Dünkel ihrer orthoxen Prätensionen die Gegner vor ihren gefährlichen Inquisitionsthron zu fordern. Daß sie sich eine ihnen von Außen aufgedrungene, eine durch Transactionen und Concessionen erkünstelte Einheit der Lehre nie würden gefallen lassen, das sollten die Fürsten in der Folge noch gründlich erfahren.

Allein man gewöhnt sich leicht, das zu hoffen und für möglich zu halten, was man so sehr zu wünschen Ursache hat. Man dachte daher immer wieder auf Pläne und Wege, um der ersehnten Einigung näher zu kommen. Aber Keinem unter den evangelischen Fürsten schien diese Sorge so sehr am Herzen zu liegen als dem Herzoge Christoph von Würtemberg. Trotz des verunglückten Frankfurter Recesses, trotzdem, daß eben erst Otto Heinrich's Projekt einer Fürstenzusammenkunft in Fulda gänzlich gescheitert war, trug er sich schon wieder mit der Idee einer Generalsynode oder eines Fürstenconvents. Dieselbe fand lebhaften Beifall beim Landgrafen Philipp von Hessen. Dr. Brenz dagegen, dessen Rath Christoph einholte, erklärte sich in einem Bedenken vom 18. Mai 1559 ebensosehr gegen eine Generalsynode aller evangelischen Stände, wie gegen eine engere und vertraute Zusammenkunft weniger Fürsten mit ihren Theologen. Sein Gutachten ist zugleich eine scharfe Charakteristik der Zeitlage. Bei so großem Zwiespalt der Theologen Augs-

burgischer Confession würde ein öffentlicher Synodus wohl gut und fast nothwendig sein, urtheilt er, aber unter den dermaligen Umständen, wenn nicht unmöglich, doch sehr gefährlich. Denn vor Allem würden sich die Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession nicht über die judices oder cognitores der Controversen einigen können. Wer sollte accusator sein, wer accusatus? Würden z. B. Illyricus und andere sächsische Theologen, als der schuldige Theil vor den Synodus gefordert, von ihren Fürsten die Erlaubniß erhalten, zu erscheinen und vor einem solchen Synodus ihre Sache zu führen? Und wie viel Zeit und Kosten würden drauf gehen, wie lange würden die Theologen von ihren Kirchen und Schulen abgehalten werden! Neue, annoch verborgene Controversen würden ans Licht kommen, und wer unter den Fürsten sollte Constantinus, wer unter den Theologen sollte Luther sein? Wenn man aber so haderische, zänkische, junge und hitzige Theologen zusammenkommen lasse, werde man ohne solche Männer Nichts ausrichten und die Katholischen würden wieder wie zu Worms von den Lutherischen spotten, sie wollten erst erfahren, wer unter ihnen den rechten heiligen Geist und wer den weißen oder schwarzen Geist besäße. Ueberdies werde man beim Kaiser und den katholischen Ständen den Schein offener Feindseligkeit erregen, kurz es werde nach alledem bei so großer Entfremdung der Gemüther nur noch größerer Hader entstehn. Aber auch ein Synodus specialis zwischen Würtemberg und der Churpfalz sei nicht rathsam. Sei doch hier unter den beiderseitigen Theologen kein Streit, man möge also ja nicht durch einen Convent einen solchen erst erwecken, und die sächsischen Theologen würden sich diesem nicht nur nicht unterwerfen, sondern ebenso wie gegen den Frankfurter Abschied gegen sie agitiren. Und wenn sich nun ein gefährlicher Hader zutrüge, wer wolle auch hier Constantinus, wer Lutherus sein? Brenz kann daher schließlich nur den Rath geben: Luge ein jeglicher Fuchs seines Balgs, hab' ein jeglicher Fürst auf sein Fürstenthum und Kirchen Acht, daß darin friedlich regiert und gelehrt werde, erbiete sich gegen den andern seines möglichen Dienstes und befehle die Sache

Gott. Sein Bedenken [1]) schließt mit dem die Sachlage trefflich kennzeichnenden Distichon:

Curando quaedam fieri pejora videmus
Vulnera, quae melius non tetigisse juvat.

Dennoch gab der Herzog seinen Plan nicht auf und nach manchen gescheiterten Entwürfen einigte er sich endlich gegen das Ende des Jahres 1559 mit dem Pfalzgrafen Wolfgang und mit Philipp von Hessen über eine Gesandtschaft, die man zu Anfange des folgenden Jahres nach Dresden an den Churfürsten August von Sachsen senden wollte, um vor allen Dingen das Einverständniß und die Mitwirkung dieses einflußreichen Fürsten für die Berufung eines Fürstentags zu gewinnen. Aber ein Gutachten Melanchthon's [2]), das August bei der ersten Kunde [3]) von den Absichten dieser Fürsten gefordert hatte, sprach sich ebenso nachdrücklich wie das des Brenz gegen jedes derartige Unternehmen aus und wirkte so auf den Churfürsten, daß er sich beeilte, womöglich die an ihn beschlossene Gesandtschaft überhaupt zu hintertreiben.

Es handle sich, schrieb Melanchthon, bei der beabsichtigten Zusammenkunft der Chur- und Fürsten um die Errichtung eines Defensivbündnisses für den Fall, daß die Gegner einmal Krieg anfingen, und um die Erzielung einer Einheit in der Lehre. Beides aber halte er für erfolglos, unnütz und schädlich, beides müsse er widerrathen. Noch bestehe ja der durch den Reichs-

1) Sattler, Beilagen zum 4. Thl., Nr. 54. — Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus I, 334.

2) Dieses Bedenken mit der Ueberschrift: „Des Herrn D. Philippi Melanchthonis bedenken wegen eines Convents oder Zusammenkunfft zu Religion sachen" eröffnet die Actensammlung über den Naumburger Fürstentag im königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: „Bedencken, Schriefften, Instructionen, Schickunge, Werbunge und Antwortunge betreffende, eine Zuhauffkunfft und Convent der Augspurgischen Confession Verwandte Chur- und Fürsten, so in Religion für und nicht fürzunehmen sey, Anno 1560." 10,326; cf. Corp. Ref., vol. IX, 986 sqq.

3) Hans von Ungnad hatte es ihm brieflich mitgetheilt. Heppe a. a. O. I, 347.

tag zugesicherte Friede und nur unruhige und verzagte Leute predigten, daß man den Gegnern zuvorkommen müsse. Allein man solle nicht Uebles thun, um Gutes herbeizuführen. Die zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg bestehende Erbeinigung, wenn sie getreu gehalten werde, sichere sie ohnehin vor jedem Angriff. Viele Fürsten und Städte würden sich übrigens nicht in ein Bündniß einlassen; käme aber ein solches zu Stande, so würden die, welche etwa ohne Noth Krieg anfingen, die Uebrigen wider ihren Willen mit hineinverwickeln. Dadurch würde das ganze deutsche Reich in Uneinigkeit und Aufruhr gestürzt, die Fürsten würden über einander herfallen und das Ende der Sache wäre nicht abzusehen. Wie schwer würden sie sich jetzt bei so mannichfacher Uneinigkeit über die Hauptmannschaft und über das Geld einigen können; hätten doch erst bei dem jüngsten Kriege die Herren geklagt, daß Einer mehr Geld an sich bringe als der Andere. Den im Reiche aufgerichteten Frieden aber sei der Kaiser verpflichtet zu halten, im Uebrigen müsse man getrost sein im Vertrauen auf Gott. Was aber einen zu haltenden Synodus anlange, so sei die Frage, ob er überhaupt möglich sei. Der Kaiser werde Mißfallen daran nehmen, daher würde Jeder sich scheuen, das Ausschreiben zu thun und Viele würden ihn nicht beschicken, Andere würden gar einen Antisynodus halten und vor Allem, wer sollten die Gubernatores synodi sein? Beweise die alte wie die jüngste Zeit nicht sattsam, daß nach Synoden die Spaltungen nur größer wurden, und werde nicht gerade jetzt das Weimar'sche Buch mit seinen heftigen Artikeln große Disputationen hervorrufen; denn jene würden nimmermehr von diesen Artikeln lassen, er aber werde sie verwerfen sein Lebelang. Die Aufstellung einer einträchtigen Lehrform, die von allen gehalten werden solle, sei ihm eine idea Platonica, denn nichts sei so eigentlich zu machen, daß nicht die giftige Sophisterei ein Loch fände, um dagegen zu tadeln. Man möge nur den unnöthigen und verwirrten Disputationen steuern und statt vieler im Schwange gehender absurda der Jugend und dem Volke allein nützliche, der Erbauung dienende Lehre bieten. Damit werde man die Einigkeit

vielmehr befördern. Demnach könne er durchaus nicht rathen, daß der Churfürst sich darauf einlasse, einen Synodus auszuschreiben. Nun sage man zwar, es sei kein anderer Weg, um Einigkeit zu stiften, allein dieser könne auch vergeblich sein und nur noch mehr Spaltung erzeugen, der Wahrheit aber werde Gott helfen. Es seien übrigens die Universitäten und die vornehmsten Prädicanten der Städte im Grunde noch Alle einträchtig und nur einige ungelehrte und unsinnige Leute, wie Illyricus, Gallus und ihr Anhang suchten Zank. Und das sei immer so gewesen; nichtsdestoweniger bleibe christliche Kirche und Wahrheit bei gottesfürchtigen und verständigen Menschen. Möchten die Fürsten nur bei gemeiner Confession beharren, neue und unnöthige Zänkereien hindern, in den Mitteldingen aber Geduld haben. Man wolle ferner berathschlagen, wie eine Einigkeit zwischen der einheimischen und den Kirchen in der Schweiz, Frankreich, England, Polen und Ungarn zu bewerkstelligen sei. Nun sei aber zwischen ihnen und jenen keine Uneinigkeit außer im Artikel de coena Domini; diesen würde man auf einem Synodus nicht übergehen können, dies aber würde weiter auf den Grund führen und wie groß würde der Streit dann werden bei der Heftigkeit, welche man gerade jetzt in Betreff dieses Punktes entwickele! Freilich sei Synodus ein gar schöner Name und wohl sollten christliche synodi nach dem Beispiele der Apostel gehalten werden, aber es sei grausame Unruhe aus ihnen gefolgt, darum müsse man solch Unternehmen so ernstlich erwägen, als ob man einen großen Krieg anfinge. Es möchten darum die Chur- und Fürsten nicht also zuplatzen und solch sorglich Werk unbedacht vornehmen. Ob ihn selbst auch seine Feinde und ihr Anhang condemnirten, sei er doch froh, daß er von diesen Hypokriten, welche nur die Idololatrie beförderten, abgesondert sei, und gedenke er mit Gottes Gnade sein Leben lang bei der klaren Form der Lehre zu bleiben, welche er seit 40 Jahren in mancherlei Verfolgungen zum Nutzen der Jugend habe in Ordnung bringen helfen. Ehe man schließlich den Christen in fremden Ländern hülfe, möge man sehen, mit sich und den Seinigen zurechtzukommen, juxta dic-

tum: medice, cura te ipsum! Es habe ja auch König Franz schon ihre Gesandten gefragt: warum sie für solche bitten wollten, die sie selbst als irrige Leute straften? Er rathe demnach vom Synodus überhaupt ab und achte auch, daß die Zusammenkunft der Chur- und Fürsten in der Absicht, vom Synodus sich zu unterreden, zu unterlassen sei; denn man plage die Herren oft so lange, bis sie Anderen zu Gefallen in etwas willigten, woraus dann doch Unrichtigkeit folge.

Dieses Bedenken, datirt vom 18. December 1559, war also eine der letzten Arbeiten des vielgeprüften Melanchthon, dessen Lebensabend ja schon nahe herbeigekommen. Der nachmalige Verlauf des Naumburger Fürstentags bewies, wie scharf und richtig er die Verhältnisse beurtheilt hatte. Churfürst August fügte es der Instruction bei, mit welcher er seinen Rath Dr. Lindemann schon am 13. Februar 1560 an Philipp und seinen Sohn Wilhelm von Hessen schleunigst abordnete.

Es war dem Churfürsten von Sachsen nun dieses entschiedene Abrathen Melanchthon's sowohl von einem Synodus der Theologen als auch von einem Fürstenconvent äußerst willkommen, einmal weil ihm wirklich das Ansuchen der genannten Fürsten sehr ungelegen kam und weil er nun bei der Ablehnung desselben Melanchthon's gewichtiges Urtheil mit in die Wagschale zu legen hatte. Ungelegen aber kam ihm jenes Ansuchen zu neuen Vergleichshandlungen besonders auch deswegen, weil er in seinem Churfürstenthum den Frankfurter Abschied bereits publicirt und sich zugleich entschieden dahin ausgesprochen hatte, daß er es nunmehr bei diesem Abschied und der demselben einverleibten Erklärung rücksichtlich der vier streitigen Punkte beruhen und bleiben lassen wolle und daß er von seinen Prädicanten, Superintendenten und allen Lehrern in Kirchen und Schulen erwarte, daß sie sich im Predigen und Lehren demselben gemäß und gleichförmig halten und damit durchaus keine Aenderungen vornehmen würden. Zugleich hatte er bemerkt, daß der größte Theil der Stände Augsburgischer Confession mit diesem Abschiede zufrieden gewesen und ihn unterschrieben habe und daß nur etlichen wenigen Ständen nicht allerdinge genug geschehen

sei, auf deren Ansuchen indeß mittelst der gegenseitigen Theologen und politischen Räthe eine freundliche Vergleichung noch gemacht werden solle. Diese Aussichten waren jedoch jetzt schon wieder in weite Ferne gerückt durch das Erscheinen des Weimar'schen Buches. Denn dieses deckte nicht nur mit einer rückhaltlosen Entschiedenheit alle Zwiespältigkeiten auf, welche trotz des Frankfurter Recesses nach wie vor zwischen den Lutheranern und Melanchthonianern factisch bestehen blieben, sondern es war auch ein empfindlicher Schlag gegen Wittenberg und gegen den Churfürsten von Sachsen selbst. Denn vier seiner Condemnationen gingen direct gegen die Wittenberger, die geradezu angeklagt wurden, daß sie die reine Lehre des Evangeliums, wie sie der selige Mann Gottes, Dr. Luther, ans Licht gebracht, wieder verfälscht und dadurch und durch ihr Hinken und Wanken alles Unheil der Zänkereien über die Kirche gebracht und derselben damit gewaltig geschadet hätten. Der Umstand nun, daß der Enkel desjenigen Churfürsten, der auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 vor allen andern das Bekenntnißwerk gefördert hatte und der Sohn des um seiner Bekenntnißtreue Willen gefangenen und abgesetzten Churfürsten — der Herzog Johann Friedrich — dieses Buch in seinem eigenen Namen ausgehen ließ und darin unter Berufung auf die Glaubenstreue seiner Väter vor aller Welt ein offenes Bekenntniß auf den Glauben ablegte, auf den jene gelebt und gestorben, und nicht blos seine Unterthanen, sondern alle Confessionsverwandte vor den Secten und Irrthümern warnte, welche in Kirchen, die lange zuvor durch Gottes Wort davon gereinigt worden seien, wieder eingeführt würden, das erbitterte den allezeit mißtrauischen Churfürsten in hohem Grade. Seine Kirchen und Schulen sah er als Secten, seine Theologen als Abtrünnige gebrandmarkt und unter denen, welche das Interim aufgerichtet, die Adiaphoristerei aufgebracht und so sich und ihre Kirchen, wie das Confutationsbuch sagt, mit der Babylonischen Buhlerei verunreinigt hatten, stand obenan sein Bruder Moritz, sein vornehmster Theolog — Melanchthon — und er selbst. Dagegen erschien freilich der alte Churfürst, der um seiner Glaubens-

treue willen gelitten und Land und Leute verloren, in einem ganz anderen und heiligeren Lichte, und da die Anhänglichkeit an die abgesetzte Linie überall im Churfürstenthume noch groß war, mußte es den Bruder Moritzens um so empfindlicher berühren, wenn jetzt der Sohn seines unglücklichen Gegners aller Welt und also auch den ehemaligen Unterthanen seines Vaters verkündigte, daß seine und seiner Brüder Lande sich von diesen Irrthümern und Verfälschungen gänzlich unbefleckt erhalten hätten und rein, lauter, klar und einhellig beim Worte Gottes verblieben wären. Es war aber dem Churfürsten August vor Allem darum zu thun, sich und seiner Linie die erworbene Chur zu sichern, darum er mit bitterem Mißtrauen die Agitationen der Flacianer unter der Aegide seiner Vettern bewachte, weil er fürchtete, sie könnten ein Mittel werden, jenen gelegentlich das verlorene Churfürstenthum wieder zu verschaffen. Er spricht diesen Argwohn übrigens in den nachmaligen kryptocalvinistischen Streitigkeiten selber aus in einer eigenhändigen Resolution in Betreff des Dr. Caspar Peucer, und daraus auch erklärt sich jene auffallende Härte, mit welcher der in Religionssachen sonst keineswegs strenge Fürst gegen die sogenannten Kryptocalvinisten verfuhr. Aus eben diesen Gründen nun lag dem Churfürsten gar nichts an einem Synodus oder Convente, wo Johann Friedrich und seine Theologen zu Worte kommen konnten; vielmehr hoffte er, daß durch consequentes Festhalten am Frankfurter Recesse Seitens derer, die ihn angenommen, auch noch die Andern möchten dafür zu gewinnen sein, wodurch dann Johann Friedrich entweder ebenfalls zum Beitritt genöthigt oder, wo nicht, doch gänzlich isolirt werden würde. Dann aber konnte ein um so stärkerer Druck auf ihn ausgeübt werden, damit er die flacianische Partei aus seinem Lande verjage.

Es lag darum dem Churfürsten August jetzt vor allen Dingen daran, diesem Angriffe seiner Vettern und ihrer Theologen rasch zu begegnen und die Wirkung des Weimar'schen Buches auf die Fürsten und auf das Volk abzuschwächen, womöglich zu vereiteln. Er that dies durch Warnungs- und Vertheidigungsschreiben, welche er an die fürstlichen Höfe erließ,

durch Bedenken von Theologen [1]), die er jenen beifügte, und durch Gegenschriften, die er veranlaßte. So mußte der Wittenberg'sche Professor Dr. Major, welchen das Weimar'sche Buch im 8. Artikel wegen seiner Rechtfertigungslehre condemnirte, eine Vertheidigung einreichen, sowie derselbe auch in demselben Jahre 1559 eine öffentliche Antwort auf die Condemnationen der Flacianer ausgehen ließ. Ingleichen erforderte der Churfürst ein „Bedenken des Weimar'schen Buchs halben" von Camerarius. Camerarius verhehlte in seinem Schreiben an den Churfürsten nicht, daß er nur ungern an diese Arbeit gegangen sei, da er, für den Unterricht der lateinischen und griechischen Sprache berufen, es nicht liebe, Anderen in ihre Profession und Lehre einzugreifen. Noch dazu sei das Büchlein unter fürstlichem Namen ausgegangen und er finde bei sich auch nicht so viel Verstand und Geschicklichkeit, um über die Artikel desselben urtheilen zu können; die Theologen würden da dem Churfürsten ihrer Profession noch besseren Bericht zu thun wissen. Damit aber der Churfürst seinen getreuen Fleiß vermerke und weil es Pflicht eines Jeden sei, von seinem Glauben Rechenschaft abzulegen, er ihm auch Gehorsam schuldig sei, so übersende er ihm sein Bekenntniß auf den Artikel des Weimar'schen Buches. Was aber auf dieses ihm zugesandte Buch vorzunehmen sein sollte, wisse er nicht anzuzeigen, diese Sachen seien ihm zu hoch. Uebrigens sei er der Ansicht, daß, wenn nur in des Churfürsten Landen in Kirche und Schule Friede und Einigkeit sei, so könne jener Schreiben und Verdammen hier nichts schaden, auch sei das Büchlein allein auf des Fürsten Land, unter dessen Namen es ausgegangen, gerichtet; sollte mit diesem Zertrennung und Absonderung erfolgen, müsse man sich Gottes Gnade befehlen. Daß das Büchlein allein auf des Herzogs Johann Friedrich eigenes Land gerichtet, war nun freilich eine unrichtige Behauptung; allerdings konnte der Herzog

1) Melanchthon's Erklärung Corp. Ref. IX, 763; vgl. auch Salig, 3. Bd., S. 489. — Heppe a. a. O. I, 301. — Schmidt, Der Kampf der lutherischen Kirche um Luther's Lehre vom Abendmahle, S. 312.

nur seine Unterthanen zur Annahme desselben zwingen, aber in dem Beschluß sagt er ausdrücklich: „zu dem, daß auch nicht allein die Unsern, sondern auch die Fremden und Auswärtigen, welchen es beliebt und gefällt, und die es solcher Gestalt, wie es von uns christlich, treulich und wohl gemeinet, zu Dank annehmen und erkennen, hiervon gleicherweise Bericht und Wissenschaft empfangen und also die gesunde, reine Lehre, Inhalts der Augsburgischen Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikel, von den Secten und Irrthümern sondern und scheiden mögen“ [1]). Aber man erkennt aus des Camerarius Bedenken hinlänglich, daß er sich ebensosehr wie sein großer Freund Melanchthon scheute, Veranlassung zu neuem Schriftenwechsel mit den Flacianern zu geben. Er legt nun zu allen neun Condemnationen des Weimar'schen Buches ohne eigentliche Polemik sein eigenes Bekenntniß ab unter steter Berufung auf Melanchthon's Auctorität. Es sei der 5. Artikel hier um deswillen wortgetreu wiedergegeben, weil er der Cardinalpunkt der Streitigkeiten war und derjenigen Artikel, an welchem nachher auch das Naumburger Einigungswerk vorzugsweise scheiterte. Es enthält im Weimar'schen Buch der 5. Artikel die „Widerlegung des Irrthums der Sacramentirer“. Dazu bemerkt Camerarius: „Zum Fünften sage und bekenne ich, daß ich nach der christlichen Kirchenlehre glaube: es sei bei dem Nachtmahl des Herrn oder Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi Er, der Herr selbst, deß das Nachtmahl ist, gegenwärtig und werde allda empfangen in Austheilung des Brods: der Leib Christi und in Austheilung des Kelchs: das Blut Christi wahrhaftig und nicht erdichteter Weise, dieweil geschrieben stehet ausdrücklich: das ist mein Leib, das ist mein Blut. Und soll aber diese Lehre als eine Sacramentlehre oder Mysterium in der Kirche mit unbescheidenen Worten und seltsamen Reden nicht beschreiet werden, denn daraus allerlei Weitläuftigkeit und Unrath erfolgen möchte. Derhalben bleibe ich diesfalls im schlechten, einfältigen Glauben, daß im Nachtmahl des Herrn empfangen werde nicht gemein

1) Siehe im Beschluß des Weimar'schen Buches, S. 77.

Brod und Wein, sondern ein solches Brod und Wein, welches ist die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, nicht fleischlicher, sinnlicher, empfindlicher Weise, oder daß Brod und Wein verschwinde, sondern wie der Herr weise und wolle, der dieser geistlichen Speise Nießung verordnet und die geschaffen hat, und halte dafür, daß in diesem Artikel sich wohl vorzusehen, damit durch zänkische, fremde, wunderliche Rede nicht ärgerliche und schädliche Fragen und Disputationen erregt werden, und bekenne mich auch in diesem Stücke auf die Form und Weise, so Herr Ph. Melanchthon gestellt. Und da ja von Nöthen wäre, mehr Worte zu gebrauchen von wegen der Unruhigen, so will ich lieber reden, wie Epiphanius und Chrysostomus, auch Theodoretus geredet, dann wie Damascenus und Theophylactus, vor welcher Lehrer Zeit dieses Sacraments halben kein Mißverstand gewesen und ist aus Gottes Gnaden auch nicht in diesen Landen, nur daß etliche unruhige, zänkische Leute solchen wiederum gern erregen wollten; weiß auch nicht anders, denn daß in diesem und sonst angezogenen Punkten und Artikeln dieser Lande Lehre wahr, recht und rein sei, und wie ich zu der christlichen Lehre mich bekenne, will ich dieser Lande Lehre auch gemeint und angezeigt haben."

Im 6. Artikel bezieht sich Camerarius in Betreff des menschlichen Willens wieder auf Melanchthon, den Luther gebilligt habe. Niemand, sagt er, könne aus eigenen Kräften selig werden, doch erhielte der Mensch durch den heiligen Geist Gewalt, dem Lichte zu folgen, ohne daß indeß Jemand zur Seligkeit wider seinen Willen getrieben oder gedrungen werde, sondern er könne auch Gottes Gnade ausschlagen und widerstreben. Die Bekehrung aber sei Gottes Werk.

Zuletzt vertheidigt er sich gegen den 9. Artikel, welcher die Verdammung der Adiaphoristen enthält. Er bekennt sich ohne Scheu zu den Handlungen, Unterredungen und Bewilligungen, welche zur Zeit seines gnädigen Herrn, des Fürsten Georg zu Anhalt, vorgenommen und gepflogen worden, und er referirt sich auf die Acta von 1545, in welchem Jahre eine Versammlung der Superintendenten dieser Lande zu Leipzig gehalten und

ein Buch gemacht worden sei in Betreff dessen, was in den Religion= und Kirchensachen und Gebräuchen zu thun, anzurichten und zu halten sein sollte, dabei man darnach auch für und für geblieben, ob man wohl etwas daran je bisweilen gebessert und gemehret. [1])

Auch an den Dr. Alexander Alesius hatte der Churfürst das Weimar'sche Buch gesandt und auch von ihm ein Bedenken gefordert. Auch er antwortet wie Camerarius im Geist und Sinne Melanchthon's. Nach ihm sei ein erheblicher Zwiespalt zwischen den Flacianern und den churfürstlichen Theologen nur in den beiden Punkten die Freiheit des menschlichen Willens bei der Bekehrung betreffend und darüber, ob gute Werke zur Seligkeit nothwendig seien. Nach einer langen Exposition dieser Punkte kommt auch er zu dem ohne Zweifel giftigsten Artikel im Weimar'schen Buche, dem neunten. Er meint, daß es sich hier darum handle, ob die Ceremonien von Christus als certa testimonia novi testamenti oder disciplinae causa et propter ordinem eingesetzt wären. Im letzteren Falle wären sie natürlich frei, so daß sie je nach den Umständen der Zeit und des Ortes geändert werden könnten. Allein es sei jetzt die Frage nicht mehr de jure, sondern de facto, ob nämlich die Ceremonien in hiesigen Landen zu rechter Zeit und aus gerechten Ursachen geändert, ob mit Recht die sich weigernden Pastoren vertrieben worden seien und die Ausführung der Aenderungen eine rechtmäßige gewesen. Da er hiebei indessen nicht betheiligt gewesen, wolle er auch hierüber schweigen. Zur Herstellung der Einigkeit aber schlägt er schließlich einen vom Churfürsten und den jüngern Fürsten anzustellenden Theologenconvent vor. Sein Schreiben ist datirt: Lipsiae die Matthiae Apostoli 1559. [2])

Auch von dem bekannten Selneccer, der nachmals in den kryptocalvinistischen Streitigkeiten und als Theilnehmer am Concordienwerke einen ganz anderen Standpunkt einnahm, holte der

---

1) Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: Colloquia, Convente und Synodos bel. 10,321.

2) Hauptstaatsarchiv a. a. O.

Churfürst ein Bedenken ein, das in den Acten den beiden vorigen Schriften nachfolgt unter der Aufschrift: Nicolai Selnecceri Responsio ad condemnationes nuper Jenae editas 1559. Seine Ausführungen, die sich von Artikel zu Artikel denen des Weimar'schen Buches anschließen, sind sehr ausführlich. Zu dem 5. Artikel des Buches, welcher die „Widerlegung des Irrthums der alten und neuen Zwinglianer vom Abendmahl des Herrn" enthält, will er erst eine offene Erklärung haben, welche jene mit den neuen Zwinglianern meinten. Dem unwissenden Volke nämlich, dessen Gunst und Beifall damit gewonnen werden solle, gewisse Leute in Verdacht eines neuen Zwinglianismus zu bringen und so der Vermuthung und falschen Ueberzeugung Unwissender diesen Verdacht zu überlassen, das sei, um nicht mehr zu sagen, wenigstens unverschämt, gottlos und perfid. In Betreff des Abendmahls selbst lehrten übrigens die churfürstlichen Kirchen gemäßigter und klarer als jene. Ja, er scheue sich nicht, jenen eine so großer Lehrer und Inquisitoren gewiß unwürdige Dummheit und Unbedachtsamkeit vorzuwerfen und aufzudecken, die darin bestehe, daß sie alles, was sie erstlich über den Verstand der Einsetzungsworte, dann über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl und zuletzt über den würdigen und unwürdigen Genuß desselben sagten, chaotisch unter einander mengten und auch den Zwinglianismus und Calvinismus so vermischten, als wenn beider Ansicht ein und dieselbe sei. Hierauf entwickelt Selneccer seine eigene Meinung, indem er sich zuerst de intellectu verborum institutionis coenae, dann de praesentia corporis et sanguinis Christi in coena, endlich de manducatione verbreitet. In Betreff des ersten Punktes verwirft er nicht nur jede *μεταμόρφωσις* oder *μετουσίωσις*, sondern auch jede figürliche Redeweise, wobei die wahre Präsenz und Manducation des Leibes und Blutes Christi fehle. Nicht das Brod sei der Leib, nicht der Wein sei das Blut, sagt er, sondern „dari cum pane vel in pane vel sub pane verum corpus Christi et dari cum vino vel in vino vel sub vino verum sanguinem Christi, sicut Augustinus quoque inquit: caro ejus est quam sub panis forma in sacro accipimus

et sanguis ejus est, quam sub vini specie et sapore potamus. Hanc", fügt Selneccer hinzu, „synecdochicam locutionem esse nemo negare potest." Rücksichtlich des zweiten Punktes geht er von der Union der beiden Naturen in Christo aus und betont zuvörderst, daß die certae proprietates jeder derselben nicht zu confundiren seien. Der göttlichen Natur sei es eigenthümlich: „esse omnipotentem et esse ubique", der menschlichen Natur sei diese Eigenthümlichkeit nicht zuzumessen, derselben sei es vielmehr eigen: „esse in certo loco", gerade so wie jeder andere menschliche Körper localiter, physice und circumscriptive an irgend einem Orte sei, gerade so wie auch die Jünger den Herrn, da er noch auf Erden wandelte, gesehen als „τ`ν περιγραπτὸν σώματι". So sei er auch in den Himmel gestiegen „corporali et physica locatione", in den Himmel, d. i. „in locum coelestem, ubicunque est". Die Ascension war sichtbar und körperlich. Wie also eine körperliche Ascension nach oben geschehen sei, so sei nun Christus auch „corporali locatione in aliquo loco, ubicunque vult". Wenn es nun also der menschlichen Natur eigen ist an einem bestimmten Orte zu sein als ein physischer Leib, wie hat man sich dann die Präsenz des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl vorzustellen? Darauf giebt er folgende Antwort, die dem Wortlaute nach hier stehen möge: „Christum verum Deum et hominem esse et intelligi praesentem ubique atque etiam in coena secundum τῶν ἰδιωμάτων κοινωνίαν, non in abstracto h. e. non de alterutra natura seorsim dici, sed in concreto personam intelligi, quae est Deus et homo. Cum ergo naturae divinae in Christo πρόςφορον καὶ ἴδιον sit, esse omnipotentem et esse ubique, et haec unita sibi humanitate personam constituat unam, sequitur id, quod Theodoretus inquit, ut, cum de persona sermo habetur, τὰ τῶν φύσεων ἴδια fiant κοινὰ τοῦ προςώπου διὰ τὴν ἕνωσιν, non quod divina natura aliquid sumat et mutuetur ab humana natura, sed quia persona una est in duabus naturis, quarum excellentior videlicet divina humanam sustentat et participem facit suarum proprietatum. Etsi

igitur corpus Christi per se καὶ ἐν τῷ ἐξ ἀφαιρέσεως sumtum, omnino localiter ponitur, est et intelligitur secundum verum corporis modum, ut Augustinus inquit, tamen ἐν τῇ προθέσει ad personam relatum efficit praesentiam vivi Christi in coena veram, essentialem et substantialem, ut utamur verbis, quae in repetitione Augustanae confessionis exstant. Ex his jam fit evidens et certum, quatenus naturae utriusque proprietas retinenda sit, eatenus videlicet, quatenus propositiones sunt de abstracto. Quando vero de coena loquimur, seu de praesentia corporis et sanguinis Christi in coena, concretum intelligimus seu personam, quae est Deus et homo, non quod panis sit Deus, sed quia divina natura sustentat humanam et facit, ut haec praesens adsit. Huc referri commode potest vetus dictum, quod ex Damasceno citatur: Christus ubique totus est sed non totum. Hoc dextre intellectum multum lucis toti huic disputationi addit, etiamsi ignava quaedam et sordida ingenia ejusmodi concinnas sententias irrident et explodunt. Totus Christus perfectus ubique est, Deus et homo. Totus enim personam seu concretum significat. Totum vero non ubique est, h. e., humana natura seorsim intellecta sine divina natura, a qua sustentatur, non est omnipotens, non est ubique. Totum enim de abstracto intelligitur et ad naturam refertur."

Rücksichtlich des dritten Punktes verwirft er dann den crassen, sadduzäischen Epicuräismus der Flacianer: „qui corpus Christi ut alium cibum ingeri, dentibus comminui et in sumtione frangi, blasphemis vocibus nugantur. Corpus Christi jam vivum est et vivum manet, non amplius patitur, non laceratur, non dividitur, sed communicatur et exhibetur nobis, ut ipsius membra reddamur, et nos Christo jam fide inseramur, cum ejus corpus in nobis sit et maneat et nos in ipso simus et maneamus." Die übrigen Artikel, namentlich den vom freien Willen, entwickelt er im strengen Anschluß an die loci Melanchthon's, wie er selber sagt: „ex locis theolog. Rever. praeceptoris D. Philippi

Melanchthonis.“ Als er in späteren Jahren mit Jacob Andreä Melanchthon's Schwiegersohn in der Pleißenburg inquirirte, wollte er freilich von diesem praeceptor nichts mehr wissen. Im letzten Artikel von den Adiaphoristen ist auch bei ihm die Vertheidigung matt. Es sei Unrecht, meint er, die reine Lehre von den Adiaphoris abhängig zu machen und derselben wegen die Kirche zu verdammen. Wer und wo seien denn überhaupt die Adiaphoristen? Bei ihnen, in den churfürstlichen Landen, sei nichts verändert, nichts aufgenommen, nichts in Brauch, was der reinen Lehre zuwider sei. An die Adiaphora aber sei die reine Lehre nicht gebunden, und sie dankten Gott, daß er ihnen diese bewahrt, und bäten ihn, daß er sie schütze „adversus rabiosos et deliros lupos“. Es sei in ihren Kirchen der Name adiophora jetzt fast unbekannt und Niemand außer einigen schmähsüchtigen und unruhigen Antiadiaphoristen eifere um diese Sache. Auch in Betreff der Ceremonien verweist Selneccer im Uebrigen auf die loci. Die Flacianer wollten ihre Kirchen nur in Bewunderung setzen ihrer constantia wegen; daß sie aber die Adiaphoristen verdammten und diese Kirchen der Apostasie anklagten, darüber werde einst Gott ein Richter sein.

Wenn es bisher noch nicht geschehen war, so mußte nun wenigstens dem Churfürsten zum klaren Bewußtsein gekommen sein, daß zwischen seinen und den herzoglichen Theologen in den vier Punkten vom Abendmahl, vom freien Willen, von der Rechtfertigung und von den Adiaphora ein scharfer und principieller Gegensatz bestehe, daß jene die Autorität Luther's für sich in Anspruch nahmen, während die Seinen mit Melanchthon's Namen sich zu decken suchten. Aber gerade dieser war unverkennbar gemeint, wo das Weimar'sche Buch vor den gräulichen Wölfen act. 20 warnt und solche als Diejenigen beschreibt, die so viel in der Kirche geschrieben und gethan, daß Niemand einen Irrthum ihnen zutrauen möchte, die die vornehmsten Lehrer und Vorgänger seien und solche Autorität sich angemaßet, daß, ob sie gleich irreten und von der Wahrheit abwichen, doch Niemand ihnen widersprechen sollte. Er mußte es ferner als eine unleugbare Thatsache stehen lassen, daß die Gegner

zur Zeit des Interims Gut und Freiheit ihrer Ueberzeugung geopfert hatten; Herzog Johann Friedrich erinnerte in der Vorrede an das Märtyrerthum seines Vaters, die Theologen rühmten sich in ihrer Ausführung, daß sie um des Chorrocks willen verjagt worden seien, daß man sie, welche gemäß dem Worte gestanden: wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich wieder bekennen 2c., als trotzige Stürmer abgesetzt und ihnen das Kuhthor gezeigt habe, und warfen nun den churfürstlichen Theologen höhnend vor, daß sie zur Zeit der Trübsal abgefallen und durch ihr Ansehen das einfältige Volk Gottes betrübt und sündigen gemacht, ja daß sie Israel sündigen gemacht hätten. Hiefür seien sie eine ernste Buße zu thun schuldig und diese könne eben nur in der reumüthigen Erkenntniß ihrer Irrthümer und in dem Abschwören derselben bestehen. Da nun von der Entschiedenheit und Beharrlichkeit Johann Friedrich's und seiner Theologen nicht zu erwarten war, daß sie auf einer Synode oder auf einem Convente von diesen Forderungen abstehen würden und der Churfürst August ebenso fest entschlossen war, die Lehrer und Kirchen seiner Lande nicht dem Urtheile jener zu unterwerfen, so ist die Eile und der Eifer sehr begreiflich, womit er bei der Nachricht von einer an ihn beschlossenen Gesandtschaft behufs einer Einladung zu einem Convent dieser zuvorkommen, ja sie zu vereiteln suchte.

Er ordnete zu diesem Zwecke also, wie oben bereits bemerkt, seinen Rath Dr. Lindemann am 13. Februar 1560 schleunigst nach Hessen der Gesandtschaft entgegen ab.

In dem Schreiben [1]), welches er der Instruction und dem Credenz an den Dr. Lindemann beifügte, ertheilt er diesem Befehl, sich nach Salza zu den landgräflichen Räthen zu begeben und von diesen zu erfragen, ob der Chur- und Fürsten Gesandten, deren die beiliegende Instruction erwähne, sich bereits auf dem Wege zu ihm befänden. Wären sie etwa noch nicht abgefertigt, solle sich der Rath von Salza sofort nach Marburg,

1) Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden 10326, Bl. 8: An Dr. Lindemann.

oder wo die Landgrafen sonst anzutreffen, verfügen und laut Inhalt der Instruction verfahren, die Antworten aber ihm auf seiner verordneten Post unsäumlich Tags und Nachts zugehen lassen. Seien aber die Gesandten bereits auf dem Wege, sei also die Schickung an ihn nicht mehr abwendig zu machen, so solle er ebenfalls mittelst Post anzeigen, in welcher Richtung jene ihren Weg genommen; er selbst aber solle in das churfürstliche Hoflager nach Dresden zurückkehren.

Es zeugt nun der Inhalt der umfangreichen Instruction [1], mit welcher Dr. Lindemann nach Cassel kam, von der entschiedenen Abneigung des Churfürsten von Sachsen gegen eine persönliche Zuhaufkunft der evangelischen Stände in Sachen der Religion. Er läßt sich nämlich in derselben also vernehmen: er habe in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß der Churfürst Friedrich von der Pfalz, der Herzog Christoph von Würtemberg und andere Fürsten eine Gesandtschaft an ihn zu senden vorhätten, um ihn zu bestimmen, daß er mit ihnen und andern Fürsten der Augsburgischen Confession persönlich zusammenkomme. Der Landgraf würde sich nun zu erinnern wissen, was behufs einer solchen Zusammenkunft schon im vorigen Jahre (1559) zwischen ihnen beiden verhandelt worden und wie er, der Churfürst, ihm in seinem Schreiben von Zschopau am 13. April und von Schwarzenberg am 2. Mai seine Meinung darüber eröffnet habe. Wäre nun irgend zu erwarten, daß durch eine solche persönliche Zuhaufkunft in Religion- und Profan-Sachen etwas Fruchtbares ausgerichtet werden könne, so möge man überzeugt sein, daß er sich weder durch den Weg, noch durch andere Ungelegenheiten daran verhindern lassen würde. Erhebliche Ursachen dagegen bestärkten ihn in der Ueberzeugung, daß ein solches Unternehmen gegenwärtig weder einer Vergleichung in Religionssachen nach der Erhaltung des Friedens dienlich sein würde. Er wolle dieselben ihm, seinem besonders vertrauten und nahe verwandten Blutsfreunde, nicht vorenthalten.

---

1) A. a. O., Bl. 13: Instruction an Landtgraff Philipsen vnnd Wilhelm zu Hessen, Vather vnd Sohne vf D. Lorentzen Lindemann.

Aus den an ihn früher gerichteten Schriften, wie aus den zu Augsburg gepflogenen Verhandlungen gehe hervor, daß die beabsichtigte Zusammenkunft nachfolgender Ursachen halben angestellt werden solle, einmal, um den unter den Ständen und Lehrern der Augsburgischen Confession entstandenen Zwiespalt zu beseitigen und dann, um unter den Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession Einverständniß und Vertrauen herzustellen, damit im Falle eines Angriffs des päpstlichen Theils dieselben wüßten, was sich Einer vom Andern zu versehen habe, darunter dann auch mit verlaufen würde, wie man sich auswärtiger, bedrängter Religionsverwandten annehmen solle. Der Gesandte werde ihm übrigens auch vertraulich eine Copie der Artikel zustellen, welche der Herzog von Würtemberg hierüber bereits an ihn habe gelangen lassen, sowie die schriftliche Antwort [1]), welche Melanchthon auf jene Artikel entworfen. Er ersuche aber den Landgrafen, daß er Melanchthon's Schrift weder in andere Hände gelangen lassen, noch diesem selbst etwas davon melden möchte, damit es dem guten, frommen und gottseligen Manne, der genugsam unverschuldet verfolgt würde, nicht zu weiterer Beschwerung gereiche und sein wohlmeinendes Bedenken von seinen Widersachern nicht zum Aergsten gedeutet würde.

Er könne nun, neben den von Melanchthon angezogenen Ursachen, auch bei sich selbst nicht befinden, daß durch eine so weitläuftige Zusammenkunft aller Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession in den obberührten zwei Artikeln etwas Fruchtbares geschaffen werden könne.

Se. L. werde sich zuvörderst freundlich zu erinnern wissen, wie er sich in Sachen der Religion immer erzeigt habe. Denn ob er wohl wegen der ganz beschwerlichen Schriften und Bezüchtigungen, die wider seinen seligen Bruder und seine Lande, Kirchen und Schulen ausgegangen, Ursache gehabt, sich etwas anders in dieser Sache zu erzeigen, so habe er doch dem allmächtigen Gott und seinem seligmachenden Wort zu Ehren und

1) Das vorhin S. 6 citirte Bedenken.

um der Förderung des Evangeliums willen die Dinge mit christlicher Geduld überwunden und es an Nichts fehlen lassen, was zur Einigung wie zur Beseitigung alles Aergernisses förderlich gewesen. So habe er unter dem Beirath vornehmer Theologen auf dem Fürstentage zu Frankfurt nach Kräften einen christlichen und freundlichen Abschied [1]) vergleichen und vereinigen helfen. In diesem sei Niemand angegriffen oder beschwert, sondern nur die Augsburgische Confession wiederholt worden in der Hoffnung, daß auch die andern Stände der Augsburgischen Confession dadurch zu christlicher Einigkeit gebracht werden würden. Es sei auch ein guter Theil der Fürsten, Grafen und Städte mit dem Receß zufrieden gewesen, allein, was seien dennoch für Hinderungen vorgefallen und zwar durch Diejenigen, welche schon früher seine Kirchen und Schulen zum höchsten beschweret hätten! Als dann der selige Pfalzgraf-Churfürst Otto Heinrich bei ihm das Ansuchen gethan, er möchte sich neben andern Chur- und Fürsten und zwar nur mit denjenigen, welche den Frankfurter Abschied aufgerichtet hätten, sowie mit seinem Vetter Johann Friedrich zu Sachsen, nach Fulda begeben, damit dort der berührte Abschied weiter bekräftigt werden könnte, so habe er sich auch hierzu willig finden lassen, wie Sr. L. Sohne, dem Landgrafen Wilhelm, erinnerlich sein werde, der ja gerade bei ihm gewesen, als des Fulda'schen Tages halben bei ihm Ansuchung gethan worden sei. Nachdem indessen aus mancherlei Ursachen und besonders auf Anrathen des Churfürsten von Brandenburg der Fulda'sche Tag unterblieben und man für schicklicher erachtet, daß auf dem bevorstehenden Augsburger Reichstage, wo ja viele Chur- und Fürsten mit ihren Räthen in Person erscheinen würden, eben das, was zu Fulda hätte vorgenommen werden sollen, gehandelt und gerathschlagt werden könne, nämlich, wie der Frankfurter Abschied ferner approbirt, publicirt und mit einmüthiger Vergleichung ins Werk gesetzt würde, so hätte er ebenso wie Se. L. und viele andere Stände der Augsburgischen Confession seine Räthe dahin instruirt, fleißig

1) Der Frankfurter Receß.

und emsig bei dem Churfürsten-Pfalzgrafen und bei dem Herzoge Hans Albrecht von Mecklenburg, die des Orts in Person gewesen, anzusuchen, daß der Frankfurter Abschied auch durch Einwilligung der andern Stände bekräftigt werde. Und weil man den Abschied im Grund und Fundament nicht anfechten konnte, wie selbst Die bekannt, die bis dahin nicht darein gewilligt hatten, indem sie nur etliche Worte als dunkel anzogen und darin grübelten, so habe er selbst vorgeschlagen, falls die anderen Fürsten Augsburgischer Confession den Abschied in der Substanz annehmen würden, daß zur Erklärung jener Stellen eine Zeit und Malstadt bestimmt und darauf die Theologen und Räthe zusammen verordnet würden, damit solches Alles in einem Beiabschiede abgehandelt würde.

Allein es sei dies alles vergeblich und umsonst gewesen. Und nun habe der Herzog Johann Friedrich zu Sachsen in seinem Namen ein Condemnationsbuch ausgehen lassen und darin angezeigt, daß er mit den andern Kirchen und Schulen der Stände Augsburgischer Confession, welche in einige Mitteldinge gewilligt, nicht einig sein könnte und sich von ihnen hätte absondern müssen. Auch habe er durch seinen Gesandten in Augsburg mündlich und schriftlich erklären lassen, daß, wenn man mit seinem Condemnationsbuch nicht einig, er sich auch mit den Andern nicht vergleichen, noch in eine Zusammenkunft und unnöthige, weitläufige Disputation sich einlassen könne. Es sei auch keineswegs zu vermuthen, daß Johann Friedrich und seine Brüder von den Condemnationen abstehen würden. Denn sie hätten viele gelehrte und gute Leute, wie den Pfarrer zu Jena, Victorinus, und Andere allein deshalb verhaftet, weil sie in solch Condemnationsbuch nicht willigen wollten. Illyricus aber habe erst neulich ein ganz beschwerlich und giftig Buch ausgehen lassen, darin er besonders auf den Herrn Philippus stachele, und seine Gesellen Wigand und Judex, die zuvor in Magdeburg im Predigtamt gewesen, seien von den Herzögen, seinen Vettern, als Professoren nach Jena berufen worden. Dagegen hätten aber bereits der Churfürst von Brandenburg, Pfalzgraf Wolfgang, Markgraf Hans, der Herzog von Würtemberg, des

Herzogs zu Pommern Gesandte und fast alle die andern Stände der Augsburgischen Confession erklärt, daß sie sich die privatas condemnationes nicht gefallen ließen.

Demgemäß hätte Se. L. zu erachten, daß auf einer solchen neuen Zusammenkunft auf Beseitigung des Zwiespalts unter den Theologen, deren sich die Herren nun selbst theilhaftig gemacht, da sie durch dieselben in ihrem Namen hätten Bücher ausgehen lassen, ebensowenig als zu Augsburg Hoffnung sein könne, besonders auch deshalb, weil von Illyricus und Gallus in ihrem neulich zu Regensburg ausgegangenen Tractätlein ausdrücklich vorgegeben würde, daß in den Hauptpunkten des Bekenntnisses: von der Justification, vom freien Willen, der Prädestination, dem heiligen Nachtmahl des Herrn und andern Lehrartikeln, zwischen ihren und seinen Kirchen ein Zwiespalt wäre und sie sich unterständen, des Herrn Philippi locos communes und andre nützliche christliche Bücher, welche bisher in höchstem Lob gestanden und worin er selbst und andre von Jugend auf in diesem herrlichen und heilsamen Licht des Evangeliums erzogen sei, zu tadeln und zu verkleinern.

Weil nun auch, wie oben gemeldet, noch von Niemandem mit Grund und Bestand dargethan worden, daß in dem Frankfurter Abschiede etwas dem göttlichen Wort und der Augsburgischen Confession Zuwiderlaufendes enthalten und derselbe doch von allen drei weltlichen Churfürsten und so viel stattlichen Fürsten sonst bewilligt sei, so gäbe er zu bedenken, ob es diesen Fürsten, welche jenen Abschied unterschrieben, geziemen wolle, von demselben wieder abzustehen. Würde dies nicht vielmehr das Ansehen haben, als ob sie etwas im Winkel gehandelt und angenommen hätten, das sie nun nicht verantworten, noch mit dem göttlichen Worte der heiligen Schrift bewähren könnten?

Aus diesen und andern Ursachen habe er dem Churfürsten-Pfalzgrafen und dem Herzoge von Würtemberg schon auf dem letzten Reichstage in Augsburg durch seinen Gesandten erklären lassen, daß er die Anstellung eines neuen Convents nicht für rathsam erachte, sofern man nicht zuvor darüber einig sei, daß man bei der Substanz des Frankfurter Abschieds bleiben und

keine Condemnationen vornehmen wolle. Damals seien auch Se. L., wie des Churfürsten von Brandenburg Räthe, der Herzog von Würtemberg und der Pfalzgraf Wolfgang mit ihm einig gewesen und der letztere besonders habe ihm durch seine Räthe, die er damals zu Augsburg gehabt, ein in diesem Sinne gehaltenes Schreiben d. d. Neuburg, den 20. Mai (1559) zugehen lassen, dessen Copie der Dr. Lindemann ihm mit zu übergeben beauftragt sei.

Weil er denn nun, ohne Ruhm zu vermelden, auch in politischen und weltlichen Sachen der Meinung sei, daß an dem einmal Festgesetzten gehalten werden müsse, ob es auch zum eigenen Nachtheil ausfiele, so erachte er sich solches zu thun noch vielmehr schuldig in den höchsten Angelegenheiten, welche Gottes Wort und die ewige Seligkeit beträfen.

Seien nun die Herzöge von Sachsen noch zu vermögen, den Frankfurter Abschied anzunehmen und es bei demselben bleiben zu lassen, so bedürfe es dann keiner weiteren Zusammenkunft, da von den Anderen dasselbe leichtiglich werde zu erhalten sein. Es könne dann durch eine Zusammenschickung der Räthe auf eine gebührliche Form gedacht werden, wie derselbe öffentlich möchte publicirt und dadurch dem päpstlichen Gegentheil, die der Evangelischen Zwiespalt so hoch anzögen und darob frohlockten, das Maul gestopft werden. Sei aber dazu keine Hoffnung, so könne er nicht einsehen, was Fruchtbares und Nützliches durch eine solche neue Zusammenkunft ausgerichtet werden könnte. Denn wolle man dabei nur Vorbereitungen machen, auf deren Grunde die Theologen und Gelehrten sich nachher unter einander selbst weiter vereinigen sollten, so würde dies an sich sehr weitläufig werden und es sei überdies wegen der gegenwärtigen Verbitterung der Gemüther keine Vereinigung zu erwarten. Wenn aber die Herren zuvor mit einander einig wären, daß sie nicht einem Jeden gestatteten, seinen Muthwillen und Gift auszugießen, so möchte es auch leichter bei den Theologen dazu kommen.

Sollte aber durch eine persönliche Zusammenkunft der Fürsten keine Einigung unter diesen selbst zu erzielen sein, so

wäre zu befürchten, daß das Mißtrauen nicht nur nicht abgestellt werden, sondern eine noch größere Verbitterung unter den Herren und Lehrern daraus entstehen würde, wodurch natürlich den Papisten neue Ursache zum Frohlocken und Triumphiren wider sie gegeben werde, während doch jetzt, Gott sei Dank, die Sachen so ständen, daß verständige Leute kein Wohlgefallen mehr an der Andern muthwilligem Gezänk und Scheltworten fänden, welche wider den Herrn Philippus und die Kirchen dieser Lande ausgegossen würden, und selbst der gemeine Mann sei dieser Scheltbüchlein, darinnen nichts Nützliches gelehrt werde, ganz überdrüssig geworden.

Was dann den andern Hauptartikel beträfe, darüber auf dem beabsichtigten Convente gehandelt werden solle — so könne er nicht erachten, daß die Gefahr zur Zeit so groß sei, um solche Weitläuftigkeiten zu rechtfertigen. Denn obwohl die kaiserliche Majestät und die fremden Potentaten, welche der evangelischen Religion zuwider, in ihren Erblanden und Königreichen mächtig, seien sie doch durch langwierige Kriege erschöpft. Der Kaiser aber habe sich auf dem jüngsten Reichstage mündlich und schriftlich erklärt, Niemanden über der Religion und den Landfrieden beschweren oder beschweren lassen zu wollen. Auch sei bekannt, wie die Potentaten von Frankreich und England gegenwärtig mit ihren eignen Unterthanen der Religion halben zu schaffen hätten und ob sie zwar heftig wider dieselben tyrannisirten, hätten sie selbst doch nicht wenig von ihnen zu befürchten. Auch laufe das Gerücht, daß der Krieg zwischen Frankreich und Schottland wieder angehen solle und daß England mit letzterem sich wider Frankreich vereinigt, weshalb also diese Potentaten sich jetzt nicht leicht etwas wider die Stände der Augsburgischen Confession unterstehen würden. Uebrigens möchte man mit diesem Bündniß so heimlich umgehen wie man wolle, so würde es dem Kaiser und den andern Reichsständen doch nicht verborgen bleiben, und es sei nur zu befürchten, daß der Kaiser, die Stände der andern Religion und die fremden Potentaten daran Ursache nähmen, desto eher auf Gegenbündnisse und andre Practiken zu denken, wodurch nicht allein für Deutschland viel

Unruhe erwachsen, sondern auch unter den Reichsständen selbst neues Mißtrauen angestiftet werden möchte.

Auch lehre die Erfahrung, wie gefährlich Bündnisse schon an sich seien und wie leicht man durch sie in Unruhe und Krieg gestürzt würde, wenn sie gleich unter dem lieblichen Scheine der Defension angestellt würden. Auch erinnere er sich, daß er von ihm, dem Landgrafen, vormals die mündliche und schriftliche Zusicherung erhalten, sich nicht wieder in ein Bündniß einlassen zu wollen, und er selbst habe seiner Landschaft auf etlichen Landtagen versprochen, dies nicht thun zu wollen. Und weil sich auch aus allen Umständen ersehen ließe, als würde ein solches Bündniß von allen Theilen nicht aus gleichen Ursachen gesucht, so daß also dadurch im heiligen Reiche deutscher Nation leicht mehr Unfrieden als Frieden, ja vielleicht Aufhebung des bewilligten Religionsfriedens erfolgen möchte, so sei zu dieser Zeit große Vorsicht hierbei von Nöthen, damit man nicht unnöthige Dinge, die laut der Geschichte gewöhnlich viel Gefahr auf sich hätten, vornehme, sondern das Reich in dem Stande auf die Nachkommen brächte, wie es die Vorfahren gelassen, weil doch die Besserung schwerlich zu vermuthen sei.

Der Landgraf werde ohne Zweifel auch wissen, daß auf dem jüngst gehaltenen Reichstage in persönlicher Gegenwart des Pfalzgrafen-Churfürsten und des Herzogs von Würtemberg, ja aller Stände der Augsburgischen Confession im Namen der kaiserlichen Majestät und der Stände der andern Religion am Ende des Reichstags auf ihrer der kaiserlichen Majestät und der Stände gnädigstes und freundlichstes Erbieten, den Religionsfrieden zu halten, diese Gegenanzeigung geschehen sei: obgleich die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände in der Religion unter sich nicht einig, ein beständiger Religionsfriede aber mit beider Theile Bewilligung beschlossen und aufgerichtet worden, den die Stände der andern Religion halten zu wollen sich erklärt, so wäre auch der Stände der Augsburgischen Confession Gemüth und Meinung nicht, des heiligen römischen Reiches löblichen Stand und Ordnung in Zerrüttung zu setzen, sondern sie wären vielmehr dahin gesinnt, des heiligen Reichs

deutscher Nation Ehre, Reputation und Wohlfahrt und alles das zu befördern, was zwischen den Ständen zu gutem Vertrauen gereichen möchte, auch bei dem Religions- und Profan-Frieden allenthalben zu bleiben und denselben festiglich zu halten.

Sollte man denn nun hierüber noch, ohne eine dringliche Ursache, aus bloßem Wahn oder Vermuthen eine neue Conföderation aufrichten? Was würde das für ein Ansehen haben und wozu würde man dadurch dem Gegentheil Ursache geben! Den bedrängten Christen an vielen Orten wünsche er freilich auch von Herzen Linderung ihres Kreuzes und ihrer Verfolgung und möchte ihnen gerne Hilfe leisten; weil es aber dem Religionsfrieden zuwider, auch ganz bedenklich und gefährlich sei, in fremde Jurisdictionen einzugreifen, wie aus des Herrn Philippi Bedenken weiter zu ersehen, so sehe er nicht ein, was in dieser Sache auf einem Convente Fruchtbares berathschlagt werden könne.

Nach alledem ersuche er den Landgrafen freundlich und vertraulich, diesen Sachen mit Fleiß nachdenken zu wollen, und weil er denn aus den angezogenen Ursachen bei sich anders nicht befinden könne, als daß durch eine jetzige Zusammenkunft der Stände der Augsburgischen Confession die Dinge in Religions- wie in politischen Sachen nicht wohl ausgerichtet werden könnten, sondern nur weiteres Mißtrauen und allerlei Nachtheil daraus erfolgen würde, so wolle der Landgraf, falls die obgemeldete Gesandtschaft an ihn, den Churfürsten, im Werke wäre, dieselbe freundlich abwenden.

Uebrigens würden sich auch die andern Chur- und Fürsten, besonders aber der Churfürst von Brandenburg, aus eben diesen Ursachen, wie dem Landgrafen aus einem Schreiben desselben vom vorigen Jahre, das er ihm vertraulich zugeschickt, bekannt sei, abhalten lassen, einen solchen Tag zu besuchen. Darum sei es am Besten, um diese Zusammenkunft überhaupt nicht erst anzusuchen, damit durch Weigerung der Fürsten nicht etwa noch mehr unfreundlicher Wille erregt werde.

Sollte indessen der Landgraf für gut ansehen, daß sie beide eine vertraute Besprechung mit dem Churfürsten-Pfalzgrafen

anstellten, wenn dieser vielleicht in die Nähe zu kommen sich vermögen lasse, so sei er hierzu gern bereit und zweifle auch nicht, daß durch eine solche enge und vertrauliche Zusammenkunft ebenso viel Nutzen geschaffen werden könne als durch jenen allgemeinen Convent, der außerdem die obgemeldeten Gefahren auf sich habe. Denn was er zur Beförderung der Ehre Gottes, guter Polizei und Friedens im heiligen Reiche deutscher Nation und ihm, dem Landgrafen, zu Gefallen thun könne, daran wolle er es seinerseits nicht erwinden lassen. Er bitte daher freundlichst, der Landgraf möge diese seine Vorstellungen anders nicht als wohlgemeint aufnehmen.

Da Churfürst August fürchtete, daß der Landgraf trotz dieser Gegengründe auf der Zusammenkunft der Fürsten beruhen werde, instruirte er seinen Gesandten noch weiter dahin:

Wenn der Gesandte das Obige beim Landgrafen angebracht habe, solle er dessen Antwort in fleißige Erwägung ziehen und falls er befinde, daß jener dennoch auf seinem Plane beruhe, solle er die Ursachen, die der Landgraf deshalb anziehen würde, sorgfältig aufzeichnen und dieselben dann auf Grund des obigen Berichts und andrer Gelegenheiten, die ihm aus den früheren Handlungen zu Frankfurt und den gehaltenen Reichstagen bekannt seien, mit bestem Fleiß ablehnen.

Dafern nun der Landgraf die jetzigen beschwerlichen Läufte und Practiken vorwenden würde, solle er dagegen bemerken: obwohl viel und mancherlei Geschrei der Art zeither auch an den Churfürsten gelangt sei, so finde er doch, wenn er dem näher auf den Grund gehe, daß solch Geschrei, sonderlich in Rücksicht auf die vom Kaiser und dem päpstlichen Theil gegen sie betriebenen Rüstungen, durch unruhige Leute ausgestreut werde, die gerne eine Empörung im Reiche zu ihrem Vortheil anstiften möchten, wie denn der Landgraf selbst aus dem Schreiben befunden haben würde, das der Kaiser gestern an ihn, den Churfürsten, dieser Sachen halben gethan und das er dem Landgrafen sogleich zugeschickt hätte. Es solle der Gesandte dann bei schicklicher Gelegenheit den Landgrafen wissen lassen, wie er aus den beiliegenden, obenerwähnten Würtembergischen Artikeln

mit nicht geringer Beschwerung vernommen habe, daß am Ende derselben gesagt werde, er, der Churfürst, solle mit dem Churfürsten-Pfalzgrafen darüber einig sein, daß Se. L. von sich selbst und dann die Herzöge von Sachsen auf dem nächsten Reichstage in die Publication des Frankfurt'schen Abschieds nicht willigen wollten und daß deshalb hierüber auf der beabsichtigten Zusammenkunft verhandelt werden solle. Er wisse sich aber keines Einverständnisses mit dem Churfürsten-Pfalzgrafen in Betreff des Frankfurter Abschieds zu erinnern. Da Sr. L. Räthe seinen, des Churfürsten von Sachsen, Räthen nicht in Abrede gestellt, daß der selige Pfalzgraf-Churfürst Otto Heinrich Sr. L. Namen mit Derselben Vorwissen in den Abschied gesetzt, so ließe er es dabei seines Theils auch bleiben und würde Se. L. für sich selbst wohl zu bedenken wissen, was ihr zu thun gebühren wolle. Daß er aber zu Sr. L., dem Churfürsten-Pfalzgrafen, deswegen in Unwillen stände, weil seine Vettern, die Herzöge von Sachsen, den Abschied nicht annehmen wollten, das werde Niemand an ihm vermerkt haben. Es sei daher ganz unnöthig, daß man sich deswegen um eine Zusammenkunft bemühe, da er sich bei Gelegenheit eines Zusammentreffens dieses Punktes wegen mit gedachtem Churfürsten-Pfalzgrafen leicht verständigen wolle. Schließlich wird auch der junge Landgraf Wilhelm, der Sohn, der dem Churfürsten durch dessen Kammerdiener Hans von Karlowitz ebenfalls gerathen hatte, daß er seine Zustimmung zur Zusammenkunft geben und selbst eine Malstatt bestimmen möchte, freundlichst ersucht, auch seinerseits zu helfen, daß für diesmal die beschlossene Gesandtschaft abgewendet würde. Die Antworten aber, welche der Gesandte von Vater und Sohn erhalten würde, solle er, wie obgemeldet, dem Churfürsten auf der verordneten Post schleunigst zugehen lassen.

Ueber den Erfolg dieser Mission nun erhielt Churfürst August am letzten Februar eine ausführliche Relation von seinem Gesandten Dr. Lindemann zugeschickt [1]). Dieser war Donners-

1) Relation des Gesandten auf die vorige Mission an den Chur-

tags in Marburg angekommen. Nach erfolgter Anmeldung hatte er Abends 8 Uhr Audienz beim Landgrafen Philipp im Beisein des Sohnes desselben, des Landgrafen Wilhelm, erhalten und gemäß seiner Instruction Vortrag erstattet. Hierauf hat der Landgraf in einem andern Gemach die ihm von Lindemann übergebenen Schriften, nämlich die Würtemberger Artikel, Philippi Bedenken, der Herzöge zu Sachsen Erklärung und Pfalzgraf Wolfgang's Antwort gelesen und dazu den Landgrafen Wilhelm, Curdt Dieden, den Kanzler Scheffer und Alexander Pflüger, den Secretarius gezogen. Mit diesen hat er ungefähr eine Stunde Rath gehalten. Dann ist er wieder in das Gemach gekommen, worin Lindemann unterdessen hatte warten müssen und hat ihm folgende Antwort ertheilt, die er selbsteigener Person geredet.

Nach den üblichen Förmlichkeiten habe der Landgraf angezeigt, daß der Churfürst von Sachsen an ihn ein Schreiben gerichtet, worauf er bereits geantwortet [1]). Der Churfürst sei nämlich irrthümlich berichtet, wenn er glaube, als solle der Pfalzgraf-Churfürst Friedrich neben andern Fürsten die bevorstehende Schickung an ihn thun wollen. Derselbe habe dazu Niemanden verordnet, es sei diese Schickung vielmehr außerhalb Friedrich's durch andere gutherzige Fürsten bedacht und angestellt worden. Auch hätten die Gesandten Befehl, diesmal nicht zu anderen Chur- und Fürsten, sondern allein zu ihm, dem Churfürsten August, zu ziehen und ihre Werbung anzubringen.

Weil nun berührte Schickung aus erheblichen Ursachen geschehen, wohlmeinlich und gutherzig bedacht, auch die Instruction gefertigt und versiegelt und die Gesandten bereits auf dem Wege seien, so wolle es ihm, dem Landgrafen, allein nicht ziemen, diese mit gutem Grund bedachte Sache zu hinterziehen und die

---

fürsten zu Sachsen, eingegangen zu Berlin den letzten Februarii, Hauptstaatsarchiv zu Dresden a. a. O., Bl. 31.

1) Churfürst August hatte nämlich noch vor Abordnung Lindemann's am 11. Februar den Landgrafen schon schriftlich um Abwendung der an ihn beschlossenen Gesandtschaft ersucht.

bereits ins Werk gesetzte Schickung abzuwenden. Wenn der Churfürst der Gesandten Werbung anhören und die angezogenen Ursachen erwägen werde, würde er daraus erkennen, daß es diesmal eine viel andre Meinung sei, als ihm sonst vorgekommen. Dann würde er auch gewiß die Sache nicht so ganz wegwerfen, sondern eine freundliche, gebührliche Antwort zu geben wissen.

Was dann die Werbung Lindemann's anlange, so wären die Schmähungen und hin und wieder ergangenen Bezichtigungen wegen der Religionsartikel eben der Punkt, der auf einer Zuhaufkunft in Berathschlagung gezogen werden solle, damit man wisse, wie solche Vorkommnisse künftig zu behandeln seien. Auch rücksichtlich des Fulda'schen Tages wäre es besser gewesen, wenn derselbe wirklich gehalten worden wäre; dann würde gewiß viel, was inzwischen geschehen, verhütet worden sein.

Das Werk einer christlichen Vergleichung schiene ihm aber nicht so unmöglich wie dem Churfürsten. Und auch Philippus hielte in seinem Bedenken die Vergleichung der Theologen nicht für unmöglich in dem Falle nämlich, daß die Fürsten zugegen wären und ihre Autoritäten interponirten. Eben das sei nun in der Werbung vorgeschlagen, in der heiligen Schrift aber begründet. Es werde auch der Churfürst aus der Werbung erkennen, was die Fürsten, die sie thun ließen, beabsichtigten, nämlich: die eingefallenen Mißverstände aufzuheben. Und darin würden sie sich also erzeigen, daß sie allein Gottes Ehre und den gemeinen Nutzen betrachteten. Sollte aber ein hartnäckiger Fürst befunden werden, der sich von ihnen nicht werde weisen lassen wollen, den werde man gar ausschließen und dessen würden sich die Andern nicht mehr annehmen, auch würde man seinethalben solch christliches und nothwendiges Werk nicht unterbleiben lassen. Ebenso würde man mit den Theologen handeln müssen. Man würde ihnen nicht viel Disputirens gestatten, sondern ihnen die Augsburgische Confession vorlegen und sie anhalten, daß sie anzeigten, worin denn ihre Irrungen beständen, was sie auch für Mangel in derselbigen hätten und daß sie sich auf dieselbe vereinigten und verglichen. Darnach müsse man

ihnen das Schmähschreiben und viele Drucken mit Ernst verbieten.

Von einer aufzurichtenden Conföderation ferner stehe in der den Gesandten beigegebenen Instruction kein Wort. Nur eines Einverständnisses sei gedacht, das nicht offensiv sein solle, sondern allein den Zweck habe, daß, wenn ein oder mehrere Stände der Augsburgischen Confession über und wider den Religionsfrieden beschwert würden, die übrigen Stände der Augsburgischen Confession sich derselben annehmen und also nicht einer nach dem andern unterdrückt und die Religion vertilgt werden möchte. Dies sei unter den jetzigen Zeitläuften ganz nöthig. Denn viele Stände der Augsburgischen Confession würden gegenwärtig wider den Religionsfrieden beschwert. Auch müsse man darauf denken, wie man ein Concil, das jetzt aufs Neue auf der Bahn sein solle, einhellig widerfechte und nicht ins Werk kommen lasse.

Es sei ferner bekannt, wie die Potentaten Englands und Frankreichs mit den Protestanten umgingen und daß sie ihrer Religion zum höchsten Feind seien. Wenn nun auch die Augsburgischen Confessions-Verwandten ein Verständniß aufrichteten, so sei deswegen nicht zu besorgen, daß die Päpstlichen ein Gegenbündniß aufrichten würden. Denn das sei bereits gemacht. Der Churfürst werde gewiß von dem Landsberg'schen Bunde wissen, der sich mehr und mehr stärke. Neulich erst habe die kaiserliche Majestät mit Trier verhandelt, sich darein zu begeben, und Trier befohlen, derhalben weiter mit Cöln zu verhandeln. Der Churfürst werde nun hoffentlich nicht denken wie jener, der nicht darauf geachtet, ob die andern Vorhergehenden alle gefressen wurden, wenn er allein der letzte wäre, da es doch an den letzten endlich auch kommen möchte. Was aber der König von Spanien ihrer Religion wegen zu der bevorstehenden Election an das Collegium Cardinalium geschrieben und was sein Vorhaben sei, das werde der Churfürst aus einer Schrift ersehen, die er, der Landgraf, ihm zuschicken werde.

Uebrigens sei es auch seine und der andern Fürsten Meinung nicht, das Reich in Unfrieden zu setzen, etwas Offensives

anzufangen und die Reichsordnung zu verrücken, sondern sie wollten nur mit ihrer Religion in ihrem Wesen bleiben und es solle sich dieses Einverständniß nur auf Religionsangelegenheiten erstrecken, andrer Sachen sollten sie sich nicht annehmen, wie beim Schmalkald'schen Bunde geschehen, da er, der Landgraf, Würtemberg wieder eingesetzt. Auch könne man ein höfliches Schreiben an den Kaiser richten, ihm zu melden, daß man nur wegen einer Vergleichung der eingefallenen Mißstände unter den Lehrern der Augsburgischen Confession zusammenkäme. So würde man ihm andres Nachdenken aus dem Gemüth nehmen. In Summa: diese Sachen wären alle wohlbedacht und gut gemeint, es zieme ihm nicht, was er neben andern Fürsten beschlossen, wieder abzuwenden und die schon auf dem Wege befindlichen Gesandten wieder abzufordern.

Was schließlich die Angelegenheit zwischen dem Churfürsten August und dem Pfalzgrafen-Churfürsten anlange, so würde er, der Landgraf, binnen acht Tagen sich nach Katzenellenbogen begeben, um mit dem Pfalzgrafen-Churfürsten in einer von Otto Heinrich hinterlassenen Erbschaft Handlung zu pflegen. Daselbst werde er der Dinge gegen jenen freundlich gedenken.

Auf so entschiedene Antwort des Landgrafen hatte der chursächsische Gesandte nun freilich einen schweren Stand, wenn er trotzdem, seiner Instruction gemäß, noch weitere Versuche machen wollte, den von seinem Fürsten so dringend verfolgten Zweck zu erreichen. Dr. Lindemann aber ließ sich nicht abschrecken und bat den Landgrafen um ferneres Gehör, da er Befehl habe, gleichwohl allerlei noch anzubringen und dem Landgrafen in diesen hochwichtigen Sachen zu Gemüth zu führen. Es entspann sich nun ein interessantes Zwiegespräch zwischen dem Landgrafen Philipp und dem chursächsischen Gesandten, an welchem sich hie und da auch der Landgraf Wilhelm betheiligte, seinem Vater beistehend. Obwohl er dafür geachtet, begann Lindemann, daß schon genug Ursachen angeführt seien, um den Landgrafen von der Schickung abzuhalten, so bäte er ihn doch, sich weiter mit ihm darüber zu unterreden, ob es zu dieser Zeit wirklich rathsam sein sollte, der angezogenen Artikel halben eine Zuhaufkunft

vorzunehmen. Was nämlich zuerst die Religionsstreitigkeiten belange, so müsse der Landgraf selbst gestehen, daß eine solche Verbitterung zwischen etlichen Theologen wäre, welche nicht nur keine Vergleichung derselben erwarten ließe, sondern welche im Fall einer Disputation bewirken werde, daß Illyricus und sein Haufe nicht Gottes Ehre, sondern ihre eigne Ehre, wie sie bisher gethan, suchen und meinen und darauf beharren würden, daß sie allein beständig bei dem Worte Gottes geblieben, die andern aber abgefallen seien. Deswegen würden sie auch nichts anders als Condemnationen machen und auf Revocationen bringen und das um so mehr, als sie Fürsten anhängig, welche derselben Meinung auch seien.

Hier fiel ihm der Landgraf in die Rede und sagte: man müsse sie überhaupt nicht disputiren lassen.

Lindemann aber antwortete sehr richtig, daß sie dann klagen würden, man hätte sie nicht gehört, man hätte sie nicht die Wahrheit indagiren lassen, sondern hätte auctoritate principum mit ihnen gehandelt, daß solches aber den Fürsten in Religionssachen nicht zukäme.

Da erwiderte der Landgraf: man müsse die Augsburgische Confession das Richtscheit sein lassen und ihnen befehlen, allein bei dieser zu bleiben, durch die eingefallenen Artikel aber sich nicht beirren zu lassen.

Dagegen Lindemann: Das werde eine gleiche Wirkung haben, wie bei andern derartigen Verhandlungen. Denn wenn sie an die Artikel de bonis operibus, de libero arbitrio, de praedestinatione, de coena Domini, de caeremoniis u. s. w. kämen, so würde Illyricus und sein Anhang sagen, die Andern hätten in diesen Punkten wider die Augsburgische Confession gelehrt und lehrten auch noch dawider. Deß würden diese aber nicht geständig sein und über solcher Erklärung würde es geradeso zu einer Disputation kommen, als wenn man sonst dieser Artikel wegen Propositionen ausdrücklich gestellt hätte und die befürchtete Weitläuftigkeit würde daraus erfolgen. Außerdem wäre ein solcher Tractat auch eine öffentliche Abweichung von dem Frankfurter Abschiede, in welchem diese Artikel bereits erklärt worden,

Dagegen nun erklärte der Landgraf, man müsse nur schiedliche Theologen dazu brauchen.

Aber Lindemann bemerkte, daß es doch einem jeden Fürsten freistehen würde, welche von seinen Leuten er brauchen wolle. Wenn übrigens Illyricus und seine Schreier ausgelassen würden, so wäre die Zuhaufkunft umsonst. Denn wenn auch die andern Theologen dann einig wären, so würden doch diese fort und fort schreien, man hätte sie ungehört verdammt, wodurch das gegenwärtige Gezänk und Geschreibe nicht aufgehalten, sondern vermehrt werden würde.

Dr. Lindemann nahm hierauf die Artikel, über welche auf einem Convent gestritten werden würde, zur Hand und widmete ihnen der Reihe nach eine nähere Beleuchtung. Er sagte, es sei erstlich die Proposition streitig: bona opera esse debita sive necessaria absque additione illa ad salutem. Dieselbe Proposition hielten alle andern Theologen außer Illyricus mit seinen Cavillatoren. Sollte man nun erst darüber disputiren lassen: an bona opera sint debita etc. und Illyricus sammt seinem Anhange wiche doch nicht, so wäre es besser, ihr Schreien schon jetzt zu verachten und das, was gewiß wäre, also bleiben zu lassen. Durch die Disputationen über das liberum arbitrium aber würden die Leute in ihrem Gewissen nur irre gemacht und die Theologen gingen soweit, daß sie unserm Herrgott in die Prädestination eingriffen und die universitatem promissionis aufhöben. Vollends aber müsse es dem Landgrafen bewußt sein, was für schwere Disputationen im Artikel de coena Domini vorfielen, indem man von den Einsetzungsworten und ihrem einfältigen Verstand auf beiden Seiten auf seltsame Reden, die in der Kirche nicht bräuchlich gewesen, zu gerathen pflege, wie solches Herr Philippus in seinem Bedenken wohl angezogen. Es werde dem Landgrafen wohl auch nicht verborgen sein, daß seine Theologen nicht allein mit Illyricus, sondern auch mit des Herzogs zu Würtemberg Theologen nicht allenthalben einig seien.

Darauf erwiderte der Landgraf abermals, man müsse sie nicht von solchen hohen Artikeln disputiren lassen, sondern ihnen allein eine Erklärung der Lehre setzen. Solche Erklärung, ant-

wortete Lindemann, sei ja bereits in dem Frankfurter Abschied und in der Augsburgischen Confession geschehen. Auch wären sonst noch die scripta Lutheri, die loci communes Philippi und andere christliche Bücher vorhanden, woraus die rechte Lehre zu diesen Artikeln zu nehmen sei, wie sie denn überhaupt anders und besser nicht erklärt werden könnten. Man müsse nur eben, wie der Landgraf selbst bemerke, darüber nicht mehr disputiren lassen, woraus nur neue Weitläuftigkeiten erfolgten. Daher aber sei nun auch eine Zuhaufkunft der Theologen unnöthig.

Da fragte der Landgraf, ob denn die Fürsten das Hängenlassen solcher Uneinigkeit verantworten könnten? Die Chur- und Fürsten, antwortete Lindemann, hätten bisher dieser Sachen wegen den größten Fleiß angewandt, sie hätten dazu ja auch den Frankfurter Abschied aufgerichtet und ein Jeder habe auch in seinem Lande geschickte und gute Theologen, die er vom Cavilliren abzuhalten Acht habe. Die Frage aber sei jetzt nur die, ob durch einen Convent der Fürsten und Theologen den Sachen geholfen oder ob dieselben dadurch nur weitläuftiger gemacht werden möchten. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge fürchte der Churfürst nun eben mehr Zwiespalt als Vergleichung und hoffe dagegen, weil alle verständigen Leute und auch der gemeine Mann dem Cavilliren nicht viel mehr anhänge, es werde dies von selbst aufhören und es würden die Cavillatoren, wenn sie merkten, daß sie keinen Beifall mehr fänden, dadurch viel eher zu einem gewünschten Ende als durch Disputationen gebracht werden. Wenn ferner der Landgraf zuvor bemerkt, daß man sich dann um die hartnäckigen Theologen, die sich nicht weisen ließen, nicht weiter bekümmern müsse, so sei man doch jetzt schon in eben diesem Falle. Abgesehen nämlich vom Artikel: De coena Domini, worüber man aber nach des Landgrafen eigner Ansicht keine Disputation erregen, sondern einfach bei den Worten der Schrift und ihrem einfältigen Verstande bleiben solle, seien der andern Chur- und Fürsten Theologen in der Religion durchaus mit einander einig. Es bestehe allein der Zank mit Illyricus und seinem Anhange. Aber diese zu gewinnen, sei keine Hoffnung, besonders da sie nur Philippi und

der chursächsischen Theologen Condemnation suchten und solches etwa per pluralitatem votorum vieler Ungelehrter, nämlich seiner ihm anhängenden Gesellen und auch mittelst des Ansehens einiger Fürsten durchzusetzen meinten, wie man denn damit durch den Synodus zu Magdeburg und andre Gelegenheiten schon seit drei Jahren umgegangen. Und man wüßte, daß in allen ihren Büchern nur das gesucht und nur das auf allen ihren Predigtstühlen ausgeschrien würde, daß, wenn die Fürsten zu Hauf kämen, sie die Kläger sein wollten, Philippus und die Andern aber sollten die Beklagten sein und sich verantworten. Wäre es also nicht besser, solche Zuhaufkunft zu unterlassen und ihrem Vorhaben, das vielleicht doch unter einem andern Scheine angegeben werden möchte, nicht nachzuhangen?

Zuletzt fragte Lindemann den Landgrafen auch, ob er, wenn der Churfürst August seine Betheiligung ablehne, etliche andre Chur- und Fürsten aber ihre Theologen auf den Convent verordneten und darunter auch Illyricus und sein Anhang wäre, ob er dann auch seine Theologen dazu ordnen werde? Er könne in diesem Falle überzeugt sein, daß diese redlich condemnirt werden sollten. Der Landgraf habe ja noch ein Beispiel an Gallus, der zu Frankfurt, auf dem Nassauischen Tage, allein ein Geschrei angerichtet, darüber seine, des Landgrafen, Theologen Pistorius, Niddanus und Andre dem Dr. Mordeisen und ihm, Lindemann selbst, damals zum Höchsten ihre Noth geklagt.

Hierauf erwiderte der Landgraf, daß, wenn der Churfürst August seine Theologen nicht abordnen und die Zuhaufkunft abschlagen würde, er auch nicht geschworen habe, selber zu gehen oder die Zuhaufkunft fortgehen zu lassen. Dieser Fall machte ihn nachdenklich. Lindemann aber rieth ihm, der Sache bei Zeiten zuvorzukommen, damit er dann nicht darinnen stecken bliebe oder die Weigerung zuletzt verdrießlicher sei. Doch blieb der Landgraf dabei, daß die Schickung ihren Fortgang nehmen müsse. Sie sei wohl bedacht und könne nunmehr nicht hintergezogen werden.

Zu dem zweiten Punkte der Werbung übergehend bemerkte Lindemann: obwohl der Landgraf angezeigt, daß von keinem

Bündniß gehandelt werden solle, so merke er doch, daß in der Werbung von einem vertraulichen Verständniß die Rede sei. Es sei aber gleich, was für einen Namen man der Sache gäbe, denn hier komme Alles auf die Wirkung an. Beim Kaiser wie beim päpstlichen Theil werde es ein Nachdenken verursachen und Bündnisse seien einmal eine gefährliche Sache. Der Landgraf aber hielt an seiner Ueberzeugung fest, daß ein Vertrauen zwischen den Ständen der Augsburgischen Confession für Nothfälle bestehen müsse und wenn dies nicht schriftlich zu machen sei, müsse es wenigstens mündlich gemacht werden. Dagegen meinte Lindemann, es würde dessen gar nicht bedürfen, weil sie solches Vertrauen schon wegen der Religionsverwandtschaft einander schuldig seien. Zudem verbinde sie auch der Passauische Vertrag und der Religionsfriede, worin klar und ausdrücklich vermeldet: wenn die kaiserliche Majestät oder andere Stände die Augsburgischen Confessions-Verwandten wider den Religionsfrieden beschweren würden, daß dann nicht allein die Augsburgischen confessionsverwandten Stände zu einander halten, sondern auch die andern Stände ihnen zuziehen und wider den Kaiser und brechenden Theil Hilfe und Beistand thun und leisten sollten. Man würde daher mit einem solchen Verständniß mehr eine Restriction denn eine Ampliation machen.

Da antwortete Landgraf Wilhelm: wenn man ein Bündniß aufrichte, würde den Gegnern der Muth sinken und sie würden nichts gegen sie unternehmen, wenn sie sähen, daß sie so zueinander hielten. Auch würden sie nicht leicht auf ein Gegenbündniß denken, vielmehr würden Die, welche im Landsberger Verständniß wären, wieder herauszukommen trachten und kein Stand würde sich ferner hineinbewegen lassen.

Doch gab Lindemann zu bedenken, ob nicht etwa im Gegentheil der Landsberger Bund, der vielleicht anfänglich nicht wider die Stände der Augsburgischen Confession gemeint gewesen, durch die Potentaten und andre Stände verstärkt, aufs Neue wider dieselben aufgerichtet werden möchte. Dann werde Bündniß und Gegenbündniß neues Mißtrauen erregen und die Potentaten und päpstlichen Stände möchten gelegentlich um so eher

wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten etwas unternehmen.

Darauf schlug der alte Landgraf vor, man möchte dem Kaiser die Uneinigkeit der evangelischen Stände in Religionssachen melden und die bevorstehende Vergleichung ihm anzeigen. Das aber, sagte Lindemann, sei nicht rathsam, weil man auf allen Reichstagen stets vorgegeben, daß man für einen Mann stände.

Nach dieser Unterredung, welche drei Stunden dauerte, beharrte der Landgraf darauf, daß er die wohlbedachte Schickung, da alles beschlossen und die Gesandten auf dem Wege seien, nicht mehr abwenden könne.

Nach der Mahlzeit ging Lindemann mit dem Landgrafen Wilhelm in dessen Gemach und redete nach übergebener Credenz nochmals fleißig über diese Sachen mit ihm. Aber auch er blieb dabei, daß diese Schickung nicht mehr abzuwenden sei und ließ dem Churfürsten vertraulich rathen, die Zuhaufkunft ja nicht abzulehnen, da der Churfürst und seine Theologen ohne Zweifel viel Ehre und Glimpf davonbringen und er der andern Chur- und Fürsten Gemüth und freundlichen Willen an sich ziehen würde wie der Magnet das Eisen. Daraus und aus mehr dergleichen schmeichelhaften Aeußerungen und besonders aus dem, was Lindemann nur mündlich berichten solle, gehe, schrieb dieser an den Churfürsten, deutlich hervor, daß diese Zuhaufkunft den Herzögen zu Sachsen zu gut nicht gemeint. Auch der in den Artikeln des Herzogs von Würtemberg erwähnten Irrung, die rücksichtlich des Frankfurter Recesses zwischen dem Churfürsten August und dem Pfalzgrafen-Churfürsten bestehen solle, habe er gegen den alten Landgrafen Meldung gethan. Derselbe hätte diese Sache aber für keine Irrung angesehen und versprochen, bei seiner demnächstigen Zusammenkunft mit dem Churfürsten Friedrich diese Sache wohl auszurichten [1]).

Als endlich Lindemann bat, sich verabschieden zu dürfen, ließ der Landgraf ihm sagen, er solle ihm nichts mehr von Ab-

1) Vgl. vorher S. 20.

wendung der Schickung reden, denn er könnte und wollte dies nicht thun. Beim Abschied legte er dem Gesandten aber nochmals dringend ans Herz, dem Churfürsten anzuzeigen, daß er diese Sachen ja nicht verachten möge und daß er, wenn er in keine Generalzuhaufkunft willigen wollte, doch wenigstens auf etliche Chur- und Fürsten denken möchte, die mit ihm und dem Herzog Johann Friedrich zu Hauf kämen, damit diese Sachen beigelegt würden. Er, der Landgraf, habe dem Herzoge schon von allerlei abgerathen, er wolle es auch ferner thun. Der Churfürst möge ernstlich erwägen, ob es denn nicht ein guter Weg sein sollte, wenn der Pfalzgraf-Churfürst, der Herzog von Würtemberg, der Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken neben ihm, dem Churfürsten August, dem Churfürsten von Brandenburg und dem Herzog Johann Friedrich zu Hauf kämen, wozu dann nicht die Seestädte, sondern die drei oberländischen Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm gezogen werden könnten. Sie würden alle gern bereit sein, dem Churfürsten von Sachsen bis zur Naumburg zu folgen.

Die Gesandten übrigens, welche diesmal zu ihm kommen würden, wären nur vom Pfalzgrafen Wolfgang, dem Herzoge von Würtemberg und vom Landgrafen geschickt und wäre ihr Zweck nur eine freundliche Suchung der Zuhaufkunft. Vom Landgrafen Wilhelm erfuhr Lindemann noch, daß dieselben an diesem Tage bereits in Erfurt ankommen sollten und daß vom Pfalzgrafen vermuthlich der Dr. Sitzinger, von Würtemberg Gültinger und vom Landgrafen Ratzenberger geordnet sei. Dem Dafürhalten nach würden sie um Invocavit beim Churfürsten eintreffen. Vorstehende Relation nun sandte der Dr. Lindemann seinem Befehle gemäß auf der verordneten Post an seinen Fürsten. Sie trägt das Datum: Ziegenhain, den 24. Februar 1560 in der Nacht um 2 Uhr.

Unterdessen war die Gesandtschaft, welche Churfürst August so gern rückgängig gemacht hätte, in Dresden angelangt und am 7. März in Audienz von ihm empfangen worden. Pfalzgraf Wolfgang, der Herzog Christoph von Würtemberg und der Landgraf Philipp von Hessen richteten durch ihre Räthe Ulrich

Sitzinger, Doctor der Rechte, Wolf von Dinstetten und Johann von Ratzenberg folgende Werbung an den Churfürsten von Sachsen [1]):

Es werde sich der Churfürst zu erinnern wissen, was zwischen ihnen und einigen andern Fürsten einer persönlichen Zuhaufkunft wegen vor dieser Zeit mehr als einmal gehandelt und hin und wieder erwogen worden sei. Der Churfürst sowohl als auch einige Andre hätten damals wegen der unruhigen Zeit und vieler Gemüther höchster Verbitterung, sonderlich in Religionssachen, einen solchen allgemeinen Convent nicht für rathsam gehalten. Man habe gefürchtet, es möchten daraus zu große Weitläuftigkeiten erfolgen, die Sachen durch etliche halsstarrige Köpfe verschlimmert, die Trennung größer werden.

Deswegen hätten sie den Plan einer solchen Zusammenkunft eine gute Zeit ruhen lassen. Jetzt aber ließen sich Zeit und Lauf, Gelegenheit und Umstände also an, daß sie zu gemeiner Wohlfahrt der Kirchen wieder eine solche gemeine Zusammenkunft in Bedacht genommen und die Mittel, wie dem einreißenden Unrath mit Hilfe des allmächtigen Gottes begegnet werden könne, erwogen hätten. Wie sie sich nun darüber mit einander verglichen, wollten sie hierdurch dem Churfürsten vertraulich mittheilen, als demjenigen Fürsten, der die gemeine Wohlfahrt nicht weniger als sie im Auge habe.

Dem Churfürsten sei zunächst unverborgen, was, der wahren Religion entgegen, nach vollendeter Vertragshandlung zwischen Frankreich und Spanien practicirt worden sei, wie sich in beschlossener Friedenshandlung beide Potentaten zu Beförderung eines Concils und Execution desselben verpflichtet und verbunden hätten. Es sei bekannt aus einer nunmehr im Reich ausgebreiteten Schrift, wie sich Spanien von wegen der Unterdrückung Derer, die sich der römischen Kirche nicht gehorsam zeigen würden, erklärt habe. Und die Wahl des gegenwärtigen Papstes habe sich ohne Zweifel so lange verzögert, damit ein

---

1) Pfalzgreuische, Wirtembergische vnd Hessische werbunge. — Königl. Hauptstaatsarchiv a. a. O., Bl. 46.

solcher auf den Stuhl käme, der den Potentaten zur Anstellung eines Concils nach ihrer Absicht dienstlich wäre. Es stimmten dazu auch öffentliche Reden mehrerer papistischer Stände. So habe der Churfürst = Erzbischof von Trier neulich bei einer öffentlichen Handlung sich wegen der verfolgten Christen auf die fremden Potentaten bezogen und frei und rund erklärt, daß sie, wenn sie solche Christen bei sich selbst leiden wollten, solches bei den benachbarten Potentaten nicht zu verantworten wüßten. Auch hätten sie in solcher Religionssache der fremden Potentaten Rath und Beistand gebraucht und stattliche Gesandtschaften an sie geschickt. Aller Orten in Frankreich, Spanien und den Niederlanden würden die Evangelischen hart verfolgt, und jene Potentaten meinten, wenn sie erst ihre eignen Unterthanen der Religion halben wieder zum Gehorsam gebracht, müßten sie auch Deutschland wieder zu der römischen Kirche Gehorsam bringen. Bekannt sei ferner, mit welchem Trotz und Uebermuth die Geistlichen des andern Theils sich wieder vernehmen ließen, zu geschweigen, wie gefährlich die geistlichen Stände den Religionsfrieden zu ihrem Vortheil zögen und verkehrten, wie Viele ausdrücklich dawider handelten. Nicht einmal die Todten seien vor ihrem Wüthen und Toben sicher, da man ihnen das Erdreich zum Begräbniß nicht vergönne, sondern sie an andre Orte bringen ließe, wie neulich in Metz und anderweits geschehen sei. Eine Milderung solcher Verfolgung sei aber nicht zu erwarten; denn sie seien in solche Blindheit gerathen, daß sie die heilige Schrift nicht mehr als Richterin leiden, sondern dieselbe pro ipsa materia litis anzögen, wie die Acten des Wormser Colloquiums genugsam erwiesen.

Es werde ferner viel practicirt, um die Stände wider einander zu hetzen, damit so die wahre Religion und ihre Anhänger um so leichter unterdrückt werden könnten. Daraus erhelle denn, in welcher Gefahr die Stände der Augsburgischen Confession jetzt ständen und daß den wahren Kirchen wegen der Erkenntniß des alleinseligmachenden Evangeliums an allen Orten und Enden gewaltig zugesetzt werde.

Diese Gefahr nun sei für sie um so größer und beherzigens=

werther, als unter ihnen selbst durch einige unruhige Köpfe Erbitterung und Trennung eingerissen sei. Dies schärfe der Gegner Trotz und Uebermuth dermaßen, daß sie neben dem Beistande mächtiger Potentaten diese ihre Trennung nicht für den geringsten Vortheil hielten.

Obwohl sie nun wüßten, daß in Religions- und Glaubenssachen Gottes Allmacht keineswegs vorzugreifen sei und daß die christliche Kirche durch seinen göttlichen wunderbarlichen Rath beschirmt und beschützt werde, Menschenanschläge aber ohne Gottes Gnade jederzeit nicht nur wenig ausrichteten, sondern oft, wie gut sie auch gemeint, sogar den Sachen schädlich seien, so wüßten sie doch auch, daß der allmächtige Gott den Menschen eben darum Vernunft und Mittel verliehen, daß sie sich derselben ordentlicher Weise bedienten und es an nichts fehlen ließen, was zu fleißigem Aufsehen und Abwendung von Gefahren dienlich sei.

Ein getreues, fleißiges Aufsehen sei nun jetzt eben die Schuldigkeit der evangelischen Fürsten, um der Gefahr zu begegnen oder wenigstens, um sie zu mildern. Dazu aber wüßten sie keinen bequemeren Weg vorzuschlagen als die unter ihnen eingerissene, innere Uneinigkeit und Spaltung abzuwenden und den Gegnern diesen Vortheil zu entreißen. Zu diesem Zwecke wie zu heilsamer Berathschlagung einiger andern nothwendigen Punkte sei eine persönliche Zuhaufkunft der Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession unumgänglich nöthig.

Obwohl nun Etliche von solchem Werke nur größere Weitläuftigkeiten befürchteten, so hegten sie doch die tröstliche Zuversicht, daß der der wahren Kirche höchst nachtheilige Streit entweder ganz beigelegt werden oder doch wenigstens dahin gemildert werden möchte, daß man ferner nicht mehr mit solchen giftigen Schriften wie bisher ineinander wüchse.

Es könnte nun der Churfürst vielleicht zuvor mit seinen gelehrten und friedliebenden Theologen diesen Handel nach Nothdurft berathen und Diejenigen mitbringen, die mehr zum Frieden und zur Einigkeit als zu fernerer Weitläuftigkeit geneigt wären. Sollten aber dennoch einige Theologen ohne gegründete Ursachen

ihres Kopfes sein wollen, so könnten die Chur- und Fürsten nach genugsamem Verhör dann noch ihre Autoritäten interponiren und die Handlung dahin dirigiren, daß unruhige Leute künftig besser in Zaum gehalten und ihnen nicht wie bisher soviel nachgesehen würde. Man könne sich dabei auf den Frankfurter Abschied beziehen, den die andern Stände, die es noch nicht gethan, gewiß unterschreiben würden.

Wenn dann Gott zu dieser Vereinigung Gnade gäbe, könnten die religionsverwandten Fürsten ferner berathen, was nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Lauf dienstlich sein möchte, wie man nämlich, wenn das Gegentheil dem Religionsfrieden zuwiderhandle, die Beschwereten mit gemeinsamem Rath gütlich und rechtlich und durch alle ordentlichen Mittel beschützen und vertheidigen möchte. Denn obwohl etliche Stände, denen die Pfaffen nicht so nahe gesessen, solcher Weitläuftigkeiten überhoben seien, so müßte doch hierin ein Stand dem andern beistehn. Und weil die Potentaten ihr Vertrauen auf ein Concil setzten, sie aber wohl wüßten, wie der Proceß und die Execution desselben beschaffen sein werde, so wäre zu bedenken, wie man sich im Namen aller confessionsverwandten Stände gegen solch Concil, im Fall es ausgeschrieben würde, verhalten und wie man einhellig eine Confession überantworten und mit gründlicher, heiliger Schrift vertheidigen wolle.

Dies Letztere nun ist der eine Hauptpunkt, dessen Berathung und Verwirklichung Gegenstand des Naumburger Fürstentags werden sollte. Der andere, ebenso wichtige, folgt unmittelbar darauf. Es ist darum diese Werbung ganz besonders wichtig, weil sie bereits alle Vorschläge enthält, welche nachher auf besagtem Tage discutirt wurden. Ein erneutes, gemeinsames Bekenntniß aller Chur-, Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession auf letztere, besiegelt durch erneute gemeinsame Unterschreibung derselben, das schien den Fürsten ebenso nützlich und geeignet zu sein, den Parteien eine Handreichung zu werden über allen inneren Zwiespalt hinweg, als es in den Augen der Welt und besonders den päpstlichen Gegnern gegenüber ein unwiderlegliches und öffentliches Zeugniß ihrer wieder gewonnenen Ein-

tracht und ihres Festhaltens am Bekenntniß werden mußte. Diesen an sich so bestechenden Vorschlag sprachen die drei Fürsten in unsrer Werbung zum ersten Male aus; indem wir die ihren Gesandten gegebene Instruction weiter reden lassen, mögen die bezüglichen Worte ihrer besonderen Wichtigkeit wegen hier aus dem Originalschreiben wörtlich angeführt werden. Nach dem Vorschlage einer gemeinsamen Erklärung wider das bevorstehende Concil heißt es nämlich also weiter:

„Dartzu dann vielleicht nit vndienstlich sein mocht, diweil ausserhalb vnnser des Landtgrauen Zue Hessenn kein Chur- oder furst mehr jnn Lebenn ist, so in Anno 30. die Augspurgische Confession vnderschribenn. Das die Churfurstenn, Furstenn vnnd Stennde diesser Religion vorwanth. gemelte Confession mit einer einhelligen supscription publiciren vnnd außgeenn liessenn, damith Augenscheinlich dargethann wurde, das wir Gott lob, noch bey solcher angenommenen Lehr. bestendiglich verharretenn, in corpore doctrinae eins weren vnnd demjhenigen die Meuler gestopfft wurden, die vnns denn abfall. vonn obbemelter Augßpurgischenn Confession zue jrem vortheil gifftiglich vnnd fälschlich zumessenn."

Wolle man dabei ferner etliche vorgefallene Disputationen den Nachkommen zur Unterweisung weiter erklären oder über die Augsburgische Confession und die vier Artikel des Frankfurter Abschieds oder über alle Artikel des christlichen Glaubens eine ganz vollkommene und wohlgegründete Ausführung oder Normam doctrinae mit Rath der ältesten und vornehmsten Lehrer, dieweil sie noch am Leben, hinzufügen, so würde dies ein Werk sein, darum die ganze Posterität diesen Chur- und Fürsten und Lehrern Dank schuldig sein werde.

Was dagegen den dermaligen Zank über die Ceremonien beträfe, so würde zu bestimmen sein, daß Keiner den Andern wegen ungleicher Ceremonien schmähen dürfe, wie das schon im Frankfurter Abschiede vorgesehen. Oder es müsse dieser Ceremonien halber eine Erklärung geschehen, nach der zur Verhütung von Aergerniß und Disputation sich dann ein Jeder zu richten habe.

Gewiß werde übrigens diese Zuhaufkunft bewirken, daß die Gegner, durch die Einhelligkeit der evangelischen Stände gewarnt, ihre scharfen und bittern Gedanken fallen lassen würden, während Viele aus höherem und niederem Stande sich desto lieber zu ihrer Kirche begeben würden, welche jetzt ihre Uneinigkeit abgehalten habe. Die Besorgniß aber, des Kaisers Mißfallen zu erregen, sei nicht wichtig genug, um deswegen ein so nöthiges und nützliches Werk einzustellen. Wenn man dem Kaiser überdies entweder vor- oder nachher die Mittheilung mache, daß dieser Convent zur Beilegung religiöser Differenzen angestellt sei, so könne er dies diesen Ständen nicht verargen.

Weil also noch nach dem allen die Uneinigkeit und Weiterung unter den Theologen und Herrschaften immer beschwerlicher einreiße, weil, wenn dem nicht bei Zeiten begegnet würde, die innerliche Zwietracht die äußerste Gefahr werde erwarten lassen, da die Gegner solchen Zwiespalt zu ihrem Vortheil gebrauchen würden, weil endlich diese Zwietracht nur durch eine allgemeine Berathschlagung der Fürsten dieser Religion beizulegen sei und so viel hochwichtige, nach der Länge ausgeführte Ursachen eine gemeine Zuhaufkunft als dringlich erscheinen ließen, auch zu erwarten sei, daß dadurch mit Hilfe göttlicher Gnade der Kirche viel genützt werden könnte, so richteten sie an den Churfürsten die Bitte, er möchte aus Rücksicht auf dies allgemeine Beste und unangesehen aller Einwürfe, die ihn vielleicht davon abschrecken könnten, dennoch in eine solche Zuhaufkunft einwilligen. Er möchte also eine gemeinsame Zusammenkunft der confessionsverwandten Chur-, Fürsten und Stände mit einigen wenigen schiedlichen Theologen befördern helfen. Die Wahl der Zeit und Malstadt wolle man ihm selber gern überlassen. Er werde damit gewiß ein gottwohlgefälliges Werk thun, das ihm selbst zum Segen und den Confessions-Verwandten in der ganzen deutschen Nation zur Wohlfahrt gereichen würde.

Was nun die Gesandtschaft auf diese, übrigens vom 15. Februar 1560 datirte und von den drei oben genannten Fürsten eigenhändig unterzeichnete Werbung in Dresden zur Antwort erhielt, das finden wir in folgender Instruction, welche

die Gesandten vom Churfürsten erhielten [1]). Dieselben waren zweimal den 7. und dann den 9. März um 9 Uhr in Person vor den Churfürsten beschieden worden und in Beisein Dietrich's von Dorstedt, Thil's von Trot und Dr. Lindemann's war ihnen des Churfürsten Antwort durch den Canzler Dr. Kießwetter eröffnet worden. Dieselbe lautete ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin:

Es sei ihm, dem Churfürsten, wohl im Gedächtniß, was wegen einer persönlichen Zuhaufkunft der Fürsten schon früher bedacht und an ihn und andre confessionsverwandte Stände gelangt sei. Daneben wisse er aber auch noch, was nicht allein er, sondern auch andre vornehme Stände der Augsburgischen Confession aus vielen, von den Gesandten zum Theil angezogenen Ursachen für rathsam angesehen und wie die Dinge eine gute Zeit her mit Anstellung vieler Convente und Zuhaufkünfte verlaufen seien. Da aber die Fürsten jetzt abermals eine allgemeine Zuhaufkunft aus vielen Ursachen bedächten und durch ihn zu befördern suchten, so erkenne er nun zwar ihre gute Absicht und Meinung an und hielte auch dafür, daß solche Zusammenkunft fruchtbarlich zu guter Vergleichung angestellt werden könne. Auch würde er in diesem Falle sich mit ihnen leicht vergleichen können und sich durch Nichts daran verhindern lassen.

Allein er hielte nochmals dafür, daß aus vielen schon früher von ihm und andern Ständen angeführten und noch bestehenden Gründen, zu denen auch neue hinzugekommen, es gegenwärtig doch nicht rathsam sei, ein solches Werk vorzunehmen. Er unterließe nicht, hiermit seine Gedanken darüber weiter zu eröffnen.

Leider sei es nur zu wahr, daß etliche hohe Potentaten der wahren christlichen Religion Augsburgischer Confession zum höchsten Feind seien und daß sie dies durch die Verfolgung ihrer

1) „Des Churfürsten zu Sachsen Antwort.“ Königl. Hauptstaatsarchiv a. a. O., Bl. 59. Dieser vom Churfürsten erhaltenen Instruction gedenken die Gesandten auch in ihrem schriftlichen Bericht an ihre Fürsten d. d. Leipzig, 12. März. — Siehe Heppe's Geschichte des deutschen Protestantismus, Bd. I, Beil. XXXII, S. 104.

evangelischen Unterthanen bewiesen. Auch wisse er, worin dieselben eines Concils halben mit einander übereingekommen. Daß allerlei geschwinde Reden vom päpstlichen Theil wider sie ausgegossen würden, sei sehr glaublich, ebenso wie ihre Geistlichen in Blindheit und Gotteslästerung gerathen seien. Indeß müsse man sich des allmächtigen Gottes getrösten, der seine Kirche schützen und erhalten werde; auch wisse er nicht, was die Stände der Augsburgischen Confession in diesen Sachen aus menschlicher Vernunft mehr thun könnten. Viele Jahre her hätten sie auf Frieden und sonderlich auf Religionsfrieden gedrungen, diesen hätten sie endlich erlangt. Seitdem seien viel stattliche und ausdrückliche Erklärungen vom Kaiser und den päpstlichen Ständen gegeben worden, den Religionsfrieden festiglich halten zu wollen. Spanien und Frankreich aber hätten jetzt mit den eignen Unterthanen genug zu thun, und wenn dem Gerücht nach zwischen Frankreich und Schottland der Krieg wieder anginge und letzteres sich mit England wider das erstere vereinige, so sei von diesen Potentaten jetzt weder etwas zu fürchten, noch würden sie unter diesen Umständen das Concil ins Werk zu setzen suchen. Was die Geistlichen beträfe, so ließe sich deren Geschrei dafür ansehen, daß sie allerlei Ansprüche in Folge der vom Markgrafen Albrecht geführten Kriege zu haben vermeinten und ihre Sachen thätlich anzubringen gedächten.

Uebrigens dürfe man sich nicht auf gemein Geschrei und bloße Vermuthung verlassen. Der Potentaten Verfahren wider die armen Christen gäbe wohl Ursache zu mancherlei Nachdenken und die Uneinigkeit der evangelischen Theologen möge ihnen wohl viel Vergnügen machen, aber es würde diesen Sachen auch durch eine persönliche Zuhaufkunft der Chur-, Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession nicht abzuhelfen sein. Ihre Werbung habe nun vornehmlich drei Punkte in Vorschlag, über die man auf solcher Zuhaufkunft handeln solle, nämlich:

1) wie die bestehende Spaltung aufgehoben und den Gegnern ihr vermeinter Vortheil durch einhellige Vergleichung der Augsburgischen confessionsverwandten Stände entrissen werde;

2) wie man, falls vom Gegentheil wider den Religionsfrieden gehandelt würde, die Angegriffenen schützen wolle;
3) wie man im Namen aller der Augsburgischen confessionsverwandten Stände sich bei einem künftigen Concil verhalten und wie man einhellig eine Confession überreichen und mit Gründen der heiligen Schrift bewähren wolle.

Was nun den ersten Punkt belange, so sei der Zwiespalt unter den Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession nicht von Belang mit Ausnahme etlicher Fürsten (Herzog Johann Friedrich und seine Brüder), die sich ihren Theologen persönlich anhängig gemacht hätten. Sonst aber bewege sich der ganze Streit unter den Lehrern und Theologen. Von einer persönlichen Zusammenkunft sei aber nicht eine Beilegung, sondern nur eine Vermehrung desselben unter Theologen und Ständen zu erwarten. Es sei ihnen allen Dreien ja auch noch in frischer Erinnerung, wie sie eben der Beilegung dieses Zwiespalts wegen den Frankfurter Abschied aufgerichtet, die Augsburgische Confession wiederholt und mit etlichen streitigen Artikeln erklärt hätten, in der Hoffnung, daß auch die andern Stände der Augsburgischen Confession und deren Lehrer dadurch zur Einigkeit gebracht werden würden, wie denn auch der mehrere Theil der Fürsten, Grafen und Städte Augsburgischer Confession mit diesem Abschiede zufrieden gewesen und ihn angenommen. Es würde ihnen aber auch noch bewußt sein, was hernach wider diesen Abschied nicht nur von Theologen, sondern auch sonst vorgenommen worden und was auf die freundliche Ersuchung der Fürsten des Abschieds wegen für Antwort gefallen sei.

Es sei dann jüngst in Augsburg von Seiten einiger Chur- und Fürsten bei persönlicher Anwesenheit vieler Chur- und Fürsten und der Andern Räthe daselbst der Versuch gemacht worden, den Frankfurter Abschied weiter zu approbiren und mit einmüthiger Vergleichung ins Werk zu setzen. Und weil, wie selbst die Jenaischen bekennen mußten, man ihn im Grund und Fundament nicht anfechten konnte, indem diese nur aus Dünkel etliche Worte anzogen und daran grübelten, so wollte man sich

das damals nicht entgegen sein lassen, wenn nur die andern Fürsten der Augsburgischen Confession den Frankfurter Abschied in der Substanz anerkennen würden. Man beschloß daher zur Erklärung etlicher darin einverleibter Stellen Zeit und Malstatt zu bestimmen, darauf die Theologen und Räthe zusammenzuordnen und solches in einem Beiabschiede abzuhandeln. Aber alles dies sei vergeblich gewesen. Nun hätten etliche Fürsten der Augsburgischen Confession unter ihren Namen Confutationsbücher ausgehen lassen und darin ausdrücklich erklärt, daß sie mit den andern Kirchen und Schulen Augsburgischer Confession nicht einig seien, sondern sich von ihnen absondern müßten. Auch wären auf dem gehaltenen Reichstage von deren Räthen mündliche und schriftliche Erklärungen geschehen, daß sie sich mit denen nicht vergleichen könnten, die mit ihren Condemnationen nicht einverstanden wären. Noch täglich gingen ganz beschwerliche, giftige Bücher in Druck aus, in denen vorgegeben würde, daß in den Hauptpunkten ihrer Religion als von der Rechtfertigung, freiem Willen, Prädestination, heiligem Nachtmahl und anderen zwischen den Ständen der Augsburgischen Confession ein Zwiespalt wäre. Auch des Herrn Phil. Melanchthon's Loci communes und andre christliche Bücher, welche bisher in höchstem Lobe gestanden und woraus die Jugend in diesem heilsamen und herrlichen Lichte des heiligen Evangeliums die rechte, christliche Lehre gefaßt und darin sie erzogen worden, würden getadelt und verkleinert.

Die Fürsten würden ferner auch nicht vergessen haben, daß sie mit ihm und etlichen andern darin übereingekommen, sich nicht nur keine privatas condemnationes gefallen lassen zu wollen, sondern auch daran festzuhalten, daß sie sich in keine Zuhaufkunft einlassen wollten, bevor man nicht von allen Theilnehmern die Erklärung habe, daß es bei der Substanz des Frankfurter Abschiedes bleiben und keine Condemnationen vorgenommen werden sollten. In Bezug hierauf habe auch Pfalzgraf Wolfgang an seine, des Churfürsten Räthe, die damals in Augsburg waren, ein zustimmendes Schreiben gerichtet d. d. Neuburgk, 20. Mai 1559, dessen Se. L. sich noch werde zu erinnern wissen.

Weil denn nun keineswegs zu vermuthen, daß die Theologen und die ihnen anhängigen Stände von den Condemnationen abstehen und die obige Erklärung auf den Frankfurter Abschied thun würden, so könne er nichts Fruchtbares und Nützliches in Betreff der streitigen Artikel von einer Zuhaufkunft erwarten, vielmehr müsse er nur noch mehr Weitläuftigkeit und Mißverstand fürchten.

Und weil ferner Niemand mit Grund und Bestand dargethan, daß in dem Frankfurter Abschiede etwas dem göttlichen Wort und der Augsburgischen Confession Widriges enthalten sei und aber derselbe von allen drei weltlichen Churfürsten, von ihnen allen dreien und von so viel andern stattlichen Fürsten bewilligt, besiegelt und unterschrieben worden, so wolle es ihnen Allen doch nicht geziemen, ja es würde sogar verwerflich sein, wieder davon abzustehen. Man würde sich sonst ja das Ansehen geben, als ob man etwas im Winkel gehandelt und angenommen hätte, das man nicht verantworten, noch mit dem Worte Gottes bewähren könne. Und bei der dermaligen Verbitterung der Gemüther etlicher Theologen werde die Anstellung eines andern Processes außerhalb des Frankfurter Abschieds nur mehr Spaltung als Vergleichung bringen, sonderlich

„dieweil Jrer vieler vorhabenn dahin gerichtet, das sie die andernn Theologenn allein vor den vorsamletenn Chur- vnnd fursten, von wegenn vorgehender, ergangener handlunge anclagenn, vnnd bey denselbigen Condemnationenn erhaltenn wollenn".

Es würde den Dingen auch dadurch nicht geholfen werden, daß man die Stände vermahne, schiedliche Theologen zu solcher Unterredung zu gebrauchen. Denn es würde eben in jedes Fürsten Belieben stehen, was für Leute er gebrauchen wolle. Die den unschiedlichen und zänkischen Theologen anhängigen Stände würden diese daher mitbringen; wolle man sie aber dann dennoch ausschließen, so würden sie nachher ausbreiten, daß sie ungehört verurtheilt und die Wahrheit zu bekennen ihnen unbilliger Weise verboten worden. Daraus sei bisher allemal nur mehr Schreibens, Klagens und Spaltung erfolgt. Ueber-

haupt sei es bei dem gegenwärtigen Hasse und Verbitterung der Theologen ein mißlich und gefährlich Ding, dieselben über vornehme Religionsartikel weitläuftig disputiren zu lassen. Christliche Erklärung aber hätten die Stände und deren Unterthanen ja genugsam gethan in der Augsburgischen Confession, dem Frankfurter Abschied und vielen ausgegangenen christlichen Büchern.

Die Sachen ständen jetzt in Summa kurz also: wären die Fürsten, die bisher den Frankfurter Abschied nicht bewilligt, durch sie, die drei Fürsten, dahin zu bewegen, daß sie ihn, der doch nur eine Wiederholung der Augsburgischen Confession sei, in der Substanz annehmen und es dabei bleiben lassen wollten, so bedürfe es keiner besonderen Zuhaufkunft. Eine Zusammenschickung der Räthe würde dann genügen, um dies in eine zur öffentlichen Publication geeignete Form zu bringen, um dadurch dem päpstlichen Theile, der ihren Zwiespalt so hoch anzöge und darüber frohlocke, das Maul zu stopfen. Sei dies aber nicht zu erreichen, so werde auch eine Zuhaufkunft nicht nur fruchtlos ablaufen, sondern auch für die Chur- und Fürsten, welche den Frankfurter Abschied bewilligt, schimpflich und unverantwortlich sein. Kämen nun die Fürsten wirklich in Person zusammen und verglichen sie sich, wie zu vermuthen, nicht, so würde die Verbitterung unter den Herren und Lehrern zu neuem Frohlocken der Papisten größer als jemals werden.

Wiewohl es ihm nun zum höchsten bekümmerlich und schmerzlich sei, daß die großwichtige Religionssache so irrig stehen und hangen bleiben solle, er aber nicht befinden könne, daß dem durch eine jetzige Zusammenkunft abzuhelfen sein sollte, daß er daraus nur noch mehr Weitläuftigkeit befahren müsse, so hoffe er von ihnen, sie würden es ihm nicht verdenken, wenn er nach Gestalt der Sachlage eine Zuhaufkunft jetzt nicht für rathsam noch für gut ansehen könne. Er müsse aber mit seinem Gewissen bezeugen, daß er zu dem eingefallenen Zwiespalte keine Ursache gegeben und daß er eine christliche Vergleichung vom Grund seines Herzens wünsche. Für seine Person sei er übrigens gänzlich entschlossen, daß er mit Hilfe der Gnade Gottes und seines heiligen Geistes bei der einmal erkannten und bekannten

Wahrheit der christlichen Religion, wie dieselbe in der Augsburgischen Confession verfaßt, davon er niemals abgewichen noch jemals abzuweichen gedenke bis an sein Ende, beständig verharren und dieselbe auch seinem ihm obliegenden und von dem allmächtigen Gott ihm befohlenen Amte nach bei seinen Landen und Leuten treulich, rein und unverfälscht befördern und erhalten wolle. So habe er auch jetzt etliche vornehme, christliche Bücher, darin das ganze Corpus doctrinae nützlich und christlich zusammengezogen, zu Hauf drucken lassen, bei welchen seine Kirchen und Schulen verharren und die auf die Nachkommen propagirt werden sollten. Er schicke ihnen drei Exemplare davon mit dieser Gelegenheit zu. Auf dieser Lehre gedächte er zu beruhen, und weil auch der Frankfurter Abschied, wie er nicht anders verstünde, diesem allen gemäß sei, so wolle er auch bei demselbigen verharren und sich alles das, was bisher dawider angezogen worden, nicht irren lassen. Da er nun in seinen Landen zwischen seinen Theologen, Gott Lob, keine Irrung, Zwiespalt oder Mißverstand vermerkte, so wäre ihm auch derselbigen halben keine Zuhaufkunft nöthig und ließe er sich auch das wenig anfechten, wie seine Kirchen und Schulen der Adiaphoristerei halben in etlichen ausgegangenen Büchern condemnirt würden. Denn außerdem, daß man sich bei der Erneuerung der Erbeinigung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen in etlichen Beiartikeln klar und ausdrücklich dahin geeinigt habe, daß es ein Jeder der Ceremonien halber also in seinem Lande machen und anstellen solle, wie er solches gegen den allmächtigen Gott verantworten könne, so wisse er auch, daß er bei seiner Regierung mit den Adiaphoris Niemanden nicht nur nicht beschwert, sondern auch die Visitation in seinen Landen auf die Augsburgische Confession habe anstellen und vornehmen lassen, wie solches denn seine Generalartikel, davon er ebenfalls etliche Exemplare mit zuschicke, besagten und auswiesen.

Er wiederhole, daß die Sachen nur dann in Ordnung kommen würden, wenn auch andre Stände der Augsburgischen Confession darin einig würden, in ihren Landen nur schiedliche Theologen anzustellen und ihnen aufzulegen, allein der Augs-

burgischen Confession gemäß zu lehren und nicht mehr dem Schmähen und Cavilliren nachzuhängen. In den Disputationen suchten Etliche nur ihre eigne Ehre und machten unnöthige Sachen streitig. Die unruhigen und ehrgeizigen Köpfe würden nur zur Ruhe kommen, wenn sie merkten, daß ihnen Niemand mehr anhange. Schon jetzt trügen nur Wenige Gefallen an ihrem Gezänk und Scheltworten, selbst der gemeine Mann sei dessen überdrüssig.

Was dann zweitens im Falle eines Angriffs von Seiten der Gegner zu thun sei, das sei im Religionsfrieden genugsam bedacht. Denn in diesem sei klar bestimmt nicht nur, an welchem Orte jeder Stand in vorfallenden Rechtssachen Hilfe und Execution suchen solle, sondern auch, was der Kaiser und alle andern Reichsstände in solchem Falle thun müßten, nämlich dem Angreifenden nicht nur keinen Rath und Hilfe leisten, sondern dem Angegriffenen thätige Hilfe und Beistand zukommen lassen. So sei's im Passauischen Vertrag bedacht und aus diesem in den Religionsfrieden gesetzt. Demnach wären die Stände der Augsburgischen Confession gesetzlich verpflichtet, einem angegriffenen Stande nicht allein wider alle päpstlichen Stände, sondern auch wider die kaiserliche Majestät selbst, kraft ihrer Majestät und der andern Stände selbsteigener Bewilligung, beizustehen und hätte sich ein jeder beschwerter Stand in vorfallender Noth dieses Mittels zu bedienen. Wolle man nun aber jetzt von andern in dem Religions- und Profanfrieden nicht enthaltenen Mitteln Handlung pflegen, so möchte dies leicht das Ansehen gewinnen, als sei man ebendadurch schon aus dem Religionsfrieden und dessen Verpflichtung geschritten und als wolle man andre Wege als die, zu denen alle Stände des Reiches verpflichtet seien, vornehmen, was dem Gegentheile nur zu Mißtrauen Ursache geben könne.

Wie man sich endlich gegenüber einem Concil zu verhalten habe und wie man einhellig eine Confession überreichen wolle, dazu sei eine persönliche Zusammenkunft der Chur- und Fürsten unnöthig. Denn obwohl die Theologen der Augsburgischen Confession in etlichen Lehrartikeln unter einander streitig seien, so

seien doch nicht allein diese, sondern auch die Stände der Augsburgischen Confession darin einig, daß ein von dem päpstlichen Theile anzustellendes Concil jederzeit recusirt werden müsse. Es seien auch schon viel stattliche und ansehnliche Recusationsschriften vorhanden, wie ja auch sein Bruder Moritz zu dem damals bevorstehenden Tridentinischen Concil eine solche übergeben habe. Auf dem jüngsten Reichstage seien die Gesandten der Stände Augsburgischer Confession alle einstimmig gegen Berufung eines solchen Concils aufgetreten und hätten viel Ursache zu Hauf getragen, die man eintretenden Falls wieder gebrauchen könne. Ohne vorhergehende Reichsversammlung würde auch schwerlich ein allgemeines Concil angestellt werden können, man würde daher Zeit genug zur Berathschlagung haben.

Wenn man aber auf einem bevorstehenden Concil eine einhellige Confession überantworten solle, so halte er dafür, daß man sich in solchen und andern Fällen auf keine andre als auf die Augsburgische Confession zu berufen, dieselbe vorzulegen und dabei zu verharren habe.

Auch hielte er es nicht für rathsam, daß die diesseitigen Theologen von einer andern norma doctrinae handelten, glaubte vielmehr, daß die norma doctrinae in der Augsburgischen Confession, dem Frankfurter Abschied und den ausgegangenen christlichen Büchern genugsam gefaßt und erklärt sei. Er seinestheils werde es wenigstens dabei bewenden und bleiben lassen.

Was die Unterschreibung der Augsburgischen Confession belange, wiewohl diesfalls mehr am Bekennen und Dabeiverharren als am Unterschreiben gelegen sei, so trüge er hierbei kein Bedenken; es könne dies aber gelegentlich geschehen und bedürfe keiner persönlichen Zuhaufkunft der Chur- und Fürsten.

Wenn nun auch er, der Churfürst, für seine Person einer solchen Zuhaufkunft nicht abgeneigt wäre, so wolle er ihnen vertraulich doch nicht vorenthalten, daß er wüßte, daß man bei etlichen vornehmen Ständen wenig erhalten und nichts Fruchtbares ausrichten werde. Es sei ihm z. B. bekannt, warum der Churfürst von Brandenburg vor einem Jahre abgeschlagen habe, den Fuldaischen Tag zu besuchen, da er ihm dies in einer

ausführlichen Schrift mitgetheilt. Und erst neulich habe er gehört, daß derselbe darauf beharre und in eine persönliche Zusammenkunft zu willigen Bedenken trage. Auch Pommern werde fehlen, da Herzog Philipp neulich mit Tode abgegangen. Von den Fürsten zu Lüneburg sei Gleiches zu vermuthen. Auch hätte man Nachricht, daß viele andre Stände und Städte der niedersächsischen Art eine solche Zuhaufkunft abschlagen würden. Weil denn so viele Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession zu einer persönlichen Zusammenkunft nicht zu bewegen sein würden und also nur von etlichen Wenigen eine solche angestellt werden könnte, so dürfte dies leicht mehr für eine Trennung denn für eine Vergleichung der Stände der Augsburgischen Confession angesehen werden. Er bitte nach alledem daher die Fürsten freundlich, diesen wichtigen Sachen ferner nachzudenken und diese wohlgemeinte Erinnerung ihm zu gute zu halten und dieselbe als um des gemeinen Nutzens willen gethan aufzunehmen. Denn was er zur Beförderung der Ehre Gottes und seines heiligmachenden Wortes, auch zu guter Polizei und Frieden im heiligen, römischen Reiche deutscher Nation thun und vornehmen könne, daran wolle er jederzeit keinen Mangel sein lassen. (Gegeben zu Dresden, den 9. März 1560.)

Die Gesandten der drei Fürsten hatten Befehl, im Fall des Churfürsten von Sachsen Resolution wider Wunsch ausfiele, weitere Vorstellungen dagegen zu erheben. Sie erbaten sich daher und erhielten auch eine neue Audienz am Nachmittage desselben Tages. In derselben zeigten sie an, daß sie fänden, es sei des Churfürsten Bedenken hauptsächlich auf fünf Punkte gerichtet, auf die sie der Reihe nach ihre weiteren Erklärungen eröffnen wollten.

I. Auch ihre Fürsten, erklärten die Gesandten, seien nicht der Meinung, daß der gegenwärtige Zwiespalt vornehmlich zwischen den Fürsten bestände; es bestände ein solcher wenigstens nicht zwischen ihren Fürsten und dem Churfürsten von Sachsen. Obschon er aber hauptsächlich zwischen den Theologen bestände, so brächte er doch schon jetzt der Kirche großen Schaden und würde ihr künftig noch mehr bringen, da sich doch auch etliche

Herren dieser Sachen annähmen. Löblich und fürstlich aber sei es, solchem Unrath bei Zeiten zu begegnen. Und obschon ihrer aller eigenen Kirchen halber eine solche Zuhaufkunft nicht nöthig sei, so sei es doch aller christlichen Stände Pflicht, das Ihre dazu zu thun, damit dem gemeinen Werk gerathen und geholfen würde. Dann erst wären sie vor Gott und der Welt entschuldigt und könnten Gott getrost den Ausgang befehlen. Der Befürchtung aber, daß man sich nicht vergleichen, sondern nur mehr Weitläuftigkeit anrichten werde, könne man ja dadurch zuvorkommen, daß sie selbst mit einigen andern friedliebenden Chur- und Fürsten über den ganzen Proceß und über das, worauf sie beständig beruhen wollten, zuvor in vertraulicher Correspondenz sich vereinigten. Auch dürfe der Churfürst sich nicht so sehr vor den Condemnationen fürchten, denn auch ihre und viele andre Fürsten trügen kein Gefallen daran und würden Mittel und Wege suchen, dies alles zu mildern.

II. In Betreff des Religionsfriedens müßten sie aber erinnern, daß derselbe zum Theil gegen ihre und dann auch gegen andre Stände gar schwächlich gehalten werde. Und ob auch der Churfürst, der den Päpstischen nicht so nahe gesessen und sich selbst zu rathen wüßte, keine solche Anfechtung hätte, so müsse er doch mit den andern ein christlich Mitleid haben. Sie zeigten ihm darum ausführlich an, was sich mit Oettinger zugetragen und wie schwache Hilfe diesem geworden, was für Privilegien und Mandate dem Provincialpredigerorden neulich confirmirt worden und wie dies dem Religionsfrieden nicht sehr ähnlich sei, ferner, was in der Trier'schen Handlung vorgefallen, welche Tyrannei man gegen die Todten übe, aus welchem allen der Churfürst abnehmen könne, daß es mit dem Religionsfrieden nicht an allen Orten gleich zugehe.

III. Angesichts eines zu haltenden Concilii müsse man nicht bloß auf eine Recusation denken, sondern auch darauf, wie man sich auf alle Wege, die dem Vermuthen nach vorfallen könnten, sonderlich soviel eine einhellige Confession anbelange, gefaßt mache. Der Churfürst meine, daß solche Berathschlagung zur Zeit noch zu früh sei, allein sie könne auch leicht nachher zu spät vorge-

nommen werden. In keinem Falle aber könne es schaden, möge das Concil über kurz oder lang erfolgen, wenn sie unter sich der Sachen einig wären.

IV. Wenn dann der Churfürst einer neuen Subscription der Augsburgischen Confession nicht entgegen wäre, gleichwohl aber meine, daß solchem schon durch den Frankfurter Abschied Genüge geschehen, so sei doch zu erinnern, daß derselbe zur Zeit noch nicht publicirt und nur den Chur- und Fürsten und einigen andern Ständen, doch nicht männiglich eröffnet und bekannt gemacht worden wäre.

V. Auch ihrer Fürsten Meinung gehe endlich nicht dahin, eine neue Lehrnorm aufzustellen, sondern sie wünschten nur, daß dasjenige, was zuvor in christlicher Meinung ausgegangen, gemeinsam angenommen, bestätigt, die Confession darauf gerichtet und wo nöthig fernere Erklärung und Ausführung gethan werde. Des Churfürsten Corpus doctrinae aber wäre nicht allein in vielen Ständen der Augsburgischen Confession nicht angenommen, sondern auch nicht in seines, des Churfürsten, Namen ausgegangen, würde auch bei fremden Nationen nicht ein solches Ansehen haben, als wenn es von vielen Chur- und Fürsten gemeinschaftlich publicirt wäre.

Ferner hätten sie nun noch zu bemerken, daß ihre Fürsten den Frankfurter Abschied keineswegs hintertreiben wollten. Denn was sie einmal angenommen, das würden sie sich auch belieben lassen. In Betreff aber des Churfürsten von Brandenburg hätte der Landgräflich-Hessische Gesandte Befehl, anzuzeigen, daß man berichtet sei, es werde dieser Fürst einer persönlichen Zusammenkunft nicht entgegen sein. Demgemäß möge der Churfürst nochmals in Erwägung ziehen, wie dem gemeinen Werk zu helfen sei und ihrer Fürsten Begehren nicht so ganz hintan setzen. Auch den ausländischen Kirchen werde ja durch solches Werk nicht geringer Nutzen geschaffen werden. Und man sei es den fremden Nationen und den eignen Nachkommen schuldig, durch die, welche es vermöchten, Erklärung zu thun, damit nicht andre, ungereimte Erklärungen je länger, je mehr eingeführt würden, wie dies gegenwärtig mit dem Artikel de coena Domini der Fall sei.

Nach diesem Vortrage ließ der Churfürst die Gesandten abtreten, um bald darauf in seinem persönlichen Beisein ihnen von Neuem Punkt für Punkt seine ablehnende Antwort wiederholen zu lassen. In Betreff seines Corpus doctrinae ließ er in ächt protestantischem Geiste erklären, daß dasselbe allerdings nicht durch Chur- und Fürsten autorisirt sei, daß es aber nichts desto weniger nicht höher autorisirt sein könnte, weil es gemäß sei der heiligen Schrift, die die höchste Autorität wäre. Dabei ließ es denn der Churfürst bewenden und da die Gesandten augenscheinlich spüreten, daß jeder weitere Versuch eine vergebliche Mühe sein würde, nahmen sie hierauf ihren unterthänigsten Abschied. Sie kehrten also unverrichteter Sache zurück, indem sie von Leipzig aus d. d. 12. März einen schriftlichen Bericht über die Erfolglosigkeit ihrer Mission an ihre Fürsten sandten und demselben die Copie der erhaltenen schriftlichen Resolution des Churfürsten nebst den Exemplaren vom Corpus doctrinae und den Generalartikeln beilegten.

Der Churfürst von Sachsen hatte in der schriftlichen Antwort, die er den Gesandten der drei Fürsten gegeben, vollkommen richtig das Schicksal und den Erfolg der projectirten Zusammenkunft vorausgesagt. Der Verlauf des nachherigen Naumburger Fürstentages bestätigte die von ihm ausgesprochenen Bedenken in allen Punkten.

Wenige Tage nun nach Abreise der Gesandten, am 14. März, machte er dem Churfürsten von Brandenburg Mittheilung von der an ihn ergangenen Werbung [1]). Derselbe, schrieb er, werde sich noch zu erinnern wissen, was er, August, jüngst bei ihm in seinem Hoflager über die Absicht einiger Fürsten, eine Schickung an ihn zu thun behufs einer Zusammenkunft der Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession, vertraulich mit ihm besprochen habe. Sie seien beide der Meinung gewesen, daß eine solche Zuhaufkunft jetziger Zeit aus vielen Ursachen nicht rathsam sei. Inzwischen seien am 8. März die Gesandten der Pfalz, Wür-

1) Churfürst August an Herrn Joachim, Churfürst zu Brandenburg. Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden a. a. O., Bl. 76—77.

tembergs und Hessens in Dresden gewesen und hätten ihm eine schriftliche Instruction übergeben, die er sammt seiner darauf ertheilten Antwort gegenwärtigem Schreiben in der Copie beilege. Obwohl nun die Gesandten viel erzählt, was für Beschwerung die Chur- und Fürsten Augsburgischer Confession im Oberland von den papistischen Geistlichen erführen, auch unter anderm der Hessische Gesandte vermeldet, daß der Landgraf die Erklärung habe, er, Churfürst Joachim, sei einer Zuhaufkunft nicht abgeneigt, falls er, der Churfürst zu Sachsen, damit einverstanden sei, so habe er dies doch an seinen Ort gestellt und sei auf obbemeldeter Antwort verharrt. Weil diese Sachen aber wichtig seien, so möge Churfürst Joachim nach Erwägung der geschehenen Werbung und erfolgten Antwort bedenken, was er rücksichtlich einer solchen Zuhaufkunft nochmals für gut achte und solches durch die Ueberbringer dieses Schreibens ihm anzeigen lassen. Denn es sei zu besorgen, daß deswegen noch ferner bei ihm angehalten werden möchte, er wolle sich aber nicht von ihm, dem Churfürsten von Brandenburg, absondern, daher er ihm auch eben diese vertrauliche Mittheilung gemacht habe.

Hierauf antwortete der Churfürst Joachim von Brandenburg unter dem Datum Cöln an der Spree, Freitags nach Oculi folgendermaßen [1]). Er beruhe auch jetzt noch auf den Erklärungen, die er dem Churfürsten zu Sachsen vormals schriftlich und jüngst noch ihm selber und seinen vertrauten Räthen mündlich gegeben habe. Auch könne er sich durch alle in der Instruction bemeldeter Gesandten angeführte Bedenken nicht bewegen lassen, jetzt eine Zusammenkunft für gut und nützlich anzusehen, und er befände, daß alle seine Bedenken dagegen in des Churfürsten von Sachsen Antwort auch ganz stattlich angeführt seien. Obige vom hessischen Gesandten gemachte Erklärung habe er nie gegeben, auch habe der Landgraf, seit er, Joachim, vor zwei Jahren mit ihm, dem Churfürsten von Sachsen, in Marburg gewesen, von einer solchen Zusammenkunft

1) a. a. O., Bl. 78—79.

nichts an ihn gelangen lassen. Noch immer sei er der Meinung, daß unter den jetzigen Zeitumständen durch eine Zusammenkunft mehr Verbitterung und Trennung als Einigkeit nicht nur unter den Theologen, sondern auch unter den Ständen der Augsburgischen Confession erzielt werden würde. Es sage ihm die Erfahrung, daß aus solchen Verbindungen der Stände für diese selbst und für das ganze Reich nichts Gutes herauskäme, darum dieselben als Ursprung vieler unnöthiger und gefährlicher Unruhen und Weiterungen zu vermeiden seien. Darum könne er auch ihm nur rathen, sich nicht zu betheiligen, damit er vieler beschwerlicher und gefährlicher Händel, in die er sonst leicht wider Willen gezogen werden könnte, ledig bleiben möchte.

Nach so entschiedener Abneigung der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg konnte der Plan der drei Fürsten als gescheitert angesehen werden, und gewiß würden die jetzt abgebrochenen Verhandlungen nicht wieder angeknüpft worden sein, wenn nicht ein besonders günstiger Umstand im Laufe des Sommers Veranlassung geworden wäre, von Neuem auf das schon aufgegebene Projekt zurückzukommen. In Folge dessen ließ die im August wieder angeknüpfte Correspondenz bald ein erwünschtes Ergebniß erwarten. Daß die drei Fürsten übrigens nicht zu schwarz gemalt hatten, wenn sie in ihrer Werbung an den Churfürsten zu Sachsen ganz besonders den immer wachsenden Druck der Päpstischen hervorheben, davon möge hier beiläufig noch ein Brief des Königs Maximilian an den Herzog von Würtemberg vom 13. März Zeugniß ablegen, dessen Copie der Herzog Christoph dem Churfürsten zu Sachsen übersendet hatte. König Maximilian hatte einen evangelischen Hofprediger, Namens Joh. Sebastian Phauser. Diesen, schreibt er an Herzog Christoph, wolle ihm sein Vater, Kaiser Ferdinand, durchaus nicht mehr belassen. Alle von ihm versuchten Mittel: Flehen, Bitten, selbst eine ernstliche Widersetzung sei fruchtlos gewesen, des Vaters Ungnade abzuwenden. Phauser wolle sich nun mit Weib und Kind unter des Herzogs von Würtemberg Schutz begeben und er, Maximilian, bitte ihn daher, den Mann aufzunehmen und ihm in seinen Landen ein Amt zu geben als Einem, der um

der Wahrheit willen in seinem Dienste verfolgt werde. Der Herzog Christoph erfüllte bereitwillig dieses Gesuch.

Ehe wir nun die weiteren Verhandlungen der Fürsten wieder aufnehmen, wollen wir in der Kürze einiger daneben herlaufender Begebenheiten gedenken, welche mehr oder weniger damit in Beziehung stehen.

Wahrscheinlich hatten die Flacianer Kenntniß erhalten von den Bemühungen jener Fürsten zur Veranstaltung einer Zusammenkunft in Betreff der schwebenden Händel. Da sie nun auch hartnäckig den Grundsatz verfochten, daß den Fürsten in geistlichen Dingen keine Gewalt und kein Recht der Entscheidung zukomme und jedes Vorgehen derselben in dieser Richtung als das von Luther geweissagte kaiserliche Papstthum bekämpften, so suchten sie diese Angelegenheit in ihre Hand zu bekommen, indem sie sich eifrig um die Berufung einer Synode in ihrem Sinne bei den Fürsten bemühten. Gewiß hofften sie jetzt um so leichter zum Ziele zu gelangen, als sie bald auch die Kunde vom Tode des am 19. April 1560 entschlafenen Melanchthon vernehmen sollten. Sie ließen also kurz nach einander zwei Suppliken ausgehen, von welchen die erste umfangreichere an alle Chur-, Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession gerichtet und von 46 Geistlichen unterzeichnet war, die andre aber allein den Herzog von Würtemberg um seinen Einfluß zur Anstellung der von ihnen gewünschten Synode anging [1]). In derselben schilderten sie ihm das Verderben, welches in Gestalt des Schwenkfeldianismus und Zwinglianismus seit Luther's Tode die Kirche verwüste. Neben der Pfalz, Hessen, Bremen und andern Orten beschuldigten sie namentlich Wittenberg aufs Bitterste der Sacramentirerei, deren Gift in Lehre und Schriften ausgebreitet würde. Dann eiferten sie in acht

1) Die eine wird unter deutschem Titel angeführt bei Beck in Johann Friedrich der Mittlere, 1. Thl., S. 355, Anm. 87. Die andre siehe in Heppe's Geschichte des deutschen Protestantismus, Bd. I, Beil. XXXIV, vollständig abgedruckt. Die erstere führt auch Heppe a. a. O., S. 356 in einer Note unter etwas abweichendem lateinischen Titel an.

Punkten gegen den Adiaphorismus, als Urheber alles gegenwärtigen Verderbens in der Kirche, als das Thier der Apocalypse, als das Ungeheuer, als die Hyäne, welche ganz Deutschland wieder unter die Gewalt des Antichrist bringen werde. Diesen auszurotten sei die Pflicht einer frommen Obrigkeit, der Lehrer, des ganzen Volkes. Ihm Frieden geben, heiße das trojanische Pferd in seine Mauern einführen. Offen müsse man ihm vielmehr aus dem Worte Gottes widerstehen und die Unbußfertigen, auch wenn es Engel vom Himmel und die vornehmsten Apostel seien (Melanchthon!) anathematisiren. Durch Connivenz werde der Satan und seine Verführer nicht bezwungen. Was anders sei denn Ursache, daß nach Luther's Tode so viele Secten und Corruptelen sich in die Kirche eingeschlichen, als daß die Lehrer ihnen weder einmüthig widerstanden, noch das Volk zum Gebete dagegen ermuntert und daß die Obrigkeiten nicht, wie es ihre Pflicht gewesen, die Häretiker verdammt, excommunicirt und bestraft hätten. Der Frankfurter Abschied aber habe die Sacramentirerei vieler Orten nur schlimmer gemacht, indem die Sacramentirer bei ihrem Irrthum auf denselben sich beriefen und er wolle außerdem den Vorkämpfern der Wahrheit den Mund verbinden. Nützlich, ja nothwendig sei daher die Anstellung einer Synode, auf welcher die Lehrer der Kirche die Controversen discutiren und gegen die Verführer disputiren könnten, damit endlich durch der Lehrer Wort und Schrift wie durch der Fürsten Edicte einmüthig die Kirche von allem satanischen Sauerteige gereinigt werde. So hätte man auch in der alten Kirche die Irrthümer glücklich niedergekämpft. Ueber diesen Plan und über die Abhülfe der gegenwärtigen Uebel hätten sie bereits eine ausführlichere Supplik an ihren Fürsten, den Herzog Johann Friedrich und andre evangelische Stände erlassen, die auch ihm, dem Herzog Christoph, zugekommen sein werde und woraus er ihre Gedanken noch vollständiger ersehen haben werde. Inzwischen wären sie bereit auf Die zu hören und Denen zu folgen, welche Besseres aus dem Worte Gottes vorbringen würden. Sie bäten ihn aber, mit dem Herzoge von Sachsen und den andern Ständen darauf zu denken, daß die reine Lehre Luther's wieder hergestellt

und unversehrt erhalten, die eingefallenen Corruptelen aber ausgerottet werden könnten. Es bedürfe dazu nicht sowohl neuer Formeln, als eines treuen und gewissenhaften Festhaltens an den alten und einer Widerlegung und Verdammung der Irrthümer in der Weise, wie ihr Fürst, der Herzog zu Sachsen (im Confutationsbuche) nachahmend den alten heiligen Königen der Juden und Römer, den Andern vorangegangen sei. Sie selbst würden sich nicht weigern, von ihren Schriften und Thun Rechenschaft zu geben und alle Controversen und Lehrer sollten sorgsam gehört werden.

Diese Supplik war datirt von Jena, den 21. April und unterschrieben von Musäus, Wigand, Flacius, Judex und vom Jenaischen Superintendenten Winkler.

Aber diese Supplik fand weder den Beifall des Herzogs von Würtemberg noch der andern Fürsten, denen er sie zustellte. Der Landgraf von Hessen verlangte ein Gutachten über ihr Ansuchen von Bullinger und dem geistlichen Ministerium zu Zürich; der Churfürst von Sachsen forderte ein solches von der Universität Wittenberg. Philipp von Hessen schickte eine Copie des Züricher Gutachtens an den Churfürsten August mit der Ermahnung, daß er sie selbst fleißig lesen und auch seinen Theologen zu lesen geben solle. Sie ist datirt von Zürich am 20. August und trägt die Unterschrift: Pastores, Professores, Ministri Tigurinae Ecclesiae. Ihr Inhalt, der sich über sechszehn Folioblätter erstreckt, ist in der Kürze folgender:

Sie hätten, schreiben sie, vor Kurzem einige Schriften der Jenaischen Theologen zu Gesicht bekommen, die theils in publicirten Druckschriften, theils in Manuscripten beständen und welche jene einigen Fürsten zugeschickt, um eine Synode zu erlangen, auf welcher gewisse von ihnen bezeichnete Artikel discutirt und verdammt werden sollten. Schon früher condemnirte Secten sollten zu dieser Synode nicht zugelassen, das Verdammungsurtheil gegen sie nur bestätigt werden.

Unter diesen unglücklichen Secten nun seien sie nicht als die letzten genannt und es sei in einer Weise von ihnen, ihrer Lehre und Kirche gesprochen, daß, wer sie nicht kenne, sie für

die abscheulichsten Ketzer halten müsse. Solchen Anklagen gegenüber müßten sie für sich und ihre gute Sache das Wort ergreifen, nicht etwa aus Begierde, zu widersprechen und zu streiten, sondern um der Wahrheit willen.

Die Jenaischen Theologen verlangten also eine Synode, zu der sie durchaus nicht zugelassen werden sollten, indem sie zugleich bald Zwinglianer, bald Sacramentirer, bald Schwärmer geschimpft würden. Der Grund ihres Ausschlusses sei, weil sie schon längst condemnirt seien. Aber von wem denn? Unsere Kirche, sagten Jene, hat die Zwinglianer condemnirt, desgleichen der große Elias, Luther, auch Bucer, nachdem er zuvor in Wort und Schrift widerrufen, ferner die Augsburgische Confession nebst Apologie, die Reformatio Witembergensis, die Schmalkaldischen Artikel und die kaiserlichen Reichstage. Aber wenn dies giltig sei, so seien auch die Jenenser verdammt worden. Denn ihre grobe Lehre von der körperlichen Präsenz und Zerbeißung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl sei niemals angenommen, sondern von ihren Kirchen stets verworfen worden. Wenn sie dagegen hielten, daß deren nur wenige seien, so antworteten sie: wenn man sich der Menge und Anzahl rühmen wollte wie jene, die mit einem zahlreichen Cataloge von Superintendenten, Doctoren, Magistern und Pastoren prahlten, so könnten auch sie in einem langen Cataloge Pastoren und Doctoren von Kirchen nennen, welche der Jenenser crasse Abendmahlslehre verwürfen und alle der Doctrin ihrer Kirchen anhingen. Der alten heiligen Schriftsteller nicht zu gedenken, könnten sie sonst noch eine Menge frommer und gelehrter Männer entgegenstellen, die der Jenaischen Lehre widersprochen, von Zwingli bis Beza und in England von Thomas Cramner bis Johann von Bradford, ja selbst die Königin Johanna und ihren Vater, den Herzog von Suffolk. Was aber Bucer betreffe, so sei sein Widerruf ohne Gewicht gegen sie, da er nach demselben nach England gekommen sei und niemals dem Erzbischof von Canterbury oder dem Dr. Petrus Martyr widersprochen habe, die beredt und beharrlich ihre Lehre in England vertheidigt hätten. Und warum führten Jene die Augsburgische Confession

und Apologie mit der Wittenbergischen Confession gegen sie an, als ob sie nicht wüßten, daß sie ebenfalls von vielen Kirchen der Fürsten und Städte Bekenntnisse, Apologien und Reformationen ihnen entgegenstellen könnten, in denen ihre Lehre anerkannt, die der Jenenser aber verworfen sei? Wie nun die Schmalkaldischen Artikel beschaffen und ob durch sie ihre Kirchen condemnirt worden, wüßten sie nicht, da sie diese Artikel niemals gesehen. Wenn aber das Urtheil irgend eines Conventes hinreichend sei, eine Kirche zu verdammen, so werde, um dieselbe freizusprechen, das Ansehen eines gleichzeitigen, ja sogar früheren ohne Zweifel nicht weniger genügend sein. Uebrigens habe die heilige Synode von 1552 in London sich zu ihrer Lehre vom Abendmahl bekannt, die reale und körperliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl aber verworfen. Dies sei bald nachher auf des Königs Eduard VI. Befehl publicirt worden. Es sei ferner nie durch ein Concil ihr Glaube condemnirt worden, denn Colloquia seien es gewesen, nicht aber Concilia, auf welchen in Deutschland über die Sacramentsache gehandelt worden. Sie könnten aber ebenfalls nicht weniger und nicht unberühmte Colloquia und viele Disputationen in der Schweiz, in Zürich, Baden und Bern unter Anwesenheit zahlreicher Gelehrter, Kirchendiener und Magistrate aufzählen, wenn sie sich auf diese besonders stützen wollten. Das nur wundere sie, daß Jene zu behaupten wagten, sie, die Schweizer, seien auf den Reichstagen oft verdammt worden. Wollten sie etwa damit sagen, daß dies nicht auch mit ihnen geschehen sei? Sie würden doch nicht etwa so thöricht sein wollen, etwas zu leugnen, wovon alle Welt wisse, daß es geschehen sei? Oder warum sollte die Verdammung der Jenenser auf den Reichstagen unwirksam, ihrer, der Schweizer, aber wirksam sein? Derartige Argumente hätten nur Solche, welche von Leidenschaft übermannt an ihrer Sache verzweifelten und überallher suchten, was sie sagen sollten, da sie keinen rechten Grund fänden, die Gegner zu überweisen. Dies Eine wollten sie jetzt noch hinzufügen: wenn ihre Verdammung von Seiten Luther's und Andrer so hoch anzuschlagen, warum habe denn da, nachdem sie schon

von Luther verdammt worden, Philipp von Hessen noch das Marburger Gespräch mit großem Lobe veranstaltet? Warum sei Luther dabei erschienen und habe mit Zwingli und Oecolampad conferirt, endlich in allen controversen Artikeln, die Präsenz des Leibes Christi im Abendmahle ausgenommen, mit Jenen übereingestimmt?

Angenommen übrigens, nicht zugegeben, daß sie auf irgend einem Concil verdammt worden, könne deswegen auf christlichen Conventen und Concilien nicht mehr mit ihnen verhandelt werden? Solche veraltete und längst verworfene Argumente gebrauchten wohl die Päpstlichen gegen die Evangelischen, aber nicht Evangelische gegen Evangelische. Doch die Jenenser sprächen von ihnen und den Ihrigen, als ob sie es mit verworfenen und verzweifelten Ketzern, ja mit einem fuco et stercore foetidissimo zu thun hätten. Ob dies christliche Liebe sei, möchten andre, den Affecten weniger Unterworfene, beurtheilen.

Aber, sagten Jene, Verdammtes komme nicht mehr in Frage, damit sie nicht der Vorfahren Ansehen herabzögen und damit ihre eignen Urtheile nicht ungiltig würden. Wie viel glücklicher als sie seien da die Arianer, die Donatisten und Pelagius daran gewesen, denen man auf Concilien wiederholt Judiz gegeben habe. Welchem Concil aber sei seit der Reformation ihre Sache jemals übergeben worden? Dem Beispiele der alten Kirche gemäß müßten sie auf einem legitimen Concil doch wenigstens gehört werden. Erhielten nun die Jenenser eine Synode nach ihrem Wunsche, von der sie, die Schweizer, ausgeschlossen würden, wodurch würde diese sich von einer päpstischen unterscheiden? Dann würden sie selbst in derselben Lage sein, wie neulich die protestantischen Gesandten auf dem Tridentiner Concil, die weder zum Disputiren noch zu irgend einer Behandlung der Controversen zugelassen wurden, weil sie als in früheren Concilien oft Verdammte angesehen worden seien. Sie, die Jenenser, zögen die Kirche auf die geringe Zahl weniger Menschen zusammen und seien so den Donatisten sehr ähnlich, welche auch glaubten, daß die Kirche nur in einem kleinen Winkel Afrikas vorhanden sei.

Die Jenenser wollten auf ihrer Synode ferner nur von Synergismus, Majorismus und Adiaphorismus reden. Warum nicht auch vom Zwinglianismus? Weil dieser, sagten sie, längst verdammt sei. Aber auch jene drei Irrthümer seien längst verdammt, wollten sie also von bereits Abgethanem reden, müßten sie auch von ihrer Sache handeln. Es sei aber klar, was sie zur Discussion jener drei Irrthümer reize, von ihrer Sache aber abschrecke. Erstens glaubten sie in ihrer Sache nicht so leicht bestehen, nicht so rasch mit ihr fertig werden zu können. Dann haßten sie den Melanchthon so unversöhnlich, daß sie, wie sie ihn im Leben vexirt, ihn auch im Tode nicht wollten ruhen lassen, einen Mann, so ausgezeichnet, so hoch verdient um sie selbst als seine Schüler. Und wenn er auch wie alle Menschen und selbst die alten Kirchenväter und christlichen Märtyrer seine Fehler gehabt, so habe er doch von allen Guten eine ganz andre Belohnung verdient als ihm von den Jenensern zugewogen werde, die auf Alle wüthend losführen, die sich erlaubten, von ihrer Meinung abzuweichen. Aber es ermangelte ihnen gänzlich an christlicher Mäßigung und Liebe. Sie wollten sich endlich allein als Vertreter des puren Lutheranismus zeigen, gleichsam als wenn alle andern germanischen Kirchen von der reinen Lehre schimpflich abgefallen seien. Hinc nimirum istae lacrimae! Sie möchten sich aber hüten, daß sie nicht sprächen wie jener Pharisäer sprach!

Den Synergismus, den Majorismus, der ihnen übrigens gar nicht bekannt sei, und den Adiaphorismus verwürfen sie gänzlich. Warum aber behielten denn die Jenenser in ihren Kirchen die päpstischen Gewänder beim evangelischen Gottesdienste, die Kerzen, die Bilder Christi und der Heiligen, die Privatbeichte und Absolution, die wenig oder gar nicht von der Ohrenbeichte und papistischen Absolution abweiche? Und stimmten sie nicht auch in den meisten Ceremonien der Messe mit dem Papste? Wollten sie als Vertreter der reinen Religion erscheinen, so möchten sie auch das abschaffen. Sie wollten sich nicht gefallen lassen, daß man ihnen die Lehre von der Ubiquität vorwerfe. Wenn sie diese nicht hätten, warum behaupteten sie dann Ueber-

einstimmung mit Luther's und Brenz's Schriften? Luther trage sie vor in seinem großen Bekenntniß. So seien sie also von ihrem Vater und Lehrer abgefallen. Sie behaupteten ihre Uebereinstimmung mit der Würtembergischen Kirche. Dort aber verfechte der erste Geistliche die Ubiquität. Möchten sie solche Widersprüche vereinigen, wenn sie könnten! Sie, die Schweizer, lehrten einfach, daß der Himmel, in den Christus aufgefahren, die Bezeichnung eines Ortes und ein, seligen Seelen und verklärten Leibern angemessener Aufenthalt, von Gott in der Höhe über allen Himmeln bereitet und von der Erde und den unteren Regionen unterschieden sei. Dagegen lehrten die Jenenser nicht ohne Anstoß bei Vielen, daß der Leib Christi bei der Himmelfahrt über alle Himmel erhoben worden, so daß er nicht mehr an einem bestimmten Orte sei. So verständen sie unter „Himmel“ nicht die Bezeichnung eines Ortes, sondern eines Zustandes, damit, wenn es heiße, der Leib Christi sei im Abendmahl gegenwärtig, zugleich auch seine Präsenz im Himmel behauptet werden könne. Unerhörtes der Art trügen sie vor, womit sie die Leute so verwirrten, daß sie nicht mehr wüßten, wo Himmel und Hölle, ja selbst wo die Erde sei. Damit vermischten sie allerhand wunderliche Disputationen, um den wahren Leib des Herrn außerhalb des Himmels und eines bestimmten Ortes durch das All auszudehnen und auszubreiten (extendere et dilatare per omnia). Wenn sie aber noch leugneten, daß von ihnen und den Ihrigen die portentose Ubiquität vertheidigt werde, so verwiesen sie auf ein bei Durbach in Frankfurt gedrucktes Büchlein, betitelt: „Farraginem Joannis Timanni Bremensis“ etc., worin in einem besonderen Capitel die Ubiquität des Leibes Christi mit Zeugnissen Luther's, Amsdorf's, des Aeginus, Brenz, Bugenhagen, Menius und Andrer bewiesen würde.

Es schienen endlich die Jenenser zu einer solchen Synode sehr viel Vertrauen zu haben. Aber die alten Synoden bewiesen, daß sie nie die Kraft gehabt, der Kirche Ruhe und Frieden zu geben und Gregor von Nazianz warne vor ihnen, als aus welchen er nie etwas Gutes, sondern nur mehr Ver-

bitterung habe hervorgehen sehen. Aehnlich hätten sich auch heute noch tüchtige Männer ausgesprochen. Dennoch leugneten sie selbst nicht allen Nutzen derselben, denn sie führten wenigstens zur klaren Erkenntniß der Controversen, die sonst Vielen dunkel blieben. Und dies sei in Betreff der res sacramentaria jetzt sehr wünschenswerth. Dies aber schnitten jene von vornherein ab.

Eine friedliche Synode sei bei der Jenenser Anwesenheit durchaus nicht zu hoffen. Denn neu genug seien ja noch die Wormser Vorkommnisse, wo sie durch ihr schlechtes Betragen die Evangelischen den Papisten so sehr zum Spott gemacht und endlich offen erklärt hätten, daß sie nicht zum Conferiren, sondern zum Anathematisiren auch der noch Ungehörten gekommen seien. Und wie heftig seien diese Areopagiten und Kirchencensoren über den Frankfurter Abschied hergefallen! Daraus lasse sich nicht auf eine friedliche Synode schließen. In Betreff der Richterschaft drehten sie sich und könnten sich nicht recht erklären. Aber es sei ihnen nicht zweifelhaft, daß sie vor allen Dingen zu Richtern gewählt werden müßten, da sie den Fürsten schon vorgeschrieben, was für eine Synode sie wünschten und im Uebrigen gerüstet seien, mit der Censorruthe und mit dem Blitzstrahl des Anathema, wen sie nur wollten, zu bezeichnen und zu schlagen.

Da die Jenenser ferner, die ganz auf Luther's Worte schwörten, sie und ihre Kirchen unaufhörlich condemnirten, in einigen Gegenden ihre Bücher verhinderten und unterdrückten und viele, auch edle Fürsten, die ihre Sache nicht kennten und nicht Zeit hätten, ihre Bücher einzusehen, überredet hätten, daß sie beinahe nichts von wahrer Religion wüßten, so treibe sie jetzt die unvermeidliche Nothwendigkeit, den Inbegriff ihres Glaubens und ihrer Lehre, die sie einstimmig bekenneten, kurz darzulegen.

Es folgt hierauf eine umfassende Erklärung der wichtigsten Lehrartikel, wovon der achte de sacramentis handelt. Die Sacramente definiren sie da als symbola divinae per evangelium annunciatae gratiae et obsignationis justitiae fidei.

Nicht hielten sie dieselben für inhaltslos und für nichts weiter als bloße signa, aber sie theilten ihnen auch nicht mehr zu, als die Schrift thue. Das heilige Abendmahl nennen sie commemorationem mortui Domini et symbolum vel testimonium traditi pro nobis corporis Christi fusique sanguinis in remissionem peccatorum, quibus ipse Dominus fideles suos epulo spirituali reficit; fideles ipsum edunt et bibunt per fidem ad vitam aeternam, simulque attestantur participatione hac sacramentali se esse membra corporis Christi. Indem sie ferner entschieden die körperliche und papistische Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl und die korporale Manducation Gläubiger und Ungläubiger verwerfen, wollen sie nicht leugnen, daß Christus als Gastfreund bei der rechtmäßigen Feier des Abendmahls seinen Gästen gegenwärtig sei. Und nie hätten sie behauptet, daß die Gläubigen hier nichts hätten oder empfingen als leere und profane Zeichen und niemals weder sie, noch ihre Vorfahren hätten geleugnet, daß das wahre Fleisch und Blut des Herrn nicht eine wahre Speise und Trank der Gläubigen sei (quae spiritualiter hausta per fidem conferant vitam aeternam). Nur Verleumdung sei es daher, wenn ihre Sacramentlehre von den Jenensern genannt werde pestis Sacramentaria.

Auch die Augsburgische Confession verachteten sie nicht, wenn sie auch nicht alles darin billigten. Das würde Niemand mißbilligen, welcher wüßte, daß allein die kanonischen Schriften ein Ansehen hätten, dem nicht zu widersprechen sei, daß aber die Augsburgische Confession der heiligen Schrift weit unterlegen, bei weitem nicht von allen Kirchen anerkannt oder als regula fidei angenommen sei. Sie nähmen darin den zehnten Artikel nicht an, weil er nach der Interpretation der Gegner und nach der Auslegung in der Apologie die papistische Ansicht über die Eucharistie [1]) enthalte und bekenne. Da sie nun diese

1) Diese Bemerkung findet ihre Bestätigung in dem Briefe des Churfürsten-Pfalzgrafen Friedrich, von dem später in dem Capitel „Das in Naumburg unterschriebene Exemplar der Augsburgischen Confession" die

papistische Meinung schon einige Jahre vor der Augsburgischen Confession verworfen, könnten sie dieselbe nun nicht wieder aufnehmen, besonders da sie durch keine festen Gründe aus der Schrift dazu bewogen würden. Auch in den Artikeln von der Messe, Ohrenbeichte und den Bischöffen stimmten sie nicht mit ihr überein, könnten sie überhaupt der heiligen Schrift nicht gleich achten, noch als regula fidei annehmen.

Dies und Aehnliches hätten sie stets mit Mäßigung vorgebracht und allen gehässigen Streit mit Luther und den Seinigen vermieden. Nur gezwungen seien sie zu öffentlichem Kampf gegangen und immer hätten sie gewartet, daß alte Beleidigungen mit der Zeit vergessen und gemildert werden möchten. Zu billigen und christlichen Synoden und Colloquien seien sie immer geneigt gewesen. Da aber Gott sie von der Tyrannei des Papstes befreit, würden sie sich nicht eine neue von denen aufbürden lassen, welche unter dem Vorwande des Evangeliums nach dem Primat und der Dictatur der Kirche strebten. Wer habe denn die Jenenser und ihre Mitverschworenen in der freien Kirche Christi zu Herren, Pontifices, Censores und Dictatores gemacht, die nicht nur ihnen, als obscuren Schwärmern, sondern auch den Fürsten nach Belieben befehlen wollten? Für Brüder in Christo wollten sie jene gern anerkennen, auch, wo sie es verdienten, ihre Ermahnungen und ihren Tadel hören, aber als ihre Herren und Gebieter wollten sie sie nicht anerkennen. Wenn eine Synode mit Hoffnung auf Erfolg berufen werden solle, so möge man dazu ja nicht einige wenige gehässige und streitsüchtige Leute, sondern die vortrefflichsten und klügsten aus allen Ständen wählen. Sie bäten darum schließlich die Fürsten, eine ungerechte Synode zu verhindern, von der sie ausgeschlossen und von der sie ungehört verdammt werden sollten, auch möge man ihre Bücher zulassen, die Zeugen ihrer Unschuld. Das unchristliche und unwürdige Schimpfen der Jenenser auf den Kanzeln,

---

Rede sein wird. Ein schwerwiegendes Argument gegen Diejenigen, welche bereits in der Augustana und Apologie bezüglich des Abendmahls den späteren Melanchthonischen Lehrtypus finden wollen.

Kathedern und in Büchern, das nur Unheil und Aergerniß anstifte, möge man verbieten und unterdrücken; sie, die Schweizer, enthielten sich in ihren Versammlungen solcher Unwürdigkeiten und discutirten ihre Controversen mit Vernunft und Anstand. Daher machten sie auch ihren gemeinsamen Feinden kein solches Vergnügen, wie Jene durch offenes Sehenlassen des Zwiespalts und durch ihre Beschuldigungen zu thun nicht abließen.

Die Züricher schließen mit dem frommen Wunsche: Dominus illuminet illos spiritu mansuetudinis, judicii et caritatis!

Mit nicht geringerem Unwillen äußerten sich die Theologen der Universität Wittenberg in ihrer auf der Jenenser Supplik an Churfürst August gerichteten Antwort. Indem sie ihrem Schmerz über das Treiben derselben Worte leihen, rechtfertigen sie sich zugleich über ihr bisheriges Stillschweigen und geben alle Hoffnung auf, daß durch irgend ein Mittel dem Gebahren derselben, für die keine Autorität, selbst nicht die der größten Lehrer der Kirche hoch genug sei, abgeholfen werden könne. Auch von einem Synodus, den Jene halten würden, die Kläger und Richter zugleich sein wollten, wagten sie nichts Gutes zu hoffen. Das beste Heilmittel freilich werde immer ein legitimum, grave et pium in Synodo judicium sein; aber ein solches zu erzielen, das schiene ihnen ganz unmöglich. Da sie aber durchaus von einem Synodus reden sollten, so wollten sie wenigstens in der Kürze angeben, was sie davon dächten.

Es sei da ihrer Meinung nach vor Allem festzustellen, wer die mit höchster Autorität begabten gubernatores synodi, sowie einst Constantin und Theodosius, sein sollten. Könnten die Fürsten dies nicht von vornherein feststellen, so würde ein Synodus nicht nur vergeblich, sondern auch gefährlich sein. Denn die ungeheure Wuth der Flacianischen Partei sei innerhalb des letzten Decenniums so offenbar hervorgetreten, daß, wenn auf einem Synodus dieselben Niemand in Schranken halten könne — und sie hielten sie allerdings für unheilbar — der Ausgang nur unglücklicher und gefährlicher sein werde als die gegenwärtigen Uebel, welche die Kirche betrübten. Schon

aber eine Zusammenkunft einiger oder mehrerer Fürsten zur Berathung über die Leitung und die Vorlagen der Synode sei in gegenwärtiger Zeit schwierig und gefahrvoll. Die andere Frage sei die, wer die Richter sein sollten, da ja von den Flacianern die Fürsten und Lehrer schon condemnirt und anathematisirt worden seien. Welche Gefahr würde Denen drohen, die von Jenen schon verdammt worden seien, wenn nämlich Jene selbst zu Richtern erwählt würden!

Hierauf werden weitere Andeutungen über die Form der Berathung, über die Personen und über die Artikel, über welche Verhör anzustellen sein werde und über die Ausführung der zu fassenden Beschlüsse gegeben.

Damit nun, fahren sie nach diesen Expositionen fort, damit Niemand, der die Beschuldigung der Flacianer wider sie vernehme, in ihren Stillschweigen eine Bestätigung jener erkennen möge, wollten sie sich über die hauptsächlichsten Controverspunkte offen erklären. Sie bekenneten sich vor Allem zu den alten Symbolen, aber sie hielten auch unerschütterlich fest an der Augsburgischen Confession von 1530 und deren Repetition von 1551, an den Loci communes Philippi, dem Examen und dem im vorigen Jahre erschienenen Libellum responsionis ad articulos Bavaricae inquisitionis. Dieses Bekenntniß würden sie auch auf einer Synode vertreten. Und obgleich sie damit nun schon auf Alles geantwortet, was jene Partei gegen sie erlüge und auch auf einer Synode kein anderes Bekenntniß thun könnten als in jenen Schriften niedergelegt sei, so wollten sie doch, da jene einmal eine Synode forderten, über gewisse Punkte jenes Bekenntnisses, um derentwillen sie angeklagt würden, eine Antwort in specie geben. Diese Punkte aber seien die Artikel de coena domini, de libero arbitrio, de bonis operibus und de adiaphoris.

In dem ersten Artikel schließen sie sich nun durchaus der Erklärung an, welche die Fürsten im Frankfurter Abschiede gethan hatten und welche eben von den Gegnern als nicht-lutherisch verworfen wurde. Es sei, bekennen sie, im heiligen Abendmahl Jesus Christus gegenwärtig und wirksam und es werde unter

dem Brod und Wein der wahre und substanziale Leib und das wahre Blut gemäß der Einsetzung im Evangelium empfangen (sumi). Allein in der weiteren Erklärung bedienen sie sich eben der von Melanchthon öfters angewendeten Ausdrucksweise, welche wohl eine Gegenwart Christi im Abendmahle, eine Verbindung desselben mit den Gläubigen im geistigen Sinne constatirt, aber nicht so unzweideutig eine Gegenwart seines Leibes und Blutes im Luther'schen Sinne. Sie setzen nämlich weiter:

Non dubitamus, in sumptione tali filium Dei, Dominum nostrum Jesum Christum praesentem et efficacem, verum corpus suum, quod pro nobis tradidit, et verum sanguinem suum, quem in remissionem peccatorum nostrorum effudit, cum pane et vino certo nobis exhibere et testari, se adplicare credentibus sua beneficia et communicatione sui corporis et sanguinis membra sua nos facere et velle in nobis efficacem esse, ut qui propter nos naturam humanam assumpserit, ut hanc insertam sibi vivificaret, et sanguine suo mundaret et ablueret. Hanc confessionem principum (in Frankfurt 1558) ideo approbamus, quod eam verbis Pauli et veterum scriptorum Ecclesiasticorum congruere scimus. Nam cum Paulus dicat: Panis, quem frangimus, communicatio seu participatio est corporis Christi, hic quoque dicitur, cum pane et vino vere exhiberi et sumi corpus et sanguinem Christi, et fidem accedere opportere, ut sit salutaris et vivifica participatio seu cum Christo consociatio.

Weiter würden sie von Jenen verdammt in dem Artikel de libero arbitrio. Nach der Flacianer Lehre nämlich werde der Mensch bekehrt als ein truncus, als ein nicht nur passiv sich verhaltendes, sondern auch als ein Gott widerstrebendes, ihm entgegenarbeitendes Subject. Dem aber müßten sie durchaus widersprechen. Non repugnat, sagen sie, homo et adversatur medico. — Ordo est a Deo institutus, ut hoc modo fiat conversio in volente et assentiente. Nam ut in (renatis) libertatem regendae locomotivae non languefieri, sed excitari et adjuvari scimus, spiritus sancti auxilio, non

dubitamus, ut in his multo pulchrior sit disciplinae gubernatio, quam in aliis tanto auxiliatore destitutis. Der heilige Geist schwächte z. B. nicht etwa die Nerven des Joseph und regierte ihn dann wie eine locomotivam, sondern stützte und stärkte ihn und entzündete in ihm Gottes Wort heller und mächtiger.

In Betreff der Adiaphora endlich habe Flacius mit den Seinen meist schändliche Lügen ausgestreut und Lebende und Todte verflucht, welche die Gebräuche hätten beibehalten wollen, die Luther selbst beibehalten und welche salva doctrinae puritate beibehalten werden könnten. Damit sei der Kirche mehr geholfen worden als durch die Vertreibung frommer Pastoren mit ihren unglücklichen Familien, wodurch an vielen Orten eine arge Wüstenei in der Kirche angerichtet und dieselbe den reißenden Wölfen von den fliehenden Pastoren überlassen worden sei. Sie bezeugten übrigens laut, daß auf den betreffenden Versammlungen und Berathschlagungen nichts gehandelt worden sei, was ihrem Gewissen nur im Geringsten zur Last fallen könnte und sie verachteten daher die rabiosen Angriffe und Verleumdungen ihrer Gegner. Da diese Angelegenheit aller Welt bekannt, da allen Guten in Deutschland darin Genüge geschehen und dieselben darin nichts suchten, noch vermißten, so achteten sie es gering, daß die Flacianer ihr Geschrei darüber nicht verstummen ließen.

Sie könnten ihnen übrigens auch entgegenhalten, daß sie in ihren Kirchen noch ganz dieselbe hierarchiam hätten, wie sie Luther ihnen hinterlassen. Sie hätten auch jetzt noch in Rücksicht der Adiaphora keine andre als die in genannten Schriften enthaltene Lehre. Alles, was jene sonst noch in ihren Schriften, besonders aber in der Supplik an den Herzog Christoph gegen sie vorbrächten, erklärten sie für schamlose und freche Lügen, denen sie ihr Bekenntniß entgegensetzten, und sie beriefen sich auf alle lebendigen Zeugen in ihren Kirchen und Schulen, als Zuschauer und Hörer dessen, was sie trieben und lehrten. Den Churfürsten und seine Räthe aber, denen sie ja lange schon bekannt seien, bäten sie um Vertheidigung vor der Wuth jener

Lügner. Seien sie in der That solche, für die jene sie ausschrien, möchte man sie lieber aus dem Lande ziehen lassen als ihnen Gastfreundschaft gewähren. Martyres diaboli — würden sie von Jenen genannt, weil sie mit ihnen nicht glauben und bekennen wollten: panem in coena Dominica esse ipsissimum et essentiale corpus et sumi ore corporaliter et carnaliter, quod idem Pontificii dicunt! Möchten die Fürsten bedenken, was noch daraus entstehen würde, wenn Flacius fortfahren dürfte, mit solcher Wuth die Kirchen anzufeinden und den Himmel mit der Erde zu vermengen, möchten sie ihm lieber Stillschweigen auflegen und seine Wuth fesseln [1]).

Unmittelbar nach der Wittenberger Antwort findet sich ein Bericht ohne Namensunterschrift, worin nach einer Vertheidigung Melanchthon's und des Churfürsten Moritz wegen des Interims und der Adiaphora eine Menge Klagpunkte gegen Flacius aufgestellt werden. Als dieser noch zu Wittenberg gewesen, heißt es darin, habe er allerlei fliegende Reden, Zeitungen, Fabeln und auch die Träume Philippi in Acht gehabt, sie aufgerafft und verzeichnet. Er habe in Melanchthon's Bibliothek dessen geheime Briefe umgestöret und durchlesen und die, welche seines Erachtens zu seinem Kram und Fürhaben tüchtig gewesen, zu sich genommen und gestohlen. Er habe dessen verschlossenen Tisch geöffnet, worüber er ergriffen worden sei und dann habe er Andre bestellt, die in seiner Abwesenheit aufschrieben und ihm zubrächten, was in des Herrn Philippi Gemach und über

1) Obiges Schreiben der Wittenberger trägt den Titel: Responsio profitentium doctrinam coelestem in academia Witebergensi missa ad illustriss. princip. duc. Sax. Augustum, Elect., dominum clementissimum, qua se purgant ac defendunt adversus injustas comminationes, quibus Jenenses aliquot theologi jurati in Flacii Illyrici merito suspectas et periculosas molitiones conati sunt incitare et accendere contra Scholam et Ecclesiam Witebergensem, Illustr. princip. ac Dom., Dom. Christoph. duc. Wirteberg. et quosdam alios pios principes, conjunctos in confessione doctrinae coelestis, repurgatae per Lutherum et ipsius adjutores fideles. Mense Sptbri Ann. 1560. Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: Colloquia, Convente und Synodos belangend, 10321.

Tisch gesagt und gehandelt worden. So habe er sich mit einem ziemlichen Vorrath der Händel versorget, die er zu wissen für nöthig gehalten, um das Werk zu vollstrecken, das er sich vorgenommen. Dann habe er, nachdem er auch Andre in seine Gesellschaft gebracht, das Spiel angefangen mit kurzen Scartecklein, die er unter erdichteten Namen habe ausgehen lassen. Als es herausgekommen, sei er nach Magdeburg entflohen, von wo er Tractätlein wie giftige Pfeile mit Lügen aufgeputzt in die Welt geschleudert habe. Bei Adel, Pfarrherren, Bürgern und Händlern habe er ausgestreut, daß heimlich etwas gebrauen würde, daß man das ganze Papstthum wieder einführen wolle. Die Theologen seien dabei kleinmüthig und wetterwendisch, die Fürsten und der hohe Adel aber hätten es nie rechtschaffen mit der Religion gemeint, würden auch bei der reinen Lehre nicht beständig und getreulich bleiben. Auch ihnen stecke Herzog Georg's Abgötterei und Papstthum im Herzen, darum würden alle Sachen nach des Kaisers Willen gelenkt. Diesen Verleumdungen hätten um so mehr Diejenigen geglaubt, welche durch den Unfall ihres früheren Herrn, des Churfürsten Hans Friedrich, in Trauer und Schaden gekommen wären. Aus Magdeburg habe er allwöchentlich neue Tractätlein und Bilder ausgehen lassen. Den Chorrock (das Interim) habe er also gemalet: wenn man ihn aufhob, so war ein Haufen Mönche und Pfaffen und das ganze Papstgeschmeis darunter zu sehen — und damit wollte er dem gemeinen Manne einbilden, daß man da vom Evangelium abgefallen, wo man den Chorrock wieder angezogen. Weil nun damals so viele Leute gegen den Kaiser wegen des Kriegs und wegen der Absetzung des Churfürsten und wider Moritz, den Viele die Chur nicht gegönnt, so erbittert gewesen, hätten diese Schreier so leichtes Spiel gehabt und ein so großes Feuer angezündet. Schließlich werden noch vierzehn besondere Beschwerdepunkte wider Flacius aufgestellt und von alledem behauptet, daß es sich auf lebende Zeugen und Urkunden stütze.

Erfolglos wie die Pläne der Flacianer verlief auch eine am 3. Juni 1560 zu Heidelberg zwischen den herzoglich säch-

sischen Theologen und denen des Churfürsten Friedrich angestellte Disputation [1]). Um so wünschenswerther mußte darum von Neuem den Fürsten die Erreichung einer endlichen und völligen Versöhnung der Gemüther erscheinen. Aber während die bisherigen Verhandlungen gänzlich mißlungen waren und wohl schwerlich einer der betheiligten Fürsten gegenwärtig an die Wiederanknüpfung derselben dachte, brachte ein glückliches Zusammentreffen mehrerer Fürsten das Einigungswerk von Neuem und gleich von vornherein unter günstigern Aussichten auf Erfolg auf die Bahn. Es trafen nämlich auf Veranstaltung des Churfürsten Friedrich, bei dem sich der Herzog von Sachsen zum Besuch befand, mit diesen beiden Herzog Christoph von Würtemberg und Pfalzgraf Wolfgang in Hilsbach zusammen. Herzog Christoph kam hier, als die brennende Frage der Zeit sich ihrem Gespräch aufgedrängt hatte, auf den schon früher dem Churfürsten von Sachsen gemachten Vorschlag zurück, die Augsburgische Confession von 1530 mit neuer der Sachlage entsprechender Vorrede und Schluß von Neuem einhellig zu unterschreiben. Darin müsse gemeldet werden, daß sie die Apologie und Schmalkaldischen Artikel, soweit sie die Hauptpunkte ihres christlichen Glaubens beträfen, auch annehmen und sich in Kirchen und Landen denselben gemäß verhalten wollten. Diese von allen Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten, die sich zu ihr bekannten, unterschriebene Confession möge dann von einigen hervorragenden Abgeordneten oder auf einem öffentlichen Reichstage dem Kaiser übergeben werden. Sämmtliche Stände Augsburgischer Confession müßten sich aber sodann geloben, dabei standhaft zu bleiben, keine Rotten und Secten in ihren Landen zu dulden und die Zänkereien den Theologen nicht mehr zu gestatten. Dieser Vorschlag fand nicht nur bei den anderen anwesenden Fürsten, sondern auch beim Herzog Johann Friedrich Beifall, der freilich auch mehr als jeder andere Ursache hatte, müde zu sein der Zänkereien und Beschwerden, die er in seinem Lande fast ohne Unterbrechung in dieser Zeit zu

1) Vgl. Heppe a. a. O. I, 361 ff.

bestehen gehabt hatte und bei denen er, als ein schon durch seine Erziehung in alle theologische Fragen eingeweihter und in fast allen theologischen Disciplinen heimischer Fürst, sich lebhaft persönlich betheiligte. Er verlangte jetzt, daß zu der Zuhaufkunft der Fürsten, die man zum obigen Zweck berufen wolle, kein Theologe zugelassen werde, und es einem Jeden nur gestattet sein solle, seinen Hofprediger mit sich zu nehmen. Und da man hiermit einverstanden war, trat er zum Herzog Christoph und sprach zu ihm: „Bruder, geben mir Euer Hand!“ Nach deren Reichung fuhr er fort: „Ich sag Euern Liebden bei meinen Ehren zu: wo also die Augsburgische Confession de novo unterschrieben und die Verspрüch hinc inde von Chur- und Fürsten ergehen würden, daß ich mich will gegen den Churfürsten von Sachsen dermaßen halten und erzeigen, daß Se. L. einen treuen Vetter und Freund an mir haben sollt und plage mich Gott, wo ich einige Nachgierigkeit oder Eigennutz unter diesem Handel suche. Es ist Zeit, daß man sich zu Hauf thue.“ [1]) Pfalzgraf Wolfgang und Herzog Johann Friedrich wurden nun sofort beauftragt, gemeinsam von diesem Plane den Landgrafen von Hessen zu unterrichten. Am wichtigsten freilich war die Zustimmung des Churfürsten von Sachsen; diesen zu gewinnen übernahm Johann Friedrich allein.

Der Herzog von Sachsen begab sich zu diesem Zwecke nach Schwarzenberg, wo er dem Churfürsten August persönlich mittheilte, was zwischen ihm und den genannten Fürsten verabredet worden war. August verlangte, ehe er bestimmte Zusagen gab, eine schriftliche Fixirung dieser mündlichen Werbung. Er erhielt dieselbe am 29. August und ihr Inhalt ist im Wesentlichen der folgende [2]):

---

1) Sattler IV, 146—147. — Häberlin IV, 305 ff. — Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus I, 364 ff. — Vgl. damit weiter unten Johann Friedrich's eigene Relation an den Churfürsten August.

2) Ungeferlich verzeichnus meiner Werbung an Churfürsten von Sachss zw Schwartzberg den 29. August 1560. Königl. Hauptstaatsarchiv a. a. O., 2. Fasc.

Der Churfürst August wisse, wie er, der Herzog zu Sachsen, auf Befehl der kaiserlichen Majestät sich auf die Visitation des Kammergerichts habe begeben müssen. Darnach sei er zum Churfürsten-Pfalzgrafen, zum Herzog Christoph von Würtemberg und zum Herzog Wolfgang von Zweibrücken gekommen. Da hätten sie denn de statu nostrae religionis tractirt und Christoph hätte für gut angesehen, daß die Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession zusammenkämen und die Augsburgische Confession von Neuem unterschrieben, weil die alten Unterschreiber bis auf Philipp von Hessen und Wolfgang von Anhalt todt seien. Diesen Weg habe er sich nicht wollen gefallen lassen, er habe vielmehr angezeigt, daß man erst die durch das spanische Gesinde veruneinigten Gemüther der Fürsten Augsburgischer Confession vereinigen müsse, damit Jeder wüßte, wie er mit dem Andern daran sei. Dazu sollten sie alle persönlich mit einander zusammenkommen, ohne damit indessen einen Bund aufzurichten. Nachher möge man die Augsburgische Confession, wie sie dem Kaiser durch Dr. Brück übergeben worden, zur Hand nehmen und durch die Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession unterschreiben lassen. Es würde dies ein Weg zur Einigkeit sein, besonders wenn dann Keiner in seinem Lande litte, was der Augsburgischen Confession zuwider wäre. Zugleich sei er beauftragt worden, dies in Marburg mit Herzog Wolfgang zu besprechen, der ebenfalls damit einverstanden gewesen und für gut angesehen habe, wenn er, der Herzog, sich persönlich damit an ihn, den Churfürsten, wende, was nunmehr also geschehen sei.

Hierauf antwortete unter dem 11. September 1560 der Churfürst von Sachsen in einem eigenhändigen Schreiben [1]) folgendermaßen:

Nach dem Ausdrucke des Dankes für die zuvor in Schwarzenberg mündlich, nunmehr schriftlich angebrachte Werbung erklärte er sich mit einer erneuten Unterschreibung der Augsburgischen

1) Responsio principis nostri Electoris ad postulata Ducis Joannis Friderici Saxoniae. Königl. Hauptstaatsarchiv a. a. O., Nr. 2.

Confession einverstanden. Zugleich, meinte er, sei eine solche Zusammenkunft passend, um einem künftigen Concil gegenüber, das im Werke sei, ein gewisses, einhelliges Bekenntniß vorzulegen. Was aber die Zurhandnahme der Augsburgischen Confession, wie sie durch den alten Dr. Brück dem Kaiser übergeben worden, betreffe, so könne er hierauf unvermeldet nicht lassen, daß ihm von keiner andern Confession bewußt denn von der, so der kaiserlichen Majestät auf dem Reichstage zu Augsburg im verschienenen 30. Jahre durch Se. L. Großvater, Herzog Hansen, Churfürsten seligen, den Landgrafen und etliche andere Fürsten, Grafen und Städte übergeben und hernach in Wittenberg öffentlich in Druck ausgegangen, darauf auch bei Lebzeiten des gottseligen Mannes Dr. Luther, bei Regierung seines Herrn Vaters seligen, die Visitation in diesen Landen angestellt und von ihm neulich erneuert worden sei. Er achte auch nicht, daß Se. L. Gemüth sei, eine andre Form der Augsburgischen Confession machen zu lassen, wie das schon deswegen nicht anginge, weil das vorige Original ohne Zweifel nachmals vor der Hand sein werde und weil die vorigen Friedstände und der jetzige Religionsfriede darauf gegründet sei.

Er habe nun neben mehreren andern Fürsten entschieden Bedenken getragen, sich an einer Zuhaufkunft außerhalb eines gemeinen Reichstags und außerhalb der Erneuerung der zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen bestehenden Erbverbrüderung zu betheiligen. Denn er habe nichts Fruchtbringendes davon erwartet. Inzwischen aber habe er von Christoph, Wolfgang und Philipp erfahren, daß man dabei weder Disputationen, noch Condemnationen vornehmen, daß kein Fürst den andern beschuldigen wolle, seine Theologen hätten die reine Lehre verfälscht oder seien davon abgefallen, sondern daß man nur ein einhelliges Bekenntniß Inhalts der gedruckten Augsburgischen Confession thun wolle, damit ihnen von den Päpstlichen nicht Uneinigkeit in der Lehre vorgeworfen werden könne. Da er nun nicht zweifle, Se. L., der Herzog, sei derselben Meinung, wie er sich ja mit Wolfgang darüber vereinigt, so wolle er mit den Fürsten von Anhalt, Pfalz, Würtemberg und Hessen gern zu-

sammenkommen, wenn sie eine persönliche Zusammenkunft durchaus für nöthig hielten. Es möchten aber anfangs nur die eben genannten und die beiden Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg persönlich zusammentreffen. Nachher könne man ja auf Mittel sinnen, wie man auch die übrigen Fürsten zusammenbrächte. Mit der Naumburg als Malstatt sei er vollkommen einverstanden. Im Uebrigen könne Se. L. außer Zweifel sein, daß er jetzt und sein Lebenlang gar nichts gegen die Augsburgische Confession fördern oder geschehen lasse.

Auf diese Antwort hin stattete der Herzog Johann Friedrich am 16. September dem Pfalzgrafen Wolfgang Bericht ab, indem er des Churfürsten August Schreiben in Abschrift beifügte. Zwischen dem Herzog von Sachsen und dem Landgrafen Philipp war inzwischen eine Irrung irgend welcher Art entstanden, welche den Gang der Verhandlungen eine kurze Zeit aufhielt. Churfürst August schreibt deswegen eigenhändig an Johann Friedrich, daß er sehr wünsche, es möchte nicht neuer Zwiespalt aus der bevorstehenden Zuhaufkunft erfolgen und es möchte Se. L. daher zur Abwendung desselben geneigt sein. Er habe daher ungern erfahren, daß der Landgraf zu Hessen Se. L. „ein lahmen Bossen gerissen", denn er hielte es für ihrer allerseits Nothdurft, sich freundlich zusammenzuhalten. Se. L. werde sich daher mit dem Landgrafen gewiß wieder zu vergleichen wissen.

Da ferner der Churfürst August gemäß früherer Uebereinkunft in diesen Sachen nichts ohne den Churfürsten von Brandenburg unternehmen wollte, bat er in einem Schreiben vom 15. September den Herzog von Sachsen um die Erlaubniß, die Dinge dem Churfürsten mittheilen zu dürfen, mit dem er am 25. September in Halle zusammentreffen werde, wohin sie beide vom Erzbischoff von Magdeburg zu dem ausgeschriebenen Schützenhof eingeladen seien. Man war auch damit einverstanden.

Bereits am 24. September antwortete Wolfgang dem Herzog von Sachsen, daß er aus dem den 16. September von ihm erhaltenen Schreiben mit Freuden ersehen, wie Se. L. beim Churfürsten August das angebracht, worüber sie in Marburg ver-

handelt hätten. Er habe sofort an den Herzog Christoph geschrieben und diesem sein (Johann Friedrich's) Schreiben nebst August's Antwort zugesandt, der dies an den Churfürsten Friedrich und an den Landgrafen Philipp gelangen lassen solle. Noch ehe der Herzog von Würtemberg Wolfgang's Schreiben empfangen, meldete er unter dem 28. September dem Landgrafen, wie er in Erfahrung gebracht, daß der Kaiser, der Papst und die Könige von Frankreich und Spanien sich geeinigt hätten, das Concil in Constanz zu halten. Der Papst fordere Continuation des Tridentinums, Frankreich und Spanien seien damit einverstanden, nur der Kaiser habe noch nicht eingewilligt. Der Papst werde selbst bis Inspruck kommen und auch der Kaiser werde in der Nähe sein, um sich nöthigen Falls zum Concil verfügen zu können. Es möge dies der Landgraf vertraulich an die gebührenden Höfe gelangen lassen, damit die Zuhaufkunft beschleunigt und über Dinge der höchsten Nothdurft Einigkeit erzielt werde.

Inzwischen hatte Christoph nun auch das obengenannte Schreiben Wolfgang's erhalten, in Folge dessen er am 30. September von Stuttgart aus dem Landgrafen weiter anzeigte, daß Wolfgang ihm geschrieben, was wegen des langbegehrten Convents kürzlich zwischen Wolfgang, Johann Friedrich und August verhandelt worden sei und wovon er ihm hierbei abschriftlich Mittheilung mache. Dasselbe habe er auch schon dem Churfürsten Friedrich, der sich noch bei ihm befinde, angezeigt. Dieser sei mit der Antwort August's einverstanden, daß nämlich die Augsburgische Confession von Anno 30 unterschrieben, wegen des bevorstehenden Concils Berathung geschehen und dies auf einer Zuhaufkunft zur Naumburg am kommenden 17. November abgehandelt werden solle. Allein die von August gewünschte Beschränkung des Convents auf nur einige Chur- und Fürsten scheine ihm sowohl als auch dem Churfürsten Friedrich bedenklich. Daran würden die Abwesenden sich ärgern, ja das würde vielleicht ein Schisma zur Folge haben, gerade wie es beim Frankfurter Abschiede geschehen sei. Sie hielten daher eine persönliche Zusammenkunft aller Fürsten der Augsburgischen Con-

fession für rathsam. Diejenigen, welche am Kommen verhindert seien, möchten ihre Räthe mit genügenden Vollmachten hinschicken. Neben Unterschreibung der Confession müsse dann auch berathen werden, ob und welcher Gestalt das Concil zu besuchen sein werde und wie alle der Augsburgischen Confession verwandte Stände einhellig und standhaft mit Gnaden des Allmächtigen für Einen Mann stehen wollten.

Dies nun möge Philipp an Johann Friedrich und dieser es an August gelangen lassen, damit der letztere den Churfürsten von Brandenburg, den Markgrafen Hans und Andere berufe. Der Churfürst Friedrich werde den Markgrafen Karl zu Baden einladen, er selbst werde den Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg auffordern. Es würde dann der Churfürst von Sachsen auch Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg und Anhalt zu vermögen wissen. Wenn die Chur- und Fürsten erst einhellig unterschrieben, könne man weiter bedenken, wie auch die Grafen, Herren und Städte zu einhelliger Subscription und Consens zu bewegen sein würden. Er ersuchte schließlich den Landgrafen, diese Sache auch bei andern niederländischen Chur- und Fürsten zu befördern. Dieselben Vorschläge machte der Herzog Christoph auch dem Pfalzgrafen Wolfgang, der sich in einer Antwort vom 5. Oktober ihm gänzlich anschloß und nur bemerkte, daß der 17. November für die ferner gesessenen Fürsten zu kurz sei und daher den 1. Oktober in Vorschlag brachte. Zugleich benachrichtigte er hiervon den Herzog von Sachsen mit der Bitte, auch den Churfürsten August davon in Kenntniß zu setzen, damit diese beiden sogleich die benachbarten Fürsten einlüden.

Bei dem Letzteren stand das Confutationsbuch noch in zu frischem Andenken, als daß er der Werbung seines Vetters in Weimar hätte unbedingtes Vertrauen schenken können. Obwohl er diesem bereits am 11. September eine bestimmte Zusage gegeben hatte, hielt er es doch noch für nothwendig, sich auf direktem Wege Gewißheit zu verschaffen, ob der Landgraf von Hessen, der Herzog von Würtemberg und Pfalzgraf Wolfgang in Betreff derjenigen Punkte, an denen ihm besonders gelegen,

mit ihm einig seien. Er schickte daher den Dr. Cracow an die genannten Fürsten mit einer Instruction (dat. Leipzig, 3. Oktober 1560) folgenden Inhalts: Es sei der Herzog von Sachsen bei ihm in Schwarzenberg gewesen und habe ihm mitgetheilt, was er mit ihnen, da er auf dem Visitationstage zu Speier gewesen, über den Zwiespalt in der Religion gerathschlagt und wie sie eine Zuhaufkunft der Fürsten Augsburgischer Confession zur Beilegung der streitigen Händel angeregt hätten. Er, Churfürst August, habe sich nicht sogleich erklären können, habe sich vielmehr zuerst eine schriftliche Wiederholung der mündlichen Werbung erbeten. Diese habe er empfangen und übersende sie ihnen hierbei in Abschrift sammt seiner darauf an den Herzog ergangenen Antwort.

Er wisse sich nun auch noch jener Antwort zu erinnern, die er ihren Gesandten ertheilt, als diese am 15. Februar wegen derselben Zuhaufkunft bei ihm gewesen. Aus derselben sei ersichtlich, daß er sehr gern eine Vergleichung der Religionshändel wünsche, daß er aber damals nach der Antwort, die die Chur- und Fürsten des Frankfurter Abschiedes halben von seinen Vettern erhalten und nach der damaligen Sachlage eine Zuhaufkunft nicht habe für rathsam halten können. Man sei damals nicht sicher gewesen, daß ein Theil wegen vergangener Zwiespälte condemnirt und verunglimpft werden würde, wodurch eben keine Einigkeit zu erreichen sei. Eine solche sei nur dann zu erzielen, wenn man ohne alle Affection und Weitläufigkeit eine christliche Vergleichung suche. Dieselbe Ansicht habe auch der Pfalzgraf Wolfgang in einem Schreiben an seine (August's) Räthe zu Augsburg, dat. Neuberg, 20. Mai 1560, entwickelt.

Nachdem er nun jedoch aus Johann Friedrich's eigenem Munde vernommen, daß er auf keine Condemnationen dringen, sondern es bei Vergleichung und Subscription der Augsburgischen Confession werde bleiben lassen, und da der genannte Herzog sich auch ausdrücklich auf die Unterredung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang bezogen, in welcher dieser nicht weniger als früher sich die Condemnationen habe mißfallen lassen, so wolle er nun die Zuhaufkunft nicht mehr abschlagen, damit die Gemüther

wieder beruhigt, das Vertrauen hergestellt und die Theologen, in den Artikeln der Lehre im Grund und Effect des mehreren Theils einig und nur durch geschärfte Disputationen in Zank wider einander gewachsen, auf vorhergehende Einigung ihrer Herren um so mehr zur Einigung gebracht würden.

Allein weltliche Sachen und Bündnisse müßten ebenso fern bleiben, wie die obgemeldeten Condemnationen und Verurtheilungen in der Religion. Nur zur Augsburgischen Confession, wie sie 1530 dem Kaiser übergeben worden, müsse man sich bekennen und derselben gemäß einhelliglich lehren, des Schmähens von allen Seiten sich enthalten und, wie der Herzog von Würtemberg vorgeschlagen, die Augsburgische Confession von Neuem unterschreiben.

Nur auf Grund solcher vorausgehender Erklärung werde er sich zur Zuhaufkunft entschließen. Denn er sei noch dessen eingedenk, wie es mit dem Fuldaischen Tage ergangen. Von diesem habe es erst geheißen, er solle nur zwischen den Chur- und Fürsten, die bei Aufrichtung des Frankfurter Abschieds gewesen, und seinen Vettern angestellt sein und doch habe derselbe nachher auf einen Generalconvent aller Stände der Augsburgischen Confession gedeutet werden wollen.

Schließlich halte er für sehr rathsam, daß dieser Convent diesmal aufs Engste eingezogen und allein durch den Churfürsten-Pfalzgrafen, Brandenburg und von ihnen gehalten werde, sowie daß Naumburg an der Saale die Malstatt sei. Hierüber wünsche er Antwort durch seinen Gesandten, damit er sich darnach richten könne.

Inzwischen hatte der Landgraf von Hessen in zwei gleichlautenden Schreiben vom 8. Oktober an Christoph und Johann Friedrich bestimmt zugesagt, daß er mit Freuden die Augsburgische Confession, die er früher vor der kaiserlichen Majestät mit nicht geringer Gefahr bekannt, von Neuem unterschreiben und sich in jedem Falle an dem Naumburger Convent betheiligen werde, möchten nun alle Fürsten der Augsburgischen Confession, oder nur einige wenige eingeladen werden. Doch hielte er die Zusammenkunft aller Fürsten für das heilsamste. Als Termin

schlägt er den 18. December vor. Johann Friedrich antwortete ihm, daß auch er die Nothwendigkeit, den Termin hinauszuschieben, eingesehen habe, daß er sich hierüber, sobald er auch noch Wolfgang's Ansicht vernommen, mit Churfürst August vergleichen und dann den andern Chur- und Fürsten sofort Antwort zukommen lassen werde.

Dr. Cracow nun hatte sich mit aller Eile seiner Mission zu entledigen gesucht und meldet seinem Churfürsten bereits am 11. Oktober, daß er den Landgrafen in Ziernbergk getroffen und daselbst bei ihm Audienz erhalten habe. Philipp hatte ihm die ebenerwähnten Schreiben an Christoph und Johann Friedrich, sowie Christoph's Schreiben an ihn selbst vorgelegt und zur Abschrift überlassen, die Cracow dem Churfürsten neben des Landgrafen Antwort auf seine gegenwärtige Instruction überschickt. Philipp's Antwort (dat. Cassel, 10. Oktober 60) lautete:

Er, der Landgraf, sei weder vom Pfalzgrafen-Churfürsten, noch vom Herzog von Würtemberg, noch vom Pfalzgrafen Wolfgang, noch vom Herzog Johann Friedrich berichtet worden, daß der letztere und weshalb er zu ihm, dem Churfürsten August, habe kommen wollen. Erst jetzt eben, den 8. Oktober, habe er von Christoph Nachricht erhalten über die stattgefundenen Verhandlungen und über die Absichten der projectirten Zuhaufkunft. Er habe sich bereits mit Allem einverstanden erklärt und beschlossen, wenn seines Leibes wegen Gott es gestatte, in Person zu erscheinen, möchten nun alle Fürsten der Augsburgischen Confession oder nur Pfalz, Sachsen, Würtemberg und Hessen eingeladen werden. Nur wäre ihm der Monat December lieber als der angesetzte 17. November, es sei nun der 12., 15. oder 18. December. Da werde er bereit sein, die vorbekannte Augsburgische Confession, wie sie hievor der kaiserlichen Majestät Anno 30 übergeben und von Philippo Melanchthon, dem theuren Manne, gestellt, auch seither von Philippo im Druck ausgegangen, zu unterschreiben. Im Uebrigen halte er an dem fest, was August in Cracow's Instruction wegen Condemnationen u. s. w. aufgestellt habe. Könne er in Person nicht erscheinen, werde er seine Räthe mit vollkommener Gewalt dahin-

schicken. Den Tag der Zusammenkunft wünschte er eilends zu erfahren.

Auch vom Pfalzgrafen Wolfgang konnte Dr. Cracow berichten, daß dieser sich in Allem und Jedem ganz mit dem Churfürsten einverstanden erkläre und daß er sich auch in der Frage, ob nur einige oder alle Fürsten der Augsburgischen Confession einzuladen seien, nach ihm richten werde.

Ausführlicher, doch ebenfalls im Sinne August's, nur mit abweichender Ansicht über die Ausdehnung des Convents, antwortete der Herzog von Würtemberg.

Er habe, schreibt er dem Churfürsten August, vernommen, was dieser zu Schwarzenberg mit dem Herzog von Sachsen besprochen. Er selbst sei anfangs bedenklich gewesen, ob er zu jener Zusammenkunft mit dem Churfürsten-Pfalzgrafen und mit Johann Friedrich in Hilsbach hätte gehen sollen, weil er bei den Fürsten, die mit ihm den Frankfurter Abschied unterschrieben, durch solche Zusammenkunft in Verdacht zu kommen gefürchtet habe. Nachdem er aber über die Ursachen der Zusammenkunft aufgeklärt worden, sei er mit beiden Liebden zusammengekommen. Er lasse sich nun auch die Antwort August's auf Johann Friedrich's Anbringen zu Schwarzenberg gefallen. Nur sei er der Ansicht, daß alle Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession zusammenkommen müßten, weil sonst gewiß ein Schisma entstehen würde.

Darin aber sei er mit August völlig einig, daß die Augsburgische Confession von 1530 de novo unterschrieben werde, daß man ferner erwäge, wie auf einem bevorstehenden Concil oder Reichstage dieselbe vertheidigt werde und wie man in Religionssachen für Einen Mann stehen möge, daß jedoch von einem Bündniß und von Profansachen nicht gehandelt und die Condemnationen nicht auf die Bahn gebracht würden. Er selbst werde in Person erscheinen; denn um der Kirche Einigkeit fördern zu helfen, solle ihm weder Zeit, noch Statt, noch Weite des Weges, noch sonst ein Impediment hindern.

Nochmals müsse er nachdrücklich betonen, daß um allerhand Verdacht, Nachdenken und Tadel zu vermeiden, es durch-

aus rathsam sei, daß alle Chur- und Fürsten zusammenkämen, daß zum Wenigsten die bevollmächtigten Räthe Derer erschienen, die persönlich nicht kommen könnten. Zu diesem Rath bewege ihn besonders auch das schlimme Schreien und Schreiben, das durch den Abschied zu Frankfurt erfolgt sei. Auch fürchte er, daß der Churfürst-Pfalzgraf sich in einen solchen Particular- und Privatconvent nicht einlassen werde.

Es werde nun zur Beförderung der Sache sehr dienlich sein, wenn der Churfürst von Sachsen und der von Brandenburg den übrigen Fürsten vertraulich wissen lasse, worüber zu Naumburg verhandelt werden solle, zugleich mit der Einladung, an der Zusammenkunft sich zu betheiligen. Sie würden sich gewiß das alles wohl gefallen lassen.

Sonderlich aber müsse ihnen zu Gemüth geführt werden, daß nicht bloß die Gegner überhaupt, sondern auch der Kaiser überredet worden sei, daß, obwohl sie sich alle zur Augsburgischen Confession bekenneten und derselben rühmten, dies doch nicht wahr sei und nicht derselben gemäß in den Kirchen und Schulen gepredigt werde, was der Kaiser etlichen Fürsten und Gesandten mehrmals unter die Augen gesagt habe. So würden sie um so besser einsehen, wie diese Zuhaufkunft allein dazu dienen solle, dem Schreien und Schreiben des Gegentheils ihrer innerlichen Spaltungen halben zuvorzukommen und ihnen das Maul zu stopfen.

Ferner möchten gemäß der durch Melanchthon (gleich nach der 1530 zu Augsburg übergebenen Confession) in Druck gegebenen Confession Exemplare derselben den vermeldeten Fürsten mit überschickt und die Subscription auf diese gestellt werden und er, Churfürst August, möge sich mit Johann Friedrich einer gemeinsamen Präfation und Conclusion vergleichen, womit versehen diese Confession nach der einhelligen Subscription öffentlich in Druck zu geben sei. Solches Alles möchten sie dann ihm und den andern Chur- und Fürsten sammt den Exemplaren der Confession zuschicken.

Schließlich bemerke er, daß er bei dem Frankfurter Abschiede bleiben und dawider in seinem Lande nicht werde schreiben noch lehren lassen.

Die Antworten August's an Philipp und an Wolfgang (20. Oktober 1560) sind bezeichnend für das Mißtrauen, das er immer noch gegen Johann Friedrich hegte, und allerdings nicht ohne Grund. An Philipp schrieb der Churfürst, er gäbe ihm in Betreff des Punktes, daß nicht bloß die bereits namhaft gemachten, sondern alle der Augsburgischen Confession verwandte Stände in Person erfordert werden sollten, nochmals zu bedenken, wie bisher besonders in den Sächsischen See- und andern Städten die Theologen neben den Jenensischen die meiste Zwietracht erregt und durch den Druck ausgebreitet hätten. Es wäre aber unthunlich, bei einem gemeinsamen Convent aller Chur- und Fürsten die Städte auszuschließen. Wolle man jedoch diese erfordern, so würde wenig Vergleichung, wohl aber beschwerlich Gezänk daraus erfolgen, zumal im Artikel vom heiligen Abendmahl. Dies möge Se. L. weislich bedenken und nicht für eine Erweiterung des Convents sein.

Uebrigens freue er sich, daß auch er der Meinung sei, daß auf dem Convent nichts disputirt noch von Condemnationen geredet werde, viel weniger solche geschähen, auch kein Bündniß und überhaupt keine Profansache zur Sprache komme. Er zweifle auch nicht, daß der Herzog von Würtemberg, nach dessen frühern Schreiben zu schließen, derselben Ansicht sei. Weil aber davon in dem Schreiben Christoph's an ihn, den Landgrafen, davon er durch Cracow Copie erhalten, nichts enthalten sei, so möge er doch von Christoph und auch vom Pfalzgrafen-Churfürsten Friedrich solche Erklärungen sich geben lassen. Sollten wirklich noch alle Fürsten eingeladen werden, so müßte von allen dieselbe Erklärung gefordert werden.

Eine Berathung wegen des bevorstehenden Concils könne zwar ebenso gut auf dem Reichstage angestellt werden, den der Kaiser nothwendig vor Anstellung eines solchen berufen müsse; da er jedoch hierin ihrer aller Meinung sei, werde er auch bereits in Naumburg sein Bedenken über das Concil abgeben.

Ein Schreiben Johann Friedrich's (Coburg, 14. Oktober) an Churfürst August meldete jetzt dem Letzteren, was dieser allerdings durch seinen Gesandten Cracow bereits wußte, wie

nämlich der Herzog von Würtemberg, der Landgraf von Hessen und der Pfalzgraf Wolfgang sich zu der Sache stellten. Johann Friedrich hatte eine Copie der ganzen zwischen ihm und den genannten Fürsten geführten Correspondenz beigelegt und konnte mit Recht sich rühmen, daß er in dieser hochwichtigen ihrer Aller zeitliche und ewige Wohlfahrt betreffenden Angelegenheit nicht gefeiert habe. Da aber, fährt er fort, der Churfürst = Pfalzgraf den 17. November als den Tag der Zusammenkunft vorgeschlagen, so besorge er, es werde allen Chur- und Fürsten und Ständen der Augsburgischen Confession, so sie anders alle dazu beschrieben werden sollten, wie es denn seines Erachtens nicht wohl zu unterlassen sein dürfe, soferne die hochschädlichen eingerissenen Spaltungen, Corruptelen und Secten wiederum sollten zurechtgebracht und etwas Fruchtbarliches, eine einhellige Vergleichung anstatt neuer Weiterung und Absonderung erreicht werden solle, wegen Kürze der Zeit und Ferne des Weges nicht möglich sein. Es sei daher seine und Wolfgang's Ansicht, die Zusammenkunft auf den 1. December festzusetzen. Wäre nun er, der Churfürst, damit einverstanden und besonders auch mit Berufung aller Chur- und Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession (wie dies nunmehr der Churfürst = Pfalzgraf, Herzog Christoph, Pfalzgraf Wolfgang und Landgraf Philipp neben ihm selber für rathsam und nothwendig erachteten), so wolle er ihm dies ehestens zu erkennen geben, damit er es den genannten Fürsten mittheile.

Darauf antwortete Churfürst August sofort (Dresden, 21. Oktober) [1]) mit Beziehung auf die von Johann Friedrich berührten Corruptelen und Secten: nachdem er sich aus den übersendeten Copien überzeugt, daß die Fürsten Friedrich, Christoph, Philipp und Wolfgang die begehrte Zuhaufkunft allein dieser Ursachen halben für gut ansähen, daß die Augsburgische Confession von 1530 de novo einhellig unterschrieben und über

---

1) Vgl. Heppe a. a. O., S. 368.

das bevorstehende Concil gerathschlagt würde, so zweifle er nicht, Sr. L. Gemüth werde ebenfalls dahin gerichtet sein, daß eben dies und ferner nichts auf solcher Zuhaufkunft gehandelt und sonderlich die Condemnationen, darin ein Theil dem andern eingerissene Corruptelen und Secten auflegen wolle, verbleiben sollten. Nur unter dieser Bedingung werde er seine Zusage halten und in Naumburg erscheinen.

Was die Zahl der zu berufenden Fürsten anlange, so wolle er, ob er gleich bisher für das Bequemste geachtet, wenn solche Zusammenkunft etwas enger eingezogen würde, sich doch von den Andern nicht absondern, müsse vielmehr dem Pfalzgrafen-Churfürsten und dem Herzog von Würtemberg beipflichten, daß, wenn erst von den Chur- und Fürsten die Augsburgische Confession de novo einhellig unterschrieben worden sei, dann auch leichter eine einhellige Subscription und Consens der Grafen, Herren und Städte würde zu erlangen sein. Weil aber der Chur- und Fürsten Augsburgischer Confession eine stattliche Anzahl sei und dieselben auch weit von einander gesessen, so würde Vielen wegen der Kürze der Zeit und Ferne des Weges auf den 1. December zu erscheinen unmöglich sein, und darum hielte er dafür, daß der Convent auf den Tag Fabiani und Sebastiani d. i. auf den 20. Januar 1561 hinausgeschoben werde.

Was dann die Vorschläge des Herzogs von Würtemberg belange, welche Fürsten von jedem unter ihnen einzuladen seien, so sei er bereit, seines Theils den Churfürsten von Brandenburg, Markgraf Hansen, die Herzöge zu Lüneburg, die Herzöge zu Holstein und die Fürsten zu Anhalt zu ersuchen und an dieselben laut einer Notul zu schreiben, deren Concept er ihm hierbei mitübersende. Er, Herzog Johann Friedrich, möge die andern Fürsten einladen, die in der Sächsischen Provinz gesessen, als die Herzöge zu Braunschweig, Mecklenburg und Pommern und die Grafen zu Henneberg. Dies möge er unverzüglich den andern Fürsten zu erkennen geben.

Soweit nun bereits die Verhandlungen gediehen waren, so fehlte doch grade jetzt nur wenig, daß sie an dem Hochmuth

des Herzogs von Sachsen gescheitert wären. Dieser hatte dem Schreiben vom 14. Oktober noch folgende Zeilen beigefügt:

Ew. Liebden ist zweifelsohne unverborgen, welcher Gestalt der allmächtige Gott sein alleinseligmachendes Wort aus lauter Gnade und Barmherzigkeit anfänglich im chur- und fürstlichen Hause zu Sachsen bei Leben und Regierung weiland unsrer Vorältern und gnädigen lieben Herrn Vaters christlicher und hochlöblicher Gedächtniß, durch sein hierzu sonderlich erwähltes Werkzeug Dr. Martin Luther seligen hell, lauter und klar an den Tag gegeben, dasselbige (Haus Sachsen) auch dabei vor allen andern Nationen im ganzen Reich bis auf gegenwärtige Zeit gnädiglich geschützt und erhalten, also daß fast alle Kirchen derselben nach der des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen sich gerichtet und auf sie gesehen. Daher habe er sich vornehmlich zu Gemüth geführt und erwogen, auch für höchst nützlich und nothwendig erachtet, daß Churfürst August mit ihm, dem Herzog, den andern und namentlich den oberländischen Ständen gegenüber, die sich die auctoritatem personae sehr gelieben ließen, als für einen Mann zusammenstände und daß sie beide sich an ihrer Präeminenz nichts begeben noch nehmen ließen. Diesem werde Se. L. der Churfürst dann weiter nachzudenken wissen.

August's Antwort hierauf ist eine verdiente Zurechtweisung. Er schreibt: „Was letztlich E. L. vetterliche Erinnerung anlangt, verstehen wir dieselbe anders nicht denn wohlmeinlich, wissen uns auch guter Maßen zu berichten, daß aus sonderlicher gnädiger Schickung des allmächtigen Gottes sein alleinseligmachendes Wort anfänglich im Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen durch Dr. Luther wieder an den Tag gekommen, daß aber auch der Herr Philippus Melanchthon durch sein Lesen und Lehren in der Universität Wittenberg und durch seine ausgegangenen Schriften darzu nicht wenig gedient und sonderlich bei fremden Nationen, die der deutschen Sprache nicht kundig, viel Gutes gewirkt und das Licht des heiligen Evangeliums denselben geoffenbart. Derhalben mögen wir nichts Lieberes erfahren, denn daß solche Autorität bei den Kirchen und Schulen des Chur-

und Fürstlichen Hauses Sachsen hätte mögen erhalten und Andern dadurch Ursache gegeben werden, sich nach demselbigen zu richten und darauf zu sehen. Wodurch es aber dahin gerathen, daß nicht allein die oberländischen Stände, sondern auch andre desto weniger Aufsehen auf die Kirchen und Schulen des Hauses Sachsen eine Zeit her gehabt und daß sie sich selber die Autorität hätten zumessen wollen, die Dinge nach eines Jeden Gefallen zu urtheilen, das stellen wir an seinen Ort und haben es E. L. und alle verständigen Leute zu ermessen. Wir achten aber auch nochmals für hochnützlich und nothwendig, daß Keiner des Andern Kirchen oder Schulen verdammen oder beschweren lasse, sondern daß wir uns in der beständigen Wahrheit des heiligen Evangeliums und der Augsburgischen Confession einmüthig und fest zusammenhalten, wie wir denn E. L. Gemüth dahin auch verstehen. So zweifeln wir nicht, daß sich die Autorität (die denn vornehmlich auf Gottes Wort muß gegründet sein) durch Verleihung des Allmächtigen bei E. L. und unsern Kirchen und Landen von sich selbst wiederum finden werde, wollen auch obgemeldeter Gestalt mit E. L. freundlich zusammenzuhalten unsers Theils keinen Mangel sein lassen."

Wie bedenklich Churfürst August durch diese Auslassungen seines Vetters geworden war, geht deutlich hervor aus seinen an Wolfgang und Philipp gerichteten Schreiben. Er schreibt diesen beiden Fürsten (Dresden, 22. Oktober) unter Beifügung dieses zwischen ihm und Johann Friedrich gepflogenen Briefwechsels, daß der Letztere sich nicht allein nicht ausdrücklich darüber erkläre, ob die Condemnationen gänzlich wegbleiben und nur von der Subscription der Augsburgischen Confession und bevorstehendem Concil gehandelt werden solle, sondern daß er auch der Corruptelen und Secten ausdrücklich gedenke und daneben erwähne, daß nicht allein die Chur- und Fürsten, sondern auch die andern Stände zusammenkommen sollten. Da er nun glaube, daß sie sammt Friedrich und Christoph mit ihm derselben Ansicht seien, daß die Condemnationen dabei ganz weg-

bleiben sollten und nachdem er auch in Christoph's Absicht, alle Chur- und Fürsten einzuladen, gewilligt, so bitte er Wolfgang und Philipp, darauf zu achten, wenn Johann Friedrich wieder an sie schriebe und die Sachen dahin zu befördern, daß derselbe den Convent neben ihnen und den andern Chur- und Fürsten auf obbemeldete Meinung anstelle und vornehme, also, daß darauf alle Condemnationen wegblieben und auch die andern Stände auf diesmal zur Verhütung von Weitläuftigkeit nicht erfordert würden. Sollte dies Johann Friedrich's Gemüth und Meinung nicht sein, so könnten sie und die andern ihm nicht verdenken, wenn er sich zu solcher Zuhaufkunft, von der er sich dann wenig Fruchtbares verspräche, nicht bewegen lassen könne. Den Termin der Zusammenkunft habe er verlängert wegen der zu entfernt Wohnenden und weil noch etliche Schriften gegen einander abgewechselt werden müßten. Uebrigens sollten alle einzuladenden Fürsten von ihrer Meinung rücksichtlich der Condemnationen in Kenntniß gesetzt und nur in diesem Sinne überhaupt berufen werden. Den Pfalzgrafen Wolfgang bittet er, dies Alles dem Herzog von Würtemberg vertraulich mitzutheilen.

Fast gleichzeitig hatte der Landgraf an Churfürst August geschrieben und ihm die neuesten Nachrichten in Bezug auf das bevorstehende Concil mitgetheilt. Philipp stand nämlich in regem Briefwechsel mit Bullinger in Zürich, welcher durch seine Freunde in Frankreich in den Stand gesetzt wurde, den Landgrafen von Manchem zu unterrichten, was man am Französischen Hofe beabsichtigte, oder doch, was man sich von diesen Absichten erzählte. Ueberhaupt scheint Philipp den Rath Bullinger's öfters eingeholt und sehr geschätzt zu haben. In den beiden Briefen desselben, die der Landgraf dem Churfürsten August in Abschrift übersandte, bespricht Bullinger im ersten (20. August 1560) das Wesen und die Bedeutung der päpstlichen Concile und kommt zu dem Resultate, daß dieselben zur Herstellung kirchlicher Eintracht als gänzlich unfähig sich erwiesen hätten, und räth daher ab, das im Werke seiende Generalconcil, das nichts anderes als eine Fortsetzung des Tridentinums werde sein sollen, zu beschicken. In dem zweiten (24. Sep-

tember 1560) [1]) berichtet er, es habe vor einem Monat geheißen, daß das Concil zu Constanz gehalten werden solle, jetzt aber verlaute nichts mehr davon. Der König von Frankreich habe allerdings vor einiger Zeit ernstlich um ein Concil geworben und deshalb Boten an den Papst, nach Spanien und an den Kaiser gesandt, an Letzteren den „Episcopus Rhedonensis". Dieser habe in Wien ebenfalls Boten beim Kaiser angetroffen vom Papst und von Spanien und man habe über ein Concil gerathschlagt. Die Resultate seien jedoch unbekannt. Er, Bullinger, wenigstens habe vom Französischen Boten bis auf diesen Augenblick noch keine Nachricht erhalten, der ihm zuletzt von Constanz aus, da er auf der Fahrt zum Kaiser war, geschrieben. Doch behaupteten Einige, der Kaiser habe in ein Concil zu Constanz gewilligt, während Andre meinten, der Papst willige in kein Concil, das in deutschen Landen gehalten werde, er wolle vielmehr, daß man mit dem Tridentinum fortfahre und es beschließe und exequire, weil sich nicht gebühre, ein angefangenes und nahe zum Ende geführtes Concil fallen und zu nichte werden zu lassen. Der Kaiser habe schließlich dem Papst zu Gefallen nachgegeben. Im Uebrigen zeigt Bullinger dem Landgrafen an, daß er eifrig an einem Buche arbeite des Inhalts: wie die apostolischen Concilien gehalten worden seien und wie die Päpste vor 500 Jahren ihre Concilien zum Verderben der Kirche angerichtet hätten.

Die Antworten, welche Churfürst August auf seine vorgenannten Schreiben an Philipp und Wolfgang (und durch diese an Christoph und Friedrich) empfing, lauteten ganz zu seiner Zufriedenheit. Der Landgraf hatte, ganz einverstanden mit den Bedingungen, welche August unterm 20. Oktober in dem oben wiedergegebenen Schreiben für die Beschickung des Convents festgehalten hatte, sogleich an Churfürst Friedrich und Herzog Christoph Bericht erstattet. Sie waren alle darin einig und dies war ja der wesentlichste Punkt, von dem das Geschick des

1) Dieser Brief auch bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit CCII.

Convents abhing, daß die Condemnationen nicht auf den Plan gebracht werden sollten.

Freilich hatte auch Churfürst Friedrich in seiner Antwort (31. Oktober 1560) dem Landgrafen zu melden, daß der Herzog Johann Friedrich in Betreff dessen, daß die Condemnationen wegbleiben sollten, sich noch nicht ausdrücklich gegen ihn erklärt habe. Philipp möge sich daher mit ihm bemühen, daß dies bald geschehe. Uebrigens rathe er in Uebereinstimmung mit Christoph, die Städte diesmal nicht einzuladen. In einem angehängten Zettel macht er aber noch den Vorschlag, die Potentaten von Dänemark, Schweden, Polen und England mit zur Theilnahme herbeizuziehen.

Der Herzog von Würtemberg hatte sich persönlich in Heidelberg mit dem Churfürsten Friedrich unterredet [1]). Er antwortet dem Landgrafen von Heidelberg aus (30. Oktober 1560), wie er dessen Schreiben mit Einschluß derer von Churfürst August und Herzog Johann Friedrich am 26. Oktober zu Weinheim erhalten und dieselben sofort dem Churfürsten-Pfalzgrafen mitgetheilt und nachher hier in Heidelberg bei persönlicher Zusammenkunft mit ihm sich unterredet habe. Sie seien mit ihm und August fast aller Dinge einig. Zu bedenken aber gäben sie, daß die oberländischen Städte mehrentheils noch mit dem leidigen Interim und mit dem Hasenrathe beladen seien. Wenn aber der Churfürst zu Sachsen und er nachmalen für gerathen ansähen, außer den Chur- und Fürsten auch die Grafen, Herren und Städte der Augsburgischen Confession zum Convent zu beschreiben, so hielten sie dafür, daß dieser Convent durch die Churfürsten zum Meisten ausgeschrieben und im Ausschreiben ausdrücklich erklärt werde, daß darauf nichts Anderes gehandelt werden sollte, noch vielweniger eine Condemnation vorgenommen oder von Bündniß oder Profansachen geredet, sondern allein allda die Augsburgische Confession de novo wieder unterschrieben und berathschlagt werden solle, ob und welcher Gestalt das be-

1) Hier war auch Dr. Cracow mit Christoph zusammengetroffen, um sich im Auftrag August's mit ihm gründlich zu unterreden.

vorstehende Concil besucht werde und wie man in Religionssachen für einen Mann stehen wolle. So habe er schon dem Churfürsten zu Sachsen in der Antwort, die er dessen Gesandten Dr. Cracow gegeben, geschrieben. Den Convent werde er übrigens in Person besuchen.

In einem andern fast gleichzeitigen Schreiben an den Landgrafen erwidert er, daß er nunmehr auch die Notul des Ausschreibens, sowie die Abschriften jener Schreiben, die zwischen Johann Friedrich und Churfürst August am 14. und 21. Oktober gewechselt worden waren, empfangen habe. Da er aus Johann Friedrich's Schreiben an Churfürst August vom 14. Oktober ersehen, daß dieser auch von den hochschädlichen eingerissenen Corruptelen und Secten, die auf diesem Convent wieder zurechtgebracht werden sollten, Meldung thue, so halte er nicht für gut noch nützlich, daß solches auf die Bahn gebracht, sondern alleweg stillschweigend umgangen werde. Er, der Landgraf, möge dies bei Johann Friedrich abwenden helfen. Auch gäbe er zu bedenken, ob es nicht gut wäre, daß solcher Convent dem König von Böhmen, welcher sich erklärt habe, bei dieser ihrer wahren christlichen Religion zu bleiben, bei Zeiten zu wissen gethan werde und desgleichen dem Herzoge von Preußen.

Auch der Landgraf Philipp selbst wiederholte dem Churfürsten August am 27. Oktober in Erwiderung auf August's Schreiben vom 22. ej., daß er mit allen Vorschlägen behufs der Zusammenkunft mit ihm einverstanden sei, und daß er in Person erscheinen werde, sollte er sich auch in einer Sänfte dahin tragen lassen müssen.

Ebenso bewies die Antwort des Pfalzgrafen Wolfgang, daß er nicht allein für seine Person sich im vollsten Einverständniß mit August befand, sondern daß er dies auch dem Herzog von Würtemberg und dem Herzog Johann Friedrich gegenüber auf das Nachdrücklichste erklärt hatte.

Er meldete dem Churfürsten von Sachsen von Manheim (31. Oktober 1561), daß ihm die von demselben übersandte Correspondenz zwischen ihm, August, und dem Herzog von Sachsen zugekommen sei. Er, Wolfgang, bleibe bei der

Antwort, die er August's abgesandtem Secretair kurz zuvor gegeben. Er könne gar nicht für rathsam ansehen, auf dem künftigen Convent von Condemnationen zu tractiren; daraus werde nur Weitläuftigkeit entstehen und für die Kirche Schaden und Unglimpf. Wenn man die Augsburgische Confession wiederum einhellig unterschreibe, so werde dadurch nicht allein die päpstische Lehre, sondern alle andern Irrthümer, Corruptelen und Secten, so dem wahren Bekenntniß in einem jeden Artikel zuwider seien, allbereit schon genugsam verdammt und verworfen, wie denn genannte Confession nicht allein im Allgemeinen, sondern auch an vielen Orten ausdrücklich und in specie solches thue.

Deswegen und auch aus andern mehr bewegenden Ursachen sei er mit ihm, dem Churfürsten, hierin ganz einig. Er werde sich so auch gegen den Herzog von Würtemberg aussprechen, sobald ihm Johann Friedrich's Resolution von wegen der Condemnationen zukomme. Er werde die ganze Handlung auf einen solchen Weg, wie Se. L. vorschlage, zu fördern suchen und versichere ihm, daß der Churfürst-Pfalzgraf, Würtemberg und Hessen mit ihm hierin ganz einer Meinung seien. Darum hoffe er, Johann Friedrich werde sich nicht von ihnen allen absondern. Die Form des Ausschreibens achte er der Sachen gemäß und werde sich, da er einige Fürsten beschreiben solle, demselben gleichmäßig erzeigen.

In einem angehängten Zettel sprach er sich noch dahin aus, man möchte das Ausschreiben und die bevorstehende Zusammenkunft bis zur Malstatt selbst geheim halten, damit nicht etwa noch fernere Weitläuftigkeiten entständen.

Noch war dies Schreiben nicht abgegangen, als ein solches von Johann Friedrich bei Wolfgang eintraf. Er konnte daher dem Churfürsten August zugleich noch davon Meldung thun und eine Copie des herzoglichen Schreibens beifügen. Da Johann Friedrich darin rathe, daß die Chur- und Fürsten keine Theologen mitbrächten, so scheine ihm daraus hervorzugehen, daß dieser Fürst auf diesmal von den Condemnationen abgestanden

sei. Dennoch habe er in Betreff dieses Punktes bei ihm nochmals alle nothwendige Erinnerung gethan.

In der That schrieb Wolfgang am 1. November 1560, dat. Manheim, an Johann Friedrich ganz im Sinne Churfürst August's in Betreff der Condemnationsfrage so deutlich und bestimmt, daß der Herzog von Sachsen sich jetzt hätte deutlich erklären oder absichtlich ein falsches Spiel treiben müssen, wenn er in diesem Punkte mit seinen Mitgenossen nicht einig gewesen wäre. In Erwiderung von Johann Friedrich's letztem Schreiben that er ihm zu wissen, daß er sich die Prorogation des Convents gefallen lasse und daß er auch mit dem Entwurf des Ausschreibens einverstanden sei. Auch lasse er es sich zum Besten gefallen, wenn er Johann Friedrich rathe, daß diesmal kein Chur- und Fürst zu dieser Handlung einen theologum auf diesmal ziehe, dieweil nichts Andres auf diesem Convent zu thun sei (Johann Friedrich's eigne Worte an Wolfgang), denn die Confession, so Kaiser Karl'n zuvor durch Se. L. Großvater überantwortet worden, einhellig zu unterschreiben und daneben zu berathschlagen, ob und wie man auf dem zukünftigen Concil erscheinen und dasselbe beschicken wolle, dazu man dann zuvor gute Vorbereitung habe, und allein von dem Proceß zu reden; denn dem Bekenntniß sei man zuvor in der Confession einig.

Ausdrücklich fügte Wolfgang noch hinzu, damit ja kein Zweifel übrig bleibe: „Wir vermerken auch E. L. Gemüth endlich und schließlich dahin, daß allein obbemeldete Punkte auf zukünftigem Convent verrichtet und gar nit von einigen Condemnationen disputirt, tractirt und gehandelt werden soll, welches wir darum abermals vermelden, damit der Verstand dieser vorgenommenen zukünftigen Tractation bei E. L., uns und den andern Chur- und Fürsten, so allbereit darum Wissens tragen, ganz gleich, die Andern, so noch zu ersuchen, dergestalt und nit anders berichtet und sich demnach, wenn man zusammenkommt, keines Mißverstandes im Wenigsten nit zu besorgen sei."

Er setze, fuhr er fort, das Vertrauen zu Gott, daß, wenn man jetzt so zusammenkomme und so einhellig wieder scheide, dies ihrem Theil zu großem Nutzen und der Kirche bei ihnen

und den andern Nationen zu hohem Trost und Stärkung und zur Erweiterung der Ehre Gottes dienen werde.

Ganz in gleichem Sinne schrieb Wolfgang an demselben Tage an den Herzog von Würtemberg. Die betreffende Stelle lautet:

„Und haben E. L. daraus in Summa zu vernehmen, worauf die Sachen nachmals beruhen, und nämlich darauf, daß der Verstand, was man auf zukünftigem Convent tractiren wolle, und daß man den Condemnationen gar keine Statt geben wolle, bei uns Allen gleichförmig sei, wie wir denn in gar keinen Zweifel setzen, es habe bei Sr. L. dem Churfürsten-Pfalzgrafen und dem Landgrafen Philipp zu Hessen ebenden Verstand, wie es bei dem Churfürsten von Sachsen nach Inhalt Sr. L. Schreiben hat. So sind wir des durchaus mit allen Sr. L. ganz einig und können Herzogs Hans Friedrich's Gemüth aus dem letzten Schreiben auch nit anders vermerken, denn daß Se. L. die Condemnationen und Anzug derselben auf diesmal auf ein Ort setze, in sonderer Betrachtung, daß sie keines Theologi zu solcher Handlung begehren, wie sie ohne Zweifel thun würden, wenn sie noch auf die Condemnationen zu dringen für hätten."

Ueber den bereits mehrfach erwähnten Entwurf des Ausschreibens zum Convent hatten sich nach Uebereinkunft der Churfürst und der Herzog von Sachsen zu einigen gehabt, die ihn dann den andern Fürsten zur Begutachtung vorlegen sollten. Derselbe lautete nach dem Vorschlage August's also [1]):

„Hochgebornner furst. freundtlicher lieber Ohaim, Schwager u. s. w. Wir geben E. L. freundtlich zuerkennen. das die hochgebornnen fursten Herr Friderich Churfurst. Herr Wolfgang beide Pfaltzgrauen bey Rein. Her Christof Hertzog zue Wirttenbergk vnd Herr Philips Landtgraue zue Hessenn, vnsere freundtliche liebe Vettern, Ohemenn, Schwegere, Bruder vnd Geuatter. beneben dem auch hochgebornen Fursten, vnserm freundtlichen lieben Vettern Schwager Bruder vnd Geuatter Hern

1) Notull des aufschreibens, wie solchs von dem Churfürsten zu Sachsen beschehen, fol. 89. 91. Vgl. Hönn, S. 3 und Gelpke, S. 35.

Johanfriderichen hertzogen zue Sachsen vor gut angesehen, das sich die Chur- vnd Fursten, so der Augsburgischen Confession vorwandt, zu abwendunge der beschwerlichen auflage, so von dem Bebstlichen theil (wegen eingefallener Zwispalt jn Religion sachen) bey der kay̅. Ma̅tt. vnd sonst zu der Stende der Augsburgischen Confession höchster vorunglimpfunge, angezogen vnd aufgebreitet wirdet, einer Persönlichen Zuhauffkunfft vorgleichen solten. dorjnnen obgemelte Augsburgische Confession wie dieselbige Anno dreissigk der Kay̅. Ma̅tt. durch Weilandt vnsern Vettern Hertzog Hansen zue Sachsen Churfursten milder gedechtnus, auch den Landtgrauen zue Hessen vnd andere Christliche Stende vbergeben wordenn. Weil derselben Chur- vnnd Fürsten (ausserhalb des Landtgrauen vnd Furst Wolffen zue Anhalt) keiner mehr am leben were, durch die jtzige Chur- vnd Fursten, so sich derzu bekenneten, von newen solte Subscribirt vnd vorsigelt werden, welchs dan auch darzue dienstlich, das man auf einem kunfftigen Concilio, domit die Bebstische Partey itzundt vmbgehen soll, ein gewiß einhellig standhaftig Bekentnus furzulegen, vnd nicht ein Jeder eine sonderliche meynunge furbrechte, das auch jn solcher Zuhaufkunfft möchte tractirt worden. Ob das vorhabende Concilium vnd welcher gestalt dasselbige zubesuchen Vnd solten sonst alle Condemnationen, dorjnnen ein theil den andern eingerissener Corruptelen vnd Secten auflegen wolte, gentzlichen vorbleiben. Auch sonst jn solcher Zuhauffkunfft von keinen Weldtlichen vnnd Priuatt hendeln gerattschlagt werden. Dieweil dan von benanten Chur- vnd Fursten solchs auch also an vns gelanget, haben wir vns bernete Zuhauffkunfft auf die obbemelte meynunge nicht missfalen lassen. Vnd derwegen mit jren Liebden vns darzue eines tags gegen der Naumburgk auf den tag Fabiani vnnd Sebastiani, welcher der Zwantzigste Januarii des kunfftigen Ein vnd Sechstschen Jhars sein wirdet, persönlichen einzukommen freundtlich vorglichen. Daneben auch bedacht worden, das wir E. L. zu solcher Zuhauffkunfft auch freundtlich vormugen solten. Nachdeme dan solche sachen sein, so zue der Ehre Gottes vnd gemeiner Christlichen

Wolfartt gereichen, so zweiueln wir nicht, E. L. werden zue solcher Zuhauffkunfft Subscription vnd beratschlagung des Concilii halben auch freundtlich geneigt sein, Vnnd ersuchen darauf E. L. freundtlich bittende, E. L. wolten auf den benanten zwantzigsten tag Januarii zur Naumburg auch Personlichen einkommen, Vnd solchs Christlich werck neben den andern Chur- vnd Fursten furnehmen vnd vorrichten helffen. Da aber E. L. durch Leibsschwachheit solchen tag personlichen zu besuchen (als wir vns doch nicht vorsehen wollen) vorhindert wurden. So bitten wir, E. L. wolten zum wenigsten jre stattliche Rethe mit genugsamer Volmacht dohin schicken vnd vorordenen. Wie wir dan nicht zweiffeln. E. L. werden sich dorjnnen freundtlich zuerzeigen wissen. Dis seint wir vmb E. L. freundtlich zuuordinen geneigt.

Dat. Dresden, den (6.) tagk (Decembr.) Lx."

Diesem Ausschreiben sollte je ein Zettel folgenden Inhalts beigelegt werden:

„Nachdeme auch vor gutt angesehen wirdett, das solche ausschreiben vnd Zusammenkunfft bis vf die bestimbte Zeit vnd Malstedt jn gutter geheim behalten werde, domit es nicht vor der Zuhauffkunfft weitlleufftig wurde, Als wollen wir vns freundtlichen vorsehen, E. L. werden dise Dinge bis dohin bei jr bleiben zulassen wissen. Dat. ut in litteris."

Churfürst August hatte die Notul des Ausschreibens an Johann Friedrich geschickt und es war ihm sehr daran gelegen, von ihm zu erfahren, ob er damit einverstanden sei. Doch dieser vermied es sichtlich, sich darüber auszusprechen. Er antwortete dem Churfürsten (dat. Weimar, den 2. November) [1]), daß er, wie zuvor die Prorogation des Convents auf den 20. Januar, so auch diesen Entwurf den andern Fürsten angezeigt und übermittelt habe. Sobald Antwort eingegangen, werde er dies dem Churfürsten melden und sich auch über das Concept, wie das Ausschreiben zu thun sei, vernehmen lassen.

---

1) Herzog Johans Fridrichs zu Sachsen erste antwortt vf das vberschickte Concept oder Notul des ausschreibens, fol. 160.

Inzwischen meldete der Landgraf (dat. Cassel, 5. November) [1], daß er, Churfürst-Pfalzgraf und der Herzog von Würtemberg der Malstatt, Zeit und dessen, was tractirt werden solle, mit einander einig seien. Es hätten sich also nur noch S. L., der Churfürst, und Johann Friedrich mit einander zu vergleichen, so würde an ihnen kein Mangel mehr sein. Des Herzogs von Würtemberg Vorschlag, den König von Böhmen und dem Herzog von Preußen den Convent bei Zeiten zu wissen zu thun, stelle er in Sr. L. Bedenken, ob das gut und nützlich sei, ebenso den Vorschlag des Churfürsten Friedrich, ob die drei Potentaten von Dänemark, Schweden und England zu erfordern seien, oder ob man besser zu einer gelegeneren Zeit mit ihnen verhandle. Was den König von Polen belange, so wisse er überhaupt nicht, ob dieser für seine Person derselben Religion sei. Weil sie nun also mit einander einig seien und es nur noch auf Sr. L. und Johann Friedrich stehe, so möchten sie beide sich nun endlich auch zu vergleichen suchen und er, August, die Sachen zu Ende führen. Sobald dies geschehen, möge er ihn davon benachrichtigen, damit er, Philipp, dies an die Andern befördere und sich selber darnach richte.

Auf diese Mahnung des Landgrafen antwortete August [2]) unter gleichzeitiger abschriftlicher Uebersendung des Schreibens an Johann Friedrich wegen der Notul nebst dessen Antwort darauf, daß er nun gern eilen möchte, die Dinge zur endlichen Entscheidung zu bringen. Denn es stehe jetzt noch allein auf des Herzogs zu Sachsen Bewilligung. Da dieser aber noch auf der Chur- und Fürsten, namentlich Wolfgang's Antwort warte, er auch zuerst die Antwort an ihn gebracht habe, so wolle ihm (August) nicht geziemen, vor Eingang solcher Antwort etwas an den Herzog gelangen zu lassen, damit es nicht das Ansehen habe, als wolle er ihm vorgreifen. Daher möge er, der Land-

1) Landtgrauen zu Hessen schreiben, fol. 164.

2) Welcher Antwortt vnnd widerschreiben dem Landtgrauen zu Hessen abschrifft zugefertigt, fol. 163. 172. Dazu Postscriptum 8. November 1560.

graf, seine Antwort durch Wolfgang an Johann Friedrich gelangen lassen und sich in derselben über die zu behandelnden Gegenstände erklären, besonders darüber, daß die Condemnationen wegbleiben müßten. Sobald dies dann sein Vetter an ihn, den Churfürsten, hätte gelangen lassen, werde er sogleich die Ausschreiben vornehmen.

Was Christoph's Bedenken anlange, die Potentaten von England, Dänemark und Schweden zum Convent zu laden und den Königen von Böhmen und Polen den Convent anzuzeigen, davon rathe er diesmal ab. Man möge lieber auf der Zuhaufkunft bedenken, wie dies an die Genannten füglich zu bringen sei. Die Zeit sei jetzt dazu zu kurz und es möchte beim Kaiser allerlei Nachdenken gebären.

Als endlich (dat. Weimar, 12. November) [1]) von Johann Friedrich die erwartete Antwort eintraf, hatte derselbe das Concept der Notul abermals gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Er meldete dem Churfürsten nur, daß die andern Fürsten mit der Prorogation des Convents auf den 30. Januar einverstanden seien und daß er nun die ihm von August zugetheilten Fürsten beschreiben wolle.

Doch beruhigte den Churfürsten ein Schreiben, das er bald nach dem obigen vom Landgrafen [2]) empfing. Die beigelegten Copien von fünf Schreiben, welche die Fürsten unter einander gewechselt hatten, überzeugten ihn, daß sie alle im Grunde mit ihm einig seien. Rücksichtlich der Einladung der andern Fürsten hielt es der Landgraf fürs Beste, wenn diese allein durch die beiden Churfürsten von Sachsen und der Pfalz geschehe.

Besonders erfreulich war es August, von Philipp abermals zu hören, daß der Herzog von Sachsen gerathen, keine Theologen mitzunehmen. Der Landgraf selbst war freilich nicht da-

---

1) Hertzog Johanns Fridrichs zu Sachsen ander schreiben nach der ubersckickten Nottel des ausschreibens an den Churfürsten zu Sachsen, dorjnnen erwenten Notul nicht gedacht wirdt, fol. 208.

2) Landgraf Philipp an Churfürst August, dat. Zapfenburg, 15. November 1560, fol. 188.

mit einverstanden. Er hielt für nothwendig, daß etliche geschickte Theologen mitgenommen würden, nicht damit sie disputiren oder Jemanden condemniren sollten, sondern nur, um zu rathschlagen, wie es mit dem Concilio anzugreifen, ob's und wie es zu beschicken oder ob's zu recusiren sei.

Darauf antwortete Churfürst August [1]), daß das Ausschreiben an die Oberländischen Fürsten durch Würtemberg und die Pfalz, das der Chur- und Fürsten in den Sächsischen Landen durch ihn selbst und Johann Friedrich geschehen möge. Er habe bereits in einem Schreiben an seinen Vetter eine Austheilung gemacht, welche Chur- und Fürsten durch den Herzog und ihn in der Sächsischen Provinz beschrieben werden sollten. Der Rath seines Vetters, keine Theologen mitzunehmen, führe ihn auf die Vermuthung, daß Se. L. die Condemnationen fallen lassen wolle, und er riethe es ja dabei bleiben zu lassen und von den Theologen abzusehen, damit nicht zu Disputationen Ursach gegeben werde. Die Berathschlagung über das Concil könnte sehr wohl auch ohne Theologen verrichtet werden, da man ja nicht bedenken wolle, wie die Lehre auf dem Concil zu tractiren sei, sondern nur die Form der Beschickung in Frage komme, darüber man ja schon auf vielen Reichs- und andern Tagen gehandelt habe.

Dem Herzog von Sachsen aber antwortete [2]) August auf dessen Schreiben vom 12ten, er möge die Ausschreiben der Notul gemäß, die er ihm zugeschickt, an die andern Fürsten der Augsburgischen Confession bewerkstelligen, damit alle Chur- und Fürsten einhellig ersucht und erfordert würden. Zugleich fügt er ein Verzeichniß derjenigen Fürsten bei, welche durch den Herzog und durch ihn zu beschreiben seien, nämlich durch den Churfürsten zu Sachsen:

---

1) Churfürst August an den Landgrafen zu Hessen, 23. November 1560, fol. 205.

2) Des Churfürsten zu Sachsen Antwort vf Johanſ Fridrichs letztes Schreiben, 23. November 1560, fol. 212. 216.

der Churfürst zu Brandenburg,
Markgraf Hans zu Brandenburg,
die Herzöge zu Lüneburg,
Herzog Erich zu Braunschweig,
Herzog Franz von der Lauenburg,
Herzog Ernst zu Braunschweig und Gribenhagen,
die Herzöge zu Holstein,
die Fürsten zu Anhalt;
durch Herzog Johann Friedrich zu Sachsen:
Herzog Barnim zu Pommern,
Herzog Philipp's Sohn zu Pommern,
Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg,
Herzog Ulrich zu Mecklenburg,
die Fürsten zu Henneberg.

Es tauchte nun eine neue, schwierige Frage auf, die Frage nach dem Exemplar der Augsburgischen Confession, welches man unterschreiben wolle. Sie war bereits früher schon vom Herzog zu Würtemberg [1]) angeregt worden, wie aus dem folgenden Schreiben [2]) August's an den Landgrafen hervorgeht. Indem er ihm die letzten Antworten seines Vetters schickt und wiederholt, daß er sofort die Briefe an die Chur- und Fürsten werde abgehen lassen, sobald rücksichtlich der Notul des Ausschreibens allerseits Einigung werde erzielt worden sein, fährt er fort: Der Landgraf werde sich zu erinnern wissen, daß Christoph von Würtemberg in der dem Sächsischen Gesandten auf dessen Werbung gegebenen Antwort unter Anderem darauf aufmerksam

1) Nach Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus I, 376 hätte Churfürst Friedrich diese Frage hervorgerufen. Möglich, daß Christoph von Friedrich darauf aufmerksam gemacht worden war und dies dem Sächsischen Gesandten Dr. Cracow mittheilte, der auf seiner Werbungsreise den Herzog von Würtemberg ja in Heidelberg beim Churfürsten Friedrich antraf.

2) Wie dem Landtgrauen zu Hessen Herzog Johanß Fridrich schreiben's Abschrift und des Churfürsten zu Sachsen Antwort darauf zugeschickt worden, dat. Lochau, den letzten November 60, fol. 217.

gemacht habe, daß, da die Augsburgische Confession etliche Mal in Druck ausgegangen sei, man nach denjenigen Exemplaren trachten solle, die der ersten zu Augsburg Anno 30 übergebenen Confession gemäß wären, damit die Subscription auf dieselbe gestellt würde. Dieweil denn ohne Zweifel Se. L., der Landgraf, von derselben zu Augsburg Anno 30 überreichten Confession, darzu er sich damals mitbekannt, eine gewisse, wahrhaftige Abschrift haben werde, so bitte er ihn freundlich, er wolle darnach aufsuchen und ihm, dem Churfürsten, von diesem Exemplar, auch von dem Eingang und Beschluß, so damals gemacht worden, Copey zukommen lassen. Auch möge er nachsuchen, unter welchen Conditionen früher ein Concil bewilligt und aus welchen Gründen es abgeschlagen worden sei.

Auch der Herzog von Würtemberg hatte wie vorhin der Landgraf für gut angesehen und gerathen, daß entweder die beiden Churfürsten allein die Einladungen übernähmen, oder daß der Churfürst = Pfalzgraf die Stände im Oberlande einlüde, die andern aber die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg. Dies hatte Johann Friedrich sehr übel genommen, weshalb er in einem Schreiben an August (Weimar, 27. November) gar nichts davon erwähnte, ob er die bereits ihm zugewiesenen Fürsten beschreiben wolle. Daher bat ihn August (Dresden, 1. December) nochmals, er möge die Ausschreiben gemäß der früher überschickten Notul an die Fürsten thun, die er ihm namhaft gemacht. In Betracht, daß er, der Herzog, selbst anfänglich diese Zuhaufkunft bei ihm befördert, möge er nun auch dies ins Werk richten und bitte er ihn nochmals freundlich, er möge sich dessen nicht weigern noch sich auch des Herzogs zu Würtemberg Bedenken etwas anfechten oder irren lassen. Er, der Churfürst, werde nunmehr der obgemeldeten Notul gemäß die Chur- und Fürsten, die ihm zugetheilt, im Namen Gottes beschreiben.

Auch dem Landgrafen Philipp und dem Pfalzgrafen Wolfgang schrieb August gleichzeitig und meldete ihnen, daß durch den obigen Zwischenfall eine Verzögerung entstanden, an der er nicht Schuld sei. Sie möchten nun beide ihrerseits helfen, daß

keine Versäumniß mehr stattfinde, da die Zeit nur noch kurz und Viele weit gesessen seien.

Johann Friedrich antwortete (Weimar, 3. December) auf August's obiges Schreiben, „daß er die andern Chur- vnnd Fursten, E. L. vns zugeschickten Verzeichnus vnnd der Notul des Ausschreibens nach nunmehr im nahmen Gottes beschreibenn werde". Den Herzog Ernst von Braunschweig, welcher des Stammhauses zu Sachsen dieses Theils Erbdiener sei, möge der Churfürst ihm zu beschreiben überlassen.

Jetzt endlich, nachdem August eine Erklärung erhalten, daß Johann Friedrich sich der Notul des Ausschreibens, wie er sie festgesetzt, unterworfen habe, legte er selber Hand ans Werk. Er antwortete seinem Vetter (Dresden, 6. December), er habe, da die Sache der Ausschreibung nun einig, die Briefe sofort ausfertigen und aussenden lassen an die Chur- und Fürsten seines Theils. Gegen das Ausschreiben des Herzogs Ernst von Seiten Johann Friedrich's habe er nichts einzuwenden. Wirklich sendete der Churfürst noch an demselben Tage den reitenden Boten Caspar mit den ausgefertigten Briefen an die ihm zugetheilten Chur- und Fürsten und meldete zugleich dem Landgrafen, daß dies nunmehr von ihm geschehen sei. Johann Friedrich hatte bereits am 3. December dem Pfalzgrafen Wolfgang gemeldet, welche Fürsten er und welche August zu beschreiben unternommen und daß er bereits seine Ausschreiben erlassen habe, indem er hinzufügt: „dieweil man denn nunmehr des Tags und Malstatt auch der Notul des Ausschreibens allenthalben einig".

Ein Schreiben des Landgrafen (Rodenberg, 13. December) meldete, daß er Pfalz und Würtemberg ermahnt habe, die ihnen zugetheilten Fürsten auszuschreiben und daß er der Meinung sei, daß dies bereits geschehen. Gleiches hoffe er von Wolfgang. Was aber die Anfrage August's von wegen der Augsburgischen Confession belange, so wisse er nicht, ob er der ersten zu Augsburg Anno 30 übergebenen Confession Abschriften noch besitze, wolle aber darnach mit Fleiß, auch was des Concilii halber vorgelaufen, in seiner Canzlei nachsuchen lassen und

die Copieen schicken, wenn sich das Gesuchte fände. An demselben Tage berichtete auch Johann Friedrich, Wolfgang habe ihm gemeldet, daß die oberländischen Fürsten bereits beschrieben seien. Die Zuhaufkunft sei übrigens schon so ruchbar geworden, daß ein Heimlichhalten derselben nunmehr überflüssig sei. Churfürst Friedrich hatte auf Antrag Christoph's von Würtemberg seinen Bruder, Pfalzgrafen Georg, ferner den Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg und den Markgrafen Carl zu Baden gemäß der verglichenen Notul auszuschreiben gehabt. Herzog Christoph von Würtemberg hatte den Herzog Albrecht den Aelteren zu erfordern.

Ein Briefwechsel zwischen Wolfgang und Johann Friedrich, den der Erstere dem Churfürsten August mittheilte, bewies wiederum nur zu deutlich, wie gegründet das Mißtrauen des Letzteren gegen seinen herzoglichen Vetter war und wie dieser trotz seiner gegebenen Zusagen hinsichtlich der Condemnationen Hintergedanken hegte. Wolfgang schrieb an August (Neuburg a. d. Donau, 1. December), daß er am 21. November von Johann Friedrich ein Schreiben erhalten, worin keine solche ausdrückliche Erklärung sei, wie er sie gern zur Verhütung alles Mißverstands gesehen, dennoch achte er, auch in Erwägung der Schrift, die am 27sten vom Herzog bei ihm eingegangen (und worin Johann Friedrich vorgeschlagen hatte, keine Theologen mitzubringen), daß er der Materie halber, so tractirt werden solle, mit ihnen auf diesmal einig sei.

Aber wie sehr Wolfgang selbst an der Aufrichtigkeit des Herzogs zweifelte, beweist der Umstand, daß er es für nöthig hielt, über diesen Punkt nochmals ausdrücklich und ernst an ihn zu schreiben. Obgleich er nicht zweifeln wolle, schreibt er, daß Se. L., Johann Friedrich, mit ihm wie mit Christoph, Friedrich, Philipp und August gleichen Sinnes, Gemüths und Vorhabens sei, so hätte er doch gern gesehen, wenn er ihm, darum er doch zweimal gebeten, darauf geantwortet hätte, nicht weil er Mißtrauen in ihn setze, sondern darum, daß man auf beschehene Erklärung zukünftig desto fruchtbarer handeln könne. Deswegen

möge Se. L. nicht ungut aufnehmen, daß er ihn noch einmal ersuche und bitte, er wolle anzeigen, ob er, Wolfgang, Sr. L. Gemüth nach Inhalt seiner Schreiben recht verstanden habe, ob Se. L. mit den Chur- und Fürsten und ihm der Materien halber, so auf der Zuhaufkunft tractirt werden solle, nämlich daß die Augsburgische Confession, so Anno 30 der kaiserlichen Majestät überreicht, von Neuem subscribirt, die Sachen des vorstehenden Concilii halber christlich berathschlagt und sonst nichts Andres gehandelt, auch die andern confessionsverwandten Fürsten auf solche und keine andern Punkte beschrieben und erfordert würden, einig sei. Denn er wolle Sr. L. nicht bergen, daß er zu etlichen Malen an den Churfürsten zu Sachsen, an den Herzog von Würtemberg und an den Landgrafen von Hessen ausdrücklich geschrieben, daß er, Wolfgang, Sr. L. Gemüth wie oben gemeldet und nicht anders bishero verstanden. Und wäre nicht gut, fährt Wolfgang fort, sondern uns allen und unsern Kirchen zum höchsten verkleinerlich, wenn dieser langerwünschte Convent durch einige Verhinderung, wie die Namen haben möchte, nunmehr zurückgestellt werden sollte. Denn dieweil vermuthlich die Sachen nicht gar in der Enge bleiben würden, so werde solche Hinterstellung bei dem päpstlichen Theil allerlei Verdacht und Nachrede bringen, als hätten wir etwas Andres darunter gesucht und könnten uns eines solchen nicht vergleichen, welchen Verdacht und Verunglimpfung Se. L., wie wir sie christlich geneigt wissen, mit höchstem Fleiß gern werde abwenden helfen. Zum Schluß bat Wolfgang um unverzügliche Antwort.

Dem Churfürsten August theilte der Pfalzgraf sogleich mit, wie er in obigem Schreiben nochmals in den Herzog von Sachsen gedrungen, daß er die bisher in dessen Schreiben vermißten deutlichen Erklärungen geben möge. August möge sich durch solche verdunkelte Schrift von diesem christlichen Werke nicht abhalten lassen. Denn er halte doch dafür, wenn auch Johann Friedrich eine andere Tractation wünsche, daß er sich von der Uebereinkunft, die schon zwischen ihnen, Hessen, Würtemberg und Pfalz bestehe, nicht absondern könne. Auch könne er Johann Friedrich's Schreiben vom 27. Oktober, in welchem er vor-

schlage, keine Theologen mitzubringen, nicht anders deuten, als daß er auf keine Condemnationen dringen wolle, da er sich darin auch auf August's Schreiben beziehe und dergestalt das Ausschreiben an die Andern zu thun bereit sei. Wenn sich nun auch Johann Friedrich's Gedanken seitdem geändert haben sollten, so seien die Sachen doch schon so weit gediehen, daß die Zuhaufkunft nicht leicht werde verhindert werden können, und selbst in diesem Falle sei es rathsam, daß die Chur- und Fürsten mit solcher Confessionserklärung fortführen und sich durch Keinen von ihnen daran verhindern ließen. Dann sei zu hoffen, wenn Johann Friedrich bei den Andern Einhelligkeit spüre, daß er sich auch ergeben und milder finden lassen werde. Solche Mittheilung habe er, Wolfgang, auch schon an Würtemberg, Hessen und Churfürsten-Pfalzgrafen gemacht, denn der Convent müsse nun durchaus stattfinden.

Daß Johann Friedrich auch auf das obige so eindringliche Schreiben Wolfgang's keine unzweideutige, offene Antwort hinsichtlich der Condemnationen gab, bewies eben, daß er sich für alle Fälle den Rücken frei halten wollte. Er antwortete dem Pfalzgrafen (Rudolstadt, 9. December), er sei mit Churfürst August neben ihm und Würtemberg nicht allein des Tags und der Malstatt der Zusammenkunft einig, sondern habe auch bereits die ihm zugetheilten Fürsten beschrieben. Se. L. werde auch aus seinen früheren Schriften ersehen haben, daß er das Ausschreiben bemeldeter Zusammenkunft halber, so viel die Subscription der Augsburgischen Confession belange, sich nicht allein gefallen lasse, sondern auch diese Dinge also ins Werk zu richten an sich nicht erwinden lassen werde. Dieses Schreiben übersandte Wolfgang sogleich dem Churfürsten von Sachsen.

Dieser hatte sehr bald dem Pfalzgrafen weiter zu berichten (Dresden am Tage Stephani), daß ihm von einem glaubwürdigen Ort eine Copie zugekommen sei, wie sein Vetter, Herzog Johann Friedrich, das Ausschreiben gethan haben solle. Davon schicke er ihm Abschrift zu, woraus er erkennen möge, daß dessen Ausschreiben in der That mit der verglichenen Notul nicht übereinstimme. Er werde aber nichts desto weniger auf dem Tage

zu Naumburg erscheinen und es bei dem bleiben lassen, wie es verglichen.

Da der Herzog von Würtemberg für gut angesehen, daß noch vor der Zusammenkunft die Präfation oder Nebenschreiben, welcher Gestalt der kaiserlichen Majestät von allerwegen die von Neuem unterschriebene und gesiegelte Augsburgische Confession zuzufertigen sein sollte, gestellet würde, so sei er damit einverstanden. Weil nun er, Wolfgang, diese Sachen gar gutherzig meine und in diesen Dingen zum Wenigsten verdächtig sei, so bitte er ihn, er wolle eine solche ungefährliche Notul begreifen, auch die Exemplaria der Augsburgischen Confession, weil dieselben, wie der Herzog von Würtemberg auch erinnert, oftmals nachgedruckt, mit einander collationiren lassen.

Die Antwort des Landgrafen auf Churfürst August's Schreiben (Lochau, letzten November) traf am 20. December ein, datirt von Rodenberg. Philipp übersandte dem Churfürsten aus seiner Kanzlei ein Verzeichniß der vorhandenen Acten über das Concil zu Mantua und das von Trident und bat ihn, nachzusehen, was er davon brauchen könne. Rücksichtlich der Augsburgischen Confession aber schrieb er: „vonn der Confession Anno 30 zw Augspurg vbergebenn, ist noch kein wahrhafftig geschriebenn Exemplar funden wordenn". Sobald er eine solche wahrhaftige Abschrift bekommen könnte, werde er sie schicken. Uebrigens sei nicht so sehr daran gelegen, daß kein geschrieben Exemplar vorhanden, da es zu Wittenberg so wahrhaftig gedruckt worden, daß Jedermann billig daran ein Genüge habe. Schließlich wünschte der Landgraf, daß auch er besonders zur Zuhaufkunft beschrieben werde und zwar durch ihn, den Churfürsten zu Sachsen. Vom Herzog Christoph meldete er in einem späteren Schreiben (Homburg am heiligen Christtag), daß dieser auf alle Fälle persönlich nach Naumburg kommen werde. Sie waren nämlich auf der Schweinehatz mit einander persönlich zusammengewesen und hatten eine große Menge wilder Säue erlegt, davon Philipp dem Churfürsten Meldung zu thun nicht unterlassen kann. Freilich hatte sich der alte Landgraf auf dieser Schweinhatz so krank gemacht,

daß er beinahe nicht im Stande gewesen wäre, die Reise nach Naumburg zu unternehmen. Auf das obige Schreiben antwortete Churfürst August (Dresden, 24. December) zunächst dankend für den übersandten Extract der Concilienhandlungen. Weil deren so viel, als daß sie in so kurzer Zeit copirt werden könnten, möge Philipp die ganzen zwei Bücher derselben mit nach Naumburg bringen, wo man ja das Nöthige daraus ersehen werde.

Belangend aber die Augsburgische Confession, fährt August fort, so Anno 30 der damals römischen kaiserlichen Majestät übergeben worden, sehe er nochmals zum Liebsten, daß Se. L. davon ein glaubwürdig geschrieben Exemplar finden und zu Handen bringen möchte, ungeachtet, daß solche Confession bald nach geendetem Reichstage desselbigen Jahres zu Wittenberg gedruckt worden, denn dieselbe sei mehr denn einmal in nachfolgender Zeit in Druck ausgegangen. So wäre auch nicht unbequem, daß des Herzogs zu Würtemberg Erinnerung nach', in der Zeit ein Notul gestellt würde, in was Form von dem Tage zur Naumburg aus die von Neuem unterschriebene Confession der kaiserlichen Majestät sollte überschickt werden. Denn wenn man damit gefaßt sei, würde es den Tag zu der Naumburg fast fördern und er hielte dafür, wenn solches durch Pfalzgraf Wolfgang und den Herzog zu Würtemberg gestellt würde, daß es dann am wenigsten Disputation gebären werde, derhalben es auch Se. L. bei ihren L. zum Besten zu befördern wissen werde. Daß Se. L., wie er begehre, besonders beschrieben würde, halte er für unnöthig, weil er ja Einer von Denen sei, die dieses Werk vom Anfang an mit hätten befördern helfen und weil ihm ja Alles bekannt sei. Rücksichtlich der Leibesschwachheit, darüber Philipp geklagt, wünscht ihm der Churfürst gute Besserung, damit er ja nach Naumburg kommen könne.

Das gewünschte Exemplar der Augsburgischen Confession konnte indessen der Landgraf nicht schaffen. Er sagt in seiner Antwort (Cassel, 31. December): was aber ein glaubwürdig geschrieben Exemplar der Augsburgischen Confession, die Anno 30 der kaiserlichen Majestät übergeben, betrifft, so hätten seine Diener

in seiner Canzlei oder Registratur kein solches finden können. Er lasse sich aber bedünken, daß das das rechte Exemplar sei, welches Melanchthon am letzten in Druck habe ausgehen lassen.

Was den Vorschlag einer Notul, belangend die Form, in welcher die von Neuem subscribirte Augsburgische Confession dem Kaiser übergeben werden solle, betreffe, so werde er dies an Christoph und Wolfgang gelangen lassen und sei der Zuversicht, sie würden zur Beförderung dieses so hochwichtigen Werkes kein Mangel sein lassen. Nach Frankreich, von wo die Nachricht eintraf, der König sei gestorben, der König von Navarra aber und sein Bruder gefänglich eingezogen, habe er einen eignen Boten geschickt, der vor seiner Abreise nach Naumburg zurückgekehrt sein und vieles Neue mitgebracht haben werde. Churfürst August vermuthete sofort, daß der Tod des Königs von Einfluß auf die Verhandlungen über das Concil sein werde.

In einem spätern Schreiben (Cassel, 3. Januar 1561) beunruhigte der Landgraf den Churfürsten durch Meldung seines Unwohlseins. Er liege noch auf dem Rücken krank, schreibt er, und habe an beiden Knieen großes Wehthun, hoffe aber täglich Besserung und werde persönlich erscheinen. Möglich aber sei es, daß er vier oder fünf Tage zu spät ankomme, die Räthe indessen werde er vorausschicken. Damit war Churfürst August gar nicht zufrieden, er antwortete ihm (Dresden, 9. Januar 1561), er hoffe, seine Schwachheit solle sich bessern, und bäte ihn dringend, er möge sich durch Nichts verhindern lassen, den 20. Januar mit den andern Fürsten in Naumburg in eigener Person einzutreffen. Denn wenn er länger verzöge, würde solches die Händel nicht allein verlängern und den andern Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession allerlei Nachdenken machen, sondern auch der päpstliche Theil, welcher ohne Zweifel ein sonderlich Aufmerken auf diesen Tag habe, werde darob nicht geringe Freude empfinden und es dahin deuten, daß er mit ihnen nicht einig sei, besonders da er neben Fürst Wolfen zu Anhalt unter allen den Chur- und Fürsten, so die Augsburgische Confession Anno 30 unterschrieben und dem Kaiser übergeben, noch am Leben. Er möge daher dieser Sachen keinen Mangel erscheinen

lassen. Inzwischen war schon wieder ein Schreiben des Landgrafen eingetroffen, darin er meldete, daß er sich wieder besser befinde, daß das „Rottlauf“ ihn verlassen und er wiederum gehen könne, daß er aber erst am 25. Januar eintreffen werde. Daher wiederholt August die dringende Mahnung, er möge ja den 20sten zur Naumburg einkommen, da dies nun einmal den andern Chur- und Fürsten so geschrieben sei. Der Pfalzgraf-Churfürst habe seine Fouriere und Einkäufer schon in Naumburg, desgleichen der Herzog von Würtemberg. Vielen, die in dieser ungelegenen Zeit von viel weiter her zusammenkämen, würde ein Verzug beschwerlich sein, durch Schickung der Räthe aber ließen sich die Dinge nicht ausrichten.

Inzwischen hatte die bereits berührte Frage nach dem zu unterschreibenden Exemplar der Augsburgischen Confession eine ernstere Bedeutung gewonnen durch die Entschiedenheit, mit welcher der Churfürst Friedrich in einem Schreiben vom 19. December an Churfürst August für die Subscription des lateinischen Exemplars von 1530, und zwar aus dogmatischen Gründen, eingetreten war. Damit war auf einmal die Klippe bloßgelegt, an welcher der Naumburger Fürstentag scheitern mußte. Denn der 10. Artikel, an dessen Fassung im deutschen Exemplar sich Friedrich stieß, weil der Ausdruck „unter Gestalt des Brodes und Weines“ den Papisten die Transsubstantiation einräume, war ja die klaffende Wunde in der evangelischen Kirche, war ja die noch brennende Controverse zwischen den herzoglich Sächsischen und den churfürstlich Sächsischen Theologen und zwischen den ersteren und denen des Churfürsten Friedrich. Noch loderte ja in hellen Flammen das Feuer, in welches Johann Friedrich durch sein Confutationsbuch neues Oel gegossen hatte. Was halfen alle Vorsichtsmaßregeln, die man getroffen, indem man die Theologen zu Hause ließ und sich verpflichtete, von Condemnationen, Corruptelen und Secten ganz und gar nicht zu reden, was half das Alles, sobald der 10. Artikel in Discussion gezogen werden durfte? Jedenfalls hatte Johann Friedrich längst vorausgesehen, daß bei der Frage nach dem zu unterschreibenden Exemplar der Augsburgischen

Confession die Berührung des 10. Artikels nicht zu umgehen sei, und eben deshalb sich trotz alles Andringens gehütet, rücksichtlich der Condemnationen und Corruptelen offene Erklärung abzugeben, um sich für diesen Fall alle Freiheit zu bewahren. Und wären die Sachen nicht zu weit schon gediehen gewesen, als daß es möglich geworden, den Convent wieder rückgängig zu machen, Churfürst August hätte es sicherlich gethan. Es kam ja jetzt schon alles so, wie er's vorausgesehen, wie er's bei der ersten Werbung der Würtembergischen und Hessischen Gesandtschaft vorausgesagt hatte. Und selbst, wenn die Fürsten sich geeinigt, wenn Johann Friedrich im Widerspruch mit seiner ganzen Vergangenheit dem Verlangen des Churfürsten von der Pfalz nachgegeben hätte, der Convent würde doch fruchtlos verlaufen sein, die Spaltung der theologischen Parteien würde unverändert dieselbe geblieben sein. Schneidender konnte ja der Gegensatz zwischen Churfürst Friedrich und dem Herzog von Sachsen nicht gedacht werden als wie er sich herausstellt durch des Ersteren Deutung des lateinischen Exemplars von 1530. Churfürst Friedrich faßt dies Exemplar ganz im Sinne und Geiste der späteren emendirten Exemplare, ganz im Sinne der Fassung vom 10. Artikel in dem Frankfurter Receß und ganz im Sinne des von Melanchthon am ausführlichsten emendirten Exemplars von 1540, welches im folgenden Jahre auf dem Wormser Colloquium dem kaiserlichen Präsidenten übergeben worden war. Aber gerade mit diesen Emendationen waren ja die Flacianer so wenig einverstanden, dagegen eiferten sie in allen ihren Schriften. Den Frankfurter Receß hatte Johann Friedrich nicht angenommen, im Confutationsbuche hatte er eine Erklärung vom Abendmahl aufgestellt, die die Melanchthonische und reformirte Auffassung gänzlich ausschloß. Wie hätten sich nun der Churfürst und des Herzogs Theologen vereinigen können, da der Erstere eben deswegen für das lateinische Exemplar plaidirte, weil er der reformirten Ansicht viel näher stand als der Flacianischen? Und wenn auch Johann Friedrich damals seiner Theologen aus manchen Gründen herzlich überdrüssig war, im Dogma würde er sich nie von ihnen getrennt haben und diese selber hätten nimmer nachgegeben.

Weil also dieses Schreiben des Churfürsten-Pfalzgrafen für den ganzen Verlauf der mit so großen Anstrengungen und Opfern mitten im Winter unternommenen Zusammenkunft so verhängnißvoll geworden ist, möge es hier in extenso folgen:

Des Pfalzgrafen-Churfürsten Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen. [1])

„Vnser freundtlich dienst, auch was wir liebs vnd guts vermegen allezeit zuuoren. Hochgebornner furst, freundtlicher lieber Vetter Schwager vnd Bruder, Was bis doher von wegen Personlicher vnser der Augspurgischen Confessions Verwandten Chur vnd Fursten beykunft gegen der Naumburgk, vnd was doselbst gleichmessigs in Cristlicher vnserer Religion vorstands halben tractirt vnd subscribiret werden solle, Handlungen vnd schriften Zwischen E. L. vnd den auch Hochgebornen Fursten vnsern freundlichen liben Vettern Schwagern Brudern Sohnen Schwehern vnd geuattern Hertzog Wolfgangen Pfaltzgrafen, Hertzogk Johansfridrichen dem mitlern zu Sachssen, Hertzog Christoffenn zu Wirtembergk, Landgraff Philipsen zu Hessen vnd vnser alleinhalben furgelauffen seint, Ist ohne noth E. L. zuerinnern, die des Zuuorn gnugsam wissens tragen Als auch von beiden des Hertzogen zu Wirtembergk vnd Landgrafen zu Hessen Liebden wir jeder Zeit darvon freundtlichen bericht, vnd denselben nun so ferne vernommen handt, das E. L. auch Hertzog Johansfridrich der mitler mit Hertzogk Wolfgangen, Hertzog Cristofen Landgrafen Philipsen vnd vns einig seint Vnd die andern Confessions Vorwande Chur vnd Fursten zum teil durch E. L. zum teil durch Hertzog Johansfridrichen vnd etzliche durch vns vf den zwanzigsten Januarii schirstkunftig gegen der Naumburg zukommen freundlich ersucht werden sollenn, Indem wir nun keinen mangel handt vnd welche Fursten zuersuchen vns vfferlegt seint also freundlich hirzu beschreiben wollend, des vorsehens ihre Libden, Ob wol die Zeit nur kurz vnserer Cristlichen

1) Königl. Hauptstaatsarchiv, fol. 297 — 301. Bei Sattler IV, 153—155, aber unvollständig. Vgl. Kluckhohn, Briefe Friedrich's des Frommen, S. 155, Anm. 1.

Religion vnd allgemeinem wesen zu guttem darinnen sich freundtlich erzeigenn sollendt, Wie auch wir vnsers teils an deme vns muglich vnd dreglich sein kan, vngerne etwas erwinden lassen wolten, Sonder bey euer vnd ihren Libden freundtlichen Zuerscheinen vnd Christenliche eintrechtigkeit Zubefurdernn helffen, hochlich geneigt sein.

Wir haben aber vber die bisher bescheene vergleichung ferner vns erinnert vnd bewegen, Das solchem handel noch nicht ganz gnugsame furbereitung beschehen, Als in dem so in furgelauffenenn schriften etzlich mal auch vnssert, doch bisher vnaussfurlich vnd vnuerglichen blieben ist, Nemlich, Welches Exemplar der Augspurgischen Confession endtlich gemeinet vnnd verstanden, das durch vns die Confessions Vorwandten Chur vnd Fursten zur Naumburgk nun von neuem subscribiret werden solle, dieweil derselben etzliche im Druck Lateinisch vnnd Deutzscher sprachen vorhanden, die nicht allendhalb zu gleich Concordiren, auch in vnterschidlichen Jaren ausgangen seint. Dan ob villeicht bedacht vnd gemeinet sein mochte, das von dem ersten Exemplar so im 1530. Jare weilandt Keiser Karln dem funften hochloblichster Dechtnus von dazumal Confessions Verwandten Chur vnd Fursten sambt etzlich Standen und Stedten in Deutzscher sprachen zu Augspurgk vberreicht worden, ein gleichmessiges itzt subscribirt werden solte, drugen wir darin zeitigs bedenkens, Ob von E. L. auch den andern Confessions Vorw. Chur vnnd Fursten vnd vns mit gutem gewissen durchaus bescheen kondte, nach dem vns derselben Confession bisher die Deutzschen Exemplaren im Druck vnd sonsten furkommen seint, die im Zehenden Artikel vom Nachtmal des Herren lerendt, das wahrer leyb vnd blut Cristi warhaftiglich vnter gestalt Brots vnd Weins im abendtmal gegenwertigk sey, vnd da ausgeteilt vnd genommen wirdt, derhalben wirdt auch die gegenlehre vorworffen, welche woerter vndergestalt des Brots vnd Weins zuuil Papistisch gesetzt vnd dardurch den Papisten zu Approbirung der Transsubstantiation eingereumbt, das vns gewissens halb vnuerantwortlich sein wurde.

Doch dieweil nebendem Deutzschen auch ein Lateynisch Exemplar der Confession, dazumal zu Augspurgk der Kay. Maj. überreicht worden diser massen vnd Inhalts De Coena Domini

docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes: Dragen wir keine beflihung sondern seint erputtigk, dasselbig Lateynisch Exemplar oder gerechte Abschrift darvon, dieweil es ansemklichenn Anno 1530 so wol als das Deutzsche der Kay. Majt. behandigt worden, neben E. L. vnd den andern Confessions Vorwandten Chur vnd Fursten schirsten zur Naumburgk zuunterschreiben. Als wir verhoffendt vor vnd nachgemelter vrsachen halben E. L. auch der andern Confessions Vorwandten Chur vnd Fursten, gemuete vnd bedencken gleichmessig stehen solle, Dan aus der Apologia, welche von den Confessions Vorwandten Chur vnd Fursten vnd Stenden der Kay. Mjt. baldt nach vberreichter Confession zu schutz Rede vnd ercleruuge derselben vnderthenig presentirt, Ist vorstendtlich Zuuormercken, wie ihnen in mererteils Puncten ihre Confession hat misdeutet wollen werden, Wie auch ihre Libden vnd sie diselbig vorstanden, vnd selbst erclert habenn, alda vom nachtmal des Herrn durch sie in mererlei Puncten vnd orten deutliche Explication bescheen ist, an welcher wir vns bishero vnd noch bemuegen lassent, Wie demselben vorstande gemes die Confession nach gerichtet vnnd gemeinet, das darin nicht anderst geredt oder vorstanden werde, dan wie ob aus Lateinischen Exemplar angetzogen, aber aus vnlautterkeit der wortter die in Deutzschem exemplar befunden vnd obuerzeichnet kunftigk kein Zweifel noch etwas vnkristlichs furwachssen muge,

Dan wir wissen vns Zuerjnnern, bisher empfangenen berichts das Lateinische Confessions Exemplar nachgeends durch die ersten Confessions Chur vnd Fursten vnd Stenden zum teil lobseliger gedechtnus sonder Zweiffel aus Christlichen Hochbewegenden vrsachen an etzlichen orten selbst wolbedechtlich Emendirt,

Wie auch volgendt dasselbig emendirte Exemplar Lateinisch drucks von ihrer L. vnd ihren wegen im Jare 1541 vfm Colloquio zu Wormbs der Kay. Mait. vorordenten Presidenten vnd etzlicher Reichs Stende Deputirten fur ihre wahre Cristenliche Confession de novo vberreicht. seither vff andere Colloquiis vnd sonsten in Handlungen fur vnd fur darbei beharret worden,

In wellichem vom Abendtmal also verfasset: De Coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur Corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini.

Auff solche was seint volgendts etzlicher Chur vnd Fursten besondere Confessiones dies Punctens halb aufs vermeinte Concilium gegen Trient Zuuberschicken (wie wir berichtet) auch verfasset wordenn.

Vnd da kunftig nochmaln sich Zutragen, das vf einem Concilio von vnser aller samemhafft wegen vnssere Confession vberreicht werden solte; dasselb nit in Deutzscher sondern Lateynischer sprache Zubescheen, sich geburen, dartzu dan abermals dinstlich sein, wo itzt das Lateinische vnd nicht das Deutzsche Exemplar vnterschrieben wurde,

So ist vns vnentsuncken, wes letzlichenn zu Franckfurdt zu Zweitemal diser vnd anderer Puncten wegen zu abschneidung vnnotturftiger der Theologen getzencke Zwischen etzlichen Chur vnd Fursten, darunter das Jungste mahl weilandt vnser lieber Vetter vnd Vorfahr Pfaltzgraff Ottheinrich Churfurst, seliger Dechtnus neben E. L. vnd dem Churfürstenn zu Brandenburgk mitgewesen, verabschidet, wellichs wir dan mit angenommen, bewilligt vnd verurkunden helffen,

Auch seither von gedachtem vnserm Vettern Pfaltzgraff Ottheinrichen seligen, Vnd vns in Churfurstlicher Pfaltz bei den Kirchen mit lehre vnd sonst dem gleichformig Zuuerhalten, laut S. L. verfasten vnd hinder lassenen Kirchen Ordnung, deren wir vnd die vnsern vns noch gebrauchent, verfuget ist worden,

Vnd dieweil nun dises alles vns nit vnzeittigk zu gedechtnus kommen, Aber aus obgemelter bisher bescheenen vergleichung itzo furstehendes Naumburgischen tags vnd handlung, souil noch nicht vermerckt haben, das man eines gewissen als obermelts Lateinischen Anno 30. der Kayserlichen Mait zu Augspurg vberreichten Confessions Exemplars itzt zu subscribiren, dermas noch einig sey worden, Domit solches subscribiren in gleichem vorstandt Richtig vnd mit guttem gewissen bescheen, auch keine widerwertige meynungen daruntter Zwischen vnser einfallen mogen, Wie den E. L. als der hochuerstendig vernünftiglich Zuermessen

haben, vnser aller notturfft erfordern wolle Cristenlich vnd fursichtig, vff den Haubthandel Zusehen, Vnter wellichen so wol E. L. als wir oder andere vns mit beschwertten gewissen in etwas das nicht Zuuertheidigen stunde, einlassen konten noch wurden,

Darumb so haben wir freundtlicher vertraulicher gutter wolmeynung nicht vnderlassen wollen, E. L. wie auch vorgedachte Hertzogen zu Wirttembergk vnd Landgrafen zu Hessenn denen wir gleichmessig geschrieben, sollicher vnser bedencken vnd tragender fursorge, freundtlichenn in eill Zuerjnnern, Mit sonder vertraulicher bitt, Ob solchen mengeln (Als das nicht das Deutsche, sondern das Lateinische Augspurgische Confessions Exemplar vnderschrieben werden soll) bereit fursehung bescheen were, darvon vns doch bishero gnugsamer bericht nicht einkommen ist Oder wie denen fruchtbarlich noch verholffen werden mochte, nicht allein vns freundtlich Zuuerstendigen, sondern darjnen auch notwendige vnd mugliche anordnunge zuuerfugen, vff das wir in der besuchung obgemelts Naumburgischen tags, das so wir mit guttem gewissen leisten, mit vnderschreiben helffen megendt, also auch aus sollichem keine vnrichtigkeit Jrgendes erfolgen konndte.

Vnd wir haben, domit an vns kein mangel erscheine, die Fursten so durch vns gegen der Naumburgk beschrieben zu werden, verglichen ist, dasselbe bereit ins werck gerichtet, vnd bey vnser Canzlei an ihre Libden auszugehen verordnung gethan,

Wolt aber E. L. vnd etzlich ander ermessens die notturft von kurtze, auch härtte der Winterlichen Zeit vnd vnser etzlichen ferne weges halb, nunmehr erheischen, disen tag vom zwantzigsten Januarii etwas als eine zwo oder mehr wochen ferner hinaus zu Prorogiren, das wolten wir vns auch nicht entgegen sein lassen, Stellens doch zu E. vnd der andern obgemelten Fursten Libden freundtlichem guttem wolgefallen, Bitten aber freundtlich, wo bey es inn dem bestehen solle, was auch vff obgemeldt vnser notwendig bedencklich gutt ansehen vnd bitt, wir vns zugetrostenn, souil muglich vns ferderlichst bei disem Boten wider zuuerstendigenn, darnach haben Zugerichtenn, Das seint vmb E. L. wir

Vetterlich, Bruderlich vnd freundtlich Zuuerdinen erputtigk. Datum Heidelbergk den Neuntzehenden Decembris Anno Sechtzigk,

Fridrich von Gottes gnaden Pfaltzgraff bey Rein, des hey. Rum. Reichs Ertz Truchses vnd Churfurst, Hertzog in Beyernn

Fridrich Pfaltzgraf Churfurst zc.

An Hertzog Augustum
Churfursten zu Sachssen."

Churfürst August, überzeugt, daß schon wegen der Kürze der Zeit bis zum Eröffnungstage Verhandlungen über eine so heikle Frage unmöglich seien, und voller Besorgniß, der Churfürst Friedrich könne in Folge dessen seine Betheiligung jetzt, wo bereits die Einladungen ergangen und zusagende Antworten theilweise schon eingetroffen waren, noch rückgängig machen, beeilte sich, das Bedenken Friedrich's möglichst zu entkräften. Er schrieb ihm (Dresden, 28. December) [1]), daß allerdings in dem bisher vorgelaufenen Handel und Schriften, diese Zuhaufkunft anlangend, noch keine Vorsehung geschehen sei darüber, ob das lateinische und deutsche Exemplar der Augsburgischen Confession zugleich, oder eins von denselben allein unterschrieben werden solle. Auch besorge er, daß es nunmehr, nachdem von ihm und seinem Vetter das Ausschreiben der in der Sächsischen Provinz gesessenen Fürsten bereits geschehen, auch von dem Churfürsten zu Brandenburg, dem Fürsten zu Anhalt und Anderen schon zustimmende Antworten eingelaufen seien und die Zeit der Zusammenkunft ohnedies schon so nahe, daß es unmöglich sei, sich noch über diesen Gegenstand zu vergleichen.

Obwohl nun auch er erfahren, daß nach der auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 30 dem Kaiser übergebenen Confession in den folgenden hernach Anno 41 und 42 gedruckten Exemplaren der Confession und Apologie einige Aenderungen gemacht worden seien, so werde er doch daneben berichtet, daß diese Aenderungen die Substanz der Confession nicht beträfen, sondern allein mehrerer Erklärung halber der darin verfaßten Artikel geschehen sein sollten.

1) Antwort des Churfürsten August auf voriges Schreiben, fol. 302.

Nach alledem bedächte er freundlich, daß sich Se. L. auch die Ungleichheit in dem durch Se. L. insonderheit angezogenen Artikel vom Nachtmahl des Herrn Christi nicht hindern ließe, obgemeldeten, allbereits ausgeschriebenen und verglichenen Tag der Naumburg persönlich zu besuchen, in freundlicher Erwägung, daß derselbe nunmehr nicht allein der weit gesessenen Chur- und Fürsten halber nicht wohl füglich prorogirt werden könne, sondern, daß es auch bei dem päpstlichen Gegentheil und Anderen viel Nachdenkens geben werde, wenn solche Zuhaufkunft, so ohne Zweifel nunmehr weit erschollen, diesmal ihren Fortgang nicht erreichen sollte und daß dann auch künftig die jetzt erforderten Chur- und Fürsten nicht wieder so leicht zu Hauf gebracht werden möchten.

Gleichzeitig schrieb August an Philipp und übersandte ihm Churfürst Friedrich's Schreiben nebst einer Abschrift der vorstehenden Antwort. Er zweifle nicht, heißt es im Schreiben an Philipp, er sowohl als auch der Herzog Christoph würden neben ihm, dem Churfürsten August, dahin wirken, daß Churfürst Friedrich, ungeachtet des gemachten Bedenkens über den 10. Artikel, solchen Tag in eigner Person gewißlich besuche, in Ansehung, daß die andern Chur- und Fürsten bereits beschrieben und Einige schon zu kommen zugesagt, ein Abschreiben nicht mehr möglich, der Schimpf bei den Gegnern unerträglich und die Fürsten auf eine andere Zeit zur Zusammenkunft kaum wieder möchten zu bewegen sein.

Churfürst Friedrich hatte wie an August so auch an Christoph, Philipp und Wolfgang geschrieben. Der Letztere hatte mit der Gefälligkeit, die er in diesen ganzen Verhandlungen dem Churfürsten August gegenüber an den Tag legt, sofort eine Copie desselben an ihn geschickt, da er vielleicht vermuthete, Churfürst Friedrich's Schreiben sei nicht auch an den Churfürsten von Sachsen gerichtet worden. Er hätte nimmer geglaubt, schreibt Wolfgang (am heiligen Christtag), daß unter den Augsburgischen confessionsverwandten Chur- und Fürsten Einer gefunden werden sollte, der sich auf so viel zuvorvergangenen Tagen und Handlungen zu dieser Confession bekannt und jetzund dieselbe in

einer oder der andern Sprache zu unterschreiben Bedenken trüge, sonderlich in diesem Artikel, den der Churfürst Friedrich anrege, daraus, wenn es ferner disputirt werden sollte, allerhand Trennung und Weitläuftigkeit zu besorgen wäre. Wie dem allen aber auch sei, so sei er doch der tröstlichen Zuversicht, Churfürst Friedrich werde sich von den andern Chur- und Fürsten nicht absondern, sondern sich sein Bedenken von den Andern noch ausreden lassen. Möge sich August nicht abschrecken lassen, vielmehr dem Churfürsten-Pfalzgrafen mit eilender Post vorstellig machen, daß er dieses Bedenken aufgebe und die Nachtheile erwäge, die daraus hervorgehen könnten und die man ihm dann zur Last legen werde. August antwortete (Dresden, 5. Januar 1561) ihm, daß er den Churfürsten bereits in diesem Sinne vermahnt und auch aus einem Schreiben Friedrich's an Christoph ersehen, daß er trotz seines Bedenkens in eigner Person nach Naumburg kommen werde. Er hoffe daher, daß er sein Bedenken nachsetzen werde. Er für seine Person werde trotz dieser als auch andrer vorgefallener Bedenken, davon er Se. L. jüngst in einem vertraulichen Zettel gemeldet (Johann Friedrich's Abweichen von der Notul des Ausschreibens), den Tag zu Naumburg mit Gottes Hilfe persönlich besuchen.

Auch der Herzog von Würtemberg hatte sich bemüht, dem Churfürsten Friedrich über sein Bedenken hinwegzuhelfen, denn auch er besorgte, daß Jener noch in der letzten Stunde von der Zusammenkunft zurücktreten und die von ihm eingeladenen oder noch einzuladenden Fürsten zu gleichem Entschluß bewegen könnte. Er schrieb ihm daher [1]), daß dem Kaiser Karl die Augsburgische Confession ja in alleweg von den damaligen Fürsten lateinisch übergeben worden sei und daß auch er für gut hielte, wenn jetzt abermals ein lateinisches Exemplar unterschrieben würde. Auch meinte er, daß in den Worten des deutschen Exemplars keine Transsubstantiation verborgen, sondern daß dies nur so zum Verständniß des gemeinen Mannes übersetzt worden sei und gewiß kein der Augsburgischen Confession Verwandter diese

1) Vgl. Sattler IV, 155.

päpstische Lehre glauben werde. Diesen vereinten Bemühungen Christoph's, Philipp's und August's selbst war es wohl zu danken, daß Churfürst Friedrich auf seiner Forderung, diese Frage bereits vor Zusammentritt des Convents zu entscheiden, abstand und, wie der Churfürst von Sachsen von Christoph erfahren hatte, dennoch persönlich sich einzufinden entschlossen war.

So nahm denn unter diesen keineswegs hoffnungsvollen Auspicien der Gang der Dinge vorläufig seine ungestörte Entwicklung. Die Antworten der eingeladenen Fürsten lauteten durchgängig zustimmend, indem sie entweder ihr persönliches Erscheinen oder Vertretung durch bevollmächtigte Gesandte zusicherten.

Fürst Wolfgang zu Anhalt meldete unter dem 14. December, daß er jetzt zwar an der Rose leide, dennoch aber erscheinen zu können hoffe; im andern Fall werde er Bevollmächtigte schicken. Zugleich bat er, daß man auch seine Vettern Joachim, Karl, Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt noch erfordern möge. Am 17. Januar 1561 aber schrieb er, daß er vom Zipperlein und vom Stein befallen sei und nicht kommen könne, daß er jedoch seinen Kanzler neben den Räthen seines Vetters abgefertigt und bevollmächtigt habe, die Augsburgische Confession zu unterschreiben, „doch daß sie der vorigen in Augsburg Anno 30 übergebenen ganz eins und nichts darinnen geändert sei“.

Churfürst Joachim von Brandenburg schrieb (Cöln an der Spree Dienstags nach Lucie 60), daß er zwar von Leibesschwachheit heimgesucht sei, aber dennoch zu kommen hoffe. In einem folgenden Schreiben (Grünenheide, Donnerstag nach Lucie 1560) schlug er dem Churfürsten August vor, ob sie nicht beiderseits noch vor der Zuhaufkunft unterwegs zusammentreffen wollten, um sich von den Sachen freundlich zu unterreden. Zugleich frug er an, ob die Fürsten ihre Theologen zu diesem Tage gebrauchen würden, und bat, falls dies geschehe, ihm anzuzeigen, in welcher Anzahl er derselben mitnehmen solle. Churfürst August antwortete, wie er sich ein solches Zusammentreffen wohl gefallen lasse und dazu den Sonnabend nach Hilarii, das ist den 18. Januar, für geeignet hielte. An diesem Tage wollten

sie in Leipzig zusammentreffen, sich unterreden, den folgenden Sonntag zusammenbleiben, um dann am Montag vereint nach Naumburg aufzubrechen. In Betreff der Theologen verwies er ihn auf des Herzogs zu Sachsen Rath, davon abzusehen, weshalb er für seine Person außer Zween seiner Prediger keine Theologen mitnehmen werde. Zugleich meldete er ihm den am 5. December in Folge eines apostema im Haupt erfolgten Tod des Königs von Frankreich. Indessen am 17. Januar traf ein anderes Schreiben (Cöln an der Spree, Montags nach Trium regum 61) des Churfürsten Joachim ein, worin er anzeigte, wie er schon ganz entschlossen, sich des morgenden Tages auf die Reise zu begeben und indem auch schon seine Räthe und Amtleute, die er hätte mitnehmen wollen, bei ihm angekommen und Alles zur Abreise vorbereitet gewesen, ganz unvorsehends von einer solchen Ungeschicklichkeit und Schwachheit des Leibes überkommen sei, daß er sich in diesem kalten Winter ohne Gefahr einer schweren Krankheit nicht aufmachen dürfe. Er könne daher auch nicht in Leipzig mit ihm zusammentreffen. Er werde aber seine Räthe mit genügender Vollmacht schicken und denselben Befehl geben, seine Bedenken Sr. L. zu communiciren und im Votiren und sonst nichts weniger, als wenn er selbst da wäre, vertrauliche, gute Correspondenz zu halten, denn er wolle in diesen und andern Sachen mit ihm, Churfurst August, sich vergleichen.

Herzog Ullrich von Mecklenburg antwortete (am 17. December dat. Guhrau), ob es ihm wohl wegen Kürze der Zeit und Ferne des Wegs beschwerlich genug sei, so wolle er doch persönlich erscheinen. Dieser hatte seiner Antwort eine Copie des Ausschreibens, das durch den Herzog Johann Friedrich unter dem 4. December an ihn ergangen war, beigelegt, so daß sich Churfürst August zu seinem großen Unwillen überzeugen konnte, wie sein Vetter gerade die Worte im Ausschreiben ausgelassen hatte, an denen dem Churfürst so viel gelegen war. Es fehlten nämlich die Worte: „vnnd das sonnst alle Condemnationen, darinnen ein theil dem andern eingerissener Corruptelen vnnd Secten vfflegenn wolte, gennzlichen verbleiben“.

Die Markgrafen Johann und Georg Friedrich zu Brandenburg sagten ihr persönliches Erscheinen zu.

Am 12. Januar meldete Johann Friedrich, daß die Herzöge Johann Albrecht zu Mecklenburg und Herr Barnim und Herr Johann Friedrich, Herzöge zu Pommern, ihm angezeigt, daß sie am persönlichen Erscheinen verhindert seien. Herzog Albrecht zeigte indessen bald darauf an, daß er doch noch und ungeachtet vorgewandter Ehehaften sich einstellen werde. Churfürst August antwortete ihm von Torgau aus, daß er sich bereits auf die Reise erhoben und daß von den Herzögen von Lauenburg, von Lüneburg und von Holstein noch keine Antwort eingetroffen sei. Diese Antworten trafen indessen noch ein und lauteten dahin, daß Herzog Johannes sich entschuldigte, wegen Krankheit weder selbst kommen, noch auch in so kurzer Zeit seine Räthe herbeibekommen und abfertigen zu können. Herzog Adolf von Holstein aber versprach, entweder selbst zu kommen oder seine Räthe zu schicken. Die Herzöge von Lüneburg jedoch hatten daheim nöthiger zu thun, sie hielt der Kreistag zu Braunschweig zurück, wo Dr. Hardenberg, der Schüler Melanchthon's, verurtheilt wurde. Sie schreiben beide, nämlich Heinrich und Wilhelm der Jüngere, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg (dat. Zelle, 11. Januar 61): da sie auf dieselbe Zeit die vornehmsten Theologen und Prädicanten ihres Fürstenthums zu sich erfordert hätten in Sachen der Religion und sonderlich des Zwiespalts halber, so in der Nachbarschaft zu Bremen unter den Prädicanten des Capitels und des Raths vorgefallen, und da auf den Tag und Zusammenkunft dieses untersächsischen Kreises auf den 3. Februarii in ihrer Stadt Braunschweig davon und von andern nothwendigen Sachen der Kirche gehandelt werden solle, sie auch etliche ihrer vornehmen Räthe verschickt hätten, so könnten sie in solcher Eile die Naumburger Zusammenkunft nicht besuchen, noch beschicken, sie wollten sich jedoch der Subscription der Augsburgischen Confession, wenn es an sie gelange, nicht entziehen.

Dem Wunsche Wolffens zu Anhalt, daß auch seine Vettern beschrieben werden möchten, wurde nachträglich stattgegeben, doch erschienen sie nicht persönlich, schickten aber bevollmächtigte Räthe.

Am schwersten wohl von allen eingeladenen Fürsten war diese Reise im strengen Winter für den alten, kranken Landgrafen von Hessen. Aber auch in seinem Alter bewies er wie in seiner Jugend, daß er unter den Vordersten zu finden sei, wo es sich handele um das Wohl und Wehe der evangelischen Kirche. Er antwortete noch am 17. Januar auf Churfürst August's letzten Mahnbrief, ja persönlich sich einzufinden, daß er ganz gern auf den 20. Januar zu Naumburg sich einfinden wolle, jetzt aber wahrlich noch ganz matt und schwach im Leibe sei, außerdem einen ganz schlimmen Schenkel habe und aus dem Kopfe ihm ein ganz seltsamer Geruch hervorkäme. Daher glaube er gewiß, wenn Mancher so krank als er sei, würde er sich keineswegs in der Kälte zur Wanderung begeben. Doch wolle er sich wiewohl mit großer Beschwerung auf den Weg machen und mit Gottes Hilfe den 25sten zur Naumburg eintreffen, auch eine Roßbahre mitnehmen, damit er um so leichter fortkomme. Seine bevollmächtigten Räthe aber habe er vorausgeschickt und würden dieselben schon am 19ten ankommen. Man solle ja nicht auf ihn warten, sondern die Sachen zur vorgeschriebenen Zeit in Gottes Namen anfangen. Uebrigens meine er, es würden etliche Tage damit vergehn, ehe man sich mit Churfürst Friedrich über das zu unterschreibende Exemplar der Augsburgischen Confession verglichen habe. Er selbst achte dafür, daß die lateinische Confession die beste, christlichste und gewissteste sei.

Daß Pfalzgraf Wolfgang und Herzog Christoph bereits auf dem Wege seien, meldete ein Schreiben derselben vom 17. Januar dat. Greuenthal. Sie wollen am 20sten von Jena nach Naumburg aufbrechen und bitten den Churfürst um Geleit auf der Geleitsstraße.

Nach einem weiteren in den Acten befindlichen Verzeichniß hatte Churfürst August, abweichend von der früheren Aufzählung, in der sächsischen Provinz folgende Fürsten beschrieben: den Churfürsten von Brandenburg, den Markgrafen Hans zu Brandenburg, die Herzöge zu Lüneburg, die Herzöge Hans und Adolf von Holstein, den Fürsten Wolf von Anhalt, den Fürsten

Joachim von Anhalt und die jungen Fürsten von Anhalt zu Zerbst.

Ueber die in Person erschienenen Fürsten und die Räthe derer, welche sich entschuldigen ließen, giebt ein Verzeichniß [1]) in den Acten folgende Uebersicht:

„Anwesende Chur vnd Fursten zur Naumburgk, den XX. Januarii einkommen Anno 1561.

Pfaltzgraff Friederich Churfurst bey Rein.
Hertzog Augustus Churfurst zu Sachssen.
Pfaltzgraff Wolfgangk.
Hertzog Johansfriderich zue Sachssen.
Hertzog Christoff zue Wirttenbergk.
Hertzog Vlrich zu Meckelburgk.
Hertzog Ernst vnd Philips zu Braunschweigk.
Marggraf Carl zu Badenn.
Georg Ernst Graff vnd Herr zu Hennebergk.
Pfaltzgraff Churfursten Sohn Casimir.
Pfaltzgraf Wolfgangen Vetter Hans Georg.
Hertzogen zu Wirtemberg Sohn Eberhart.
Landtgraf Philips zu Hessen mit s. f. g. Sohne.
Landtgraff Ludwigen, den 25sten einkommen.
Hertzog Frantz von der Lawenburg Sohn.

Der abwesenden Rethe vnd Gesandte von wegen:

Des Churfürsten zu Brandenburg. Graf Wilhelm von Hanstein vnd Herr zu Viraden, Landtuoigt der Vckermarck. Lippolt von Klitzing, Ambtmann zu Gutterbock, Lampertus Distelmeier, Kanzler, vnnd Andreas, beide Doctores.

Marggraf Hansen zu Brandenburg. Doctor Adrianus Albinus Cantzler vnd Bartel von Mandesloe.

Marggraf Georgfriderichs zu Brandenburgk. Wolff von Cotteritzsch Ober Cantzler vnd Heinrich von Musseln.

1) Vgl. Salig III, 666 ff. Salig nennt auch viele andere Fürsten und Grafen, welche sich, wie es scheint, ohne besondere Einladung eingefunden hatten.

Herzog Barnimbs zu Pommern. Graf Ludwig von Eberstein, Motzke Geborcken zu Baussin, Caspar Cracowitz zu Deutz vnd Christianus Kussow zu Megaw.

Jungen Hertzogen zu Pommern. Caspar Cracowitz auf Deutz vnd Christianus Kussow zu Megaw vnd Muckelwilde.

Landtgrauen zu Hessen anfenglich anhero gefertigte Rethe, Burckhard von Chram, Ambtman zum Lippolsdisberge, vnnd Bernhartt Scheffer, Cantzler.

Hertzog Johan Albrecht zu Meckelburgk. Wernner Hanen vnd Christoff Lerßner.

Hertzog Frantzen von der Lawenburg. Heinrich von Saltza vnd Andreas Schlick, Secretarius.

Hertzog Adolffen von Holstein. Er Paul von Fitzon der heiligen schrift Doctor. Adam Trotziger, Cantzler vnd Michael Boetius lic.

Hertzog Hans von Holstein hatt niemand geschickt, sich aber erbotten, hierjnn vnuorweislich der gebur nach zuuorhalten.

Hertzog Heinrich vnd Wilhelm gebrudere von Luneburg haben niemand geschickt, vnd sich in schrifften ercklertt, bei der Augsburgischen Confession zuuorharren, auch erbotten, die vnbeschwerd zu vnterschreibenn.

Pfaltzgraf Georg. Otto Sehla.

Aller furften von Anhalt. Johan Truckenbrodt, Johan Ripsch vnd Hans Statius.

Graff Poppo von Hennebergk hat s. f. g. Bruder Volmacht vnd gewald gebenn.

Kay. Ma͞tt. Gesandte.
Graf Otto von Eberstein.
Herr von Hassenstein, Bohuslaffelix, Landtuoigt.
D. Georg Mehl vf Stelitz, d. Chron Behen, Deutzsche Vice Cantzler.

Des Babsts Botschafft.
Bischoff Delphin.
Bischoff de Commendon."

Es geht aus diesem Verzeichniß hervor, daß Herzog Albrecht von Mecklenburg seine Zusage nicht gehalten hatte. Zu seiner Entschuldigung ließ er durch seine obengenannten Gesandten melden, daß er schon eine Tagereise weit auf dem Wege gewesen, daß ihn aber dringliche Sachen zurückgerufen hätten. Er bewillige aber, die Augsburgische Confession in derselben unverrückten Meinung zu unterschreiben, wie dieselbige schon sein Bruder bei der Publicirung des Interims mit Bewilligung der Unterthanen wieder bekannt und ratificirt habe.

Während die evangelischen Fürsten sich zur Reise nach Naumburg angeschickt hatten, waren übrigens auch schon päpstliche Legaten in Deutschland angelangt, um die Fürsten und Stände zur Fortsetzung des Tridentinischen Concils einzuladen. Der neue Papst Pius IV., der vor Kurzem den Thron bestiegen, hatte am 2. December 1560 eine Bulle erlassen, welche die Eröffnung des Concils auf den Tag resurrectionis Dominicae festsetzte. Ueber diese und die Verhandlungen mit den päpstlichen Gesandten berichten wir weiter in derjenigen Sitzung des Naumburger Tages, in der dieser Gegenstand zur Verhandlung kam.

Ehe wir zu diesen Verhandlungen des Convents selber übergehen, sei nur noch eines Memorialzettels [1]) gedacht, den der Herzog von Würtemberg mitgebracht hatte und der Zeugniß ablegt, was für ein offenes Auge und welchen regen Eifer auf Erkenntniß und Beseitigung bestehender Nothstände dieser Fürst jederzeit bewies. Wohl nur deshalb, weil man die im Einladungsschreiben so fest bestimmten Grenzen der zu verhandelnden Gegenstände nicht zu überschreiten sich für verpflichtet hielt, wurden die trefflichen und zeitgemäßen Vorschläge Christoph's nicht in den Kreis der Berathung hineingezogen.

---

1) Wirtembergischer Memorial-Zettel, was etwan zur Naumburg möchte bedacht werden, fol. 57.

Nota, was zu der Naumburg etwa auch bedacht möchte werden:

1) Wie eine einhellige Norma doctrinae in den Hauptartikeln unsers christlichen Glaubens zu stellen sein möchte.

2) Wie eine einhellige Eheordnung und gleichförmige Strafe den Ehebrechern zu machen wäre. Nota: was Ehebruch (scortatio) sei, zu unterscheiden, dieweil die Theologen nicht allerdinge deswegen einig seien.

3) Wie die Gottesläster, die Säufer, die Hurerei, die Dissolutio der Kleidung und andere Laster mehr zu strafen.

4) Wie im Kaufen, Verkaufen, Zinsmachen und Aufnehmen zu handeln, was göttlich und christlich sei und was abzuschaffen.

5) Wie der Wucher und Umschlag abzustellen sein möchten.

6) Wie man eine Vergleichung der Ceremonien möchte machen und treffen, welche Ceremonien zu leiden und abzuthun.

7) Wie eine Concordie mit den exteris ecclesiis zu treffen, wie die Irrigen und Verführten zu gewinnen und mit ihnen zu verhandeln sein möchte?

8) Wie und ob das Concilium zu besuchen sein möchte?

9) So man es besuchte, wie, wann und mit was Maßen?

10) Was auch nachzugeben oder nicht sein möchte?

11) Wie etwa ein National-Synodus bei der Kaiserlichen Majestät zu begehren und quibus persuasionibus Ihre Majestät dazu zu bewegen sein möchte?

12) Item, was etwa sonst noch Weiteres zur Naumburg berathschlagt und zu Präparatoriis gerichtet werden möchte?

13) Ob man Bündniß [mit Gott] machen möge und ob man sich wehren dürfe und wie weit die Defension erlaubt sei?

14) Wie mit Dänemark, Schweden, England, Schottland des Concilii halber eine christliche Correspondenz möchte

getroffen werden, item mit denen, so die Religion immutiert hätten?

15) Nota, wie christliche Correspondenz unter uns anzustellen und wie in Religionssachen für einen Mann gestanden möge werden nämlich in politicis, id est am Cammergericht und sonst und da in ecclesiasticis, da Einem dies oder jenes mit Gewalt wolle entzogen werden.

II.

Die Verhandlungen in Naumburg.

Die Eröffnung des Fürstentags.

Die Verhandlungen des Naumburger Fürstentags vollzogen sich in einundzwanzig Sitzungen. Als Tag der Eröffnung wird der 21. Januar festzuhalten sein, sei es daß man mit Salig von diesem Tage mit der Vorversammlung der Fürsten unter einander, ohne die Räthe, die erste Sitzung datirt oder dieselbe mit Heppe erst auf den 23. Januar verweist, wo die erste Plenarsitzung stattfand. Ueber die ersten Zusammenkünfte der Fürsten berichten die Hessischen Gesandten in einem Schreiben [1]), das sie am 23. Januar dem noch unterwegs sich befindenden Landgrafen entgegensenden. Sie melden: die anwesenden Chur- und Fürsten seien bisher allein beisammen gewesen, während die Gesandten der abwesenden Chur- und Fürsten noch zu keiner Handlung erfordert worden seien; nur die Vollmachten habe

---

1) Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit (Cassel 1836), Nr. CCIII.

man ihnen abverlangt. Ursache der Verzögerung sei, daß der Gesandten von Brandenburg und Pommern Vollmacht nicht in specie auf die Subscription der Augsburgischen Confession gerichtet sei, daher die Chur- und Fürsten eine Erklärung von ihnen gefordert, ob sie bevollmächtigt seien, die Augsburgische Confession zu unterschreiben. Diese Erklärung hätten sie gegeben und aus ihren Instructionen nachgewiesen, daß sie zur Subscription autorisirt seien. Zum Andern hätten die Chur- und Fürsten berathen, wie und welcher Gestalt die Sachen hier anzufangen seien, was sie, die Gesandten, seltsam fänden, da doch des Churfürsten zu Sachsen Ausschreiben klar genug sei, um zu wissen, weshalb man hier zusammengekommen sei und was man thun oder nicht thun solle, nämlich die Augsburgische Confession unterschreiben, von einem künftigen Concil berathen, alle Condemnationen und Profansachen unterwegs lassen. Es habe aber des Herzogs Johann Friedrich's Ausschreiben mit dem des Churfürsten von Sachsen nicht überall concordirt, denn es werde darin nicht erwähnt, daß die Condemnationen und Profansachen unterbleiben sollten. Sie vermutheten nun, daß die Chur- und Fürsten wegen dieser ungleichen Ausschreiben mit einander beriethen.

Der Churfürst von Sachsen habe bereits folgende Proposition gestellt: nachdem die Augsburgische Confession Anno 40 in etlichen Artikeln erweitert, aber doch in substantia nichts geändert, sondern darin etliche Argumente und Einwürfe der Papisten gegen die Anno 30 übergebene Confession entkräftet worden seien — ob es demzufolge nicht besser wäre, daß man diese letzte und gemehrte Confession unterschriebe, was er um so lieber sehen würde, als die Visitation der Pfarrer in seinen Landen auf diese letzte Confession gerichtet sei. Diese Proposition beruhe noch auf sich, denn es sei noch Niemand von den Gesandten erfordert und noch nichts beschlossen.

Was die Gesandten in diesem Schreiben rücksichtlich des Churfürsten und des Herzogs von Sachsen bemerkten, hatte allerdings gleich bei der ersten Begegnung ein Unheil verheißendes Vorspiel gebildet. Mit gutem Recht hatte Churfürst

August [1]) dem Herzoge seine Unredlichkeit wegen der Abweichung im Ausschreiben vorgehalten, denn er hatte gerade an die von Johann Friedrich ausgelassenen Sätze die Bedingung seiner Einwilligung geknüpft und der letztere hatte Veranlassung und Aufforderung genug gehabt, sich in der Zeit aufrichtig zu erklären. Obwohl bei der angebornen Heftigkeit August's diese Anlassung schroff genug mag gewesen sein, so schieden sie doch diesmal noch freundlich von einander. Damit schloß nach unsrer Zählung die erste Sitzung.

Nachdem die Chur- und Fürsten am 22. Januar Vormittags eine Predigt angehört, verschritten sie zur zweiten Sitzung. In derselben wurde Churfürst Friedrich beauftragt, am folgenden Tage in der (ersten) Plenarsitzung die Proposition laut der beiden in den Ausschreiben angezeigten Punkte zu thun. Dies meldete man den Gesandten und nahm ihnen zugleich ihre Vollmachten und Instructionen ab.

In der dritten Sitzung, welche durch einen müßigen Rangstreit zwischen den Mecklenburgischen und Pommerschen Gesandten eingeleitet und aufgehalten wurde, entledigte sich Churfürst Friedrich seines Auftrags. Nachdem er als Proposition das ergangene Einladungsschreiben verlesen, stellte er folgende Anträge: 1) Da die Augsburgische Confession zu verschiedenen Malen gedruckt worden und in ihren verschiedenen Editionen vielerlei Abweichungen verrathe, so möge man alle Editionen der Augsburgischen Confession mit einander conferiren und zwar in Gegenwart aller Fürsten und dann entscheiden, welches Exemplar zu unterschreiben sei; 2) man wolle berathschlagen, ob nicht der neu zu unterschreibenden Confession eine Präfation vorzusetzen sei, worin man sich über die Veranlassung dieser Handlung deutlich erkläre; 3) man möge den Kaiser über den Zweck des Naumburger Tages aufklären durch ein Schreiben oder eine Gesandtschaft und 4) erwägen, ob und wie die nicht eingeladenen Grafen, Herren und Städte der Augsburgischen Confession ebenfalls zur Unterschrift zu bewegen seien. Die

1) Wird von Planck III, 221 gerade umgekehrt erzählt.

beiden Churfürsten von Sachsen und von der Pfalz sprachen sich für die Edition von Anno 40 aus, weil sie in der Substanz von der ersten nicht unterschieden sei, sondern nur mit weitläuftigeren Worten und mehrerer Deutlichkeit und Dexterität verfasset sei. Die anderen Fürsten und Stände aber erklärten sich mit Bezug auf das Ausschreiben für die Subscription der Anno 30 dem Kaiser Carl V. übergebenen Confession. Während nun Churfürst August darauf einzugehen bereit war und nur verlangte, daß in der Präfation die späteren Editionen approbirt und ihr Consens mit der ersten ausgesprochen würde, blieb indessen Churfürst Friedrich seiner Meinung treu. Außerdem warfen der Herzog Johann Friedrich von Sachsen im Verein mit Wolfgang von Zweibrücken und Ulrich von Mecklenburg eine neue Schwierigkeit in die Berathungen durch den Vorschlag, daß man auch die Schmalkaldischen Artikel der Augsburgischen Confession beifügen und mitunterschreiben möge. Die Unterschreibung derselben, äußerte Johann Friedrich, sei so nöthig wie die Unterschreibung der Augsburgischen Confession. Doch fand dieser Vorschlag bei den übrigen Fürsten keinen Anklang und der Sächsische Canzler Cracow machte darauf aufmerksam, daß man hier mit den Schmalkaldischen Artikeln nichts zu schaffen habe, sondern zur Unterschreibung der Augsburgischen Confession zusammengekommen sei. Die Gesandten der abwesenden Fürsten forderte man in dieser Sitzung auf, daß sie nach geschehener Berathung ihre Meinung über die proponirten Punkte ebenfalls eröffnen möchten.

Das Bedenken des Chyträus [1]).

Obwohl man schon unter den ersten einleitenden Schritten zur Verwirklichung der Naumburger Zusammenkunft sich fast einstimmig gegen ein Herbeiziehen der Theologen erklärt hatte,

1) Vgl. Salig III, 669 ff. — Planck III, 226.

so lag es doch in der Natur der zu entscheidenden Fragen, daß man der Theologen nicht ganz entrathen konnte. Es zeigt sich daher schon jetzt und wird sich später noch mehr zeigen, wie sehr dieselben und namentlich die der flacianischen Richtung ihre Hand mit im Spiele hatten. Jedenfalls ist es theologischem Einflusse zuzuschreiben, daß der Herzog von Sachsen die Erwartung nicht erfüllte, zu denen er in Hilspach und Schwarzenberg so gegründete Hoffnung gegeben hatte.

Es ist die antimelanchthonische, die strenglutherische Richtung, die in Bezug auf die Frage, welche Edition der Augsburgischen Confession zu unterschreiben sei, in dem Bedenken des Chyträus, des Theologen Ulrichs von Mecklenburg, zum Ausdruck kommt und jedenfalls auf die Haltung dieses Fürsten und des Herzogs von Sachsen in Naumburg von bestimmendem Einfluß war. Und warum hätte diese Richtung nicht auch zum Gehör kommen sollen? Daß sie der melanchthonischen gegenüber ein bedeutendes Terrain besaß in Kirchen und Schulen und somit doch auch ihre historische Berechtigung hatte, wird aus dem weiteren Verlauf der Verhandlungen immer deutlicher werden. Und die Anerkennung muß ihr auch der Gegner zollen, daß die Theologen dieser Richtung wußten, was sie wollten und daß sie auch ihren Fürsten und aller Welt gegenüber den Muth hatten, es rücksichtslos und unzweideutig auszusprechen.

Chyträus steht in seinem Bedenken ganz auf dem Standpunkte des Confutationsbuches, er verlangt Condemnationen. Er versteht unter den secus docentes, welche der 10. Artikel verwirft, nicht bloß die Zwinglianer, sondern auch die Melanchthonianer, alle, die den Leib Christi nur im Himmel einschlössen und leugneten, daß Christus wahrhaftig und wesentlich zugleich an vielen Orten gegenwärtig sei, wo das heilige Abendmahl gehalten werde und daß der Leib Christi nicht nur geistlicher Weise, durch den Glauben, sondern auch mit dem leiblichen Munde, von Würdigen und Unwürdigen gegessen werde. Er tadelt die in den späteren Editionen der Augsburgischen Confession und Apologie eingeschobenen Melanchthonischen Ausdrücke und Redeweisen und die tendenziösen Auslassungen der früheren Wendungen.

Er verwirft die Melanchthonische Erklärung, daß die Heilsvermittlung im heiligen Abendmahl keine andre sei als die des gepredigten Wortes des Evangeliums, ferner die Melanchthonischen Ausdrücke: „vere exhibeantur“, „cum pane et vino exhibeantur“, weil man die anderen, als „vere adsint“, „panis est verum corpus Christi“, „in vel sub pane exhibetur corpus Christi“ daneben nicht dulden wolle. Er bemerkt, daß in der lateinischen Confession von 1542 die Worte „vere adsint“ und „improbant secus docentes“ überhaupt ausgelassen seien. Er weist auch auf die Veränderung hin, welche im 5. Artikel in den späteren Ausgaben zu Gunsten der Coëfficienz des menschlichen Willens bei der Bekehrung vorgenommen worden sei. Er meint daher, daß die späteren Editionen so beidenhändisch gestellt wären, daß die von Luther ernstlich Verdammten und von dieser Kirche abgesonderten Secten die Augsburgische Confession zu ihrem Schanddeckel brauchen könnten. So gipfelt denn sein Bedenken in dem Rathe, der Herzog möge die allererste Edition unterschreiben und zwar zugleich mit den hinzugedruckten Schmalkaldischen Artikeln. Für den Fall, daß Churfürst August in der Vorrede die Anerkennung der späteren Editionen ausgesprochen wünsche, sei dies an die Bedingung zu knüpfen, daß in der Vorrede auch ausdrücklich und namhaft etliche Irrthümer und Secten und besonders die Sacramentirer, welche den Empfang des Leibes Seiten der Unwürdigen leugneten, verdammt würden. Es lag auf der Hand, daß in dem Augenblicke, wo sich diese Ansichten in dem Kopfe eines und des andern Fürsten festsetzten, die Verhandlungen scheitern mußten. Ein so widersinniger Vorschlag, die Editionen von Melanchthonischem Gepräge zu approbiren und zugleich die Melanchthonianer zu verdammen, konnte im Rathe der Fürsten ja nur Hohn und Haß erwecken. Wenn Chyträus schließlich warnt, mit den Unreinen in der Lehre ja keine Gemeinschaft zu unterhalten, damit durch andrer christlicher Stände Ansehen und Unterschreibung ihre Gottlosigkeit nicht gestärkt würde, wenn er besonders im 10. Artikel darauf dringt, daß der Herzog die leibliche Gegenwart Christi und das leibliche Genießen auch der

Unwürdigen um jeden Preis festhalten, die Sacramentirer verwerfen und auf Unterschreibung der Schmalkaldischen Artikel bestehen müsse, so ist aus diesen Rathschlägen unschwer der Grundsatz: divide et impera herauszulesen und die Absicht zu erkennen, die Churfürsten von Sachsen und von der Pfalz und den Landgrafen von Hessen von den übrigen Ständen zu isoliren. Und in der That bewies die Haltung der Herzöge von Sachsen und Mecklenburg sehr bald, auf welchen günstigen Boden diese Rathschläge gefallen waren. In gleicher Richtung hatten nämlich auch die Theologen Mörlin und Stößel auf ihren Herrn, den Herzog Johann Friedrich, einzuwirken sich bestrebt.

In der vierten Sitzung am 24. Januar gaben die Gesandten der abwesenden Stände die Erklärung ab, daß ihre Instructionen dahin lauteten, allein die allererste Augsburgische Confession, in eben der Form der Worte, wie sie Anno 30 Kaiser Carl V. übergeben worden, zu unterschreiben. Hierauf ging man an eine Vergleichung der verschiedenen Editionen. An dieser Arbeit, die den ganzen Tag in Anspruch nahm, betheiligten sich von den Fürsten von früh bis Abend nur der Churfürst Friedrich und der Herzog Christoph, theilweise nur Herzog Johann Friedrich und Pfalzgraf Wolfgang, die übrigen Fürsten traten ab und überließen ihre Vertretung ihren Räthen.

Schon in dieser Sitzung entspann sich ein Streit zwischen Churfürst Friedrich, welcher für die Edition von 1540, und dem Herzog von Sachsen, welcher für die erste Edition eintrat. Auf des Letzteren Seite stand Christoph von Würtemberg, auf des Ersteren Seite der Churfürst von Sachsen. Die Vergleichung geschah übrigens in der Weise, daß der Churpfälzische Canzler v. Minkwitz das Exemplar von 1531 vorlas und der Chursächsische Rath Dr. Crakow die entsprechenden Artikel der Edition von 1542 wiederholte. Dabei hatte Churfürst Friedrich die Edition von 1540 in der Hand, Christoph ein von Brenz' eigener Hand geschriebenes und der herzoglich Sächsische Canzler Dr. Brück angeblich eine Originalcopie von 1530, ein Exemplar, welches früher der Chursächsische Hofprediger Spalatin besessen haben soll. Die vielfachen und eingreifenden Differenzen, die

sich zwischen den verschiedenen Exemplaren herausstellten, gaben Veranlassung, daß man für den Nachmittag, wiewohl nicht ohne Widerspruch, die Zuziehung einer Anzahl Theologen beschloß. Die Vergleichung der lateinischen Exemplare füllte noch den Vormittag des 25. Januar, der fünften Sitzung, aus, während man am Nachmittag desselben Tages in derselben Weise die deutschen Ausgaben collationirte.

Die Hessischen Gesandten berichten sehr anschaulich und getreu die eben berichteten Vorgänge in einem Schreiben [1]) vom 25. Januar. Sie melden: man hat gestern den ganzen Nachmittag das Collationiren der lateinischen Confession continuirt. Es ist aber noch nicht geendet, sondern diesen Morgen um 7 Uhr wird damit fortgefahren. Der Churfürst-Pfalzgraf und der Herzog von Würtemberg sind vom Anfang bis zum Ende bei dem Collationiren geblieben und hat ein Jeder ein Exemplar, daß sie also selbst mit darauf sehen. Die anderen Chur- und Fürsten aber sind abgetreten und haben ihre Räthe dabei gelassen. Es sind auch gestern Nachmittag Theologi zur Handlung gezogen worden, ungefähr ihrer sechs, welches der Churfürst-Pfalzgraf nicht gern gesehen, wie denn auch seine churfürstliche Gnaden und Herzog Johann Friedrich deshalb und sonst mit Worten und Geberden etwas wider einander gelaufen. Denn der Churfürst hält viel auf das letzte extendirte Exemplar der Augsburgischen Confession und sagt, daß die Zusätze in demselben sehr gute und christliche Erklärungen der ersten Confession seien. Zudem sei auch dies Exemplar auf dem Colloquium zu Worms Anno 41 übergeben und das Colloquium darauf gerichtet worden; er wolle also gern, daß dies letzte Exemplar auch unterschrieben werde, wie denn der Churfürst zu Sachsen derselben Meinung ist. Herzog Johann Friedrich aber ist damit gar nicht zufrieden, sondern wendet vor, es sei nicht das rechte Anno 30 der kaiserlichen Majestät übergebene Exemplar. Und wiewohl hierüber eines Jeden Votum und Bedenken noch

1) Neudecker, Neue Beiträge II, 1—2.

nicht gehört ist, so lassen wir uns doch bedünken, es werde schwerlich zu erhalten sein, daß das letzte Exemplar unterschrieben werde. Denn Würtemberg etlicher Maßen auch dawider ist und der abwesenden Chur- und Fürsten Gesandten nicht anders abgefertigt sind als das Anno 30 übergebene Exemplar zu unterschreiben, wie denn auch das Ausschreiben von diesem und nicht von dem Anno 41 weiter extendirten Meldung thut.

Nachdem man am 26. Januar in der sechsten Sitzung gegen Abend mit der am vorigen Nachmittage begonnenen Vergleichung der deutschen Ausgaben zu Stande gekommen war, ergaben sich als die nächst zu berathenden Punkte die folgenden fünf Fragen:

1) Ob man an der Edition von 1531 oder an der von 1540 oder an der von 1542 festhalten solle.
2) Ob nicht die Worte des 10. Artikels in der ersten Edition: „daß unter der Gestalt des Brodes und Weines der Leib und das Blut Christi gegenwärtig sei", die päpstliche Transsubstantiation zu bestätigen schienen.
3) Ob der Grund gegen die papistische Procession und das Herumtragen der Hostie im Artikel de utraque specie: „quia divisio Sacramenti non congruat cum institutione Christi" von Jenen nicht damit beseitigt werden könne, daß sie sagten, man dürfe also beide Gestalten zugleich in Procession herumtragen.
4) Wie das Bedenken des Churfürsten Friedrich bezüglich der Worte im Artikel von der Messe: „falso accusantur nostrae Ecclesiae, quod Missam aboleant. Retinentur enim Missae" etc. zu heben sei, welche er unmöglich unterschreiben könne, weil in der Pfalz die Messe und alle papistischen Ceremonien abgeschafft seien.
5) Ob man in der neuen Präfation nicht lieber der sächsischen Confession (Repetitio A. C.), die im corpus doctrinae Saxonicum stehe, als der Schmalkaldischen Artikel Erwähnung thun wolle und ob nicht die Artikel vom Abendmahl, Procession und Messe in der Präfation von Neuem kurz zu erklären seien.

Die Berathung aller dieser Punkte wurde auf die folgende Sitzung festgesetzt und damit die sechste geschlossen.

Versuche und Beziehungen der Flacianer [1]).

Es ist begreiflich, daß der Naumburger Fürstentag die Flacianer mit den ernstesten Besorgnissen erfüllte. Kam hier unter den Fürsten eine Einigung zu Stande, so hatten sie auch ihre zuverlässigste Stütze verloren, den Herzog von Sachsen, so konnten sie nicht im Zweifel darüber sein, daß sie über kurz oder lang dessen Lande würden verlassen müssen, wie ja schon jetzt in ihr Verhältniß zu Johann Friedrich eine Entfremdung getreten war, so hatten sie allen Grund zu fürchten, daß fortan dem heiligen Geiste das Maul gestopft und die Entscheidungen in den streitigen Artikeln der Lehre durch fürstliche Decrete getroffen werden würden. Ihre gegenwärtige Lage war eine solche, daß sie nur den Weg einer Bittschrift und den indirecten einer geheimen Beeinflussung beschreiten konnten. Sie versuchten beides.

Zunächst sandten sie eine in lateinischer Sprache verfaßte Supplication an die Naumburger Stände, worin sie ihrer früheren (bereits erwähnten) [2]) Supplik wegen Berufung einer Generalsynode gedachten und dieselbe auch wiederum beilegten. Sie verwahrten sich gegen die Vorwürfe, die ihre Gegner ihnen ungerechter Weise machten. Sie seien keine Friedensstörer, und den faulen Frieden haßten sie. Sie wollten nicht mit Fürsten und Herren Streit anfangen, sie hätten es nur mit den Beschützern der Corruptelen und der Irrthümer zu thun. Sie seien keine hoffärtigen Zänker, denn aus Zanksucht begäbe man sich nicht in solche Gefahren, wie sie erlitten, als sie zu den trübseligsten Zeiten die Vertheidigung der Wahrheit übernommen. Sie wollten nicht Anderen Gesetze vorschreiben, sie appellirten

1) Salig III, 673—678.
2) Vgl. S. 64.

allein an Gottes Wort. Wenn sie in ihren Schriften bitter und anzüglich gewesen wären, so wären sie von ihren Gegnern darin tausendfach übertroffen worden. Wer sei denn der eigentliche Zänker, der, welcher Corruptelen auf die Bahn brächte, oder der, welcher dagegen eifere? Und seien doch auch die Propheten viri rixarum und Friedensstörer in Israel genannt worden. Wenn man ihnen vorhalte, daß sie auf einer etwaigen Synode Richter und Ankläger zugleich sein und obwohl klein an Zahl die Anderen meistern wollten, so antworteten sie, sie blieben bei der Regel des göttlichen Worts und ihre Zahl sei durchaus nicht so gering. Ermahne man sie, ihre Kraft lieber dem Kampfe wider das Papstthum zu widmen, statt sich unter einander zu beißen und zu fressen, so müßten sie erwidern, daß jene Corruptelen ein Papstthum im eignen Hause sei, das ausgerottet werden müsse. Auch Christus und die Propheten hätten keinen solchen Hausfrieden gelitten und die Kirche müsse ohne Flecken und Runzeln sein. Der Feind im Innern sei weit gefährlicher als der äußere. Fleischliche Rathschläge, Vergleichungen, Amnestien, Gelindigkeit u. s. w. seien nur Palliativkuren. Die Schrift gebiete das Ausrotten des Unkrauts. Darum sprächen sie mit David: „Lasset euch nun weisen ihr Könige und lasset euch züchtigen ihr Fürsten auf Erden. Küsset den Sohn, daß er nicht zürne und ihr umkommet auf dem Wege.“ Neulich schon hätte sich der Zorn Gottes durch ein gräuliches Donnerwetter um Weihnachten offenbart und in der Nachbarschaft hätte der Teufel einen Menschen grausam besessen und zerrissen, zur Anzeige, daß jetzt die Leute geistlicher Weise vom Satan besessen seien. Ferner wären Birnen mit Türkenköpfen gewachsen. Dazu hauseten die Moskowiter jetzt unmenschlich in Liefland und die Türken würden der Deutschen Geißeln sein, wo sie die Lehre nicht rein bewahrten und wehreten, daß der Sohn Gottes noch immer ins Angesicht geschlagen würde. Diese Schrift wurde indessen zurückgewiesen und scheint nur zur Kenntniß Ulrichs von Mecklenburg und Pfalzgraf Wolfgang's gekommen zu sein.

Indirect suchten die Flacianer durch einen eigens aus ihrer Mitte nach Naumburg gesandten Theologen, Mattheus Judex,

auf die ihnen näher stehenden Fürsten und Theologen in ihrem Interesse einzuwirken. Als Anknüpfungspunkt und Mittelglied diente besonders der vorhin genannte David Chyträus, an den sich Judex anschloß und durch den er zumeist über die Vorgänge im Rath der Fürsten unterrichtet wurde. Judex empfing seine Weisungen aus Jena von Flacius, mit dem er fleißig correspondirte. Nach seiner Ankunft in Naumburg hatte er sich, wie er im ersten Briefe meldet, sogleich mit Chyträus in Verbindung gesetzt und ihm von der obigen Supplicationsschrift seiner Partei an die Fürsten Mittheilung gemacht und auf dessen Wunsch sie ihm zum Durchlesen übergeben. Er meldet in diesem Brief ferner, daß Herzog Albrecht von Mecklenburg nicht anwesend sei, dafür aber sein Bruder Ulrich. Von Chyträus hat er auch bereits erfahren, was die Fürsten über die Frage, welches Exemplar zu unterschreiben, verhandelt hatten, daß von der Damnirung der Corruptelen und Irrthümer keine Rede sei und daß die Majorität mit den Schmalkaldischen Artikeln nichts zu schaffen haben möge. Er kann aber doch auch melden, daß Chyträus dem Herzog Ulrich gesagt, er könne mit den Dissentirenden doch nicht eine gute Confession unterschreiben und er möge auf Absonderung von diesen antragen. Auch werde Herzog Ulrich schriftlich anzeigen, was und wie er von den streitigen Artikeln denke und daß er nur mit dem ihm Zustimmenden unterschreiben werde, nicht aber mit den Abweichenden. Zum Schluß bemerkt er, daß Major und Eber nicht anwesend seien, dafür aber die Dresdner Theologen Daniel Greser und Christian Schütz. Uebrigens sei es des Chyträus Meinung, daß hier nichts Gutes werde ausgeführt werden, drum möge sich Gott erbarmen.

In einem anderen Briefe fragt er, ob er die Exemplare der Supplicationsschrift den Gesandten des abwesenden Albrecht von Mecklenburg übergeben solle, und erhält von Flacius die Weisung, sie an den Herzog Ulrich gelangen zu lassen. Auch den herzoglich Mecklenburgischen Rath Lucanus, an den er ein Schreiben mitgebracht hatte, vermißte Judex und fragte daher bei Flacius an, ob er es ihm durch Chyträus zusenden solle.

Zugleich berichtet er, wie er vernommen, daß die anwesenden Hoftheologen über der Collationirung der Editionen in Gegenwart der Fürsten begriffen seien. An „Minco“ habe er Einen gefunden, der sich in gutem Sinne äußere und für die Wahrheit seufze, aber zu den Verhandlungen nicht gezogen werde. Auf die von Chyträus gestellten Fragen bittet er um Antwort. Auch berichtet er, daß der Braunschweiger Kreistag bereits angesagt sei, und verspricht die Artikel Hardenberg's zu schicken, wenn sie die Jenenser etwa noch nicht haben sollten.

In einem dritten Briefe erwähnt er der Anwesenheit des gleichgesinnten Holstein'schen Theologen Paul von Eitzen. Von Chyträus bemerkt er, daß dieser noch nicht Zeit gefunden, mit ihm de libero arbitrio zu conferiren, und daß er hinsichtlich der Abweichungen in den verschiedenen Editionen der Augsburgischen Confession den Nachweis realer Differenzpunkte (reales differentiae, pugnantiae) verlangt habe. Wenn die Jenenser solche aufgezeichnet hätten, möchten sie ihm dieselben mittheilen. Auch habe Chyträus den Wunsch ausgesprochen, Flacius möchte alle Stellen in den locis Melanchthon's, in denen er einen Mangel finde, angeben, damit die Leute nicht glaubten, er wolle nur eben neue Tragödien anrichten. Er bittet ferner um Zeugnisse aus Luther's Schriften über den Artikel vom freien Willen und zeigt an, daß es ihm gelungen sei, dem Pfalzgraf Wolfgang die Supplication zu übergeben. Er erinnert nochmals an die Antwort, welche Chyträus auf seine Anfrage wegen der zweideutigen Ausdrücke in den späteren Editionen erwartet, und erwähnt zugleich einer am Tage zuvor übersandten Schrift (charta) desselben, auf welche ebenfalls Antwort zu ertheilen sei. Uebrigens werde er noch einige Tage hier bleiben, um zu sehen, welchen Verlauf die Dinge nehmen würden. Von den übrigen hier anwesenden Theologen urtheilt er, daß sie zumeist schlechte und Hof-Theologen seien.

In demselben Briefe erwähnt Judex auch einer Schrift der Jenenser über die Differenzen der verschiedenen Editionen, die er dem Chyträus übergeben und wovon dieser geurtheilt, daß das von ihnen Angeführte keine realen Differenzen, sondern nur

verschiedene Redeweisen seien, die im Grunde dasselbe sagten, weshalb er eben den Wunsch aussprach, man möchte ihm reales pugnantias nachweisen. Diese Schrift der Jenenser, die Judex mit den Worten erwähnt: „dedi ei scriptum vestrum de variatione impressae et manuscriptae“ scheint in die Hände einiger Fürsten gelangt zu sein.

Der Flacianer Urtheil über die Subscription der Augsburgischen Confession.

Salig erwähnt eines Bedenkens der Jenenser, welches sie durch Judex bei den Naumburgischen Ständen anzubringen versuchten und worin sie sich über die bevorstehende Subscription der Augsburgischen Confession aussprachen. Aus ein Paar Sätzen, die er aus dieser Schrift herausgreift, könne man, so meint er, einigermaßen schließen, „was es für eine kindische, miserable Schrift sein müsse“ [1]. Es scheint mir dies ein ebenso oberflächliches als ungerechtes Urtheil zu sein. Allerdings ist dies Bedenken eine scharfe Verurtheilung jener fürstlichen Vermittelungstheologie, die sich theils noch nicht einmal über die bestehenden Lehrgegensätze klar geworden war, theils durch ein allgemeines Bekenntniß und durch Majoritätsbeschlüsse über tiefgreifende und noch unversöhnte Controversen hinwegkommen zu können meinte. Wie die Dinge damals nun einmal lagen, muß man sagen — und der Ausgang der Naumburger Handlung hat es bestätigt —: die Flacianer trafen den Nagel auf den Kopf. Was sie verlangten, war durchaus berechtigt; sie verlangten, man solle Farbe bekennen; sie verlangten, daß die Fürsten den bestehenden Controversen gegenüber Punkt für Punkt bestimmte Stellung nehmen sollten, und sie sagten voraus, daß ohne solche Klärung alles beim Alten bleiben und die Subscription der

---

1) Salig III, 678, Anmerkung.

Augsburgischen Confession nicht das Geringste helfen würde. Hätte man sich jetzt zu einem gründlicheren Verfahren entschließen können, hätte man die Churpfälzischen, die Hessischen, die Würtembergischen, die Chursächsischen und die herzoglich Sächsischen Theologen Angesichts der Fürsten wider einander ins Feuer geführt, so würden zwar die Geister mächtig auf einander geplatzt sein, aber es würden sich, wenn voraussichtlich eine Einigung nicht erzielt worden wäre, doch schon jetzt die einzelnen Richtungen in einzelnen Landeskirchen fester abgeschlossen haben, wie es später doch eintrat. Wäre das jetzt schon geschehen, so hätte man sich wenigstens eine Unzahl müßiger und kostspieliger Transactionen und Colloquien erspart, die im Innern das Feuer nur heftiger entfachten und nach außen den Feinden der Reformation reichlichen Stoff zur Schadenfreude gaben, und das Trauerspiel, das zwölf Jahre später in Chursachsen aufgeführt wurde, würde unterblieben sein. Es verdient sonach das Bedenken [1]) der Flacianer bei aller Schroffheit desselben in der Form als ein nicht unwichtiges Actenstück zur Kennzeichnung der Stellung, welche diese Partei der Naumburger Transaction gegenüber einnahm, der Vergessenheit entrissen zu werden. Es lautet:

»Subscriptio Augustanae Confessionis prae se et sine fraude ac dolo malo non est improbanda, sed cum non recte sentientibus aut suspectis est impia propter sequentes causas:

Quia sic abliterabitur Apologia et Smalcaldici Articuli, qui multo clarius et explicatius dicunt. Eo ipso enim, quod haec (A. C.) subscribetur ab aliis, illa scripta antiquabuntur, tanquam quorum ratio porro non sit habenda, et hoc sane sedulo egerunt patroni rerum.

Quia omnes ferme sectarii jam sese ac suos errores involvunt ac contegunt latissimo pallio A. C. Dum ejus tantum subscriptione conjungimur ac consociamur, neces-

1) Der Umstand, daß es sich in den Chursächsischen Acten findet, läßt schließen, daß es überhaupt in die Hände der Fürsten gelangt sein mag.

sario simul approbare illos errores videbimur. Sic et Ariani in quibusdam Confessiunculis volebant convenire cum Catholicis, sed damnare suos errores diserte nequaquam volebant, scientes, sub illa generalitate Confessionum nihilominus suum errorem latitare et conservari posse.

Non satis est in Ecclesia tantum agnum Dei monstrare et solum in salutaria pascua oves inducere, oportet etiam lupos ovilla pelle tectos commonstrare, eos invadere et cum illis pro grege Domini usque ad mortem fortiter depugnare, ut Christus boni pastoris munus describit. Non ergo sufficiet sola subscriptio A. C.

Paulus vult esse doctorem non tantum aptum ad docendum sed et redarguendum atque adeo etiam obturandum os seductoribus. Nimirum et doctrinam talem esse vult in Ecclesia. Quare non satis soli A. C. subscripi, nisi adjiciantur et alia, quae faciunt ad redarguendos seductores.

Remedia non tantum carnalia sed et spiritualia sunt pro ratione morborum et circumstantiarum adhibenda. A. C. est recte anno 30. contra papistas et sectarios ac corruptelas ejus temporis adhibita. Nunc vero novi morbi Ecclesiae nova remedia flagitant. Quid necesse est subscribi Aug. Confessioni denuo, cum hactenus omnes calamitaverint, se ei constanter adhaerere? Errores ac sectae essent damnandae; in eo jam haeretur ac sudatur.

Omnis recta et perspicua institutio, praesertim autem in practicis, ubi facilior est impostura, requirit non tantum affirmativas sententias sed et negativas, non tantum generales sed etiam speciales, multo magis in Theologia, ubi non raro etiam de individuis pronunciari omnino necesse est. Conjungantur ergo theses, hypotheses et antitheses.

Talis subscriptio est contra Confessionem. Nam Confessio id maxime flagitat, ut in sententiis controversis et ubi adversarii aut persecutores nostram sententiam explorant, nostram mentem ac fidem declaremus.

Id etiam postea. In ista vero subscriptione negliguntur controversa et alia minus in nostris ecclesiis dubia comprobantur.

Deus adeo detestatur piorum conjunctionem cum iis, qui inordinate ambulant, ut ne externam quidem familiaritatem aut amicitiam eorum ferre possit (2 Thess. 3), nedum in Religione, ubi etiam magis divina et ad gloriam aut contumeliam Dei spectans societas est (2 Cor. 6).

Cum certum sit, aliquos ex istis, qui subscripturi una sunt Aug. Confessioni, infectos esse corruptelis non levibus, si nos ista subscriptione nos eis in Religione conjungimus, videbimur omnino aut non valde odisse aut etiam comprobare illos errores. Sic et errores illos confirmabimus et multos in eos inducemus.

Multiplex scandalum! Nam et papistae tanto magis a nostra doctrina abhorrebunt, cum videbunt nostras Ecclesias sectariis in Religione adjunctas esse, et multi imbecilliores dubitare incipient, quaenam sit vera aut falsa Religio vel doctrina, quorum multi postremo vel in Epicuraeismum vel etiam in varios phanatismos incident. Quod esse ingens ac horribile periculum satis Deus ostendit cum docet, satius esse in profundum maris praecipitari, quam unicum et quidem minimum ejus pusillum scandalizare.

Semper istae fucatae concordiae et pacificationes fuerunt Ecclesiae perniciosae. Nam et creverunt per eas errores et secuta est postea tanto tristior discordia. Est vero plane fucata concordia, dum in una A. C. videbimur convenire, quam tamen alius intelliget aliter.

Contristabimus istis subscriptionibus et consociationibus cum sectariis corda ac ipsum spiritum S. in cordibus piorum, qui postea non tantum non orabunt pro nobis, sed etiam orabunt contra nos ac coram ipso omnipotente Deo nos accusabunt. Quod loco summi mali omnes pii merito habere et cavere debent.

Deus vult semen mulieris strenue depugnare cum

semine serpentis. Ergo non potest ferre, ut conquiescat, nedum ut insuper societatem conjunctionemve cum eo in Religione teneat.

Si ista ratio concordiae valere ac Deo grata esse potest, facile possumus etiam cum Judaeis ac papistis transigere, nempe enim cum Judaeis subscribemus veteri Testamento, cum papistis utrique, damnabimus in genere omnes contrarios errores. Sed quum illae transactiones essent Deo gratae et Ecclesiae salutares, tam erunt etiam istae subscriptiones.

Ista subscriptio necessario dabit Amnestiam erroribus et sectis. Nam testabitur coram tota Ecclesia, satis esse, si modo quis sentiat cum A. C., etiamsi non damnet corruptelas et sectas. Praeterea dabit pacem externam omnibus iis, qui una subscripserunt tanquam recte sentientibus, quorum tamen multi fovent sectas et corruptelas. Sic etiam damnabimus nos, nostras errorum confutationes, et alii suas corruptelarum ac errorum reprehensiones, quas ore aut scriptis fecerunt. In summa: omnis confessio una opera et arte abolebitur.

Qua ratione ipsi spiritui sancto mundum de peccato arguenti os obstruetur; ii, qui se per corruptelas et Babylonicam scortationem horrendis peccatis polluerunt, in sua impoenitentia confirmabuntur, sectae ac errores ingenti impetu sine omni impedimento progredientur et crescent et veritas tandem opprimetur aut potius in Samariticam quandam opinionum confusionem transformabitur.

Non bene potest retineri vera doctrina, cum non summo studio verum a falso in specie et per Antithesin distinguitur cumque non sectarii et lupi ovilla pelle tecti omni diligentia a vera Ecclesia et grege Domini arceutur; multo minus ista ratione retinebitur, cum sit conjunctio coetuum et doctorum varias atque adeo contrarias opiniones habentium.

Summa: ista conjunctio erit simillima ei, quae tempore Christi erat in Judaica Religione inter Saducaeos,

Pharisaeos et Essenos, qui etiam subscribebant quibusdam Bibliorum partibus et omnes contrarios errores damnantium, cum interim in maximis articulis contraria sentirent. Talis conjunctio est et in papatu, ubi omnes subscribunt religioni sanctissimi papae, patribus et conciliis, et interea mille contrarias opiniones ac somnia in religione habent et sequuntur, non admodum graviter disputantes aut mutuo sese oppugnantes vel reprehendentes, multo minus anathematizantes.

Regula sine applicatione inutilis est, major sine applicatione idaea est. Itaque, nisi disserte gravissimi errores, qui jam Christi domum horribiliter quassant et partes aliquas everterunt, indicentur et de medio tollantur, quomodo alias Ecclesia Christi recte aedificari, quomodo gloria Dei conservari poterit? Quid est medicus cum suis regulis sine applicatione ad morbum? Tota sacra scriptura sine applicatione est litera mortua et inutilis.

Non satis est dicere aut scribere: Rejicimus aut damnamus omnes veteres et recentes errores, quia idem pontifex Romanus cum suis profitetur et arte haec generalitas excogitata est. Nam quisque suos errores hac quasi nube tegit et non vult suos errores comprehendi.«

So urtheilten die Flacianer. Die anderen Schriften, deren Salig noch gedenkt und durch welche sie die Fürsten zu leiten suchten, bezeugen, wie sehr sie sich bemühten, dem Fürstentage eine Wendung in ihrem Sinne zu geben. Auch die anwesenden Theologen des Herzogs von Sachsen, Stößel und Mörlin, waren, wie schon erwähnt, so thätig gewesen, als es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Stößel hatte ein Bedenken aufgesetzt, darin er aus zwölf verschiedenen Gründen zu erhärten suchte, daß es ein Unrecht und eines christlichen Fürsten unwürdig sei, mit Dissentirenden in der Lehre und ohne ausdrückliche und namentliche Verwerfung die Irrthümer der Augsburgischen Confession zu unterschreiben. Ein andres Bedenken: protestatio, complectens causas, cur illustrissimus Prin-

ceps, Joannes Fridericus II. Dux Saxon. non possit suam subscriptionem cum reliquis A. C. in conventu Naumburgensi conjungere, hatte vielleicht Mörlin oder Beide zu Verfassern. Auch die von Chyträus in vorerwähntem Briefe des Judex geforderten reales pugnantiae wurden ihm in einer Schrift: quaedam discrimina veteris et novae editionis A. C. von Jena zugestellt. Unter Benutzung dieses Materials floß ein ferneres Bedenken aus der Feder des Chyträus: M. Davidis Chytraei sententia oder Ursachen, warum man nicht soll eine gemeine Confession mit denen unterschreiben, die wir wissen oder Verdacht haben, daß sie öffentlich Irrthümer vertheidigen, oder daß sie in etlicher vornehmer Artikel Verstand nicht mit Gottes Wort und unserm rechten Verstand und Meinung übereinkommen; eine Schrift, welche später unter etwas verändertem Titel in Druck gegeben wurde. Sie hat wesentlich denselben Inhalt wie das frühere Bedenken, nur daß sie noch radicaler und entschiedener gegen die Corruptelen und Secten auftritt.

Befriedigt waren die Flacianer von den Resultaten ihrer Bemühungen in Naumburg freilich nicht. Ein Brief des Judex vom 28. Januar an die in Jena verräth dies deutlich. Er berichtet, daß ihre Supplication im Rathe der Fürsten noch immer nicht zur Verlesung gekommen sei. Schuld daran sei nach Einiger Urtheil ihre zu große Weitläuftigkeit, weshalb auch Chyträus rathe, man möchte eine kürzere übersenden. Dieser Rath gefällt indessen dem Judex nicht, wenn sie sie nicht lesen wollten, so möchten sie es lassen, für sie genüge es, ihre Pflicht gethan zu haben. Die Absendung eines Flacianers nach Braunschweig hält Chyträus für nützlich, nur will er selbst seinen Herzog nicht damit beschweren. Mörlin jedoch trägt heftiges Verlangen, dahinzugehen, wenn er von Johann Friedrich Erlaubniß erhalten kann.

Herzog Ulrich's Räthe hätten diesem gestern übrigens die Supplication vorgelesen und das, was sie fordere, billig gefunden, ebenso denke Chyträus. Im Fürstenrath bestehe Herzog Ulrich auf Subscription der alten Confession. Auch verlange

er, daß jeder Fürst eine schriftliche Erklärung seiner Meinung in den streitigen Artikeln abgäbe; mit denen, die mit ihm übereinstimmten, werde er dann unterschreiben, mit den Andern, die die Augsburgische Confession anders als er verständen, nicht. Von einer Verdammung der Irrthümer und Corruptelen, sowie von der Synode sei noch immer keine Rede. Wegen Strigel [1]) sei Johann Friedrich von mehreren Fürsten angegangen worden, die ihn im Fall seiner Entlassung in ihre Dienste nehmen wollten; er habe es indessen verweigert, weil er ihn selber brauche. Der Landgraf von Hessen habe ihn vertheidigt. Von ihrer Supplication verbreite sich übrigens mehr und mehr der Lärm, Flacius wolle nur überall Verwirrung anrichten wie auf dem Wormser Colloquium und die Fürsten nach seinem Willen zwingen. Auch über Johann Friedrich müsse er hören, daß dieser weder eine Erwähnung der Corruptelen, die zu verdammen, noch eine Declaration der Confession wünsche. Der Gesandte des Markgrafen Hans von Brandenburg allein habe angezeigt, daß er die Augsburgische Confession nicht unterschreiben dürfe, wenn nicht die Irrthümer und Corruptelen ausdrücklich verworfen würden. Ein andrer der Gesandten habe ihm beigepflichtet. Auch Herzog Ulrich sei also gesinnt. Doch was könnten diese Wenigen ausrichten, da sie durch die Zahl und das Ansehen der Andern erdrückt würden? Judex fängt schließlich an zu zweifeln, ob seine fernere Anwesenheit in Naumburg noch könnte von Nutzen sein, umsomehr als ihm schon der Vorwurf gemacht worden ist, daß er, um fremde Dinge zu treiben, seinen Beruf vernachlässige. In Betreff der geforderten Synode habe er vom Würtembergischen Hofprediger hören müssen, daß eine Synode mit ihnen so gefährlich sei wie mit den Papisten.

Das Alles bestätigt ein Brief des Chyträus an Wigand von dem vorigen Tage. Er beruft sich auf des Judex Briefe, aus denen er ersehen haben werde, wie er diesem Alles aufrichtig mitgetheilt, was bisher im Rathe der Fürsten verhandelt

---

1) Die Strigel'schen Streitigkeiten hatten eben einen für Flacius und Genossen nicht günstigen Verlauf genommen.

worden sei. Er theilt dem Wigand mit, daß eben heute über den Hauptpunkt berathen werde, welche Edition zu unterschreiben sei und daß er seinen Herzog fleißig ermahnt habe, nicht in Gemeinschaft mit den Beschützern der Secten zu unterschreiben. Auch er erwähnt der geschehenen Vorlesung der Jenensischen Supplication in einer Sitzung der Mecklenburgischen Räthe und spricht die Befürchtung aus, daß ihre Weitläuftigkeit ein Hinderniß sein werde, im Rathe der Fürsten vorgetragen zu werden.

Nach alledem standen die Sachen der Flacianer schon viel günstiger für sie, als sie wähnten. Denn wenn nur Einer oder Zwei der Fürsten sich von den Anderen absonderten, war der ganze Einigungsversuch als gescheitert anzusehen.

Fortsetzung der Naumburger Handlung.

In den Sitzungen (der 7ten und 8ten) am 27. und 28. Januar handelte es sich, wie eben Chyträus an Wigand berichtet hatte, um die Hauptfrage, welches Exemplar der Augsburgischen Confession zu unterschreiben sei.

Diese wichtige, von Churfürst Friedrich noch in der elften Stunde, als der Eröffnungstermin zum Naumburger Tage schon zu nahe bevorstand, als daß man noch hierüber hätte vorherige Berathschlagungen halten können, angeregte Frage verursachte nun den Fürsten nicht geringe Schwierigkeiten und Verlegenheiten. Da das Ausschreiben auf Subscription der Anno 30 zu Augsburg dem Kaiser übergebenen Confession lautete, so hatten auch die nicht erschienenen Stände ihre Gesandten nur in diesem Sinne instruirt. Nun aber zeigte sich, daß Keiner eine gewisse und unangezweifelte Abschrift des Originals besaß, die gedruckten Exemplare aber von einander vielfach abwichen. In den heimischen Archiven Nachforschungen zu halten und die etwa vorhandenen Originalcopien nach Naumburg kommen zu lassen,

hätte zu viel Zeit und Aufschub erfordert [1]). Es kam dazu, daß Churfürst Friedrich den Gegensatz gegen die Papisten mit aller nur möglichen Schärfe hervorgehoben haben wollte, weshalb er eben, wie früher bereits gemeldet, von der ihm viel zu papistischen Fassung des Originalexemplars von 1530 nichts wissen mochte. Die Worte: „unter der Gestalt des Brodes" rc., der Grund, warum die Procession mit dem Sacrament zu unterlassen im Artikel „von beider Gestalt" schienen ihm tacite die Transsubstantiation zu enthalten. Auch traf bei ihm die Bemerkung im Artikel von der Messe, daß hierin von den Evangelischen nicht viel geändert sei, nicht zu, da er gerade bedeutende Aenderungen vorgenommen hatte. So gingen, als am 27. Januar über diese Angelegenheit „suffragirt" wurde, die Ansichten begreiflicherweise ziemlich auseinander [2]).

Churfürst Friedrich stimmte für die Unterschrift des deutschen und lateinischen Textes der Confession von 1540, weil dieselbe mit dem Original nicht nur dem Verstand nach gleichförmig sei, sondern dasselbe auch deutlicher erkläre. Doch seien in der Präfation etliche nothwendige Bedenken anzuzeigen.

Der Churfürst von Sachsen würde, wenn die abwesenden Chur- und Fürsten zugegen gewesen, ebenfalls für die Subscription der Confession von 40 gewesen sein und zwar, weil dieselbe bei Lebzeiten des Churfürsten Johann Friedrich, Luther's und Melanchthon's verfaßt worden, in vero sensu mit der überantworteten Confession concordire und in Kirche und Schule, auch

---

1) Der Ansbachische Gesandte Wolfgang v. Köteritz schickte zwar einen reitenden Boten nach Ansbach, weil er dort eine Copie vom Original vermuthete; das dortige Exemplar aber konnte nicht zeitig genug nach Naumburg kommen, um bei der Collationirung noch gebraucht zu werden. „Und wäre nützlich und nöthig gewesen", schreibt er an den Markgrafen sehr richtig, „daß es unlängst geschehen und ehe ich anher geschickt." Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen I, 158.

2) Die einzelnen Vota der Stände, die bisher unbekannt waren und sich auch nicht im Dresdner Archiv vorfinden, sind neuerdings aus den Ansbachischen Religionsacten mitgetheilt von Kluckhohn a. a. O., S. 158 ff. und von mir hier benützt.

von Hauswirthen bisher ohne Zweifel gebraucht worden sei. Da nun aber die Instruction der Gesandten nur auf die Confession von 1530 laute, so sei er für Unterschrift der 1531 zum andern Mal gedruckten und der ersten am gleichförmigsten Confession. Dadurch verhüte man auch den Vorwurf, daß man jetzt mehr oder weniger subscribirt hätte denn zu Augsburg Anno 1530 überantwortet worden, so daß auch nicht die Frage entstehen könne, ob etwa der Religionsabschied und Religionsfriede, der für die übergebene Confession gegründet, zu halten sei oder nicht. In der Präfation aber könne man der Confession von 1540 als einer Erklärung der Anno 1530 exhibirten gedenken.

Dem schloß sich auch der Gesandte des Churfürsten von Brandenburg an.

Der Herzog von Sachsen hätte gern gesehen, wenn der lateinische und deutsche Text des Exemplars von Spalatin zur Unterschrift genommen worden wäre. Da aber die Fürsten und Gesandten demselben keine Autorität beilegen wollten, so sei er zufrieden, daß das Exemplar von 1531 der andern Edition sammt der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln unterschrieben würde. Auf die locupletirten Confessionen könne man sich in der Präfation referiren.

Für dieselbe Edition von 1531 stimmen auch Pfalzgraf Wolfgang, Mecklenburg und Würtemberg, letzteres mit dem Anhang, daß die aus den geschriebenen Exemplaren abgelesene deutsche Confession unterzeichnet werde und daß die Apologie und Schmalkaldischen Artikel ad deliberationem de concilio gehörten. Die Präfation solle sich auf alle locupletirten Confessionen referiren. Auch der Landgraf von Hessen stimmt für die Edition von 1531, will aber, daß die locupletirten Confessionen in der Präfation bei ihren Würden erhalten würden, weil sie den wahren Sinn der exhibirten wiedergäben und wohl erklärten. Der Markgraf von Baden, der Gesandte des Markgrafen Hans von Brandenburg und des Markgrafen Georg Friedrich stimmen wie Chursachsen und Brandenburg, letzterer mit Anziehung der Apologie, der locupletirten Confession und

der Schmalkaldischen Artikel in der Präfation und unter Vorbehalt weiterer Erklärung aus Gottes Wort. Der Gesandte des Herzogs Hans von Mecklenburg will kein andres Exemplar als das von 1530 unterschreiben. Holstein und Lauenburg schließen sich Chursachsen ein. Anhalt acceptirt die Edition von 1531 nur insofern sie mit der exhibirten Confession übereinstimmt; wenn aber nachträglich eine wahre Abschrift gefunden würde, die mehr oder weniger enthielte, so sollte diese Giltigkeit erhalten. Pommern hat sich der Abstimmung enthalten und die Herzöge von Lüneburg hatten nur die schriftliche Erklärung gegeben, daß sie bei der Augsburgischen Confession beständiglich bleiben würden.

Da der Churfürst von Sachsen nicht principiell gegen die Edition von 1540 gewesen war, beschloß Churfürst Friedrich in einer des Mittags mit seinen Räthen gepflogenen Besprechung, an derselben festzuhalten, und hoffte damit durchzudringen. Zugleich wollte er auf Anziehung des Frankfurter Recesses bestehen und neben der Apologie auch die Schmalkaldischen Artikel unterschreiben, letztere gewiß nicht wegen ihres dogmatischen Inhalts, sondern wegen ihrer entschiedenen Haltung wider den Papst. Allein man hielt an der Confession von 1531 fest. Nur das war am Mittag des 28sten noch unentschieden, ob in der Präfation neben der Apologie und den locupletirten Confessionen auch der Schmalkaldischen Artikel, wie Johann Friedrich wünschte, und des Frankfurter Abschieds, was Churfürst Friedrich verlangte, als „christlicher Erläuterungen" gedacht werden sollte. Eine Berathung der Churpfälzischen Räthe hatte das Resultat, daß der Churfürst nun zwar nicht mehr auf der Confession von 1540 bestehen wolle, aber in der Vorrede von wegen des 10. Artikels und der Messe Erklärungen verlangen müsse, die sein Gewissen beruhigten. Sollte dies nicht zu erlangen sein, dürfe er die Unterschrift nur mit Vorbehalt, etwa mit dem Zusatz salva scripturae sacrae autoritate leisten. Es kam jedoch in der Nachmittagssitzung (der 8ten) am 28. Januar zu einem Compromiß, wonach weder die Schmalkaldischen Artikel, noch der Frankfurter Receß, noch auch die Sächsische Confession (vgl.

Punkt 5 in der 6. Sitzung) in der Vorrede Erwähnung finden, dafür aber die Anerkennung der Apologie und der Augsburgischen Confession von 1540 ausgesprochen werden sollte.

Mit dem Entwurf der Präfation wurden nun die beiden anwesenden Churfürsten beauftragt, welche dieselbe nach geschehener Vollendung dem Urtheil der übrigen Stände unterwerfen sollten. Ehe man daran ging, wurden die Räthe und Theologen der drei Churfürsten nochmals mit einer genauen Vergleichung der zur Subscription bestimmten lateinischen und deutschen Confession betraut. An demselben Tage zog man auch die Concilfrage in Erwägung. Zur Vorbereitung derselben, zur Beschaffung des historischen Materials wurden einige Räthe der drei Churfürsten, sowie des Herzogs von Würtemberg und des Pfalzgrafen Wolfgang bestimmt, welche alle Reichstagsabschiede und Recesse von der Zeit der Reformation an und die sämmtlichen Concilienhandlungen, an denen die protestantischen Stände Theil genommen, durchforschen und daraus ein schriftliches Gutachten verfassen und der Versammlung vorlegen sollten.

Das in Naumburg unterschriebene Exemplar der Augsburgischen Confession.

Man war also übereingekommen, nach dem Vorschlage Chursachsens, die Exemplare zur Unterschrift zu nehmen, „welche nach Ueberantwortung der Confession, im Jahre 31 zum andern Mal in Druck ausgegangen", oder, wie es in der Präfation heißt: „dieselbe Confession, wie die hernachmals bald nach solchem gehaltenen Reichstag zu Wittenberg im 31. Jahr der wenigeren Zahl in deutscher und lateinischer Sprache gedruckt". Was aber war das für ein Exemplar? Bekanntlich waren trotz des Verbots des Kaisers schon während des Augsburgischen Reichstags sieben verschiedene Ausgaben (sechs deutsche und eine lateinische) der Augsburgischen Confession erschienen, natürlich

anonym. Da sie von Druckfehlern wimmelten und ganz unzuverlässig waren, entschloß sich Melanchthon, eine Ausgabe des lateinischen und deutschen Textes zu veranstalten. Es war dies eine Quartausgabe, die unter dem Titel erschien: »Confessio Fidei exhibita invictiss. Caesari Augusto in Comiciis Augustae, Anno MDXXX. Addita est Apologia Confessionis. Beide, deudsch und latinisch. Witebergae (in 4°). Am Ende: Impressum per Georgium Rhau MDXXXI. — Confessio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Fursten vnd Stedte: Vberantwort Kaiserl. Mjt. zu Augspurg. Anno MDXXX. Apologia der Confessio (in 4°). Am Ende: Gedruckt zu Wittenberg durch Georgen Rhaw. Anno MDXXXI.« Dies ist also der erste von Melanchthon besorgte Druck. Es ist aber nicht anzunehmen, wozu die Angabe der Jahreszahl 1531 zu verleiten scheint, daß diese Ausgabe erst 1531 erschienen sei. Sie erschien im Gegentheil bereits 1530, so daß, wie aus einem Briefe [1]) des Pistorius an Philipp von Hessen während des Naumburger Tages unzweifelhaft hervorgeht, Exemplare davon noch auf den Augsburger Reichstag kamen. Auch die Bemerkung Melanchthon's in der Vorrede in Bezug auf das fehlerhafte, anonym erschienene lateinische Exemplar spricht für diese Ansicht. Er sagt da: ab avaro aliquo typographo ante duos menses publicata est, was dann später in ante Semestre geändert ist. So ergiebt sich denn, daß die lateinische und deutsche Confession in der erwähnten Quartausgabe bereits für sich im Jahre 1530 ausgegeben und verkauft worden sind und daß sie im folgenden 1531. Jahre von Neuem erschienen mit angehängter Apologie. Man hat nun lange Zeit geglaubt, daß in Naumburg der deutsche und lateinische Text dieser Quartausgabe unterschrieben worden sei, bis Weber [2]) ganz außer

---

1) „Nun hab ich zwei Exemplarien, ein lateinisch und deutsches, des allerersten Drucks zu Wittenberg, in der Quart gedruckt, so gen Augsburg noch im währenden Reichstage kamen.“ Vgl. Müller, Die symbol. Bücher I, LXVI.

2) Vgl. Planck III, 234 Anm.

Zweifel setzte, daß nur der deutsche Text derselben, nicht aber auch der lateinische unterschrieben worden sei. In Betreff des letzteren fand Weber, daß man dem Texte der von Melanchthon noch in demselben Jahre 1531 veranstalteten Octavausgabe den Vorzug gegeben habe. Was sie dazu bewogen, war ein bisher unaufgehelltes Dunkel [1]). Erst neuerdings ist dies aus einem Briefe des Churfürsten Friedrich aufgehellt werden [2]). Dieser unterm 29. Juli 1563 an Johann Friedrich gerichtete Brief, welcher Letzterem die Naumburger Handlung ins Gedächtniß zurückruft, enthielt nämlich folgende Stellen: „Einmal ist die gemeldete Confession, so Weiland Kaiser Carolo seligster Gedächtniß Anno Domini 1530 zu Augsburg übergeben, in dem Artikel des Nachtmahls also gestellt gewesen, daß die Chur- und Fürsten zu Naumburg neben mir dieselbige mit gutem Gewissen nicht haben unterschreiben können, sondern haben an deren Statt den andern Druck, so in diesem Artikel vom päpstischen Gebrauch abgesondert ist, an die Hand genommen, darum dürfen E. L. solche Confession nicht zu hoch pochen.“ Und in demselben Briefe: „Es ist auch an dem, daß ich die Augsburgische Confession, wie die von mir und andern Chur- und Fürsten zu Naumburg unterschrieben, mit allem Fleiß collationiren gegen den andern Exemplarien, der etlich und je eins dem andern ungleich, halten helfen und hab verlesen hören, beides latein und deutsch (wollte Gott, es hättens, die so täglich davon schreien, auch gethan oder thätens noch). Wie wirs aber befunden, wissen die, so dabei gewesen. Es ist aber an dem, wie oben gemeldet, daß man das erste Exemplar oder Druck mit gutem Gewissen nicht hätte können unterschreiben, wir hätten denn dem Papst und seinem Legaten, so damals daselbst war, soviel das Abendmahl anlangt, hofiren

1) Vgl. Preger a. a. O. II, 96 f. — Vilmar, Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen, S. 91.

2) Vgl. Kluckhohn, Wie ist Friedrich III. von der Pfalz Calvinist geworden? S. 55 f. und Beilage. Ferner: Briefe Friedrich des Frommen I, 426 ff.

wollen. Denn es steht lauter: sub specie panis et vini [1]) etc., und in derselbigen angehefteten apologia: mutato pane etc., dergestalt, daß die damals regierende kaiserl. Mjt. sammt den Papisten denselben Artikel damals für bekennet annahmen (laut der apologia) und nicht widerfochten, wie E. L. aus demselbigen Exemplar zu Augsburg übergeben zu sehen haben."

Während sich also bei der Collation herausgestellt hatte, daß die Quartausgabe papistisch lehre und die Transsubstantiation geradezu bekenne, indem sie nicht bloß von einer corporalis praesentia Christi redete, sondern sich Ausdrücke bediente wie diese: mutato pane, panem vere in carnem mutari, so zeigte sich, daß diese anstößigen Stellen in der Octavausgabe [2]) bereits wieder getilgt worden waren. Da nun die Stände in diesem Streitartikel doch nicht mit den Papisten gemeinschaftlich die Transsubstantiation bekennen wollten, konnte es dem Churfürsten Friedrich nicht schwer geworden sein, dieselben für die lateinische Confession zur Unterschrift des dritten Drucks, der Octavausgabe, zu bestimmen.

---

1) Vgl. zu diesen Worten Kluckhohn a. a. O., S. 156 ff. Anm. und: Wie ist Friedrich III. von der Pfalz Calvinist geworden? die Beilage.

2) Dies bestätigt auch ein im Dresdener Staatsarchiv befindlicher und von M. Schütz herrührender „Extract Chronologiae Theologicae." In demselben heißt es unter Anno 1531: „Ist die Augspurgische Confession in 4 et in 8vo zue Wittenberg getrucket, vnnd aus gemeiner Bewilligung wie die Preuation bezeuget, gebessert, vnnd die Papistische meinung de transsubstantiatione herausgethann."

Die Naumburger Präfation [1]) zur Augsburgischen Confession.

Der Inhalt der vereinbarten und an den Kaiser Ferdinand gerichteten Präfation zu der Augsburgischen Confession war im Wesentlichen folgender: Es seien die Stände der Augsburgischen Confession beim Kaiser und auch sonst vielfach verunglimpft worden, als seien sie in ihrem Anno 1530 übergebenen Bekenntniß unter einander nicht mehr einig, zum Theil sogar davon abgewichen. Man habe ihnen das nicht bloß mündlich vorgeworfen, sondern es auch in öffentlichen Schriften verbreitet und behauptet, daß unter dem Schein der Augsburgischen Confession vielerlei schädliche Secten einrissen. Wiewohl nun Jedermann, der ihre Kirchen und Schulen kenne, das Gegentheil befinden müsse und wiewohl sie selbst auf allen Reichs- und andern Versammlungstagen und so erst neuerlich zu Augsburg Anno 59 sich gegen die kaiserliche Majestät erklärt hätten, daß sie bei der wahren prophetischen und apostolischen Lehre, darauf jene Augsburgische Confession gegründet, einhellig zu bleiben entschlossen seien und keinerlei andre Lehre in ihren Kirchen und Schulen einreißen lassen würden, so daß sie sich beim Kaiser solcher ungegründeter Auflagen bereits entschuldigt halten dürften, so hätten sie doch nochmals zu fernerer beständiger Abwehr solcher Verleumdungen sich zusammenverfügt und sich untereinander vertraulich unterredet, worauf Jeder unter ihnen der Religion halben beruhe und darin sich folgender Meinung einhellig verglichen.

---

1) Siehe dieselbe wörtlich in der lateinischen und deutschen Fassung bei Gelbke, S. 181 ff. und S. 232 ff. Bei Hönn allein die deutsche, S. 99 ff. In den Acten des Dresdner Archivs findet sich die lateinische Form nicht, aber die deutsche doppelt, nämlich A. Praefatio Germanica aus des Churf. Pfaltzgreuisch Cantzlei· geg Behaltung vnsers Concepts bekommen. B. Deutzsche Präfation, vnser Concept. Beide stimmen unter sich und mit Gelbke.

Sie bezeugten also gegen kaiserliche Majestät nochmals, daß sie alles, was der heiligen göttlichen Wahrheit gemäß und in den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, auch den bewährten Hauptsymbolis verfaßt und begriffen, einmüthig annähmen und mit Herz und Mund sich dazu bekenneten. Nachdem sich aber ihre Vorfahren von den in der Kirche eingerissenen, wider Gottes Wort streitenden Irrthümern losgesagt und zu Augsburg im Jahre 1530 sich der dem Kaiser in lateinischer und deutscher Sprache überreichten Augsburgischen Confession zur reinen Lehre des Evangeliums bekannt hätten, von diesen Vorfahren aber nur noch der Landgraf Philipp von Hessen und Fürst Wolf zu Anhalt am Leben seien, so hätten sie selbst nun nicht unterlassen können, dieselbe Confession, wie die hernachmals bald nach solchem gehaltenen Reichstag zu Wittenberg im Jahr 1531 der wenigern Zahl in deutscher und lateinischer Sprache gedruckt, publicirt und die Kirchenordnungen darauf angestellt und reformirt worden, abermals zur Hand zu nehmen und zu prüfen. Denn wiewohl hernachmals Anno 40 und 42 obgemeldete Confession etwas stattlicher und ausführlicher wiederholt, auch aus Grund heiliger Schrift erklärt und gemehrt, auch abermals zu Wittenberg in Druck gegeben worden, dieselbe auch auf dem Colloquium in Worms von den evangelischen Ständen dem kaiserlichen Präsidenten und Collocutoren wiederum übergeben, angenommen und darüber colloquirt worden, so hätten sie doch diesmal von den letzteren Editionen absehen und die obberührte Augsburgische Confession von 1531 deshalb an die Hand nehmen wollen, damit der Kaiser und Jedermann spüre, daß ihre Meinung durchaus nicht sei, eine andere oder eine neue ungegründete Lehre zu vertheidigen und auszubreiten. Diese hätten sie nun einhellig unterschrieben und angenommen, bei dieser wollten sie bleiben, diese wollten sie ihren Nachkommen zum Zeugniß ihres Glaubens hinterlassen.

Dabei sei es indessen ihr Gemüth und Meinung gar nicht, daß sie durch diese Wiederholung und Subscription der obgemeldeten ersten abgedruckten Confession von obberührter ander-

weit Anno 40 übergebenen und erklärten Confession mit dem Wenigsten abweichen oder sich davon abführen lassen wollten. Denn weil dieselbe auf mehrmals gehabte Unterredungen und mit dem Gegentheil gehaltenen Disputationen in etlichen Artikeln desto ausführlicher derhalben gestellt worden sei, damit die göttliche Wahrheit desto mehr an den Tag komme und der Glaube und das Vertrauen auf die Genugthuung und das Verdienst Jesu Christi, mit Hintansetzung aller menschlichen Tradition und Satzungen, rein und lauter auf die Nachkommen gebracht werden möchte, so könnten sie ebensowenig von dieser wie von der ersten Confession abweichen. Und dazu würden sie um so mehr bewogen, weil solche erklärte Confession, so Anno 40 und 42 in Druck gegeben, jetzt den mehren Theil bei ihren Kirchen und Schulen in Brauch sei.

Gleicherweise wollten sie auch die Apologie, so durch ihre Vorfahren in Augsburg überreicht aber nicht angenommen worden sei und wie dieselbe nachmals zu Wittenberg gedruckt und auf gedachtem Colloquium zu Worms Anno 40 neben obberührter verbesserter Confession übergeben worden, ausdrücklich repetirt und sich dazu bekannt haben.

Auch andre von den Ihrigen dem Kaiser auf gehaltenen Reichstagen und Colloquien übergebene Schriften und repetirte Confessionen zur Erläuterung der Wahrheit und Abwehr der eingerissenen Mißbräuche wollten sie nicht verwerfen, sondern im Verstand der heiligen Schrift und jetzt erneuerten Augsburgischen Confession und Apologie allweg vorbehalten haben.

Denen gegenüber, die etwa etliche Artikel und Worte in dieser Augsburgischen Confession und Apologie, namentlich in den Artikeln von den Sacramenten, von der Messe und der römischen Kirche, im römischen Sinne und besonders im Sinne der Transsubstantiation deuten wollten, erklärten sie nochmals, daß dies gar nicht ihre Meinung sei, sondern daß sie sowohl in diesem wie in andern Punkten, sonderlich in der Lehre von dem Verdienst Christi und der Austheilung der Sacramente nach der Einsetzung des Herrn, allein bei dem göttlichen Wort und der Augsburgischen Confession verharren und sich zu keiner

andern Ansicht bewegen lassen wollten. Dagegen würden sie außer der bekannten in ihren Landen keine andere Lehre dulden und einreißen lassen.

Damit sie auch nicht in den Verdacht geriethen, daß sie mit der obgemeldeten Verwerfung der Transsubstantiation die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl leugneten, so sei ihr Bekenntniß hiervon dieses: „Daß im Abendmahl des Herrn Christi ausgetheilet und empfangen werde der wahre Leib und Blut des Herrn Christi, nach Inhalt der Worte im Evangelio: Nehmet hin und esset, daß ist mein Leib 2c. Und daß der Herr Christus in der Ordnung solches seines Abendmahls wahrhaftig, lebendig, wesentlich und gegenwärtig sei, auch mit Brod und Wein also von ihm geordnet, uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken geben und sowohl nichts Sacrament sein kann außerhalb dem Brauch der Nießung, wie es von dem Herrn Christo selbst eingesetzt. Also lehren auch gleichergestalt diejenigen unrecht, welche sagen, daß der Herr Christus nicht wesentlich in der Nießung des Nachtmahls sei, sondern daß dieses allein ein äußerlich Zeichen sei, dabei die Christen ihr Bekenntniß thun und zu kennen seien.“ [1])

---

1) Dieser Passus wurde erst nachträglich nach erfolgtem Widerspruch gegen die Präfation von Seiten Johann Friedrich's und nach der Erklärung des Churfürsten Friedrich über den Artikel vom heiligen Abendmahl hier eingefügt. Sowohl der an diesem Orte bei den Acten liegende Auszug aus dem Frankfurter Receß: „der dritte Artikel vom Sacrament des Leibs vnd Bluts des Herrn Christi“, — als auch eine Vergleichung desselben mit der obigen Fassung in der Präfation verräth unwiderleglich, daß man sich zur Lehre vom Abendmahl im Sinne des Frankfurter Recesses bekannte, ja dessen Formel theilweise wörtlich übertrug. Es heißt im Frankfurter Receß und ganz übereinstimmend auch in der Sächsischen Kirchenordnung, die in Wittenberg 1559 gedruckt wurde: „daß in des Herrn Christi Ordnung seines Abendmahls er wahrhaftig, lebendig, wesentlich und gegenwärtig sei, auch mit Brod und Wein also von ihm geordnet uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken geben“. Ferner: „es kann nichts Sacrament sein außer der göttlichen Einsetzung“. Auch die Eingangsworte der obigen Fassung fehlen nicht, sowie die Schlußworte

Mit dieser Präfation überreichten sie nochmals dem Kaiser die von Neuem subscribirte Augsburgische Confession und baten ihn, den bisherigen Verunglimpfungen kein Gehör zu schenken, sich auch wider sie und die Ihrigen nicht bewegen zu lassen, sondern vielmehr den Passauer Vertrag und darauf erfolgten Augsburgischen Religionsfrieden als ein löblicher, deutscher Kaiser zu handhaben und nicht zu gestatten, daß unter dem Schein eines angemaßten Concilii oder in andere Wege etwas Beschwerliches gegen sie und die Ihrigen vorgenommen werden möchte, woran sie auch auf die von Seiten des Kaisers vielfach geschehene Vertröstung nicht zweifeln wollten. Dahingegen verpflichten auch sie sich in weltlichen Sachen und in Bezug auf den Religionsfrieden nach Gebühr ihre Schuldigkeit zu thun.

Die Interpretation der Präfation zur Augsburgischen Confession.

Ueber die richtige Auslegung dieser Vorrede bestehen bis auf diesen Tag so abweichende Ansichten, daß es nothwendig erscheint, hier auf einen Augenblick den Gang der Geschichte zu unterbrechen, um diesen Differenzpunkt näher zu beleuchten und womöglich zu erledigen. Es handelt sich hierbei bekanntlich um die Frage: ist gemäß der Präfation die erste Augsburgische Confession nach der Edition von 1531, die man hier von Neuem unterschrieb, im Sinne der geänderten und vermehrten Editionen von 1540 und 1542 zu interpretiren, bezüglich zu corrigiren, d. h. im Sinne der Melanchthonischen Doctrin, also zu Gunsten der Reformirten? Oder findet gerade das umgekehrte Verhältniß statt? Diese Frage entsteht dadurch, daß man sich in der Prä-

ebenfalls fast wörtlich übereinstimmen: „daß auch etliche allein dieses sagen, daß der Herr Christus nicht wesentlich da sei und daß dieses Zeichen allein ein äußerlich Zeichen sei, dabei die Christen ihr Bekenntniß thun und zu kennen seien, diese Reden sind unrecht".

fation mit gleicher Bestimmtheit zu der Invariata von 1531 wie zu der Variata nach den Ausgaben von 1540 und 1542 bekannt hat. Von reformirter Seite hält man den oben bezeichneten ersteren Standpunkt fest und findet die richtige Interpretation der Invariata in den Ausgaben von 1540 und 1542. So bekanntlich Heppe [1]). Er sagt in Bezug auf den Naumburger Tag: „Melanchthon's Geist hatte somit abermals den glänzendsten Sieg davon getragen und schien wie eine Leuchte, hoch und herrlich, über der gesammten evangelischen Kirche von Neuem aufzugehen." Und ein andermal: „Somit hatten sich die evangelischen Stände zur vollen Geschichte des deutschen Protestantismus bekannt. Die Augustana war von ihnen als ihr einziges wahres Bekenntniß bezeugt, dessen authentische Auslegung sie in der Ausgabe von 1540 und — wie ihre Erläuterung der Sacramentenlehre bewies — in der Melanchthonischen Doctrin fanden." Während also die Basis der gesammten confessionellen Entwicklung der Kirche das Bekenntniß Melanchthon's war, sei es der Herzog von Sachsen allein gewesen, der dem Bekenntnißstand des deutschen Protestantismus eine neue Grundlage habe schaffen wollen.

Auch Preger [2]) neigt sich dieser Ansicht zu, indem er sagt: „Weil aber Friedrich, der Churfürst von der Pfalz, der calvinischen Lehre sich zuneigte und die unveränderte Confession nur unterschreiben wollte, wenn man die veränderte Confession vom Jahre 1540 als die rechtmäßige Erläuterung zu der älteren ansehe, so beschloß die Mehrzahl der Fürsten, in der Präfation, die man der zu Naumburg unterschriebenen Augsburgischen Confession beigeben wollte, ausdrücklich die veränderte Augsburgische Confession vom Jahre 1540 als Interpretation der älteren Ausgabe anzuerkennen." Davon ist freilich in der Präfation nirgends die Rede, im Gegentheil betrachtet man die letztere nur als eine ausführlichere Erklärung und Ausführung der ersten ungeänderten und fügt zum Beweis der angenommenen Ueber-

1) Geschichte des deutschen Protestantismus I, 406 und: Die confessionelle Entwickelung der altprotestantischen Kirche &c., S. 169 ff.

2) Matth. Flac. Illyricus und seine Zeit II, 97.

einstimmung zwischen beiden ausdrücklich hinzu: „so können wir ebensowenig von derselben (Edition von 1540) als von der ersten unserer Vorfahren abweichen.“

Ganz im Sinne Heppe's urtheilt auch Gillet [1]): „Sicherlich“, sagt er, „war es auch von hoher Bedeutung, daß die weit überwiegende Mehrheit der protestantischen Stände Deutschlands die Augsburgische Confession von 1540 als gleichberechtigt mit der 1530 übergebenen, ja als deren anerkannte Erklärung bezeichnet hatte und daß damit dem Lehrbegriffe Melanchthon's eine öffentliche Autorisation zu Theil geworden war.“

Auf lutherischer Seite ist man jedoch der entgegengesetzten Ansicht. So urtheilt Schmid [2]) in Bezug auf die oben angeführte Meinung Preger's, daß sie durch den Wortlaut der Präfation durchaus nicht gerechtfertigt sei, und in Bezug auf Heppe, daß die Fürsten am Wenigsten daran gedacht hätten, von der Variata die Anwendung zu machen, welche Heppe ihr geben will, die nämlich, daß darnach die Melanchthonische Fassung der Abendmahlslehre gegenüber der Luther's anerkannt wäre. Sie hätten nicht nur immer die Präfation sammt der angehängten Erklärung über das Abendmahl im lutherischen Sinne gedeutet, sondern seien auch der Meinung gewesen, daß sie Friedrich von der Pfalz so deute. In den Streit der Theologen über die einzelnen Lehren hätten sie sich gar nicht einlassen wollen, vielmehr mit gänzlicher Ignorirung desselben für sich bezeugen wollen, daß sie der Augsburgischen Confession treu geblieben. Wegen der Unterschiede in den verschiedenen Ausgaben sei man jedoch in einige Verlegenheit gerathen. Die einfache Unterschrift der Augsburgischen Confession von 1530 habe sich um deswillen nicht empfohlen, weil man hier die Auslegung des 10. Artikels im papistischen Sinne zu fürchten hatte, die Wahl der Editionen von 1540 und 1542 aber würde wie ein Verleugnen der ersten ausgesehen haben. Daher habe man die invariata unterzeichnet

1) Crato von Crafftheim und seine Freunde, Thl. I, S. 303.

2) Der Kampf der lutherischen Kirche um Luther's Lehre vom Abendmahl, S. 323.

mit der Erklärung, daß man den 10. Artikel nicht im papistischen Sinne verstehe, die Variata aber mitanerkannt, theils, weil sie anerkannte Verbesserungen enthielt, theils, weil sie so vielfach im Gebrauch war. Der Gedanke, daß die eine gegen die andre gebraucht werden könne, habe ihnen außer dem Churfürsten von der Pfalz gänzlich fern gelegen. Die Variata hätte nur zur Ergänzung nicht aber zur Correctur einer in der Invariata enthaltenen Lehre, am Wenigsten der vom Abendmahl dienen sollen.

In gleichem Sinne Vilmar [1]: „Der Unbefangene wird aus dieser Erklärung (in der Präfation) durchaus nichts anderes herauslesen als die primäre Auctorität der ursprünglichen Augsburgischen Confession, die in jeder Beziehung secundäre der Variata."

Auch Salig schon hat die Frage in diesem Sinne entschieden, indem er meint, daß durch Unterschreibung der ungeänderten Augsburgischen Confession die calvinische und durch Anerkennung der Variata die papistische Deutung ausgeschlossen worden und dadurch die einige, wahre lutherische Deutung auf den Thron gekommen sei.

Es fragt sich nun, welche dieser Auffassungen ist die historisch berechtigte? Ich meine entschieden die letztere, trotzdem ich nicht leugne, daß die Erklärung vom heiligen Abendmahle in der Präfation nach Form und Ausdruck durchaus die melanchthonische sei. Man darf an diese Frage nicht mit Vorurtheilen herantreten. Es war vor allen Dingen ein Act richtig erkannter politischer Nothwendigkeit, daß man die Invariata unterschrieb und die in den Ausgaben von 1540 und 1542 allgemein in Gebrauch befindliche Variata anerkannte. Wollte man nämlich, und das war ja das Hauptziel der ganzen Zusammenkunft, die Verunglimpfung der Gegner, daß man von der wahren Augsburgischen Confession abgefallen, widerlegen, so blieb eben nichts übrig als zu dieser wahren und legalen Augsburgischen Confession sich nochmals öffentlich zu bekennen. Und dafür galt

1) Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen, 2. Ausgabe, S. 94.

eben die Anno 1530 dem Kaiser Karl überreichte begreiflicher Weise vor allen anderen. Daß man deshalb und aus keinem andern Grunde zu dieser Edition zurückgriff, ist ja deutlich genug gesagt in der Präfation. Aber ebenso entschieden mußte man sich zu denjenigen Editionen bekennen, die dermalen in den Kirchen und Schulen im öffentlichen Gebrauch waren. Das aber waren die Editionen von 1540 und 1542. Sie waren in den Augen der Fürsten nichts anderes als in Folge der mit den Papisten gehaltenen Colloquien verbesserte und verdeutlichte Redactionen der ursprünglichen Confession, die nur im recht lutherischen Sinne der ersten, im Reiche gesetzlich sanctionirten Confession, zu interpretiren seien, von der sie ja ohne Verletzung des Religionsfriedens nicht abfallen durften. Wäre das nicht der Fall gewesen und hätten sie durch Nichtanerkennung der im Gebrauch befindlichen Editionen von 1540 und 1542 der Vermuthung Raum gegeben, daß dieselben mit der ungeänderten irgendwie collidirten, so hätten sie sich ja geradezu zu den Vorwürfen der Gegner, die sie widerlegen wollten, bekannt.

Unleugbar ist nun freilich, daß, wie bereits angedeutet, die Fassung der Erklärung vom Abendmahl in der Vorrede Wort für Wort die melanchthonische ist. Aber damit ist nicht zugegeben, als hätte man hier die melanchthonische Doctrin öffentlich sanctioniren wollen im Gegensatz zur lutherischen Doctrin, als habe die erstere hier ihre gesetzliche Sanction erhalten. Das konnte man schon deswegen nicht gewollt haben, weil man sich, etwa Friedrich von der Pfalz und Johann Friedrich ausgenommen, über einen solchen Gegensatz nicht klar war, weil man überhaupt davon, daß zwischen Luther's und Melanchthon's Lehre in diesem Artikel ein Unterschied sei, nichts wußte. Wenn aber die Fürsten mit aller Bestimmtheit erklärten, daß sie von der ersten ungeänderten Confession wie von den Confessionen von 1540 und 1542 nicht im Wenigsten abweichen wollten, so hätten sie ja geradezu lügen müssen, wenn sie klar gewußt und angenommen hätten, daß zwischen jener und diesen eine gegensätzliche Anschauung liege. Es war ihnen ohne Zweifel nicht einmal klar, daß die Editionen von 1540 und 1542 so gedeutet werden konnten,

daß sich zwischen ihnen und der ersten eine principielle Differenz ergab. Wenigstens hatte Churfürst August darüber viel später in den kryptocalvinistischen Händeln noch keine Klarheit und der Landgraf Wilhelm von Hessen schreibt noch im Jahre 1577 an Pistorius, er solle ihn doch bescheiden, was es mit der geänderten und ungeänderten Confession für eine Bewandtniß habe. Aber selbst gut lutherische Theologen jener Zeit, mit alleiniger Ausnahme der flacianischen Ultras, faßten die Ausgaben von 1531, 1540 und 1542 durchaus nicht im gegensätzlichen oder im einseitig melanchthonischen Sinne. So sagt z. B. Chemnitz einmal: „Darum deucht mich am rathsamsten zu sein, daß die Edition von 31 den Kirchen wiedergegeben und recommendiret werde als die erste, so vollkommener Auctorität ist, und daß man auch die von Anno 40 behalte, als eine Erklärung der vorigen, die mit der ersten nicht streiten, sondern mit derselben übereinstimmen soll.“ Und Chyträus gesteht zu, daß die Augsburgische Confession und Apologie, in deren Exemplaren eine Ungleichheit sei, bei Lebzeiten Lutheri vermehret und verbessert und ohne Zweifel mit Vorwissen Lutheri in den Colloquiis zu Worms und Regensburg von den Evangelischen den Papisten vorgelegt worden sei [1]). Und so glaubten auch die Fürsten zweifellos, daß zwischen den beiderseitigen Editionen volle Uebereinstimmung herrsche und daß durchaus keine Differenz herauskomme, ob man die ursprüngliche Confession nach den Ausgaben von 1540 und 1542 interpretire oder umgekehrt diese letzteren nach jener ersteren. Aber eben deswegen kann auch nicht behauptet werden, es sei in Naumburg von den evangelischen Ständen die melanchthonische Lehrentwicklung öffentlich sanctionirt worden. Das würde nur dann der Fall gewesen sein, wenn man unter der Fassung vom Abendmahl in der Vorrede eine von Luther's Ansicht verschiedene Auffassung hätte begreifen wollen und wenn man überhaupt der Meinung gewesen wäre, es sei in der einen oder in der andern Edition ein der lutherischen Doctrin gegensätzlicher, eigenthümlich melanchthonischer Lehrbegriff zum Ausdruck gelangt. Allein

1) Salig III, 712.

daran haben jene Fürsten auch nicht im Entferntesten gedacht. Selbst also in dem Falle, wenn man zugiebt, daß gemäß der Präfation die Editionen von 1540 und 1542 nur im Sinne der von 1531 zu intrepetiren seien, von dieser ersten aber behauptet, daß sie bereits den melanchthonischen Lehrtypus enthalte [1]), so würde man aus der Naumburger Präfation noch immer nicht dessen legale Autorisation herleiten dürfen, weil dann die evangelischen Stände in der That etwas gethan hätten, was sie nicht thun wollten, die Sanction des Melanchthonismus also lediglich auf einem Irrthum der Fürsten beruht haben würde. Wenn nun ferner außer Zweifel, daß allein Friedrich III. die ursprüngliche Confession nach den Editionen von 1540 und 1542 und zwar zu Gunsten der Calvinisten deuten wollte, so ist auch Thatsache, daß diese Deutung nicht die richtige war, weil nicht allein Johann Friedrich und dessen Parteigänger, sondern weil auch die andern sonst auf Friedrich's Seite stehenden Fürsten schließlich sich von ihm trennten, so daß er im Verlauf der an den Naumburger Tag sich knüpfenden Verhandlungen zuletzt in eine völlig isolirte Stellung gerieth.

Man kann auch nicht die Nichtaufnahme der Schmalkaldischen Artikel etwa als ein Eintreten für die melanchthonische Doctrin im Gegensatz zu der Luther's auffassen. Denn es kam der dogmatische Gegensatz derselben zu Melanchthon's Abendmahlslehre gar nicht in Frage. Sie kamen ebensowenig zur Anerkennung wie der Frankfurter Receß, weil man einfach das ursprünglich ins Auge gefaßte Ziel der Zusammenkunft, wie es in den Ausschreiben angegeben war, im Auge behalten und nichts Fremdes einmischen wollte. Da handelte es sich eben nur um das einhellige Bekenntniß zur Augsburgischen Confession, daraufhin waren allein die Gesandten der abwesenden Stände informirt und bevollmächtigt.

1) wogegen freilich die papistischen Ausdrücke in der Apologie der Quartausgabe von 1530, die noch an die Transsubstantiation erinnern, ein schwerwiegendes Argument abgeben.

Fortsetzung der Naumburger Handlung.

Der Herzog von Sachsen gegen die Präfation.

Es war den Theologen [1]) gelungen, den Herzog von Sachsen zu gewinnen, daß er auf der Forderung der Condemnationen bestand, ganz im Widerspruch zu der früheren in dem Ausschreiben so nachdrücklich betonten Uebereinkunft, davon abzusehen. Es erklärte daher Johann Friedrich, nachdem er zur genaueren Einsicht das Concept der Präfation sich erbeten hatte, in Gemeinschaft mit Herzog Ulrich, daß sie ihre Unterschrift verweigern müßten, weil die schädlichen Irrthümer, besonders die der Sacramentirer, weder namentlich aufgeführt noch verworfen seien, weil über die streitigen Artikel keine deutliche Erklärung gegeben worden und gegen die offenkundige Wahrheit der vorhandene Zwiespalt geleugnet worden sei. Dazu sei die Erklärung vom Sacrament und die Erwähnung der Apologie von 1540 gar gefährlich. Die Fürsten gaben sich jedoch alle Mühe, um den drohenden Conflikt abzuwenden und erlangten vom Herzog von Sachsen das Versprechen, daß er nach wiederholter Prüfung ihnen schriftlich seine Ansicht überreichen wolle. Zugleich suchten sie, da Johann Friedrich besonders gegen seinen Schwiegervater Churfürst Friedrich von Mißtrauen erfüllt war, eine Einigung zwischen beiden anzubahnen und den Herzog über das Bekenntniß des Letzteren zu beruhigen. So geschah es denn, daß der Herzog am folgenden Morgen einige Räthe an Friedrich schickte und um dessen Erklärung über das heilige Abend-

---

1) Salig a. a. O., S. 686 und Anmerkungen m und n. Auch der Ansbachische Gesandte von Köteritz schreibt am 1. Februar in Bezug auf Johann Friedrich: „Der will ex concilio Illyrici und seines Anhangs darin nicht willigen, man habe dann zuvor alle Corrupteles specificirt und in der Präfation damnirt. Weil aber die Chur- und Fürsten, auch die Gesandten in solche Damnation nicht willigen wollen, haben die Chur- und Fürsten in eigener Person ad partem zu handeln sich heute Nachmittags unterfangen.“ Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen I, 162.

mahl bitten ließ. Dieser, von Wolfgang und Christoph, gegen welche er ebenfalls bereits sein Bekenntniß über diesen Artikel abgelegt hatte, darauf vorbereitet, gab bereitwillig eine mündliche Erklärung ab, wurde jedoch durch das unziemliche Auftreten des Canzlers Brück, welcher ein schriftliches Bekenntniß von ihm forderte, so erbittert, daß dieser Versuch einer friedlichen Ausgleichung ins Gegentheil umschlug [1]).

Die schriftliche Erklärung [2]), die hierauf am selben Tage (14. Sitzung, 2. Februar), welcher durch die Predigt eines Würtembergers über das heilige Abendmahl eingeleitet worden war, der Herzog von Sachsen in der Fürstenversammlung auf dem Rathhause abgab, hatte diesen Inhalt:

Es werde erstlich in der Präfation hoch gerühmt, daß die Stände der Augsburgischen Confession von der reinen Lehre nicht im Geringsten abgewichen, noch auch unter ihnen Corruptelen entstanden seien. Da aber das Widerspiel so klar am Tage, daß es unmöglich geleugnet werden könne, da zur Zeit des Interims nicht wenige und nicht unwichtige Irrthümer eingedrungen, darüber die Theologen zum Theil aus nothwendigem christlichen Eifer, zum Theil aber mit großer Unruhe, Aergerniß und Schaden mit offenem Druck heftig gefochten und gezankt, wie ihnen, den Fürsten, hinlänglich bekannt sei, so

1) Churfürst Friedrich antwortete Brück: „Ob denn der Herzog des Pfalzgrafen Gott oder Herr sei, um gebieterisch Confession von ihm zu fordern? Oder ob er etwa auch für ihn zum Himmel oder zur Hölle fahren wolle? Er, der Churfürst, sei es müde, mit seinem Schwiegersohn in weiteren Schriftwechsel sich einzulassen; denn an der Heidelberger Disputation und was darauf gefolgt habe er genug. Habe doch der Herzog, nicht zufrieden mit der Zwietracht in Kirche und Schule, selbst Personen des Hofs und der Canzlei, ja sogar die eigne Gemahlin ihm abwendig zu machen gesucht. Auch bete man in Weimar in den Kirchen für eine hohe Person, die im Artikel de coena Domini im Irrthum befangen, freilich ohne Nennung des Namens; wenn man aber frage, wer die hohe Person sei, so heiße es: Der Pfalzgraf und Churfürst." Kluckhohn, Wie ist Churfürst Friedrich III. von der Pfalz Calvinist geworden? S. 59 und: Briefe Friedrich des Frommen I, 162 ff.

2) Vgl. Gelbke, S. 99. — Hönn, S. 35.

würde er durch seine Unterschrift falsch Zeugniß ablegen und wider Gottes Gebot sündigen, das über die ein Wehe! rufe, die das Böse gut und das Gute bös hießen.

Er würde durch seine Unterschrift ferner seine eigenen auf stattlich gehaltenem Rath so vieler vornehmer Theologen gegen solche Irrthümer ausgegangenen Confutationen wieder verwerfen und sogar mit solchen gemeinschaftliche Sache machen, von denen männiglich kund, daß sie mehr mit der Zwinglianer Meinung als mit dem 10. Artikel der Confession und Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln hielten und erst in den letzten Wochen treue Diener der Kirche, die sich im Predigen vom Nachtmahl allein nach der Confession gehalten, abgesetzt hätten. Er würde durch seine Theilnahme an der Unterzeichnung dieser Secte Irrthum nicht nur bestätigen, sondern auch jene Verfolgung treuer Diener billigen und befördern. Dieser Vorwurf ging also direkt auf seinen Schwiegervater, Churfürst Friedrich von der Pfalz.

Es würden ferner in dieser Präfation die Irrthümer nicht allein nicht abgeschafft, sondern verhehlt und mit gefärbtem Schein ganz beigelegt, so daß die beständige Lehre mit den Corruptelen und Irrthümern zugleich vermischt und den Abgewichenen zu einem Schutz und zu einer Unterflucht gegeben würde.

Auch die eigene Ordnung der Augsburgischen Confession sei in der Präfation nicht eingehalten worden. In der Confession werde die Gegenlehre verdammt und nicht bloß im Allgemeinen, sondern in specie und mit Namen der Secten. So hätten auch in der Präfation die Irrthümer neben der reinen Lehre angezeigt und verdammt werden müssen. Denn solle ohne Erläuterung und Verwerfung der Irrthümer unterschrieben werden, so würde damit der Augsburgischen Confession ihr wahrhaftiger Verstand ungewiß gemacht, indem dann Jeder die einzelnen Artikel nach seinem Irrthum deuten und zu seinem Behelf verkehren werde, wie allbereit Calvin, Hardenberg und Andere gethan.

Weil nun die heilige Schrift gebiete, sich aller Gleißerei zu enthalten und also der offnen Secten Beschützer und Vertreter zur Unterschrift nicht zugelassen werden dürften, so könnten

sie bei solcher Bemäntelung und stillschweigendem Verhehlen sich gar nicht rühmen, der wahren Augsburgischen Confession ihrer Vorfahren verwandt zu sein, gegen welche er jedoch nicht zuwiderzuhandeln gemeint sei. Den treuen Lehrern würde überdies ihres Amtes ausdrücklicher Befehl, den Irrigen zu widersprechen, gewaltsam entzogen, wenn sich auf den Fall des Unterschreibens alle Rotten unter der Augsburgischen Confession Mantel und Namen decken und vermänteln würden.

Dies Verschweigen und Verhehlen gereiche auch der Augsburgischen Confession und ihren Verwandten zu keinem Ruhm, da es ja den Papisten sehr wohl bekannt sei, was für Trennungen sich in den Kirchen Augsburgischer Confession eingeschlichen. Sie würden dadurch nur Raum erhalten zu neuem Vorwurf und Gezänk.

Endlich sei ihm diese Subscription deswegen zum höchsten beschwerlich, weil trotz seiner und andrer Erinnerung der Schmalkaldischen Artikel mit keinem Wörtlein gedacht worden sei, da doch die Augsburgische Confession, um alle Secten zu widerlegen, nirgends eine bessere Erklärung besitze als in diesen Artikeln, die der Augsburgischen Confession eigentliche christliche Declaration und Richtschnur seien, von den hochberühmtesten Theologen gestellt und unterschrieben.

Wollten sie nun auf alledem beharren, so könne er es freilich nicht hindern und nur seine höchste Bekümmerniß darüber zu erkennen geben. Sie aber würden ihm nicht verdenken können, wenn er aus den obigen wichtigen Ursachen mit ihnen nicht einig sein, noch unterschreiben möge. Er thue auch deshalb hiermit gegenwärtig in der besten Form und Weise protestiren, also, daß er darein nicht gewilligt habe, noch willigen wolle, sondern bleibe und beruhe durch Gottes gnädige Verleihung bei der Augsburgischen Confession und Apologie, wie die Kais. Myt. Anno 30 auf dem Reichstage zu Augsburg übergeben, auch nachfolgends bald Anno 31 zum andern Mal in Druck zu Wittenberg ausgegangen und jetzt auf gegenwärtiger Zusammenkunft und Handlung allhier zu Naumburg mit Fleiß durchsehen und collationirt worden, desgleichen bei den darauf

zu Schmalkalden Anno 37 aufgerichteten und verglichenen Artikeln, in der Zahl achtundvierzig gestellt, approbirt und von allen damals auch zum Theil noch lebenden Augsburgischen Confessions-Verwandten bewilliget, ratificirt und angenommen worden.

Sollten sie, die Fürsten, der eingerissenen Corruptelen halben mit der Zeit einen Convent zu halten bedacht sein und ihre Theologen und politische Räthe dazu abordnen oder selbst in eigener Person erscheinen, so werde er sich nicht absondern, sondern zu weiterer Vergleichung gern bereit sein. Diese ganze Erklärung aber bitte er nicht anders denn aus christlichem Ernst und zur Errettung seines Gewissens und also Niemandem zu Lieb oder zu Leid, auch aus keinem Privataffect wider irgend eine Person zu verstehen und aufzunehmen.

Die Antwort der Fürsten [1]).

Die Fürsten, die sofort erkannten, daß dieser Protest seine Spitze vorzugsweise gegen den Churfürsten von der Pfalz richte und daß der Herzog von Sachsen ihrem Einigungswerk den empfindlichsten Schaden zufügen werde, wenn er auf seinem Widerspruch beharre und den Flacianern wieder völlig in die Hände falle, richteten an ihn noch an demselben Tage (2. Februar) folgende Gegenerklärung:

Indem sie zunächst ihr Bedauern aussprechen, daß durch den Zwiespalt zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und ihm, dem Herzog von Sachsen, die Präfation und ganze Subscription bisher aufgehalten und gehindert worden sei, erklären sie zugleich, daß für sie durchaus kein Grund vorliege, noch ferner in den Churfürsten zu dringen, um weitere Erklärung, als er schon

---

1) Königl. Hauptstaatsarchiv. Mündtlich furbringen an Hertzog Johansfriderichen den mitlern zu Sachssen, den 2. Februarii beschehen 1561. Gelbke, S. 108 ff., doch unvollständig. — Hönn, S. 46 ff.

gegeben, von ihm zu fordern. Dann erinnern sie den Herzog, daß von dem Churfürsten mit dem Herzog von Würtemberg diese Zuhaufkunft in eigner Person bedacht worden sei zu dem Zweck allein, die Augsburgische Confession von Neuem zu unterschreiben, aber mit ausdrücklicher Vermeldung, daß keine Condemnationen erfolgen sollten. Diese Vorschläge seien dann durch den Herzog von Würtemberg an Pfalzgraf Wolfgang und endlich durch ihn, den Herzog von Sachsen, an den Churfürsten August gelangt.

Da nun das vereinbarte Ausschreiben allein auf die Unterschreibung der Augsburgischen Confession und die Berathung wegen des Concilii gerichtet gewesen sei, mit dem Anhang, daß alle Condemnationen unterbleiben sollten, dies auch bei Beginn der Verhandlungen in der Proposition festgehalten worden sei, so könnten sie auch dem Churfürsten Friedrich etwas Anderes, als das Ausschreiben mit sich brächte, nicht anmuthen.

Sie hätten auch in den bereits gepflogenen Verhandlungen befunden, daß der Churfürst sich im Artikel des Nachtmahls zur Augsburgischen Confession und Apologie bekannt, in deren Subscription eingewilligt und demgemäß in seinen Kirchen und Schulen lehren zu lassen bereit sei. Da nun der 10. Artikel in der Apologie so deutlich erklärt sei, daß sie, die andern Fürsten, keine Ursache hätten, beim Pfalzgrafen-Churfürsten noch fernere Erklärung zu suchen, sie auch annehmen müßten, daß er als ein löblicher Churfürst sich demgemäß verhalten werde, könnten sie um so mehr darauf beruhen, als derselbe ja auch, wie den herzoglichen Räthen sehr wohl bewußt sei, über den berührten Artikel ad partem sein Bekenntniß abgegeben habe.

Aber wenn sie auch vom Churfürsten noch weitere Erklärung forderten und erhielten, er aber, der Herzog, damit nicht zufrieden wäre, sondern darin einzelne streitige Worte und Reden anfechten würde, so seien allerdings sie nicht gewillt, in Abwesenheit ihrer Theologen, während er, der Herzog, die seinen mitzubringen für gut befunden, sich in einer so wichtigen Sache eine solche Anmaßung herauszunehmen, um dem andern Theil entweder Beifall oder Abfall zu geben.

Dazu möge er doch bedenken, wenn wider Erwarten die Subscription nicht zu Stande käme, wie so schimpflich dies an sich sein und wie nachtheilig ihren Kirchen und was für ein Aufsehen bei den Papisten entstehen werde. Denn die bereits anwesenden kaiserlichen und päpstlichen Gesandten würden ohne Zweifel von diesem Vorgang Bericht empfangen und weiter erstatten. Da dieser Convent bereits im ganzen Reich bekannt geworden und als eine Gegenwirkung gegen das päpstische Concil angesehen werde, wie würden die Gegner ihren Vortheil daraus ziehen, wenn er ohne Frucht verliefe!

Und wenn in dem hochwichtigen Artikel vom Nachtmahle mit den Condemnationen ohne Unterschied verfahren werden und ein solcher vornehmer Stand ihrer Religion als der Pfalzgraf-Churfürst sei, von der Augsburgischen Confession ausgeschlossen werden sollte[1]), so möge er doch bedenken, wie hohe und große Ursache dadurch den Potentaten und andern Gegnern gegeben würde zu Tyrannei und Blutvergießen gegen die evangelischen Christen, unter dem Schein, als wären diese von den Ständen der Augsburgischen Confession selbst ausgeschlossen und des Religionsfriedens unfähig geworden. Und wie viel andre Christen würden dadurch von ihrer Religion abgeschreckt werden! Darum bäten sie nochmals dringend, er wolle es doch bei der vom Pfalzgrafen-Churfürsten bewilligten Unterschreibung der Augsburgischen Confession und Apologie bewenden lassen und dies hochwichtige Werk nicht weiter aufhalten. Wenn diese Subscription nur diesmal erfolgte und die Einigkeit nicht gestört würde, so könnte dann ja ferner bedacht werden, wie etwa durch eine Zusammenkunft gutherziger Theologen und politischer Räthe die hochwichtige Sache vom heiligen Abendmahl zu einer endlichen Vergleichung gebracht werden möge. Dieser gegenwärtige Tag aber sei ja gar nicht dazu angestellt, um über eine unter den Theologen seit 30 Jahren streitige Frage zu entscheiden. Auch würde es den Fürsten durchaus nicht ziemen, denen ein Präjudiz zu geben, die jetzt

1) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen bei Gelbke und Hönn.

allbereit über diesen Artikel Kreistage und Disputationen hielten. Damit aber würde Niemand präjudicirt, wenn sie die verglichene Augsburgische Confession und gestellte Präfation unterschrieben.

Die plötzliche Abreise des Herzogs von Sachsen.

Vielleicht wollte Johann Friedrich sich den Vorwürfen der Fürsten [1]) entziehen, die nach seiner Protestation bei der nächsten Sitzung ihm wohl nicht erspart geblieben wären; vielleicht scheute er sich, unmittelbar nach den schwerwiegenden Invectiven gegen seinen Schwiegervater diesem wieder persönlich zu begegnen, der ihm bereits hatte melden lassen, daß er in der folgenden Plenarsitzung sich öffentlich rechtfertigen und nothgedrungen das Eine oder Andere, das ihm nicht lieb sein möchte, anzeigen werde; vielleicht auch fürchteten die Rathgeber des Herzogs [2]), derselbe möchte, nachdem sie ihn glücklich soweit gebracht, durch den persönlichen Einfluß der Fürsten wieder wankend gemacht werden: kurz, der Herzog reiste am folgenden Morgen, am 3. Februar, in aller Frühe zwischen 5 und 6 Uhr und in aller Stille, ohne sich von den Mitfürsten zu verabschieden, plötzlich auf und davon und kehrte zurück nach Weimar. Seine Räthe und Theologen folgten ihm bald nach. Nur seine Räthe Brück und von der Thann hatte er beauftragt, bei den Fürsten seine Abreise zu entschuldigen und seinen Schwiegervater zu bitten, daß er

1) Derartiges hatte er schon erfahren. „Man hat im Fürstenrath“, berichtet des Herzogs Hofprediger Aurifaber, „sonderlich Hessen und der Churfürst zu Sachsen seine F. G. gar übel angeschnaubt und angefahren mit allerlei verdrießlichen Drohungen.“

2) Mörlin und Stößel hatten erklärt, sie würden ihr Amt niederlegen und davonziehen, wenn er die Präfation unterschriebe. Der Herzog hatte erwiedert: er werde selbst eher sein Roß besteigen und mit ihnen davonziehen, als eine Präfation unterschreiben, in der die Irrthümer nicht verdammt seien. Preger a. a. O. II, 98.

nach beendetem Convent seine Rückreise über Weimar nähme, wo inzwischen seine Gemahlin, die Churfürstin, verweilte.

Nachdem die Abreise des Herzogs bekannt geworden, traten die Fürsten mit den Räthen der Abwesenden sofort und bereits um 7 Uhr zu einer Sitzung zusammen und theilten ihnen mit, was zwischen ihnen und dem Herzog verhandelt worden sei. Das Erstaunen und die Mißbilligung über sein Verhalten war allgemein. Der Churfürst von der Pfalz aber hielt es nun um so mehr für seine Pflicht, in voller Sitzung sein Bekenntniß vom heiligen Abendmahl vor Jedermann offen darzulegen. Er that es in der Nachmittagssitzung desselben Tages [1]. In längerem Vortrag entwickelte er seinen Glauben und die Motive, die ihn zu der in der Protestation des Herzogs berührten Entlassung einiger Geistlichen geführt hatten. Der Eindruck seiner Rede war nach allen übereinstimmenden Nachrichten ein so bedeutender und befriedigender, daß die große Mehrzahl der anwesenden Fürsten und Gesandten die Unterschrift leistete. Es unterschrieben die drei Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg (für letzteren der Gesandte Graf von Hohenstein), Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, Herzog Christoph von Würtemberg, Landgraf Philipp von Hessen, für Pfalzgraf Georg dessen Gesandter Otto Seel von Coblenz, für die Markgrafen Johann und Georg Friedrich von Brandenburg Dr. Georg Albus und Wolf von Kederitz, Markgraf Karl von Baden, für Herzog Barnim von Pommern Graf Ludwig von Eberstein und für Barnim's Brüder Christian Küssau, für die Fürsten von Anhalt Johann Truckenbrodt und für die Grafen zu Henneberg Johann Sebastian Glaser. Daran werden sich später noch die Namen der Grafen, Herren und Städte reihen, welche nachträglich durch die beauftragten Fürsten zur Unterschrift gewonnen wurden. Dagegen unterzeichneten nicht von den anwesenden Fürsten und Gesandten: der Herzog Ulrich von Mecklenburg und die Gesandten Johann Albrecht's von Mecklenburg, die Herzöge Ernst und Philipp von Braunschweig, die Gesandten

1) Vgl. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, S. 165 f.

Herzog Adolf's von Holstein und Herzogs Franz von Lauenburg. Die letzteren unterzeichneten nicht, weil sie schon vorher genöthigt gewesen waren, abzureisen. Sie übergaben aber vor ihrer Abreise den Fürsten eine Schrift, in welcher sie bitten, daß das Weitere und der Abschied ihnen nachgeschickt werden möge, wonach sie sich nach Gebühr verhalten würden. Auch verheißen sie ihrer Herrschaft Bündniß, wenn etwa wider die Fürsten der Augsburgischen Confession etwas unternommen werden sollte.

In dieser Sitzung wurde ferner, um den Cavillationen der Gegner im Voraus zu begegnen, jene Erklärung vom heiligen Abendmahl, deren bereits früher gedacht worden ist, entworfen und der Präfation einverleibt.

Daß man übrigens die Bedeutung der Stellung Johann Friedrich's und die Folgen, die sein Verhalten nach sich ziehen würde, durchaus nicht unterschätzte, beweist der Umstand, daß man trotz seines rücksichtslosen Fortgehens zu erneuten Verhandlungen mit ihm sich entschloß und eine Gesandtschaft nach Weimar abordnete.

Die Flacianer aber in Jena jubelten und waren mit den Erfolgen Mörlin's und Stößel's ebenso wie mit denen des Chyträus äußerst zufrieden. Denn nun seien die Feigenblätter der Heidelberger entdeckt und zerrissen. Dem Chyträus, der zum Braunschweiger Kreistag reiste, wo Hardenberg verdammt werden sollte, gaben sie Verhaltungsmaßregeln auf den Weg und riethen ihm, klüglich und behutsam zu wandeln unter den Füchsen zu Braunschweig und sich von keinem Ansehen der Person beirren zu lassen. Dazu empfahlen sie ihm fleißigen Umgang mit Mörlin, der bereits dahin abgegangen war, und mit Heßhus. Sie gedachten bereits an die Berufung einer Synode in Niedersachsen, wahrscheinlich in Magdeburg, wo sie ihn wiederzusehen hofften. Inzwischen möchte er sein herrliches Talent gut verwerthen.

Die Verhandlungen mit den kaiserlichen und päpstlichen Gesandten.

Während die Gesandtschaft der Fürsten nach Weimar zieht und mit dem Herzog verhandelt, wollen wir nachholen, was inzwischen wegen des Concilii verhandelt worden war.

Bereits am 2. December des vorigen Jahres hatte Papst Pius IV. eine Bulle [1]) folgenden Inhalts erlassen:

Er habe nicht ohne Schauder bemerkt, wie weit und breit das Verderben der Häresien und das Schisma um sich gegriffen habe und wie sehr die Sitten der christlichen Völker der Verbesserung bedürftig seien. Darum sei er darauf bedacht gewesen, die Häresien auszurotten, das verderbliche Schisma beizulegen und die Sitten zu reformiren. Dazu erscheine als das geeignetste Mittel ein ökumenisches Concil und er habe beschlossen, ein solches zu berufen. Zwar sei auch schon von seinen Vorgängern Paul III. und Julius ein Concil angesagt; aber aus verschiedenen Gründen öfters gehindert und unterbrochen, habe es nicht zu Ende geführt werden können. Nachdem es Paul erstlich nach Mantua, dann nach Vicenza berufen, habe er es aus gewissen Gründen suspendirt und nachher nach Trient verpflanzt und schließlich nach Bologna verlegt. Julius aber habe es wieder nach Trient berufen und seien auch zu dieser Zeit einige Decrete zu Stande gekommen. Da aber im benachbarten Deutschland neue Tumulte entstanden und in Italien und Frankreich heftige Kriege ausgebrochen, sei das Concil wieder suspendirt und verschoben worden und dies alles durch die Macht des bösen Feindes, der allerlei Schwierigkeiten und Hindernisse entgegengeschoben, damit ein so großer Gewinn für die Kirche,

1) Sanctissimi in Christo patris et D. N. D. Pii divina providentia papae IIII. Bulla indictionis Sacri Oecumenici Concilii Tridentini celebrandi. Dat. Romae apud S. Petrum Anno incarnationis Dominicae M. D. L. X. III. calen. Decembris, Pontificatus nostri Anno Primo.

den er nicht gänzlich vernichten könne, doch so lange als möglich verhindert würde. Wie sehr aber inzwischen die Häresien sich ausgebreitet, das bedenke er mit großem Schmerz. Nun aber habe der barmherzige Gott endlich den christlichen Königen und Fürsten Frieden und Eintracht zu schenken geruht, so daß er hoffen dürfe, auf dem Wege eines Concils den großen Uebeln der Kirche abhelfen zu können. Um daher das Schisma und die Häresien aufzuheben, die Sitten zu corrigiren und den Frieden unter den christlichen Fürsten zu bewahren, habe er die Berufung des Concils nicht länger hinausschieben zu müssen geglaubt. Nach reichlicher Erwägung mit seinen Cardinälen und bestärkt in seinem Plan durch den Kaiser Ferdinand und andre Könige und Fürsten, die er ganz bereitwillig zur Unterstützung dieses Vorhabens gefunden, kündige er also zu Lob, Ehre und Ruhm des allmächtigen Gottes und zu der gesammten Kirche Nutzen ein heiliges, ökumenisches und generales Concil nach Trient an auf den Tag resurrectionis Dominicae, damit es daselbst nach hiermit aufgehobener Suspension gehalten werde. Alle, die es anginge, ermahne er nun, dasselbe zu besuchen oder zu beschicken. Nichts Anderes aber, wie Gott wisse, suche er dabei als Gottes Ehre, die Zurückführung der zerstreuten Schafe, das Heil und den Frieden der Christenheit.

Am 1. Januar 1561 erschien nun der päpstliche Legat Johann Franciscus Commenden [1]), Bischof zu Zacynthus, in Wien beim Kaiser und überbrachte ihm die Einladung des Papstes zum Concil. Er war zugleich Ueberbringer der päpstlichen Breven für die Fürsten, Stände und Städte an der Elbe und Weser, während Zacharias Delphinus von Venedig, Bischof zu Faro, mit dem er in Wien zusammentraf, die Fürsten und Stände am Rhein einzuladen hatte. Vom Kaiser erfuhren sie, daß die evangelischen Stände eben in Naumburg versammelt seien; zugleich rieth er ihnen, sich ebenfalls dahin zu begeben

---

1) La vie du Cardinal Jean François Commendon écrité en Latin par Antoine Maria Gratiani, Evêque d'Amelia, et traduite en Français par Mr. Féchier. Paris 1671.

und die dargebotene Gelegenheit, mit den versammelten Ständen zu verhandeln, zu benutzen. Sie müßten jedoch vorsichtig und höflich auftreten und ihre amtliche Autorität nicht zu sehr vortreten lassen. Sie gingen darauf ein und kamen in Begleitung kaiserlicher Gesandten nach einer beschwerlichen Winterreise über Prag und durch den Böhmerwald am 28. Januar in Naumburg an, wo sie durch ihre Ankunft die Fürsten nicht wenig überraschten. In ihrer Begleitung hatten sie als Dolmetscher den Caspar Schöneichen. Die Fürsten beauftragten sofort die in der 10. Sitzung bereits erwähnte Commission ihre Arbeit zu beschleunigen und ihr Gutachten bezüglich des Concils baldigst vorzulegen.

Zuerst nun erschienen im Fürstenrath, am 30. Januar, die kaiserlichen Gesandten Otto Graf zu Eberstein, Felix Bogislaus v. Hassenstein und Dr. Georg Meal, legten das vom 10. Januar datirte Beglaubigungsschreiben [1]) des Kaisers Ferdinand vor und richteten hierauf am 31. Januar an die Stände folgende kaiserliche Proposition [2]):

Da er, der Kaiser, erfahren, daß die protestantischen Fürsten sich nach Naumburg begeben, um gemeinsam über das bevorstehende Concil zu rathschlagen und daß der Papst seine Nuncien an sie abgeschickt habe, so wolle er sie erinnern und erwarte auch von ihnen, daß sie den Besuch des Concils nicht unterlassen und den päpstlichen Gesandten mit geziemender Antwort begegnen würden. Es sei aus diesem fortwährenden Religionszwiespalt und dem daraus erfolgten gegenseitigen Mißtrauen der größte Schade fürs deutsche Reich erwachsen. Der Erzfeind der Christenheit, der Türke, sei übermüthiger denn je. Seit acht Jahren harre er, der Kaiser, obwohl er seinen Orator an dem türkischen Hofe habe, vergebens auf die Confirmation des geschlossenen Friedens. Es sei sehr zu fürchten, daß die Türken, nachdem sie mit den Persern richtig geworden, die Christenheit von Neuem zu Wasser und zu Land bekriegen wür-

1) Königl. Hauptstaatsarchiv und Gelbke, S. 77.
2) Königl. Hauptstaatsarchiv und Gelbke, S. 78.

den. Daneben werde ein anderes ansehnliches Glied der deutschen Nation, Liefland, von dem Moskowiter grausam geängstet, was auch für die nächstgelegenen Lande bedrohlich sei und beunruhigend. Bedächten sie nun, wie sehr das Gebiet der deutschen Nation von den Nachbarn schon geschmälert worden sei, so würden sie begreifen, wie, wenn sie nicht ernstlicher als bisher zusammenständen, zuletzt schier Jeder sich herausnehmen würde, dem heiligen Reich ohne Scheu abzureißen, was ihm gelegen und gefällig wäre.

Aber dieser Religionszwiespalt und das daraus erfolgende Mißtrauen habe auch noch andere Nachtheile im Gefolge. Der gemeine Friede, die Justiz, die Polizei und andere löbliche Ordnung sei in Verfall gekommen, alle Gottesfurcht, christliche Zucht und Ehrbarkeit gehe zu Grunde und das gemeine Volk habe zum Theil ein solch rohes, gottloses und viehisches Leben angenommen, daß es bei den Ungläubigen selbst kaum unordentlicher und ärger zugehen könne.

Außerdem sei bekannt, daß von Tag zu Tag mehr verführerische Secten einrissen, von denen die Einen die Gottheit, die Andern die Menschheit Christi, die andern die Dreieinigkeit leugneten und mit Verwerfung des Evangeliums gleichsam einen türkischen oder jüdischen Glauben einführten.

Wenn dies so fortginge, werde der allmächtige Gott die gegenwärtigen Uebel nicht nur nicht abwenden, sondern die Deutschen nur um so härter strafen. Weil denn zur Aufhebung des Zwiespalts und zur Herstellung guter Einigkeit der Weg christlicher Concilien jederzeit als der ordentlichste und richtigste angesehen worden und zu einer heilsamen Reformation der bei allen Ständen eingerissenen Mißbräuche auch sehr nothwendig sei, so hätte er, der Kaiser, sich die Berufung eines Concils wohlgefallen lassen und sich alle Mühe gegeben, daß es zu Stande komme und allseits beschickt werde.

Wenn er nun auch lieber gesehen, daß statt Trient ein Ort in Deutschland bestimmt worden wäre, was er jedoch vom Papste nicht habe erlangen können, so sei er schließlich damit einverstanden gewesen, zumal ja auch Stift und Stadt Trient

dem heiligen Reiche und dem Kaiser zugethan und verwandt und die Sicherheit dieses Orts in seiner Gewalt und Händen liege. Sollten sich aber Ungelegenheiten daselbst erregen, so könnte man dann mit gemeinem Rath das Concil nach einem andern Ort transferiren.

Auch auf Geleit und Sicherheit könnten sie rechnen in der allerbesten und sichersten Form als jemals gegeben worden. Und mit allem, was sie vorbringen würden, sollten sie nach Billigkeit gehört werden. Es solle durchaus kein rauher oder scharfer Weg mit ihnen vorgenommen werden, sondern, wie auch der Papst dem Kaiser versichert, mit aller Güte, Bescheidenheit und Sanftmuth mit ihnen gehandelt werden. Den Religionsfrieden werde er, der Kaiser, treulich halten und wisse er nicht, wer denselben trüben könnte, wenn er als das Haupt und sie als die Glieder daran festhielten. Und weil er denn ganz entschlossen sei, ihnen und den Ihrigen allen väterlichen und gnädigen Beistand zu leisten, so getröste er sich auch, daß sie diese ganze Angelegenheit im Interesse des gemeinen Wesens bedenken und beschließen würden.

Die versammelten Stände versprachen Erwägung dieser Proposition und beriethen gemeinsam darüber am 1. Februar in der 13. Sitzung. Die Meinungen waren getheilt. Während Einige gegen die Beschickung des Concils sprachen, hielten es Andere für gut, diese Gelegenheit zu ergreifen, um auf einem ökumenischen Concil den evangelischen Glauben zu bekennen, die Beschuldigungen der Papisten zurückzuweisen, die Verderbniß des Papstthums zu enthüllen und die gewöhnlichen Exceptionen und Recusationen wegen des parteiischen Gerichts vorzuwerfen. Sie meinten, es würde der evangelischen Kirche zum Vortheil und zur moralischen Stärkung gereichen, wenn man sähe, daß sie ein Concil nicht scheuten, sondern wünschten. Durch den nun bald erfolgenden Verkehr mit den päpstlichen Legaten gewann indessen die Meinung derer die Oberhand, die sich gegen die Beschickung des Concils erklärt hatten.

Die Legaten des Papstes hatten inzwischen versucht mit den beiden anwesenden Churfürsten in persönliche Verhandlung

zu treten, waren aber von diesen nicht empfangen, vielmehr dahin beschieden worden, daß sie für sich allein nicht mit ihnen conferiren könnten. Sie versprachen aber ihr Anliegen im gemeinsamen Rath vorzubringen und ihnen hierüber Bescheid geben zu wollen. Man gestattete ihnen eine öffentliche Audienz. Dieselbe fand statt in der 16. Sitzung am 3. Februar. Wie sie in allem Glanz ihres Ranges auftraten, so wurden sie auch mit gebührenden Ehren empfangen. Eine Anzahl fürstlicher Räthe holte sie von ihrer Herberge ab. In einer Equipage des Churfürsten von Sachsen und geleitet von einer Compagnie chursächsischer Garde fuhren sie vor. Die Fürsten alle, mit alleiniger Ausnahme des Landgrafen Philipp, der an dieser Sitzung sich nicht betheiligen mochte, begrüßten sie durch Aufstehen, ohne ihnen jedoch, wie es ehedem Brauch gewesen, die Hand zu reichen. Nachdem sie den einzelnen Ständen die an dieselben gerichteten Breven mit einer Abschrift der Bulla indictionis übergeben hatten, ergriff zuerst Delphinus das Wort, indem er den Inhalt der päpstlichen Breven kurz referirte und die gute Absicht des Papstes rühmte, die Religionswirren beizulegen. Dies wurde dann sofort durch Commendon in einem lateinischen Vortrage specieller und ausführlicher beleuchtet. Commendon [1]) sagte:

Jedermann wisse, wohin es gegenwärtig mit der christlichen Religion gekommen sei, wie ein Uebel aus dem andern folge und den Feinden des Christenthums zum Verderben der Kirche und der Staaten Thür und Angel geöffnet sei. Dem entgegenzuarbeiten erheischten nicht bloß diese gegenwärtigen Gefahren, dazu riethe auch die Gelegenheit der Zeit und das Wohlwollen und der Eifer des gegenwärtigen Papstes. Denn zwischen Frankreich und Spanien sei der Friede geschlossen und auf dem römischen Stuhl säße jetzt ein solcher Papst, der auf Reinigung

1) Ueber die Reden der Legaten, die bei dieser Audienz von Einigen nachgeschrieben wurden, am ausführlichsten Salig a. a. O., S. 691, welcher aus Gratian geschöpft hat. Bei Gelbke a. a. O., S. 119 eine lateinische Nachschrift.

der Kirche, auf Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche und auf Hebung der verfallenen Sitten ernstlich bedacht sei. Dazu sei nun ein Concil am förderlichsten. Der Glaube und die Meinungen von den göttlichen Dingen könnten nicht wahrhaftig sein, wo sie nicht einig seien, sondern je nach den Launen und Leidenschaften Einzelner wider den Consens der auf die göttliche Offenbarung gegründeten Kirche verkehrt würden. Nur auf einem Concil, wo fromme und vom heiligen Geist erleuchtete Persönlichkeiten versammelt wären, könne die Wahrheit zu Tage kommen. Ein Concil müsse man um so eher berufen, als die Neuerer, die die Schrift verkehrten, großen Beifall fänden. Würde man dem nicht steuern, so würden die Grundpfeiler der ganzen Religion erschüttert werden. Es sei die Religion keine menschliche Erfindung, sondern eine göttliche Ordnung, davon man nichts zu= oder abthun könne, ohne sich an Gott zu versündigen. Wie viel Religionen würden nicht entstehen in der Welt, wenn ein Jeder die Religion nach seinem Kopfe ändern dürfte. Auch in der ersten Kirche hätten Paulus und Barnabas die Streitigkeiten in Antiochien nicht eigenmächtig entschieden, sondern die Sache aufs Concil nach Jerusalem gebracht. Die Einhelligkeit müsse den Glauben bestärken. Neue Erfindungen dauerten nur eine Zeitlang, viele Ketzereien seien von selbst verschwunden. Freiheit und Willkühr stürzten in den Abgrund aller Gottlosigkeit und aus vielen würde endlich gar keine Religion mehr werden. Der Türke aber schlage nur seinen Vortheil aus ihren Spaltungen und Gott sei über so viele Secten erzürnt. Darum möchten die Stände das Concil beschicken und ihre Gründe vortragen lassen, weshalb sie sich von der römischen Kirche abgesondert hätten.

Nachdem die Stände Erwägung der Sache und Antwort versprochen hatten, wurden die Legaten in derselben Weise wie bei ihrer Abholung in ihre Herberge zurückgeleitet. Inzwischen hatte man die Wahrnehmung gemacht, daß auf den Adressen der päpstlichen Breven fast unmerklich die Worte „dilecto filio“ eingeschoben waren. Daher sandte man sie durch drei Räthe uneröffnet den Legaten zurück und ließ ihnen sagen, daß die

Stände anfangs übersehen, wie der Papst sie dilectos filios genannt. Weil sie nun den römischen Bischof für ihren Vater nicht erkenneten und also auch nicht seine Söhne sein wollten, so stelleten sie ihnen die päpstlichen Breven wieder zu. Commendon rechtfertigte dies mit dem althergebrachten römischen Stil und sagte: quia Principes nolunt, nos non possumus eos velle. Sanctissimus Pontifex usus est eo stilo, quo usi sunt ejus praedecessores a tempore Apostolorum. Die Entgegnung der Räthe, die mit diesem Stil unbekannt zu sein behaupteten, brach er mit den Worten ab: Ego non disputo, me recommendo.

Es handelte sich nun um den Bescheid, der wegen des Concils den päpstlichen und kaiserlichen Gesandten gegeben werden mußte. Wie bereits früher erwähnt, war eine Commission niedergesetzt worden, welche auf Grund aller bisherigen in dieser Angelegenheit ergangenen Verhandlungen den Ständen ein Gutachten ausarbeiten und vorlegen sollte. Die dazu verordneten Räthe sprachen sich in ihrem Bedenken [1]) folgendermaßen aus:

Es seien, so oft der Papst seit der Reformation ein Concil ausgeschrieben, wie früher nach Mantua und dann nach Trient, von Theologen und anderen Gelehrten Bedenken verfaßt worden, ob ein solches Concil von den Ständen der Augsburgischen Confession zu besuchen und zu beschicken sei. Manche nun seien der Meinung gewesen, es sei ein solch Concil weder zu bewilligen noch zu beschicken. Denn es habe mit allen jetziger Zeit angestellten Concilien keine andere Bewandtniß als die, daß der Papst die Vertilgung und Ausrottung der wahren Religion Augsburgischer Confession suche. Dies erkenne man daraus, daß von ihm keine andere Form des Concils zu erlangen sei, denn daß er allein Richter sei, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und andere ihm Eidesverwandte die Artikel der Religion berathschlagten und determinirten, die der Augsburgischen Confession verwandten Stände dagegen nur als die beschuldigten und von der katholischen Kirche abgefallenen Ketzer angesehen

1) Vgl. Gelbke a. a. O., S. 130 ff.

würden. Daher habe man auf einem solchen Concil nichts so sicher zu erwarten als die Condemnation der Stände Augsburgischer Confession. Aber auch selbst in dem unwahrscheinlichen Falle, daß die Stände der Augsburgischen Confession mit zur Berathschlagung gezogen würden und neben den Anderen Stimmen haben sollten, wäre doch immer noch zu befürchten, daß der Papst durch die Menge seines Anhangs die meisten Stimmen auf seine Seite practiciren und dadurch die Sache zu seinem Vortheil und Vorhaben bringen werde. Die Erfahrung lehre, daß im heiligen Reich die Ueberstimmung in Religionssachen schon oft vorgefallen sei, weshalb man zur Vermeidung dessen einen besonderen Artikel in den Passauer Vertrag aufgenommen habe. Wieviel mehr werde auf einem vom Papst angestellten Concil die Majorisirung zu befürchten sein. Aus alle diesen Ursachen hätten Viele sich dahin ausgesprochen, daß die Stände der Augsburgischen Confession stracks mit dem Concil nichts zu schaffen und dasselbe nicht zu beschicken hätten.

Andere hinwiederum und deren nicht Wenige seien anderer Ansicht gewesen und hätten gemeint, daß es auch einem verdächtigen Concil gegenüber den Ständen der Augsburgischen Confession nicht gebühren wolle, dasselbe beim Kaiser oder sonst abzuwenden. Vielmehr sei ein solch Concil also zu beschicken, daß die Ursache des Verdachts dagegen angezogen, eine christliche Confession übergeben und dasselbe dann in der besten Form recusirt werde. Denn die Stände hätten ja auf allen Reichstagen und sonst an ein freies, christliches und ökumenisches Concil appellirt. Man dürfe nur nicht unterlassen, nachzuweisen, daß ein vom Papst ausgeschriebenes Concil nicht frei und ökumenisch wäre, weshalb eben die Stände der Augsburgischen Confession desselbigen Determination sich nicht unterwerfen könnten. Aber weil jeder Christ seines Glaubens Rechenschaft zu geben jederzeit schuldig sei, so müßten die Stände der Augsburgischen Confession um so viel mehr auf einem solchen Concil ihres Glaubens Bekenntniß und öffentliche Confession thun. Würde es doch auch bei anderen Nationen ein gar seltsam Ansehen haben, wenn die protestantischen Stände bei einer Generalbe-

rathschlagung in Religionssachen gar nichts vorbrächten. Man könnte daraus den Argwohn schöpfen, als fürchteten sie sich und hätten für ihre Absonderung vom päpstlichen Theil nicht gegründete Ursache. Dadurch würden andere Nationen um so mehr bewogen werden, die Determination und Condemnation eines solchen Concils vollstrecken zu helfen, während eine ausführliche Recusation und wahre christliche Confession bei vielen fremden Nationen die Wirkung haben könne, daß sie ebenfalls dem Concil nicht ferner beiwohnen noch zu einer Execution sich vermögen lassen möchten.

Beiderlei Ansichten hätten sie, die Verordneten des Ausschusses, in Erwägung gezogen. Sie befänden, daß auch gegenwärtig der Papst kein freies, christliches und ökumenisches Concil indicirt, sondern ein ganz verdächtiges und gefährliches vorgenommen habe. Er suche nur die Condemnation der Augsburgischen Confession. Denn die Indiction ginge auf die Continuation des Tridentinischen Concils. Auf demselben seien aber bereits eine Menge Decrete wider die Stände der Augsburgischen Confession publicirt worden. Auch die Bulla indulgentiae vom Jahre 1560 rede ausdrücklich von der Continuation des Tridentinums, darum werde es auch jetzt auf nichts Anderes abgesehen sein.

Aber auch wenn die gegenwärtige Indiction die Continuation nicht in sich begreifen sollte, so ginge doch aus dem Wortlaut derselben hervor, daß nur die Erzbischöfe, Bischöfe und sonst dem Papste Eidesverwandten die Deliberation, Conclusion und Decision haben sollten. Daher ersichtlich, daß der Papst auf nichts anderes als auf die Condemnation ihrer Religion ausgehe und dieselbe durch das anzustellende Concil ins Werk setzen wolle. Es sei darum den Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession nicht zu rathen, daß sie sich diesem Concil unterwürfen oder demselben in der Weise beiwohnten, daß sie um Audienz und Verhör ansuchten und dann die Sachen mit ihrer Bewilligung durch den päpstlichen Theil determiniren ließen. Man möchte vielmehr dem Papst die Antwort geben, daß ihm die Indiction eines allgemeinen Concils nicht gebühre, da er

selbst Partei sei. Deshalb habe er sich weder als Richter aufzuwerfen, noch des Ausschreibens sich anzumaßen. Auch möchte man daran erinnern, daß dem Papst jure divino und vor Alters auch jure humano die Indiction eines Concils nicht zukomme.

Daneben solle man den Kaiser bitten, daß er ein solch verdächtig Concil nicht ins Werk bringen lasse. Wenn aber, wie dies jetzt der Fall, der Kaiser bei den Chur- und Fürsten selbst ansuche, daß sie darein willigen und es beschicken sollten, so sollten die Stände der Augsburgischen Confession dem Kaiser klar machen, was ein freies, ökumenisches Concil sei und mit welchen Conditionen dasselbe qualificirt sein müsse, damit man's für unverdächtig ansehen und zu der gewünschten Einigkeit und Vergleichung gelangen könne. Diese Qualitates seien dem Kaiser ja schon oft auf den Reichstagen und jüngst zu Augsburg vorgehalten und schriftlich übergeben worden. Es seien ihrer acht, nämlich:

1) Daß solch gemein Concil in deutscher Nation nicht vom Papst ausgeschrieben werde, derselbe auch nicht Präsident und Richter, sondern allein Part sei und sich dem Concil wie Andere als Part unterwerfe.
2) Daß der Papst die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und alle ihm mit Eiden und Pflichten Verwandte derselben allenthalben entlasse, damit sie ohne Scheu und Furcht frei votiren könnten.
3) Daß allein Gottes Wort und heilige apostolische Schrift, aber nicht die Päpste und anderer Menschen Gesetze und alte gerühmte Gewohnheiten, die meist wider die biblische Schrift seien, und der römischen, päpstlichen Kirchen Consens Richter auf solchem Concil sei.
4) Daß auch die Stände der Augsburgischen Confession bei Berathschlagung der streitigen Artikel voces decisivas hätten.
5) Daß auch die der Augsburgischen Confession zugethane Theologen, abgesandte Räthe und andere Erschienene zu, in und nach solchem Concil in der kaiserlichen Majestät

Schirm und Schutz genommen und mit sicherem Geleit versehen würden.

6) Daß die Berathschlagung und Entscheidung nicht nach der Pluralität der Stimmen wie in weltlichen Sachen, sondern nach Inhalt göttlichen Worts vorgenommen würde.

7) Daß alle bisher vom Concil zu Trient gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erklärt und das künftige Concil mit den obgemeldeten Qualitäten von Neuem gehalten werde.

8) Endlich, im Fall man auf diesem Concil zu einer Vergleichung nicht gelangen sollte, daß nichtsdestoweniger die Stände der Augsburgischen Confession bei den Augsburgischen Religionsfrieden und Passauer Vertrag unverbrüchlich gelassen würden.

Sollte von dem Kaiser ein Concil mit solchen Qualitäten erhalten werden, was sie jedoch nach Gestalt jetziger Zeitläufte für unmöglich hielten, so sei den protestantischen Ständen durchaus nicht zu widerrathen, dasselbe mit gelehrten Theologen zu beschicken, die Augsburgische Confession aus Gottes Wort erklären zu lassen und alles, was derselben zuwider, abzulehnen, unbezweifelter Hoffnung, daß dadurch auch die fremden Nationen noch auf ihre Seite gezogen werden würden. Wäre aber solche Bitte nicht zu erlangen und würde auch der Papst neben dem Kaiser mit dem allbereit ausgeschriebenen Concil vorschreiten, so möchten die Chur- und Fürsten berathschlagen, wie sie mit und neben Uebergebung der allhier jetzt unterschriebenen Augsburgischen Confession aufs förmlichste dasselbe recusirten. Und da von den Zeiten des Concils zu Mantua und Trient noch gute und wohlbedachte, auch zum Theil gedruckte Recusationen vorhanden seien, so könnten dieselben nochmals übersehen und eine gute Form daraus gezogen werden. So das Bedenken des Ausschusses. Auf Grund desselben wurde am 4. Februar die Antwort [1]) an den Kaiser berathen und dieselbe am 6. Februar

1) Antwort für die kaiserlichen Gesandten, gelesen und übergeben zur

durch den Kanzler Minkwitz den Gesandten vorgelesen. Ihr Inhalt ist der folgende:

Wenn der Kaiser wünsche, daß sie sich wegen des bevorstehenden Concils berathen möchten, so sei diese Naumburger Zusammenkunft unter Anderem auch wegen eben dieser Angelegenheit vorgenommen worden. Des Kaisers Vermahnung des beregten Concils halber hätten sie als wohlgemeint aufgenommen. Auch die päpstlichen Nuntien hätten sie nunmehr gehört, was wegen vorgefallener Verhinderungen nicht eher habe geschehen können. Daß der Kaiser seines tragenden kaiserlichen Amts wegen und seinem gnädigen Willen nach sich die Noth der ganzen Christenheit und besonders des heiligen Reichs deutscher Nation getreulich angelegen sein lasse, mit ausführlicher Erzählung, welch großer Unrath aus dem Zwiespalt der Religion und sonderlich aus dem schädlichen Mißtrauen, so beiderseits eingerissen, ferner des Türken, der bedrängten Liefländer, der das Gebiet des Reichs schmälernden Nachbarn, auch gemeinen Friedens Institution, Polizei und anderer löblicher Ordnung halber erfolgt, all dieser kaiserlichen Sorgfalt thäten sie sich bei ihm als dem Haupt des Reiches bedanken. Sie hätten alles mit bekümmerten Herzen vernommen und seien beflissen, alles, was zur Abwendung nöthig, zu leisten.

Zum höchsten sei ihnen zuwider, daß so viel schädliche, verführerische Secten von Tag zu Tag aufkämen, woraus zu besorgen, daß Gott die obberührten Beschwerungen nicht abwenden, sondern noch härter strafen werde. Und wiewohl man wisse, daß all dieser Unrath derjenigen Religion, welche sie bekenneten, vom päpstlichen Theil wollte zugemessen werden, so seien sie doch dessen unschuldig. Sie hätten sich im Gegentheil bemüht, Friede und Einigkeit und in der Religion Einhelligkeit zu pflanzen und zu erhalten und allen Secten und Aergernissen nach Kräften zu steuern.

Naumburg 6. Februar 1561. Auscultatum in consilio 4. Februar 1561. Königl. Hauptstaatsarchiv und Gelbke a. a. O., S. 86.

Vom Papste hätten sie sich wegen der beschwerlichen und ärgerlichen Mißbräuche und Abgötterei auf Befehl göttlichen Wortes abgesondert. Hätte der andere Theil das Licht dieser göttlichen Wahrheit auch angenommen, so würde Gott seine Strafen gemindert und sie zur Einhelligkeit in der Religion haben kommen lassen.

Da der Kaiser zur Beseitigung des Zwiespalts den Weg des Concils für den richtigsten und ordentlichsten halte, so wäre freilich zu erinnern, daß dieses Mittel in der Kirche schon vielmal nicht zu dem begehrten und guten Ende gerathen sei. Vor vielen Jahren schon und erst neulich hätten sie selbst auf ein allgemeines, ökumenisches, freies, christliches Concil, in deutscher Nation zu halten, sich berufen, darin allein Gottes Wort Richter wäre und nicht der Papst, der sich vielmehr demselben unterwerfen und den Bischöfen Pflicht und Eid, damit sie ihm zugethan, erlassen müsse, auf welchem ferner auch alle Stände der Augsburgischen Confession nicht allein gehört würden, sondern auch voces decisivas hätten. Dies alles hätten sie bei dem verstorbenen Kaiser und bei ihm öfters, auch auf dem letzten Reichstage zu Augsburg, vorgebracht. Solche und andere Ursachen mehr wider das päpstliche Concil hätten auch andere christliche Potentaten und Könige geltend gemacht.

Es gehe nun der Papst damit um, abermal ein solch Concil anzustellen, darin allein seine vereideten und verpflichteten Bischöfe und andere ihm Anhängige über ihre wahre christliche Religion urtheilen und determiniren sollten. Das sei um so offenbarer, weil e r sich des Ausschreibens unterfangen und das vermeinte, angefangene Concil zu Trient zu continuiren, auch die bereits daselbst ergangenen unchristlichen Decrete wider die Stände der Augsburgischen Confession zu confirmiren sich herausgenommen habe. Denn obwohl der Papst in der letzten angemaßten Indiction sich vernehmen lasse, als ob er ein allgemeines Generalconcil berufen wolle, so ginge doch aus dem ersten Abdruck der Bulla indulgentiae plenissimae, die am 17. November 1560 zu Rom ausgegangen, aus deren Worten „in civitate Tridentina indicendi et continuandi“ und

„concilii celebrationem in civ. Trid. indixerimus continuandam“ caet. und aus der letzten Indiction vom vergangenen December (sublata suspensione quacunque) unzweifelhaft hervor, daß er nur mit der Continuation des Tridentinischen Concils umgehe, welches von den Ständen der Augsburgischen Confession jederzeit als unleidlich angezogen worden sei.

Auch ergebe sich aus obberührter Indiction, daß ihnen keine voces decisivae zugestanden werden sollten, da darin nur Erzbischöfe, Bischöfe, Geistliche und andere Stimmberechtigte benannt und ihres Eides, damit sie dem päpstlichen Stuhl verpflichtet, ermahnt würden. Hierin werde der Kaiser keine Aenderung erhalten, da er nicht einmal trotz aller Bemühung die Wahl einer andern Stadt erlangt habe. Er möge also wohl bedenken, ob durch solch ein Concil dem eingerissenen Zwiespalt abgeholfen werden möchte.

Auf dem letzten Regensburger Reichstage Anno 1551 habe sich bei der Berathung über Anstellung eines Concils der Kaiser dahin resolvirt und dies dem Abschied einverleiben lassen, „daß nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeitläufte, vieler Hand eingefallener Unrichtigkeiten und Anderem, so sich in gemeiner Christenheit ereignete und erhielte, ein general christlich Concil schwerlich anzustellen, vielweniger zu gewünschtem Ende zu bringen sei.“ Solche Ursachen beständen aber noch; darum könnte jetzt ebensowenig als damals die obberührte Anstellung des Concils Statt haben.

Dies alles hätten sie dem Kaiser erinnerungsweise und damit es ihm zu Gemüth geführt würde, wie es mit dem jetzigen Concil vom Papst gemeint sei, vortragen lassen. Ihre endliche Meinung in diesem Artikel zu erklären sei jetzt deswegen unthunlich, weil allein die Chur- und Fürsten und der Abwesenden Räthe und Botschafter hier zur Statt wären. Da aber, Gottlob, noch eine große Anzahl andrer nicht hieher erforderter Stände der Augsburgischen Confession angehöre, so sei es unumgänglich, über ein so wichtiges Werk mit gemeinsamem Rathe aller zu beschließen. Zudem seien der abwesenden Chur- und Fürsten Räthe auf den speciellen Fall dieser Schickung nicht

abgefertigt, weil zur Zeit ihrer Abreise ihre Herren nichts davon gewußt.

Deshalb sei ihre Bitte, der Kaiser wolle sie entschuldigen, wenn sie ihm diesmal keine schließliche Antwort gäben und möge nicht gestatten, daß unter dem Schein eines angemaßten Concils oder in andere Wege dem Passauer Vertrag und dem Religionsfrieden zuwider etwas Beschwerliches gegen die Stände der Augsburgischen Confession vorgenommen werde, wie sie denn niemals gezweifelt, daß der Kaiser den oftmals und so hoch betheuerten Religionsfrieden zu halten bedacht sei. Sie seien gleichfalls geneigt und willig, denselben zusammt dem Landfrieden unverbrüchlich zu halten.

Um den Kaiser über ihre Zusammenkunft völlig zu beruhigen, richteten sie an demselben Tage noch ein besonderes Schreiben [1]) direkt an seine Person. Sie schreiben ihm:

Um den widerwärtigen Berichten und den Verunglimpfungen ihrer Mißgönner zuvorzukommen, wollten sie nicht unterlassen, ihm die Ursachen dieser Zusammenkunft anzuzeigen. Sie seien glaubwürdig berichtet und solcher Bericht auch aus der erschienenen päpstlichen Bulle bestätigt worden, daß der Papst das Tridentinische Concil continuiren wolle. Zugleich sei ihnen wohlbewußt gewesen, wie sehr sie und andre Stände des Zwiespalts in der Religion angeklagt würden. Diese beiden Umstände hätten sie zusammengeführt. Und da der Kaiser durch seine Gesandten wegen des Concils bei ihnen Erinnerung habe thun lassen, hätten sie ihm ihre Meinung nicht vorenthalten, wie er aus ihrer Relation ersehen werde.

In Betreff des Religionszwiespalts hätten sie und die am Erscheinen behinderten Gesandten und Räthe sich mit einander vertraulich unterredet, worauf ein Jeder der Religion wegen beruhe. So hätten sie sich in den Hauptartikeln der Religion einhellig verglichen und die dem Kaiser Karl Anno 1530 übergebene, Anno 1531 in Wittenberg gedruckte Confession von Neuem unterschrieben und beschlossen, mit ihren Kirchen und

1) Königl. Hauptstaatsarchiv und Gelbke a. a. O., S. 126.

Schulen dabei zu beharren und nichts Gegentheiliges zuzulassen. Wohl hätten sie ihm nun gerne diese von Neuem unterschriebene und versiegelte Confession sogleich überschickt; weil jedoch einige Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession nicht persönlich hätten erscheinen können und die Grafen, Herren und Städte der Augsburgischen Confession nicht hieher erfordert worden seien, deren Unterschrift sie auch noch erwarteten, so hätten sie jetzt den Kaiser noch nicht bemühen wollen, hofften aber ihm bald Bericht zukommen lassen zu können.

Im Uebrigen versicherten sie ihm, als ihrer von Gott geordneten Obrigkeit und höchstem Haupt in allen weltlichen und Profan-Sachen ihres treuen Gehorsams und ihrer guten Freundschaft und Nachbarschaft gegen die andern Stände und Mitglieder des Reichs. So hoffen sie, der Kaiser werde allen Verdächtigungen, die man etwa über ihre Zusammenkunft ausstreuen würde, keinen Glauben schenken und den aufgerichteten Religions- und Landfrieden so wie sie selbst zu halten entschlossen sein.

Auf dieses Schreiben erhielten die Stände aus der kaiserlichen Hofreichskanzlei die vom 25. Februar datirte Antwort, daß das Schreiben, so von Naumburg aus im Namen der Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession an ihre kaiserliche Majestät verfertigt worden, durch Caspar Thomas überantwortet und vom Kaiser angenommen worden sei. Am folgenden Tage (7. Februar) ertheilten die Stände durch zehn Räthe, darunter die Kanzler Minkwitz und Cracow, welcher das Wort führte, den Legaten ungefähr folgende Antwort [1]):

Die protestantischen Stände wunderten sich sehr, wie der Papst habe Nuntien an sie absenden können. Er schiene zu glauben, daß sie Willens wären, ihre Religion wieder zu ändern und von der Augsburgischen Confession abzufallen, nachdem sie doch aus so zwingenden Ursachen sich der päpstlichen Gewalt entledigt und die Gemeinschaft jener hochmüthigen Geister aufge-

1) Vgl. Salig a. a. O., S. 697. — Gelbke a. a. O., S. 121 und 21—26. — Heppe a. a. O., S. 399.

geben, welche, anstatt Christi Ehre zu befördern, nur ihre eigene Macht zu erweitern strebten. Da der Papst kein Recht habe, Concilien auszuschreiben, so wären sie auch nicht gesonnen, seiner Einladung zu folgen. Es wäre seltsam, daß er sich zum Schiedsrichter der kirchlichen Streitigkeiten aufwürfe, da er doch der Urheber aller Irrungen sei, und daß er ein Richter der Wahrheit sein wolle, da er doch die Wahrheit grausamer antaste und unterdrücke als sonst Jemand.

Wem sei es nicht bekannt, daß es von jeher die vornehmste Beschäftigung der Päpste gewesen sei, Völker gegen Völker aufzuwiegeln, allenthalben den Saamen der Zwietracht auszustreuen und durch die Entkräftung der Nationen ihre Macht und Reichthümer zu vergrößern. Welche Grausamkeiten hätten nicht die Päpste gegen diejenigen begonnen, welche sich nicht bis zur Anbetung ihrer Personen und Götzen erniedrigt hätten, sondern in wahrer Frömmigkeit und Verehrung Gottes gewandelt wären! Was für Aberglauben hätten sie nicht in die Kirche gebracht! Rührte nicht die Finsterniß von ihnen her, die noch bis jetzt dem Lichte des Evangeliums entgegenstrebte? Duldeten sie nicht weit gröbere und gotteslästerlichere Irrthümer als jemals die Heiden vor Christi Geburt! Das sei das Schrecklichste, daß sie so schändlichen Dingen gute Namen beilegten und unter dem Scheine der Tugend alle Gottlosigkeit versteckten. Sie wollten die Gesetzgeber und Vertheidiger der Kirche sein und wären doch die Verderber aller guten Sitten und der Religion. Unter allen Nationen wären, nach ihrer Ueberzeugung, noch gelehrte und fromme Leute, die für den Frieden und die gemeine Wohlfahrt eiferten und solche Betrügereien und Unreinigkeiten, welche die Kirche ganz entstellten, abzuschaffen und dagegen die rechte, wahre, reine, evangelische Zucht herzustellen wünschten. Freilich sollte dies die Sorge der Päpste sein, die seit so vielen Jahrhunderten in der Christenheit so hochmüthige Titel und eine so unumschränkte Gewalt über geistliche Sachen sich angemaßt hätten. Aber sie hätten mehr Herrschsucht und Aberglauben als Zucht und wahre Gottesverehrung in die Kirche eingeführt. Uebrigens hätten sie sehr Unrecht, daß sie die Fürsten des Leichtsinns und

der Veränderung in ihrer Religion beschuldigten, da sie vielmehr einmüthig wären und von der Augsburgischen Confession, die sie einhellig nochmals unterschrieben, nie abgehen, noch vom Papste sich Gesetze vorschreiben lassen würden. Sie erkenneten Niemanden für ihr Oberhaupt und ihren Schiedsrichter, dem die Berufung eines Concils zukäme, als den Kaiser, dessen Gesandten sie auch schon ihre Meinung darüber eröffnet hätten; mit dem Papste aber wollten sie nicht weiter etwas zu thun haben. Was jedoch die Nuntien für ihre Person anlange, so hätten die Fürsten vernommen, daß sie von vornehmen venetianischen Familien stammten und tugendhafte, weise Männer seien. Sie versicherten ihnen deswegen ihre Hochachtung mit dem Bemerken, daß, wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten und nicht als päpstliche Legaten nach Naumburg gekommen wären, sie, die Fürsten, nicht ermangelt haben würden, ihnen öffentliche Beweise davon zu geben.

Darauf antwortete Commendon: Die Absicht des Papstes sei heilsam und christlich. Die Concilien seien von jeher, auch von Irrenden, für das einzige und beste Mittel gehalten worden, die Wunden der Kirche wieder zu heilen. Kaiser Ferdinand habe eine viel zu große Ehrfurcht vor dem römischen Stuhl, als daß er das Recht, Concilien zu berufen, sich anmaßen solle. Wäre das der Dank der Deutschen, daß die Päpste das Kaiserthum auf sie gebracht und daß die deutschen Fürsten nun einen Kaiser wählen könnten? Man könne daraus erkennen, wie sie ihrer Väter Gottseligkeit und Ehrbarkeit vergessen, die jederzeit ihre Zweifel und Streitigkeiten an den römischen Stuhl hätten gelangen lassen. Daß sie sagten, der Papst solle die Kirchenzucht wieder herstellen, darin wäre er mit ihnen einig, indem er ja die ganze Christenheit zum Kirchenfrieden ermahnte und das beste Mittel dazu, ein Concil, ausgeschrieben hätte. Was den Vorwurf des Aberglaubens und der Finsterniß beträfe, so sähe man, wie sie der Haß der Wahrheit und die Schmähsucht verblendet hätte. Die römische Kirche sei die reinste unter allen. Die frömmsten und gelehrtesten Bischöffe hätten in zweifelhaften Fällen ihre Zuflucht zu ihr genommen und sich ihre Entscheidung

gefallen lassen. Könige und fremde Nationen hätten durch Gesandte sich von ihr in den Geheimnissen derselben unterrichten lassen. Alle Provinzen hätten ihr die Erhaltung des katholischen Glaubens zu danken. Und wo hätten denn die Deutschen den christlichen Glauben her? Hätte nicht die römische Kirche sie aus Barbaren zu Christen gemacht? Wäre das nun der Dank, daß sie als aus der Art geschlagene Kinder wider ihre Mutter sich empörten? Aber dafür würden sie nun mit so vielen Secten und Religionsstreitigkeiten bestraft. Wider die römische Kirche wären sie wohl einig, aber unter sich so erbittert und abtrünnig, daß es weltkundig sei. Ganz Deutschland sei mit lauter sich einander widersprechenden Schriften erfüllt. Luther, den sie für den andern Apostel Paulus hielten, hätte sich fast alle Jahre in seinen Meinungen und Lehren geändert, und seine Nachfolger hätten Alles nach ihrem Eigensinn gedeutet. Was gäbe es nicht unter ihnen in Glaubenssachen für verschiedene Parteien! Melanchthon, Oecolampadius, Zwingli und Andere hätten ihre Secten. Wie hätte Calvin sich nicht verstärkt! Viele Andere wären weder mit diesem noch mit Luthern einig. Keine Stadt, kein Dorf, kein Haus in Deutschland wäre in der Religion einerlei Meinung. Die Frauen disputirten mit ihren Männern und die Kinder mit ihren Aeltern und ein Jeder meinte, er hätte den rechten Glauben und Verstand der Schrift. In Gesellschaften und auf Gastereien disputire man von Religionssachen und ein Jeder wolle das Ansehen eines Beförderers der Reformation haben. Selbst zu Naumburg koste es ihnen viele Mühe, die Leute von ihrer Einigkeit zu überreden. Aber das sei kein Wunder, denn von Irrthümern komme Uneinigkeit her. Der Zwiespalt ihrer Theologen sollte sie wieder zur einfältigen Wahrheit zurückführen. Sie möchten Pauli Exempel nachfolgen, der zweifelhafte Dinge an das Concil der Apostel verwiesen hätte. Da sie nun des Papstes väterliche Vermahnung und Sorge verachteten, würde er, so wie der Heiland, dermaleinst über sie seufzen: Wie oft habe ich deine Kinder versammeln wollen, wie eine Henne ihre Küchlein versammelt unter ihre Flügel; aber ihr habt nicht gewollt! Für

die Höflichkeit, welche die Fürsten ihrer Person bewiesen oder beweisen wollten, danke er, erkläre aber, daß sie, die Nuntien, keine andere Höflichkeit verdienten und annähmen, als in Consideration dessen, der sie gesandt hätte.

Wenn Gratian berichtet, daß Einige, von der Wahrheit dieser Worte erschüttert, innerlich aufgeseufzt und nur Andere ihrer Entrüstung über die Kühnheit des Cardinals durch Gemurmel Ausdruck gegeben häiten, so ist wohl das Letzte glaublicher als das Erstere. Einen Erfolg hatte diese Antwort bei den Fürsten nicht, die Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten waren damit aufgehoben. Unter den anwesenden Fürsten war Christoph von Würtemberg derjenige, der sich am schärfsten und rücksichtslosesten gegen die päpstliche Gesandtschaft ausgesprochen hatte.

Die Werbung der Königin von England [1]).

Auch die Königin Elisabeth von England hatte die Kunde von dem Naumburger Fürstentag benützt, um den protestantischen Ständen sofort ihre Sympathien und ihr Zusammengehen mit ihnen kund zu thun. Sie hatte den Christoph Mundt (Christophorum Montium) nach Naumburg geschickt, welcher am 7. Februar 1561 in ihrem Namen Folgendes anbrachte:

Die Königin von England, wohl erkennend, wie hoch es von Nöthen, daß die protestantischen Stände sonderlich in der Religion sich vereinigten und freundschaftlich zu einander ständen, da der Papst alle andern Potentaten und Stände zu ihrer Unterdrückung anreize, habe nicht unterlassen wollen, sie als ihre Religionsverwandte und Mitgenossen zu ermahnen, daß sie die gegenwärtigen Gefahren wohl bedenken und sich, wie bisher, vorsehen möchten. Daher, da ihr Gegentheil in stäter Uebung stehe, sie zu unterdrücken, möchten sie zur Kräftigung ihrer

---

1) Vgl. Heppe a. a. O., S. 401 und Beilagen 37 u. 38.

Reputation sich nicht bloß durch Vergleichung in der Lehre, sondern auch durch Conföderation und Versöhnung ihrer Unterthanen zu gegenseitiger Hilfe stärken.

Durch das vorhabende Concil wolle der Papst nur seine Autorität wiedergewinnen und befestigen. Die Stände der Augsburgischen Confession möchten es darum nicht beschicken, es sei denn, daß es in Deutschland und unter den von ihnen allzeit begehrten Bedingungen gehalten werde. Denn es sei dies Concil nichts anderes als ein gefärbtes Mittel, um durch einen Schein der Reformation die päpstische Superstition und Autorität wieder zu erlangen.

Da der König von Frankreich öfters bei ihnen um Kriegsvolk anhalte, so riethe sie, daß die protestantischen Stände sich einigten, alle solche Kriegsleute zu beeidigen, sich von Niemandem gegen Anhänger der protestirenden Religion gebrauchen lassen zu wollen.

Die Chur- und Fürsten würden ohne Zweifel vernommen haben, daß in Schottland im vorigen August die drei Stände des Königreichs des Papstes Jurisdiction und Autorität abgeschafft und die Religion der protestantischen Stände angenommen hätten. Dies sei auf ganz friedliche Weise ohne irgend welche gewaltsame Bewegung geschehen.

Auch sei es den Ständen in Schottland bewußt, daß Schottlands Freiheit der Hilfe und dem Beistande der Königin von England zu verdanken gewesen. Aus dieser Wohlthat wie aus der Vergleichung der Religion sei daher zwischen beiden Königreichen gute Freundschaft und Nachbarschaft erfolgt. Nur in Frankreich seien Leute, welche die Königin von Schottland hiergegen bewegen wollten, obwohl es offenbar, daß solcher dem Königreich Schottland erwiesene Beistand derselben Königin nur ersprießlich sei. Nachdem nun der König von Frankreich mit Tod abgegangen, so wolle auch die Königin von England solche Freundschaft und Verwandtschaft in der Religion und allen andern Sachen bestätigen und vermehren.

Und da die Königin von England auch mit ihnen, den protestantischen Ständen, eine gemeinsame Religion habe, welche

die Welt erfahrungsgemäß nicht unangefochten lasse, so wolle sie, im Fall auch sie zur Beschickung des Concils ersucht werde, ihre Resolution den Chur- und Fürsten zu wissen thun, indem sie gleicherweise erwarte, daß sie ihr ebenfalls mittheilen würden, was sie in diesem und in andern Punkten zu antworten gedächten. Denn da ihre Sache eine gemeinsame sei, werde auch eine gleichhellige Antwort nützlicher sein.

Darauf gaben die Stände am 8. Februar folgende Antwort:

Für der Königin wohlmeinendes Fürbringen sagten sie freundlichen Dank und hätten mit Freuden ihr eifrig auf Eintracht des Glaubens vornehmlich unter den protestantischen Ständen Deutschlands gerichtetes Gemüth erkannt, auch gern vernommen, daß das Königreich Schottland sich zu ihrer wahren Religion begeben und darin mit ihr, der Königin von England, sich vereinigt habe.

Sie wollten sich nun auch gänzlich getrösten, die Königin von England werde bei dem Licht des heiligen Evangeliums und der erkannten Wahrheit göttlichen Worts und also bei der Confession, so durch ihrer Chur- und Fürsten eins-theils Vorfahren zu Augsburg Anno 30 Kaiser Karln übergeben und dazu sie sich jetzt nochmals bekannt, beständig verharren und sich nicht davon wenden lassen.

In Betreff des Concils seien sie mit dem Erbieten der Königin ganz einverstanden, würden über alles, was ihnen in dieser Angelegenheit zuginge, ihr vertraulichen Bericht erstatten und in diesem gemeinsamen Werk jederzeit gute Correspondenz mit ihr halten.

Diesmal wollten sie ihr mittheilen, daß der Kaiser sie allhier durch seine Botschaft zum Besuch des Concils aufgefordert und daß der Papst ihnen durch seine Nuntien die Indiction des Concils insinuirt habe. Was sie nun hierauf den kaiserlichen Gesandten schriftlich und den päpstlichen Nuntien mündlich zur Antwort gegeben, das ließen sie ihr durch ihren Gesandten hiermit copeilich zustellen. Eine schiedliche Antwort hätten sie jedoch

dem Kaiser nicht gegeben, weil nicht alle Stände der Augsburgischen Confession hier zugegen seien.

Da nun sie, die Chur- und Fürsten, nicht zweifelten, daß die Königin zum Concil werde eingeladen werden, so bäten sie, dieselbe wolle ihnen ihre Entschlüsse deshalb mittheilen und das Gleiche auch bei der Schottischen Regierung befördern, wie sie sich denn selber gemeldetem Erbieten gemäß halten würden.

Schreiben an die Könige von Frankreich, von Navarra und Dänemark.

An demselben 7. Februar waren auch Schreiben aus Frankreich eingelaufen, darin die protestantischen Stände von den verfolgten Hugenotten um eine Fürsprache beim König Karl von Frankreich angegangen wurden. Sie thaten dies in folgendem an den König von Frankreich in lateinischer Sprache gerichteten Schreiben:

Da zwischen ihnen und Frankreich, schreiben sie, eine so innige Freundschaft bestehe wie mit keinem andern Volke und seine, des Königs, Vorfahren deutschen Fürsten vielfältige Wohlthaten erzeigt hätten, so wolle es ihnen ziemen, derselben nicht bloß eingedenk zu sein, sondern auch keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um sich dankbar zu erzeigen. Sie hätten daher mit Bedauern vernommen, daß sein Bruder, König Franz, einem vorzeitigen Tode erlegen sei und sich nur damit getröstet, daß er, von dessen vortrefflichen Gaben die Christenheit sich alles Große verspreche, an seine Stelle getreten sei. Dazu wollten sie ihm hiermit Glück und den Schutz Gottes und des Vaters und seines Sohnes, JesuChristi, ihres Heilandes, wünschen. Da sie nun gegenwärtig der Religion wegen zusammengekommen und schon öfters die Hilferufe der Unglücklichen vernommen hätten, welche der Religion wegen, der sie gleichfalls anhängig, bisher in Frankreich verfolgt worden seien, so wollten sie die-

selben als Glieder ihrer Kirche ihm empfehlen und ihn dringend bitten, daß er seine Regierung lieber mit Milde und Sanftmuth als mit zu großer Härte gegen arme und bedrängte Menschen inaugurire. Dies riethen sie ihm um so lieber, als die besten und klügsten Räthe seinem Vorgänger ebenfalls zur Mäßigung gerathen hätten.

Sie bäten ihn also, daß er, wenn er sich überzeugt, wie seine Vorgänger durch Anwendung der Todesstrafe in dieser Sache gar wenig erreicht, mildere Mittel in Anwendung bringen möchte. Das würde nicht wenig zur Befestigung seiner Herrschaft und zur Erweckung der Liebe seiner Unterthanen beitragen. Dazu sei eben das beste Mittel, wenn er ihre Religionsverwandten von der Todesfurcht befreie und ihnen die Freiheit ihres Bekenntnisses gewähre, bis diese Streitigkeiten von einem rechtlichen Concil würden entschieden sein. Könnten sie dies von ihm erlangen, so zweifelten sie nicht, daß dies ein Gott wohlgefälliges Werk sein werde, dafür sie nicht aufhören würden, ihm zu danken.

Dem Könige von Navarra schrieben sie, daß sie für gut angesehen neben dem Könige von Frankreich, bei dem sie Fürsprache für seine evangelischen Unterthanen eingelegt, zugleich auch an ihn einige Zeilen zu richten, nicht um ihm dieselbe Sache ans Herz zu legen, für die ihnen seine Hingebung ja sattsam bekannt sei, sondern um ihn zu ermahnen, daß er in seinem frommen und edlen Vorsatze standhaft ausharre und sich durch keine Schwierigkeiten davon abwendig machen lasse. Denn ob dieselben auch groß seien, hofften sie doch, der, dessen Sache es sei, Jesus Christus, werde ihn mit seinem Schutze nicht verlassen. Sie wollten ihn aber durch dieses Schreiben ihrer Freundschaft, ihres Eifers und ihrer Dienste versichern. Gott, der Vater des Herrn Jesu Christi, wolle die in ihn gelegten Gaben fort und fort vermehren und allen seinen frommen und edeln Bestrebungen den glücklichsten Erfolg verleihen.

Beiden Königen wurde auch die von Neuem unterschriebene Confession abschriftlich übersendet. Den Brief an Navarra hatten die beiden Churfürsten, die Herzöge Wolfgang und Christoph und der Landgraf Philipp unterzeichnet.

An den König Friedrich von Dänemark, welcher zum Besuch des Naumburger Tages eingeladen worden war, aber sein behindertes Erscheinen bereits schriftlich entschuldigt hatte, wurde folgende Antwort [1]) erlassen:

Aus dem Briefe, den der König von Embsburg [2]) aus (3. Januar) an Churfürst August gerichtet und den dieser den zu Naumburg versammelten Fürsten vorgelegt habe, hätten sie gern vernommen, daß er, wäre er dieser Zuhaufkunft zeitiger verständigt und wäre sonst keine Verhinderung vorgefallen, diesen Tag entweder persönlich besucht oder durch Abgesandte beschickt haben würde. Wie er sich denn erboten, daß er sich nichts desto weniger in Allem, was durch sie sämmtlich allhier verglichen, als ein christlicher König gebührlich verhalten wolle, da auch er der Augsburgischen Confession und keiner andern zugethan sei. Obwohl sie nun seine Anwesenheit gern gesehen, entschuldigten sie ihn doch wegen der angezogenen Ursachen und hegten keinen Zweifel, daß er gleich seinem Vater bis zur Grube bei der Augsburgischen Confession beharren und alles zur Beförderung des Evangeliums Dienstliche thun werde.

Im Uebrigen wollten sie ihm anzeigen, daß sie die Anno 30 dem Kaiser übergebene und Anno 31 in Wittenberg in deutscher und lateinischer Sprache gedruckte Confession aufs Neue unterschrieben, sich auch einer besondern neuen Präfation an den Kaiser verglichen hätten, wovon sie ihm Abschrift sendeten. Und weil viel Grafen, Herren und Städte der Augsburgischen Confession zu diesem Tage nicht hätten erfordert werden können, wollten sie denselben diese Confession auch überschicken und hierauf dem Kaiser übergeben in der Zuversicht, er werde sie des unbilligen Verdachts, als seien sie von der Augsburgischen Confession abgewichen, entschuldigt halten.

Daneben meldeten sie ihm die Anwesenheit der kaiserlichen und päpstlichen Gesandten, denen sie Antworten ertheilt, welche er

---

1) Königl. Hauptstaatsarchiv.

2) Denselben siehe bei Heppe a. a. O., Beil. 36.

durch den Churfürsten von Sachsen, seinem Schwäger, erfahren werde.

In Betreff des Concils hofften sie, er werde mit ihnen einig sein, damit des Papstes Praktiken und Vorhaben abgewendet würden und er werde solches auch bei seinen benachbarten Königen, Potentaten und Städten befördern helfen. Obwohl sie der wahren, seligmachenden Confession halben bei ihm keinen Zweifel hegten, hielten sie doch für nöthig in diesen jetzigen beschwerlichen Lauften, daß er von Neuem erkläre, wie er mit ihnen und ihren Confessionsverwandten in der Lehre einig sei und solches auch bei Andern gleichergestalt befördern würde.

Dieser Brief war bereits am 6. Februar erlassen und von den sämmtlichen Fürsten und der abwesenden Räthen, mit Ausnahme des Herzogs von Sachsen, unterzeichnet worden.

Welcher Gewinn und welche Aussichten für den siegreichen Fortgang des Protestantismus mußten sich eröffnen, wenn dies Gefühl der Gemeinschaft, das hier den protestantischen Ständen noch einigermaßen innewohnte, durch den leidigen innern Hader nicht so sehr verkümmert und zurückgedrängt worden wäre!

Die Verhandlungen [1]) der Stände in Naumburg mit dem Herzoge von Sachsen.

Die Naumburger Handlung mußte als in der Hauptsache verfehlt erscheinen, wenn es nicht noch gelang, den davongegangenen Herzog von Sachsen zu versöhnen und zur Subscription zu gewinnen. Darauf war jetzt das Augenmerk der Fürsten gerichtet. Sie hatten daher am Donnerstag, den 6. Februar, ein von ihnen allen und von den Räthen der Ab-

1) Salig a. a. O., S. 695 f. — Hönn a. a. O., S. 62 ff. — Gelbke a. a. O., S. 152 ff. — Heppe a. a. O., S. 392 ff. — Königl. Hauptstaatsarchiv.

wesenden unterzeichnetes Schreiben an Johann Friedrich erlassen, in welchem sie ihm anzeigten, daß sie die Räthe Heinrich Riedesel, Wolfgang Koller, Christoph Landschad, Balthasar Eißlinger und Appel v. Berlepsch an ihn abgefertigt, damit dieselben in ihrem Namen bei ihm mündliche Werbung thäten. Sie baten ihn, er wolle diesen Beweis ihres Vertrauens zu ihm sich wohlgefallen lassen und damit nicht bloß ein gemeinnütziges gutes Werk befördern, sondern auch den Ständen einen angenehmen Dienst erzeigen. Die den Räthen mitgegebene Instruction lautete dahin:

Die Fürsten hätten wohl gern gesehen, wenn der Herzog der Zusammenkunft bis zur endlichen Vergleichung beigewohnt und dadurch zur Beförderung der Eintracht wie zur Verhütung neuen Argwohns und neuer Verleumdung hinsichtlich ihres Zwiespalts beigetragen hätte, zumal da die kaiserliche und päpstliche Gesandtschaft in Naumburg zugegen gewesen. Sie hätten nunmehr die collationirte und mit der neuen Präfation versehene Confession unterschrieben und wären entschlossen, die andern nicht hieher erforderten Stände und Städte zu gleichem Werke aufzufordern. Da nun laut des Ausschreibens dieser Convent nur die erneute Unterschrift der Augsburgischen Confession bezweckt, alle Condemnationen aber ausdrücklich ausgeschlossen hätte, so bäten sie ihn, daß er sich dem nicht entziehen und auch die andern Stände mit erfordern helfen wolle. Sie wollten die Gründe, die ihn dazu bewegen müßten, hier nicht wiederholen, da sie ja am vergangenen Sonntage vom Churfürsten zu Sachsen, Herzog Wolfgang, Herzog Christoph und Landgraf von Hessen seinen Räthen hinlänglich nach der Länge vorgelegt worden seien. Bedenken aber möge er nochmals, wie viel üble Nachrede über ihren Glauben er verhüten könne, wie viel Aergerniß und Nachtheil durch seine Absonderung ihnen erwachsen und wie die Gegner frohlocken würden. Durch die kaiserlichen und päpstlichen Gesandten würde der Bericht davon sogleich direkt an Papst und Kaiser gelangen, gerade das Gegentheil von dem, was der Convent beabsichtigt, werde zu Tage kommen und die Stände der Augsburgischen Confession würden der öffentlichen und unwider-

leglichen Trennung bezüchtigt werden. Sie versähen sich zu ihm keines abschläglichen Bescheids und ersuchten ihn um Antwort und Erklärung.

Würde aber der Herzog trotz allem Fleiß den Gesandten mit allerlei Motiven, wie er sie wohl werde geschickt zu erdenken wissen, die Subscription verweigern, so möchten sie ihm vermelden, daß man glaubwürdig berichtet sei, wie seine Theologen zu Jena und sonst in seinem Fürstenthum vom Anfang des Convents bis jetzt täglich in Schriften und Predigten diese Naumburger Handlung mit den schimpflichsten Namen belegten und als ein neues samaritanisches Interim hinstellten, auf welches bald blutige Köpfe erfolgen würden. Obwohl sie nun glaubten, daß dies ohne Wissen und Willen des Herzogs geschehe und sie selbst sich auch dadurch nicht irre machen ließen, so möge er doch bedenken, ob das den Vortheil und die Einigkeit ihrer Religion befördern könnte. Bäten ihn also, er wolle dies bei seinen Theologen ernstlich in Wegfall bringen und nicht gestatten, daß weder öffentliche noch geheime Druckschriften gegen ihren Convent verbreitet würden. Dies erwarteten sie um so mehr, als er sich vor und auf dem Convent mündlich erklärt, daß er an diesem Treiben seiner Prediger und Theologen keinen Gefallen habe und auch damit einverstanden gewesen sei, daß die von den Jenaischen Theologen den Chur- und Fürsten übersandte Schrift ihnen uneröffnet wieder zugefertigt würde.

Sollte aber ganz wider ihr Erwarten dem nicht entsprochen werden, so würden sie genöthigt sein, ihre Unschuld ebenfalls öffentlich darzuthun und den ganzen Ursprung und Verlauf dieses Tages ausführlich zu entdecken. Sie würden hierüber dann auch alles das thun, was sowohl ihre zeitliche Ehre und Reputation, als auch ihr Seelenheil unvermeidlich mache. Allein noch hofften sie, der Herzog werde es so weit nicht kommen lassen.

Des Herzogs Antwort solle jeder der Räthe an seine besondre Herrschaft schriftlich gelangen lassen, die es dann den andern mit nach Naumburg erforderten Ständen mittheilen würde.

Bereits am 8. Februar meldeten sich die genannten Räthe bei Johann Friedrich an und baten um Audienz [1]). Sie wurden für den folgenden Tag um 2 Uhr nach Essens vor ihn beschieden im Beisein derjenigen elf Räthe, die mit dem Herzog in Naumburg gewesen waren. Die Gesandten übergaben ihr Credenz, brachten ihr Anliegen schriftlich und mündlich an und überreichten die verglichene Präfation. Darauf gab ihnen der Herzog in Person die Antwort: Weil diese Sachen hochwichtig und wohl zu überlegen, werde er die überreichte schriftliche Werbung einsehen und ihnen Antwort zugehen lassen.

Den 11. Februar nach Essens um 4 Uhr kamen der Kanzler und Räthe in ziemlicher Anzahl zu den fürstlichen Gesandten in die Herberge und machten ihnen folgende Eröffnung: Der Herzog habe diese zwei vergangenen Tage mit Erwägung dieser Sachen zugebracht und bitte wegen dieser Verzögerung in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Angelegenheit um Entschuldigung. Er habe nun aber seine Erklärung zu Papier bringen lassen, um sie ihnen zuzustellen. Dieselbe sei an ihre gnädigsten Herren und Fürsten gerichtet. Sie möchten dieselbe als seine endliche Erklärung annehmen und an ihre Herrschaften gelangen lassen. Zugleich habe er die Präfation auf eine andere, etwas geänderte Notul, wie sie ungefähr der verneuerten Augsburgischen Confession vorzusetzen sein möchte, verfaßt. Darauf referire sich auch die Declaration, die er ihnen hiermit behändige.

Hierauf begehrten die Gesandten von den fürstlichen Räthen, ihnen Bedacht zu vergönnen, um die Notul und Erklärungsschrift einzusehen und sich dann gemäß ihrer Instruction weiter zu erklären.

---

1) Diese Verhandlungen im königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: „Hertzog Johansfriderichs zu Sachsen ꝛc. Antwort vff der Chur und Fursten Gesandten werbunge in Religionsachen vnd was ferner nach dem Naumburgischen tage allenthalben erfolget vnd ergangen. Anno 1561.“ Der Gesandten Relation fol. 21. Diese Relation auch bei Heppe a. a. O., Beil. 39.

Die genannte Declaration [1]), die von Johann Friedrich und dem Kanzler Brück unterzeichnet war, machte Folgendes geltend:

Auch er, der Herzog, hätte wohl gern gesehen, wenn der Convent einen solchen Verlauf genommen, daß er ohne Verletzung seines Worts und seines Gewissens hätte dabeibleiben können. Da sie, die Fürsten, aber durchaus auf ihrer Meinung beruht und trotz seiner öfteren Erinnerungen während seiner Anwesenheit in Naumburg die Präfation nicht hätten ändern wollen, so hätte er, wenn auch nicht ohne Schmerz, nicht anders handeln können als er gethan. Er sei unschuldig an dem entstandenen Zwiespalt und möchte lieber auf ihrer Seite stehen als sich von ihnen trennen, wenn ihn nicht die in seiner vorigen Erklärung ausgeführten Gründe abhielten und sein in Gottes Wort gefangenes Gewissen.

Ob er nun wohl befunden, daß im Eingang der Präfation etliche ruhmredige Worte ausgefallen, so wollte sie doch aller Auflage des Abfalls und der Collision zur Zeit des Interims, dazu der Secten und Corruptelen halber ganz rein und unschuldig sein, ganz gegen das öffentliche Zeugniß und Erfahrung. Er würde daher durch seine Unterschrift nicht bloß die Amnestie bestätigen, sondern auch wider die offenkundige Wahrheit zeugen. Auch die Declaration vom Abendmahl wäre etlicher verdächtiger Stände wegen nicht genügend.

Denn die Schweizerischen Theologen und Hardenberg bekenneten auch, daß Christus im Abendmahl nicht abwesend, sondern gegenwärtig wäre und daß Christi Leib und Blut durch den Glauben genossen werde. Das stimme aber doch nicht überein mit der Augsburgischen Confession, den Schmalkaldischen Artikeln und den Schriften Luthers, welcher die Nießung nicht bloß geistlich mit dem Glauben, sondern auch leiblich mit dem Munde und den Empfang von Würdigen und Unwürdigen lehrte. Daher würde durch seine Unterschrift der Zwinglianismus mehr gestärkt, denn abgethan. Und weil das Vorhandensein von

1) Königl. Hauptstaatsarchiv a. a. O. u. Gelbke a. a. O., S. 161 ff.

Secten und Corruptelen nun einmal nicht zu leugnen sei, so müßten diese zuvor durch einen Convent oder Synodus, wie er gleichfalls schon in seiner vorigen Erklärung vorgeschlagen, christlich beigelegt und abgestellt werden. Sonst würden ihre Nachkommen der reinen Lehre und Lehrer halber in Zweifel geführt, das Einverständniß mit dem Papst und den Secten vermäntelt, und so die Spaltungen durch seine Unterschrift nicht aufgehoben, sondern vielmehr erweitert.

Daß ferner zweierlei Exemplare der Augsburgischen Confession, die von Anno 1541 und 1542 und die von 1531, ohne deutliche und nothwendige Erklärung des Unterschieds, wiefern eins mit dem andern stimme oder nicht, in der Präfation neben einander gestellt würden, das sei nicht wenig verdächtig, darunter suche man allerlei Behelf und Ausflucht. Ebenso habe man die Schmalkaldischen Artikel nicht aufnehmen wollen als eine Richtschnur, da sie doch von den vornehmsten Chur- und Fürsten approbirt und von den angesehensten Theologen unterzeichnet seien.

Obwohl er ihnen nun keineswegs Vorschriften zu machen gesonnen sei, so habe er doch auch eine Notul der Präfation entwerfen und ihren Räthen übergeben lassen. Wollten sie diese seine Präfation billigen und annehmen, darum er sie um so eher bitten dürfe als in dem Ausschreiben von einer Präfation noch keine Meldung geschehen, so würde er nicht allein unterschreiben, sondern auch die andern Stände dazu ersuchen helfen. Im Fall sie aber Anstoß nehmen würden, besonders an der Erklärung vom heiligen Abendmahl, so würden sie aber doch wissen, wie ein reines Bekenntniß müsse beschaffen sein, nämlich so, daß dadurch eine eigentliche und gewisse Absonderung von aller falschen irrigen Lehre, Rotten und Secten gemacht würde. Da hoffe er nun, sie würden allesammt darin einig sein, daß im heiligen Abendmahl der wahre Leib und Blut des Herrn Christi gereicht und empfangen werde von frommen und bösen Christen, daß sie es also nicht mit Denen halten würden, die allein eine geistliche Nießung des Leibes und Blutes zulassen wollten. In diesem Verstand und auf eine solche Erklärung

hin würde er dann zur Unterschrift auch ihrer Präfation bereit sein.

Würde jedoch der Artikel vom Abendmahl in ihrer Präfation von Jemandem dahin gezogen, als ob die bösen Christen den wahren Leib und Blut Christi im Sacrament nicht empfängen, da dies nur eine geistliche Speise der Gläubigen wäre, wodurch also unter dem Deckel der Augsburgischen Confession des Zwingli, Calvin und ihrer Anhänger falscher Wahn und schädlicher Irrthum bestätigt würde und schließlich dies erfolge, daß rechtschaffene Prediger und Lehrer, welche mit Luther lehrten, abgesetzt und vertrieben würden [1]), so müßte er um Gottes, seines Gewissens und des Kaisers Willen in Betracht des Religionsfriedens seine Unterschrift und seine Theilnahme entschieden verweigern. Damit sie aber nicht dächten, sie sollten im Artikel vom Abendmahl an seine Meinung gebunden sein, so wollten sie gegenseitig etliche Theologen verordnen, die mit einander berathschlagen möchten, was der Schrift gemäß, was Wahrheit oder Irrthum sei. Denn nur nach dem rechten, einfältigen Verstand der Schrift könne er sich mit ihnen vergleichen.

Aus alledem würden sie nun ersehen, daß er in die gesuchte Subscription nicht eher willigen könne, als bis sie ihre fernere Resolution auf sein Bedenken klar und verständlich gegeben haben würden. In der Zuversicht nun, daß sie sich schließlich wohl noch vergleichen, der obgedachte Synodus zur Beilegung der Corruptelen und Secten aber nicht so rasch würde ins Werk zu setzen sein, könnten sie dem Kaiser immerhin die Erklärung geben, daß sie bei der Augsburgischen Confession beständig verharren und nichts derselben Widriges in ihren Landen einreißen lassen wollten. Zugleich aber müsse man den Weg der Execution betreten, nämlich ein jeder Chur- und Fürst, Stand und Stadt der Augsburgischen Confession müsse in seinen Landen und Gebieten die Corruptelen, Secten und falschen Lehren reformiren, gänzlich abschaffen und nicht ferner dulden. Solches würde zur Pflanzung, Ausbreitung und Erhaltung der

1) Geht direkt wider Churfürst Friedrich.

reinen Lehre wie zur Herstellung der Eintracht und des Friedens förderlich und dienstlich sein und vom Kaiser gewiß wohl vermerkt und aufgenommen werden. Diese Eröffnungen bäte er freundlich aufzunehmen und ihm, da es sich um Gottes- und Gewissenssachen handle, nicht zu verargen.

Die neue Notul der Präfation, die der Herzog den Gesandten übergab, schloß sich durchgängig dem Wortlaut der von den Fürsten vereinbarten Vorrede an und unterscheidet sich von dieser nur durch einzelne Auslassungen und Zusätze, sowie durch eine veränderte Fassung der Erklärung vom heiligen Abendmahl. Ausgelassen ist der längere Passus, in welchem die Fürsten erklären, daß ihnen keine Abweichungen von der reinen Lehre der Augsburgischen Confession nachgewiesen werden könnten, ausgelassen ferner die Bemerkung, daß die Confessionen von 1540 und 1542 größtentheils bei ihren Kirchen und Schulen in Gebrauch. Die Einschiebsel bestehen in Folgendem: bei Erwähnung der Confession und Apologie ist in Johann Friedrich's Notul beidemal, wo es in der Präfation der Fürsten fehlt, ausdrücklich hinzugesetzt „Anno 31 in Wittenberg in Druck ausgangen“. An der Stelle ferner, wo die Fürsten sich auch zu der Confession von 1540 bekennen, hat der Herzog die Worte hinzugefügt: „wie wir denn dieselbige einer gleichhelligen Meinung mit der ersten halten und verstehen“. Bei der Beziehung auf die Apologie von 1531 und 1540 hat Johann Friedrich auch die Editionen von 1541 und 1542 mit herzugezogen und wie vorhin beigefügt: „wie wir denn dieselbigen voriger obbemeldeter und von uns aufs Neue anerkannten und angenommenen Apologie nicht zuwider wollen verstanden oder von Jemandem gedeutet haben“. Eingeschoben ist weiter folgender Satz in Betreff der Schmalkaldischen Artikel: „Daneben so thun wir uns auch auf die Schmalkaldischen Artikel Anno 37 gedruckt, welche denn eine christliche, richtige und gegründete Erklärung der Augsburgischen Confession und Apologie sind, ausdrücklich ziehen und berufen, uns auch zu denselbigen hiermit bekennen.“ Anstatt der Erklärung vom heiligen Abendmahl, wie sie in der Präfation der Fürsten lautet, ist die völlig veränderte, reinlutherische

getreten in diesen Worten: „So erklären wir uns hiermit und halten von dem hochwürdigen Sacrament des Altars, daß Brod und Wein im Abendmahl sei der wahre Leib und Blut Jesu Christi, und werde gereicht und empfangen nicht allein von frommen, sondern auch von bösen Christen, also daß die Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht allein geistlich mit dem Glauben, sondern auch äußerlich leiblich mit dem Mund geschehe, und zugleich von Würdigen und Unwürdigen nach der Lehre Christi und Pauli empfangen werde.

Weitere Aenderungen hatte der Herzog nicht angebracht, auf die Condemnationen in der Vorrede also verzichtet, dieselben vielmehr einem von ihm vorgeschlagenen neuen Convent überlassen. Die Notul war nicht vom Herzog selbst, sondern nur vom Kanzler Brück unterzeichnet.

Nachdem die fürstlichen Räthe nun diese beiden Actenstücke, die Declaration und die Notul der veränderten Präfation, eingesehen hatten, was am 11. Februar geschah, fahren sie in ihrer Relation also fort: Sie hätten sich noch am Abend desselben Tages beim Herzog durch Eberhard von der Thann anmelden lassen, seien aber da nicht mehr vorgelassen worden. Am folgenden 12. Februar seien jedoch früh um 8 Uhr die fürstlichen Räthe wieder zu ihnen gekommen. Diesen hätten sie angezeigt, daß der Herzog auf seinem Verstand und Vorhaben, wie er sich in der vorgelaufenen Tractation zu Naumburg mündlich und schriftlich resolvirt, nochmals und endlich verharre und andergestalt nicht subscribiren wolle. Obwohl nun die Chur- und Fürsten sich versehen, der Herzog werde auf die beschehene Erläuterung der Präfation und getroffenen einhelligen Beschluß sich nicht abgesondert, sondern verglichen haben, derselbe aber anders als nach seinem Bedünken zur Subscription nicht zu bringen sei, so müßten sie es Gott befehlen. Da sie keinen Befehl hätten, sich in weitläufige Disputation einzulassen, so würden sie dies alles nun an ihre Herrschaften bringen. Daneben könnten sie jedoch nicht bergen, daß die Chur- und Fürsten glaubwürdig berichtet seien, wie des Herzogs Theologen zu Jena und an andern Orten im Lande wider diesen christ-

lichen, wohlgemeinten Convent in Naumburg sich in allerhand Schmachreden ergangen hätten.

Hierauf seien die fürstlichen Räthe wieder abgetreten mit dem Erbieten, dies alsbald dem Herzog zu berichten und dessen Erklärung hierauf ihnen mitzutheilen. Um 11 Uhr vor Essens seien sie wiedergekommen. Ihre Bereitwilligkeit, die hier vorgefallene Verhandlung und Resolution ihrer Herrschaft mitzutheilen, habe der Herzog einfach entgegengenommen. Was aber die Beschwerde über seine Theologen anlange, so wisse er bis jetzt nichts davon, wolle sich jedoch der Dinge angelegentlich erkundigen und nach empfangenen Bericht der Sache ein ernstliches Einsehen haben. Uebrigens habe er schon vor dieser Zeit seinen Theologen in Jena befohlen, sich der Schmachreden und beschwerlichen Schriften endlich zu enthalten. Sie dürften auch nichts mehr in Druck ausgehen lassen, bevor es nicht von ihm approbirt und gutgeheißen sei. Die Chur- und Fürsten dürften überzeugt sein, daß er nicht gestatten werde, daß seine Theologen dieses Convents oder andrer Sachen halber widerwärtige Schmähschriften ausbreiteten. Dahingegen sei auch er der Zuversicht, es würden auch von ihren Theologen solche Schriften unterbleiben.

Auf diese Antwort nahmen die Gesandten ihren Abschied. Am 18. Februar, als Churfürst August also von Naumburg bereits abgereist war, schickte Wolf Koller die Relation von diesen Verhandlungen sammt Johann Friedrich's Declaration und veränderter Notul der Präfation an ihn ab.

Der Naumburger Abschied [1]).

Der am Freitage, den 7. Februar [2]), unterzeichnete Abschied bildete die letzte Handlung des Naumburger Fürstentags. An seiner Spitze stehen die Namen der Fürsten, welche die neue Präfation und Confession unterschrieben und zu allen diesen Handlungen in Naumburg sich bekannt haben.

Nachdem die Fürsten ausführlich Veranlassung, Zweck und verlaufene Handlung des Convents dargelegt haben, fahren sie fort:

Weil das, was sie hier verhandelt, eine allgemeine evangelische Angelegenheit sei, die den Geringsten so gut als den Höchsten anginge, so hätten sie die Grafen, Herren und Städte von dieser Unterschreibung durchaus nicht ausschließen wollen, sondern wären entschlossen, dieselben nicht nur dazu, sondern auch überhaupt zum Zusammengehen mit ihnen in allen Religionssachen und besonders des Concils wegen einzuladen. Zu diesem Zwecke hätten sie sich ein Verzeichniß gemacht und die Erforderung der Einzelnen je nach der Lage seines Landes unter sich getheilt. Jeder unter ihnen solle nun die ihm zugetheilten Fürsten, die entweder nicht persönlich hier gewesen, oder deren Gesandte das Ende des Convents nicht ausgewartet, oder die auf „Hintersichbringen" gehandelt und die Grafen, Herren und Städte entweder zu einer gelegenen Zeit und Malstatt nachbarlich zusammenvermögen, oder ihnen durch Räthe oder ausführliche Schriften die Beschlüsse des Convents kundmachen und sie zum Anschluß zu bewegen suchen. Dabei solle dies Verfahren eingeschlagen werden, daß Jeder von ihnen eine von ihrer Hand und Siegel bekräftigte Abschrift des lateinischen und deutschen

---

1) Salig a. a. O., S. 702 und Heppe a. a. O., S. 403 geben Beide nur kurz den Inhalt an. Gelbke, S. 139—152 und Hönn, S. 84—98 geben den Abschied wörtlich und vollständig bis auf die Schlußsätze sammt den Unterschriften, was bei Beiden fehlt. Vollständig im königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

2) Salig und Heppe geben den 8. Februar an.

Exemplars empfange, das er dann nur von denjenigen Grafen, Herren und Städten unterschreiben lassen solle, welche ihm in seinem Verzeichniß zugetheilt worden seien.

„Diese Subscription und Siegelung solle für eine beständige Repetition der Augsburgischen Confession gehalten werden und dahin dienen, daß man nachher in allgemeiner Publication, die von aller Chur-, Fürsten, Grafen und Städte wegen vermittelst göttlicher Hilfe in das Werk zu setzen, desto gewissere und beständigere Richtigkeit halten und diejenigen, so durch diese Subscription die Augsburgische Confession ihres Theils erneuert, wie zuvor in Anno 30 beschehen, desto gewisser vermelden können, wie denn auch solche Publication nicht im Namen der Gesandten, sondern der Chur-, Fürsten und Herrschaften selbst hernach ausgehen und in Druck gebracht werden soll.“

Damit nun die drei Churfürsten von dem Erfolg der Aufforderung Bericht erhielten und sich über das Weitervorzunehmende verständigen könnten, sei folgende Ordnung beschlossen worden: Die oberländischen Fürsten sollten Bericht thun an den Churfürsten von der Pfalz, dieser an den Churfürsten von Sachsen und an den Landgrafen, der Churfürst von Sachsen ihre Berichte zugleich mit denen, die er von den in der sächsischen Provinz Deputirten erhielte, dem Churfürsten zu Brandenburg zustellen und dieser wieder seine Nachrichten an den Churfürsten von Sachsen gelangen lassen, damit sie durch Letzteren wieder dem Churfürsten von der Pfalz mitgetheilt würden. Die beiden Churfürsten von Pfalz und Sachsen sollten endlich alle die anderen in diesem Abschiede genannten Fürsten über den Verlauf verständigen.

Ferner hätten sie sich dahin verglichen, ihren Superintendenten, Pfarrern, Predigern, Kirchen- und Schuldienern zu befehlen, daß sie sich mit Predigen und Lehren in allen Artikeln des christlichen Glaubens der jetzt wiederum repetirten und verglichenen Augsburgischen Confession und andern nützlichen Erklärungen, die mit derselben übereinstimmten, gleichförmig erzeigen, ungewöhnlicher und bisher ungebräuchlicher Ausdrucksweisen sich aber enthalten sollten.

Da ferner das vielfältige Schreiben und Drucken bisher viel Aergerniß hervorgerufen, so sollte in ihren Landen hinfort keine Schrift oder Libell mehr in Druck erscheinen dürfen, wenn es nicht zuvor von ihren „Befehlshabern“ genau durchgesehen und mit dem kirchlichen Bekenntniß übereinstimmend befunden worden sei. Schmähschriften in Religions- wie Profansachen aber sollten überhaupt gänzlich verboten sein.

Was das Concil anlange, so habe darüber in dieser kurzen Zeit doch noch nicht so gründlich berathschlagt werden können, daß man das in Naumburg bereits Geschehene für genügend halten könne. Daher wäre beschlossen, daß die drei Churfürsten, Herzog Wolfgang, Herzog Christoph von Würtemberg, Landgraf Philipp und die Herzöge von Pommern bevollmächtigte Räthe und Theologen den 22. April nach Erfurt schickten, damit sie daselbst das Erforderliche feststellten. Dort solle nicht bloß berathen werden, wie man sich dem Concil gegenüber verhalten wolle, sondern auch, wie man mit den fremden Potentaten und Königreichen, die dem Papstthum ebenfalls entsagt, in eine ersprießliche Correspondenz und gemeinsame Handlungsweise eintreten könne. Denn es handle sich um eine allgemeine Angelegenheit der ganzen Christenheit. Endlich solle dort bedacht werden, wie man diese erneuerte Confession einhellig auf dem künftigen Concil übergeben und gegen den Widerpart beschützen und erhalten könne.

Da endlich der größte Theil der Stände Augsburgischer Confession mit dem von ihnen am 18. März 1558 aufgerichteten Frankfurter Abschiede zufrieden gewesen, so ließen sie es nochmals bei diesem Abschiede und bei der demselben einverleibten Erklärung über jene vier streitigen Artikel beruhen und wollten, daß ihre Lehrer in Kirchen und Schulen sich demgemäß verhielten. Weil aber etliche wenige Stände mit dem Frankfurter Abschiede nicht zufrieden gewesen, wären sie auf ihr Ansuchen jederzeit bereit, durch beiderseitige Verordnete Unterredung pflegen und ihnen aus Grund göttlicher Schrift, allhier erneuerten Augsburgischen Confession und Apologie, Präfation und andern öffentlichen dem Kaiser übergebenen

Bekenntnissen und Declarationen fernere Erklärung geben zu lassen.

Alles dessen hätten sie sich mit einander einhellig verglichen, es zu Papier gebracht und demselben wirklich und unweigerlich nachzukommen beschlossen. „Deß zu Urkund“, so schließt der Abschied, „haben wir Pfalzgraf Friedrich und Herzog Augustus, beide Churfürsten in unserm und unsers Mitchurfürsten Markgraf Joachims zu Brandenburg Namen, dan wir Herzog Wolfgang Pfalzgraf, Herzog Christoph zu Würtemberg, Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg für uns und von wegen der andern Fürsten diesen Abschied mit unsern Secreten, desgleichen ich, Joachim Weppersnaw, von wegen und im Namen meines gnädigen Herrn, Herzog Ulrich's[1]) zu Mecklenburg, mit meinem Petschirring bekräftigt. Dat. Naumburg auf Freitag, den 7. Februarii Anno 1561.“

Unmittelbar nach dem Vorstehenden befindet sich im Concept noch die Bemerkung, daß das Verzeichniß und die Austheilung, davon im Abschied Meldung geschehen, wegen der eiligen Abreise nicht gefertigt worden sei. Nur sei noch ausgemacht worden, daß die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich mit einander in den ober- und niedersächsischen Kreis theilten und ein Jeder die Fürsten, Grafen und Städte, die ihm am nächsten gesessen und am gelegensten seien, Inhalt des Abschieds ersuche. Und weil sich Herzog Ulrich zu Mecklenburg erboten habe, auch Etliche zu ersuchen, so möchten genannte Churfürsten sich deshalb mit dem Herzog vergleichen und demselben etliche Grafen und Städte zutheilen. Diese Bestimmung wurde dem Gesandten Ulrich's schriftlich mit anheimwärts gegeben.

So begaben sich denn die Chur- und Fürsten, nachdem sie neunzehn Tage lang, getheilt zwischen ernste, geistliche Arbeit und weltliche Kurzweil in der Sitte jener Zeit, zu Naumburg

---

1) Herzog Ulrich von Mecklenburg hatte sich also doch noch versöhnlich finden lassen.

gesessen, wieder auf den Heimritt. Wenn sie noch mit dem Bewußtsein, ein dauerndes Werk angebahnt zu haben und mit der Hoffnung, es bald glücklich zu Ende zu führen, von dannen zogen, so sollten ihnen die Nachverhandlungen bald eine gründliche Enttäuschung bringen. Der Rath, den Brenz seinem Herzog und Melanchthon seinem Churfürsten vor Aufnahme der Verhandlungen zum Naumburger Tage in ihren Gutachten gegeben, hatte sich bewährt. Eine einträchtige Lehrform, die von allen gehalten werden solle, hatte Melanchthon eine idea Platonica genannt, und der kluge Brenz hatte auf die alte Erfahrung hingewiesen:

Curando quaedam fieri pejora videmus
Vulnera, quae melius non tetigisse, juvat.

Aber eine heilsame Sichtung und Klärung der kirchlichen Lage und der Stellung der einzelnen Stände zu den brennenden Fragen hatte der Naumburger Convent zum Theil doch erzielt. Die nachfolgenden Verhandlungen werden zeigen, daß nur einer von den in Naumburg gewesenen Fürsten zum Calvinismus neige, daß die übrigen alle dem Herzoge von Sachsen näher standen als dem Churfürsten von der Pfalz. Hätten die Chursächsischen Theologen und mit ihnen Peucer und Cracow, die den Ernst der Situation völlig verkannten, jetzt den Rath weiser Freunde beherzigt und zu einem offenen und männlichen Vorgehen sich aufgerafft, anstatt den Churfürsten nun noch zehn Jahre lang durch zweideutige und verhüllende Phrasen über ihre wahre Meinung im Unklaren zu erhalten, so würde ihr Schicksal jetzt schon entschieden und jedenfalls anders ausgefallen sein als nach der Katastrophe von 1574.

III.

Die Nachverhandlungen.

Die Werbungen der beauftragten Fürsten an die Grafen, Herren und Städte zur Unterzeichnung der Augsburgischen Confession.

Ereignisse, die sich noch während des Naumburger Convents im niedersächsischen Kreise zugetragen hatten, erweckten wenig Hoffnung, daß man hier Unterzeichner der eben vereinbarten Naumburger Confession gewinnen werde. Die Angelegenheit des Bremischen Dompredigers, des Dr. Hardenberg, Melanchthons Freunde und Gesinnungsgenossen, war von dem Erzbischof von Bremen in Uebereinstimmung mit dem Rath und den übrigen Prädicanten der Stadt auf den Kreistag in Braunschweig gebracht worden. Der Abschied [1]) dieses Kreistages stellte das Resultat fest, daß die Theologen des Kreises mit den Bremischen Prädicanten in der Lehre vom Abendmahl einig und daß ihre Lehre dem Worte Gottes, der Augsburgischen Confession, der Apologie und dem Catechismus Luther's gemäß, dagegen aber des Dr. Albert Hardenberg's Confessionalartikel

1) Außzug aus dem Abschiede des Kreißtags zu Braunschweig, Purificationis Mariä 1561. Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

und Lehre in etlichen Punkten obscur und zweifelhaft und der Augsburgischen Confession etlichermaßen zuwider seien. Da nun Hardenberg sich auf Disputation mit seinen Gegnern nicht einlassen und den Kreistag nicht als Richter anerkennen wollte, so hätten die Räthe und Botschaften der Kreisstände nicht für gerathen halten können, den Hardenberg länger in diesem Kreise zu dulden, sondern vielmehr dahin geschlossen, daß er seines Dienstes und Predigtamts zu entlassen und längstens innerhalb von vierzehn Tagen nach Verkündigung dieses Abschieds nicht allein aus Bremen, sondern aus dem ganzen Niedersächsischen Kreise, jedoch ohne Verletzung seiner Ehre, abzuschaffen sei.

Dieser Vorgang hatte nicht wenig Aufsehen gemacht und dies um so mehr als das Gerücht den Herzog Johann Friedrich mit diesem Kreistage in Verbindung gebracht hatte. Der Herzog von Würtemberg frug daher am 20. März brieflich beim Churfürsten von Sachsen an, ob es denn wahr sei, daß der Herzog von Weimar mit einigen An- und Seestädten in Braunschweig einen Synodus gehalten habe, und bat ihn um Bericht über das, was dort tractirt worden sei. Er legte die Copie eines Schreibens bei, das er vom König von Böhmen am 8. März empfangen hatte. Auch zu diesem waren bereits ähnliche Gerüchte gedrungen. Herzog Christoph hatte dem König Maximilian über die Naumburger Handlung Mittheilung gemacht. Dieser billigte zwar für seine Person diesen Schritt der evangelischen Fürsten, berichtete aber, daß die Päpstler solche Subscription als allein propter formam geschehen ansähen, und behaupteten, daß es sich bald zeigen werde, ob die Lutherischen sich in re erzeigen würden. Sie sähen überhaupt nichts lieber als daß die Stände der Augsburgischen Confession in der Religion uneinig seien, quod maxime cavendum. Jetzt freueten sie sich nicht wenig, daß die von Weimar sich nicht hätten unterzeichnen wollen „et sperant“, fügt er hinzu, „discordiam, quod ut non fiat, Deum supplex ego rogo“. Auch habe er gehört, daß die zu Weimar mit den Seestädten zusammenkommen und sich ebenfalls einer Confession vergleichen wollten, was wahrlich nicht gut sein werde. In Betreff des

Concils erwähnte er, daß es die Spanier nicht hätten annehmen wollen, weil in der päpstlichen Bulle die Continuation nicht lauter und deutlich genug erklärt sei, und daß er dafür halte, es werde überhaupt nicht zu Stande kommen.

Der Churfürst von Sachsen war von all diesen Vorgängen schon zu genau unterrichtet, als daß er hätte guten Muthes an die Einladung der ihm zugetheilten Stände gehen können. Er suchte sich zunächst mit dem Churfürsten von Brandenburg zu verständigen. Dieser hatte ihn schon am 24. Februar um Uebersendung der Antwort des Herzogs von Weimar an die Naumburger Fürsten gebeten; Churfürst August aber hatte ihn in seiner Antwort vom 8. März bereits auf Dr. Cracow hinweisen können, den er an ihn abgeschickt, um ihm von allen diesen Dingen genauen Bericht zu überbringen und der jedenfalls, während er dies schreibe, schon bei ihm eingetroffen sein müsse.

In der That war Dr. Cracow bereits am 25. Februar mit folgender Instruction an den Churfürsten Joachim abgereist:

Wie der Churfürst durch seine zu Naumburg gewesenen Gesandten erfahren haben werde, sei mittelst Zettel bestimmt worden, daß sie beide, die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, sich wegen Ersuchen anderer Stände zur Subscription der Augsburgischen Confession in den ober- und niedersächsischen Kreis theilen und auch dem Herzog Ulrich von Mecklenburg, der sich freiwillig erboten, einige Stände zutheilen sollten. Er würde nun schon eher sich mit ihm verglichen haben, wenn er nicht erst die Antwort des Herzogs von Sachsen wegen der Präfation hätte abwarten wollen, um sie ihm gleichzeitig mittheilen zu können. Aus derselben werde nun er, der Churfürst von Brandenburg, ersehen, daß sein Vetter Johann Friedrich auf der Meinung beruhe, die er der Präfation wegen in Naumburg bereits schriftlich vor seinem Abzuge übergeben habe. Daher befürchte er, Churfürst August, daß, wenn sie beide sich auch leicht über die zur Unterschrift Herbeizuziehenden vergleichen würden, wegen dieser Absonderung seines Vetters ihrer Viele in den sächsischen Landen und sonderlich die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg

nicht leicht zu solcher Subscription sich bewegen lassen würden. Sie wüßten ja beide noch, was ihnen beiderseits wegen des so wohlgemeinten Frankfurter Abschieds begegnet sei. Er glaube, daß seines Vetters Weigerung der Subscription und seine unvorhergesehene Abreise in denselben Orten und Städten ebenso bekannt geworden sein würde als früher dessen Nichteinwilligung in den Frankfurter Abschied.

Wenn nun auch vielleicht zwischen ihnen und dem Herzog eine Vergleichung und sonderlich im Artikel vom heiligen Abendmahle nicht unmöglich wäre, so besorge er wieder, daß dann die oberländischen Fürsten und namentlich Churfürst Friedrich und Landgraf Philipp darein nicht willigen würden. Denn die Form, die Herzog Johann Friedrich aus den Schmalkaldischen Artikeln des Hochwürdigen Sacraments wegen vorgeschlagen und die auch vom Herzog Ulrich von Mecklenburg vertheidigt worden sei, habe man zu Naumburg nicht angenommen, sondern vielmehr die Form aus dem Frankfurter Abschiede beibehalten.

Demnach sei er zweifelhaft, ob und welcher Gestalt die Ersuchung der andern Fürsten und Städte im sächsischen Kreise vorzunehmen sei, zumal er bereits erfahren habe, daß auf dem Kreistage zu Braunschweig im Artikel des Sacraments sonderliche Confessionen gestellt worden seien, von denen die Fürsten und Städte, die ihre Gesandten dabei gehabt, nicht abweichen würden. Er wisse auch nicht, ob es gut sein würde, wenn er sich mit seinem Weimarischen Vetter in weitere Disputationen einließe. Denn abgesehen davon, daß dies im Namen aller zu Naumburg versammelt oder vertreten gewesenen Fürsten geschehen müsse, fürchte er sehr, sein Vetter werde zu nichts Weiterem zu bewegen sein. Er möchte daher, ehe er mit Ulrich von Mecklenburg darüber rathschlage, seine Meinung und Ansicht hören. Denn obwohl ihm an der Fortsetzung der Subscription viel gelegen sei, so wünsche er doch nicht, daß man auch diejenigen ersuche, von denen im Voraus zu erwarten sei, daß sie nicht unterschreiben würden, damit diesem wohlgemeinten Werke nicht eine schimpfliche Nachrede folge.

Uebrigens hoffe er, daß der König von Dänemark, die

Herzöge zu Lüneburg und vielleicht auch die Herzöge von Holstein und von Lauenburg sich der Subscription wegen mit ihnen vergleichen würden. Auch wolle er diese darum ersuchen. Welche er, der Churfürst von Brandenburg, auf sich nehmen wolle, und was sonst noch in dieser Sache vorzunehmen, stelle er seinem Bedenken anheim.

Schließlich verlangte die Instruction von Dr. Cracow besonders noch dies, daß er genau erforsche, wie sich der Churfürst von Brandenburg des Herzogs Johann Friedrich's Antwort wegen der Präfation gefallen lassen und zu welcher Meinung er im Artikel vom heiligen Abendmahl mehr hinneigen werde. Dabei solle er dem Churfürsten vermelden, daß er, Churfürst August, in seinen Kirchen und Schulen dieser Sachen halber zur Zeit noch keinen Streit habe, jedoch befürchte, daß, weil die Dinge im niedersächsischen Kreise angeregt worden seien, es auch bei ihm auf die Länge nicht ausbleiben werde. Darum bäte er denn den Churfürsten um sein Bedenken, was hierin nun am besten vorzunehmen sei.

Dr. Cracow traf den 4. März in Berlin ein und erhielt am folgenden Tage Audienz beim Churfürsten Joachim. Dieser zögerte drei Tage mit seiner Antwort, so daß der Gesandte erst am 8. März seinen Bericht [1]) nach Dresden abgehen lassen konnte.

Der Churfürst von Brandenburg beklagte vor Allem, daß Johann Friedrich in solcher Weise von Naumburg abgezogen sei, weil dies bei dem Kaiser und den Gegnern ein seltsames Ansehen haben werde. Vom päpstlichen Nuntius habe er vernommen, daß dieser nicht allein diese Uneinigkeit erschaut, sondern überhaupt alles erfahren habe, was die Chur- und Fürsten mit und wider einander geredet hätten. Eben weil er dergleichen im Voraus besorgt, habe er, wie Churfürst August wisse, zu diesem Convente von vornherein nicht rathen wollen und schließlich nur dem Drängen der oberländischen Fürsten nach-

1) Dr. Cracowen Relation von dem Churfürsten zu Brandenburgk. Kgl. Hauptstaatsarchiv a. a. O. Vgl. Heppe a. a. O., S. 408.

gegeben. Auch habe er im Vertrauen auf die Zusage Johann Friedrichs, keine Condemnationen begehren zu wollen, dann Derartiges, wie es nun erfolgt sei, nicht vermuthet.

Da der Churfürst von Sachsen nun seinen Rath begehre, so müsse er bekennen, daß er die Aenderung des Einganges der Präfation, die Johann Friedrich verlange, nicht bewilligen könne. Denn damit würden sich die Chur- und Fürsten selbst condemniren, als ob sie anders, denn die Augsburgische Confession und Gottes Wort vermöchte, in ihren Landen hätten lehren lassen. Dessen wisse er sich jedoch unschuldig und könne auch keinem Andern solches auflegen. Auch von den Schmalkaldischen Artikeln, von denen er nicht genug berichtet sei, wolle er keinen Gebrauch gemacht wissen. Zum Synodus könne er keineswegs stimmen, da die Erfahrung zeige, was aus Conventen und Synoden Gutes erfolge. Was für Einigkeit der Theologen zu hoffen, sei leicht abzunehmen. Mit der Exclusion der Prädicanten, wie Johann Friedrich in seiner Antwort vorschlage, werde von ihm wohl etwas Anderes gesucht. Er bliebe auch in dieser Beziehung beim Frankfurter Abschiede.

Unter der Erklärung über das heilige Abendmahl suche der Herzog diesen Glimpf, daß er sie, wenn sie diese Erklärung verweigerten, für Zwinglianer würde ausschreien lassen. Daran sei jedoch ihm, dem Churfürsten von Brandenburg, gar nichts gelegen. Denn seine Meinung von diesem Sacrament sei die, „daß im Abendmahl der wahre Leib und Blut Christi nicht geistlich, sondern leiblich gereicht und ausgetheilt würde, sowohl guten als bösen Christen laut der definitio ecclesiae und der Worte St. Pauli". Und wäre seine Meinung, daß man nicht allein auf die Frommen sehen dürfe, weil sonst ja Niemand gewiß sein würde, ob und wie er den Leib Christi empfinge, da sich doch Niemand seiner Frömmigkeit gegen Gott zu rühmen hätte. Eben darum glaube er, daß das Abendmahl nicht allein eine geistliche, sondern auch eine leibliche Speise wäre laut der Worte Christi.

Weil denn nun um diese Erklärung gebeten würde, so sei sein Rath und Bedenken, daß man sie thue, besonders auch

deshalb, weil man sich im Frankfurter Abschied erboten, von einem jeden Artikel fernere Erklärung zu geben. Es würde gut sein, wenn Churfürst August an die oberländischen Fürsten schriebe und sich neben ihm zu dieser Erklärung erböte. Er vermuthe, daß diese ihnen beitreten würden, weil ja Wolfgang auf die Schmalkaldischen Artikel hätte votiren lassen und der Herzog von Würtemberg zu Frankfurt gleicher Meinung gewesen sei.

Dasselbe wolle er auch vom Churfürsten-Pfalzgrafen und vom Landgrafen hoffen, weil sie in effectu der Präfation solches bereits hätten einverleiben lassen. Churfürst August möge daher diesen Vorschlag zunächst an Wolfgang und an den Herzog von Würtemberg gelangen lassen, damit diese ihn weiter an Churfürst Friedrich und an Landgraf Philipp beförderten. Käme es auf diesem Wege zu einem Vergleiche, so könne man dann ihre gemeine Erklärung mittelst Missive an Johann Friedrich übergeben und so doch noch zur Einhelligkeit gelangen.

Es sei nun zwar nicht ungefährlich, wenn man sich von Pfalz und Hessen öffentlich absondern solle. Allein es sei dies eine Sache Gottes, mit der man richtig umgehen müsse und sich nicht bedenken dürfe, was Gutes oder Böses daraus erfolgen könnte. Vielmehr müsse man schlechts und stracks über die Ehre Gottes halten und den Ausgang ihm befehlen.

Unterbliebe dies aber, so mache man sich des Zwinglianismus verdächtig und der andern Sünde theilhaftig, darau ihm keineswegs gelegen, wie er denn auch wisse, daß dies seine, des Churfürsten zu Sachsen, Meinung ebenfalls nicht wäre. Würde man aber die gedachte Erklärung geben, so würden ohne Zweifel dann auch die Städte unterschreiben. Jetzt freilich müsse man mit den Ausschreiben an dieselben verziehen, bis man dieser Erklärung wegen verglichen sei. Wolle jedoch Churfürst August dem Naumburger Abschied gemäß mit der Beschickung unsäumlich verfahren, so möge er die Herzöge von Lüneburg beschicken, die, da sie den Frankfurter Abschied angenommen, wohl auch diesmal die Subscription nicht verweigern würden. Mit den Städten jedoch

müsse man verziehen, bis die Erklärung vom heiligen Abendmahl an den Herzog von Sachsen abgegangen sei. Mit dem Herzoge von Mecklenburg könne mündlich auf dem Tage zu Jüterbogk gerathschlagt werden.

Inzwischen war ein Schreiben des Markgrafen Hans von Brandenburg in Dresden eingetroffen, welches anzeigte, daß auch dieser Fürst an der Naumburger Präfation Anstoß genommen hatte. Markgraf Hans sprach (Beskow, Sonntag nach Invocavit) sein lebhaftes Bedauern über die Absonderung Johann Friedrich's aus. Die Ursachen freilich, die ihn dazu bewogen, müsse er, der Markgraf, in einem Punkte wenigstens als berechtigt anerkennen, nämlich darin, daß in der Präfation gleich am Eingange standhaft behauptet werde, es sei gar kein Zwiespalt oder Absonderung unter den Ständen der Augsburgischen Confession bisher vorhanden gewesen.

Denn es sei leider allzuwahr, daß Etliche sich des Interims theilhaftig gemacht, Etliche aber gefährliche und unnöthige Disputationen und ungewöhnliche Formen eingeführt hätten, dawider auch allerlei Schriften im Druck ausgegangen seien. Sollte man dies nun so stattlich verneinen, wie im Eingange der Präfation geschehe, so möchte es bei Vielen eine seltsame Nachrede verursachen.

Man habe sich wohl vorsichtig genug in Bezug auf das Künftige ausgedrückt; aber, was einmal geschehen, liege klar zu Tage und könne nicht geleugnet werden. Gerade so nun, wie der Herzog von Sachsen darein gewilligt habe, daß man keine Condemnationen ausspreche, müsse man ihm zu Gefallen auch von der Asseveration abstehen, als ob bisher nichts Unrichtiges zwischen den Ständen der Augsburgischen Confession vorgelaufen. Wenn nun in der Vorrede zu Ende des Eingangs derselben das Stück von dem Versikel an: „es ist auch solches nicht allein ꝛc." mit den zwei folgenden Absätzen ausgelassen und von der Stelle im vierten Absatz, wo es heiße: „so haben wir uns nachmals zu ferner, beständiger ꝛc." die Präfation fortgesetzt würde, so ginge dieselbe nichtsdestoweniger aufeinander und es würde das, was einmal geschehen, ohne alle Condemnation

und Verantwortung verschwiegen. Das würde den Herzog von Sachsen jedenfalls befriedigen.

Er für seine Person werde jene Asseveration auf keinen Fall bewilligen, weil das Widerspiel zu klar am Tage sei. Auch sei zu besorgen, daß viele Stände, die noch zur Unterschrift aufgefordert werden sollten, sie aus demselben Grunde verweigern würden. Gewiß sei es besser, etwas mit Stillschweigen zu übergehen als Geschehenes zu leugnen. Möchte Churfürst August dies sein Bedenken je eher je besser den anderen Fürsten mittheilen. Würde sein Vorschlag angenommen, so werde dann Johann Friedrich keine erhebliche Ursache mehr haben, sich von ihnen abzusondern und die Subscription zu verweigern.

Von diesem Schreiben des Markgrafen war der Churfürst von Sachsen, besonders auch wegen der Erwähnung des Interims, sehr unangenehm berührt. Er antwortete ihm (Dresden, 1. März): Es wäre besser gewesen, wenn der Markgraf den Convent persönlich besucht hätte. Bei persönlicher Anwesenheit aller Chur- und Fürsten würden sich die Sachen viel bequemer haben abhandeln lassen als jetzt schriftlich. Er für seine Person wisse wenig von dem, was zur Zeit des Interims geschehen sei, und könne von sich sagen, daß er in seiner damaligen Regierung nicht die geringste Aenderung habe eintreten lassen. Sein Bruder, Churfürst Moritz, werde jedoch von Etlichen beschuldigt, als habe er sich des Interims theilhaftig gemacht. In seiner hinterlassenen Canzlei finde sich aber die Nachricht, daß er auf dem Reichstage zu Augsburg von 1548, da das Interim publicirt wurde, eine Protestation dagegen eingelegt und dieselbe noch eher, denn er, der Markgraf, dem Kaiser überantwortet habe, ja daß Moritz auch hauptsächlich es gewesen, der die Zerrüttung des Tridentinischen Concils bewirkt und durch den Passauischen Vertrag den Eingang und das Fundament zum Religionsfrieden gemacht habe.

Wenn nach alledem, er, Churfürst August, für seine Person am wenigsten Bedenken tragen könne, jene Versikel in der Präfation auszulassen, so meine er doch, weil die Präfation bereits durch so viel Chur- und Fürsten, auch der Abwesenden Räthe

und durch seine, des Markgrafen Räthe selbst unterschrieben und nun wohl auch schon an manche andere Stände gelangt sei, daß solches nicht füglich mehr zu hinterziehen sei. Er könne auch nicht annehmen, daß andere Stände aus dem von ihm angeregten Grunde sich weigern würden zu unterschreiben. Denn die Präfation sei ja nicht auf das gerichtet, was zuvor geschehen, sondern darauf, wie es jetzt in den der Augsburgischen Confession zugethanen Kirchen gehalten werde. Die Präfation solle auch nur zur Abwehr des vom päpstlichen Theil diesen Ständen aufgelegten Unglimpfes an den Kaiser gerichtet sein.

Wenn der Markgraf aber annähme, daß Johann Friedrich nach dieser Aenderung keine Ursache mehr haben werde zur Absonderung, so werde er aus dessen den Gesandten der Naumburger Fürsten übergebenen Antwort, die er ihm hierbei übersende, ersehen, daß der Herzog von dieser Aenderung durchaus nicht befriedigt sein werde, sondern daß er auch den ganzen Artikel vom heiligen Nachtmahl anders gefaßt haben wolle. Da er aber einmal auf dieser Aenderung bestehe und damit der Sache durchaus zu rathen hoffe, so wolle er, Churfürst August, nach des Markgrafen Wunsch seinen Vorschlag den oberländischen Fürsten mittheilen, während er hingegen seinen Bruder, den Churfürsten von Brandenburg und den Herzog Ulrich von Mecklenburg davon in Kenntniß setzen möge.

Markgraf Hans blieb durchaus auf seiner Ansicht stehen. Er antwortete dem Churfürsten von Sachsen (Küstrin, Montags nach Oculi), daß seine Gesandten ihre Unterschrift damit hätten rechtfertigen wollen, daß sie die Vorrede nicht als auf das Vergangene, sondern auf das Gegenwärtige und Künftige gerichtet aufgefaßt hätten. Allein sie melde doch auch vom Vergangenen. Daher rathe er nochmals, um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, in der Präfation die von ihm bezeichneten Stellen wegzulassen oder, wie Herzog Johann Friedrich in seinem Entwurfe wolle, das Verneinen mit Stillschweigen zu übergehen. Dann dürfte größere Hoffnung sein, daß der Herzog auch seinerseits in den übrigen Artikeln nachgäbe.

Was Johann Friedrich's Erklärung vom Nachtmahl belange,

daß die Bösen sowohl als die Frommen in der Nießung den wahren Leib und Blut Christi empfingen, der Meinung sei er für seine Person ebenfalls. Wenn es von den andern Ständen zu erhalten, sehe er am liebsten, daß es der Vorrede einverleibt würde. Sollte man es jedoch bei der bereits gestellten Erklärung bewenden lassen wollen, die ja dies nicht verneine, und sollte man diese Specification für überflüssig halten, so wolle auch er sich daran genügen lassen, doch in dem vorhin angeführten Sinne und mit Bezug auf die Erklärung seiner Räthe, daß er sich dadurch keiner Secte, sie heiße calvinisch, zwinglisch oder wie immer, so der Augsburgischen Confession zuwider, theilhaftig machen wolle. Er ersuche daher den Churfürsten nochmals, seine Meinung und Ansicht den oberländischen Fürsten mitzutheilen.

Was endlich die Schmalkaldischen Artikel anlange, so würden diese so wenig als andere christliche Erklärungen verworfen, sondern durch die Generalität in der Vorrede bekannt und darunter verstanden. Zudem sei ja auch den jetzt zu Erfurt wegen des Concils zusammentretenden Räthen Befehl gegeben, die Schmalkaldischen Artikel sowohl als auch anderes mehr zu gebrauchen. Daran könne man sich billig genügen lassen.

Churfürst August antwortete sofort (Dresden, 17. März), daß er für seine Person es jedenfalls für besser halte, wenn die Präfation bleibe, wie sie von soviel Fürsten einmal verfaßt worden sei, damit die Dinge nicht noch weitläufiger gemacht würden. Dennoch wolle er, weil der Markgraf einmal darauf bestehe, diese Dinge an die oberländischen Fürsten gelangen lassen, während er ihn nochmals ersuche, dem Churfürsten von Brandenburg davon Mittheilung zu machen und dann ihm weiteren Bericht nach Dresden zu übersenden.

So mußte sich denn Churfürst August entschließen, die Forderung des Markgrafen, die eine neue Concession an den Standpunkt des Herzogs von Sachsen bedeutete, den oberländischen Fürsten mitzutheilen. Er that es in einem identischen an den Herzog von Würtemberg und an den Pfalzgrafen Wolfgang unter dem 18. März gerichteten Schreiben.

Wohl sei er, schreibt August, geneigt gewesen, laut des

Naumburger Abschieds mit dem Churfürsten von Brandenburg die anderen Fürsten, Grafen und Städte in der sächsischen Provinz um die Subscription anzugehen. Allein zunächst habe er seines Vetters in Weimar Antwort auf ihre gemeinsame Gesandtschaft abwarten wollen. Aus der gehe leider hervor, daß der Herzog auf seiner Naumburger Erklärung beruhe.

Inzwischen sei auf dem Braunschweigischen Kreistage die Sache des Dr. Hardenberg zu dessen Ungunsten entschieden worden. Aus der beigelegten Copie des Braunschweigischen Abschieds würden sie ersehen, daß Hardenberg nicht bloß aus Bremen, sondern aus dem ganzen niedersächsischen Kreise verwiesen sei. Er übersende ihnen aber auch die dort von beiden Theilen aufgestellten Positionen und der Kreistheologen darauf abgegebenes Bedenken.

Daraus würden sie befinden, daß die Bremischen Prädicanten, denen die andern Theologen und Kreisstände des Niedersächsischen Kreises zugefallen, im Artikel des heiligen Nachtmahls fast die Worte brauchten, wie dieselben in Johann Friedrich's veränderter Präfation in demselben Punkte gesetzt worden seien. Daher habe er besorgt, daß, wenn er sich auch mit dem Churfürsten von Brandenburg über die Ersuchung zur Subscription vergliche, sich doch wegen dieser Absonderung ihres Vetters Viele in den sächsischen Landen und namentlich die Städte nicht leicht zu solcher Subscription bewegen lassen würden. Wie wenige unter den sächsischen Fürsten und Städten hätten zuvor den Frankfurter Abschied bewilligt! Er habe sich daher vorerst mit dem Churfürsten von Brandenburg zu verständigen gesucht, dessen Ansichten er ihnen anbei übermittele.

Während er aber seinen Gesandten in Berlin gehabt, sei ihm ein Schreiben vom Markgrafen Hans zugekommen mit allerlei Bedenken gegen den Eingang der Präfation. Obwohl er dessen Bedenken gern abgewendet hätte, so beweise doch dessen heute eingetroffenes Schreiben, das er ihnen abschriftlich beilege, wie er bei seiner früheren Ansicht stehen bleibe. Wenn nun diejenigen, deren Räthe an ihrer Statt die Präfation mit berathschlagt und unterzeichnet hätten, selbst Schwierigkeiten er-

höben, so könnten sie wohl abnehmen, was man erst von Anderen zu hoffen haben werde.

Obwohl er nun gern abgewartet hätte, was sie nebst dem Pfalzgrafen Churfürsten auf Johann Friedrich's Antwort zu thun für nöthig hielten, so habe er doch, um jeden Verzug zu verhüten, obgemeldeten Vorfall auf dem Kreistage zu Braunschweig ihnen mittheilen wollen. Denn er besorge, daß, wenn die Fürsten, Stände und Städte der sächsischen Provinz um die Subscription ersucht würden, sie dieselbe aber verweigerten, dies ihnen Allen nicht nur sehr verkleinlich sein, sondern auch ihrer ganzen Religion bei dem Kaiser und Anderen bedeutenden Nachtheil bringen und dem päpstlichen Theil erst recht Ursache und Gelegenheit gegeben werde, durch den abtrünnigen Apostaten Staphilus und Andre ihren Zwiespalt öffentlich auszubreiten.

Da nun Herzog Johann Friedrich ausdrücklich eine Erklärung des heiligen Nachtmahls von ihnen verlange, auch leide, daß sie ihre Theologen darüber hörten und sich erbiete, auf ihren Bericht sich mit ihnen nach dem rechten, einfältigen Verstande soviel wie möglich zu vergleichen, dadurch er sich, wie auch der Churfürst von Brandenburg erinnere, einen Glimpf machen wolle, so sei auch er nun der Meinung, weil jener Artikel einmal in die Präfation gesetzt, daß man die verlangte Erklärung wohl nicht werde umgehen können, wenn anders nicht blos der Herzog, sondern auch die Fürsten, Stände und Städte der sächsischen Provinz zu der Subscription bewogen werden sollten. Denn abgesehen davon, daß diesen des Herzogs Bedenken bekannt werden würde, würden sie auch aus der Censura der sächsischen Theologen, nach der sich die Stände des Niedersächsischen Kreises in Braunschweig vornehmlich gerichtet, wohl befinden, welcher Meinung dieselben in diesem Artikel seien. Auch hätten der Markgraf und der Churfürst von Brandenburg in ihren Schreiben sich genugsam entdeckt, daß sie ganz gleicher Meinung mit jenen seien. Da nun in seinen Landen wie auch bei ihnen dieses Artikels halber gegenwärtig kein Streit herrsche, so könne man jetzt wohl eine Erklärung wagen, damit der Herzog gesättigt werde und subscribire, zumal derselbe in seiner Antwort dafür

hielte, sie würden allerseits mit ihm darüber einig sein, daß im heiligen Abendmahl der wahre Leib und Blut des Herrn Christi gereicht und empfangen würde von frommen und bösen Christen und daß sie es nicht mit denen hielten, die allein eine geistliche Nießung des Leibes und Blutes Christi zulassen wollten. In solchem Sinne und auf eine solche Erklärung hin erbiete er sich ja auch zur Unterschrift der erneuten Confession. Sollte er sich aber dennoch abermals weigern, so würden dann wenigstens die anderen Fürsten und Stände des niedersächsischen Kreises um so leichter zu vermögen sein.

Nach alledem bitte er sie um Erwägung dieser Umstände und um Mittheilung ihrer Ansichten darüber. Würden sie sich des Churfürsten zu Brandenburg Bedenken wegen einer ferneren Erklärung gefallen lassen, so möchten sie auch den Churfürsten Pfalzgrafen, den Landgrafen und den Markgrafen Carl von Baden davon in Kenntniß setzen. In Gemeinschaft mit den Genannten möchten sie berathschlagen, wie solche Erklärung am füglichsten geschehen könne, auch eine Notul begreifen, wie man sie an den Herzog in einem Missive oder sonstwie gelangen ließe. Er würde dann dem Markgrafen und dem Churfürsten von Brandenburg hiervon Mittheilung machen.

Er hoffe, sie würden keinen Fleiß sparen, damit das angefangene Werk auch die Bewilligung der Anderen gewinnen möge, wie denn auch er selbst den Dingen ferner nachdenken und dabei den Rath seiner Theologen gebrauchen werde.

Schließlich bäte er um Bericht, was für Antwort sie von den ihnen zuertheilten Ständen und Städten und sonderlich von Nürnberg empfangen hätten. —

Welche Aufnahme diese Vorschläge nun bei den oberländischen Fürsten fanden, dies bleibe einstweilen dahingestellt, bis wir das Resultat ihrer Bemühungen bei den ihnen zugewiesenen Ständen um Subscription der Augsburgischen Confession zuvörderst erkundet haben. Nur möge hier noch constatirt sein, wie wenig man von einem Siege des Melanchthonismus in Naumburg, von einem klaren, daselbst zum Ausdruck gelangten Bekenntniß desselben reden kann, wenn man sieht, wie kaum vier Wochen

nach Beendigung dieses Convents drei Fürsten, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg und der Markgraf von Brandenburg gerade in dem wichtigsten Differenzpunkte sich auf die Seite des lutherischen Dogma stellen.

Pfalzgraf Wolfgang's und Herzog Christoph's Verhandlungen mit den oberdeutschen Ständen.

Die genannten Fürsten hatten die Aufgabe übernommen, die oberdeutschen Grafen, Herren und Städte zur Unterschrift der Naumburger Präfation und Augsburgischen Confession einzuladen.

Nürnberg[1]), wohin Wolfgang die Räthe Christoph Meichstner und Dionysius Kremp geschickt hatte, gab folgende Antwort:

Sie seien bisher unwandelbar bei der ersten 1530 unterschriebenen Augsburgischen Confession geblieben, hätten sich in allen Handlungen auf dieselbe referirt und gedächten auch ferner dabei zu verharren. Sie würden auch kein Bedenken getragen haben, dieselbe Confession von Neuem zu unterschreiben, wenn sie nicht neulich berichtet worden seien, daß diese Confession bisher so oft und mannigfaltig von Neuem gedruckt und fast jedesmal etwas darin geändert, gemindert oder gemehrt worden sei. Doch sei ihnen niemals zuvor davon Anzeige geworden. Das geschriebene, gesiegelte und lateinische Exemplar, das ihnen jetzt Wolfgangs Gesandte überreicht, hätten sie mit einem alten Exemplar verglichen, welches 1531 durch einen namhaften und

1) Raths zu Nürnbergk antwort wegen vnderschreibung der Augsburgischen Confession, dorjnne sie bedencken haben, diselb mit der neuen Prefation zu vnderschreiben. Dat. Montags, den 24. Martii Anno 1561.

wohlbekannten Drucker, Georg Rhau, zu Wittenberg gedruckt worden sei. Allein sie hätten jenes mit diesem nicht aller Orten gleichlautend befunden. Auch sei jenem eine neue Präfation angehängt, die sie zuvor nie gesehen, wie sie denn von der ganzen Naumburgischen Handlung noch keinen andern Bericht empfangen hätten, als was ihnen jetzt die Gesandten ganz kurz und summarisch darüber mitgetheilt hätten.

Daher müßten sie wegen der Aenderung und Ungleichheit der Exemplarien und wegen der neuen Präfation, die, wie sie berichtet würden, eine Erläuterung einiger Artikel enthielte, vorerst einen Bedacht nehmen. Denn es wolle ihnen als einem weltlichen Magistrat gefährlich dünken, und würde ihnen bei vielen Leuten als eine Vermessenheit zugerechnet werden, wenn sie in Sachen, welche der Seelen Seligkeit belangten, ohne vorherige Berathschlagung mit Denen, die dieser Dinge verständig seien, für sich selbst etwas beschließen wollten. Dazu komme, daß der größte Theil unter den Rathspersonen, welche zur Zeit der ersten Unterschreibung und Ueberantwortung der Confession am Leben gewesen, mittlerzeit mit Tode abgegangen. Der jetzt Lebenden Nothdurft aber erfordere über die hierüber ergangenen Handlungen gründlichen Bericht einzunehmen.

Die Fürsten würden es ihnen nach alledem nicht verargen, wenn sie in einem so hochwichtigen Handel wohlbedächtig zu Werke gehen wollten. Man möchte sie deswegen nicht in den Verdacht ziehen, als ob sie sich von der Augsburgischen Confession und den ihr verwandten Ständen absondern wollten. Aus der Antwort, die sie vor wenigen Tagen dem päpstlichen Nuntius gegeben, sei zu vernehmen, wie sie nochmals erbötig seien, die Confession von 1530 zu unterschreiben, zu ratificiren und dabei beständiglich zu bleiben. Sie hofften, die zu Naumburg versammelt gewesenen Fürsten würden mit dieser Erklärung gesättigt und zufrieden sein. —

Der Rath zu Regensburg [1]) gab eine Antwort, die der

---

1) Raths zu Regensburg Antwortt. Dat. Pfintztags, den 27. Martii Anno 1561.

Pfalzgraf Wolfgang nachher in einem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen „fast unbescheiden“ fand. Er antwortete: Da sie zu der Naumburger Berathschlagung nicht zugezogen worden seien, hätten sie es für nothwendig gehalten, sich in den dort ergangenen Schriften selbst umzusehen. Da dies bei der Gesandten Anwesenheit so eilends nicht möglich gewesen, hätten sie um Abschriften gebeten, die sie schriftlich zu beantworten versprochen. Allein die Gesandten hätten dies verweigert, wenn sie nicht zuvor ihre Unterschrift hätten bewilligen wollen. Endlich hätten sie wenigstens dies gestattet, daß sie in ihrer Gegenwart die zu Naumburg erneuerte und ihnen vorgelegte Confession mit einem anderen alten Exemplar collationiren durften. Auch die Vorlesung der neuen Präfation hätten die Räthe gestattet.

In dieser Präfation nun werde behauptet, daß die Stände der Augsburgischen Confession von derselben in nichts jemals abgewichen, sondern in den Kirchen und Schulen für und für eine einhellige Meinung und Lehre dieser Confession gehabt und keine Corruptelen, Irrthümer oder Verfälschung wider sie bis anher geduldet hätten.

Nun aber wüßten sie gar wohl, erstlich daß sie selber und etliche andere Stände neben und mit ihnen zur Zeit des Interims nicht allerdinge beständig dabei verblieben, sondern damals zum Theil aus Furcht und zum Theil auch aus Unverstand göttlichen Worts, wiewohl guter Meinung, davon abgefallen und in ihren Kirchen etliche Aenderung vorgenommen. Aber hernach, als sie aus Gottes Wort berichtet worden, daß sie damit unrecht gehandelt, daß solche Veränderung, wie gering sie auch vor der Vernunft und bei den Menschen scheinen mochte, nichtsdestoweniger vor Gottes Augen schwere Sünde und Abgötterei wäre, hätten sie es nicht allein freiwillig wieder abgestellt, sondern auch ihre deshalb begangene Sünde Gott selbst bekannt und geklagt. Und weil sie öffentlich gesündigt und die christliche Gemeinde dadurch geärgert, so hätten sie ihre Buße öffentlich von der Kanzel verlesen und das Volk von solchem Irrthum wiederum zur Wahrheit göttlichen Wortes anleiten lassen. Auch zweifelten sie nicht, daß Gott ihre Buße

gnädig angenommen und ihr Gebet erhört habe, weil er sie von da an wieder mit der reinen Lehre seines heiligen Worts beschenkt.

Zum Andern sei ihnen vor Augen, daß nach Luther's Tode an vielen Orten unter den Theologen der evangelischen Stände große Spaltung und Uneinigkeit in der Lehre entstanden und heutigen Tages nicht allein nicht beendigt und abgeschafft, sondern je länger je heftiger geworden sei. Und zwar handle es sich dabei nicht um bloße Wortgezänke und Mißverständnisse, sondern um unvereinbare Meinungen in den Hauptartikeln des christlichen Glaubens, nämlich um die Lehre vom freien Willen des Menschen zur Bekehrung, von der zugerechneten Gerechtigkeit des Gehorsams und Verdienstes Christi, von der Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, von der erdichteten neuen Form der Buße und Vergebung der Sünden durch die Amnestia, von des Herrn Christi Abendmahl, ferner daß man zur Zeit der Gefahr um zeitlichen Friedens Willen den Papisten weichen und sich mit ihnen vergleichen möge, auch wenn sie der reinen Lehre Feinde und Verfolger blieben. Daneben gäbe es auch noch andere Verfälschungen der heiligen Schrift und des rechten Verstandes der Augsburgischen Confession, der Apologie und der zu Schmalkalden durch Dr. Luther selbst gestellten, von allen vornehmen Theologen unterschriebenen und angenommenen Artikel. Obwohl nun solche Corruptelen schon bei Luther's Lebzeiten und nachher mit Grund heiliger Schrift verworfen und verdammt worden seien, so würden sie doch noch jetzt durch verbotene Schmach- und Drohschriften, zuweilen auch mit verkehrtem, blinden Namen der Autoren wider die reine Lehre und Lehrer ganz unverschämt und trotzig vertheidigt. Es wüßten sehr wohl die Papisten und der Kaiser selbst, aus öffentlich ausgegangenen auch hin- und wieder in alle Lande verschickten Schriften, daß solche Corruptelen und falsche Lehren in die Augsburgische Confession nicht gehörten, sondern derselben ganz und gar zuwider und entgegen seien. Das Wormser Colloquium sei auch ohne Frucht verlaufen, weil die evangelischen Theologen, die dort wider die Päpstler für einen Mann hätten stehen sollen, sich

der eingerissenen Irrthümer wegen unter einander selbst nicht hätten einigen können. Das habe freilich weder vor Gott noch vor Menschen mit gutem Gewissen geschehen können. Denn die Autoren solcher Corruptelen hätten dieselben nicht erkennen, noch von der Augsburgischen Confession absondern, ausscheiden, sondern vielmehr in dieselbe mit einmengen und sie so vertuschen wollen.

Sie nun hätten nichts lieber gesehen — hätten auch von den Kanzeln darum beten lassen —, als wenn die evangelischen Stände einen gemeinen Synodus gehalten und ihre Theologen in den streitigen Punkten gegen einander verhört hätten, wie es in einer so hohen und wichtigen Sache nicht unbillig gewesen wäre. Dann würde man bald erkannt haben, welche Theologen der Augsburgischen Confession treu geblieben und welche, durch menschliche Vernunft verführt, davon abgewichen seien. So hätte man den ungerechten Theil von seinem Irrthum abweisen oder, wo er sich nicht weisen lassen wollte, aus der Kirche und Schule ausschließen und abschaffen können, damit die Kirche durch derselben falsche Lehre ferner ungeärgert und unverführt geblieben wäre.

Da aber solches nicht geschehen und sie sich nicht vorstellen könnten, wie man dem Kaiser den rechten Text der Augsburgischen Confession mit solcher Vorrede zu ihrer aller Entschuldigung überschicken könne, ohne daß die obengemeldeten, dem Kaiser nur zu wohl bekannten Corruptelen in der Präfation ausdrücklich und in specie angezeigt und verworfen würden, so sei es ihnen höchst bedenklich, diese neue Präfation zu unterschreiben. Bäten also, der Pfalzgraf wolle sie mit der Unterschrift und Besiegelung derselben gnädiglich verschonen.

Der Pfalzgraf antwortete den beiden Städten bereits am 29. März, daß er sich zwar vertröstet, sie würden gegen die begehrte Subscription kein Bedenken haben, daß ihm aber so nur übrig bleibe, ihre Antworten den andern Fürsten der Augsburgischen Confession, die zu Naumburg gewesen, zu übermitteln. —

Der Rath der Stadt Windsheim erkannte in seiner

Antwort die Bemühungen der Fürsten zur Beförderung der Einigkeit zwar dankbar an und erklärte sich auch bereit, die Augsburgische Confession von 1530 von Neuem zu ratificiren. Da er dies aber bei den Mitbürgern, bei den Nachkommen und bei sich selbst zu verantworten habe, so bat er um abschriftliche Mittheilung der jetzt wiederum verglichenen und bestätigten Confession und was derselben anhängig. Dann wolle er sich willig erzeigen.

Pfalzgraf Wolfgang antwortete: wenn sie wirklich unterschreiben wollten, so möchten sie Einen zu ihm verordnen, der bevollmächtigt wäre, die Confession gemeiner Stadt wegen zu unterschreiben und zu versiegeln. Inzwischen wolle er sie copiren und ihrem Gesandten zustellen lassen. In Druck solle sie nicht eher gegeben werden, als bis alle Stände unterschrieben hätten. An Churfürst August aber schrieb er am 2. April, daß die Grafen von Otingen und die Stadt Schweinfurt ohne alle Einrede subscribirt hätten. Die Antworten von Nürnberg und Regensburg legte er diesem Schreiben bei. Im Uebrigen seien seine Abgesandten noch auf der Reise. Doch hätten sie Niemanden weiter als den Grafen zu Hag, die Stadt Augsburg und Weißenburg zu ersuchen.

Als später, am 16. September, Churfürst August bei ihm anfrug, ob es wahr sei, daß die Stadt Nürnberg auf eine nochmalige Ermahnung doch noch unterschrieben habe, konnte er ihm dies bestätigen und zugleich die Unterschrift von Nördlingen melden. Nach Nürnberg hatte der Pfalzgraf nochmals mit den beiden früheren Gesandten auch seinen Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger geschickt. Diesmal hatten Bürgermeister und Rath folgende Antwort ertheilt:

Nachdem sie die Confession und Präfation nochmals genau geprüft und gefunden, daß die Fürsten nichts anders denn eine christliche Vergleichung und Einhelligkeit gesucht, so wollten sie sich von ihnen nicht absondern. Nur hätten sie gewünscht, daß der Artikel vom heiligen Abendmahl, der an vielen Orten mit mancherlei Irrthum und verkehrtem Glauben wider den rechten Verstand des göttlichen Wortes und der Augsburgischen Con-

fession wie Apologie eingerissen, etwas weiter ausgeführt und den Einfältigen baß vorgebildet und zwischen den Secten und den Ihrigen ein vornehmlicher Unterschied gemacht worden wäre. Da nun der Pfalzgraf ihnen vorbehalten, falls sie in diesem Artikel ein Bedenken hätten, dies in einer Nebenschrift mit zu übergeben, so hätten sie allerdings nicht umgehen können, anzuzeigen, wie es bisher seit der ersten Unterschreibung der Augsburgischen Confession in ihren Kirchen gehalten worden sei und auch ferner gehalten werden solle. Sie legten damit ein öffentliches Zeugniß ihres Glaubens ab gemäß ihrer bis auf diesen Tag gebräuchlichen Kirchenordnung, Katechismus und Schmalkaldischer Artikel.

Dies Bekenntniß enthielt die lutherische Abendmahlslehre in strengster Fassung. Sie glaubten an ein wirkliches Empfangen des wirklichen Leibes und Blutes mit dem Munde sowohl von Seiten der Gläubigen als von Seiten der Ungläubigen. Sie verwahrten sich gegen jede bildliche Auffassung und polemisirten namentlich gegen die calvinische Auffassung, als ob der im Himmel befindliche Leib Christi bei der Feier des heiligen Abendmahls nur eine dynamische Wirkung auf die Gläubigen ausübe, etwa wie die Sonne ihre Strahlen herabsende auf die Erde.

Nach alledem hatte sich schließlich in Folge der Bemühungen Wolfgang's folgendes Resultat herausgestellt. Ohne Einrede hatten unterschrieben die Grafen Ludwig, Wilhelm, Carl Wolfgang und Lothar, Gebrüder von Oettingen und die Städte Schweinfurth und Weißenburg am Nordgau. Nürnberg und Nördlingen hatten nach anfänglich erhobenen Schwierigkeiten ihre Subscription noch geleistet. Von Regensburg, Augsburg, Windsheim und Donauwerth heißt es im Verzeichniß: „Diese haben es abgeschlagen, wollen doch bei der Augsburgischen Confession, Anno 30 übergeben, bleiben.“ Vom Grafen Ladislaus vom Haag war eine Erklärung noch nicht eingegangen, auch findet sich in den Acten keine fernere Nachricht, ob er unterschrieben.

Von größerem Erfolg waren die Bemühungen des Herzogs

Christoph von Würtemberg. Bereits am 22. April konnte er dem Churfürsten von Sachsen eine stattliche Liste Derer, die in die Subscription gewilligt hatten, übersenden. Es hatten unterschrieben: die Grafen Ludwig Casimir und Eberhart von Hohenlohe Gebrüder, desgleichen die Gebrüder Graf Sebastian und Ulrich von Helfenstein, die Grafen Conrad Heinrich und Georg von Castell, Schenk Christoph Heinrich und Friedrich, Gebrüder und Vettern, Herren zu Limburg. Daneben die Städte: Rothenburg an der Tauber, Hall, Eßlingen, Ulm, Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Ißny, Leutkirchen und Reutlingen. Die Städte Lindau, Ravensburg, Bibrach und Heilbronn hatten, während Christoph diese Liste dem Churfürsten von Sachsen übersandte, noch Bedenken, die Unterschrift zu thun. Zugleich hatte der Herzog die Relationen seiner Gesandten über die Verhandlungen mit den genannten Ständen beigelegt. Aus denselben erhellt Folgendes:

Mit der Gesandtschaft hatte Herzog Christoph die Räthe Johann den Jüngeren und den Dr. Johann Krauß betraut. Diese begaben sich zuerst zu den drei Brüdern Grafen von Castell, bei denen sie am 2. März ankamen und ohne Widerrede die Subscription erhielten. Am 5. März kamen sie nach Rothenburg an der Tauber. Hier bat man sich erst vierzehn Tage bis einen Monat Bedenkzeit aus. Der Rath wandte ein, daß noch keine Stadt unterschrieben und daß die Fürsten sich doch gewiß je nach den Kreisen des Ausschreibens wegen verglichen haben würden. Da sie nun zum Fränkischen Kreise gehörten und ihr Kreisfürst der Markgraf Georg Friedrich sei, so wollten sie nicht eher unterschreiben, als bis sie sich mit den andern Städten ihres Kreises verglichen hätten. Endlich ließen sie sich der Dringlichkeit der Sache wegen und besonders im Hinblick auf das bevorstehende Concil zur Unterschrift herbei.

Am Abend Oculi kamen die Gesandten auf Neuenstein an bei den Grafen von Hohenlohe, wo sie am folgenden Morgen, den 10. März, die Unterschrift erhielten. Von hier begaben sie sich nach Schwäbisch Hall, wo am 12ten unterzeichnet wurde,

und hierauf zu den Grafen Heinrich und Friedrich zu Limburg, die am 13ten unterschrieben. Ueberall, wo sie die Subscription erlangten, ließen sie Copien der Naumburger Handlung zurück.

Am 14ten kamen sie nach Heilbronn und thaten daselbst am 15ten früh ihre Werbung bei dem Rath. Er antwortete: es sei dies ein großes Werk, daher die Nothdurft erheische, daß sie als einfältige Leute diese Handlung in einer gemeinen Versammlung und mit Hilfe und Rath gelehrter und geschickter Leute berathschlagten. Weil dies nun in wenig Tagen nicht geschehen könne und weil sie die Gesandten nicht aufhalten wollten, riethen sie ihnen, weiter zu reiten; ihre Beschlüsse würden sie dem Herzog auf's Förderlichste zu erkennen geben. Die Gesandten ließen sich durch diese Antwort nicht abschrecken. Sie wiesen darauf hin, daß diese Sache von den Chur- und Fürsten zu Naumburg hinlänglich bedacht und nichts Neues damit vorgenommen, sondern das Alte, was seit langen Jahren schon in der Kirche bestanden, nur erneuert worden sei, daß der Kaiser ein gutes Wissen davon habe, daß die andern auf ihrer Reise zur Subscription Ersuchten gar kein Bedenken dagegen gehabt und daß wegen des bevorstehenden Concils der Verzug beschwerlich sei. Sie bäten also nochmals um sofortige Subscription. Könnten sie, der Rath und die Bürgerschaft, von ihrem Bedenken aber nicht sogleich loskommen, so wollten sie, die Räthe, drei Tage bei ihnen bleiben und, soweit sie Wissens und Befehl hätten, ihnen jedesmal Bericht ertheilen. Allein Jene blieben dabei, daß sie dieses Werk in ganzer Versammlung und mit etlichen nicht zu Heilbronn befindlichen Räthen behandeln müßten, was in zwei bis drei Tagen nicht auszuführen sei. Darauf wiederholten die Gesandten ihre vorigen Argumente etwas ausführlicher mit dem Hinzufügen, sie würden sich durch beharrliche Weigerung der Subscription beim Kaiser und bei den Widersachern in Verdacht bringen, daß bei ihnen andere und der Augsburgischen Confession widerwärtige Secten eingerissen und daß sie, da man sich 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg vor dem Kaiser für einen Mann der Augs-

burgischen Confession zugesellt, von derselben wieder abtrünnig geworden seien. Dennoch beharrte der Rath auf seinem Bedacht und wollte auch nicht eine Zeit bestimmen, innerhalb welcher dem Herzog Antwort werden sollte.

Die Gesandten zogen daher ab und trafen Freitags Abends den 21. März in Eßlingen ein. Am Morgen des folgenden Tages hatten sie Vortrag beim Rath. Derselbe antwortete, daß die Sache erst an die Commun gebracht werden müsse, ohne deren Vorwissen nichts beschlossen werden dürfe. Da diese aber nicht sobald zusammengebracht werden könne, so wollten sie die Gesandten nicht aufhalten und bäten um Zeit zur Berathschlagung mit der Commun, indem sie das Ergebniß auf's Förderlichste dem Herzog zur Kenntniß zu bringen versprachen. Da trotz aller Einrede der Rath auf dieser Ansicht beharrte, reisten sie ab und langten am 24sten in Ulm an, wo sie am Abend des folgenden Tages die Subscription erhielten. Am 26sten kamen sie nach Memmingen, brachten am 27sten ihre Ansuchung vor den Rath und erhielten nach eintägiger Bedenkzeit am 28sten die Unterschrift. Am 29sten erschienen sie in Kaufbeuren. Der Rath daselbst bedachte sich bis Morgens den 30sten, welches der Palmsonntag war, und unterschrieb nach einigem Zögern. Man glaubte anfänglich, daß man unter der Form der Subscription zu einem Bündniß herangezogen werden sollte. Außerdem war man im Rathe selbst uneinig, weil noch etliche Rathsmitglieder dem päpstlichen Theil angehörten. Am Abend des letzten März kamen sie nach Kempten und erlangten am Morgen des 1. April die Unterschrift. An demselben Tage begaben sie sich noch nach Leutkirchen. Dort waren die beiden Bürgermeister und sonderlich der Eine, der Freiherr genannt, gut päpstisch und die Stadt außerdem mitten im kaiserlichen Gebiet gelegen. Dennoch unterschrieben das Rathsgericht und die Gemeindepersonen, indem sie sich auf den Spruch beriefen: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gotte, was Gottes ist! Zugleich baten sie den Herzog um Schutz gegen den Belial, den Abt von Weingarten, der sie bedränge. Am 3. April erlangten sie die Unterschrift der Stadt Eißne oder Ißny.

Am 4. April langten sie in Lindau an und hielten am 5ten früh ihre Ansuchung. Der Rath bedachte sich einen Tag lang und ertheilte seine Antwort am 6. April als am Ostertage nach der Predigt. Dieselbe lautete: sie könnten die begehrte Subscription und Sigillation nicht bewilligen, weil sie aus der Präfation ersehen, daß sich dieselbe nicht allein auf die Augsburgische Confession, sondern auch auf andre mehr Confessionen referire. Sie bäten daher für jetzt um Entschuldigung mit dem Versprechen, ihre Endantwort aufs Förderlichste dem Herzog durch eigne Botschaft zugehen lassen zu wollen. Obwohl nun die Gesandten Replicando und Quatruplicando begehrten, sie möchten in specie berichten, was ihnen an der Präfation nicht recht sei, damit sie ihnen befriedigende Antwort geben könnten, so hätten sie doch bis zum 7. April schließlich keine andre Antwort erlangen können. Der Grund hiervon war, wie sie aus Privatgesprächen mit dem Prädicanten Necker erfuhren, daß die Condemnationen fehlten.

Am 8. April trafen sie in Ravensburg ein und erhielten am 9ten Audienz. In einer schriftlichen Antwort verweigerte der ganze und große Rath die Unterschrift, wobei es auch verblieb.

Am 10. April früh kamen sie in Bibrach an. Weil hier gerade der amtirende Bürgermeister nebst einigen Raths-, Gerichts- und Gemeindepersonen abwesend waren und ohne deren Mitrath ein so wichtiges Werk nicht abgehandelt werden könne, so bat man um einige Tage Bedacht und erbot sich, dann durch eigne Botschaft dem Herzog zu antworten, wobei es dann sein Verbleiben hatte. Aus gleicher Ursache erhielten sie denselben Bescheid in Gingen. Am 14ten und 15ten unterschrieben Graf Ulrich von Helfenstein und der Rath der Stadt Reutlingen.

Am 18. April berichteten dieselben Gesandten von Eßlingen aus weiter an den Herzog, daß sie sich auf seinen Befehl nochmals in diese Stadt begeben und daß der Rath die Unterschrift abermals verweigert habe. Sie machten als Grund geltend, daß laut der Vorrede alle anderen Religionen außer der Augsburgischen Confession abgeschafft werden sollten. Nun aber hätten sie sich gegen den Kaiser verpflichtet, neben der

Augsburgischen Confession auch das Interim zu halten und hätten überdies auch noch Päpstische unter sich. Beides sei ihnen nicht möglich abzuschaffen. Zudem fürchteten sie durch die Unterschrift zugleich ein Bündniß einzugehen. Es gelang indessen den Gesandten, ihnen alle diese Befürchtungen zu benehmen, und da sie ihnen auseinandersetzten, daß sie trotz der Unterschrift das Interim beibehalten und die Papisten unter sich Gott anheimstellen könnten, bis er auch sie zur Erkenntniß der Wahrheit führe, sie außerdem aber auch darauf aufmerksam machten, daß sie durch Weigerung der Subscription in den Verdacht des Abfalls von der Augsburgischen Confession kommen und dadurch des Religionsfriedens verlustig gehen würden, so unterschrieben sie.

Die Antwort, welche die Stadt Lindau dem Herzog am 11. April durch eigne Botschaft übersandte, bestand aus einem Bedenken ihrer Theologen. Dieselben erklärten:

Den Papisten wie den Ständen der Augsburgischen Confession sei bekannt, daß sie hier in Lindau der reinen Augsburgischen Confession von 1530 treu geblieben bis auf diesen Tag. Wenn nun die Chur- und Fürsten zu Naumburg die Augsburgische Confession erneuert und mit einer neuen Präfation versehen an den Kaiser übersandt und nun auch den Rath der Stadt Lindau ersucht hätten, sich den andern Städten gleichförmig zu erzeigen, so würde damit allerdings ein christliches Werk vollbracht werden, wenn zuvor folgende Beschwerungen erläutert würden:

1) daß die Augsburgische Confession von 1530 in keinem anderen Sinne verstanden würde, denn wie sie Dr. Luther in allen Artikeln mündlich und schriftlich gehalten und erklärt und daß die anderen Confessionen nach solcher ersten und nicht die erste nach den andern verstanden werde. Denn in etlichen nachgedruckten Confessionen ständen Artikel 18 diese Worte de libero arbitrio: efficitur autem spiritualis justitia in nobis, cum adjuvamur a spiritu sancto, welche ganz auf die Synergie lauteten und wodurch die

reine Lehre von der verderblichen Natur des Menschen und von der Buße gefälscht werden möchte.

2) Weil die Chur- und Fürsten in der Präfation etliche andere Erklärungen mit anzögen, daß nicht etwa unter solchem Wörtlein „Erklärungen“ die adiaphoristischen Rathschläge, Verzeihungen, Abschiede oder Amnestia gemeint seien, sintemal solch Wort in der Präfation nicht specificirt werde.

3) Ob nicht die am Ende der Präfation angehängte Clausel über das heilige Abendmahl ein wenig deutlicher möchte gestellt werden, damit sich unter solcher Generalität die Calvinisten und Zwinglianer, wie sie mit den Worten der Confession auch thäten, nicht verstecken und behelfen möchten.

4) Daß sie durch solche Unterschreibung, Besiegelung und Publicirung der Confession der Irrthümer in den folgenden Artikeln, denen sie auf's Heftigste zuwider gewesen, nicht theilhaftig gemacht würden: vom heiligen Sacrament, von der Gerechtigkeit vor Gott, von den Adiaphoris, von der Predigt des Gesetzes, von guten Werken, von freiem Willen, von der päpstlichen Jurisdiction.

5) Daß sich alle mitunterschreibenden Stände dieser Irrthümer gänzlich entschlagen und bei der Augsburgischen Confession in Buchstaben und Verstand, wie oben gemeldet, bleiben würden.

6) Daß auch ihnen, den Prädicanten, damit nicht gesperrt würde, wider solche Irrthümer zu lehren.

Wenn der Rath in diesen Punkten genügende Erklärung erlange und solcher Beschwerden überhoben zu sein versichert würde, so werde solch Werk christlich und gut sein. Dann möchte man um so eher unterschreiben, als darunter kein äußerliches Bündniß gesucht werde.

Die Stadt Ravensburg antwortete am 9. April, daß im Regiment, in der Obrigkeit und auch sonst in der Stadt noch viele Personen der alten Religion anhängig seien. Deswegen wolle es ihnen nicht gebühren, die Augsburgische Confession zu

unterschreiben. Sie wollten jedoch gemäß dem Religionsfrieden die alte Religion und die Augsburgische Confession neben einander in ihrer Stadt bewahren und keine andere Secte einreißen lassen.

Der Rath der Stadt Bibrach ließ sich am 17. April dahin aus: sie wären in Bibrach bisher gemäß dem Abschied des jüngsten Reichstages zu Augsburg verfahren und hätten die alte Religion und die Augsburgische Confession neben einander, mit Hintansetzung aller Secten, ohne irgend welche Klage aufrecht erhalten, wobei sie auch bis auf ein christliches, allgemeines Concil oder Reichsversammlung bleiben wollten. Weil also im Regiment und in der Stadt viele Personen noch der alten Religion anhängig, könnten sie die Augsburgische Confession nicht unterschreiben.

Heilbronn antwortete am 20. März: Sie könnten nicht erachten, daß ihrer, als armer, ungelehrter Leute geringen Standes Besiegelung und Unterschrift diesem Werke sein Ansehen nehmen werde. Zudem sei es den Auflagen der Pflicht, die sie gegen den Kaiser hätten, zuwider und könne ihnen übel ausgelegt werden. Darum möge man ihnen die Unterschrift erlassen.

Die Stadt Gingen antwortete am 22. April: sie wollten wie bisher bei der Augsburgischen Confession von Anno 1530, wie sie auch später und erst jüngst 1558 von ihnen schriftlich überreicht worden sei, gelassen werden, und hielten für unnöthig, ein weiteres Bekenntniß abzulegen, da sie auch die zu Naumburg verglichene und erneuerte Confession der ihrigen gleichachteten.

Herzog Christoph selbst beantwortete alle diese städtischen Schreiben sofort. Die Stadt Lindau beruhigte er brieflich am 21. April über ihre angezogenen Bedenken und versicherte, daß nur die Augsburgische Confession von 1530 gemeint sei und nicht die von Anno 1535 und 1540 und 1542, welche letztere etwas erweitert und den kaiserlichen Commissarien auf dem Wormser Colloquium übergeben worden sei, sowie daß die Confession von 1530 dem Buchstaben gemäß erklärt werde. Es würde beim Kaiser und bei Anderen ein schlechtes Ansehen haben, wenn sie

sich von ihnen absonderten. Sie würden in den Verdacht des Abfalls von der Augsburgischen Confession gerathen; daher hoffe er, daß sie noch unterschreiben würden.

Den Städten Ravensburg und Bibrach erklärte er, er habe nicht gern vermerkt, daß bei ihnen und in ihren Kirchen die alte Religion, wie sie von ihnen genannt werde, und daneben die Augsburgische Confession gebräuchlich sei. Er müsse ihr Vorbringen für ganz nichtig halten und fordere sie daher nochmals zur Unterschreibung auf. Die Stadt Bibrach entschuldigte sich hierauf nochmals wegen Abwesenheit ihres Bürgermeisters und bat um eine kleine, gnädige Geduld.

An die Stadt Heilbrunn schrieb Christoph, daß sie in den Verdacht gerathen würden, als seien andere Secten bei ihnen eingerissen, wenn sie die Unterschrift verweigerten. Da nun der Religionsfriede allein auf die papistische Religion und auf die Augsburgische Confession gestellt sei, so würde es das Ansehen haben, als seien sie desselben nicht mehr fähig. Darum sei es nöthig, daß sie die Unterschrift leisteten. Der Rath aber rechtfertigte sich wegen des Verdachts eingerissener Secten, wollte sein Bekenntniß auf Anfrage hoher und niederer Stände nicht vorenthalten, sich auch des Religionsfriedens nicht untheilhaftig gemacht haben und blieb dabei, daß er wegen der neuen Präfation nicht unterschreiben könne.

Am 4. Mai konnte Christoph dem Churfürsten von Sachsen endlich anzeigen, daß wenigstens Lindau noch die Subscription bewilligt, während Ravensburg, Heilbrunn und Giengen dieselbe abermals abgeschlagen und Bibrach noch einen weiteren Bedacht genommen habe.

Churfürst August erwiderte hierauf (Jüterbogk, den 11. Mai), wie er aus den Antworten mehrerer Städte befinde, daß sie nicht allein zu einhelliger Vergleichung und Hintanlegung des schwebenden Zwiespalts keine Lust hätten, sondern auch der Naumburger Fürsten christliche Bemühungen fast verdächtig und schimpflich anzögen. Was er daher neben dem Churfürsten von Brandenburg für Bedenken habe, die Sächsischen Fürsten und Städte zu ersuchen, das werde er aus seinem Schreiben vom

18. März vernommen haben. Allen Umständen nach könne er nichts Anderes erwarten als daß die Ersuchung der Sächsischen Stände und Städte vergeblich und auch wohl schimpflich sein würde, wo sie sich zuvor mit dem Herzog Johann Friedrich nicht verglichen. Daher möge er, Herzog Christoph, neben Pfalzgraf Wolfgang auf die Mittel bedacht sein, wie solches am bequemsten zu erhalten.

Darauf antwortete indessen Christoph, daß die Sachen der Subscription wegen bei den oberländischen Städten doch nicht so schlimm ständen, wie er aus seinen und Wolfgangs Berichten hierüber ersehen haben müsse. Da nun sie alle, Churfürst August, Churfürst und Markgraf von Brandenburg, Pfalzgraf Wolfgang und er, Christoph, selbst mit Johann Friedrich und sonderlich im Artikel de coena Domini im Grunde einhellig seien, so könne er, der Churfürst von Sachsen, nun wohl auf Mittel und Wege denken, welcher Gestalt angeregte Subscription bei den Sächsischen Ständen und Städten vermöge des Naumburger Abschieds ehestens zu erhalten sei.

Inzwischen hatte Christoph auch Gelegenheit erhalten, dem Churfürsten von Sachsen die Unterschrift eines Fürsten zu melden. In Folge ergangener Ersuchung hatte der Herzog Albrecht der Aeltere von Preußen am 23. Mai dem Herzoge von Würtemberg angezeigt, daß er die Subscription und Besiegelung gethan habe. In seinem Schreiben bedauerte er die Absonderung des Herzogs von Sachsen und schlug vor, die ganze Präfation umzustoßen und eine solche herzustellen, zu deren Unterschrift vielleicht alle Bekenner ihres Glaubens auch außerhalb des Reichs vermocht werden könnten. Er erinnerte auch, daß man die Schweizer nicht außer Acht lassen möchte, ob sie vielleicht auch mit unsern recht und wohl reformirten Kirchen in Einigkeit zu bringen wären.

Später am 4. Juli meldete Christoph wegen der Stadt Bibrach, die einen nochmaligen Bedacht genommen, daß sie sich endlich resolvirt, sie wolle mit andern oberländischen Städten bei dem leidigen Papstthum neben der wahren Religion bleiben vermöge des zu Augsburg Anno 1555 aufgerichteten Abschieds

und Religionsfriedens. Churfürst August rieth, es dabei bewenden zu lassen und von fernerer Verhandlung mit Bibrach abzusehn. Im Uebrigen ist hier nur noch ein Bittschreiben des Freiherrn Hans Ungnad anzureihen, welcher von Prag aus unterm 1. April an den Churfürsten von Sachsen das Gesuch richtete, man möge ihm gestatten, als Einem, der um das lautere Wort Gottes, wie es in der Augsburgischen Confession gelehrt werde, in kaiserlichen Landen Erb, Hab, Gut und Aemter verloren und geopfert, auch mit diesem auserwählten, christlichen Häuflein die Unterschrift der Augsburgischen Confession zu vollziehen.

Die Theologen der niedersächsischen Städte auf dem Tage zu Lüneburg zur Naumburger Handlung [1].

Die niedersächsischen Stände warteten die Einladung der Fürsten zum Beitritt zu der Naumburger Handlung gar nicht ab, sondern beriefen aus freien Stücken einen Convent nach Lüneburg, um sich im Voraus über die Haltung, die sie einnehmen wollten, gemeinschaftlich zu einigen. Da zu vermuthen, heißt es in den Lüneburger Propositionen, daß die zu Naumburg versammelten Fürsten Behufs der Subscription der repetirten Augsburgischen Confession nebst Präfation, auch die Niedersächsischen Städte, wie sie mit den Obersächsischen bereits den Anfang gemacht, zur Unterschreibung ersuchen würden, so sollten der ehrbaren Städte Verordnete berathen, was auf diesen Fall für eine einhellige Antwort zu geben sei.

1) Königl. Hauptstaatsarchiv: Propositiones vnd darauf gestelte Antwort vnd bericht der Sächsischen Stedte Theologen auf dem tage zu Lunenburg Anno 1561. Vgl. Heppe a. a. O., S. 417 und Derselbe: Entstehung und Fortbildung des Lutherthums ꝛc., S. 65 ff.; doch unvollständig.

Da nämlich der Subscription wegen zu Naumburg Bedenken vorgefallen und man sich wegen Condemnirung streitiger Punkte, z. B. im Artikel vom heiligen Abendmahl, nicht habe vereinigen mögen, so sollten sich die Abgeordneten darüber einigen, ob und wie man sich mit Erklärung hierüber gebührlich zu verhalten und vorzusehen habe, damit die Kirche dieser Orte mit Hilfe des Allmächtigen zu desto mehr Einigkeit befördert werde.

Endlich, weil der Papst neben den anderen Ständen des heiligen Reiches auch die Städte zum Concil zu erfordern sich unterstanden, wie denn etliche Städte von den apostolischen Nuncien speciales denunciationes erhalten hätten, so sollten sie auch berathen, ob und wie man darauf einhellig Antwort ertheile.

Diese Punkte wurden dem Gutachten der anwesenden Theologen überantwortet, damit sie über die beregten Artikel ihren sachverständigen Rath zu erkennen gäben.

Ihre Antwort war folgende:

Auf der ehrbaren Städte gesammten Antrag und Begehr hätten sie die fraglichen Artikel zur Hand genommen. Zunächst aber dankten sie Gott, daß er ihnen so fromme Obrigkeit gegeben, die vor Allem darauf bedacht sei, daß reine Lehre und wahrhaftige Erkenntniß Gottes bei ihnen und ihren Nachkommen erhalten werde. In Betreff der ihnen zur Berathung anvertrauten Artikel aber hätten sie sich folgender Meinung einhellig verglichen:

1. In Bezug auf den ersten Artikel von der Subscription der Augsburgischen Confession

Sie seien stets bei der Augsburgischen Confession von 1530 treu verblieben, seien ihr auch jetzt noch treu und könnten und würden sie auch zu jeder Zeit, wo es die Nothdurft erforderte, unterschreiben. Damit aber männiglich auch vernehme, was Verstands sie die Augsburgische Confession achteten und hielten und daß sie nicht unter dem Schein derselben neue, fremde oder auch widerwärtige Meinung und Corruptelen in

ihrer Kirche vertheidigten, so behielten sie die Confession in dem Verstand, wie sie in der Apologie, nachmals in den Schmalkaldischen Artikeln und endlich im Katechismus und andern Schriften Lutheri aus Gottes Wort erkläret worden.

Da nun jetzt ihre Herren und Oberen begehrten, daß sie mit gutem Grund aus Gottes Wort berichteten, was sie, wenn sie zur Subscription aufgefordert würden, mit gutem Gewissen thun könnten, so sei ihre Antwort, daß sie die Leistung der Unterschrift aus folgenden, rechtmäßigen, richtigen und stattlichen Ursachen in keine Wege rathen könnten.

Denn erstlich wäre es vor Gott und der Welt nimmermehr zu verantworten, daß sie laut der Präfation sagen und vorgeben wollten, es wären keine unterschiedlichen, irrigen Lehren und Corruptelen wider Gottes Wort und die Augsburgische Confession eingeführt. Dann würden sie ja die Papisten mit ihren eigenen Büchern und Scriptis gröblich, greiflich und augenscheinlich des Gegentheils überführen. Sollten nun ihre Herren solch ungegründetes Vorgeben unterschreiben, was thäten sie dann anders, denn daß sie wider Gottes ernstlichen Befehl falsches Zeugniß redeten?

Zum Andern würde es für ihre Herren noch viel beschwerlicher sein, daß sie damit alle Corruptelen und irrige, falsche Lehren unter die Augsburgische Confession mengen und also mit der That vor Gott von der Augsburgischen Confession abfallen sollten, besonders da dieselbe bisher alle irrigen Lehren und Secten fast in specie und mit Namen condemnirt habe. Wollten sie nun schweigen, welchen bösen Namen würden sie dann der Augsburgischen Confession bei ihren Feinden machen, die dann derselben mit Wahrheit auflegen könnten, als wäre sie ein schädlicher Cothurnus und ein Deckmantel allerlei irriger, falscher Lehre. Das hätten die Papisten bisher mit Unwahrheit auf die Augsburgische Confession gedichtet, da sie ja, wie vorhin gemeldet, alle widerwärtige und irrige Lehre klärlich verdamme.

Zum Dritten würden ihre Herren in alle Ewigkeit nicht verantworten können, wenn sie durch ihre Unterschrift die Irr-

thümer und die Blindheit Derjenigen billigten, welche wider Gottes Wort und die Augsburgische Confession öffentliche Schwärmereien vertheidigten. Diese würden dadurch nur gestärkt und viel halsstarriger gemacht werden. Solcher Sünde dürften sie sich nicht theilhaftig machen, um nicht Gottes Gericht auf sich zu ziehen.

Zum Vierten würde damit allen solchen verführerischen Lehren die Thür auch in ihren Kirchen aufgesperrt. Sie aber würden sie hinfürder nicht verdammen können, weil sie dieselben allzumal für Verantwortung der Augsburgischen Confession und also rechter, reiner Lehre angenommen und justificirt hätten.

Zum Fünften möchten sie beherzigen, was für gewisse und beständige Lehre sie hiermit ihren armen, unmündigen Kindern und Nachkommen hinterlassen und wie diese sie am jüngsten Tage dafür anklagen würden.

Zum Sechsten möchten sie bedenken, wie alle Schwärmer, besonders die Sacramentschänder, von dem Religionsfrieden ausgeschlossen seien. Würden sie sich nicht aus diesem Frieden in Unfrieden setzen, wenn sie mit Denen unterschrieben, die widerwärtige und sonderlich Calvinische oder sacramentschwärmerische Lehre unterhielten?

Endlich würden dann Prediger und Zuhörer gräulich wider Gottes Wort sündigen müssen. Die Lehrer müßten ihr Amt aufgeben, wenn sie verderbliche Irrthümer stillschweigend übergehen und nicht mehr strafen sollten. Die Zuhörer aber dürften keine Gemeinschaft haben mit solchen Leuten, die nicht fest bei der reinen Lehre blieben.

Dies alles möchten ihre Herren wohl bedenken und sowohl sich selbst damit verschonen als auch ihre Nachkommen und sie, die Prediger, nicht in solchen verderblichen Jammer führen. Das Elend sei aber unabwendbar, wenn sie ohne vorherige Verdammung der Corruptelen sämmtlich mit Denjenigen unterschrieben, die widerwärtige, irrige Lehre unter sich hätten, ja dieselbe schützten und handhabten.

2. In Bezug auf den andern Artikel von Condemnirung der Corruptelen.

In Bezug auf diesen Punkt wollten sie sich auf ihre anderen Confessionen und Schriften referirt und dieselben hiermit repetirt haben, darinnen von ihnen ausführliche Erklärung geschehen. Jetzt wollten sie nur, damit Niemand sie beschuldigen könne, als machten sie unnöthig Gezänk und klagten fromme Leute irriger Lehre an ohne Schuld und wichtige Ursache, die vornehmsten Corruptelen erzählen, welche der Augsburgischen Confession, inmaßen sie in der Apologia ejusdem, Smalcaldicis Articulis und Schriften Dr. Martini Lutheri aus Gottes Wort declarirt worden, entgegen und zuwider seien. Doch nicht jene Secten, wie z. B. die Schwenkfeldianer, Servetianer und Andere, die sich öffentlich von der Augsburgischen Confession abgesondert hätten, wollten sie hier aufzählen, sondern allein diejenigen Corruptelen anzeigen, die unter dem Schein der Augsburgischen Confession ausgingen und doch mit derselben und mit Gottes Wort in Widerspruch ständen. Davon seien die vornehmsten, über die in dieser Zeit großer Streit sei, die folgenden: die Osiandristen, die Majoristen, die Sacramentschänder, die Adiaphoristen und die Synergisten.

Diese Corruptelen werden nun im Bedenken der Theologen in der Weise behandelt, daß zunächst die Declaration der Augsburgischen Confession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und anderer Schriften Luther's über den fraglichen Punkt vorausgeschickt wird, worauf die Widerlegung und Verdammung des Irrthums folgt. In Bezug auf das heilige Abendmahl sagen sie: „daß Brod und Wein im Abendmahl, wo es nach der Einsetzung Christi gehalten werde, sei der wahre, wesentliche Leib und Blut Christi, nicht der Gestalt, daß Brod und Wein verwandelt werden, sondern daß unter dem Brod und Wein oder in dem Brod und Wein wahrhaftig gegenwärtig seien, mit der Hand gereicht und mit dem Munde empfangen werden von Gläubigen und Ungläubigen der wahre, wesentliche und natürliche Leib Christi Jesu.

Dabei verwürfen und verdammten sie auch die Schriften Derer, welche durch zweideutige Erklärungen (ambiguis interpretationibus) den Sacramentirern helfen und den klaren Unterschied ihrer und Jener Lehre verdunkeln wollten.

In Bezug auf die Adiaphoristen beriefen sie sich auf den 15. Artikel der Augsburgischen Confession und auf alles das, was Luther von der Kirchen Gewalt gelehrt. Dabei blieben sie und ließen jede Kirche nach ihrer Gelegenheit ihre Ceremonien ordnen und abthun. Sofern dies ohne Aergerniß geschehen könne, möge jede Kirche ihre christliche Freiheit darin nützen und brauchen. Jetzt aber sei die Frage, ob in den Zeiten der Verfolgung, da die Feinde öffentlich die reine Lehre schändeten und lästerten und bekenneten, daß sie sie abthun und dagegen die falsche Lehre des Antichrist wieder in ihre Kirchen einführen wollten, — ob man in diesem Falle in Ceremonien, in äußerlich an sich selbst geringfügigen Dingen den Gegnern mit gutem Gewissen weichen möge, ohne Gefahr für die reine Lehre vor Gott und christlicher Freiheit. Paulus bekenne frei, die Beschneidung sei nichts, die Vorhaut auch nichts, 1 Cor. 7, sofern beides für den Herrn gethan werde, item wer eine Zeit für die andere und wer eine nicht für die andere hielte, item allerlei Speise esse und nicht esse. Wiederum aber rühme er, daß er nicht eine Stunde habe den falschen Lehrern in solchen Adiaphoris weichen wollen, darum, daß die Wahrheit des Evangelii bestände, Gal. 1. Sei nun diese angezogene Ursache wahr und wichtig genug, so könne auch die Wahrheit des Evangeliums nicht bestehen, wo man den Feinden der Lehre weiche und nachgäbe. Deswegen habe er von Petrus, der Säule der Apostel, gesagt, er habe nicht mehr richtig nach der Wahrheit des Evangeliums gehandelt, da er Denen, die eine falsche Lehre in die Kirche einführen wollten, zu Gefallen allerlei Speise nicht gebraucht. Daraus und aus Gal. 4 und 5 sei klar, wie gräulich Die gesündigt, welche in der Zeit der Verfolgung in Ceremonien Vergleichung gesucht hätten und gewichen seien. Und dieser Handel stehe nicht auf ihrer guten Meinung, sondern hier stehe Gottes Gericht und Urtheil über ihnen, daß sie an reiner Lehre, an

Christo dem Herrn, ja mit vielen gräulichen Aergernissen wider die Augsburgische Confession und an der armen Kirche übel und böslich gehandelt hätten. Auch hätten sie wider die christliche Freiheit gehandelt, davon Paulus sage: „Ihr seid theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte!" „Bestehet in der Freiheit!" (Gal. 5.) Dagegen hätten die Adiaphoristen die Kirche wiederum auch in solche Knechtschaft geführt, daß sie um eines heillosen Chorrocks (des Interims) Willen fromme, alte, wohlverdiente, gelehrte, treue und rechtmäßig berufene Diener wider der Kirchen Wehklagen, Bitten und Flehen eben zu der Zeit, da der Wolf in höchster Gefahr vorhanden, ins Elend gejagt, Etliche verstrickt und eingezogen, in Summa erbärmlich und jämmerlich wider sie gehandelt. Das Gräulichste aber sei dies, daß solche grausame Sünde jetzt noch gelobt und gerühmt würde, damit es vielleicht ihre Nachkommen lernten und nachthäten. Dazu aber könnten und dürften sie nicht schweigen, sondern müßten es strafen, damit männiglich verstehe, daß solches wider Gottes Wort und die Augsburgische Confession gröblich gesündigt sei.

3. In Bezug auf den dritten Artikel, daß der Papst sich unterstehe, ihre Kirchen zu seinem vermeinten Concil zu erfordern.

Der Papst als erklärter und überwiesener Antichrist habe keine Jurisdiction über ihre christliche und wahrhaft katholische Kirche und könnte sie zu seinem Conciliabulo weder zu- noch abfordern. Wenn ihnen ein christliches, unparteiisches Concil in deutscher Nation zugelassen werde, wollten sie ihn als Antichrist und Hauptfeind ihres Heilands und seiner Kirchen beschuldigen und mit Gottes Wort klärlich überführen. Sollte der Kaiser zu einem solchen Concil, dessen man lange vertröstet worden, endlich erfordern, so möge man sich mit gebührlicher Antwort vernehmen lassen.

Diese Erklärung unterzeichneten eigenhändig: Valentinus Curtius, Superintendent von Lübeck; Petrus Frismersheim zu

St. Jac. Pastor in Lübeck; Dionysius Schunemannus, Pastor in Lübeck; Christ. Hanomann, Pastor in Bremen; Echardus Segebate, Pastor in Bremen; Paulus v. Eitzenn zu Hamburg; Joachim Westphalus zu Hamburg; Joh. Kythelius, Superintendent zu Rostock; Thilemann Heshusius, Superintendent zu Magdeburg; Henningus Fride, Pastor zu Magdeburg; Joachim Mörlin, Superintendent zu Braunschweig; Martin Kemnitz zu Braunschweig; Frider. Hemminges zu Lüneburg.

Die Niedersächsischen Fürsten approbirten zwar die Erklärung der genannten Theologen und verwarfen die Naumburger Präfation, aber sie erließen auch im August das Lüneburger Kreismandat, welches mit großer Strenge die Polemik der Prediger auf den Canzeln und das Veröffentlichen von Streit- und Schmähschriften untersagte und bedrohte.

Gegen die Naumburger Präfation erklärten sich auch die Pommerschen [1]) Theologen Dr. Georg Venediger, Jakob Runge, und Johann Kittel, obwohl die Herzöge von Pommern selbst unterzeichnet hatten. Sie fanden namentlich die Erklärung vom heiligen Abendmahl zu undeutlich und dunkel und so gestellt, daß auch Calvin und die andern Sacramentirer ihre irrige Lehre darunter verstecken könnten. Ueberhaupt wolle es sich gebühren, daß die Obrigkeiten in so hochwichtigen Dingen nur gottesfürchtige und erfahrene Theologen zu Rathe zögen.

Churfürst August, welcher schon am 8. August den Herzog von Würtemberg und den Pfalzgrafen Wolfgang von der Versammlung der Sächsischen Seestädte in Lüneburg benachrichtigt und gerathen hatte, deren Beschlüsse abzuwarten, ehe man mit ihnen in Verhandlung träte, übersandte jetzt diesen beiden Fürsten in Abschrift die dortigen Verhandlungen. Daraus möchten sie erkennen, daß, wenn man sich auch im Artikel des Nachtmahls mit ihnen einigen könne, die Subscription der Naumburger Präfation dennoch nicht von ihnen zu erhalten sein werde, wenn nicht die Condemnationen, wie sie die haben wollten, vorangestellt würden.

---

1) Heppe a. a. O., S. 416.

Die Haltung des Niedersächsischen Kreises erfüllte überhaupt die Fürsten des Naumburger Convents mit großer Besorgniß, weil sie mit Recht fürchteten, daß, wenn der Herzog von Sachsen sich mit den dortigen Ständen vereinige, alle ihre Bemühungen hoffnungslos scheitern müßten. Schon am 20. März hatte daher der Herzog von Würtemberg beim Churfürst von Sachsen angefragt, ob das Gerücht, wonach Johann Friedrich einen Synodus mit den Hanse- und Seestädten gehalten haben solle, auf Wahrheit beruhe; Churfürst August aber hatte ihn beruhigen können, insofern dies Gerücht nur auf einer Verwechselung mit dem Braunschweiger Kreistage beruhte, von dessen Verhandlung August dem Herzog Christoph und dem Pfalzgraf Wolfgang schon am 18. März Abschriften zugeschickt hatte. Er wagte aber aus gerechtem Mißtrauen durchaus nicht, die Niedersächsischen Städte um die Unterschriften anzugehen, und verlangte in einem Schreiben vom 2. April, daß Wolfgang und Christoph ihm ihre Meinung darüber eröffneten, wie er sich den Sächsischen Städten und der Erklärung des Markgrafen Hans gegenüber verhalten solle. Später, als Churfürst August Gewißheit über den damals noch bevorstehenden Lüneburger Convent erhalten hatte, bemerkte er in der Antwort an Wolfgang vom 23. April, indem er für die ihm übersandten Verhandlungen mit den oberländischen Städten dankte: wenn er bedenke, wie beschwerlich es bei den oberländischen Städten zuginge, ehe sie in die Naumburgische Handlung willigten und mit welcher Unbescheidenheit die Stadt Ravensburg diese Dinge angezogen, so könne man leicht abnehmen, was von den Sächsischen Städten zu hoffen sein werde, die ja bisher mit Schriften und Predigten so heftig auf die Condemnationen gedrungen. Nun habe er außerdem erfahren, daß sich dieselben in wenig Wochen zusammenbetagen sollten, um sich einer einhelligen abschläglichen Antwort zu vergleichen, wenn sie etwa um die Subscription der Naumburger Präfation und Confession ersucht würden. Was nun bei dieser Sachlage, ohne Schimpf zu ernten, zu thun sein werde, das möchte Wolfgang mit Christoph in Betracht ziehen und ihn wissen lassen. Im gleichen Sinne schrieb August auch an den

Landgrafen. Da nicht einmal die Oberländischen Städte, wie Nürnberg, Regensburg und andere, die Unterschrift hätten bewilligen wollen, wie viel weniger könne man da Hoffnung schöpfen im Hinblick auf die Sächsischen Fürsten und auf die See- und Hansestädte! Pfalzgraf Wolfgang war über die Nachrichten des Churfürsten von Sachsen der Niedersächsischen Städte wegen nicht wenig enttäuscht. Er antwortete ihm am 8. Mai von Berg-Zabern aus, daß doch die meisten vom Herzog von Würtemberg ersuchten Städte gutwillig die Unterschrift bewilligt hätten und daß er vom Churfürst Friedrich ein Gleiches zu hören hoffe. Er selbst würde Diejenigen, die ihm bisher die Subscription verweigert, noch einmal ersuchen und im Falle wiederholter Weigerung versuchen, ob sie wenigstens gestatten würden, daß man ihre Namen unter die gedruckten Exemplare setze. Würden sie sich dessen jedoch beharrlich weigern, so wäre er der Meinung, daß solche auf den Reichstagen und auf andern Versammlungen beim Rathschlagen in Religionssachen nicht mehr zugelassen würden.

Als dann Churfürst August am 16. September auch dem Landgrafen Abschrift von den Verhandlungen des Lüneburger Convents schickte, hielt er auch diesem gegenüber an der Ansicht fest, daß die Stände und Städte des Niedersächsischen Kreises jetzt nicht um die Subscription ersucht werden könnten und daß man eine bessere Gelegenheit abwarten müsse. Er besorge, daß die Städte von ihren Theologen und Superintendenten so gewaltig eingenommen seien, daß man sie schwerlich eines Andern würde bewegen können. Daher sei am Tage, was für Einigkeit jetzt zu hoffen. Und nicht allein die Theologen, sondern auch die Fürsten der Sächsischen Landart seien fast alle gleicher Meinung. Er besorge sehr, es möchte mit der Zeit eine beschwerliche und gefährliche Sonderung aus diesen Dingen erfolgen, der er am liebsten vorbauen würde, wenn sich ihm nur die Mittel dazu darböten. Die Erfahrung belehre ihn nun zur Genüge, daß eine gute Zeit her viel Zuhaufkünfte und gehaltene Tage mehr Trennungen zwischen den Ständen der Augsburgischen Confession verursacht als verhütet hätten. Auch

dem Churfürsten von Brandenburg übersandte August die Lüneburger Beschlüsse und machte auch ihn darauf aufmerksam, daß ohne Bewilligung der Condemnationen von den Niedersächsischen Ständen an die Erlangung der Subscription nicht zu denken sei.

Dennoch waren der Herzog Christoph und Pfalzgraf Wolfgang der Ansicht, daß der Churfürst von Sachsen sich nicht abschrecken lassen dürfe und die Subscription von den Niedersächsischen Ständen begehren müsse. Sie sprechen dies am 14. November in einem Gesammtschreiben an ihn aus, in welchem sie zugleich die Lüneburger Beschlüsse einer Kritik unterwerfen. Sie zeigen ihm an, daß sie neben seinen Abschriften über den Lüneburger Convent auch ein Ausschreiben der Jenaischen Theologen erhalten hätten, das gewiß auch ihm bereits zu Händen gekommen sein würde. Darin sei die Subscription so beschwerlich angezogen, daß sie sich über den Frevel und Muthwillen solcher allerseits unruhigen Theologen nicht genug verwundern könnten. Denn wie der Frankfurter Abschied, so sei ja auch die Naumburger Handlung vornehmlich deswegen vorgenommen worden, nicht um falsche Dogmata zu vertheidigen oder zu vermänteln, sondern um sie zu verhüten und damit jegliche christliche Obrigkeit fleißige Inspection hätte, daß unter dem Namen des göttlichen Worts und der Augsburgischen Confession nicht allerlei Rotten und Secten sich einschlichen.

Da nun die unruhigen Theologen die beschehene Subscription so ungöttlich interpretirten und depravirten, indem sie ihnen falsch Zeugniß und Approbation falscher Dogmen vorwürfen, so würden also sie, die Unterzeichner, als falsche Zeugen und Verfälscher der reinen Lehre ausgeschrien. Dessen aber wüßten sie sich unschuldig vor Gott und Welt.

Daß sie sich aber der Personalcondemnation enthalten, habe seine billige und redliche Ursache. Sie wüßten sich auch jetzt noch nicht darein zu finden, daß sie ohne Verhör und Erkenntniß, bloß auf etlicher Theologen falsche Dogmata hin, Personen anathematisiren sollten. Zu einem Synodus der evangelischen Stände, den die Jenaischen wollten, und da man ordentlich und

legitime über die suspecten und beklagten Personen erkenne, sei jetzt keine Gelegenheit.

Soviel nun den Osiandrismus anlange, der in der Lüneburger Berathschlagung an der Spitze stehe, so hätten ihre Theologen stets das Dogma verworfen: der Mensch werde gerechtfertigt allein von wegen der wesentlichen innewohnenden Gerechtigkeit Gottes und nicht von wegen des Leidens und Sterbens Christi durch den Glauben. Aber etliche Theologen Herzog Christoph's hätten zu mehreren Malen sich vernehmen lassen, daß sie, obwohl sie den Osiander nicht aller Dinge freisprächen, solchen verdammlichen, obengemeldeten Irrthum in seinen Schriften nicht gefunden. Einer dieser Theologen, Dr. Jacob Andreä, habe auf dem letzten Colloquio zu Worms öffentlich gesagt, wenn aus den Büchern des Osiander mit einem Spruch erwiesen werden möge, daß er jenes schreckliche Dogma lehre, so wolle er sammt seinen Mitgenossen alsbald Osiandrum auch anathematisiren. Darauf sei ein privatum colloquium und Collation aus den Schriften Osiandri mit Bungio dem Pommern im Beisein des Dr. Johann Marbach von Straßburg, des Johann Pistorius aus Hessen und Anderer gehalten worden. Es hätte sich aber nicht gefunden, daß Osiander so unchristlich und schändlich geschrieben habe, wie ihm von jenen Theologen zugemessen werde. Aber wie diese unruhigen Theologen jetzt wider den Frankfurter Abschied und die Naumburger Subscription Frevel und Muthwillen begingen, so hätten sie früher auch Andere schon ohne genugsame Erkenntniß und Erfahrung der Sache anathematisirt.

Sie erwähnten auch als ein verdammlich Dogma dies: die guten Werke seien solcher Gestalt zur Seligkeit nothwendig, daß man dadurch Verzeihung der Sünden und ewiges Leben erlange. Aber die Person des Dr. Major, der ihnen unbekannt, und der sich hierin wohl und christlich deklarirt, zu verdammen, wolle ihnen weder als Christen noch auch als fürstlichen Personen gar nicht ziemen, denen in Sonderheit das „audiatur et altera pars“ gesetzt sei. Stände die Sache mit Major so arg als diese Schreier ausgäben, so würde er, Churfürst August,

ihn gewiß nicht so lange in Schulen und Kirchen geduldet haben.

Auch in Betreff des heiligen Abendmahls hätten die unruhigen Theologen nicht Ursache, sie dem Belial, wie der Jenaischen Theologen unverschämtes Ausschreiben vorgäbe, zu vergleichen oder ihre Herrschaft, den Herzog von Sachsen, ihrethalben von der Subscription abzuwenden.

Die Adiaphoristen belangend, so hielten auch sie für Unrecht, die mittelmäßigen Dinge mit Verleugnung der rechten, wahren, christlichen Lehre anzunehmen. Wer aber diese Adiaphoristen seien, sei noch nicht legitima cognitione erkannt und bezeugt. Auch hofften sie, da solches von Etlichen gesündigt, so würden sie sich mit dem Allmächtigen zu vertragen wissen und der unruhigen theologischen Schreier gar nicht zu Beichtvätern bedürfen.

Vom Synergismus hätten sie auch kein sonderliches Wissen. Sie hielten hier mit der Augsburgischen Confession, daß der freie Wille des Menschen also gar durch die Sünde verderbt sei, daß ihm auch nicht ein Fünklein verblieben, um sich aus eigner Kraft zu Gott und zu seinem Evangelium zu bekehren.

Weil nun aber kein Aufhören weder des Widerrathens der Subscription, noch des schmählichen, unchristlichen Condemnirens sein wolle, müßten sie glauben, daß diese unruhigen Theologen keine gewisse Regulam, darnach sie ihre Judicia richteten, leiden möchten, sondern selbst gern in der christlichen Lehre nach ihrem Gefallen handeln wollten. Die Gewalt wollten sie usurpiren, daß Der, den sie, sei es eine Magistratsperson oder ein Theologe, verdammten, auch bei allen andern christlichen Ständen, weltlichen und geistlichen, ohne fernere Cognition oder Recusation als verdammt gehalten werde. Welche ihrem Urtheil nicht folgten, sollten als gottlos, abtrünnig, als Belialskinder öffentlich geschändet werden.

Dies aber sei eine neue und unleidliche Tyrannei in der Kirche. Es befremde sie daher nicht wenig, sofern die Herrschaft (Johann Friedrich) solcher unruhiger Theologen nicht selber an der Schmähung unschuldiger Personen und ärgerlicher Un-

einigkeit Lust und Gefallen habe, daß sie diesen Leuten bisher den Zwiespalt so lange gestattet, bis die Sache in so große und ärgerliche Weiterung gerathen sei. Wollten sie selbst, die Fürsten des Naumburger Convents, das Garn auf dem Boden herziehen, wer weiß, ob sie nicht vielleicht mehr Ursache fänden, daß sie mit jenen keine Subscription thun möchten, als daß jene sich gegen sie derselben weigerten. Denn sie suchten nur christliche Einigkeit.

Darum sei es nöthig, daß er, der Churfürst von Sachsen, mit den andern christlichen Chur- und Fürsten auf rechtmäßige und gebührliche Mittel dächte, der großen Unruhe und dem Aergerniß, das durch solche muthwillige Theologen je länger je mehr erregt und gemehrt werde, zu begegnen und abzuhalten, wozu sie selbst ebenfalls bereit seien.

Auch wenn übrigens den Theologen als solchen bewußt wäre, daß die von ihnen anathematisirten Personen wirklich geirrt, so sei doch solches ihnen als Fürsten, die beide Parteien nicht verhört, noch unbewußt. Es wäre daher heilsam, wenn jene nur die falschen Dogmen ausdrücklich verwürfen, die Personen aber, deren Thun und Lassen ihnen unbekannt, bis auf ordentlichen Austrag und genugsame Erkenntniß in Ruhe ließen. Wenn die Seestädte auf ihrer unruhigen Theologen Berathschlagung die Subscription weigerten und abschlügen, so möchte er, Churfürst August, dennoch nicht nachlassen, ihre vermeinten Ursachen ablehnen und nochmals die Subscription begehren. Wollten sie sich auch dann nicht bewegen lassen, so müsse man die Sache Gott befehlen. Würden sich aber die unruhigen Theologen unterstehen, auch sie oder die Ihrigen zu verdammen, so gedächten sie als christliche Fürsten sich nach Gebühr zu verhalten.

Ganz anders dachte, wie wir später sehen werden, der Churfürst von Brandenburg und sein Bruder, der Markgraf.

Der 10. Artikel. Die Declaration an Herzog Johann Friedrich. Der Erfurter Tag.

Die weiteren Verhandlungen der Fürsten drehen sich um die beiden Punkte, wie man den Herzog von Sachsen zufrieden stellen könne, um ihn zur Subscription zu bewegen, und was man wegen des bevorstehenden Concils noch weiter zu thun habe. Was den ersten Punkt betrifft, so hatte man sich Anfangs wohl der Hoffnung hingegeben, daß, wenn erst Johann Friedrich gewonnen wäre, die Stände des Niedersächsischen Kreises keine Schwierigkeiten mehr erheben würden. Seit dem Lüneburger Convent war Churfürst August freilich der Ansicht geworden, daß selbst in dem Falle einer Einigung mit dem Herzog doch von den Sächsischen Städten ohne Bewilligung der Condemnationen die Subscription nicht zu erlangen sein würde. Aber auch so schien es sich der Mühe zu verlohnen, wenn nur wenigstens die Einigkeit der Fürsten erzielt und besonders wenn die Kluft zwischen dem Churfürsten Friedrich und seinem Schwiegersohne überbrückt würde. Den letzteren nun glaubte man am ehesten zu befriedigen, wenn man im Artikel vom heiligen Abendmahl sich ihm nachgiebig erzeigte. Dann hoffte man, werde er von den Condemnationen abstehen. Und hier handelte es sich allein darum, den Landgrafen und den Churfürsten-Pfalzgrafen herüberzuziehen. Denn von den Uebrigen schien es sich bereits herausgestellt zu haben, daß sie in Betreff des 10. Artikels mit Johann Friedrich einig sein wollten. Ueber den letzten Punkt suchte sich Churfürst August vor allen Dingen Klarheit zu verschaffen, daher jetzt die Verhandlungen wegen einer an Johann Friedrich zu richtenden Declaration neben dem Austausch der Bekenntnisse vom heiligen Abendmahl neben einander herlaufen. Wir heben zunächst das heraus, was in Bezug auf den 10. Artikel in Frage kam.

Der 10. Artikel.

Es war gerade keine günstige Zeit, um im Artikel vom Nachtmahl des Herrn Einigung und Versöhnung zu gewinnen. Denn noch schwebte der Kampf zwischen Brenz und Bullinger. Gegen des Brenz Büchlein von den beiden Naturen in Christo, Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes hatte Bullinger in diesem Jahre eine Gegenschrift von der Rechten Gottes herausgegeben und Brenz hatte wiederum geantwortet. Da nun Philipp in ununterbrochenem Briefwechsel mit Bullinger stand, von diesem dessen Schriften zugeschickt erhielt und dieselben mit beifälligen Bemerkungen an die andern Fürsten sandte, gerieth er neben dem Churfürsten Friedrich ebenfalls immermehr in den Verdacht des Zwinglianismus, und immer weniger konnte sich Johann Friedrich geneigt finden, mit ihm zugleich zu unterschreiben.

Churfürst August suchte sich vor Allem mit dem Herzog zu Würtemberg und mit dem Pfalzgrafen Wolfgang zu einigen. Bereits in dem früher wiedergegebenen Schreiben an diese beiden Fürsten vom 18. März, darin er ihnen den Vorschlag einer Declaration an den Herzog von Sachsen gemacht, hatte er ausgesprochen, daß er zunächst wegen des Abendmahls seine Theologen um Rath fragen werde. Wolfgang hatte ihn darauf gebeten (Neuburg, 2. April), daß er das Bedenken seiner Theologen ihm und Christoph zuschicken möge. Denn er halte gänzlich dafür, daß solcher Artikel zwischen ihnen und dem Churfürsten von Brandenburg nicht streitig sei. Es werde nur darauf zu sehen sein, daß August's Theologen in diesen hochwichtigen Sachen und Geheimnissen Gottes vorsichtig und der heiligen Schrift gemäß redeten und schrieben, damit die Kirche nicht geärgert werde durch neue und ungewöhnliche Reden.

Churfürst August hatte diese Angelegenheit eilig betrieben. Bereits am 23. April schrieb er an Wolfgang wieder, daß er seine Theologen von Wittenberg und Leipzig in Dresden [1]) habe

1) Diese Versammlung muß gegen Ende März oder in der ersten Hälfte des April 1561 in Dresden stattgefunden haben. Dies geht aus dem Briefe

zusammenkommen und dieselben ihr Bedenken sonderlich im Artikel vom heiligen Abendmahl habe ausführlich stellen lassen. Er übersende ihm dies Bedenken mit der Bitte, es fleißig zu lesen und auch dem Herzog Christoph mitzutheilen. Und weil er dafür halte, daß in diesem Artikel zwischen dem Churfürsten von Brandenburg, dem Herzog von Würtemberg und ihnen beiden kein Streit sei, so könne er wohl leiden, daß Wolfgang und Christoph etlicher vornehmer Theologen Bedenken schriftlich vernähmen und ihm zuschickten. Er beabsichtige damit dies, daß unter den Gelehrten und Theologen Einer den Andern recht verstehe, daß sie sich freundlich gegen einander erklärten und nicht etwa aus ungleichem Bericht oder weil einer nicht gerade die Worte brauche wie der andere, ein Zwiespalt erfolgen möchte. Denn auch er wolle, wie ihm Wolfgang im vorigen Briefe geschrieben, nichts Lieberes, denn daß in diesen hochwichtigen Sachen und Geheimnissen Gottes der heiligen Schrift gemäß geredet und nicht neue und ungewöhnliche Reden gebraucht würden. Aber darum bitte er, daß der Pfalzgraf die Vorsicht gebrauche, daß seiner, August's Theologen, Bedenken nicht etwa weitläuftig ausgesprengt und in Druck gebracht werde. Denn er wünsche es so lange geheim gehalten, bis er seiner und der andern Fürsten des Naumburger Convents Gutdünken darüber vernommen. Auch hielte er dafür, daß, wenn solches nach geschehener sämmtlicher Besichtigung und Berathschlagung ausginge, es desto eher Ansehen haben und viel Gezänk stillen und abschneiden werde. Dies Bedenken [1]) der Theologen von Wittenberg und Leipzig lautete im Wesentlichen also:

---

hervor, durch welchen Churfürst August dat. Dresden, 18. April 1561 dem Hieronymus Kiesewetter befiehlt: „er möge von dem Bedenken, das seine Theologen beider Universitäten Leipzig und Wittenberg des Artikels halber vom heiligen Nachtmahl hier gestellt, eine Abschrift nehmen lassen". Darnach klärt sich auf, was Schmid a. a. O. hierüber bemerkt.

1) Es ist dies das Bedenken, von dem Kluckhohn sagt in „Briefe Friedrichs des Frommen &c.", S. 198 Anm. 1, daß es noch nicht bekannt zu sein scheine. Es findet sich jedoch bereits gedruckt bei Pressel,

Sie billigen zunächst die Erklärung des Naumburger Ausschusses über das Concil. Nur wünschen sie, daß neben der Augsburgischen Confession auch derselbigen Repetition als eine Erklärung zugleich entweder im Concilio oder aber beim Kaiser vorgebracht werden möchte, weil dieselbe nicht allein von allen Superintendenten und beiden Universitäten in Chursachsen, sondern auch von etlichen Fürsten, Herren und Städten mit der Subscription freiwillig approbirt worden sei. Sollte dies im Namen der Chur- und Fürsten unräthlich sein, so möchte es im Namen der Theologen geschehen. Denn es seien in der Repetition etliche Artikel, die in der Augsburgischen Confession kurz gefaßt, etwas weitläuftiger und deutlicher erklärt worden und die gemeldete Repetition auch dem Corpus doctrinae, darauf sich dieser Kirchen Lehrer referirten, einverleibt worden.

Im Artikel des heiligen Abendmahls erklären sie, daß sie alle eine stätige Betrübniß und Schmerzen trügen wegen der gräulichen Uneinigkeit und des Zanks der Lehrer in den evangelischen Kirchen. Durch dies Gezänk werde der Laie irre und beunruhigt, zu gefährlichen Fragen und Disputationen geführt, zur Verachtung des ganzen Ministerii und zum Abscheu vom öfteren Gebrauch des hochwürdigen Sacraments veranlaßt. Das alles werde schließlich zur Verdunkelung der reinen Lehre und zu grausamer Barbarei unter dem gemeinen Volke führen. Daher sei in diesen Sachen mit großer Vorsicht zu verfahren, zumal da jetzt schier Niemand mehr den andern scheuen, fürchten, ehren oder auch hören und neben sich dulden wolle. Nun sei schon in allen andern irrigen Artikeln etwas stellen, das den streitigen Parteien genüge, ein sehr schwer und gefährlich Ding, dazu besondere Geschicklichkeit, Uebung und Glück gehöre. Viel schwerer aber, ja am allerschwersten und gefährlichsten und wohl auch Geschickteren unmöglich sei es, in diesem verwirrten Handel

---

Paul Eber, S. 61 ff. Doch muß diesem Bedenken noch eine weitere fünf Punkte umfassende Erklärung beigelegen haben, wie aus der Kritik der Pfälzischen und Würtembergischen Theologen hervorgeht. Diese Erklärung habe ich nicht finden können.

vom heiligen Abendmahl etwas zu stellen, das eine forma conciliationis und norma communis doctrinae von diesem Artikel sein und zugleich von Vielen, die ganz ungleich unterrichtet und gesinnt seien, angenommen und approbirt werden solle. Denn Jeder halte dasjenige, was er sich eingebildet, so, daß er alles mit einem Wort dem Ungleiche für Irrthum und Ketzerei achte und verdamme. Sie erkenneten sich daher für viel zu gering und ungeschickt, um in diesem wichtigen, so lange Zeit streitigen Artikel etwas Eigentliches zu stellen, daraus die gefährlichen Fragen und disputationes de modo praesentiae, de modo manducationis und dergleichen möchten erklärt und aufgehoben werden. Auch achteten sie es für unnöthig, eine neue Form zu stellen, dieweil etliche wohl und mit großer Vorsicht gestellte formae bereits vorhanden, mit welchen vernünftige, friedliche Leute billig und gern zufrieden seien. Da sei z. B. die forma in der Mecklenburger Kirchenordnung, welche die Herzöge im ganzen Lande zu gebrauchen geboten hätten, ferner die forma in Repetitione A. C., welche von so Vielen approbirt und von Niemand mit Grund angefochten worden sei, ferner die formula Concordiae bei Zeiten Dr. Lutheri zu Wittenberg gemacht. In diesen formis sei die propositio: panis est corpus Christi durch den Spruch Pauli erklärt: das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi, wie sie auch von Andern erklärt werde: panis est Corpus Christi d. i. mit oder unter dem Brod werde der wahre Leib überreicht, gegeben und empfangen von allen denen, die dieses heilige Abendmahl nach der Einsetzung des Herrn Christi gebrauchen. Und da sie gleich etwas Neues stellen wollten und könnten, so seien doch Vieler Herzen sonderlich wider sie aus beiden Schulen jetziger Zeit also verbittert, daß zu besorgen, es möchte ihnen solches auf mancherlei Weise übel gedeutet werden. Da ferner ihrer nur Wenige zu diesem großen Werk erfordert worden, sei zu fürchten, daß sie von ihren eigenen Collegen und Mitdienern möchten angefochten und verdächtigt werden, wie sie etwas stelleten, das nicht eines Jeden Concept und Gedanken genugthue. Und obgleich vorgegeben werde, daß ihre Schrift

nicht in die Oeffentlichkeit kommen solle, so hielten sie dies doch für unmöglich zu verhüten, da dieselbe an vielen Orten sollte und müßte gewiesen und berathschlagt werden. Es würde also in der Leute Hände kommen und um so begieriger und schneller aufgerafft und ausgebreitet werden, je fleißiger etliche ihrer Mißgönner Ursache suchten, aus gefaßtem Haß sie gehässig und verdächtig zu machen. Dann würden sie nicht allein auf's Höchste geschmäht und als Ketzer verdammt werden, sondern es würden auch ihre beiden Kirchen und Schulen (Wittenberg und Leipzig) sammt deren Lehre und ausgegangenen Schriften in Abfall und Verachtung kommen, auch andere Kirchen im Lande unruhig und getrennt und die armen Unterthanen auf's Beschwerlichste betrübt und verwirrt werden.

Aus all diesen Gründen trügen sie Scheu, in diesem streitigen Artikel, was die Hauptfragen anlange, etwas Definitives schriftlich festzustellen. Sie hätten sich jedoch diese drei Tage freundlich und brüderlich dieses Artikels halber unterredet und einträchtigen Verstand unter sich befunden. Sie hätten sich sämmtlich dahin verglichen, auch fernerhin bei der Lehre und Form von diesem und andern Artikeln zu reden und zu bleiben, die in des Churfürsten zu Sachsen Landen, in Kirchen und Schulen bisher durch Gottes Gnade einhellig getrieben und wider so viele Anstöße und Anfechtungen mit Beistand des heiligen Geistes erhalten worden sei. Sie hätten sich ferner vereinigt, namhaftig diese formas loquendi zu gebrauchen, auch diejenigen, welche dieses Artikels halber sie fragen oder Rath bei ihnen suchen würden, einträchtig auf die formas zu weisen, welche in Lutheri sermonibus de coena Domini, in Lutheri et Philippi Catechismis, in der Augsburgischen Confession und Repetition, in examine Mechelburgensi, in Locis communibus, in articulis Bavaricis, in der formula concordiae zu Wittenberg Anno 1536 gemacht und von Luthero approbirt, auch in der Chur- und Fürsten Vergleichung zu Frankfurt und Naumburg verfasset und bisher in diesen und andern der Augsburgischen Confession verwandten Kirchen gebraucht worden und gewöhnlich gewesen, alle fremden und unerhörten Reden aber sammt unnöthigen oder ge-

fährlichen Subtilitäten und Fragen von diesem und anderen Artikeln, die mehr zur Verwirrung als zum Trost und zur Erbauung der Gewissen dienten, vor dem gemeinen Volk zu meiden und abzuschneiden. Solches hätten sie auch bisher auf der Kanzel, in den publicis lectionibus und examinibus fleißig verhütet und sich beflissen, ihre Zuhörer in dem einfältigen und richtigen Verstand der Einsetzung und Substanz dieses hochwürdigen Abendmahls ohne Gewirr zu erhalten. Das würden sie auch hinfüro mit treuem Fleiß so halten. Sollte aber ein Synodus in diesen Kirchen angestellt werden und die Chur- und Fürsten befänden, daß derselbe ohne Gefahr und weitere Zerrüttung friedlich und fruchtbarlich gehalten werden möchte, so würden sie sämmtlich, und ein Jeder für sich und auf seine Gefahr, ihr Bekenntniß, wie sie dies in der Schrift gegründet wüßten, von diesem und andern streitigen Artikeln ablegen und mittlerweile um gemeiner Ruhe und Friedens Willen sich von Andern drücken, schmähen und verunglimpfen lassen.

Ehe der Churfürst dieses von Paul Eber concipirte und von ihm wie von Pfeffinger, Georg Major, Alexander Alesius, Andreas Freyhub und Paul Crell unterzeichnete Bedenken an den Pfalzgrafen abschickte, befahl er zuvor noch seinem Rath Kiesenwetter, eine Abschrift davon zu nehmen und dieselbe seinem Ordinario Dr. Ulrich Mordeisen zukommen zu lassen. Wolfgang, welcher am 8. Mai dem Churfürsten den Empfang der Bedenken anzeigte, versprach dieselben geheim zu halten und nur seiner Theologen Rath darüber einzuholen, den Herzog von Würtemberg aber, dem er eine Copie zusenden wolle, zu gleichem Verhalten zu veranlassen. Von alle dem setzte Churfürst August am 31. Mai auch den Churfürsten von Brandenburg in Kenntniß.

Nachdem der Pfalzgraf Wolfgang und Herzog Christoph ihrer Theologen Gutachten [1]) über die Erklärung der Theologen

---

1) Wolfgang's und Christoph's Wiederantwort, auch ihrer Theologen gestellt Bedenken auf der Theologen zu Wittenberg und Leipzig gestellten Bericht vom heiligen Abendmahl im Königl. Staatsarchiv zu Dresden.

von Leipzig und Wittenberg empfangen hatten, sandten sie dasselbe (16. Juli) sofort an Churfürst August. In dem Begleitschreiben sprachen sie sich dahin aus, daß seiner Theologen Judicium an ihm selbst zwar nicht unrecht und, wenn der gegenwärtige Hader nicht vorgefallen, keineswegs zu verwerfen sei. Da nun aber einmal jetzt allerlei Disputationen vom heiligen Abendmahl sich zutrügen, so fürchteten sie, es würde dieser Bericht von Etlichen für keine genügende Erklärung gehalten werden. Ihrem Bedünken nach werde durch diesen Bericht den Sachen nicht nur nicht geholfen, sondern noch größerer Zwiespalt erweckt werden.

Denn wiewohl man billig bei der bisher in den Kirchen der Augsburgischen Confession üblichen forma loquendi in dieser Handlung bleiben und nicht neue ungewöhnliche Reden einführen solle, so sei doch der gegenwärtige Zwiespalt nicht zuvörderst von der W e i s e zu reden, sondern von der M e i n u n g, die unter solcher Redeweise zu v e r s t e h e n sei, w e i l ja d i e T h e o l o g e n b e i d e r s e i t s m e h r e n t h e i l s u n t e r g l e i c h e n W o r t e n g a n z u n g l e i c h e M e i n u n g u n d E x p l i c a t i o n h ä t t e n.

Bekannt sei auch, daß aus dem Artikel von der Himmelfahrt und dem Sitzen zur Rechten Gottes Einige beweisen wollten, daß Leib und Blut Christi im Nachtmahl Christi nicht wesentlich gegenwärtig sein könne, Andere aber, daß daraus die wahrhaftige Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi folgen müsse. Es sei daher nöthig, daß ein Bericht vom heiligen Abendmahl auf solche Weise gestellt werde, damit die andere Partei unter den dunkeln, weitläufigen oder generalen Worten nicht ihre falsche Meinung verstecken oder sie daraus erklauben möge, sondern daß man eigentlich, klärlich und ausdrücklich verstehen könne, ob man dieser oder jener Partei sei und so also sich vor falscher Meinung zu hüten und der richtigen Beifall zu thun wisse.

Weil nun seine, August's, Theologen in allerlei Argwohn bei ihren Widersachern kommen möchten, zumal zu dieser Zeit schon ein sonderliches Aufsehen auf sie sei, so wäre ihr Gutbedünken — und möchte dies vielleicht zu gutem Anfang der

Concordia dieses Artikels halben bei allen Ständen der Augsburgischen Confession gereichen — daß seine Theologen einen lauteren, ausdrücklichen Bericht thäten, daß sie nicht mit Zwingli und Calvin den Leib und das Blut Christi von dem Abendmahl ausschlössen, sondern der Meinung und Declaration Dr. Lutheri seien, nach welcher die Augsburgische Confession in diesem Artikel vom Nachtmahl Christi verfaßt sei. Dies hätten sie ihm vermelden wollen, nicht, weil sie seine Theologen in Argwohn hätten, sondern damit dieselben bei andern Unruhigen nicht in Verdacht kämen.

Es folgen nun die von Wolfgang und Christoph dem Churfürsten von Sachsen übersandten Bedenken ihrer Theologen, die im Wesentlichen also ausgefallen waren:

Erstes Bedenken [1]) über der Theologen der Universitäten Wittenberg und Leipzig Bericht vom heiligen Abendmahl.

Die ganze Schrift der chursächsischen Theologen sei in fünf Punkte getheilt, von denen die vier letzten mit der Lehre ihrer Kirchen übereinstimmend seien. Denn sie bekenneten, daß die Nießung des Leibes und Blutes Christi geschähe mit dem Glauben und mit dem Munde und sei ein geistlich und sacramentlich Essen, werde auch empfangen von gläubigen und bösen Christen, von jenen zum Leben, von diesen zum Gericht. Nur wäre es gut und nützlich gewesen, wenn sie, wie sie zu Ende des 5. Punktes auch Anregung thäten, auch die Antitheses gesetzt hätten und von der Verfälschung des rechten Verstandes des Abendmahls geredet hätten.

Was aber den ersten Punkt von der Substanz und dem Wesen des Nachtmahls anlange, so möchte dieser beim ersten Anblick eher auf der Sakramentirer als auf ihre Meinung bezogen werden. Denn da sagten sie, diese Proposition Panis est corpus Christi müsse mit der Declaration verstanden

1) von einem Einzelnen verfaßt und ohne Unterschrift.

werden, Brod und Wein würden der Leib und Blut Christi genennet und man müsse nicht de modo praesentiae disputiren.

Weil sie indessen den zweiten, dritten und vierten Punkt richtig gesetzt, so wolle er dies lieber so verstehen, daß sie mit der Declaration dasselbe meinten, was Luther in magna Confessione eine Synekdoche nenne, wie auch auf dem letzten Colloquium in Worms viele Theologen auf die Frage, ob der Leib Christi auch in den Bauch eingehe, solche von Luther gebrauchte Synekdoche gebilligt hätten.

Obwohl nun die Worte: „daß Brod und Wein der Leib Christi genennet werden", figürlich verstanden werden könnten, als seien es nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi, so sollten sie doch dieses bösen Vorwurfs entladen sein, weil sie in diesem ersten Paragraph von der sacramentlichen Vereinigung redeten, alle falsche Lehre verwürfen und u. A. auch als Unrecht bezeichneten, wenn von einem erdichteten Leibe geredet würde, auch bekenneten, daß der Leib im Abendmahl ausgetheilt und empfangen werde, den der Sohn Gottes in Maria's Leib angenommen habe und das Blut, das aus seinen Wunden geflossen sei, welche forma loquendi der Gegentheil nicht gern würde passiren lassen.

Daß sie sagten, de modo praesentiae sei nicht zu disputiren, habe wohl einen Bescheid. Aber weil der Gegentheil sich stelle, als glaube er auch, der Leib Christi sei im Nachtmahl gegenwärtig und doch im Himmel circumscripte et localiter, item Christus ubique totus est, sed non totum, würde solches ihr Theil nicht gern annehmen. Sie wollten aber mit jenen Worten wohl nur die fremden Disputationes de ascensione ad coelos, Christus est ubique abschneiden und zu verstehen geben, daß die Gewißheit ihrer Lehre vom Abendmahl nicht durch fremde Disputationen, sondern durch die Worte von der Einsetzung des Abendmahls erhalten werde?

Aus folgenden Gründen aber halte er die sächsische Schrift für recht und gut, nämlich 1) die Theologen referirten sich auf die Augsburgische Confession, Apologie, Catechismus Luther's, Corpus doctrinae Philippi, auf die Articulos concordiae

Anno 36 gestellt und bezeugten, sie hätten nach diesen Schriften bisher gelehrt, wollten auch bei solchem Verstand beharren; 2) sie wollten Niemanden präjudiciren, noch weitere Gezänke erregen, sondern die Zweifelhaften Amts halber unterrichten; 3) der erste Punkt, der etwas seltsam laute, werde durch die nachfolgenden Punkte so erklärt, daß man allen bösen Verdacht von ihnen billig könne fallen lassen; 4) sie seien erbötig, sich weisen zu lassen, wenn sie Jemand besser unterrichten werde.

Zweites Bedenken [1]) über der sächsischen Theologen Bericht.

Nachdem sie zur Erwägung der ihnen vorgelegten Schrift zu Zweibrücken zusammengekommen, hätten sie sich folgenden Bedachts verglichen:

Der ihnen vorliegende Bericht sei ein gut, christlich Scriptum, wenn man es dextre und sine cavillatione verstehen wolle, darin substantia et verus usus coenae dominicae recht und gründlich erklärt werde. Wollte Gott, daß viele Andere der Ihrigen so moderate, bescheidenlich und absque affectibus et calumniis in diesem Artikel bisher geredet und geschrieben hätten und noch thäten. Aber ob dergleichen Schriften, deren bisher viel ausgegangen und täglich noch ausgingen, so daß schier die ganze Welt damit erfüllt werde, solchen Streit beilegen würden, das könnten sie nicht glauben, besorgten vielmehr, daß damit der Streit von Tage zu Tage immer mehr erregt werde und ein Schmachbuch am Ende das andre gebären werde. Deswegen schlügen sie vor:

1) Man möge von dieser Handlung einfach nach Art göttlicher Schrift reden in den Worten Christi und Pauli: „das ist mein Leib“ und das Sacrament ist eine wahre „Gemeinschaft“ und Austheilung des wahren Leibes und Blutes Christi.
2) Es sollten alle unnöthigen und zankhaften Quaestiones unterbleiben. Denn es sei kein Handel menschlicher

1) ebenfalls ohne Namensunterschrift.

Vernunft, sondern im Glauben zu erfassen und also nicht mit thörichten Gedanken zu erörtern.

3) Es müsse auf den rechten Brauch und Trost dieses hochwürdigen Sacraments abgezielt werden, was man über den nutzlosen und ärgerlicheu Zänkereien fast ganz außer Acht gelassen und verloren habe.

4) Die Bücher, die vor dieser Zeit in gutem, ruhigen Gebrauch gewesen als Augsburgische Confession, Apologie, Catechismus Luther's, Corpus doctrinae Philippi solle man als Declaration dieses Artikels bleiben lassen.

5) Man solle vor allen Dingen selber nicht faul oder sicher sein, sondern Gott um Gnade und um den heiligen Geist bitten, um rechten Verstand und Einigkeit der wahren, reinen Lehre. Obrigkeiten und Unterthanen müßten von ihrem ärgerlichen Leben, von Sünde, Schande und Laster lassen und öffentliche Pönitenz und öffentliche jejunia, preces und conventus anstellen. Dies sei die Meinung, der sie sich bisher befleißigt und auch ferner befleißigen wollten.

Ein drittes Bedenken [1]).

Von Andreas Fuchs von Pimbach, fürstlichem Statthalter, sei ihnen allhier zu Neuburg ein schriftlicher Bericht etlicher Theologen über den Artikel des heiligen Abendmahls übergeben worden, mit Befehl, ihr Gutachten darüber abzugeben. Wenn man diesen Bericht ohne Cavillation recht und eigentlich verstehen wolle, so wüßten sie daran nichts zu verwerfen oder zu tadeln. Denn sie lehrten, predigten, glaubten und bekenneten in ihren Kirchen ebenso, wenn man nämlich auch ihre Lehre recht verstehen und nicht calumniren wolle.

Doch könnten sie nicht unangezeigt lassen, daß sie in Erwägung etlicher wichtiger Ursachen für nützlich und nothwendig hielten, daß gemeldete Theologi in ihrem Bericht ihre Meinung mit klaren und hellen Zeugnissen der Schrift befestigt,

1) von Mehreren verfaßt, doch ebenfalls ohne Unterschriften.

etwas besser erklärt und weitläuftiger ausgeführt hätten. Ferner hätten sie zu wünschen, daß der Sacramentirer Irrthümer und Schwärmerei in antithesi mit mehr und klareren Worten angezogen und aus der heiligen Schrift widerlegt worden wären, sowie sie ja die päpstliche Transsubstantiation und die localem inclusionem verworfen hätten. Es sei ihnen unbewußt, ob diese Theologen zur Zeit in ihren Kirchen und Schulen sich jener Irrthümer und falschen Lehre noch nicht zu befahren hätten, so daß sie um des Friedens Willen sich etwas gelind gegen jene hätten vernehmen lassen wollen. Allein die Nothdurft anderer Fürstenthümer und Kirchen, die über solche Dissimulation und Gelindigkeit in Zweifel und Irrthum geriethen, erfordere, daß die Schwärmer in solchen Berichten angefochten und gründlich widerlegt würden, besonders da sich Manche arglistiger Weise als der Augsburgischen Confession anhängig ausgeben und mit der Ihrigen Schriften, besonders Lutheri, wider ihre eigenen Gewissen sich schmücken wollten. Dies sei jetzt zumal nothwendig, wo ihr wahres Bekenntniß lästerlich angegriffen würde, wie denn neulich Beza habe einen Schanddialog gegen sie ausgehen lassen unter dem Titel „Kreophagia“ d. i. vom Fleischessen, indem sie mit ihren unverschämten Lästermäulern so zu reden pflegten, item „Cyclopem“, der Ullysses' Gesellen lebendig gefressen.

Boquinus, der unverschämte Sophist zu Heidelberg, habe neulich auch ein Schreiben ausgehen lassen, darin er beweisen wolle, quod omnipotentia Dei et veritas verbi ejus gar nicht zum Beweis und zur Bestätigung ihrer Abendmahlslehre angezogen werden könne. So habe auch neulich **Bullinger** ohne Grund der heiligen Schrift eine neue Disputation vom Haus Gottes auf die Bahn gebracht, welches über allen andern Himmeln sein solle und worin Christus eingeschlossen sei, wo er wohnen, frei sitzen und stehen solle, daher die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl unmöglich sei. Sie hätten also gewünscht, daß von diesen Theologen eine deutliche und klare Antithesis gegen alle bisherige Schwärmerei gesetzt worden wäre. Gegen die Sacramentirer

helfe Lindigkeit, Geduld und Sanftmuth nichts, dadurch würden sie vielmehr nur arglistiger und heuchlerischer. Daher habe ihnen gebühren wollen, vor ihnen zu warnen.

Viertes d. i. Würtembergischer Theologen Bedenken auf den vom Churfürsten zu Sachsen überschickten Bericht von dem Nachtmahl unsers Herrn [1]).

Der Bericht der Wittenberger und Leipziger Theologen sei zwar etwas weitläufig und bisweilen von solchen Worten, daß es bei Vielen allerlei Gedanken erregen möchte. Jedoch vermöge der Liebe, die alles glaube und alles hoffe, wollten sie ihn dahin verstehen und deuten, daß er im Grund der rechten Lehre und der wahrhaften und wesentlichen Gegenwärtigkeit, Austheilung und Empfahung des Leibes und Blutes Christi im Nachtmahl, wie der Herr Christus dieselbe mit seinen Worten und seiner Meinung erklärt, wie dieselbe in der Augsburgischen Confession repetirt und bisher in den Kirchen der Augsburgischen Confession geübt und gebraucht worden, gleichförmig sei, den Sacramentirern aber, die den Leib Christi zu dieser Zeit allein in den äußerlichen, weltlichen Himmel setzten und dadurch seine wahrhaftige und wesentliche Gegenwärtigkeit dem Nachtmahl entzögen, keinen Beifall thue. Denn der Bericht bekenne sich zu der formula concordiae, die zu Luther's Lebzeiten mit den oberländischen Theologen 1536 gemacht und von Luther approbirt worden sei. Sie bekenneten also die wahrhafte und wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi und meinten, daß nicht bloß eine von dem Leibe Christi ausgegangene Kraft, wie etwa der Glanz von der Sonne, sondern der wirkliche Leib da sei und ausgetheilt werde. Auch zu den Worten Luther's: „das ist mein Leib" bekenneten sie sich. So wollten sie denn glauben, die Herren Theologi folgten wirklich der Erklärung ihres Präceptors Lutheri, wenn sie dies auch nicht ausführlich erzählt hätten. Ueberdies hätten sie aus dem Schreiben des Churfürsten von

1) Dat. Stuttgart, 14. Mai 1561.

Sachsen an ihren Herrn, Herzog Christoph, vernommen, daß in diesem Artikel zwischen dem Churfürsten August, dem Herzog Christoph, dem Pfalzgrafen Wolfgang und dem Churfürsten von Brandenburg kein Streit sei und sie könnten sich nicht überreden, daß die Chursächsischen Theologen einer anderen Meinung seien denn der Churfürst selbst. Es würde auch in dem Bericht im Artikel de substantia coenae vom Glauben gesagt, der Glaube müsse vorleuchten. Dies sei nun zwar recht geredet, wenn man von der würdigen und nützlichen Nießung predige, aber die Gegenwärtigkeit, Austheilung und Empfahung des Leibes und Blutes Christi sei nicht gestellt auf des Empfängers Glauben, sondern auf Christi Stiftung, Ordnung und Einsetzung.

Da jetzt die Sacramentirer auch heftig behaupteten, daß die Himmelfahrt Christi und das Sitzen zur Rechten Gottes der wahren Gegenwart im Nachtmahl zuwider sei, so sei es nothwendig, daß hierin ein guter, verständlicher und klarer Bericht geschähe, damit nicht die flexiloqua ambiguitas größere Unruhen erwecke. Freilich solle man sich unnöthiger disputationes de modo praesentiae entschlagen, aber der Sacramentirer wegen sei es doch unerläßlich zur Verhütung allerlei Verdachts, daß davon eine rechte und christliche Erklärung geschehe.

Daher sei es auch ihr Bedenken, wie der Churfürst von Sachsen selber schon begehre, die Ausbreitung dieser Schrift bis zu fernerer Erklärung zu verhüten, um weitläufige Bedenken abzuschneiden und da Churfürst August sich wegen dieses Artikels gegen Johann Friedrich vergleichen wolle, so hielten sie für das Sicherste, wenn seine Theologen bei der formula Concordiae von 1536 blieben. —

Churfürst August, jedenfalls nicht allzusehr erbaut von diesen Gutachten, die theilweise die damalige Schwebetheologie seiner Theologen trefflich charakterisirten, antwortete den beiden Fürsten (Torgau, 7. August), daß er gern vernommen, wie ihre Theologen der Seinen Bekenntniß vom heiligen Abendmahl christlich und der heiligen Schrift gemäß achteten. Weil aber die Sache wichtig, so wolle er diese überschickten Bedenken seinen

Theologen zustellen und weiteren Rath einholen. Am 16. September (dat. Zschopau) sandte August die obigen Bedenken auch an den Churfürsten von Brandenburg und bat diesen ebenfalls um sein Gutachten.

Der Churfürst von Sachsen hatte in der That von seinen Theologen eine sofortige Erklärung [1]) über die eingegangenen Gutachten der Pfalzgräfischen und Würtembergischen Theologen gefordert. Sie lautete:

Es sei zumal jetzt höchst gefährlich, von diesen Artikeln weitläufig zu reden und auf Andrer Schriften zu antworten und ihnen genug zu thun. Sie bäten ihn, den Churfürsten, daher um Gottes Willen, er wolle sie nicht dringen, auf Andrer Schriften und Fragen etwas Weiteres zu antworten, damit dieser Lande Kirchen und Schulen mit diesem Artikel nicht beunruhigt würden, sondern in bisherigem Frieden und Einigkeit verblieben. Aus ihren Erklärungen sei doch leichtlich abzunehmen, wenn man sie, wie billig, dextre et sine calumniis verstehen wolle, daß sie es mit Luthero und den vorigen Lehrern dieser Lande Kirchen und Schulen hielten. Sie hätten sich ja auch auf Luther's Schriften, auf dessen Catechismus und auf die formula Concordiae von 1536 referirt und ihrem Bericht ausdrücklich dieselbe Formel inserirt, hätten auch deutlich angezeigt, daß sie es mit Denen, so dawider lehrten, und dawider gelehrt hätten, es sei nun Zwingli oder Calvin, die beide in ihrer Lehre vom Abendmahl im Grund einig seien, nicht hielten.

Ganz absichtlich hätten sie in ihrem Bedenken ausgelassen die gar gefährliche Disputation de ubiquitate humanae naturae, die Etliche aus dem Artikel der Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten erzwingen wollten. Dieser Artikel sei gar nicht hierher zu ziehen. Denn das erste Abendmahl sei von Christo

---

1) Der Theologen zu Wittenberg vnd Leipzig erclerunge vf die obgedachte vberschickte Pfaltzgreuische vnd Wirtenbergische vnd derer Theologen schrifften vnd bedencken im Artickel des heiligen Nachtmals. Datum Leipzigk Sonnabent nach Bartholomei Anno 61. Joh. Pfeffinger. Andreas Freyhub. Paulus Crellius. Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

ja auch eingesetzt vor seinem Tode, Himmelfahrt und Verklärung und doch hätten die Apostel seinem Wort geglaubt, daß er ihnen seinen Leib zu essen und sein Blut zu trinken gäbe in Ueberreichung des gebrochenen und gesegneten Brodes und Kelches. Daraus könne man schließen, daß man die Gegenwart des Leibes im Abendmahl nicht aus der Himmelfahrt und aus dem Sitzen zur Rechten Gottes zu beweisen nöthig habe. Und ob sie so wenig wie damals die Apostel wüßten, wie solches zugehe, so thäten sie doch dem Herrn Christus die Ehre an, seinen wahren Worten zu glauben, daß er im Abendmahl gegenwärtig uns seinen wahren Leib und Blut mittheile und wir desselben wahrhaftig theilhaftig werden, wenn wir diese sichtbare Speise und Trank mit dem Munde empfangen und nießen, von welcher er spricht: nehmet hin und esset u. s. w.

Auch von den alten Lehrern, wie heftig sie auch über diesen Artikel gestritten, habe doch keiner sich unterstanden, die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes aus diesem Grunde zu beweisen, daß der Leib Christi vor oder nach der Himmelfahrt an allen Orten ubique und in allen Creaturen sei, sondern sie hätten den Artikel von der Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes und von den beiden Naturen in Christo unvermengt recht und wohl gelehrt und dennoch geglaubt, daß der wahre Leib Christi im heiligen Abendmahl vorhanden, wahrhaftig ausgetheilt und empfangen werde, wie Basilius und Chrysostomus, beide mit einerlei Worten, in ihrer Liturgia bekennen und beten: Attende, Domine Jesu Christe, Deus noster, de sancto tabernaculo tuo et de throno gloriae regni tui et veni ad nos sanctificandos, qui supra cum Patre sedes et hic invisibilis versaris, et dignare potenti manu tua impartiri nobis impollutum corpus tuum et preciosum sanguinem et per nos toti populo.

Bei dieser Meinung wollten sie bleiben und alle gefährliche disputationes und was zu Aergerniß und Unruhe gereichen möchte, abschneiden und meiden. Daher bäten sie den Churfürsten nochmals und um Gottes Willen, er möge damit zufrieden sein, der Kirche Nutz und Wohlfahrt und die Einigkeit

und Ruhe der Schulen und Kirchen in seinen Landen wohl bedenken.

Churfürst August erfüllte diesmal die so ängstliche Bitte. Denn als Wolfgang und Christoph am 4. September anfrugen, was seine Theologen zu den Gutachten der Ihrigen gesagt und ihn baten, deren Urtheile ihnen zuzusenden, so gab er ihnen zur Antwort: weil den mehreren Theil ihrer Liebden Theologen der Seinen Schrift dem Worte Gottes und der Augsburgischen Confession gemäß hielten, so hätten Letztere für unnöthig gehalten, sich mit ihren Theologen in weitere Disputationen einzulassen, daraus gewöhnlich Zank und Mißverstand erfolge. Sollten aber ihre Theologen in irgend einem Artikel um weitere Erklärung ansuchen, so würden die Seinigen Antwort geben.

Weniger bedenklich war der Churfürst von Brandenburg. Er hielt einfach fest an der Erklärung Luther's. Nur, wenn diese zum Ausdruck käme, wolle er sich an der Declaration an Johann Friedrich betheiligen. Er sei keiner anderen Meinung, schrieb er an August, denn daß Brod und Wein, wenn es im Abendmahl des Herrn Christi gereicht und empfangen werde, sei der wahre Leib und Blut Christi, der von beiden, von frommen und bösen Christen, wiewohl zu einem ungleichen Ende, nicht allein geistlich, sondern auch leiblich mit dem Munde emempfangen werde. Und dies alles um der Worte Willen des Herrn Christi: das ist mein Leib, das ist mein Blut. Er hielte auch dafür, daß diese Worte diesen Verstand klärlich mit sich brächten, wie sie denn, soviel ihm bewußt, von Dr. Luther anders auch nicht verstanden worden wären.

Der Landgraf Philipp war den Fürsten wegen seines regen Schriftenwechsels mit dem „Sakramentirer“ Bullinger in Zürich, wie bereits erwähnt, verdächtig geworden. Bullinger hatte dem Landgrafen in einem Schreiben am 31. Mai gedankt, daß er zu Naumburg neben andern Fürsten nicht in die Verdammung der Zwinglianer gewilligt habe und ihm zugleich vier Exemplare seines soeben erschienenen Büchleins: „Von dem Himmel und der Rechten Gottes“ zugeschickt. Davon sandte Philipp Exemplare sofort nach Weimar und nach Stuttgart. Mit dem Herzog

von Weimar hatte er während all dieser Verhandlungen der Fürsten eine Versöhnung im heiligen Abendmahl auf eigne Faust versucht. Er hatte seine nach Erfurt verordneten Räthe z. B. beauftragt, mit den herzoglich Sächsischen Theologen eine vertrauliche Unterredung behufs der Einigung zu pflegen. Sie hatten aber keine Gelegenheit dazu gefunden. Philipp hatte daher selbst an Johann Friedrich geschrieben und ihm vorgestellt, daß er sich nach Nachlesung in Luther's Schriften überzeugt, wie die weimarischen und oberländischen Theologen doch leicht im Artikel vom Abendmahl zur Einigkeit gebracht werden könnten. Allein der Herzog von Weimar wollte von einer solchen leichten Vereinigung nichts wissen. Er antwortete, daß er ebenfalls in Luther's Schriften gelesen, und machte den Landgrafen, der nicht ganz die ersten drei Tomi durchlesen, darauf aufmerksam, daß Luther in späterer Zeit durch göttliche Eingebung des heiligen Geistes viel deutlicher, gegründeter und beständiger gelehrt habe, was ihm der Herzog aus vielen einzelnen Stellen sofort nachwies. Der Landgraf sei daher im Irrthum, wenn er glaube, daß Luther mit den Oberländern sich sogleich verständigt haben würde. Wären die Oberländer mit dem, was Luther, der Deutsche Prophet, vom Abendmahl geschrieben, zufrieden gewesen, so würde es zu den gegenwärtigen Irrungen gar nicht gekommen sein. In Bezug aber auf Bullinger's Büchlein erklärte er in einem folgenden Antwortschreiben, daß er es gar nicht lesen werde, weil Bullinger ein öffentlicher Sacramentirer, er aber nicht gewillt sei, sich mit eines Sacramentschwärmers Schriften zu besudeln und zu beflecken, sondern vielmehr bei Lutheri Büchern und Lehre, bei der Augsburgischen Confession und Apologie und bei den Schmalkaldischen Artikeln, die der Landgraf selbst habe approbiren helfen, zu bleiben. Wir ersehen aus einem Schreiben Bullinger's, in welchem er dem Landgrafen für Uebersendung des vorhin berührten Berichts der Wittenberger und Leipziger Theologen über das heilige Abendmahl dankt und sein Bedenken darüber abgiebt, daß Philipp ihm die Antwort des Herzogs von Weimar und die nicht viel erfreulichere des Herzogs von Würtemberg, die wir sogleich kennen

lernen werden, zugeschickt, aber nichtsdestoweniger mit alter Freundschaft dem Bullinger geneigt geblieben war.

Der Herzog Christoph nämlich antwortete dem Landgrafen (dat. Kirchen, 25. August), daß er, was Bullinger's Buch anlange, durchaus nicht befinden könne, daß seine Meinung Grund in der heiligen Schrift habe. Er wisse auch solchen fleischlichen, kindischen Gedanken vom Himmel und der Rechten Gottes gar keinen Beifall zu thun. Uebrigens habe er Philipp's Begehren nach dieses Buch dem Brenz zugeschickt, der den in einigen lateinischen und deutschen ihm hierbei übersandten Exemplaren enthaltenen Bericht darauf gestellt. Denn er hätte es für gut gehalten, denselben in Druck ausgehen zu lassen. Philipp werde wohl wissen, daß Bullinger ein Verfechter des Zwinglianismus und ein Widersacher der Augsburgischen Confession sei. Er aber hielte dafür, daß die zwinglische Opinion vom heiligen Abendmahl eine irrige Meinung sei und aus einem Irrthum in den andern falle, während die Augsburgische Confession in diesen und andern Artikeln der heiligen Schrift gemäß sei.

Er könne nicht unterlassen, ihn, den Landgrafen, zu ermahnen, er wolle sich durch den Wind solcher sophistischer, fleischlicher Gedanken (wie das Büchlein Bullinger's von der Rechten Hand Gottes und dem Spazieren Christi im Himmel vorgäbe) von der erkannten, schriftmäßigen Wahrheit nicht abführen lassen. Christi Worte seien hell und klar und Der, der sie rede, sei nicht allein so kunstreich und besonnen, daß er wohl wisse, was er rede, sondern auch allmächtig, um seinen Worten Kraft und Nachdruck zu geben. Der Verstand dieser Worte, wie ihn die Stände und Theologen der Augsburgischen Confession bisher gehabt, sei der wahre, mit der heiligen Schrift und der alten Kirche übereinstimmende.

Weil Brenz in seinem Berichte nur das vornehmste Stück von diesem Artikel behandle, möge der Landgraf daneben auch das Büchlein Lutheri: daß diese Worte „das ist mein Leib" noch fest stehen, wiederum lesen. Darin werde er auf alle Einwürfe der Zwinglianer richtigen Bescheid finden.

Im Uebrigen mache er ihn, abgesehen von der zeitlichen Gefahr, die er im Falle des Abfalls wider sich beschwöre, auf das Aergerniß aufmerksam, das es bei den christlichen Ständen erregen werde und auf die Zerrüttung in seinen eigenen Kirchen und Schulen, wenn der Landgraf zu den Zwinglianern überginge. Und welches Jubiliren dann bei den Gegnern über ihren Zwiespalt! Noch größer aber sei neben diesem die Gefahr wegen des ewigen Heils.

Dem Churfürsten von Sachsen theilte Christoph seine Befürchtungen nicht allein mit, sondern übersandte ihm auch eine Abschrift von diesem Mahnschreiben an Landgraf Philipp. Churfürst August versäumte nicht, bei nächster Gelegenheit diese Mahnungen durch seine eigenen zu unterstützen. In der Antwort auf ein Schreiben des Landgrafen, in welchem dieser den Churfürsten gefragt, was zu thun sei, wenn der Artikel vom Abendmahl auf einem Reichstage angeregt werde, bemerkte er:

Er wisse wohl, daß Viele in fremden Nationen in diesem Artikel der calvinischen Lehre anhängig seien. Er wolle auch nicht, daß dieselben ungehört verdammt würden. Sollte aber auf einem gemeinen Reichstage von diesem Artikel geredet werden, so werde man nicht von den Schweizern, Engländern, Franzosen, Italienern oder Polen handeln und diese zu condemniren begehren, sondern man werde den Religionsfrieden nur wider die im deutschen Reiche Sitzenden anziehen und daran festhalten, daß derselbe nur zwei Parteien, nämlich den Päpstlichen und den Verwandten der Augsburgischen Confession gegeben sei, alle andern Secten und Opinionen aber verworfen würden. Daher würden Die, welche etwas Anderes in der Religion glaubten, sich keines Friedens erfreuen können.

Er wisse ferner, daß die Zwinglianer 1530 sich abgesondert von der Augsburgischen Confession und eine eigene Confession überreicht hätten, dessen sich der Landgraf wohl erinnern werde. Die Theologen zu Zürich hätten in dem Bedenken auf des Flacius Schrift des Synodi halber, das auch ihm, Philippen, zugeschickt worden, erklärt, daß sie die Augsburgische Confession nicht annehmen könnten. Es sei daneben unleugbar, daß Calvin mit

den Züricher Theologen im Artikel vom Abendmahl sich allenthalben verglichen, wie sie denn ihre Vereinigung 1549 öffentlich hätten in Druck ausgehen lassen. Darum sei zu bedenken, daß, wenn auf einem Reichstage diejenigen, welche im deutschen Reich in ihren Kirchen und Schulen Zürichsche und calvinische Lehre öffentlich duldeten und vertheidigten, beschuldigt würden, daß sie sich dadurch selbst aus dem Religionsfrieden gesetzt, was darauf wollte zu antworten sein. Der Landgraf werde befinden, daß der Sächsischen Städte Theologen in ihrem Rathschlage des Religionsfriedens auch erwähnten. Daher wurde er als ein verständiger Fürst solchem weiter nachzudenken wissen, was es auf sich habe und nachmals erregen möchte.

Der alte Landgraf ließ sich durch solche Ermahnungen nicht irre machen. Schon am 4. September (dat. Fürenhausen) hatte er dem Herzog Christoph und dem Pfalzgrafen Wolfgang im Artikel vom Abendmahl erklärt:

Er sei des Glaubens, „daß im Nachtmahl uns und Anderen, die es empfangen, dargereicht wird mit dem Brod, Kelch oder Becher, wie man's nennen will, der wahrhaftige Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, nicht allein zum Besten unserer Seelen, sondern auch unserer Leiber". Er sei daher mit dem Rathschlag ganz einig, welchen die Universitäten Wittenberg und Leipzig gestellt. Die unnöthige Disputation, ob die Ungläubigen den Leib des Herrn empfingen, bekümmere ihn nicht, denn das sei kein Artikel des Glaubens und fördere oder hindere Niemanden am Reiche Gottes und seiner Seligkeit, ob er's glaube oder nicht glaube. Dies zeige er ihnen, den beiden Fürsten, darum an, damit sie seinen Glauben wüßten. Wolle Jemand mehr oder weniger in diesem Artikel glauben, den wolle er weder condemniren, noch ihm darin zuwider sein.

Auf jenes Mahnschreiben Christoph's aber erwiderte er, (Meilebach, 24. September), daß er im Abendmahl bei dem Bekenntniß bleibe, das er ihm am 4. September (dat. Zapfenburg) eröffnet habe, nämlich, daß im Nachtmahl wahrlich der Herr Christus gegenwärtig sei, auch seinen Leib und Blut mit Brod und Wein uns darreiche und zu genießen gäbe, nicht allein

der Seele, sondern auch dem Leibe, wie das der Inhalt der Concordia sei, der vor langer Zeit Lutherus, Buzerus und die Oberländischen Kirchen sich untereinander verglichen, wie der Rathschlag der Wittenberger und Leipziger Theologen ebenfalls erinnere und wie Luther ebenfalls davon geredet, wenn er ohne Zank und nicht aus bewegtem Gemüth geschrieben.

Des Brenz Büchlein habe er mit Fleiß gelesen. Etliche Dinge darin seien so scharf, daß er sie nicht verstanden. Der Epilog gefalle ihm aber ganz wohl; da sei er mit ihm einig. Besonders gefalle ihm, daß er sage, Christus sei wahrer Gott und Mensch, eine unzertrennliche Person, die alles erfülle, aber nicht weltlicher und räumlicher, sondern himmlischer Weise. Auch darin habe Brenz Recht, daß er schreibe, Christus sei nicht allein im Abendmahl wesentlich gegenwärtig, indem er ja das Brod und den Wein in die Hand nehme und den Jüngern mittheile; ferner, daß er nicht sage, wie Johann Friedrich, das Brod sei der Leib Christi. Er zolle ihm ferner Beifall, wenn er im Epilog sage, es sei nicht von Nöthen, daß Christus auf- und abfahre, sondern daß er gleich sehr beim Vater in aller Majestät und Herrlichkeit mit Leib und Blut bleibe und gleichwohl seinen Leib und Blut im Abendmahl austheile. Und noch manches Andere mehr habe ihm wohlgefallen. Daraus erkenne der Herzog, was er, der Landgraf, in diesem Artikel glaube. Er glaube wahrlich, die Zwinglischen, Lutherischen und Brenzischen, wenn sie zuhauf kämen, könnten sich gar leidlich vergleichen. Er halte fest an dem, was in der Augsburgischen Confession stehe und in der Präfation zu Naumburg gründlich erklärt sei; daß er aber um der Jenaischen und gleichirriger Köpfe Willen ein Neues annehmen und bekennen müsse, dazu sei er nicht gewillt.

In einem Schreiben (Cassel, 8. Oktober) kommt er nochmals auf die Abendmahlsfrage zurück und erklärt sich diesmal wohl schon im Hinblick auf die dem Herzog von Weimar zu gewährende Erklärung und in Folge des Gutachtens [1]) seiner

1) Siehe dasselbe später S. 317.

Theologen in einer dem Würtembergischen Standpunkte viel conformeren Weise.

Seine Erklärung lautet: „Das Brod und der Wein sei im Abendmahl der Leib und das Blut Jesu Christi, doch ausgeschlossen eine einige Transsubstantiation und räumliche Einschließung, und werde gereicht und empfangen nicht allein von den frommen, sondern auch von den bösen Christen. Also, daß die Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht allein geistlich mit dem Glauben, sondern auch äußerlich leiblich mit dem Munde geschehe und zugleich von den Würdigen und Unwürdigen nach der Lehre Christi und Pauli empfangen werde".

Darüber waren Christoph und Wolfgang nicht wenig erfreut und constatirten (14. November) gern, daß seine Erklärung mit ihren Kirchen übereinstimme. Das Büchlein des Brenz hatte übrigens bereits einen Gegenbericht von Seiten des Petrus Martyr hervorgerufen, welcher jedoch ebenfalls, wie Christoph am 14. November dem Churfürsten von Sachsen schreibt, seinen Respondenten finden solle. Am 5. März des folgenden Jahres traf auch ein Gegenbericht von Bullinger beim Landgrafen ein. Nachdem schließlich auch noch ein ausführliches Bedenken der landgräfischen Theologen über den oft erwähnten Bericht der Wittenberger und Leipziger Theologen vom heiligen Abendmahl an Christoph und Wolfgang und durch diese an den Churfürst August gelangt war, so war auch der Letztere wieder mit dem Landgrafen ausgesöhnt und sprach seine Freude darüber aus, daß er aus des Landgrafen Theologen überschicktem, ausführlichen Bedenken befunden, wie diese sich seiner Theologen hierüber überschickte Meinung gefallen ließen.

Soviel über den Austausch der Meinungen der hier verhandelnden Fürsten in der Abendmahlsfrage. Was über dieselbe noch weiter vereinbart wurde wegen der an Johann Friedrich zu richtenden Declaration, läßt sich von den Verhandlungen über die letztere, zu der wir nun wieder übergehen, nicht abgesondert behandeln.

Die weiteren Verhandlungen wegen der Declaration an den Herzog Johann Friedrich.

Daß der Herzog von Weimar auf seine letzte Erklärung an die Fürsten des Naumburger Convents nicht ohne Antwort zu lassen sei, darüber war man einig. Selbst der Churfürst Friedrich, an dessen Widerwillen diese Verhandlungen schließlich scheitern sollten, hatte schon am 26. März in einem Schreiben an Churfürst August zu bedenken gegeben, ob nicht auf dem Tage zu Erfurt oder Frankfurt über eine gemeinsame Antwort an Johann Friedrich Beschluß zu fassen sein werde, damit dieser nicht den Glimpf behielte. Der Churfürst August wies ihn in sofortiger Antwort (Dresden am heiligen Ostertage) auf sein unterm 18. März an Wolfgang und Christoph gerichtetes Schreiben hin, darin er auf Anregung des Churfürsten von Brandenburg bereits dieselbe Idee in Vorschlag gebracht hatte. Wenn nun er, Churfürst Friedrich, sich auf des Churfürsten von Brandenburg Bedenken mit Philipp, Wolfgang und Christoph einer an Johann Friedrich zu erlassenden Erklärung und Antwort verglichen haben würde, so wolle er, Churfürst August, nach Empfang derselben mit dem Churfürsten von Brandenburg der Vollziehung wegen das Weitere besorgen.

Von Wolfgang und Christoph waren allerdings auf jenes Schreiben vom 18. März noch keine Erklärungen eingegangen. Wolfgang hatte nur am 2. April den Empfang desselben gemeldet und versprochen, es an Christoph gelangen zu lassen, aber auch hinzugefügt, daß sie sein, des Churfürsten von Sachsen, und der andern Fürsten Gutachten zuvor einnehmen und den Andern nicht vorgreifen wollten. Churfürst August machte daher an demselben Tage noch (Dresden, 2. April) den Herzog Christoph darauf aufmerksam, wie er ernstlich besorge, daß man sich einer Antwort an den Herzog von Sachsen auf dem Erfurter Tage schwerlich werde einigen können, wenn man sich nicht zuvor über die Hauptpunkte so verständigt hätte, daß man die Räthe und Theologen mit gleichem Befehl nach Erfurt abfer-

tigen könne. An den Pfalzgrafen Wolfgang aber schrieb er (Torgau, 23. April), daß er aus dessen letztem Schreiben mit Freuden vermerkt, wie er nicht abgeneigt sei, sich mit dem Herzog von Würtemberg einer einhelligen Meinung zu vergleichen. Er zweifle auch nicht, daß er dies an den Pfalzgrafen-Churfürsten, an den Markgrafen zu Baden und an den Landgrafen gelangen lassen und sich mit denen allen über eine einhellige Notul seines Vetters wegen im Sinne des Churfürsten von Brandenburg einigen werde. Sobald sie dieselbe vollzogen, möchten sie sie ihm zusenden. Da er und der Churfürst von Brandenburg als erbetene Unterhändler zwischen den beiden Brüdern, Herzögen Hans Albrecht und Ulrich von Mecklenburg Mittwoch nach Cantate zu Jüterbock in eigner Person zusammenkämen und mehrere Tage daselbst verweilen würden, bitte er den Pfalzgrafen, seine Antwort dahin zu adressiren, damit er den Chur- und Fürsten gleich in ihrer Gegenwart Meldung thun und ihr Bedenken vernehmen könne.

Nachdem jedoch Churfürst Friedrich am 20. April durch den Herzog von Würtemberg erfahren hatte, daß es sich bei der berührten Declaration an Johann Friedrich um Concessionen handle, die dem Letzteren nachträglich gemacht werden sollten, erklärte er mit aller Entschiedenheit, sich auf dergleichen nimmermehr einzulassen zu wollen. Er antwortete dem Herzog Christoph (Heidelberg, 23. April) [1]):

Nachdem die Naumburger Präfation und Confession mit zeitigem, wohlbedachten und stattlichen Rath so vieler Chur- und Fürsten einmal angenommen, unterschrieben und besiegelt, den hierüber aufgerichteten Abschieden gleichmäßig erkannt, auch bereits an den Kaiser und andere in- und ausländische Potentaten und Stände des Reichs gelangt und von denselben zum Theil gleichfalls approbirt und unterschrieben worden sei, so werde es bei allen diesen ein seltsames Ansehen haben, den Chur- und Fürsten zur Verkleinerung und bei den Päpstlichen besonders zum Spott gereichen, wenn man ein so einhelliges, wohlbedachtes

1) Dieser Brief auch bei Kluckhohn a. a. O., S. 175.

Werk um einiger weniger Stände Willen wieder in Zweifel ziehen oder ändern, oder fernere Declarationen geben wolle, die doch überflüssig schon in der Augsburgischen Confession, Apologie, Frankfurter Abschied und Naumburger Präfation begriffen wären. Zudem könne eine solche Aenderung auch nicht so gestellt werden, daß dann einem Jeden ein völlig Genüge damit geschehe. Nur neuer, größerer Zwiespalt werde daraus erfolgen. Daher scheine es ihm ganz bedenklich, in eine Aenderung und fernere Declaration, wie die auch Namen haben möge, zu willigen. Er für seine Person gedenke an dem, was er neben den andern Fürsten und Ständen wohl bedacht, unterschrieben und besiegelt, in alle Wege fest zu halten und hoffe, man werde ihn hinfüro mit weiterer Tractation um dieser Sache Willen gänzlich verschonen, denn er werde sich durchaus nicht auf diese weitläufige Handlung einlassen.

Inzwischen kam von dem Markgrafen Hans von Brandenburg (Spandau, Donnerstag nach Jubilate) Meldung beim Churfürsten August an, weß sich dieser auf August's frühere Anregung, persönlich mit dem Churfürsten von Brandenburg verglichen. Erstlich, schrieb er, sähen sie für gut an, daß im Eingange der Präfation etliche Paragraphen gestrichen würden, damit man sich nicht dessen berühme, was in Wahrheit nicht geschehen wäre. Was dann die Schmalkaldischen Artikel anlange, so könne man sich in der Vorrede ausdrücklich dazu bekennen. Würden sich aber die Andern an der generalen Anerkennung andrer der Augsburgischen Confession gleichmäßiger Schriften, worunter dann die Schmalkaldischen Artikel doch auch begriffen, genügen lassen, so wollten auch sie mit dieser allgemeinen Ausdrucksweise in der Vorrede zufrieden sein. In Betreff des Abendmahls wünschten sie, daß die Erklärung allerdings in der Fassung Johann Friedrich's oder in der der Schmalkaldischen Artikel der Präfation inhärirt werde. Der Anhang, daß die Ungläubigen ebensowohl als die Gläubigen den wahrhaftigen Leib und das Blut Christi empfingen, dürfe dabei nicht fehlen. Sollte es aber einiges Bedenken haben, diese Erklärung in die Vorrede zu setzen, so schlügen sie vor, daß die Chur- und Fürsten in einem beson-

deren Beischreiben des Sacraments halber die gemeldete Erklärung für sich wohl thun könnten, doch mit Wissen der Anderen. So würden sie Derer, die mit ihnen nicht einig sein wollten, ledig und bewiesen, daß sie sich ihres Verstands nicht theilhaftig gemacht hätten.

Von Christoph und Wolfgang hatte Churfürst August noch immer keine Erklärung auf sein Schreiben vom 18. März empfangen. Der Letztere schrieb ihm wenigstens am 8. Mai, als er den Empfang des Sächsischen Bedenkens über das heilige Abendmahl anzeigte, daß er sein, des Churfürsten August's, Schreiben vom 18. März nebst der Correspondenz des Letzteren mit dem Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg, an den Herzog Christoph und an den Churfürsten Friedrich gesendet, noch nicht aber aus etlichen Ursachen an Philipp von Hessen und an den Markgrafen Karl. Auch habe er sich seines Bedenkens gegen Christoph noch nicht resolviren können, theils weil er nach Zweibrücken und in das Wildbad gereist, theils wegen anderer Geschäfte. Er wolle sich aber baldigst mit Christoph einer einhelligen Antwort vergleichen.

Bald erfuhr auch in der That Churfürst August, daß seine Vorschläge durch Wolfgang an Christoph und durch diesen an den Churfürsten Friedrich gelangt seien. Der Letztere theilte ihm am 17. Mai mit, daß er die Schriften August's und des Markgrafen von Brandenburg wegen der Declaration erhalten, und legte ihm abschriftlich die obige Antwort bei, die er am 23. April dem Herzog Christoph ertheilt hatte. Er drückte die Hoffnung aus, er, der Churfürst von Sachsen, werde seiner Ansicht beipflichten und sich ebenfalls zu keiner Aenderung der Naumburger Präfation bewegen lassen. Diese Erklärung des Churfürsten Friedrich sandte der Churfürst von Sachsen dem Churfürst von Brandenburg.

Endlich traf am 31. Mai die gemeinsame Antwort Wolfgang's und Christoph's in Dresden ein. Ihre Ansicht war, daß die begehrte Aenderung der Präfation nicht nachgegeben werden könne. Es beruhe dieser Streit auf zwei Punkten, nämlich zuerst, daß in der Präfation ausgelassen werde die Be-

hauptung, als seien von den Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession nie andere der Augsburgischen Confession widrige Secten geduldet worden. Sollte nun diese von so vielen Chur- und Fürsten approbirte und unterschriebene Confession um einiger Personen Willen geändert werden, so würde dies bei den Gegnern, die schon von der beschehenen Subscription wüßten, ihre Reputation verkleinern. Daneben würden sie tacite bezüchtigt, als ob sie und zum Theil ihre Väter, Brüder und Vorderen sich mit den der Augsburgischen Confession widrigen Secten befleckt hätten, ja daß sie durch Veränderung dieser unterschriebenen Confession sich selbst der Corruptelen und Secten schuldig bekenneten, sich selbst als von der Augsburgischen Confession Abtrünnige condemnirten. Sei ja doch schon den Chur- und Fürsten ihrer Religion post publicationem actorum colloquii auf letztem Reichstage vom Kaiser und den päpstlichen Ständen vorgeworfen worden, nachdem aus jenen Acten sich die Trennung der Jenaischen Theologen und der Ihrigen befunden, daß sie in corpore doctrinae nicht mehr einig seien. Und was für Condemnationen seien dann von den Jenaischen erfolgt und in Druck ausgegangen!

Sollten sie nun solches alles tacite confirmiren und bekennen, so würden sie als der Augsburgischen Confession Zuwidergehandelthabende sich hinstellen, also als solche, die des Religionsfriedens unfähig geworden. Daher könnten sie in diesen ersten Punkt nicht willigen, zumal sie jetzt eben alle ihnen zugetheilte Grafen und Städte um die Subscription ersucht und diese sich allbereit gutwillig unterschrieben, während sie der Willfahrung Andrer noch gewärtig wären. Wie könnte man unter solchen Umständen in eine Aenderung willigen?

Rücksichtlich des andern Punktes, das heilige Abendmahl betreffend, so seien sie mit Herzog Johann Friedrich's Meinung, wie dieselbe in seiner gestellten Präfation dem contextus verborum nach laute, einig, hätten sich auch zu Naumburg vernehmen lassen, sie glaubten, daß eben der wahre Leib und das wahre Blut in oder mit Brod und Wein in des Herrn Nachtmahl von Würdigen und Unwürdigen

empfangen werde, woran sie auch in ihren Kirchen festhielten.

Wegen dieses Artikels sei aber die Präfation nicht zu ändern, zumal da in der von ihnen unterschriebenen Confession genugsam vermeldet werde, daß der Unwürdige so gut als der Würdige den Leib des Herrn empfange, indem es in derselben heiße, daß der Leib und das Blut Christi von allen Denen empfangen werde, so zu des Herrn Nachtmahl gehen und im Lateinischen: Vescentibus et reprobamus secus docentes. Damit solle man billig zufrieden sein.

Da August begehre, daß sie diese Handlung auch an den Churfürsten Friedrich, Landgrafen von Hessen und Markgrafen Karl brächten, so bemerkten sie, daß sie es zwar hinsichtlich des Ersteren gethan, dessen bereits erfolgte Antwort sie ihm hier abschriftlich beigelegt, daß sie aber hinsichtlich der beiden Letzteren Bedenken trügen sowohl wegen anderer Ursachen als auch weil der Naumburger Abschied ihnen dies nicht auferlege.

Mit der ablehnenden Antwort des Churfürsten Friedrich war der Churfürst von Brandenburg sehr unzufrieden. Er fand Friedrich's Gründe, wie er (Köln an der Spree, Freitag nach Trinitatis) an August schreibt, gar nicht so „hochbeschaffen", da ja nicht die Naumburger Handlung in Zweifel gezogen oder an der verglichenen Präfation etwas geändert werden solle. Man wolle ja nur die Subscription des Herzogs gewinnen, indem man seine doch ganz christliche Erklärung vom heiligen Abendmahl anerkenne. Die in Rede stehende Declaration solle ja nichts Neues enthalten, sondern in Betreff des heiligen Abendmahls nur den Verstand in sich fassen, den sie bei der Abfassung der bezüglichen Worte in der Präfation ja doch Alle schon vertreten. Er hoffe darum, die anderen Herren würden kein Bedenken tragen, diese Erklärung zu thun. Beruhe Churfürst Friedrich auf seinem Widerstande, so müsse man das eben geschehen lassen. Er, Joachim, habe sich schon hierüber erklärt und bleibe auch jetzt dabei, daß er in diesem Falle auf Andre nicht sehen, sondern in diesen hochwichtigen Glaubens- und Gewissenssachen sich seines Verstands und Meinung, die er der

göttlichen Einsetzung und heiligen Schrift gemäß wisse, wann und gegen wen es immer sei, ungescheut erklären werde.

In Folge dessen schrieb August sofort (Torgau, 10. Juni) an Churfürst Friedrich, indem er ihm zugleich Copie der vorstehenden Antwort Joachims beilegte. Auch er stimme mit dem Churfürsten von Brandenburg überein, daß die Erklärung an seinen Vetter zu leisten sei, da sie ja der Augsburgischen Confession gemäß und nichts Neues enthalte, sondern ganz dasselbe, was sie alle (?) mit den Worten, wie sie dieselben von diesem Artikel in der Präfation gesetzt, gemeint hätten. Er hoffe, Churfürst Friedrich werde sich von ihm und den andern Fürsten nicht absondern. Herzog Johann Friedrich habe unter der Bedingung einer genügenden Erklärung die Subscription versprochen und wenn dieser unterschriebe, würden sich die andern Stände auch noch bewegen lassen, so daß man dann zu der gewünschten Einigkeit wirklich gelangen könne. Im andern Falle würde die Trennung und der Triumph der Päpstler nur um so größer werden, wie denn seit dem Naumburger Tage schon wieder so viele Streitschriften über diesen Artikel vom Nachtmahl gedruckt worden seien.

Wenn man dem Herzog zu Sachsen eine solche Erklärung in einem Missive oder in sonst einer andern Form gäbe, so könne dies auch für keine Aenderung der Präfation angesehen werden, weil die verlangte Erklärung dem Wort und Meinung obgemeldeter Präfation gemäß sei. Er hoffe und bitte daher nochmals, Churfürst Friedrich wolle sich darin freundlich erzeigen und sich mit Wolfgang und Christoph vereinigen.

Nicht weniger ernst und dringlich war Churfürst August's Ermahnung auf die ablehnende Antwort Wolfgang's und Christoph's. Sie hatte ihn gerade auf der Jagd in Reinersdorf getroffen. Er antwortete ihnen (Reinersdorf, 17. Juni), daß auch er nicht gern in eine Aenderung der Präfation rücksichtlich des ersten Punktes gewilligt habe, besonders da dieser Punkt doch mehr auf die Gegenwart als auf die Vergangenheit gerichtet sei. Nun wolle auch Churfürst Friedrich nichts davon wissen, der

ihm, dem Churfürsten von Sachsen, ganz dasselbe geschrieben wie dem Herzog von Würtemberg. Allein der Churfürst von Brandenburg nebst seinem Bruder, dem Markgrafen, hielte die Erklärung nun einmal für nöthig und fasse sie, da man dieselbe in einem Missive thun wolle, für keine Aenderung der Präfation auf. Sonst würden auch die Sächsischen Fürsten, Grafen und Städte die Subscription verweigern, wie man schon an dem Verhalten Herzog Ulrich's von Mecklenburg und an der abwesenden Sächsischen Fürsten Gesandten zu Naumburg vermerkt. Auch seien sie, Christoph und Wolfgang, je mit den Andern und ihm in diesem Artikel einig, wie er aus ihrem letzten Schreiben wieder befunden. Die Chur- und Fürsten von Brandenburg drängen nun einmal auf Leistung der Erklärung, man möge sie daher in einem Missive an Johann Friedrich getrost ablegen. Warum auch sollte man das unterlassen, da man dann ja Herzog Johann Friedrich's und mit ihm der Sächsischen Stände und Städte Unterschrift versprochener Maßen erhalte? Weitere Trennung, Schimpf und Nachtheil werde dadurch vermieden. Seit dem Naumburger Tage seien schon wieder so viele Schriften des 10. Artikels wegen in Druck ausgegangen und dies vielleicht Ursache gewesen, daß sich die vornehmen Oberländischen Städte, wie sonderlich Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Nördlingen und andere der Subscription geweigert. Und der Städte in der Sächsischen Provinz sei doch keine geringe Zahl. Daher möchten sie doch ja diese Erklärung bewilligen und auch den Churfürsten Friedrich, den Landgrafen von Hessen und den Markgrafen von Baden dazu vermögen. Auch dies dürfe sie nicht beirren, daß der Naumburger Abschied dies nicht ausdrücklich von ihnen fordere. Er selbst wolle gern, habe er nur erst ihre ausdrückliche Erklärung, alle weitere Vermittelung übernehmen.

Am 1. Juli aber sandte Churfürst August den Dr. Cracow an den Churfürsten von Brandenburg mit der Correspondenz, die zwischen ihm und Pfalzgraf Wolfgang und Herzog Christoph gewechselt worden war. Cracow hatte Befehl, diese Schreiben dem Churfürsten vorzulesen. Daraus würde er befinden, daß

Wolfgang, Christoph und Friedrich in beiden berührten Punkten keine Aenderung und keine fernere Erklärung thun wollten. Nun aber lägen die Sachen ja so, daß ohne die bedachte Missive die Sächsischen Fürsten, Grafen und Städte nicht subscribiren würden. Was sei also zu thun, wenn Jene auf ihrer Meinung beharrten, um gleichwohl zur Einhelligkeit zu gelangen oder umwenigstens nichts, was dazu beitragen könne, zu unterlassen? Darüber bitte er um Joachim's Rath und Meinung.

Cracow traf den Churfürsten nicht im Hoflager zu Berlin, sondern mußte ihn in den Waldungen des Klosters Carin auf der Jagd aufsuchen, wo er ihn am 9. Juli fand. Von hier nahm der Churfürst den Gesandten mit nach Grimmitz, ließ ihn hier noch fünf Tage warten, bis er ihm endlich durch seinen Kanzler Antwort zukommen ließ. Churfürst Joachim war nämlich verdrießlich darüber, daß Churfürst August nicht eher einen Gesandten an ihn geschickt und ihm Bericht gethan, was die kaiserlichen Gesandten bei ihm in Dresden gesucht und was er ihnen zur Antwort gegeben. In Hoffnung eines Gesandten von Dresden hatte er die kaiserlichen Räthe sieben Tage lang aufgehalten und endlich, da Niemand gekommen, ihnen eine allgemeine Antwort gegeben, daß er sich wegen der Suchung des Kaisers zuerst mit den andern Fürsten und besonders mit dem Churfürsten von Sachsen auf dem Beitage zu Leipzig vergleichen wolle. Die Suchung des Kaisers bezog sich auf einen zu haltenden Reichstag, auf welchem wegen des Türken, wegen des Moskowiters und wegen des Successors im heiligen Reich gerathschlagt werden sollte.

In Betreff der Declaration hielt er die Weigerung Wolfgang's und Christoph's lediglich aus einem Mißverständniß hervorgegangen. Sie glaubten fälschlich, daß es sich um eine Aenderung der Präfation handle, während es allein auf eine Missive abgesehen sei, worin man sich so erkläre, daß dadurch aller Unwille aufgehoben und die Sächsischen Fürsten und Stände zur Unterschrift bewogen würden. Würden sie darüber nochmals aufgeklärt, so zweifle er nicht an ihrer Einwilligung. Und

dann werde sich auch der Churfürst Friedrich noch zur Unterschrift ermannen. In ihrem Gesammtschreiben erklärten sich ja Christoph und Wolfgang auch so über das Abendmahl, daß er damit ganz zufrieden gewesen wäre. Sollten sie sich aber wider Erwarten dennoch weigern, dann halte er allerdings dafür, daß die hohe, unvermeidliche Nothdurft dieser Lande erfordere, daß sie beide, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, sich von den Sächsischen Städten keineswegs absonderten, sondern diese Erklärung an den Herzog von Sachsen durch ein Missive für sich allein thäten.

Denn obwohl er eine Trennung von den Oberländern ganz ungern sähe, so könne er doch in Gottes Sachen nicht weichen, noch von der Lehre des Abendmahls, die er alle Zeit bekannt, abstehen. Vielleicht dürfte es aber gerathen sein, daß sie beide den Churfürsten Friedrich nochmals ersuchten und ihm alle Gefahr, Spaltung und Aergerniß vorhielten, das durch seine Absonderung erfolgen würde. Würden Churfürst Friedrich und der Herzog von Sachsen beide nach Leipzig kommen, so werde er mit beiden reden und Ersterem zu Gemüth führen, daß er sich von den Sächsischen Kirchen nicht absondern und sonderlich im Artikel vom Nachtmahl sich mit ihnen vergleichen müsse. Sollte er aber wider alle Erwartung, fleißige Ermahnung und freundliche Erinnerung auf seinem Sinne beharren, so müsse man, wie beschwerlich auch die Spaltung sei, den Churfürsten Friedrich fahren und Gott walten lassen.

Churfürst August's Mahnschreiben an Wolfgang und Christoph von Reinersdorf aus war doch nicht wirkungslos geblieben. Am 16. Juli traf von Beiden ein Sammtschreiben ein, worin sie erklärten, daß ihnen für ihre Person die vielgedachte Erklärung nicht zuwider sei, besonders da sie mit ihm und mit denen von Brandenburg im Artikel vom Abendmahl einig seien und sich nicht scheuten, dies gegen Jedermann öffentlich zu erklären. Daß sie aber das Concept zur Missive entwerfen sollten, wolle ihnen nicht einleuchten, das werde Sache des Churfürsten von Brandenburg sein. Was die Form der Erklärung hinsichtlich des heiligen Abendmahls anbelange, wür-

den sie die Worte vorschlagen, deren Johann Friedrich in seiner gestellten Präfation sich selbst bedient habe, nämlich diese:

„So erklären wir uns hiermit und halten von dem hochwürdigen Sacrament des Altars, daß Brod und Wein im Abendmahl sei der wahre Leib und Blut Jesu Christi, und werde gereicht und empfangen, nicht allein von frommen, sondern auch von den bösen Christen. Also, daß die Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht allein geistlich mit dem Glauben, sondern auch äußerlich leiblich mit dem Munde geschähe und zugleich von Würdigen und Unwürdigen nach der Lehre Christi und Pauli empfangen werde.“

Diese Worte eigneten sie sich gänzlich an, hielten sie für christlich und schriftgemäß und hofften, wenn sie dem Inhalt und der Substanz nach im Missive gebraucht würden, daß dann der Weg der Concordia getroffen sein werde.

Würde dann das Concept von Churfürst August und Joachim ihnen zugeschickt, so wollten sie es an den Churfürsten Friedrich und an den Landgrafen gelangen lassen, wie sie denn diese beiden schon jetzt davon unterrichten würden. Markgraf Karl werde sich auf keinen Fall von ihnen absondern. Möchten dann der Churfürst Friedrich und der Landgraf Philipp sich von ihnen absondern, so würden doch sie sich gegen Johann Friedrich im Artikel des Abendmahls in beregter Weise mit ihm und den Brandenburgern erklären.

August antwortete hierauf: da jetzt eben die Sächsischen Stände ihre Zuhaufkunft in Lüneburg hätten und daselbst vom Artikel des Abendmahls rathschlagen wollten, so erachte er, daß deren Beschluß vor allen Dingen abzuwarten sei. Er wolle indessen nicht unterlassen, ihr Gesammtschreiben an den Churfürsten von Brandenburg zu befördern. Für besonders nothwendig halte er, daß sie, wie sie sich auch erböten, die Dinge an Friedrich, Philipp und Karl gelangen ließen. Denn wenn diese nicht zu einhelliger Erklärung mit ihnen zu gewinnen seien, sondern ein Zwiespalt vorfiele, so würde das kein geringer Abbruch des Naumburger Tages sein, besonders da schon wenig Fürsten der Augsburgischen Confession daselbst persönlich er-

schienen seien und die Anwesenden selbst nicht einmal Alle unterschrieben hätten. Die Antworten Friedrich's, Philipp's und Karl's möchten sie ihm bald zukommen lassen. Nach Beendigung des Lüneburger Convents und erhaltener Antwort vom Churfürsten von Brandenburg auf ihr Sammtschreiben wolle er alsbald wieder antworten.

Inzwischen hatte Churfürst August der Declaration an Johann Friedrich halber seine armen, angsterfüllten Theologen nochmals in die Verlegenheit gesetzt, ihr Gutachten abgeben zu müssen. Ihr unter dem 22. August von Johann Pfeffinger, Andreas Freyhub, Paul Eber und Paul Crell unterzeichneter Bericht [1]) fiel also aus:

Churfürst August habe ihnen befohlen, ihr Bedenken anzuzeigen von der Form des Abendmahls, wie sie in der Naumburger Präfation stehe und von den Worten, die daneben in margine verzeichnet seien (Johann Friedrich's Fassung). An der Fassung der Präfation wüßten sie weder zu tadeln noch zu bessern. Sie sei ohne Zweifel mit großem Bedacht gestellt. Denn damit werde zugleich die Transsubstantiation verworfen und doch die Gegenwärtigkeit, Austheilung und Nießung des wahren Leibes im rechten Brauch des Abendmahls vermöge der ersten Einsetzung erhalten wider Die, so ein lediges Abendmahl und bloße Zeichen des Leibes und Blutes Christi aus Brod und Wein machten. Daher glaubten sie, daß diese gedachten beiderlei Irrthümer in solcher Kürze nicht wohl mit eigentlicheren und unwiderleglicheren Worten hätten abgelehnt werden können.

Daß aber Andere dafür diese Worte gesetzt haben wollten, das Brod sei der wahre Leib Christi, der äußerlich leiblich mit dem Munde genossen werde, sei gefährlich. Das werde bei den Einfältigen Mißverstand erzeugen und vieler Erklärung bedürfen. Wolfgang und Christoph sagten ja auch in ihrer neulichen Missive

1) Der Theologen zu Leipzig und Wittenberg gestellt bedenken in den Artikel wegen des heiligen Nachtmahls wegen Herzog Johannsfridrichs erklerunge.

an ihn, den Churfürsten August, daß diese bezeichneten Reden möchten geduldet und behalten werden, so sie im rechten, christlichen Verstand angenommen würden. Damit gäben dieselben zu, daß gedachte Reden auch mißverstanden werden könnten. Und gewiß, wenn man sie buchstäblich und ohne Erklärung nehmen wolle, so führten sie die Transsubstantiation oder zum Wenigsten die locale und physische Inclusion mit sich und dienten also zur Bestätigung der päpstlichen Brodverwandlungslehre oder hinderten doch, daß man dieselbe gründlich widerlege und umstoße.

Unbequem und gefährlich sei es also, in einer so kurzen Schrift wie die Präfation sei, die von vielen Chur- und Fürsten und andern Ständen unterschrieben und für eine gemeine norma doctrinae de hoc articulo in den Kirchen gehalten werden und ad posteritatem bleiben solle, solche formas loquendi zu brauchen, die leicht einen Mißverstand gebären können und weitläufige Erklärung bedürfen und noch dazu zur Bestätigung gräulicher Irrthümer gedeutet werden möchten.

Darum sei es richtiger und sicherer, daß man mit der Präfation sage, daß der Herr Christus in der Ordnung seines Abendmahls wahrhaftig, lebendig und wesentlich gegenwärtig mit Brod und Wein uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trinken gäbe. Da bleibe die Art zu reden, die Luther und Andere gebrauchten, um diese Proposition zu erklären: das Brod ist der Leib Christi. Also redet auch gedachter Herr Martinus in seinem kleinen Katechismus. Frage: Was ist das Sacrament des Altars? Antwort: Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, unter dem Brod und Wein, uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt.

So spricht der Apostel Paulus: Das Brod, so wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi, d. i. wenn und so wahr wir das sichtliche Brod in den Mund nehmen und essen, alsdann und so gewiß empfangen wir den wahren Leib unsichtbarer und unempfindlicher Weise, Kraft der wahren und allmächtigen Worte Christi: nehmet hin, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Mit dieser Erklärung der Worte Christi, das ist mein Leib, sollt' und könnt' man billig zufrieden sein,

weil doch sonst modus praesentiae unerforschlich ist. Dasjenige muß ja mit dem Glauben gefaßt und für gewiß gehalten werden, das die Worte Christi sagen und doch die Augen und andere Sinne nicht sehen oder fühlen. Daß aber in margine unter Anderem auch das Wort äußerlich gesetzt ist über das Wort leiblich und also geredet wird, das Brod sei der wahre Leib und werde äußerlich leiblich mit dem Munde empfangen, können wir nicht verstehen, wie es gemeint ist, daß der Leib Christi äußerlich genommen wird. Solche Weise zu reden ist in der christlichen Kirche und bei den alten Scribenten ganz ungebräuchlich, die alle dies Abendmahl für ein Mysterium halten, darum es auch ein Sacrament heißt, daß heimlich verborgener Weise und doch wahrhaftig der Leib Christi mit oder unter dem sichtbaren Element gegeben wird, welcher doch äußerlich den Augen und andern Sinnen verborgen und unempfindlich ist.

Was die manducationem indignorum belangt, reden wir billig mit dem Apostel Paulus, daß diejenigen, so unwürdig von diesem Brod essen oder von dem Kelch des Herrn trinken, an dem Leib und Blut des Herrn schuldig seien und ihnen selber das Gericht essen und trinken, damit, daß sie nicht unterscheiden den Leib und das Blut Christi, welcher ihnen im Abendmahl mit Ueberreichung Brodes und Weines wahrhaftig gegeben und von ihnen empfangen wird.

Daß aber in margine also gesagt wird, daß der wahre Leib und Blut Jesu Christi empfangen werde von Bösen und wie etliche Andere hart reden, von ungläubigen Christen, ist dunkel geredet, der Rede Pauli unangemessen und bedarf guter Erklärung.

Derhalben ist gefährlich, solche weitläufige Reden mit der Subscription zu ratificiren, welche gewißlich herfließen ex opinione transsubstantiationis vel inclusionis Physicae, wonach man dafür hielt, wenn die Worte einmal über Brod und Wein gesprochen seien, so geschehe eine Verwandlung der Elemente oder werde der Leib in's Brod gesteckt, also, daß wer auch nachmals dasselbe esse, er sei Türk oder Heid, ratione praeditus oder brutus, gläubig oder ungläubig, der werde gewißlich

des wahren Leibes Christi theilhaftig. Deswegen diese gefährlichen Reden in solchen General- und gemeinen Confessionen billig und sicherer ausgelassen würden.

Und deshalb beruhen wir darauf, daß die forma vom heiligen Abendmahl zu reden, wie sie in die Präfation gestellt als in einer gemeinen Confession, deutlicher, leidlicher und richtiger sei denn die dabei verzeichnete. Und weil dieselbe allbereit von etlichen Chur- und Fürsten approbirt worden, will es bedenklich sein, von derselben abzuweichen und eine dunklere, gefährlichere dagegen zu unterschreiben.

Damit aber dennoch Herzog Johann Friedrich und Andere zur Unterschreibung gebracht werden möchten und also die Naumburger Zusammenkunft nicht gar ohne Frucht abgehe und zu einem Gespött werde, so ist unser Bedenken, daß der Artikel vom Abendmahl, wie er in der Präfation gesetzt, so bleibe, wie er einmal gestellt und von etlichen Chur- und Fürsten subscribirt ist, daneben aber in einer Missive an den Herzog zu Sachsen erklärt werde mit der Form und Rede, die der Herzog in seiner schriftlichen Antwort selbst gesetzt und sich erboten habe, sofern die Präfation in diesem Artikel also verstanden würde, unweigerlich zu subscribiren.

Mit diesem Gutachten hatten sich die chursächsischen Theologen also wieder einmal in ihrer ganzen Jämmerlichkeit geoffenbart. August schickte es bald an Wolfgang und Christoph, natürlich mit der Bitte um Geheimhaltung.

Inzwischen hatten nun auch Wolfgang und Christoph dem Churfürst Friedrich in einem Sammtschreiben mitgetheilt, daß sie auf wiederholtes Drängen des Churfürsten von Sachsen sich noch entschlossen hätten, an der Declaration an Johann Friedrich sich zu betheiligen. Dazu seien sie besonders durch die Erklärung bewogen worden, daß die Naumburger Präfation nicht geändert werden solle. Auch besorgten sie, im Fall der Weigerung nicht bloß bei den Confessionsverwandten, sondern auch bei den Papisten in den Verdacht des Zwinglianismus zu gerathen. Diesen Verdacht aber wollten sie aus allerlei wichtigen und beweglichen Ursachen nicht auf sich laden. Sie hofften, auch er

werde ihrer Ansicht beitreten und die Concordia befördern helfen. Dem Landgrafen, den man bis jetzt ganz außer dem Spiel gelassen, zeigten sie gleichzeitig (24. August) [1]) dasselbe an, indem sie sich wegen so später Mittheilung dieser Verhandlungen bei ihm entschuldigten und überhaupt bemerkten, daß es ihnen lieber gewesen, wenn Churfürst August diese Angelegenheit durch ihn, den Landgrafen, als durch sie betrieben hätte.

Der Landgraf bemerkte es in seiner Antwort (Immenhausen, 4. September) [2]) übel, daß die Copien der ihm übersandten Schriften zum Theil vier oder fünf Monate alt und daß man ihm dies alles jetzt erst vermeldet habe. Daß aber etwas, das mit wohlbedachtem Rath beschlossen worden, um eines Einzigen willen geändert werden solle, sei beschwerlich und schimpflich zu hören. Wie sich aber das reimen und schicken solle, daß die Präfation unverändert doch mit Declaration beibehalten werde, begreife er wahrlich nicht. Damit werde es gerade so gehen wie mit dem für die Stände so beschwerlichen Abschied von Regensburg Anno 1541, gegen den sie hätten protestiren wollen, wozu es jedoch nicht gekommen, weil der Kaiser auch eine Declaration gab. Auch lasse er dahingestellt, was es für ein Ansehen haben werde nicht allein in Deutschland, sondern auch in Italien, England, Frankreich und Polen und allenthalben, wenn diese Declaration zu Stande käme und ruchbar würde.

Daß aber die Präfation auf das Künftige gezogen würde, wolle er sich gefallen lassen. Denn er müsse allerdings seine Sünde bekennen, daß er in Betreff des Interims aus Menschenfurcht und Noth in etlichen Dingen zu viel gethan, darum er auch Gott um Vergebung bitte.

Er habe also ernste Bedenken gegen eine Declaration an Johann Friedrich in dem Sinne, wie das Schreiben vom 16. Juli angäbe, könne nicht sofort sich darüber schlüssig machen und habe pro und contra mancherlei Gedanken. Auch möchte er wissen, aus welchen Ursachen der Pfalzgraf-Churfürst die

1) Vgl. auch Neudecker a. a. O. CVII.

2) Vgl. auch Kluckhohn a. a. O., S. 197, Nr. 135.

Declaration nicht bewilligen möge. Er wolle daher erst fleißig darüber nachdenken, auch seiner gelehrten Theologen Bedenken einholen und seinem Kopf allein nicht vertrauen. Dann werde er förderlichst antworten.

Daß man den Calvin, auch den Bullinger und Andere, die nicht aller Dinge den Jenaischen und ihrem Anhange vom Nachtmahl gleich schrieben, verdamme und ihre Lehre auf's Uebelste auslege, höre er nicht gern. Calvin kenne er nur vom Hörensagen, seine Bücher habe er nicht gelesen, weil sie mehrentheils lateinisch geschrieben. Doch sei er von Etlichen berichtet worden und habe auch selbst in der Confession, welche 864 Kirchen in Frankreich ausgehen lassen, gelesen, daß der Artikel vom Nachtmahl des Herrn nach der calvinischen Lehre seines Erachtens der heiligen Schrift wahrlich nicht ungemäß und nicht so unchristlich aussehe, wenn man nicht unnöthig streiten wolle.

Wenn man dann wegen der Prädestination den Calvin lästere, so habe er jetzt und früher sich überzeugt, daß er nicht anders lehre, als Luther zuvor auch gelehrt habe.

Billig aber und christlich wäre es, daß man Keinen verdammte, man hörete ihn denn zuvor. Er wünsche wohl, daß sie Beide, Wolfgang und Christoph, auch Churfürst Friedrich, Churfürst August und er, der Landgraf, auf einen unparteiischen Platz Bullingern, Musculum, Petrum Martyrem und Calvin beriefen und daß dagegen kämen auch die Jenaischen, auch Brentius, Gallus zu Regensburg, Westphal zu Hamburg und Andere und ließen sie mit einander reden und Fleiß thun, ob sie zur Concordia kommen könnten. Das würde ein christliches, ewigen Nachruhms würdiges Werk sein. Dann würden sie, die Fürsten, wenn sie beide Theile höreten, besser erkennen, ob sie so weit von einander und welcher von ihnen unnöthigen Streit und Zank anfinge. Die Kosten wolle er gern allein tragen, auch sich persönlich einfinden oder im Fall der Leibesschwachheit seinen Sohn Wilhelm dazu entsenden. Dies hätte er ihnen zu antworten gehabt. Trotzdem dürften sie überzeugt sein, daß er so gut wie sie an den dreieinigen Gott glaube und

nichts begehren wolle, was der heiligen Schrift widerspräche. Was er einmal als Wahrheit erkannt, das werde er nicht verleugnen um Niemandes Willen, auch nicht um Unglück und Verfolgung Willen, was er bereits wohl probirt. Dieses Schreiben ließ übrigens Philipp durch Simon Bingen auch an Dr. Mordeisen schicken, damit dieser es bei erster Gelegenheit dem Churfürsten August zum Lesen gäbe.

Nachdem Wolfgang und Christoph dem Churfürsten von Sachsen mitgetheilt, daß sie der Declaration wegen an den Churfürsten Friedrich und an den Landgrafen geschrieben und ihrer Antworten gewärtig seien, bedankte sich Churfürst August sowohl dafür als auch für das ihm übersandte Büchlein des Brenz gegen Bullinger, fürchtete aber nur größeren Zwiespalt von diesem Schriftenwechsel, weil ja gewiß Bullinger und seine Verwandten auch nicht unterlassen würden, dawider zu schreiben.

Zufolge der Lüneburger Beschlüsse sei nicht mehr zu zweifeln, daß man eine einhellige Subscription auch dann nicht erreichen werde, wenn man sich im Artikel vom Abendmahl einhellig verglichen hätte. Dennoch habe er seine Theologen der Naumburgischen Präfation wegen noch einmal um Rath gefragt und übersende ihnen vertraulich deren Bedenken [1]) in Abschrift, mit der Bitte, es geheim zu halten, damit seine Theologen nicht Nachtheil und Unglimpf hätten. Er halte dafür, wenn die Declaration über das Abendmahl in der Weise, wie sie von seinen Theologen in obgemeldeter Schrift angerathen, geschähe, daß dann der Churfürst Friedrich und der Landgraf leichter würden zu bewegen sein, als wenn alle die harten Worte in der veränderten Präfation Johann Friedrich's gebraucht werden sollten. Dabei würde doch auch der Letztere seines Erbietens nach Genüge fassen müssen. Doch stelle er dies Alles ihrem weiteren Bedenken anheim.

Da nun die Dinge so weit gediehen, übersandte der Churfürst von Sachsen (Zschopau, 16. September) dem Churfürsten Joachim die letzthin mit Wolfgang und Christoph geführte

---

1) Vgl. das Bedenken oben S. 308.

Correspondenz, damit er sich überzeuge, wie er, August, die Bewilligung der Declaration bei den Oberländischen Fürsten mit aller Energie gesucht habe. Den Churfürsten von Brandenburg ersuchte er nun aber, weil er in diesen Dingen gute Erfahrung habe, er wolle ein Concept für die Missive und Erklärung entwerfen, wie dieselbe seinem Gutdünken nach an Johann Friedrich im Artikel des Abendmahls (nach den Worten in des Herzogs Antwort im Paragrapho: „So wären wir der freundlichen, gnädigen und ungezweifelten Zuversicht“ ꝛc. gesetzt) zu thun sein sollte. Dies wolle er ihm, dem Churfürsten von Sachsen, zuschicken mit Bedenken, was er ferner für das Beste in der Sache halte. Zugleich schlug er ihm zu gründlicherer Berathung dieser Dinge eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe in Wittenberg vor.

Der Churfürst Friedrich hatte sich inzwischen in seinem Entschlusse nicht wankend machen lassen. Er schrieb dem Herzog Christoph (Schwetzingen, 16. September) [1]), daß es dabei bewenden müsse, was der Herzog aus seinem früheren Schreiben bereits werde verstanden haben: aus allerhand christlichen und erheblichen Ursachen sei er entschlossen, sich in keine fernere Declaration einzulassen, denn er bereits im Frankfurter Abschied und jüngst in Naumburg gethan, daran sich jeder gutherzige Christ billig genügen lassen könne. Ganz in gleichem Sinne schrieb er am 25. September auch an Wolfgang und an den Landgrafen [2]). Aus solcher Veränderung und Declaration könne nichts denn Verkleinerung und Zerrüttung fürstlicher Gemüther, ferner Trennung und unnöthiges Gezänk der unruhigen Theologen erwartet werden, bemerkte er in dem Briefe an den Letzteren. Hinsichtlich Philipp's Vorschlags, ein Religionsgespräch zu halten im Beisein der Fürsten, konnte er die gegenwärtige Zeit nicht für dazu angethan halten, versprach aber, der Sache weiter nachzudenken und Wolfgang's und Christoph's Ansicht abzuwarten.

---

1) Vgl. Kluckhohn a. a. O., S. 201, Nr. 137.
2) Vgl. ebendas., S. 202, Nr. 138.

Der Churfürst von Brandenburg antwortete auf das obige Schreiben August's, daß er allerdings erwartet habe, er, Churfürst August, werde sich mit Wolfgang und Christoph über eine Formel im Artikel vom Abendmahl wegen der Declaration vergleichen, darum er ihnen nicht habe vorgreifen wollen. Gegen die von Wolfgang und Christoph früher formulirte Erklärung [1]) habe er nichts einzuwenden, wenn sie in dem Sinne aufgefaßt werden wolle, wie er selbst seine Ansicht [2]) vom Abendmahl hier ausspreche. Mit der Zusammenschickung der beiderseitigen Räthe nach Wittenberg sei er einverstanden.

Der Landgraf, nachdem er nochmals in einem Schreiben (Meilebach, 24. September) an den Herzog von Würtemberg diesem baldige Antwort in Aussicht gestellt hatte, schickte dieselbe endlich am 8. Oktober (dat. Cassel) unter Beifügung des am 5. Oktober zu Stande gekommenen Bedenkens seiner Theologen. Er schrieb dem Pfalzgrafen Wolfgang und dem Herzog Christoph, daß er um Michaelis seine Theologen elf Tage lang in Cassel gehabt habe. Dieselben hätten die Naumburger Verhandlungen, die Beschwerden Johann Friedrich's und die seither ergangenen Schriften mit Fleiß erwogen und ihm das beifolgende Bedenken übergeben.

Er achte wahrlich dafür, daß es unnöthig sei, um Herzog Johann Friedrich's zu Sachsen Willen das zu verändern oder darüber sich weiter zu erklären, was mit gutem Rath und christlichem Bedenken gestellt worden sei. Das müsse ja bei Vielen ein seltsam Ansehen haben.

Weil nun aber sie Beide, Wolfgang und Christoph, neben den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg für gut ansähen, ohne Aenderung der Präfation eine Erklärung an ihn zu thun, so lasse er es in dem Sinne des Bedenkens seiner Gelehrten beschehen.

Doch sollten in dieser an Johann Friedrich zu stellenden Erklärung die Worte gebraucht werden, wie Brentius davon

1) Siehe oben S. 307.
2) Siehe oben S. 290.

schreibe, ausgeschlossen nur die Transsubstantiation und räumliche Einschließung. Er habe den Artikel der Erklärung ihnen beigelegt [1]. Wenn sie nun die Erklärung in Begriff gebracht oder wenn dies der Churfürst von Sachsen gethan, möchte man's ihm zuschicken, er werde unterschreiben. Doch sei in alle Wege von Nöthen, daß der Churfürst-Pfalzgraf nicht ausgeschlossen, sondern ebenfalls zur Unterschrift bewogen werde.

Der Inhalt des sehr ausführlichen Bedenkens [2] der Hessischen Theologen ist im Wesentlichen der folgende:

In der ersten Augsburgischen Confession sei die Auffassung vom Abendmahl so kurz und mit solchen Worten behandelt worden, daß die Papisten diesen Artikel dahin gedeutet, als seien die der Augsburgischen Confession Angehörigen hierin mit ihnen einig, während doch ihre Meinung in Wahrheit eine ganz andre sei. Daher sei in der Naumburger Präfation eine kurze Erklärung vom Nachtmahl gegeben worden. Darauf habe jedoch der Herzog von Sachsen eine andre Formel von diesem Artikel vorgeschlagen. Die Chur- und Fürsten, die zu Naumburg gewesen, hätten nun die erste Form unterzeichnet, während Andre sich dessen geweigert und die letztere Form gebilligt hätten.

Es sei daher die Frage entstanden, ob die erste Form der Declaration über das Nachtmahl in der Präfation nicht genugsam sei und deshalb die letzte Form als eine Declaration hinzugethan werden müsse. Sie nun hielten dafür, daß die erste Form der Declaration dermaßen gestellt und geschaffen sei, daß mit solcher billig alle gottseligen Menschen zufrieden und gesättigt sein sollten, und zwar aus folgenden Ursachen:

1) Die erste Form sei so klar, bestimmt und verständlich, daß Jedermann, ohne weitere Erklärung zu bedürfen, sofort verstehen könne, was die rechte Lehre vom Nachtmahl sei. Und das sei ein Haupterforderniß in Glaubenssachen, daß da kurz und ohne alle Umschweife auf's

1) Siehe oben S. 296.

2) Erwähnt bei Heppe a. a. O., S. 436 ff.; vgl. Neudecker a. a. O., S. 32—42.

klarste und verständlichste die wahre Meinung gesagt werde analog den kurzen Symbolen des christlichen Glaubens.

2) Wie kurz auch die erste Form sei, so sei sie doch so gestellt, daß sie übereinstimme mit der klaren, heiligen Schrift.

3) Die Transsubstantiation der Päpstler sowohl als der Irrthum Derer, die aus dem Abendmahl ein bloßes Gedächtnißmahl machten, werde ausgeschlossen.

4) Die erste Declaration sei also geschaffen, daß sie die einfältige Meinung der Kirchen der Augsburgischen Confession an den Tag gäbe, wie sie lange Zeit her in Brauch gewesen. Sie stimme

a) mit der Erklärung der ersten Apologie, wo es heiße: wir bekennen, daß unsers Herrn Christi Leib und Blut wahrhaftig im Nachtmahl Christi gegeben und mit den sichtbaren Dingen Brod und Wein dargereicht und genommen wird, wie man bisher in der Kirche gehalten hat und auch Cyrillus spricht: daß uns Christus leiblich gegeben und gereicht wird im Abendmahl.

b) Mit der Wittenberger Concordie von 1536, wo es laute: Wir bekennen nach den Worten Irenäi, daß das Abendmahl in zwei Dingen stehet, in einem irdischen und einem himmlischen. Darum glauben und lehren wir, daß mit Brod und Wein wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sei und empfangen werde der Leib und das Blut Christi. Und wiewohl wir verneinen, daß einige Verwandlung geschehe, auch nicht dafür halten, daß räumliche Einschließung im Brod geschehe oder einige beharrliche Verbindung außer dem Brauch des heiligen Sacraments, so geben wir doch zu, daß durch die sacramentliche Vereinigung das Brod der Leib Christi sei, d. i. daß wir halten, wenn das Brod dargereicht wird, zugleich

wahrhaftig der Leib Christi da sei und gegeben werde. Denn außer dem Brauch, wenn das Brod in der Monstranz verwahret und in den Processionen umgetragen wird, wie von Papisten geschieht, halten wir, daß der Leib Christi nicht gegenwärtig sei.

Demnach halten wir auch, daß die Einsetzung in den Kirchen gelte und nicht hange an der Würdigkeit des Kirchendieners oder Deß, der sie gebraucht, wie Paulus lehrt: die Unwürdigen essen. Also halten wir, daß wahrhaftig der Leib und Blut des Herrn den Unwürdigen gereicht und von Jenen empfangen werden, wo die Worte und Einsetzung Christi behalten werden. Aber diese nehmen es zum Gericht, wie Paulus sagt, denn sie mißbrauchen des Sacraments, weil sie es genießen ohne Buße und Glauben. Denn darum ist es eingesetzt und verordnet, daß dadurch bezeugt werde, daß denen die Wohlthat Christi zugeeignet werde, welche Buße thun und richten sich auf durch den Glauben an Christum.

c) Auf dem Reichstage zu Regensburg Anno 1541 hätten alle Chur- und Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession durch die Ihren, so zum Colloquio verordnet, Karl V. diese Erklärung übergeben: Christus spricht: nehmet hin und esset, das ist mein Leib! trinket, das ist mein Blut! Deshalb bekennen und lehren wir, daß im Nachtmahl des Herrn mit Brod und Wein wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sei und übergeben werde Denen, so es empfangen, der Leib und Blut des Herrn.

Denn so sage auch Paulus: das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Verwerfen deshalb Die-

jenigen, die die wahrhaftige Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi nicht bekennen und behalten, was da lehret das Evangelium und was bekennen die heiligen Väter. Wie Hilarius spricht: nach des Herrn Bekenntniß und unserm Glauben, so ist es das wahre Fleisch und Blut Christi und diese empfangen und genossen, machen, daß Christus in uns und wir in Christo seien. Und Chrysostomus spricht: Christus, der Herr, vereiniget sich einem jeden Gläubigen durch dies Geheimniß. Denn es werden uns gegeben wunderbare Geheimnisse, daß wir seine Gliedmaßen von seinem Fleisch und von seinem Bein seien. Wenn nun uns überreicht wird der Leib und das Blut Christi, ist Christus gegenwärtig und hat in uns seine Wirkung. Dies unser Bekenntniß zeuget genugsam, daß wir behalten die allgemeine Meinung der christlichen Kirchen, die uns im Evangelium und den alten Vätern vorgetragen wird.

d) 1542 sei zu Wittenberg die Confession wiederum gedruckt und edirt worden, welche weder in der Substanz noch Meinung an irgend einem Ort verändert, sondern nur an etlichen Orten mit hellen klareren und verständlicheren Worten wiederholt worden sei. In derselben stehe der 10. Artikel also: Von dem Abendmahl des Herrn wird also gelehret, daß mit Brod und Wein wahrhaftig übergeben werde der Leib und das Blut Christi allen Denen, so das Nachtmahl Christi empfangen.

e) In der dem Tridentinischen Concil übergebenen Repetition der Augsburgischen Confession heiße es: die heilige Taufe und Abendmahl sind gewisse Zeugnisse und Pfänder der göttlichen Gnade, durch welche wir von der göttlichen Verheißung

und ganzen Erlösung, so durch Christum geschehen, erinnert werden. Sie sind auch testimonia applicationis, daß ein Jeder wisse beim Brauch der Sacramente, daß die zugesagte Gnade auch ihm selbst gegeben und applicirt werde.

f) In dem Bekenntniß, das Anno 1552 im Namen des Herzogs Christoph zu Würtemberg dem Concil vorgelegt worden, seien ganz die Worte und ganz die Redeweise gebraucht und mit Sprüchen der heiligen Schrift und der Väter bekräftigt worden, wie in der hiebevor bemeldeten Confession und Declaration.

g) Auch im Frankfurter Abschied von 1558 habe man sich den obbemerkten Erklärungen gemäß über den 10. Artikel ausgesprochen [1]).

Alle die hier gemeldeten Formeln der Erklärung über den 10. Artikel redeten von dem Handel der wahren Gegenwärtigkeit des wahren Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl bequem, geschickt und genugsam und würden auch in den Kirchen und Schulen des Landgrafen gebraucht. Wollte sie Jemand freventlich verwerfen, derselbige würde nicht allein des Lasters der Leichtfertigkeit und Unbeständigkeit zu beschuldigen, sondern auch für einen Solchen anzusehen sein, der da gedächte zu nichte zu machen die Autorität der hochgelehrten Männer Lutheri, Philippi und Buceri und dazu Brentii, auch aller Anderen, die sie gestellt und mit ihrer Unterschrift bekräftigt haben, ja auch der Chur-, Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession, in deren Namen sie so oft wiederholt und übergeben worden. Zuletzt werde er als ein Solcher gelten,

1) Siehe den Wortlaut oben S. 170 f.

der die in der gemeldeten Form enthaltene Wahrheit, die so oft bekannt worden sei, widerrufen und in Zweifel setzen wolle.

5) Diese Form der Declaration vom heiligen Abendmahl habe auch stets Friede und Einigkeit in der Kirche erhalten. Erst nachdem Etliche davon abgewichen und neue Erklärungen auf die Bahn gebracht, seien mancherlei und sehr bittere Gezänke erfolgt.

6) Die vielgemeldete Form habe nicht so viel Fragen auf die Bahn gebracht und erregt als nachher von Denen, die neue Formen hervorgebracht, erregt worden seien, wie augenscheinlich zu sehen. Solche Fragen seien nicht einmal so hoch von Nöthen, noch dienten sie zum Aufbau der Kirchen.

Dies seien die vornehmsten Ursachen, die sie bewegten, Jedermann zu ermahnen, daß man bei der Form der ersten Declaration der Naumburger Präfation bleibe und damit gesättigt sei, andre Formen aber Niemandem aufdringe.

Dieweil man aber darauf bestehe, man solle die letzte Form auch behalten zur Declaration, so sei dies ihre gewissenhafte Erklärung:

Ohne Zweifel begehrten Diejenigen, welche auf Bewilligung der l e t z t e n Form der Declaration drängen, dies aus nicht geringfügigen Ursachen. Man könne nun nicht sagen, daß diese Form der heiligen Schrift ungemäß und mit schlechten Worten auszuschlagen sei, obwohl in derselben etliche Reden seien, die beim ersten Anblick, sie anzunehmen, viele Leute abschrecken würden.

Wie sie vorhin gemeldet, verlange man in allen Bekenntnissen des Glaubens klare, verständliche Rede. Dies sei bei der letzten Form nicht der Fall. Denn die Gemüther Derer, die sie lesen, forderten bald eine weitere Erklärung über sie. Denn wiewohl die Worte: d a s B r o d i s t d e r L e i b C h r i s t i, Worte Christi selber seien, so bedürften sie dennoch in ihrem rechten Verstand erklärt zu werden. Sonst gerathe man entweder auf Transsubstantiation oder auf die localem et durabilem affixionem seu coëxistentiam corporis cum pane et sanguinis

cum vino. Derhalben müsse man eine Declaration dieser Proposition zulassen: das ist mein Leib, oder das Brod ist der Leib Christi. Wie denn auch die Unsern endlich, wenn man auf sie dringt, bekennen müßten und folgende Erklärung thäten: im Brod, unter dem Brod und mit dem Brod wird der Leib Christi empfangen und sagen deswegen mit Luther, Philippus und Anderen, daß in dieser des Herrn Christi Ordnung seines Nachtmahls mit oder unter Brod und Wein, welche ihre Substanz und Wesen nicht verlieren noch verwandeln, der wahre und wesentliche Leib und das wahrhaftige und wesentliche Blut unsers Herrn Christi ausgetheilt und empfangen werde.

Und haben keinen Zweifel, daß der Sohn Gottes in der Nießung wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sei und selbst wie im ersten Abendmahl, da er dies Sacrament eingesetzt und verordnet hat, seinen wahren Leib, den er für uns gegeben, und sein wahres Blut, das er zur Vergebung unsrer Sünden vergossen hat, mit diesen sichtbaren Dingen Brod und Wein unsichtbarer Weise austheile und reiche und bezeuge mit diesem theuren Pfand seines Leibes und Blutes, daß er allen Gläubigen alle seine Wohlthaten selbst applicire und schenke, die er durch seines Leibes bittern Tod und seines theuren, wahren Blutes Vergießung erworben hat. Und macht uns in dieser Nießung seines wahren und lebendigmachenden Leibes und Blutes zu seinen Gliedmaßen und wolle in uns kräftig sein und wirken, als der um unsertwillen menschliche Natur angenommen hat, daß er dieselbe als ein zerbrochen Zweiglein in sich pflanzte und durch seinen Geist erhielt und lebendig machte und mit seinem eigenen Blut von allen Sünden wüsche und reinige.

Mit dieser Declaration nähmen sie von Herzen gern an die Notel, so in der letzten Form der Declaration gestellt, wüßten sie mit Nichten zu verwerfen, denn sie ja auch die Stimme ihres Herrn kenneten.

Es folgten in der letzten Form der Declaration die Worte: und werde gereicht und empfangen nicht allein von frommen, sondern auch von bösen Christen.

Wenn man die sacramentliche Vereinigung nach der Ein-

setzung Christi verstehen wolle, wie die Gelehrten beider Schulen Wittenberg und Leipzig genugsam und weitläuftig erklärt, wie auch die alten Väter davon geredet und desgleichen in der Wittenberger Concordie vermeldet worden, so seien sie ebenfalls solchen Sinnes und solcher Meinung. Auch sei von Chur-, Fürsten und Ständen der Augsburgischen Confession dieser Artikel nie anders erklärt worden.

Der Beschluß in der Notul der Declaration laute dergestalt: also, daß die Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht allein geistlich mit dem Glauben, sondern auch äußerlich leiblich mit dem Munde geschehe und das zugleich von den Würdigen und Unwürdigen nach der Lehre Christi und Pauli. Obwohl dieser Schluß auf den ersten Anblick einiger Worte wegen hart laute, wollten und könnten sie ihn doch nicht anfechten! Denn auch sie bekenneten mit den Kirchen der Augsburgischen Confession zweierlei Nießung, eine geistliche und sacramentliche oder äußerliche, wenn man sie so nennen und sagen wolle, daß dieser Leib und Blut, so uns der Herr Christus im Abendmahl schenkt, nicht allein mit dem Herzen und Glauben gefaßt und angenommen werde, sondern auch mit dem Munde und dies mit der Erklärung, so die Wittenbergischen und Leipzigischen Theologen im andern und dritten Artikel ihres Bedenkens wohl und weitläufig ausführen, und auch nach der Concordie von Anno 1536.

Auf dies ihr gethan Bekenntniß und Erklärung hielten sie dafür, daß die Notel der letzten Form zur Declaration mit gutem Gewissen angenommen und unterschrieben werden könne.

Dies Bedenken der Hessischen Theologen nebst dem Begleitschreiben des Landgrafen stellte den Pfalzgrafen Wolfgang und den Herzog von Würtemberg völlig zufrieden. Sie antworteten, nachdem Christoph ihm schon zuvor allein den Empfang angezeigt, in einem Sammtschreiben vom 14. November [1]). Eher hätten sie ihm deswegen nicht geantwortet, weil sie erst hätten persönlich mit einander zusammentreffen wollen. Daß

1) Vgl. Neudecker a. a. O., S. 42—43.

die Präfation nicht zu ändern, darin seien sie ganz mit ihm einverstanden. Weil aber durch eine fernere, der heiligen Schrift gemäße Erklärung Johann Friedrich und Andere gewonnen und viel Weitläuftigkeit und Aergerniß abgeschnitten werden könne, so hätten sie die Bewilligung der Declaration für ein gutes, christliches Werk gehalten, dazu sie mithelfen müßten.

Sie hätten nun seine Erklärung bereits dem Churfürsten von Sachsen mitgetheilt, von dem sie das Concept der an Johann Friedrich zu richtenden Declaration erwarteten. Von dieser dürfe der Churfürst von der Pfalz sich nicht ausschließen. Darin seien sie mit ihm ganz einig. Da nun er, der Landgraf, dies vom Churfürst noch am besten erlangen werde, so bäten sie ihn, denselben jetzt nochmals zu ersuchen, während der Churfürst von Sachsen mit der Abfassung der Declaration beschäftigt sei. Dem Letzteren zeigten sie in einem Sammtschreiben vom 14. November an, welche Antworten sie vom Churfürsten und vom Landgrafen nun endlich empfangen hätten, und baten ihn um nunmehrige Abfassung einer Notul der Declaration, die er ihnen zuschicken wolle. Sie hätten die Uebersendung einer von ihm verfaßten Declaration bereits dem Landgrafen versprochen.

Dann werde es angezeigt sein, daß man inzwischen immer von Johann Friedrich zu erlangen suche, auf was Form der Declaration er endlich zu beruhen vorhätte und ob er dann bei den übrigen Fürsten und Städten der Sächsischen Provinz die Subscription der Naumburger Handlung zu befördern verhoffe.

Auch sei ihnen nicht zuwider, daß die angeregte Declaration mit anderen klareren und in der christlichen Kirche gebräuchlicheren Worten, ungefähr wie in dem Bedenken seiner Theologen, geschähe. Denn sie wollten selbst nicht gern, daß durch die harten Worte und Reden, davon in der Sächsischen Resolution Meldung geschehe, mit der Zeit in einen oder den andern Weg Irrung oder Mißverstände eingeführt würden, nur daß die wahre, ungezweifelte Gegenwärtigkeit des heilsamen und unbegreiflichen Pfandes des Leibes und Blutes Christi in Kraft der klaren, lauteren Worte, die Christus selbst rede, nicht ver-

kleinert, geschmälert, verdunkelt oder in Zweifel gesetzt, sondern in alle Wege bei ihren Kirchen auf die Nachkommen erklärt, bestätigt und erhalten werde.

Darauf antwortete Churfürst August im December, erfreut, daß sie sich nicht zuwider sein ließen, die Declaration der Präfation im Artikel des heiligen Abendmahls mit den Worten zu bewilligen, wie dieselben in seines Vetters Declaration gesetzt worden, ungeachtet daß sie zum Theil etwas hart und ungewöhnlich lauteten und sonderlich das Wort „äußerlich“ auch seinen Theologen anstößig gewesen sei.

Nachdem aber der Pfalzgraf-Churfürst in allen seinen drei Antworten so hart darauf bestanden, eine weitere Declaration nicht zu thun und doch viel darauf ankomme, daß der Churfürst von der Erklärung nicht ausgeschlossen werde, so habe er gern gehört, daß sie auch den Landgrafen veranlaßt hätten, jenen zur Erklärung zu bewegen.

Da sie ihn ersuchten, die Notul der Erklärung an Johann Friedrich zu concipiren, so hätten sie freundlich zu erachten, daß ihm nicht wohl anstehen wolle, für sich selbst und allein andere oder weitere Erklärung in dieser Sache zu stellen. Denn abgesehen davon, daß man eine solche Aenderung und Declaration nicht wohl dermaßen fassen könne, daß einem Jeglichen ein volles Begnügen damit geschehe, so besorge er auch, daß sein Vetter von seinen eigenen in seiner Erklärung gesetzten Worten nicht leicht abweichen oder eine Aenderung darin leiden werde. Daher werde es gut sein, zuvor von Johann Friedrich den Verstand zu begehren, auf was Form der Declaration er endlich zufrieden sein wolle; besonders da ihnen ja unverborgen wäre, daß er den Eingang der Präfation nicht weniger anfechte und auf die Condemnationen dringe, wie auch von den Sächsischen Städten in dem Eingang ihres Rathschlags, den er ihnen jüngst zugeschickt, geschehen sei. Daß er jedoch selbst bei seinem Vetter deshalb Ansuchung thun solle, wolle ihm aus vielen hochwichtigen Ursachen, die ihnen aus den vielfachen wider seine Kirchen und Schulen nun eine gute Zeit her öffentlich ausgebreiteten Schmähschriften unverborgen, billig bedenklich erscheinen.

Weil sie selbst nun anfänglich neben seinem Vetter die Subscription der Augsburgischen Confession sämmtlich zu thun für gut angesehen und die Naumburger Zuhaufkunft auf's eifrigste befördert, daher vor Anderen ein gut Wissen trügen, auf was Verstand dieselbe gemeint und hergeflossen, so halte er dafür, daß Niemand mehr Ursache hätte, solchen Verstand bei seinem Vetter Johann Friedrich zu suchen, auch daß Niemand so leicht Erfolg bei ihm haben würde als sie, Wolfgang und Christoph. Und weil sie auch des Churfürsten zu Brandenburg, seiner und des Landgrafen Theologen Gemüth aus den überschickten Schriften genugsam wüßten, so könnten sie um so bequemer mit seinem Vetter handeln und dessen endliche Meinung in diesen Dingen vernehmen. Sobald der Pfalzgraf-Churfürst in die Declaration eingewilligt und der Herzog Johann Friedrich sich erklärt, worauf er dieselbe gerichtet haben wolle, möchten ihre beiderseitigen Räthe mit seinen und denen Churfürst Friedrich's, des Landgrafen und des Churfürsten von Brandenburg zusammenkommen und sich der Notul vergleichen.

In einem angehängten Zettel bemerkte Churfürst August noch Folgendes in Bezug auf den Rathschlag der zu Lüneburg versammelt gewesenen Sächsischen Städte und zwar als Antwort auf Wolfgang's und Christoph's Bedenken wegen der dort gefaßten Beschlüsse.

Es sei sehr zu beklagen, daß diesen Leuten soweit solle zugesehen werden, andere christliche Kirchen und Schulen dermaßen zu beschweren, zu verdammen und in die Leute zu tragen. Durch was für Mittel aber solchem Unterfangen zu begegnen oder zuvorzukommen sei, daran habe es bisher immer gemangelt. Seine Kirchenlehrer und Theologen hätten dies nun schon viele Jahre her ertragen müssen, ungeachtet ihre Predigten und Lehren das Gegenspiel dessen bezeugten, so ihnen auferlegt worden. Aus diesen Ursachen könne er auch nicht für bequem ansehen, daß die Subscription bei den Sächsischen Städten gesucht werden solle, ehe und zuvor sein Vetter Johann Friedrich dieselbe bewilligt habe. Denn er möge sich nicht gern den Schimpf zuziehen, etwas bei ihnen zu suchen, das sie vermuthlicher Weise

abschlügen, wofür jetzt alle Zeichen seien. Er hoffe aber gleichwohl, wie bisanher die Geduld und Unschuld der Seinen soviel ausgerichtet, daß der unruhigen Theologen Geschrei von sich selbst erlöschen werde. Seine Universitäten und Schulen hätten, Gott Lob, unter alledem mehr zu- als abgenommen. Und so werde auch die Einigkeit bei den Sächsischen Städten wohl zu erhalten sein, sobald sie vermerkten, daß die Chur- und Fürsten des Naumburger Convents einhellig mit einander übereinstimmten. Sonst seien es freilich harte Leute, die sich durch Persuasiones nicht leicht bewegen ließen.

Darauf antworteten Pfalzgraf Wolfgang und Herzog Christoph am 17. Januar (1562), daß sie in der That besorgten, der Churfürst Friedrich werde auf seiner Meinung, deren er sich nun schon zum dritten Male gegen sie vernehmen lassen, endlich verharren und keine fernere Erinnerung dürfte bei ihm ersprießlich sein.

Dennoch hätten sie den Landgrafen gebeten, es noch einmal bei ihm zu versuchen. Sollte sich Friedrich mit ihnen nicht concordiren, was sie gänzlich besorgten, so habe Churfürst August zu ermessen, zu welcher beschwerlichen Nachrede solche Discordanz gereichen werde. Denn sollten sie auch, wie sie gern dazu geneigt, die Declaration an Johann Friedrich ebenfalls unterlassen, so seien doch der Letztere und viele andere Fürsten, Städte und Stände der Sächsischen Provinz von ihnen abgesondert und ließen sich zur Subscription nicht bewegen. Führen sie aber mit ihrer Declaration fort, so würde der Pfalzgraf-Churfürst ausgeschlossen, der mit solcher Declaration nichts zu schaffen haben wolle. „Also traben wir in zween Haufen und werden uns der Einhelligkeit in unserem Bekenntniß nicht hoch bei dem bevorstehenden Concilio rühmen mögen."

Die Notul der Declaration zu entwerfen, sei ihnen ebenso bedenklich als ihm, dem Churfürsten von Sachsen. Denn sie wüßten den Weg nicht zu treffen, dadurch eines Jeden Kopf ein Begnügen geschehe. Auch wollten sie nicht gern, daß in diesen allerhöchsten Geheimnissen Gottes anders geredet oder geschrieben würde, als es der heiligen Schrift am gleichmäßigsten

sei. Nun aber halte schier ein Jeder seine Worte und Silben für die besten und sei nicht zufrieden mit anderen, ob man sich schon im Grund und in der Hauptsache gleichförmig declarirt habe.

Sie wüßten ferner nicht, ob, wennschon ihre Erklärung von Johann Friedrich angenommen würde, der Sache dadurch geholfen werden und die Subscription ihren Fortgang finden würde. Denn der Herzog habe auch noch andre Mängel vorgewendet. Und Markgraf Hans von Brandenburg habe in einem Schreiben [1]) ausdrücklich betont, daß, wenn die Präfation öffentlich in Druck ausginge, er selbst Bedenken habe, in die Asseveration, als ob nichts Unrichtiges zwischen den Ständen der Augsburgischen Confession bisher vorgelaufen, zu willigen. Was dann die andern Stände der Sächsischen Provinz in solchen Fällen noch weiter grübeln und disputiren würden, sei aus vielen früheren Handlungen unverborgen.

Nichts desto weniger, um Alles versucht zu haben, hätten sie den Herzog von Sachsen um seine endliche Meinung schriftlich befragt, so daß, wenn dessen und Churfürst Friedrich's Antwort (auf des Landgrafen Erinnerung) eingetroffen, die Räthe sich versammeln und die Notul der Declaration berathen könnten.

An den Herzog Johann Friedrich hatten die vorgedachten Fürsten unterm 17. Januar im folgenden Sinne geschrieben [2]):

Nachdem sie ihm einige Gründe, weshalb die Antwort auf seine Erklärung so lange verzögert worden, angeführt und auf die ernste Lage der Protestanten Angesichts des bevorstehenden Concils hingewiesen, die eine Einigung derselben mit hoher Nothwendigkeit erheische, meinen sie, daß diese Einigkeit nicht zu erlangen sei, sie hätten sich denn erst in der Hauptsache, in den Artikeln ihres Bekenntnisses verglichen. Wie das anzufangen, darüber wollten sie ihm jetzt Vorschläge machen, aber auch seinen Rath und Gutachten zugleich einholen.

Seine Resolution auf die Naumburger Präfation hätten sie dahin verstanden, daß, wenn sich die Chur- und Fürsten des

1) Siehe oben Sonntag Invocavit 1561 an Churfürst August.

2) Vgl. Heppe a. a. O., Beilagen, S. 155.

Naumburger Convents im Artikel vom heiligen Abendmahl in der Weise seiner Resolution rund erklärten, auch er dann die Subscription nicht verweigern werde. Sie nun könnten ihn versichern, daß nicht allein sie, sondern auch die andern Fürsten, in Grund und effectu je und allewege mit der von ihm formulirten Erklärung einverstanden gewesen und in alle Zukunft es sein würden. Deshalb seien sie auch bereit, ihm, dem Herzog, die begehrte Erklärung zu geben. Nur der Churfürst Friedrich habe ungeachtet vielfältiger Erinnerung bisher jede weitere Erklärung für unnöthig gehalten. Doch sei noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, ihn noch zum Beitritt zu gewinnen, dazu ihn die Gewißheit seiner, Johann Friedrich's, Unterschrift nicht wenig bewegen werde.

Sie wollten ihm aber nicht bergen, daß seine Erklärung vom heiligen Abendmahl, die gleichwohl den rechten Verstand approbire und annehme, für etwas hart angesehen werde. Sie fürchteten, es möchten Etliche darin die Transsubstantiation oder die locale Inclusion finden, was doch nicht seiner Ansicht entsprechen würde. Daher meinten sie, ob er es nicht für genugsam halten würde, wenn Diejenigen, von denen er die Erklärung begehre, sich auf die Wittenberger auch von Luther unterschriebene und aufgestellte Concordie von 1536 referirten, darin die Proposition, daß das Brod der Leib Christi sei und die sumptio indignorum so ausreichend erklärt worden, daß sich weder die Papisten noch die Zwinglischen damit würden bedecken können.

Dann würde sich auch der Churfürst Friedrich um so lieber gewinnen lassen; denn es sei doch gar nicht wünschenswerth, daß zwischen ihnen, sonderlich des Concils wegen, eine Trennung im Bekenntniß vorfiele. Zu welchem Hohn, Spott, Schimpf und Verkleinerung ihrer Confession das führen müsse, habe er leicht zu ermessen.

Da sie also im Abendmahl auf s e i n e Intention und Meinung sich allbereit christlich erklärt und noch ferner neben Anderen in gemeiner Schrift sich erklären wollten, so hofften sie, da nun die Naumburger Präfation einmal nicht geändert werden könne, der Herzog werde mit solcher Declaration zu=

frieden sein, die Subscription dann vollziehen und dasselbe auch bei Anderen der Sächsischen Provinz befördern.

Churfürst August war mit diesem Schreiben, dessen Copie ihm Wolfgang und Christoph zugeschickt, ganz einverstanden. Besonders freute er sich, daß sie des Abendmahls wegen die Wittenberger Concordie vorgeschlagen. Eine Form, dadurch allen Köpfen, die über diesen Artikel geschrieben und die Sache geschärft und erbittert, Genüge geschehen könne, könne jetziger Zeit in diesem allerhöchsten Geheimnisse gar nicht gestellt werden. Man müsse nun die Antwort des Vetters abwarten, um je nach dem Ausfall derselben das Weitere vorzunehmen.

Diese Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Sie war zwar sehr ausführlich, enthielt aber wiederum eine entschiedene Weigerung, auf die Intentionen der Fürsten einzugehen. Dieselbe (dat. Weimar, 9. Februar 1562), von Johann Friedrich und Brück unterzeichnet, lautete dahin:

Sie spendete zunächst dem Pfalzgrafen Wolfgang und dem Herzog von Würtemberg Lob wegen ihrer fleißigen Bemühungen um Herstellung der Eintracht unter den Ständen der Augsburgischen Confession, sintemal allen und jedem christlichen Fürsten dies so gebühre. Er nun hätte nichts Lieberes gewünscht als daß in Naumburg eine einhellige Erklärung möglich geworden wäre oder daß er sich so hätte resolviren können, daß eine Vergleichung nachmals erfolgt wäre. Sein Bedenken gegen die Präfation stamme aber nicht aus Vorwitz, Ehrgeiz, Eigennutz oder sonst einem Privataffect, sondern aus christlichen, wohl begründeten Ursachen.

Seines Gewissens wegen vor dem allmächtigen Gott und wegen des Landfriedens vor dem Kaiser habe er nicht mitunterschreiben können. „Wir wollten denn unsern als den papistischen, antichristischen Widersachern, auch sonst allen andern Corruptelen, Secten und verführerischer Lehren Ausbreitern und Anhängern und Verwandten zu diesen fälschlichen Nachreden und Verleumdungen, mithelfen den Rücken halten, auch hierzu Ursachen und Anleitung geben, auf daß sie unsere wahre und christliche Augsburgische Confession zu ihrem sophistischen Behelf und Schand=

deckel nach allem ihren Willen und Gefallen mißbrauchen könnten, wie denn mit großem Jammer bisher und vornehmlich unter dem Titel und Schein der Augsburgischen Confession solcher Mißbrauch bei etlichen Ständen allbereit eingerissen."

Ohne Zweifel seien sie so wenig als er geneigt, solches zu befördern, daher sie sich auch des Staphyli [1]) falsche Calumnien und Lügentand, damit er die Augsburgische Confession von wegen etlicher unter den Ständen eingerissener Corruptelen durchaus schmählich angegriffen, nicht anzunehmen brauchten.

Bei der Notel der Präfation, wie er sie den Fürsten vorgeschlagen, müsse er es nun nochmals bleiben und bewenden lassen. Denn ob auch sie sich für ihre Person erklärten und auch einiger Andrer wegen gute Vertröstung thäten, welche eine Zeit lang mancherlei Sectarien zu viel Unterschleif verstattet, denen er auch die Besserung von Grund seines Herzens gönne und wünsche, so sei doch diese Hoffnung ganz zweifelhaft und ungewiß. Auf bloße Hoffnung aber dürfe man Gottes Wort nicht stellen. Er hätte nun nicht gezweifelt, sie für ihre Person würden neben Anderen sich mit ihm verglichen haben, besonders da seine Resolution der Augsburgischen Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikel gleichförmig und gemäß, als die, so auf Gottes Wort, der heiligen Propheten und Apostel Schriften gegründet, „dabei weiland unser Herr Großvater und Herr Vater Herzöge und Churfürsten zu Sachsen bis in ihren Tod beständiglich verharret und wir sammt unseren Brüdern, den Herzögen zu Sachsen, durch göttliche Gnade Gleiches zu thun auch Willens sind. Und müssen demnach dem lieben Gott heimstellen alles das, so uns für eine halsstarrige

---

1) „Christliche gegenbericht an den gottseligen gemaynen layen. Vom rechten, wahren verstand des göttlichen worts, von verdolmetschung der deutschen bibell und von der aynigkayt der lutterischen predicanten." Friedrich Staphylus († 1564) war 1552 in Breslau wieder in's Papstthum zurückgetreten. Wolfgang berichtet am 8. April 1561 an August: der Pfarrherr zu Göppingen, Dr. Jacob Andreä, habe des Staphyli Läster- und Lügenbuch, als darin am meisten angegriffen, bereits in einer Schrift widerlegt und den Kaiser ziemlich wohl herausgestrichen.

Singularität und Widersetzung von wegen der Subscription jedoch unschuldiger Weise zugemessen werden mag." Außerdem wüßten sie wohl, daß er nicht der Einzige gewesen, sondern daß auch der Herzog von Mecklenburg und die vornehmsten Sächsischen Städte solche dunkle, ungewisse, zweifelhafte und geschraubte Präfation zu unterschreiben Bedenken gehabt und noch hätten.

Würde ihm dann vorgeworfen, daß seine Formel der Präfation im Artikel des Sacraments der Transsubstantiation oder der localen Inclusion zu viel einräume, so geschähe ihm damit gänzlich Unrecht, da dies in seiner Formel ja ausdrücklich verworfen werde. Ueberdies habe er diese Redeweise, wie er sie gebraucht, aus allen der Augsburgischen Confession verwandten Ständen, seiner mehrentheils Vorfahren, die vor Jahren zu Schmalkalden versammelt gewesen, einhelligem und verglichenen Abschied um der Zwinglianer Willen gezogen, welche solche Phrases mit Nichten leiden könnten. Gleicherweise habe er in seiner Präfation nicht nur ausdrücklich der Zwinglianer, sondern auch anderer Corruptelen Erinnerung gethan und zwar in der Absicht, damit vor den papistischen Widersachern die erdichteten Calumnien Derer, die sich mit dem Schein der Augsburgischen Confession zu decken suchten, abgelehnt würden.

In seiner Resolution habe er ferner die Bedingung gestellt, daß die Fürsten nicht allein die Augsburgische Confession anerkenneten, sondern auch alle dawider streitenden falsche Lehren ohne einige Verhehlung, Vermäntelung, Glossirung oder Sophisterei öffentlich durch den Druck verwürfen und cassirten. Dann habe er sowohl selbst unterschreiben als auch die anderen Stände dazu ersuchen wollen. Und dazu erbiete er sich jetzt nochmals. Er befände aber aus ihrem Schreiben, daß sie weder dieses Punktes noch überhaupt seiner Präfation gedächten. Denn es handle sich eben nicht bloß um diesen einen Artikel vom Abendmahl, sondern auch um die andern Punkte, die er in seiner Präfation berührt habe. Und weil es in der That begründet sei, wie sie in ihrem Schreiben auch erwähnten, daß der Antichrist zu Rom zu seinem vermeinten Concil eile und einige

Potentaten sich mit ihm verbunden, die Execution zu thun und zu vollstrecken, so hielte er wohl auch für nöthig, diese Dinge wahrzunehmen und daß sich die Stände der Augsburgischen Confession zu vertraulichem Beschluß wider solch Unternehmen zusammenthäten. Aber sie hätten ganz Recht, wenn sie meinten, daß dies nicht füglich geschehen könne, sie seien denn zuvor in der Hauptsache, in den Artikeln des Bekenntnisses, einig. Das aber werde auf keine andere Weise zu erreichen sein, als wenn man gelehrte, standhafte Theologen mit gelehrten und schiedlichen politischen Räthen zusammenschicke und durch deren friedliche Unterredung über die wider die Augsburgische Confession streitenden Religionsartikel auf Grund göttlichen Wortes einhellige Vergleichung suche.

Da nun ihrem Schreiben zufolge die Aenderung der Naumburgischen Confession aus allerhand bewegenden Ursachen diesmal nicht thunlich sei, so hätten sie aus dieser Antwort genugsam zu vernehmen, warum ihm mit Gott und gutem Gewissen zuwider der Augsburgischen Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikel weder jetzt noch künftig gebühren wolle, ihrem Begehren zu willfahren und die Naumburger Präfation zu unterzeichnen. Viel weniger könne er die Sächsischen Stände und Städte zu etwas bewegen wollen, dagegen er selber Bedenken trage.

Er beruhe daher nochmals auf obberührter Zusammenschickung, damit nicht nur die angeregten Corruptelen durch die Verordneten endlich erledigt würden, sondern auch damit man sich über die Recusation wider das Concil und wegen der kaiserlichen Werbung zu Naumburg einige.

Diese Antwort sandten Wolfgang und Christoph am 1. April an den Churfürsten von Sachsen. Sie erklärten sich in ihren Erwartungen um so bitterer getäuscht, als sie der Meinung gewesen, daß des Herzogs Antwort an die von Naumburg an ihn abgesandten Räthe dahin gelautet, er wolle sich nicht von ihnen absondern, wenn im Artikel des Nachtmahls befriedigende Erklärung geschehe. Darum hätten sie sich veranlaßt gesehen, dem Herzog nochmals und weitläuftiger seines Erbietens zu er-

innern. Denn es sei hochnöthig, solch gemein Werk einhelliger Subscription zu erlangen. Sie bäten daher auch ihn, den Churfürsten von Sachsen, er wolle beim Churfürsten von Brandenburg, beim Markgraf Hans, Pommern, Mecklenburg und anderen Ständen mit bestem Fleiß die Subscription zu befördern suchen, damit um so stattlicher und rüstiger zur Recusationsschrift und Antwort an den Kaiser gegriffen werden möchte.

Dem Herzog von Sachsen aber verhehlten sie in ihrer Antwort keineswegs die Indignation, die seine Rückäußerung bei ihnen hervorgerufen. Sie schrieben ihm:

Auf ihr so wohlmeinendes Schreiben an ihn hätten sie sich durchaus nicht einer so anzüglichen und weitläufigen Antwort und Resolution versehen. Aus beifolgenden Auszügen der zu Naumburg und nachher zwischen ihm und den Fürsten gepflogenen Verhandlungen würde er ja sich überzeugen, daß er in der That hauptsächlich Erklärung gefordert wegen des heiligen Nachtmahls und versprochen, wo die erlangt wäre, die Augsburgische Confession zu unterschreiben. Wegen der Corruptelen und Secten aber, wie dieselben aus den Kirchen und Schulen ausgetrieben werden könnten, habe er einen andern Weg vorgeschlagen, der von den zu Naumburg versammelt gewesenen Fürsten nicht verweigert worden sei. Vorläufig aber und in erster Linie habe es sich doch um die einhellige Subscription der Augsburgischen Confession gehandelt, damit dann die kaiserliche Majestät des Concils wegen um so stattlicher beantwortet und die Recusationsschrift in das Werk gesetzt werden könnte.

Der Condemnationen und Secten wegen wisse er doch auch aus ihren früheren Schreiben und besonders aus dem des Herzogs von Würtemberg vom 21. November 1561, daß sie in Condemnirung der falschen, eingerissenen Lehren mit ihm einig und die Dogmata auf den Verstand, wie fürgegeben worden, mitverdammt und für Unrecht erkannt haben wollten.

Dawider hätten sie freilich Bedenken gehabt und hätten es noch, daß sie die Personen, die zum Theil in Gott verschieden und doch bei ihrem Leben in der Kirche Gottes eifrig, gottselig und mit höchstem Fleiß treu gearbeitet und die Wahrheit Gottes

ausbreiten helfen, desgleichen die noch Lebenden unerhört verdammen sollten und ohne weitläuftige Actiones et Cognitiones publicas anzustellen. Sie wüßten sich nicht einmal deren Namen in specie zu berichten. Es müßten denn diejenigen Stände und Theologen gemeint sein, die von etlichen unruhigen, ruhmsüchtigen und eigensinnigen Köpfen, unverschuldeter Sache, unverhört, wider Gottes Gebot und die brüderliche Liebe, mit Unwahrheit angezogen worden seien. Um so weniger seien sie zu derartigen Condemnationen jetzt geneigt, weil er, der Herzog, in seiner schriftlichen Resolution ein andres Mittel vorgeschlagen, welches auch um so eher nach erlangter einhelliger Subscription, nach der Antwort an den Kaiser und nach vereinbarter Recusationsschrift einhelliger und christlicher Maßen an die Hand genommen werden könnte.

Ueberdies müsse er sich auch zu erinnern wissen, daß vor dem Naumburger Convent die Chur- und Fürsten sich gemeinsam dahin erklärt und verglichen, daß die Condemnationen zu Naumburg lediglich eingestellt und gar nicht davon gehandelt werden sollte. Deshalb seien auch keine Theologen mitgenommen worden. Diese beschlossene Einstellung der Condemnationen habe er, der Herzog, sich wohlgefallen lassen. Deswegen hätten sie sich vertröstet, daß ihm der Condemnationen wegen sollte genug geschehen sein. Und dies um so mehr, dieweil er selbst in seiner schriftlichen Antwort das Mittel vorgeschlagen, daß, wenn nach dieser Subscription nicht alsobald zu einem Synodus geschritten werden möchte, doch alle Chur- und Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession in ihren Landen, Fürstenthümern, Graffschaften, Herrschaften und Gebieten die Corruptelas, Secten und falsche Lehren reformiren, abschaffen und nicht dulden sollten. Wie sie nun hiebevor auch schon impia dogmata verworfen und verdammt hätten und also darin mit ihm einig seien, so seien sie auch jetzt nicht weniger geneigt, in ihren Kirchen und Schulen dieselbigen, wo sie eingerissen oder einreißen sollten (was doch bisher durch Gottes Gnade nicht geschehen) mit allem Ernst auszutreiben.

Ihnen sei auch nie zuwider gewesen und solle auch keinem

Christen zuwider sein, daß, wenn unter den Ständen der Augsburgischen Confession impia dogmata eingeführt und öffentlich vertheidigt werden wollten, anfänglich christliche und brüderliche Vermahnung und, wo diese keine Statt fänden, nach Ausweis göttlichen Wortes, ernstliche Animadversiones vorgenommen würden.

Er selbst deute in seinem Schreiben an, daß solche hochnöthige Admonitionen nicht eher vorgenommen werden könnten, wenn nicht zuvor Einigkeit geschaffen worden sei. Wo nun wegen dieses gegenwärtigen Mißverstands von Seiten des Herzogs und wegen der Absonderung Anderer von dieser gemeinen Subscription solche Admonitionen eingestellt und dem glühenden Feuer weiter Luft gelassen würde und also das ganze Vereinigungswerk nur den höchsten Anstoß erregen und Confusion herbeiführen müsse, so möge er bedenken, wie beschwerlich das für ihn und für Andere ausfallen könne. In allen schriftlich und mündlich bisher vorgelaufenen Handlungen habe er sich doch mehr denn überflüssig erklärt, daß er mit den impiis dogmatibus, die er auch in specie angezogen, nichts gemein haben wolle.

Und auch sie wüßten sich in ihrem Gewissen ganz frei, daß sie durch ihre Subscription, durch das Ansuchen und Erlangen derselben bei andern Ständen es keineswegs dahin gemeint hätten, als sollten damit und darunter Corruptelen, Secten oder impia dogmata vertheidigt oder vermäntelt werden, wie er in seinem jüngsten Schreiben etwas ernstlich und unfreundlich dergleichen andeute. Doch sie wollten dies mehr der Schärfe der Feder zumessen als sich der Ansicht hingeben, er, der Herzog, wolle sie so unzeitig verdächtigen.

Er möge ferner bedenken, was für Aergerniß, Schaden und Verhinderung des göttlichen Wortes diese beschwerlichen Spaltungen schon über sie gebracht hätten. Zum Beispiel dienten ja die Oberländischen Städte, die das leidige Interim und Papstthum bei sich dulden müßten. Hätten sich die Stände der Augsburgischen Confession Anno 1555 mit größerem Ernst der Sachen angenommen auch von wegen der begehrten Freistellung fester

zusammengehalten, so wären sie sicher dieser Last enthoben geblieben und hätten die Freistellung gewißlich erlangt.

Der Herzog habe nun außer den vielen hin und wieder ergangenen Schriften auch aus der ganzen Naumburger Handlung vernommen, was der Chur- und Fürsten Meinung und Wille sei. Der größere Theil derselben habe im Punkt des Nachtmahls seine begehrte Erklärung nach seinen vorgeschriebenen Worten bewilligt. Obwohl die Condemnationen zu Naumburg nicht hätten vorgenommen werden sollen, seien sie doch von ihm vorgenommen und von ihnen selbst nun auch die Dogmata, auf deren Austreibung er in seiner den Gesandten gegebenen Antwort besonders gesehen, verworfen worden. Er habe sich erboten, wo die Erklärung in articulo de coena Domini begehrter Maßen erfolge, daß er dann gegen die Bewilligung der Subscription kein weiteres Bedenken haben werde. In seiner Antwort habe er vornehmlich auf diesen Artikel gedrungen. Zur Abwendung der Corruptelen habe er selbst einen andern Weg vorgeschlagen, der aber seinem eigenen Ermessen nach nicht vor der einhelligen Subscription und bezeugten Einigkeit vorgenommen werden könne. Solche Einigkeit könne er bei den Sächsischen Ständen und Städten am besten befördern und mit ihnen die in seinem Schreiben angedeuteten Mängel unterbauen und mit Gottes Gnade abwenden helfen. Und wenn auch in diesen vorgezaufenen Handlungen [1]) etwas menschliche Blödigkeit und Kleinmüthigkeit vorgekommen, so müsse das doch mehr mit christlichem, brüderlichem Mitleiden zum Besten gewandt werden, anstatt daß man selbst den Verstorbenen beschwerliche Nachreden erwecken wolle.

Darum sei nochmals ihre wohlmeinende Bitte, der Herzog wolle auf die gegen ihn beschehene Erklärung sich von solcher Subscription nicht absondern, sondern sie für sich selbst ins Werk setzen und auch bei den andern Sächsischen Ständen und Städten befördern helfen, damit nachher die fernere Nothdurft wegen etlicher anderen unter den Ständen der Augsburgischen

1) Das Interim ist gemeint.

Confession vorgelaufenen Mängel erwogen, der Kaiser beantwortet und die Refutationsschrift durch eine Zusammenschickung berathschlagt werden könne. Ohne das würde unter ihnen nur eine unnöthige Trennung erfolgen.

Nachdem Wolfgang und Christoph diese Antwort an Johann Friedrich ebenfalls dem Churfürsten von Sachsen zugeschickt hatten, antwortete derselbe zugleich mit Bezug auf die frühere Correspondenz (Torgau, 26. April):

Er habe nicht gern gesehen, daß der Herzog auf der Verweigerung der Subscription nicht nur beharre, sondern auch in seiner Antwort viele heftige und anzügliche Worte gebraucht habe.

Obwohl er, wie er ihnen früher schon vertraulich gemeldet, dies vorausgesehen, so hätte er sich doch versehen, weil der Herzog etliche unruhige Leute von sich gethan und abgeschafft, daß er jetzt etwas milder gesinnt sein werde. Weil aber solche Heftigkeit nochmals erfolgt, so schöpfe er um so weniger Hoffnung, daß er sich durch ihr letztes Schreiben zur Subscription bewegen lassen sollte. Es sei vielmehr zu befürchten, daß Johann Friedrich aus ihrem letzten Schreiben allerlei zu seinem Intent anziehen werde und sonderlich dies, daß sie darin melden, sie verwürfen ebenfalls die Corruptelen und impia dogmata, wie sie durch ihn in specie angezogen worden seien. Das würde er nun dahin verstehen, als ob sie das ganze liber condemnationum sich gefallen ließen und darauf anhalten würden, daß sie gleichergestalt solche Condemnationes auch bei den Andern anerkannt erhielten. Solches würde aber doch ohne Zweifel nicht ihre Meinung sein. Vorläufig müsse seine Antwort erwartet und sodann das Weitere erwogen werden.

Er sei mit ihnen jederzeit und noch jetzt darin einig, daß nothwendiger Weise die einhellige Subscription und überhaupt die Concordie zwischen den Ständen der Augsburgischen Confession mit Fleiß befördert werden müsse. Wenn solches erlangt, sei um so stattlicher und richtiger zur Recusationsschrift zu verschreiten. Der Leute Gemüth in den Sächsischen Landen wider die Subscription sei noch wie früher. Dennoch werde er neben dem Churfürsten von Brandenburg diesen Dingen weiter nach-

denken und nichts unterlassen, was zur Vergleichung möchte dienstlich sein.

Allein da war mit allem Nachdenken nichts mehr zu helfen. Der Herzog von Sachsen behielt doch „den Glimpf". Er ließ sich auf keine weitere Correspondenz mehr ein. Dasselbe that der Churfürst von der Pfalz. Die erste und wichtigste Aufgabe des Naumburger Convents, die Beilegung der Streitigkeiten innerhalb der evangelischen Kirchen auf Grund einer nochmaligen und einhelligen Subscription der ersten, ungeänderten Augsburgischen Confession war somit ein verunglückter Versuch geblieben.

Diese mehrjährigen mit so viel Eifer betriebenen Verhandlungen, diese Stöße ausgewechselter Briefe und Bedenken, dieser bedeutende Aufwand von Zeit, Kraft und Geld, diese persönlichen Begegnungen der Fürsten, alles dies hatte nur den Beweis geliefert, daß principielle Gegensätze nur um so schroffer aufeinanderstoßen, wo man sie durch äußerliche und oberflächliche Transactionen überklüften und vertuschen will, und daß doch schließlich Der das letzte Wort behält, der beharrlich und rücksichtslos zu seiner Fahne steht.

Wir haben jetzt nur noch die in Naumburg angebahnten und in Erfurt fortgesetzten Berathungen wider den äußeren Feind zu verfolgen, die Beschlüsse in Betreff des Tridentinischen Concils.

Der Erfurter Tag [1]).

Wegen des Concils hatte man sich im Naumburger Abschied [2]) dahin vereinigt, daß die drei Churfürsten neben Herzog Wolfgang und Herzog Christoph, dem Landgrafen und den

1) Vgl. Heppe a. a. O., S. 421 ff.
2) Vgl. S. 226.

Herzögen von Pommern eine Anzahl bevollmächtigter Räthe und Theologen auf den 22. April nach Erfurt schicken sollten, damit dort festgestellt werde, wie man sich dem bevorstehenden Concil gegenüber verhalten wolle und wie man, da es sich hier um eine gemeinsame Angelegenheit der ganzen Christenheit handle, auch die fremden dem Papstthum ebenfalls abfälligen Potentaten und Königreiche zur Theilnahme heranziehen könne.

Am 26. März machte nun Churfürst Friedrich den Churfürsten von Sachsen darauf aufmerksam, daß, da sie vermöge ihrer brüderlichen Vereinigung demnächst zu Frankfurt zusammenkommen würden, es sich empfehlen würde zur Ersparniß von Reisen und Kosten, wenn man den nach Erfurt ausgeschriebenen Tag nach Frankfurt transferire und Freitags nach Jubilate beginnen lasse. Um so mehr glaubte er dies vorschlagen zu müssen, als bis zur Abfertigung der Gesandten nach Erfurt die Antwort der Stände, die er zu ersuchen gehabt, noch nicht eingetroffen sein werde, ohne die man doch in Betreff des Concils nichts beschließen könne. Er hatte in demselben Sinne auch an Christoph, Wolfgang und Philipp geschrieben. Der Letztere frug daher am 6. April in Dresden an, ob es beim 22. April in Erfurt sein Bewenden habe oder ob die von Friedrich vorgeschlagene Translation vor sich gehen solle. Damit er sich wegen Abfertigung seiner Räthe und Theologen darnach richten könne, bat er den Churfürsten August, er wolle ihm aufs förderlichste durch die Post seinen Entschluß zu erkennen geben.

Aber Churfürst August hatte dem Churfürsten von der Pfalz bereits geantwortet (Dresden, am heiligen Ostertage), daß ihm zwar auch ein Schreiben des Churfürsten von Mainz in eben der Angelegenheit zugegangen sei, daß jedoch sowohl er als der Churfürst von Brandenburg verhindert wären, den Churfürstentag persönlich zu besuchen. Es müsse daher der Verabredung gemäß bei Erfurt verbleiben. Bevor jedoch dieses Schreiben in Friedrich's Hände kam, hatte dieser aus einem Briefe des Churfürsten von Mainz bereits Kenntniß von August's Entschluß erlangt und mit Recht vermuthet, daß unter obwaltenden Umständen an der früheren Bestimmung festgehalten werden

würde. Er meldete dies sofort (Heidelberg, 11. April) an den Landgrafen von Hessen [1]).

Zu gleicher Zeit theilten die Fürsten einander die neuesten Nachrichten mit, die ihnen über das beabsichtigte Concil zugegangen waren. Der Landgraf hatte dem Herzog von Würtemberg am 16. April ein Schreiben des Bischofs Friedrich von Würzburg zugesandt, worin dieser anzeigte, daß ein päpstlicher Nuntius bei ihm gewesen sei und in Betreff des Concils sich habe vernehmen lassen, es sei der Zweck desselben, die Klöster und den Klerus zu reformiren und zu einem gottseligen Wesen und Leben zu ermahnen, nothwendige Schulen zu errichten und jederzeit rechtschaffene und gelehrte Theologen und Prediger anzustellen. Der Papst sammt den Cardinälen wollten auf diesem Concil nichts anders suchen als die Ehre Gottes und soviel nur menschenmöglich, den Frieden, die Ruhe, die Einigkeit und Vergleichung in den streitigen Artikeln. Christoph antwortete dem Landgrafen am 21. April [2]), daß er seinerseits noch nichts über das Concil vernommen habe, des Papstes Absicht aber nur für bloße Redensart halte, der er nicht Glauben schenken könne. Zu gleicher Zeit aber theilte er ihm mit, was er vom Französischen Gesandten, dem Gouverneur von Metz, Herrn von Vielleville, der auf der Reise zum Kaiser bei ihm gewesen sei, über das Concil gehört habe. Derselbe habe ihm die Nachricht gebracht, daß Frankreich in das Concil gewilligt doch nur deswegen, damit desto stattlicher des Papstes Gewalt und Mißbrauch an den Tag komme. Denn die Reformation müsse vom Haupt ausgehen und dann über alle Glieder sich erstrecken. Dabei solle der Papst nicht Richter, sondern Partei sein. Als Richter werde man allein das göttliche Wort, wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments und in den drei vornehmen Concilien, in dem der Apostel, im Niceno und Chalcedonense begriffen, anerkennen. Der Väter Schriften, der andern Concilien und der Päpste Statuten werde man als

1) Vgl. Neudecker, Neue Beiträge II, 3.
2) Vgl. ebendas. II, 4—6.

Menschensatzung bei Seite setzen. Würde der Papst sich das gefallen lassen, so würden sich die Französischen Bischöfe auf die Verhandlungen einlassen, wo nicht, würden sie ihren Abschied nehmen und die Französischen Legaten würden wider das Concil solenniter protestiren.

Churfürst August war ebenfalls von den eingegangenen „Zeitungen" durch den Landgrafen in Kenntniß gesetzt worden. Er antwortete ihm (Torgau, 26. April 1561) [1]), daß er nicht bloß von ihm, sondern auch von andern Seiten berichtet worden, wie der Papst zur Fortsetzung des Concils entschlossen sei. Doch vermerke er noch nicht, daß der Kaiser für sich selbst Jemanden dazu verordnet, geschweige, daß er die Chur- und Fürsten zur Beschickung aufgefordert habe. Er hoffe daher, daß das Concil seinen Fortgang nicht sobald nehmen werde, als der päpstliche Theil wünsche. Nothwendig aber sei, gute Acht zu haben darauf, wie es sich anlassen wolle. Die Erfurter Berathschlagung werde daher eine gute Vorbereitung bilden, nach der man sich auf alle Fälle richten könne. Deshalb habe er seine Leute dahin abgefertigt, wie er ihm dies bereits am 7. April gemeldet, und er zweifle nicht, der Landgraf werde dasselbe gethan und sich durch des Churfürsten Friedrich Schreiben nicht haben irre machen lassen.

Daß Frankreich und England die päpstliche Bulle angenommen und in das Concil gewilligt haben sollten, habe er nicht gern gehört. Er glaube aber, es sei dies eine von einem päpstlichen Ort herrührende Nachricht. Denn die sonstigen Nachrichten aus Frankreich ließen dieser Nation halben bessere Hoffnung hegen. Auch sei dort an vielen Orten die Aenderung der Religion unter Leuten hohen und niedern Standes soweit gebracht, daß es ihnen schwerlich aus den Herzen zu nehmen sein werde. Und wenn sie auch das Concil beschickten, so hoffe er doch, daß sie dies in solcher Masse thun würden, wie es dem päpstlichen Theil wenig zuträglich sein werde, damit sie dadurch Ursache haben möchten, ein Nationalconcil anzustellen, wie er

1) Auch bei Neudecker a. a. O. II, 7—9.

aus den Zeitungen, so der König Maximilian ihm vor einigen Wochen zugeschickt, etwas dergleichen bereits vermerkt habe. Was die Königin von England belange, so habe diese ja jüngst zu Naumburg ihren Gesandten mit ganz andrer Werbung an die Fürsten gesandt, als daß man glauben könne, sie werde in das Concil willigen. Uebrigens wisse er nicht, was sie ihrestheils gegen solche fremde Potentaten thun oder wie sie sich zu ihnen verhalten sollten, besonders, weil sie nie durch Jene ersucht würden. Zudem sei die Uneinigkeit zwischen ihren Religionsverwandten in deutscher Nation so groß und beschwerlich, daß ihnen leicht vorgeworfen werden könne, sie möchten zuvor unter einander selbst Einigkeit machen, ehe sie Andere zur Beständigkeit ermahnten.

Weil übrigens er, der Landgraf, sowie der Churfürst von der Pfalz und Andere Frankreich viel näher gesessen seien als er, so möchten sie eine verständige Person nach Frankreich schicken und alle Gelegenheit wegen der Religion und des bevorstehenden Concils gründlich erkunden lassen. Denn es dünke ihm, daß Viele seien, die zum Theil der Religion halben aus Frankreich nach Deutschland gewichen und aus geringen Ursachen große Hoffnung schöpften und Andere gern dahin bewegen wollten, Sachen anzusehen, dazu eine große Ausspürung gehöre. Darauf hin sandte der Landgraf einen Boten an Bullinger [1]) nach Zürich und bat diesen, ihn so lange bei sich zu behalten, bis er ihn mit guter Nachricht aus Frankreich, sowie über den Stand der Dinge in der Schweiz, in Genf und Savoyen zurückschicken könne.

Philipp's Gesandte waren die Ersten und Einzigen, welche an dem festgesetzten Tage, am 22. April, in Erfurt eintrafen. Erst am folgenden Tage, Mittwoch, trafen, wie sie an

1) In dem Schreiben an Bullinger bemerkt der Landgraf über den Naumburger Convent, daß von den Jenischen seltsame Praktiken vorgewesen, daß sie gewollt, man solle die Zwinglianer verdammen. Der Churfürst-Pfalzgraf, er, der Landgraf, und die Anderen hätten aber keineswegs darein gewilligt.

ihren Herrn berichten [1]), die Chursächsischen Gesandten Dr. Cracow und der Theolog Dr. Paul Krell ein. An demselben Tage kamen auch die Churbrandenburgischen Gesandten Dr. Andreas Zech und M. Gottschalk Prätorius. Pommersche Gesandte erschienen nicht. Die Würtembergischen kamen erst am Sonnabend Abend an, nämlich: Melchior von Schaumburgk, Dr. Kilian Beschen, Balthasar Eißlinger und die drei Doctoren der Theologie Jakob Baurlin, Theodorich Schnepf und Jakob Andreä. Von Pfalzgraf Wolfgang traf erst am 28. April ein Schreiben [2]) ein, worin er erklärte, daß er, weil er nicht anderweit verständigt worden sei, angenommen habe, der Vorschlag Friedrich's auf Translation des Erfurter Tags nach Frankfurt sei gebilligt worden. Erst heute, am 19. April, erfahre er, daß bereits etliche Gesandte nach Erfurt auf dem Wege seien. Er entschuldigt sich daher, wenn er wegen Kürze der Zeit seine Räthe nun nicht mehr abfertigen könne. Doch langte sein Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger noch vor Schluß der Verhandlungen in Erfurt an. Der Churfürst von der Pfalz hatte weder geschrieben, noch Herberge in Erfurt bestellt. Man war daher über ihn völlig im Zweifel, bis endlich aus einem vom Landgrafen eingegangenen Schreiben, dem die Copie eines solchen vom Churfürsten beilag, erhellte, daß dessen Gesandter Dr. Christoph Oeheim gegen den 1. März eintreffen werde. Diese Zwischenzeit benutzte man, wie die Hessischen Gesandten melden, zur Vorbereitung des Materials, damit bei Ankunft der Churpfälzischen Gesandtschaft die Vergleichung sofort geschehen könne. Die Chursächsischen Räthe erhielten den Auftrag, eine Schrift wegen des Concils an den Kaiser zu concipiren. Die Theologen und Juristen sollten die alten Recusationes Concilii [3]) vornehmen und besichtigen und in eine neue Recusation verarbeiten, die man bei der Hand hätte auf den Fall, daß das Concil con-

1) Neudecker a. a. O. II, 11—13.

2) Ebendas. II, 13—14.

3) Deren vollständiges Verzeichniß übereinstimmend mit dem im Dresdner Archiv siehe bei Heppe a. a. O., S. 424, Anm. 2.

tinuirt werde, um sie demselben zu insinuiren. Sobald der Churpfälzische Gesandte eingetroffen sein werde, wollte man endlich berathschlagen, wie man's wohl mit dem Besuch des Concils halten und was sonst vermöge des Naumburger Abschieds allhie zu thun sei.

Inzwischen holen wir die Instruction nach, welche Churfürst August seinen beiden Gesandten mitgegeben hatte. Dieselbe wies sie zunächst an, das Bedenken, welches der von den Fürsten in Naumburg des Concils wegen niedergesetzte Ausschuß entworfen hatte, sowie die Partie des Naumburger Abschieds, die sich auf den Erfurter Tag bezog, fleißig zu erwägen und sich darnach zu richten. Daraus würden sie ersehen, daß die jetzige Berathschlagung vornehmlich auf drei Punkten zu beruhen habe, nämlich:

1) Wenn mit dem vom Papst indicirten Concil fortgeschritten werden sollte, so frage es sich, in welcher Weise dies an den Kaiser zu bringen sei, damit er dies Concil als den Ständen der Augsburgischen Confession verdächtig und präjudicirlich verhindere. Wenn er aber selbst darein willige und die Stände der Augsburgischen Confession zu gleichem Vorgehen anhalten wolle, wie man dies dann abwenden und wie man sich auf einem künftigen Reichstage in gemeiner Berathschlagung des Concils halben verhalten solle.
2) Wenn aber das Concil wirklich zur Ausführung kommen sollte, wie dasselbe dann aufs förmlichste und beständigste mit und neben Uebergebung einer christlichen Confession recusirt werden möchte.
3) Wie solches an die fremden Potentaten und Herrschaften, die der Augsburgischen Confession verwandt seien, gebracht und mit denselben als in einer allgemeinen die ganze Christenheit angehenden Sache gute Correspondenz gehalten werden könne.

Was den ersten Punkt anlange, so befänden sie aus dem Bedenken des Ausschusses, aus welchen Ursachen das bevorstehende Concil für ein verdächtiges und nicht für ein freies,

christliches und ökumenisches Concil zu achten sei. Diese Ursachen möchten sie mit den andern Gesandten ausziehen und auch andre Gründe mehr zusammentragen. Aus alledem möchten sie ein Concept zu einer förmlichen und wohlgeschickten Schrift entwerfen, welche dem Kaiser auf einem künftigen Reichstage oder sonst, wenn es die Nothdurft erheische, zu übergeben wäre. Darin müßte ausgeführt werden, daß dies nach Trient berufene Concil nichts Anderes als eine Continuation des vorigen Tridentinischen Concils sei, in welchem bereits wider die Stände der Augsburgischen Confession ganz beschwerliche Decrete ergangen seien, weshalb es für kein allgemeines, freies, christliches und unparteiisches Concil zu halten sei. Daran sei das Erbieten zu fügen, daß sich die Stände der Augsburgischen Confession eines freien Concils niemals geweigert, sondern sich vielmehr darauf berufen hätten und daß sie noch der Meinung seien, ein solches, wenn es mit allen dazu gehörigen Qualitäten angestellt würde, zu besuchen.

Das seien aber die nämlichen Qualitäten, die das Naumburger Bedenken enthalte und die man dem Kaiser auf dem letzten Reichstage in Augsburg übergeben habe.

In Betreff des zweiten Punktes müßten die alten Formen des recusirten Mantuanischen und Tridentinischen Concils, die zum Theil in Druck ausgegangen, zum Theil in der Chur- und Fürsten Canzleien vorhanden seien, nach Gelegenheit des jetzigen Concils ersehen, erwogen und in eine gute Form gebracht werden.

Er, der Churfürst, habe nach diesen Formen fleißige Nachforschung anstellen lassen. Dieselben seien zummehrentheil zur Zeit Paul's III., da er das Concil zu Mantua und Trient angestellt, mit höchstem Fleiß berathschlagt worden. Damals sei die große Majorität der Stände Augsburgischer Confession einmüthig zusammengewesen und man habe mit Sämmtlicher Berathschlagung gehandelt. Was daselbst vorgelaufen und bedacht worden, darnach habe er sich beim Landgrafen Philipp erkundigt, der ihm eine große Zahl Schriften [1]) übersandt, die dieser ihrer

1) Vgl. S. 345, Anmerk. 3.

Instruction beigegeben seien. Diese Schriften möchten sie alle fleißig durchlesen und sich auf Grund derselben mit den anderen Gesandten einer förmlichen und wohlgeschickten einem künftigen Concil zu übergebenden Recusationsschrift vergleichen. Doch hätten sie dabei zu beachten, daß dieselbe nach Gelegenheit des jetzigen Concils gerichtet werde, weshalb sie auch unter Anderem dies mit anziehen müßten, daß dies bevorstehende Concil nur eine Continuation des Tridentinums und daher um so verdächtiger und gefährlicher sei.

Weil auch die Nothdurft erfordere, daß man sich einer einhelligen Confession vergleiche, welche neben der Recusationsschrift im Concilio übergeben werden solle, so hätten die Gesandten von seinetwegen dahin zu votiren, „daß wir am besten und sichersten zu sein erachten, daß man sich in solchem Fall auf die Augsburgische Confession berufe, inmaßen wir uns deren jüngst zur Naumburg allerseits verglichen, referirt und gezogen und dieselbige übergeben hätten". Denn sonst würde es das Ansehen haben, als wäre man etwa davon abgewichen und auf eine andere Religion gefallen, wie ja den Ständen der Augsburgischen Confession von den Päpstlichen ohnedies schon Schuld gegeben würde. Es wäre auch ein Mißstand, wenn viele unterschiedliche Confessionen übergeben würden. Die Erfahrung aber beweise, wie schwer es zugehe, wenn man sich einer andern neuen Confession vergleichen sollte. Daneben aber lasse er sich auch gefallen, daß man sich vornehmlich auf die heilige, göttliche, apostolische Schrift des Alten und Neuen Testaments und auf andere von dieser Seite ausgegangene christliche Lehrschriften, als die Apologie, die loci communes, die repetitio confessionis und andere Schriften ziehe und referire, dieselben auch, da es zu fernerer Handlung kommen sollte, gebrauche.

Zu dem letzten Punkte sollten die Gesandten erklären, daß er am Wenigsten der ausländischen Potentaten Gelegenheit wisse und sonderlich, welcher Religion ein jeder derselben wäre. Er könne daher zu diesem Artikel wenig rathen, wolle aber der Andern Bedenken vernehmen und hielte gleichwohl dafür, daß

darin mit guter Bescheidenheit zu handeln sei, damit man sich gegen Andere mit Erbieten und Vertrösten nicht zu weit verlaufe. Auch hielte er dafür, daß, wenn es den fremden Potentaten Ernst wäre, zu ihrer Religion zu treten, sie dann wohl eher selbst die Stände der Augsburgischen Confession ersuchen würden, als daß man's an sie bringen möchte. Doch sei er für seine Person erbötig, das, was hier berathschlagt würde, an den König von Dänemark zu bringen. Dasselbe würden die anderen Chur- und Fürsten, die der auswärtigen Potentaten Gelegenheit besser wüßten als er, nach Nothdurft wohl auch anzubringen wissen. Denn daß er für seine Person sich mit Schickung oder sonst mit den ausländischen Königen und Herrschaften einlassen solle, deß trüge er Bedenken. [1])

Den Gang der Erfurter Verhandlungen erfahren wir aus Dr. Krell's und Cracow's Relation [2]) an den Churfürsten von Sachsen. Sie berichten, daß sie am 22. April [3]) zu Erfurt erschienen seien. Obwohl nun die churfürstlich pfalzgräfischen Räthe anfänglich nicht dabei gewesen, so sei doch die Berathschlagung mit den Brandenburgischen, Würtembergischen und Hessischen eröffnet und endlich dahin geschlossen worden, wie aus dem Original des Abschieds, das er beifolgend übersende, zu entnehmen sei.

Der churfürstlich pfalzgräfische Gesandte habe nach seiner Ankunft allerdings mehrfache Bedenken gegen die Supplicationsschrift an den Kaiser, wie gegen die Recusation und den Abschied eingewendet. Ein ferneres Schreiben an den Kaiser habe er für unnöthig erachtet, weil man Letzteren schon so oft auf Reichs- und anderen Tagen und jüngst zu Naumburg über die Ansichten der evangelischen Stände rücksichtlich des Concils verständigt habe. Die Abfertigung der Recusationsschrift durch eine Gesandtschaft an das Concil halte sein Herr, Churfürst Friedrich, in Uebereinstimmung mit vielen gelehrten Leuten und

1) Die Instruction ist datirt Dresden, den 13. Aprilis Anno 61.

2) Relation von dem Erffurdischen tage, Wittenbergk VII. May, Anno 1561.

3) Vgl. dagegen den Hessischen Bericht S. 344.

Theologen, ebenfalls für überflüssig. Dies könne einfach durch einen Boten geschehen, eine Confession aber brauche man überhaupt nicht zu übergeben. Nachdem diese Einwände indessen widerlegt worden mit Hinweis auf die Naumburger Berathschlagungen, welchen seine Meinung stracks entgegenlaufe, habe der Gesandte Friedrich's den Abschied mit untersiegelt.

Auch der später angekommene Kanzler Pfalzgraf Wolfgang's habe sich alles gefallen lassen und habe den Abschied unterschrieben und untersiegelt.

Der churfürstlich brandenburgische Rath habe darauf gedrungen, daß zur Ueberantwortung der Recusation auch Theologen verordnet würden, die Uebrigen hätten es jedoch für unnöthig gehalten. Hessen habe die Schickung eines Secretairs nach Trient in Vorschlag gebracht und dem Abschied einverleibt wissen wollen.

Es sei auch für gut angesehen worden, daß die Recusationsschrift in die lateinische Sprache vertirt werde, und zwar sei Dr. Krell beauftragt worden, binnen Monatsfrist dies zu bewerkstelligen.

Wegen des Geleits habe man verabredet, daß jeder der Gesandten in seiner Relation bemerken möge, wie dasselbe schwerlich in anderer Gestalt und Form, als das Baslische gewesen, zu suchen und zu erhalten sein werde. Dessen Copie werde in den fürstlichen Canzleien jedenfalls zu finden sein.

Zuletzt als man sich schon zum Aufbrechen angeschickt, sei ein Schreiben vom Landgrafen mit einem Memorial und Nebenabschiedszettel angekommen. Wiewohl man nämlich einhellig für gut befunden, daß keine weitere Zusammenkunft der der Augsburgischen Confession verwandten Stände vorzunehmen, so sei doch Hessen andrer Ansicht gewesen; ebenso auch Pfalzgraf Wolfgang's Gesandter, welcher den Weg der zertheilten Convocation in Pfalz und Sachsen vorgeschlagen.

Der Erfurter Abschied.

In dem am 1. Mai besiegelten Abschiede [1]) war genau nach der Instruction, die August seinen Gesandten mitgegeben, verfahren worden.

Man sprach zunächst die Nothwendigkeit aus, für den Fall, daß der Papst das Concil zur Ausführung bringe, den Kaiser anzugehn, damit er es als den Ständen der Augsburgischen Confession verdächtig und präjudicirlich abschaffe. Sollte jedoch der Kaiser in das Concil willigen und von ihnen dasselbe verlangen, so habe man sich auch für diesen Fall einer Schrift an den Kaiser in aller evangelischen Stände Namen verglichen des Inhalts, wie das Concil beschaffen sein müsse, das sie von Herzen wünschten und begehrten. Weil das bevorstehende päpstliche diese Beschaffenheit nicht habe, sondern nur eine Continuation des vorigen Tridentinischen Concils sei, möge es der Kaiser zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im Reich nicht genehmigen. Sollte der Kaiser dennoch wieder auf einer Reichsversammlung oder sonst in die Stände dringen, das Concil zu besuchen, so solle der Kaiser alles dessen erinnert werden, was bereits auf dem letzten Reichstage zu Augsburg 1559 vorgewendet worden und auf einem freien, christlichen, unparteiischen Universalconcil in Deutschland bestanden werden, welches die schon oft dargelegten Qualitäten besitzen müsse. Sollte auch dies nicht zu erlangen sein, so sei der Kaiser auf den Religionsfrieden und Passauischen Vertrag hinzuweisen, demzufolge sie weder durch den Weg der Execution oder andern Schein zu beschweren seien.

Damit es ferner nicht vor fremden Potentaten und gelehrten Leuten den Schein habe, daß die Stände der Augsburgischen Confession sich vor dem Concil scheuten oder es ohne erhebliche Ursache nicht besuchen wollten, obwohl sie durch besondere päpstliche Legaten dazu erfordert worden, so hätten sie eine

1) Vgl. Heppe a. a. O., Beilagen, S. 142 ff.

Recusationsschrift aus den zu Schmalkalden und sonst gestellten Rathschlägen und Schriften mit entsprechenden Aenderungen und Verbesserungen begriffen. Diese Recusationsschrift sollte nicht dem Kaiser, sondern dem Concil selbst durch eine stattliche Gesandtschaft, bestehend aus Adels- und anderen Standespersonen, bei sicherem Geleit im Namen aller evangelischen Stände übergeben werden. Unter diesen sei Etlichen die Anwaltschaft zu übertragen. Dem Bedenken der Fürsten werde anheimgestellt, ob sie diesen Anwälten einige Theologen beigeben wollten.

Da dem Concil auch eine Confession ihres Glaubens zu übergeben sein werde, so könne dies keine andere als die Anno 1530 zu Augsburg übergebene und jüngst in Naumburg von Neuem unterschriebene sein. Als Erklärungen derselben möchten die Apologie und die repetirte Sächsische Confession von Anno 1552 mit überreicht werden.

Da dies Werk der Recusation und die ganze Berathschlagung des Concils nicht allein für Deutschland von Wichtigkeit sei, sondern für alle christlichen Potentaten, die sich zur Augsburgischen Confession bekannt oder es noch thun würden, so solle der Churfürst von Sachsen den König von Dänemark, Schweden und Norwegen, der Churfürst Pfalzgraf sammt Würtemberg die Königin von England und Schottland durch Schriften oder Schickungen von allen Beschlüssen in Kenntniß setzen. Und wenn der Kaiser etwa einen Reichstag ausschreibe, so sollten die genannten Potentaten zeitig genug ersucht werden, ihre Räthe und Theologen dazu abzuordnen zur Anhörung dessen, was von den Fürsten des Concils wegen bisher bedacht worden, und zur endlichen Berathschlagung dieser hochwichtigen Sachen, damit diese Potentaten zur Verbreitung des Evangeliums mitrathen hülfen, wider das Concil mit den evangelischen Ständen für einen Mann stünden und gute Correspondenz mit ihnen hielten.

Auf Anregung Hessens solle eine taugliche Person nach Trient geschickt werden auf Kosten der Chur- und Fürsten, um denselben über alles, was dort gehandelt würde, gute Mittheilung zu machen.

In Folge des oben in der Chursächsischen Relation erwähnten Landgräfischen Schreibens, das zuletzt am 3. Mai noch anlangte, wurde folgender Nebenabschied beigefügt. Der Landgraf sähe neben andern erledigten Punkten für nothwendig an, daß die anwesenden Räthe berathschlagten, ob und wie eine Zusammenschickung aller evangelischen Stände anzustellen sei, um den Kaiser auf die zu Naumburg geschehene Vertröstung des Concils halben zu beantworten und nochmals gemeinsam zu erwägen, was dem Concil gegenüber vorzunehmen sei.

Weil jedoch in solcher Eile eine Zusammenberufung aller Stände und deren Räthe nicht wohl möglich, auch allerlei Weitläuftigkeiten daraus zu besorgen sein dürften, so hielte man für den richtigsten Weg diesen, daß sich die Chur- und Fürsten beider Concepte, der Recusation und des Schreibens an den Kaiser, verglichen und daß es dann ein Jeder an diejenigen Stände gelangen lasse, die ihm im Naumburger Abschied wegen Unterschreibung der Augsburgischen Confession zugetheilt worden. Zugleich möchten die Stände von der Suchung der kaiserlichen Gesandten in Naumburg und der ihnen ertheilten Antwort in Kenntniß gesetzt werden, sich den beiden Schriften, die ja nichts Neues enthielten, anzuschließen.

Sollten sich jedoch die Stände beschweren, daß sie nicht gehört worden, und darum der Vergleichung sich weigern, so möchte ihre Zusammenforderung dergestalt geschehen, daß die Malstätten getheilt würden, so zwar, daß der Churfürst-Pfalzgraf die Oberländischen und der Churfürst von Sachsen die dem Sächsischen Kreise zugehörigen Stände der Augsburgischen Confession erfordere, damit ihnen von beiden Churfürsten vorgetragen würde, was des Concils wegen beschlossen worden sei.

Die Supplication an den Kaiser [1]).

In dieser Schrift erinnerte man den Kaiser zunächst an die Antwort, die man seinen Gesandten in Naumburg übergeben hatte. Daraus werde er ersehen haben, daß sie ein freies, christliches und unparteiisches Concil aufrichtig wünschten, wenn dasselbe mit den Qualitäten versehen sei, wie sie schon öfters und zuletzt auf dem Reichstage zu Augsburg (1559) und in Naumburg von ihnen bezeichnet worden seien. Weil sie nun das Concil, welches Pius IV. in Trient fortzusetzen beabsichtige, für ein rechtmäßiges nicht ansehen könnten, so hofften sie, es werde ein solches in ihrem Sinne nicht vom Papst, dem es vermöge göttlicher und weltlicher Rechte nicht gebühre, sondern nach dem Vorbilde der alten löblichen Kaiser von ihm selbst unter dem Beirath der Chur- und Fürsten und Stände angestellt werden.

Denn durch die päpstlichen Concile würde den Spaltungen und Gebrechen der Kirche nicht abgeholfen, sondern es würden nur größere Zerrüttungen, Spaltungen und Blutvergießen angerichtet. Dadurch suchten die Päpste ihres Stuhls und ihrer Gewalt Erhöhung und des Kaisers und der weltlichen Potentaten Unterdrückung. Die Geschichte bezeuge dies, und manche von ihnen und der Kaiser selbst wüßten es aus eigner Erfahrung.

Darum hätten alle gelehrten und frommen Leute in allen Nationen und sonderlich Kaiser Karl dafür gehalten, daß ein freies, christliches Concil, auf welchem parteiische und vortheilige Handlungen hintangesetzt würden und vornehmlich Gottes Wort Statt hätte, nicht in Welschland, sondern in Deutschland anzustellen sei. So sei es auf dem Reichstage in Nürnberg 1524 beschlossen, 1532 und auf vielen anderen späteren Reichstagen bestätigt worden.

Es habe auch in Nürnberg 1524 das Ansehen gehabt,

---

1) Supplication ahn den Kaiser wie die zu Erffurd bedacht. Vgl. Heppe a. a. O., Beilagen, S. 149 ff.

daß ein solches Concil in Deutschland zu Stande kommen solle. Der Kaiser habe damals durch den Papst Hadrian, seinen vormaligen Präceptor, gute Zuversicht darauf gehabt. Denn dieser Papst habe damals des Stuhls zu Rom abscheuliches und verkehrtes Wesen in Lehre und Leben durch seine an das Reich abgefertigte Botschaft erkannt und sich zu dessen Aenderung und Besserung erboten.

Es sei aber männiglich bekannt, mit welchen Praktiken dies von dem vorgehenden Papst Leo X. und von den folgenden Clemens VII. und Paul III. und den andern Successoren bis auf diesen Tag gehindert und dafür etliche ganz verdächtige Concilien in Welschland ausgeschrieben worden seien.

Weil nun das bevorstehende Concil ebenfalls den Reichstagsabschieden, den aufgerichteten Friedens- und Stillstandsversicherungen, besonders aber dem Gebrauch der alten Kirche und göttlichen und weltlichen Rechten zuwider von Pius IV. angestellt werden wolle als eine Continuation des Tridentinischen Concils, auf dem die wahre Religion bereits verdammt worden, so hofften sie, der Kaiser werde keinen Gefallen daran finden und auch ihnen nicht verargen, wenn sie in dasselbe nicht willigten. Denn er selbst und alle redlichen Leute würden erkennen, daß eine Continuation des Tridentinums handgreifliche Parteilichkeit und ein notorisches Präjudiz in sich schließe und Verdammung ihrer christlichen Confession mit sich bringe. Denn offenbar seien die gottlosen Decrete dieses Concils, als: daß menschliche Satzungen und alte gerühmte Gewohnheiten Gottes Wort gleich zu achten, daß der Mensch an Vergebung der Sünden und Gottes Gnade zweifeln solle und dergleichen mehr.

Und wenn es auch keine Continuation des Tridentinums sein sollte, so stehe es doch ohnedies so, daß der Papst nur den Erzbischöfen, Bischöfen und eidesverwandten Mönchen Deliberation, Conclusion und Decision gestatten werde. Daraus sei ersichtlich, wie er mit Condemnation ihrer Religion umgehe und dieselbe durch dies Concil ins Werk setzen wolle.

Auch sei es ja dem Papst gar kein Ernst, ein rechtschaffenes, freies und unparteiisches Concil (darin die heilige Schrift, die

er doch nicht leiden wolle, sondern öffentlich als materia litis verwerfe, Richter sei) zu halten, weil er die abgöttischen Mißbräuche in Lehre und Ceremonien und das ärgerliche Leben mit Nichten abschaffe, sondern nur darauf dichte und practicire, wie er die reine Lehre des Evangeliums mit feindlichen Anschlägen, mit Feuer und Schwert vertilge und sein antichristisch Wesen, Macht und Gewalt Gott und der Welt zum Trotz erhalten möge.

Ungereimt, unbillig und unchristlich sei es ferner, daß der Papst des Concils Haupt, Präses und Richter sein sollte, da er doch Part sei und aus den prophetischen und apostolischen Schriften de haeresi belangt und überführt werden solle. Eingepflanzter menschlicher Vernunft sei dies zuwider und allen Rechten, so da ordnen, daß auch in weltlichen Sachen Niemand Richter sein könne, welcher selbst Part oder des Beklagten öffentlicher Feind sei, wie viel mehr müsse das gelten in diesen hochwichtigen Sachen.

Aus diesen Gründen fühlten sie sich bewogen, ihre einmüthige und endliche Meinung über dies Concil dem Kaiser darzulegen [1]). Sie knüpften daran die Bitte, er wolle dahin wirken, daß das Tridentinische Concil abgestellt und ein solches berufen werde, wie es die Wichtigkeit der Sachen erfordere und wie sie auf vielen Reichstagen schon vertröstet worden seien, nämlich in deutscher Nation ein freies, gemeines, christliches Concil, darin Gottes Wort Richter sei, durch unverdächtige, fromme und gelehrte Leute aus allen Nationen erkundet und darnach über die streitigen Artikel geurtheilt werde. Nur ein solches würden sie besuchen. Sollte es aber nicht zu Stande kommen, so erwarteten sie, daß der Kaiser den Augsburgischen Religionsfrieden und Passauischen Vertrag aufrecht erhalten werde.

1) Hier wurde später in Fulda ein Zusatz eingeschoben des Inhalts, daß man ihm, dem Kaiser, die verglichene Recusationsschrift überreiche, dieselbe aber nicht dem Concil überschicken wolle, weil man nur ihn für die von Gott gegebene Obrigkeit anerkennen, dem Papste aber keine Jurisdiction über sich zugestehen könne und mit seinen Concilien überhaupt nichts mehr zu schaffen haben wolle.

Die Erfurter Recusationsschrift[1]).

In derselben richteten sie gegen das Concil und gegen die Verkehrtheit des ganzen Papstthums einen überaus scharfen und schlagenden Protest, dessen Inhalt sich in der Kürze auf folgende Punkte zurückführen läßt. Sie sagten:

Das bevorstehende Concil müßten sie recusiren aus nachfolgenden, christlichen, rechtmäßigen und gegründeten Ursachen, nämlich:

1) Dem römischen Bischof gebühre nicht das Recht, ökumenische Concile zu berufen, wie aus dem Brauch des Alten und Neuen Testaments und der alten Kirche hervorgehe. Dieses Recht komme allein dem Kaiser und den anderen christlichen Potentaten zu. Es sei aber auch dem Papst kein rechter Ernst mit einem rechten Concil, wie er sich ja so viele Jahre hin mit der Anstellung eines solchen säumig und hinterstellig gezeigt habe. Jetzt zumal, wo der römische Bischof selbst vieler Gebrechen und Laster (Ketzerei, falsche Lehre, Simonie) angeklagt werden solle und mithin selbst ein Reus sei, könne er vermöge aller natürlichen Rechte nicht personam judicis verwalten, noch das jus invocandi haben. Darum seien auch die Chur- und Fürsten nicht schuldig, auf diesem vermeinten Concil zu erscheinen und in dasselbe sich einzulassen.

2) Es befinde sich aus vielen Reichstagsabschieden nämlich Nürnberg Anno 24, Augsburg und Speier 26 und 29, Regensburg 32 und 41, Speier 42, Nürnberg 43, Speier 44, Augsburg 52, 55, 57, 59, wobei zum

1) Recusationsschriefft vf dem Tage zu Erffurdt durch etzlicher Chur vnd Fürsten verordente Theologen vnd Politische Rethe bedacht vnd verfast, wie diselb wider das vormeint angestelt Trientisch Concilium furzuwenden. Anno 1561. 50 Folioblätter in den Acten. Vgl. meine Schrift: Der Papst und das ökumenische Concil. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1868.

Theil auch der römische Bischof seine Legaten gehabt, daß zur Beilegung der religiösen Streitigkeiten von den Ständen für das bequemste und einzige Mittel gehalten worden sei ein gemein, frei, christlich Concil in deutscher Nation, dem sich Haupt und Glieder zu unterwerfen hätten.

3) Trient sei jedoch keine Stadt deutscher Nation und zu weit und ungünstig gelegen. Es sei verdächtig und gefährlich, weil es keine freie Reichsstadt, sondern einem Cardinal angehörig sei. Nur für die Römischen und und ihre Praktiken liege es günstig. Da die Chur- und Fürsten von den Päpsten öfters vermeintlich in den Bann gethan worden seien, der noch nicht aufgehoben, so sei keine Sicherheit für sie zu erwarten, wohl aber Condemnation ohne Verhör. Und selbst wenn der Papst ihnen sicheres Geleit verspräche, würden sie ihm nicht trauen, weil er sie als Ketzer ansehe und den Satz aufgestellt habe, daß einem Ketzer nicht Glauben zu halten sei, wie sie denn den frommen Huß wider des Kaisers Geleit zu Constanz verbrannt hätten.

4) Das bevorstehende Concil zu Trient sei kein ökumenisches Concil, weil der Papst mit seinen Cardinälen allein darauf präsidiren und decidiren, alle andern Stände und Personen weltlichen Standes aber davon ausgeschlossen haben wolle, während doch schon der apostolischen Kirche Brauch gewesen, daß auch die Laien an einem gemeinen Concil und an der Erörterung der Glaubenssachen Antheil gehabt.

5) Das tridentinische Concil sei kein frei Concil, sondern zum Höchsten verstrickt und unfrei, daher des Namens eines freien Concils ganz unwürdig. Denn es böte keine Sicherheit, der Papst mit seinem Anhang sei Part und Richter zugleich und wolle allein voces decisivas haben. Cardinäle, Bischöfe und alle auf dem Concil erscheinenden Kleriker seien ihm eidespflichtig, die Laien aber ausgeschlossen. Das Urtheil sei schon gefällt, ehe

das Gericht versammelt; solch ein Concil sei kein frei Concil.

6) Es könne auch nicht christlich heißen. Denn auf einem christlichen habe Christus und sein heilig Wort allein vocem decisivam. Es sei unwidersprechlich, daß Concilien irren könnten, daher keines für christlich zu halten, darin nicht nach Christi Lehre, sondern nach Menschensatzung und alter Gewohnheit geurtheilt werde.

7) Aus der heiligen Schrift, dem Gebrauch der alten bessern Kirche und aus dem natürlichen Menschenverstande sei offenbar, wenn in Religions- und Kirchensachen Mißbräuche und Irrthümer vorfielen (wie denn in der ganzen Administration des römischen Bischofs leider nur zu viel und gräulich vor Augen), und also eine Reformation von Nöthen, so müßten im Leben und Thun bewährte Leute zu Rathe gezogen werden, die dazu am verständigsten und geschicktesten seien. Nun aber könne man auf Erden nicht untauglichere Leute dazu finden als den römischen Bischof mit seinen Cardinälen, Bischöfen und Prälaten, die die Lehre und die Kirchenzucht entsetzlich verderbt hätten. Das sei von den Theologen der Augsburgischen Confession öffentlich vielfach dargethan und bewiesen worden.

8) Es sei Rechtens und werde von den päpstlichen Canonisten selbst für gegründet gehalten, daß ein römischer Bischof in den Fällen nicht Richter sein dürfe, wo er mit Lehre und Leben der Christenheit ärgerlich und nachtheilig sei. Weil denn die Stände der Augsburgischen Confession den römischen Bischof und die ihm anhängig nicht allein ihres ärgerlichen, hochsträflichen Lebens, übermäßiger Pracht, Unzucht, Wollust, Geiz, Simonie und anderer Laster halben angezogen und gestraft, sondern auch ihrer Lehre, Satzungen und falschen Gottesdienste wegen und also der Ketzerei und Abgötterei öffentlich beschuldigt haben und noch beschuldigen, dessen sie sich auch bis auf den heutigen Tag mit dem Ge-

ringsten noch nie entschuldigt, auch nie entschuldigen werden können, und doch gleichwohl sich bis daher zu keiner Reformation begeben wollten, sondern incorrigibel seien, so folge, daß sie vermöge ihrer eigenen Canones in dem Concil, darin vom Glauben und der Reformation der Kirche gehandelt werden solle, mit Nichten präsidiren noch Richter sein dürften.

9) Gesetzt, doch nicht zugegeben, daß die vorstehenden Hindernisse nicht vorhanden, so wäre dennoch der römische Bischof mit seinem Anhange und also das ganze angemaßte Concil den Fürsten zum Höchsten suspect, verdächtig und gefährlich und zu recusiren. Denn ein Jeder sei in den Sachen, von denen er großen Nutzen und Vortheil haben könne, ein höchst verdächtiger Richter und Niemand könne seinen Feind als Richter leiden.

10) Jeder vernünftige Christ könne leicht abnehmen, daß die Stände der Augsburgischen Confession besonders deswegen gute Gründe zur Recusation hätten, weil Pius IV. das Tridentinische Concil continuirt und also nicht allein die damals gemachten gottlosen und verkehrten Decrete bestätigt, sondern auch die Fürsten der Augsburgischen Confession ausdrücklich condemnirt habe. Damit gäbe der Papst der Welt deutlich genug zu verstehen, daß er in die Fußstapfen seiner Vorgänger treten und weder ein christliches, freies und ökumenisches Concil, noch eine Reformation der Lehre und abgöttischen Mißbräuche anstellen wolle. Darum seien sie nicht schuldig, in dies Concil zu willigen, gemäß dem Ausspruch der Canonisten: contra legem conscientiae non est obediendum superiori etiam papae. Auch hätten viele heilige Männer die Synoden nicht besucht, sobald sie vermerkt, daß darin nicht die Wahrheit gesucht, sondern Tyrannei oder gottlose, falsche Lehre erhalten und bestätigt werden solle, auch wenn die Versammlungen von der höchsten Gewalt berufen worden wären.

Demnach recusirten sie aus vorerzählten Ursachen das Concil und appellirten an ein gemein, frei, christlich und unparteiisch Concil in deutscher Nation, welches durch den Kaiser und andre christliche Potentaten zu berufen sei, das aus gelehrten und unparteiischen, dem römischen Bischofe unverpflichteten Personen bestehe und wo die streitigen Punkte der Religion nach göttlicher Schrift und glaubwürdigem Zeugniß der alten, wahren, apostolischen Kirche mit gemeiner und freier Vocation examinirt und erörtert werden müßten. Dort würden sie Rechenschaft geben und den Beschlüssen sich unterwerfen. Wenn aber ein solch Generalconcil nicht so bald und leicht zu bewerkstelligen, so erböten sie sich, dasselbe zu thun auf einer gemeinen, freien, christlichen Versammlung deutscher Nation.

Die Bedingungen, unter denen sie allein auf ein christliches Concil eingehen könnten, seien aber diese:

1) Daß ein solches gemeines Concil in deutscher Nation und nicht vom Papste ausgeschrieben werde, der in demselben auch nicht Präsident und Richter, sondern ein Part sein dürfe und sich den Beschlüssen unterwerfen müsse.

2) Daß der Papst den Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten und anderen, die ihm mit Eid und Pflichten verwandt, solche allenthalben erlasse, damit sie ohne Furcht votiren könnten, eine freie Stimme hätten und nichts zu fürchten brauchten.

3) Daß allein das Wort Gottes und die heilige, göttliche, apostolische Schrift, nicht aber Papst, Menschengesetz, alte Gewohnheiten und der römischen Kirche Consens Richter sei.

4) Daß die Stände und Theologen der Augsburgischen Confession nicht weniger als die Bischöfe bei Berathschlagung der streitigen Punkte voces decisivas hätten.

5) Daß die der Augsburgischen Confession zugethanen Theologen, Räthe und andere Erscheinende zu, in und nach solchem Concil bis wieder in ihre Heimath in des Kaisers Schutz und Schirm genommen würden salvo conductu.

6) Daß auch die Berathschlagung, Decision und Determination des Concils nicht nach der Pluralität votorum wie in weltlichen Sachen, sondern Inhalts göttlichen Worts vorgenommen werde.

7) Daß zuvor alles, was auf dem vorigen Concil zu Trient decretirt worden, für kraftlos, nichtig und aufgehoben erklärt und das künftige Concil von Neuem begonnen werde.

8) Daß, wenn man sich auf dem Concil nicht vergleichen könne, für die Stände der Augsburgischen Confession der Religionsfriede und Passauische Vertrag in Kraft bleibe laut des Reichstagsabschieds von 1555.

Demnach möchten sich die Beisitzer dieses jetzigen Concils aller und jeder Proceßhandlung, Erkenntniß und Decision in Sachen der streitigen Punkte der Religion gänzlich enthalten, alles früher bereits Fürgenommene aber wieder cassiren und aufheben. Wenn das nicht geschehe, sondern der Römische Bischof ungeachtet dieser Recusation über kurz oder lang gegen die Stände der Augsburgischen Confession mit beschwerlichen Decisionen oder Censuren verfahren sollte, so protestirten sie hiermit öffentlich und zierlich de nullitate, iniquitate et injusto gravamine, daß sie alles dies, wie es auch sein und Namen haben möge, jetzt als dann und dann wie jetzt für nichtig und kraftlos halten wollten. Wenn aber der Römische Bischof wegen dieser rechtmäßigen Recusation und Provocation sie irgendwie zu beschweren oder ein freies, christliches und unparteiisches Concil wie bisher gefährlicher Weise zu verhindern sich unterstehen würde und daraus in der Christenheit Unrath, Weiterung, Empörung oder Blutvergießen erfolgen sollte, so erklärten sie, daß der Römische Bischof, sein Anhang und dies Concil von alledem als die rechten und einzigen Urheber geachtet werden sollten, die Chur- und Fürsten aber dessen vor Gott und der Welt frei und unschuldig sein wollten. Alles dies hätten sie dem Concil nicht unangezeigt lassen sollen, damit es sich darnach zu richten wisse.

Weitere Verhandlungen über die Erfurter Recusationsschrift.

Das erwartete und gefürchtete Concil verschob sich von einem Termin zum andern. Am 8. Mai hatte Wolfgang neue Nachrichten aus Rom erhalten, aus welchen hervorging, daß dasselbe, welches auf Ascensionis seinen Anfang hatte nehmen sollen, auf Begehr des Königs von Spanien auf den September verschoben worden sei. Auch der Kaiser, hieß es, sei damit einverstanden und man hoffe in Rom, daß er inzwischen einen Reichstag oder wenigstens eine Versammlung der Chur- und Fürsten deutscher Nation veranstalten werde, um dieselben zur Beschickung des Concils zu bewegen. Dadurch gewannen die Fürsten Zeit, ihre Ansichten über die in Erfurt vereinbarte Recusation auszutauschen, beziehentlich Vorschläge zu verschiedenen Aenderungen zu machen. Zunächst that dies Pfalzgraf Wolfgang in einem Bedenken an den Landgrafen Philipp am 6. Juni 1561 [1]).

Er fand zwar, daß die Recusationsschrift christlich, recht und wohlgestellt und in der Substanz nicht erheblicher Aenderung bedürfe, desto mehr aber in der Form, Intitulation und etlicher weniger Punkte. Der Titel sei unbestimmt, weil ja auch die schon 1546 dem Tridentinischen Concil überreichte Schrift „Recusationsschrift" genannt werde. Er sei ferner gehässig und werde gleich von vornherein auf den Kaiser, auf die gegenüberstehenden Fürsten und den päpstlichen Theil einen üblen Eindruck machen. Man werde sich dem Verdachte aussetzen, als scheue man das Licht und fliehe das Gericht der Concilien und der Kirche. Auch lade man den Schein auf sich, als wolle man vor dem Concil einen gerichtlichen Proceß anstellen. Wenn man aber gerichtlich procediren wollte, so würde der Gegentheil weltlichen Gedanken nach viel größeren Vortheil haben denn sie.

1) Vgl. Neudecker a. a. O. II, 17 ff.

Daher halte er folgenden Titel für zweckmäßiger: Wolgegrunde vrsachen, ercLerung vnd auffuerung, das Christenliche, rechtschaffne Concilia, Darjnnen nach Gottlicher prophetischer vnd apostolischer schrifft procedirt vnd geurthailt wirdet, bey menniglich jnn der gantzen Christenhait billich hochzuachten vnd in Ehren zu halten" u. s. w. Diese Inscription sollte dann noch weitergehend in der Kürze den wesentlichen Inhalt der ganzen Recusationsschrift in sich aufnehmen. Dann würde man dieselbe schon mit gutem Vorurtheil zur Hand nehmen und die obigen Anstöße würden vermieden werden. Ferner sei der Anfang und das Ende der Schrift in der Form zu ändern, damit sie nicht den Schein eines rechtlichen Productes habe. Zu Anfang sei auch hervorzuheben, daß man die christlichen Concilien hochhalten müsse und daß sie das eigentliche Mittel seien und von jeher gewesen wären, kirchliche Streitigkeiten zu schlichten. Zweckdienlich erscheine ferner eine Berufung auf die wider das Concil zu Mantua 1537 zu Schmalkalden ausgegangene Schrift, damit man erkenne, daß die Stände sich nicht aus Vorwitz oder wegen geringer Ursachen von den päpstlichen Kirchen abgesondert, sondern des Hauptstücks christlichen Wesens und des rechten Gottesdienstes wegen. Auf die Unverbrüchlichkeit des Augsburgischen Religionsfriedens müsse man sich gleich von Anfang berufen. Obschon in der Recusation die Disputation von der Continuation des vorigen Concils hinlänglich ausgeführt sei, könne es doch nichts schaden, wenn man etliche Tridentinische Decrete mit ihren eigenen Worten hinsetze, damit ein Jeder solchen Irrthum desto klarer vor Augen habe, z. B. das Decret der 5. Session de justificatione hominis. Endlich sei es wünschenswerth, wenn man die über einige Canones allegirten Disputationen ex jure canonico noch weiter ausführe, damit man die Papisten mit ihrem eigenen Schwert zum Theil auch schlage. Sollte dies Bedenken annehmlich erscheinen, so möchte es dem Verfasser der Recusationsschrift zu übergeben sein, damit er ein Jedes in seine Ordnung zu stellen, einzuleiten und nach Nothdurft auszuführen wisse.

Am 16. Juli richtete dann Wolfgang im Verein mit dem Herzog Christoph auch an den Churfürsten von Sachsen folgendes Schreiben über die Recusation: Sie hätten von ihren Räthen und Theologen Relation über den Erfurter Tag erhalten und vernommen, daß August's Theologen die Recusation ins Latein transferiren sollten, worauf dieselbe dann und zwar innerhalb eines Monats den andern Chur- und Fürsten überschickt werden solle. Da diese Zeit verflossen, seien sie derselben nun gewärtig. Sie hätten jedoch noch ein Bedenken, sowohl hinsichtlich des Schreibens an den Kaiser als auch der Recusationsschrift selbst.

Das Concept an den Kaiser sei zwar gut und ausführlich begriffen und ein summarischer Inhalt der vornehmsten Argumente, die in der Recusationsschrift aufgeführt worden. Nachdem aber, wie sie berichtet, das Concil prorogirt werden solle, so möchten die narrata im Concept auf den jetzigen Stand geändert und der Kaiser gebeten werden, weil auf dem Wege eines solchen Concils die Religionsspaltung nicht beizulegen, auf andre Mittel zu denken, deren auf nächstem Reichstage Anzeige geschehen möchte. Ueberhaupt müsse aber in der jetzigen Schrift, so weit es die Sache vertrage, der Kaiser geschont und nicht vor den Kopf gestoßen werden, weshalb einige Stellen milder zu setzen wären.

Den Punkt anlangend, daß dem Papst vermöge geschriebener, göttlicher und weltlicher Rechte mit Nichten gebühre, das Concil zu indiciren, so fürchteten sie, wiewohl es an sich wahr, daß dies durch Calumniatores angefochten und getadelt werden möchte, weil die Gewalt der Indiction der Päpste nun schon seit soviel Jahren von den Kaisern eingeräumt und dadurch zugestanden sei.

Sonst hätten sie kein Bedenken, wenn nicht dies, ob es nicht gar besser sei, daß die Schrift an den Kaiser eingestellt und umgangen würde bis auf eine gemeine Reichsversammlung, wo dann im Beisein aller Stände der Augsburgischen Confession erwogen werden könne, was hierin vorzunehmen. Nur wenn vor einer solchen Reichsversammlung das Concil noch ins

Leben treten sollte, müßte dann eine solche Schrift allererst dem Kaiser übergeben werden.

Was die Recusationsschrift selbst betreffe, so sei sie der Anno 1546 gestellten gleichförmig. Aber an zwei Orten seien nützliche und nothwendige Additiones hinzuzufügen. Erstlich möchte, wie oben bereits erwähnt, die Behauptung wegfallen, daß dem Papst die Indiction der Concilien nicht gebühre, dann seien einige Punkte nicht übereinstimmend mit dem geschichtlichen Sachverhalt. Daß Trient keine sichere Malstatt sei, dürfte ebenfalls zu beseitigen sein, besonders aber einige Mißbräuche der Päpste nicht zu stark hervorzuheben sein, weil dann vielleicht auch allerlei Mißbräuche bei den Ihrigen angezogen werden möchten. Daher sei vielmehr die Recusationsschrift (die übrigens auch einen andern und bequemeren Titel zu erhalten habe) also zu stellen, daß darin das Fundament und die vermeinten Grundfesten des Papstthums angegriffen und aus göttlicher Schrift widerlegt würden, daß darin auch des Papstthums impia doctrina, die Tyrannei der Päpste selbst und außerdem erwiesen würde, daß das Papstthum eben der Antichristianismus selber sei, von dem die Propheten, Christus und die Apostel geweissagt hätten. Daneben sei auszuführen, daß, wenn schon im Papstthum alle Laster und Mißbräuche nach ihren vermeinten geistlichen Rechten abgethan und so das Papstthum nach allen seinen Constitutionen und Satzungen gesäubert, es nur als um so gottloser, der heiligen Schrift widerlich und desto verdammlicher erkannt werden würde.

Da ferner dem Concil nicht bloß des Papstes Abgesandte, sondern auch andrer Könige und Potentaten, mit deren Vorwissen und Consens das Concil ausgeschrieben würde, Legati et Oratores gegenwärtig seien, so möchten doch diese etwas zu verschonen und nicht so hart anzugreifen sein.

Endlich möchte die Recusation im Namen der Chur- und Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession und nicht auf die Legaten und Anwälte gestellt werden. Sie würde sonst, da sie der vorigen vor 15 Jahren in Druck ausgegangenen außer einigen Punkten ganz gleich sei, zu wenig Ansehen haben.

Schließlich wird Churfürst August gebeten, dieses ihr Bedenken auch den andern Chur- und Fürsten mitzutheilen.

Darauf antwortete der Churfürst von Sachsen am 7. August, daß er ihr Bedenken zwar den übrigen Fürsten mittheilen werde, daß er sie aber doch darauf aufmerksam machen müsse, wie auf dem Naumburger Convent bereits beschlossen worden sei, diese Recusation der vorigen vor 15 Jahren in Druck ausgegangenen gleichförmig zu gestalten, die nach Erfurt entsandten Räthe aber nur zu berathen gehabt hätten, was etwa daran zu ändern und nach Gelegenheit jetziger Zeitläufte und Umstände hinzuzufügen sei. Darauf hätten auch Aller Vota in Erfurt beruht. Sollte die Schrift nun dennoch mit Veränderung des Titels auf eine andere Weise zu stellen sein, so möchten sie diese Form selbst begreifen lassen, worauf er sich dann mit ihnen vergleichen werde. Am 4. September zeigten jedoch Wolfgang und Christoph in einem gemeinsamen Schreiben dem Churfürsten an, daß es keineswegs in ihrer Absicht gelegen, das Beschlossene aufheben zu wollen, sondern daß sie nur zu weiteren Verbesserungen Anregung hätten geben wollen. Sie ließen nunmehr jedoch die Sache auf sich beruhen. Allein Churfürst August hatte ihre Bedenken bereits dem Churfürsten von Brandenburg und mehreren anderen Fürsten mitgetheilt. Er antwortete daher dem Pfalzgrafen und dem Herzog (30. September), daß die Rückäußerungen derselben, die noch nicht eingegangen, abgewartet werden müßten und daß dann weitere Berathschlagungen über diese Angelegenheit schwerlich zu umgehen sein würden. Damit erklärten sich denn auch Beide einverstanden in einer gemeinsamen Antwort vom 14. November, wie denn auch der Churfürst im December nochmals auf ihre Bedenken zurückkommt und von einer Zusammenschickung der fürstlichen Räthe behufs der Einigung über die Naumburger Declaration an Johann Friedrich, darüber eben noch die Verhandlungen schwebten, auch die Ordnung der streitigen Punkte in der Recusationsschrift erwartet. Am 17. Januar 1562 erinnern dann der Pfalzgraf und der Herzog den Churfürsten wieder, daß es nun hohe Zeit sei, sich wegen der Recusation des Concils endlich zu entschließen und die Recusationsschrift

nach Gelegenheit der Zeit und Umstände zu ändern und zu bessern [1]).

Auch wandten sie sich zu gleicher Zeit an den Herzog Johann Friedrich [2]) und legten ihm mit Hinweis auf die bereits erfolgte Wiedereröffnung des Concils ans Herz, wie nun die höchste Nothdurft erfordern wolle, daß alle Stände der Augsburgischen Confession mit der Recusationsschrift und anderem Nothwendigen nicht länger verzögen. Daher sei abermals ihre freundliche Bitte, er wolle vor Allem die Subscription der Naumburger Präfation ꝛc. vollziehen und sich alsdann mit schließlicher Berathschlagung der Recusation und der Antwort an den Kaiser auf die Naumburger Werbung von ihnen nicht nur nicht absondern, sondern auch Andere zur Betheiligung vermögen. Sie sprechen zugleich ihre Bereitwilligkeit zu einer Zusammenordnung der Ihrigen aus, um diese wichtigen Angelegenheiten ins Reine zu bringen.

Churfürst August antwortete auf die obige Erinnerung am 7. Februar, daß ja zu Erfurt bereits eine ganz gute Vorbereitung geschehen sei und es jetzt nur noch darauf ankomme, daß alle Stände der Augsburgischen Confession die Ihrigen zusammenschickten und sich derhalben verglichen. Wie diese Zusammenschickung anzustellen, das möchten sie bedenken. Er selbst werde an ihm keinen Mangel erscheinen lassen. Daß sie aber allein die zuvor gestellte und berathschlagte Schrift mehren, ändern oder bessern sollten, wolle ihm bei der Wichtigkeit derselben nicht thunlich scheinen, dazu gehöre eben eine gemeinsame Berathschlagung.

Der Herzog von Sachsen aber antwortete am 9. Februar, daß er sich eine solche Zusammenkunft vornehmer Theologen und politischer Räthe gefallen lasse, indem auf derselben sowohl den angeregten Corruptelen hinsichtlich der falschen Lehre abgeholfen, als auch die schließliche Berathschlagung der Recusation und der Antwort an den Kaiser angestellt werden könne, wovon er frei-

---

1) Vgl. Heppe a. a. O., Beil. Nr. 44.

2) Vgl. ebendas. Nr. 42.

lich und was deshalb bisher berathschlagt und vorgefallen, ohne Wissen geblieben sei. Wenn nun auch freilich das Wichtigere, was Christoph und Wolfgang wünschten, die Subscription des Herzogs von Sachsen, nicht erreicht wurde, so war es doch immerhin ein Gewinn, daß er sich dem päpstlichen Concil gegenüber nicht von ihnen absondern wollte. Herzog Christoph beeilte sich daher, die Conferenz rasch zusammenzubringen. Er schrieb am 17. April [1]) an den Landgrafen, wie er zuvor auch schon an den Churfürsten von Sachsen geschrieben. Der Letztere und der Churfürst von der Pfalz sollten sich über Tag und Malstatt der Zusammenschickung vergleichen. Den Landgrafen bat der Herzog, den Churfürsten von der Pfalz zur Beschleunigung der Sache anzutreiben, weil sich dieser säumig zeige. Ein Verzug aber werde den Ständen der Augsburgischen Confession je länger, je beschwerlicher werden. Eine Copie der Erfurter Recusation verspricht er dem Landgrafen baldigst zuzuschicken. Das Einverständniß des Churfürsten von Sachsen mit Christoph's und Wolfgang's Ansichten erhellt aus einer Antwort des Ersteren vom 26. April; auch der Churfürst von der Pfalz äußerte sich zustimmend in einer Antwort an den Landgrafen, der ihn im Sinne Christoph's ermuntert hatte. Er schrieb dem Letzteren am 31. April: auch bei ihm (wie bei Philipp und Christoph) sei ein Gesandter der Königin von England gewesen wegen der Recusation des Tridentinischen Concils. Er habe die Königin durch diesen Gesandten erinnern lassen, daß sie auch die Krone von Schottland zur Betheiligung an der Recusation veranlassen möge. Nach den Erklärungen des Gesandten werde die Königin in Uebereinstimmung mit den bereits zu Naumburg gemachten Eröffnungen sich auch ferner an ihren Verhandlungen wegen der Recusation betheiligen, weshalb es rathsam sei, nach Feststellung der Schrift dieselbe durch eine Gesandtschaft an England gelangen zu lassen. Die Zuhaufkunft politischer Räthe und Theologen lasse er sich gefallen und wolle er sich über Tag

1) Vgl. Neudecker a. a. O. II, 49 und überhaupt zu dem Folgenden S. 49—74.

und Ort mit dem Churfürsten von Sachsen vergleichen. Als Malstatt erscheine ihm Fulda am geeignetsten. Zweckmäßig werde es sein, daß wiederum diejenigen Chur- und Fürsten ihre Räthe dahin ordneten, die zuvor auch zu Erfurt ihre Botschafter gehabt. Dies werde als eine Continuation der Erfurter Handlung die Sache beschleunigen. Sehr förderlich und zuträglich werde es sein, wenn man auch den Herzog von Sachsen zur Theilnahme bewegen könne, damit von den Papisten ihre Spaltung weniger gespürt werde. Die Herzuziehung von Theologen aber erscheine ihm bedenklich und überflüssig.

Die in Erfurt vereinbarte Recusation halte er für ganz genügend und finde nicht, daß daran etwas zu bessern sei. Er sei noch der Ansicht, daß sie zunächst dem Kaiser übergeben und dann lateinisch und deutsch veröffentlicht werde. Sie dem Concil selber direct zuzustellen halte er nicht für rathsam. Die Bestimmung des Erfurter Abschieds, wonach eine gemischte Gesandtschaft von adligen Räthen und von Theologen unter kaiserlichem Geleit nach Trient geschickt werden solle, um im Nothfall ihren Glauben zu verantworten und die Augsburgische Confession nebst der Sächsischen Repetition zu überreichen, das alles halte er für unräthlich. Solche Schickung werde ganz vergeblich sein und mehr schädlich und verkleinerlich denn nützlich und zuträglich wirken. Man habe sich ja schon zu Naumburg dem päpstlichen Nuntius gegenüber deutlich genug erklärt. Die Recusationsschrift aber bezwecke vornehmlich, den ausländischen Potentaten und Völkern die Augen aufzuthun, was ebensowohl durch die Publication derselben als durch eine Schickung verrichtet werden könne. Eine Schickung könne nur den Verdacht erregen, als habe man nothwendig vor dem Concil als dem ordentlichen Richter erscheinen müssen. Das Erscheinen mache immer den Eindruck, als hielte man wirklich etwas von einer solchen Versammlung. Einen viel besseren Eindruck werde es machen, weil man sich nun einmal schon gegen den päpstlichen Nuntius in Naumburg erklärt habe, daß man mit dem Papst und seinem Concil nichts zu thun haben wolle, wenn diese Schickung ganz unterbliebe und die Recusationsschrift allein dem

Kaiser übersendet und durch den Druck veröffentlicht werde. Und wer stehe dafür, daß sie angehört und nicht schimpflich abgewiesen werden möchte? Ferner sage die Recusationsschrift, daß der Papst keinen Glauben halte, wenn er auch Geleit versprochen. Schickten sie nun dennoch ihre Gesandten, so hieße dies, den Päpsten in der That Besseres zutrauen, als sie von ihnen geschrieben, oder ihre Gesandten einer offenen Gefahr aussetzen. Daß zu weiterer Ausführung jedes Glaubensartikels den Anwälten Theologen beigeordnet würden, sei gleichfalls nicht rathsam. Denn solche Ausführung sei an sich selbst vergeblich, auch schon oft genug und in vielen Schriften geschehen. Auch dürften nicht leicht Theologen dazu gefunden werden. Aber gesetzt auch, daß Theologen dazu verordnet und vom Concil admittirt und gehört würden, was könnte den Ständen Schimpflicheres widerfahren, als wenn sie darnach überstimmt, verdammt und so nach Hause geschickt würden?

Darum halte er dafür, daß eine Schickung von Anwälten und Theologen unterbleibe und die Recusationsschrift mit geringer Aenderung des Eingangs und des Endes lateinisch und deutsch in Druck gegeben würde.

Ferner sehe er nicht ein, was für eine Confession übergeben werden solle. Wolle man die zu Naumburg mit einer neuen Präfation versehene übergeben, so sei diese ja nicht von allen evangelischen Ständen unterschrieben worden, daher von denselben auch nicht zu erlangen sein werde, daß man sie einhellig nach Trient überschicke. Dann aber könnten die Papisten abermals sich öffentlich ihrer Spaltung und Trennung berühmen und dies zu ihrem Vortheil gebrauchen. Was aber in ihren Kirchen und Schulen gelehrt und geprediget werde, wisse ja, Gottlob, bereits die ganze Welt. Nach seinem Ermessen wäre es schimpflich, auch vermöge göttlicher Schrift bedenklich, daß man die köstlichen Perlen vor die Schweine werfe und ihre christliche Confession, die in Gottes Wort gegründet, den gottlosen Papisten abermals zum Spott oder Mißbrauch vorlege.

Wie nun alles, was bei der projektirten Zusammenkunft ihrer Räthe der Recusation halber berathschlagt worden, an die

andern Stände zu bringen sei, damit diese zu ihrer Meinung gezogen würden, dazu bedürfe es seiner Meinung nach keiner weiteren Zusammenkunft, sondern es werde genügen, wenn sie alle die, welche ihnen früher zur Subscription der Augsburgischen Confession zugetheilt, gleichfalls ersuchten und den Ständen, Grafen, Herren und Vettern ausführlichen Bericht erstatteten über die vom Naumburger Convent bis hieher gepflogenen Verhandlungen.

Ganz übereinstimmend mit dem Churfürsten von der Pfalz sprach sich der Landgraf von Hessen gegen Churfürst August aus in einem Schreiben vom 10. Mai. Auch er wünschte, daß die Recusationsschrift, sobald man sich über dieselbe verglichen, nicht dem Concil, sondern dem Kaiser übergeben werde. Denn auf dem Naumburger Tage habe man sich bereits genugsam erklärt, daß man weder den Papst noch das Concil anerkenne, sondern allein den Kaiser für sein ordentliches Haupt halte. Dieser, der wegen Beschickung des Concils eine Aufforderung an sie gethan, möge auch die Recusationsschrift an dasselbe gelangen lassen. Auch ist er der Ansicht, daß nach Fulda nur politische Räthe, keine Theologen verordnet würden, da die Recusationsschrift zu Erfurt unter Beirath von Theologen schon so gestellt worden sei, daß sie in der Substanz keiner Aenderung bedürfe.

Nachdem nun auch der Churfürst von Sachsen Fulda als Malstatt genehmigt hatte, wurde als Tag anfangs der 15. Juni festgesetzt, nachher jedoch, weil man sich überzeugte, daß dieser Termin für die entfernter Gesessenen zu kurz sei, der 19. Juli gewählt.

Inzwischen benachrichtigte Herzog Christoph den Landgrafen, daß er den gelehrten Juristen Dr. Ludwig Gremp, der schon an der Berathschlagung der Recusation des Mantuanischen Concils betheiligt gewesen sei, mit der Abfassung einer neuen Recusationsschrift betraut habe. Er schickte dem Landgrafen ein Stück davon zur Probe und war der Ansicht, daß dieselbe, da die capita und argumenta darin außerordentlich fein gegeben, anstatt der Erfurter Recusationsschrift approbirt und übergeben werde.

Es stellte sich übrigens heraus, daß auch der 19. Juli als Eröffnungstag nicht festgehalten werden konnte. Am 18. Juli noch sah sich Churfürst August, der schon einige Räthe nach Fulda abgefertigt hatte, genöthigt, dem Landgrafen zu melden, daß sich eine abermalige Prorogation nöthig mache. Der Herzog von Sachsen habe nämlich bei ihm und gleichzeitig beim Churfürsten von der Pfalz einen ferneren Aufschub beantragt, weil er sonst nicht im Stande sei die ihm zugetheilten Fürsten, sonderlich Pommern, rechtzeitig einzuladen. Der Herzog hatte übrigens in seinem Schreiben ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich lediglich um die Recusation des Concils, nicht aber um die Subscription der Naumburger Präfation handeln dürfe. In Folge dessen wurde die Eröffnung des Tages auf den 12. September verlegt.

Den 12. September gegen Abend hatten laut Instruction auch die Gesandten des Landgrafen in Fulda einzutreffen. Sie wurden angewiesen, dahin zu wirken, daß die Recusation womöglich noch vor dem Winter ausgehen könne. Die Recusation des Dr. Gremp fand er zwar lang, aber wahrlich trefflich und nichts darin vergessen. Würde sie den Andern gefallen, so würde ihm das erwünscht sein. Würde sie aber zu lang gefunden, so daß man eine kürzere stellen und ausgehen ließe, so könnte die Gremp'sche nebenbei anonym in Latein und Deutsch publicirt werden. Er stimme dem Pfalzgrafen-Churfürsten bei, daß die Recusationsschrift nur dem Kaiser übergeben und dann deutsch und lateinisch gedruckt werde. Dazu bewege ihn das Argument der Königin von England, die, durch ihren Gesandten Dr. Mundt darauf aufmerksam gemacht, daß man durch Ueberschickung derselben ans Concil in den Schein gerathe, als erkenne man es für seinen Richter an. Wenn jedoch alle andern Fürsten sich dennoch für Uebergabe ans Concil entschieden, wollte auch er nicht dagegen sein. Man möge aber thun, was man wolle, so sei von Nöthen, nicht allein das Concil zu recusiren, sondern auch sich auf ein unparteiisch, christlich frei Concil zu berufen, das so qualificirt sei, wie auf den Tagen zu Augsburg, Regensburg, Naumburg, Erfurt davon geredet und Dr.

Gremp in seinem Entwurf davon angezeigt. Die Beschlüsse seien nach Beendigung des Tags der Königin von England zu übersenden und zwar besser durch zwei geschickte Personen als durch Schriften. Denn die Schriften könnten nicht antworten, während die Personen wiederum Relation thun könnten. Uebrigens halte er dafür, daß die Beschlüsse zu Fulda auch den Oberländern und den Sächsischen und Seestädten und Ständen gefallen würden.

Churfürst August sprach sich kurz vor Eröffnung des Fuldaer Tages in einem Schreiben an den Landgrafen (31. August) über die Erfurter Recusation und das gremp'sche Concept folgendermaßen aus:

Er befinde wohl, daß die Erfurter Schrift viele nothwendige und gute Artikel enthalte, deren Wiederholung auch jetzt unerläßlich sei. Doch sei dieselbe zum größten Theil aus der alten Recusationsschrift von 1546 wider das Tridentinische Concil gezogen und mit derselben fast wörtlich gleichlautend. Daher werde sie um so weniger Ansehen haben. Auch Doctor Gremp's Concept folge derselben Anordnung, wenn er auch die gegenwärtigen Umstände berücksichtige und vieles Neue hinzufüge. Obwohl nun in beiden Concepten die Ursachen wider des Papstes Concil in der Substanz stattlich aufgeführt würden, so daß dieselben kaum besser dargethan werden könnten, so habe er doch nach Gelegenheit jetziger Umstände an der Anordnung, Disposition, Form und etlichen Punkten allerlei auszusetzen.

Hinsichtlich der Disposition halte er für angemessen, daß eins der vornehmsten Gravamina an die Spitze gestellt werde. Dies sei die Continuation des Concils, das bereits so gottlose Decrete gemacht und publicirt habe. Dadurch müsse das gegenwärtige Concil um so parteiischer und verdächtiger erscheinen. In beiden Concepten seien ferner alle die seit dem Religionsfrieden im Reich ergangenen Handlungen, Tractate und Abschiede von der Religion und Concilien, die doch den evangelischen Ständen vielen Vortheil gebracht, übergangen und allein das berücksichtigt, was das Concept von 1546 in sich gehabt. Hier sei also eine Ergänzung, welche das Spätere berücksichtige, nöthig.

Man müsse auch dem Bedenken beistimmen, das der Churfürst von der Pfalz ihnen Allen mitgetheilt, nämlich daß die Form einer Recusation nicht zweckmäßig sei, weil dies voraussetzen ließe, als wäre der recusirte Richter sonst und außerhalb des Verdachts Ordinarius judex. Weil sie doch aber dem Papst durchaus keine Superiorität oder Jurisdiction zugeständen, so hielte er auch den Weg der Recusation für unnöthig. Ganz dasselbe ließe sich erreichen durch einen gemeinen Beschluß.

Wenn man nun auch 1546 andrer Ansicht gewesen und die Form der Recusation gewählt habe, so sei doch aber auch bekannt, daß jene Recusation niemals ins Werk gesetzt, viel weniger dem Concil übergeben worden sei. Dazu seien damals die Verhältnisse in Bezug auf Kaiser und Papst ganz andre gewesen als gegenwärtig. Denn des Papstes Auctorität sei Gottlob mehr und mehr gefallen und auch der Kaiser dringe nicht auf das Concil, noch besuchten es die Deutschen geistlichen Chur- und Fürsten.

Ferner seien in dem Erfurtischen und gremp'schen Concept die Hauptartikel ihrer Confession zur Antithesi der unchristlichen päpstlichen Lehre repetirt und gesetzt, jedoch mit unvollkommener und unzureichender Erklärung. Ja in Gremp's Schrift seien sogar viele Dicta patrum und Erasmi angezogen, wodurch den Gegnern nur Gelegenheit geboten werde, aus diesen Schriften auch ihrer Confession widerwärtige Dicta anzuführen. Würden nun solche Dinge in aller Stände Namen vorgebracht, so möchte das für eine neue Confession angesehen und als unvollkommen leicht angefochten werden. Auch werde sogleich der Vorwurf hervortreten, als hätten sie die Augsburgische Confession geändert und eine neue der alten nicht gemäße Confession übergeben.

Zudem sei zu besorgen, daß sich die Gesandten in Fulda solcher Religionsartikel nicht vergleichen und Etliche dies, Etliche das daran flicken und ändern möchten, sonderlich in den Artikeln, die unter ihnen selber streitig seien. Dadurch könne leicht das ganze Werk vereitelt und ein gemeinsamer Beschluß verhindert werden.

Darum halte er für rathsam, daß allein auf Grund gött-

licher Schrift die Tridentinischen Decrete widerlegt würden. Denn dies sei allerdings ein Substantialpunkt, daß man das jetzige Concil als eine Continuation des vorigen als verdächtig und parteiisch erweise, so daß Niemand mit einiger Billigkeit den Ständen der Augsburgischen Confession verdenken könne, wenn sie in ein so schweres Präjudiz nicht willigten. Darüber müßten des Papstes Abgötterei und Mißbräuche im Allgemeinen angezogen und beigefügt werden, wie es mit der päpstlichen Lehre, Wesen, vorigen und künftigen Concilien beschaffen sei. Von wegen der Stände Augsburgischer Confession dürfe aber keine Confession in diese Schrift gesetzt, sondern allein Relation gethan werden auf die Augsburgische Confession mit dem Bemerken, daß die Stände der Augsburgischen Confession derselben durchaus einig und auch keine Secten dawider einreißen lassen wollten.

Er hoffe, dies alles werde von allen Ständen der Augsburgischen Confession leicht zu erhalten sein und daher viel Weitläuftigkeit vermieden werden. Auch dürfte es der Confession halber sichrer sein. Die Relation auf die Augsburgische Confession aber werde dieselbe Wirkung haben, als wenn man etliche Artikel der Confession der Schrift einverleibe, was doch nicht genüge und gegenwärtig schwierig zu machen sei.

Aus vielen Gründen halte er ferner für gut, daß die Schrift, welche im Namen aller Stände der Augsburgischen Confession ausgehen und die Ursachen, weshalb sie in dies Concil nicht willigen könnten, in sich enthalten solle, so kurz als möglich gefaßt, aller Ueberfluß vermieden und allein die Stücke aufgenommen würden, die sich durchaus nicht widerlegen und ablehnen ließen.

Er selbst habe daher das Concept einer solchen Form eines öffentlichen Ausschreibens in der eben angegebenen Ordnung und Disposition stellen und fassen lassen, das er dem Landgrafen zuschicke mit der Bitte um sein Gutachten. Es sei dies nur ein Vorschlag, er wolle Niemanden daran binden. Auch sei er nicht dagegen, daß Doctor Gremp's Concept, wenn die Doctrinalia und sonderlich die Dicta patrum durch die Theologen übersehen, als eine weitere Erklärung der Schrift der Stände

ebenfalls in Druck gegeben würde. Er wünsche auch wohl, daß der Päpste Anfang und Aufkommen, ihre unrechtmäßige Gewalt, die sie sich wider die Römischen Kaiser eine Zeitlang angemaßt und wie viel Krieg und Blutvergießen sie dadurch verursacht, Welschland und Deutschland deshalb verwüstet und tyrannisirt, etwas weitläuftig ausgeführt werde.

Die Fuldaer Conferenz war mit den Vorschlägen August's einverstanden, sein Concept erhielt den Vorzug.

Der Tag in Fulda [1]).

Die Verhandlungen des Fuldaer Tages, der am 12. September eröffnet, am 18. September geschlossen wurde, referirt der Fuldaer Abschied in folgender Weise:

Nachdem im Jahre 1561 diejenigen Chur- und Fürsten Augsburgischer Confession, die in Naumburg damit beauftragt worden, zu Erfurt durch ihre politischen Räthe und Theologen eine Recusationsschrift wider das Concil Pius IV. hätten stellen lassen, so seien ihnen nachher über diese Schrift allerlei Bedenken gekommen, darüber sie sich auch schriftlich verständigt hätten. Es hätte dann der Herzog von Würtemberg durch Dr. Gremp und auch der Churfürst von Sachsen ein besonderes Concept stellen und beide dieselben mehreren Fürsten zur Begutachtung zukommen lassen. Zur Vergleichung dessen hätten die Betheiligten den gegenwärtigen Tag zu Fulda anberaumt.

Hier habe man beschlossen, daß das Concept des Churfürsten von Sachsen als das nach Gelegenheit der Umstände, auch seiner Kürze und Disposition wegen zweckdienlichste vor den andern vorzuziehen sei.

In Ansehung, daß diese Zusammenschickung zu keiner Vergleichung in Religionsartikeln, sondern allein zur Recusation des

---

1) Vgl. Neudecker a. a. O. II, 68 ff.

Concils angestellt werde, wird durch die abgesandten Räthe einhellig (mit Ausnahme der Gesandten Wolfgang's und Christoph's) beschlossen, daß die Doctrinalia sonderlich die Antithesen, desgleichen auch der Paragraphe am Ende, darin aufs Neue die Augsburgische Confession und Condemnation der Secten angezogen würde, auszulassen seien und zwar aus folgenden Ursachen:

Was die Antithesen anlange, so seien bereits in der verglichenen Schrift die päpstlichen Irrthümer in genere angezogen, so daß dies in specie, was ohnehin zu lang ausfallen müßte, nicht zu geschehen brauche. Das Bekenntniß der Stände sei durch Relation auf die Augsburgische Confession genugsam gewahrt. Dazu sei die Zeit viel zu kurz, um die zu Erfurt bedachten Antithesen öffentlich ausgehen zu lassen. Wolle man sich aber auf eine Lehrerklärung einmal einlassen, so müsse es mit viel größerem Fleiß und ausführlicher geschehen, damit es bei dem Leser und bei den fremden Nationen ein Ansehen habe. Dazu aber sei man diesmal gar nicht zusammengekommen. Stattliche Confessionen seien allbereits in hinlänglicher Zahl in Druck ausgegangen. Fühle sich Einer seines Gewissens oder andrer Ursachen halber zu weiterer Confession gedrungen, möge er's für sich thun. Auch sei ja beschlossen, daß Dr. Gremp's Schrift, doch ohne Nennung des Autors, in Druck ausginge, in welcher die begehrten Antithesen gesetzt und ausgeführt seien.

Die Gesandten des Pfalzgrafen und des Herzogs von Würtemberg möchten ferner an den Naumburger Convent denken, auf dem sich die Herren über manche Artikel, sonderlich über den vom heiligen Nachtmahl, nicht hätten einigen können. Die Räthe, die nicht einmal Befehl hiezu hätten, würden das viel weniger zu Stande bringen. Ein hartnäckiges Dringen ihrerseits auf die Antithesen könne das Gelingen dieses ganzen Werkes in Frage stellen. Man hoffe daher, daß Wolfgang und Christoph von ihren Räthen in diesem Sinne verständigt, sich von den Uebrigen nicht absondern würden.

In Anbetracht des obberührten Paragraphen finde man, daß derselbe wegzulassen, weil der Augsburgischen Confession

wie die Anno 1530 übergeben worden, am Anfang des Ausschreibens Erwähnung geschehe.

Im Uebrigen genehmige man das Concept des Churfürsten von Sachsen und schlage vor, daß die Chur- und Fürsten, die im Oktober den Tag zu Frankfurt besuchen würden, in ihrem und der andern Stände Namen das hier vereinbarte Ausschreiben (früher Recusationsschrift genannt) neben der Erfurter Schrift an den Kaiser sammt dem, was darin jetzt zu Fulda addirt worden sei, der kaiserlichen Majestät überreichten. An das Concil solle das Ausschreiben weder durch Gesandtschaft noch durch Missive gerichtet werden, weil man in Naumburg und in diesem Schreiben selbst erklärt, daß man mit dem Papst und seinem Concil nichts zu thun haben wolle.

Um die Sache zu beschleunigen, solle das vereinbarte Ausschreiben in der churfürstlich-pfalzgräfischen Canzlei mundirt und dann vom Churfürsten mit nach Frankfurt gebracht werden, damit es die daselbst anwesenden Fürsten unterschrieben. Die Version ins Lateinische solle in der Chursächsischen Canzlei erfolgen. Da das Ausschreiben im Namen aller evangelischen Stände geschehen solle, so sollten die Fürsten die Bewilligung Derer nachsuchen, die bisher noch nicht zur Theilnahme herangezogen worden. Dies solle nach Maßgabe der Vertheilung wie bei den Einladungen zum Naumburger Convent erfolgen. Diejenigen Stände, von denen man argwöhnen könne, sie würden noch vor dem Frankfurter Tage dem Kaiser davon Nachricht geben, wolle man erst nach dem Frankfurter Tage mit dem Ausschreiben bekannt machen.

Die fremden Potentaten zu England, Frankreich, Schottland, Dänemark und Schweden sollten ebenfalls Bericht von dieser Handlung empfangen. Ob dies schriftlich oder durch eine Gesandtschaft zu geschehen habe, darüber könnten die Fürsten sich in Frankfurt einigen. Schweden und Dänemark wurden den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zugewiesen.

Die Schrift des Doctor Gremp [1]) sollte nach erfolgter

1) Diese Schrift ist in der That öfters deutsch und lateinisch veröffentlicht worden. Vgl. Heppe a. a. O., S. 487, Anm. 1.

Durchsicht und Emendation der Würtembergischen Theologen (der Aussprüche der Väter und des Erasmus halber) als eine Ausführung und Erklärung des Vorhabens des päpstlichen Concils unter dem Namen eines unbekannten Autors veröffentlicht werden.

Hätten nun die Gesandten Christoph's und sonderlich Wolfgang's Bedenken getragen, den Abschied zu unterzeichnen, wo die Antithesen nicht mit in das Ausschreiben aufgenommen und der Artikel vom Nachtmahl nicht in der von ihnen vorgelesenen Form erklärt würde, so seien sie doch von den andern Gesandten erinnert worden, daß der Tag zu Fulda nicht angesetzt worden sei, um von den Religionsartikeln zu handeln. Und in Anbetracht dessen, welches Aufsehen ein Scheitern dieser Verhandlungen dem Concil gegenüber verursachen werde, hätten sie sich zur Subscription entschlossen, freilich unter der Bedingung, daß es dem Pfalzgrafen und dem Herzog freistehen müsse, ob sie die Fuldaer Handlung ratificiren würden oder nicht.

Die verordneten Räthe auf dem Tage zu Fulda waren: vom Churfürsten von der Pfalz Menzel Zuleger, vom Churfürsten von Sachsen Dr. Cracow, zugleich für Herzog Franz von Lauenburg, Hans von Brandenburg, Herzog von Lüneburg, Herzog zu Holstein und Fürst zu Anhalt; vom Churfürsten von Brandenburg M. Abdias Prätorius, Professor zu Frankfurt an der Oder, von Herzog Georg Pfalzgraf Licent. Sebastian Meyer; von Pfalzgraf Wolfgang Dr. Walter Drechsel, vom Herzog Johann Friedrich von Sachsen Lucas Tangel und Elias von Kanitz, zugleich für Pommern und Mecklenburg; vom Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg Heinrich v. Musenlon; vom Herzog Christoph von Würtemberg Dr. Kilian Bertschin; vom Landgrafen zu Hessen Jacob Lersener und Simon Bing; von den Grafen zu Henneberg Matthias von Hönnigen und M. Sebastian Glaser.

Uebergabe der Recusationsschrift.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt, den Tag nach der Wahl Maximilians zum Römischen König, am 25. November 1562, überreichten die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die Herzöge Johann Albrecht von Mecklenburg und Christoph von Würtemberg, der Pfalzgraf Georg und der Landgraf von Hessen dem Kaiser Ferdinand die zu Erfurt und Fulda redigirte Schrift an den Kaiser [1]) und die Recusationsschrift [2]). Da beide Schriftstücke ihrem Inhalte nach wesentlich mit den zu Erfurt vereinbarten Concepten, die bereits früheren Orts [3]) von mir der Hauptsache nach wiedergegeben worden sind, übereinstimmen, so dürfte ein nochmaliges Zurückkommen auf ihren Inhalt hier überflüssig erscheinen. Die Antwort des Kaisers [4]) aber, die derselbe den Fürsten am 28. November eröffnete, war folgende: er hätte nichts lieber gesehen, denn daß die Chur- und Fürsten das, was sie zu erinnern für nothwendig gehalten, bei dem Concil selbst angebracht und dessen Antwort darauf erwartet hätten. Er selbst würde allen möglichen Fleiß angewendet haben, damit bei dem Concil alle Parteilichkeit und billige Beschwerden abgeschafft würden. Weil er aber vermerkt, daß den Chur- und Fürsten dieser Weg, den er allerdings für den ordentlichsten halte, nicht annehmlich sei, so versichere er, möge die Angelegenheit einen Weg gehen, welchen sie wolle, daß er den aufgerichteten Religionsfrieden gegen die Fürsten und gegen Jedermann in allen Stücken und Artikeln buchstäblich, treu und aufrichtig halten werde und zwar nicht allein für seine Person, sondern auch bei Anderen werde er solches zu verschaffen und zu verfügen wissen. Doch erwarte

1) Dieselbe bei Heppe a. a. O., Beil. 41.

2) Der veränderte Titel derselben bei Heppe a. a. O., S. 490, Anm. 2.

3) Vgl. oben S. 354 ff. u. 357 ff.

4) Siehe dieselbe bei Heppe a. a. O., Beil. 45.

er auch von ihnen zuversichtlich, daß sie sich gleichfalls diesem Religionsfrieden gemäß verhalten und dawider Niemanden, weß Standes er auch sei, dringen noch beschweren würden.

So war denn mit diesem Acte wenigstens der eine Punkt des Naumburger Programms erreicht: die gemeinsame Protestation aller Stände der Augsburgischen Confession wider Papst und Concil. Durch die wiederholt und mit rückhaltsloser Entschiedenheit ausgesprochenen Grundsätze, daß man dem Papste keinerlei Superiorität oder Jurisdiction über sich zugestehe, daß man mit ihm und seinem Concil überhaupt nichts mehr zu schaffen haben wolle, hatte man den Bruch mit Rom von Neuem feierlich sanctionirt und die von Römischer Seite versuchte Ausgleichung und Wiedervereinigung, die sich natürlich auf Kosten der Protestanten vollziehen sollte, ein für allemal zurückgewiesen.

So bedeutsam und hocherfreulich diese ächtprotestantische That nun auch erscheint, zu bedauern bleibt immerhin, daß dies Bewußtsein des Gegensatzes gegen den gemeinsamen Feind doch nicht im Stande war, damals wie heute nicht, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter einander selbst zu stärken und die Gegensätze zu mildern. In dieser Beziehung hatte, wie schon mehrfach erwähnt wurde, der Naumburger Fürstentag das gerade Gegentheil von dem, was beabsichtigt wurde, zu Stande gebracht. Er hatte die Gegensätze nur schroffer und schärfer und die Parteien unversöhnlicher gemacht. War es nicht bedauerlich genug, daß gerade die Gesandten Christoph's und Wolfgang's, der Fürsten, die von vornherein das Einigungswerk mit so viel Energie und Aufopferung betrieben hatten, beinahe noch in der zwölften Stunde durch ihre Instructionen wegen Erklärung über den ominösen 10. Artikel die gemeinsame Recusation des Concils gehindert hätten? Nicht minder bedauerlich und eine folgenschwere Versäumniß war es dann, daß man trotz aller Anregungen sich doch nicht ernstlich zu einer innigeren Verbindung mit den Protestanten in Frankreich, England und der Schweiz entschloß. Es ist, wie sich in all' diesen Verhandlungen zeigt, die kindische Furcht vor dem Gespenst des Zwinglianismus und Calvinismus, die diese lutherischen Ketzerfürsten zurückhält, den

evangelischen Bruderkirchen die Hand zu reichen. Am 16. Juli 1561 empfahl z. B. der Herzog von Würtemberg dem Churfürsten von Sachsen dringlich mit Hand anzulegen, damit von den Chur- und Fürsten eine ansehnliche Schickung nach Frankreich geschehe, weil er gewiß wisse, daß weder der König von Navarra noch auch die alte Königin mit dem Zwinglianismus befleckt sei. Um so eher müsse man also dazuthun, damit diese nicht in die Gefahr kämen, von den „Calvinianern" verführt zu werden. Und Churfürst August antwortete ihm darauf am 6. August kühl und ablehnend, weil er allerdings vernommen, daß Diejenigen, die jetzt in Frankreich eine neue Religion einführen wollten, sonderlich des Königs von Navarra Bruder, der Prinz von Condé, der Admiral und Andere, der Lehre und den Rathschlägen der Genfer folgten. Doch habe er durch den Gesandten des Königs von Navarra Dr. Franz Hollemann dem Könige den Rath ertheilen lassen, daß die Religion in Frankreich nicht besser in Richtigkeit verfaßt werden könne, als wenn sie dort die Augsburgische Confession annähmen. In gleichem Sinne schrieb August auch an den Landgrafen Philipp und an den Pfalzgrafen Wolfgang. Der Letztere und der Herzog von Würtemberg sahen auch alsbald ein, daß eine solche Schickung mit ihrem Gewissen sich nicht vertragen würde. Der Landgraf und der Churfürst von der Pfalz allein dachten freier und evangelischer. Der Erstere schrieb an den Letzteren am 21. August 1561, daß er sich an der Schickung nicht betheiligen werde, wenn die Königin-Mutter und der König von Navarra vor Calvin's Lehre gewarnt werden sollten. Er habe fleißig die Confession gelesen, welche 862 Versammlungen in Frankreich übergeben und gefunden, daß sie der Wahrheit und „unserer" Religion nicht ungemäß sei. Und Friedrich von der Pfalz äußerte in einem Schreiben an Christoph (24. August 1561), daß man bei der etwaigen Schickung keine Confession überreichen dürfe, weil die bevorstehende Reformation eines solchen gewaltigen Königreichs „nicht auf einer oder der andern Confession, sondern vielmehr auf rechtem wahren Hauptgrund der evangelischen und prophetischen

Schriften geschehen müsse; denn wenn man sich auf Confessionen stütze, sei Gefahr, daß sie zur Bedrängniß der armen Christen mißbraucht werden möchten. Würde der Protestantismus in Deutschland nicht eine ganz andre und eine viel herrlichere Geschichte zu verzeichnen haben, wenn die ökumenische Gesinnung dieser Fürsten damals auch in Dresden und Weimar Eingang gefunden hätte? So aber hat der confessionelle Hader wie ein chronisches Uebel, das schon auf dem Naumburger Fürstentage als unheilbar erfunden wurde, durch die Jahrhunderte hindurch am Marke des Protestantismus fortgenagt bis auf den heutigen Tag und die evangelischen Kirchen mit Schandflecken gebrandmarkt, gegen welche die Befleckung des Zwinglianismus und Calvinismus als schneeweiß erscheinen darf.

Schlußresultat.

Dasselbe ergiebt sich aus der vorausgegangenen Darstellung für jeden unbefangenen Beurtheiler von selbst. Die großartige Demonstration gegen das Papstthum war in der Hauptsache doch verunglückt. Die so entschieden gehaltene Recusation des Concils verlor natürlich bedeutend an Gewicht und Wirkung dadurch, daß die einhellige Subscription der Augsburgischen Confession nicht nur nicht zu Stande gekommen, sondern der innere Zwiespalt im Lager der Evangelischen durch und in Folge des Naumburger Convents augenfälliger als je bloßgelegt worden war. Auch die große Streitfrage, ob bei dieser Gelegenheit Melanchthon's über Luther's Geist gesiegt, ob die variata als authentische Interpretation der Augsburgischen Confession von 1530 kirchenrechtlich sanctionirt, ob namentlich die melanchthonische Abendmahlslehre vor Kaiser und Reich officielle Anerkennung gefunden habe, beantwortet sich nunmehr von selbst und beantwortet sich, wie bereits früher dargelegt, mit einem entschiedenen Nein! Erstlich ist nämlich zu erinnern, um auf diese Frage nochmals zurückzukommen, daß es sich für die Fürsten von vornherein überhaupt nicht um die Anerkennung der einen oder der andern Doctrin handelte. Das halten sie ja dem Herzog von

Sachsen entgegen, daß dieser Tag nicht im Entferntesten dazu angestellt sei, um über eine unter den Theologen seit 30 Jahren streitige Frage zu entscheiden. Die Subscription der Confession und Präfation solle für Niemanden in keiner Weise präjudicirlich sein; vielmehr wolle man, was die Lehre anbelange, später auf einem Theologenconvent Entscheidung treffen, welche Form als die richtige und legale werde anzuerkennen sein. Wie könnte man auch von Fürsten wie Churfürst August von Sachsen und Churfürst Joachim von Brandenburg, die sich in einem Athem zur Abendmahlslehre des Frankfurter Recesses und der Schmalkaldischen Artikel bekennen können, zu behaupten wagen, sie hätten die melanchthonische Lehre öffentlich sanctioniren wollen? Dieser Absicht müßten sie sich doch wenigstens bewußt gewesen sein, wenn durch ihre Unterschrift jene Sanction hätte bewirkt werden sollen.

Als es nun aber trotz aller früheren Verwahrungen gegen jedwede Disputation und Discussion in Bezug auf die streitigen Artikel doch zur Aussprache rücksichtlich des Abendmahls kam, was sagt da der nackte, historische Verlauf dieser Angelegenheit? Nur Zweie von den Fürsten wußten genau, was sie wollten, und stellten sich hin, der Eine als Repräsentant des Melanchthonismus, der Andere als der des strengen Lutherthums, Churfürst Friedrich von der Pfalz und der Herzog Johann Friedrich von Sachsen. Dem Ersteren gelang es, die Fürsten zur Aufnahme der melanchthonischen Abendmahlslehre und zur Referirung auf die locupletirten Confessionen in der Präfation zu bestimmen. Allein, was erfolgte nun, als der Herzog von Sachsen einen eigenen Entwurf der Präfation hinsichtlich des Abendmahls mit den Worten der Schmalkaldischen Artikel übersandte? Die Fürsten gehen einer nach dem andern mit Sack und Pack in das Lager Johann Friedrich's über. Der Herzog von Mecklenburg geht von vornherein mit dem Herzog von Sachsen; ihm folgt dann der Markgraf Hans von Brandenburg; diesem der Churfürst von Brandenburg, der nur die Alternative kennt, daß Friedrich von der Pfalz die Abendmahlslehre der Schmalkaldischen Artikel acceptire oder daß man sich

von ihm absondern und ihn seinem Schicksal überlassen müsse; dann der Churfürst von Sachsen, der bald befinden will, daß sie alle dem Herzog von Sachsen viel näher ständen als dem Churfürsten=Pfalzgrafen; dann Pfalzgraf Wolfgang und der Herzog von Würtemberg und zuletzt sogar der Landgraf von Hessen. Sobald diese Fürsten die Declaration des Herzogs von Sachsen in Bezug aufs heilige Abendmahl genehmigt hatten, und dies geschah noch mitten im Fluß der Unterhandlungen um die Unterzeichnung der Augsburgischen Confession und Präfation, konnte dann noch die Präfation die Bedeutung einer Sanction der melanchthonischen Abendmahlslehre haben? Auf Seite der genannten Fürsten standen die sämmtlichen anderen Fürsten, Stände und Städte des Sächsischen Kreises. Unter den Oberländischen Städten unterschrieben Manche wie Nürnberg mit ausdrücklicher Relation auf die strenglutherische Form in dem Artikel vom Abendmahl. So hatte denn factisch zu Naumburg durch den Herzog von Sachsen das strenge Lutherthum über den Melanchthonismus gesiegt und den begeisterten und frommen Repräsentanten des letzteren unter den Fürsten, Friedrich von der Pfalz, der an Geist und Klarheit die andern alle weit überragte, fast schon hinausgedrängt aus der kirchlichen Gemeinschaft.

Auch die Umstände, an denen das Naumburger Werk scheiterte und nothwendig scheitern mußte, liegen nun klar vor Augen. Es war vor Allem die Oberflächlichkeit der Fürsten, die sich die schwierige Sache viel zu leicht gedacht und gemeint hatten, eine Einigung der Fürsten werde mit Hilfe von Zwangsmaßregeln und strenger Censur auch eine Einigung der theologischen Parteien herbeiführen und dehnbare Ausdrucksweisen seien hinreichend, um widerstrebende Geister unter Einen Hut zu bringen. So ließen sie sich zu der in der Präfation ausgesprochenen Unwahrheit verleiten, daß sie unter einander einig seien und daß keine Corruptelen unter ihnen existirten noch existirt hätten, für Johann Friedrich und die Flacianer natürlich eine bequeme Handhabe, um Widerspruch zu erheben, an den sich der Markgraf von Brandenburg kräftig anschloß und dem gegenüber auch

der ehrliche alte Landgraf bekannte, daß er selber Einer von Denen gewesen, die zur Zeit des Interims wider die reine Lehre gesündigt hätten. Dem gegenüber hatten die Flacianer freilich Recht, wenn sie sagten, daß man das Papstthum im Innern durch Palliativcuren nicht überwinden könne.

Dazu aber kommt nun ferner die schon mehrfach hervorgehobene außerordentliche und auffällige Unfähigkeit (die bei mehreren dieser Fürsten in fast naiver Weise auftritt), für eine klare Erkenntniß der controversen Lehrartikel. Daraus entstand das widerspruchsvolle Hin- und Herschwanken, das uns im Verlauf der Verhandlungen so oft begegnet und uns gründlich zuwider geworden ist. Betrachten wir da einmal unsern vielgerühmten Vater August, den Churfürsten von Sachsen.

Er hat den Frankfurter Receß angenommen und in seinen Landen publiciren lassen und damit die Gültigkeit der melanchthonischen Doctrin nicht bloß im Abendmahl anerkannt. Davon will er sich nicht abbringen lassen und das Festhalten daran, sowie an dem eben veröffentlichten Corpus doctrinae Philippicum macht für ihn jede weitere Verhandlung überflüssig. Daher lehnt er seine Betheiligung am Convent ab. Sobald er aber das Versprechen erhält, daß der Herzog von Sachsen, der sammt den Flacianern den Frankfurter Receß verwarf und auch das Corpus doctrinae anfocht, auf keine Condemnationen dringen werde, verspricht er seine Betheiligung. Während er dem Herzog von Sachsen gleich zu Anfang der Verhandlungen auf dessen Bemerken, daß man in Naumburg das durch Brück überreichte Exemplar von 1530 unterschreiben müsse, die Versicherung giebt, daß er von gar keinem andern Exemplar wisse und daß man dieses schon deswegen unterschreiben müsse, weil sich der Religionsfriede darauf gründe, schlägt er in der ersten Sitzung zu Naumburg doch die Subscription der Edition von 1540 vor, unter anderem auch deshalb, weil die Visitation der Pfarrer in seinen Landen darauf gerichtet sei. Als der Churfürst von der Pfalz in Naumburg sein Bekenntniß vom Abendmahl darlegt, tritt er entzückt auf seine Seite und nach Schluß des Convents schreibt er schon wieder an den Churfürsten von Brandenburg,

daß ihm eine Vergleichung in diesem Artikel zwischen ihnen beiden einerseits und dem Herzog von Sachsen andrerseits möglich scheine. Und dabei weiß er, daß die in Naumburg angenommene und vom Herzog von Sachsen verworfene Form die des Frankfurter Abschieds ist, von dem er sich nicht hat abbringen lassen wollen und den er auf seine Nachkommen bringen will. Ja noch viel mehr! Als Churfürst Friedrich von der Declaration im Artikel vom Abendmahl an Johann Friedrich nichts wissen will, schreibt er diesem, daß diese streng lutherisch gehaltene Formel ganz dasselbe sage, was sie alle mit den Worten, wie sie dieselben in diesem Artikel in der Präfation gesetzt, gemeint hätten. Also er findet jene melanchthonische Erklärung des Frankfurter Abschieds, die von Johann Friedrich und allen Flacianern verworfen worden war, ganz übereinstimmend mit der flacianischen Abendmahlslehre, die in seinen Landen bekämpft und verworfen wurde. Solche Blößen gaben sich mehr oder weniger die anderen Fürsten auch, mit alleiniger Ausnahme Churfürst Friedrich's und des Herzogs von Sachsen, nur daß der Letztere mit Absicht ein falsches Spiel spielte. Darum darf man sich nicht wundern, daß diesen Fürsten die schwierige Frage nach dem richtigen Exemplar der Augsburgischen Confession so plötzlich und so in der elften Stunde sich aufdrängte, zu einer Zeit, als eine gründliche Erwägung und Nachforschung schon nicht mehr möglich war, wobei sich wiederum herausstellte, daß sie, die so wichtige Dinge ohne die Theologen vollbringen wollten, von der dogmatischen Bedeutung der locupletirten Confessionen keine Ahnung hatten. Diese Unklarheit und Unsicherheit brachte sie nothwendig dem sichern und consequenten Herzog von Sachsen gegenüber in die jämmerlichste Lage; um das mit so großem Aufwand und Opfern unternommene Werk nicht in Nichts verfallen zu lassen, laufen sie ihm nach wie Bettler, bieten ihm die möglichsten Concessionen, um doch schließlich leer und schmollend zurückzukehren.

Auch dies ist nicht zu unterschätzen, daß die Flacianer durch Chyträus und Judex in Naumburg selbst auf den Herzog von Mecklenburg und auf den Pfalzgrafen Wolfgang Einfluß aus-

übten und daß der Herzog von Sachsen, wenn auch in Bezug auf die kirchliche Machtfrage mit ihnen gespannt, doch im Dogma ihren Ermahnungen immerhin geneigt blieb und ganz dem Rathe seines streng lutherischen Canzlers folgte. Daneben aber tobten sie in den herzoglich Sächsischen Landen und im Sächsischen Kreis auf den Kanzeln und Kathedern und auf Kreistagen wider die Fürsten in Naumburg, sprachen von Aufrichtung eines neuen samaritanischen Interims und drohten mit blutigen Köpfen.

Auf Johann Friedrich fällt aber schließlich die Hauptschuld an dem Mißlingen des Naumburger Convents. Das Bemühen Schmid's [1]), ihn rein zu waschen, ist den historischen Thatsachen gegenüber vergeblich. Von Bedeutung wär's doch immer gewesen dem Papstthum gegenüber, wenn mit vorläufiger Hintanstellung der theologischen Controversen eine einhellige Subscription der Augsburgischen Confession zu Stande gekommen wäre. Daß das nicht ermöglicht wurde, dazu hat der Herzog von Sachsen entschieden am meisten beigetragen. Man kann ihn von schnödem Wortbruch nicht freisprechen. Er ist anfangs mit den andern Fürsten darüber einig geworden, daß von Disputationen und Condemnationen in Naumburg nicht die Rede sein dürfe; er wird vom Churfürsten von Sachsen und vom Pfalzgrafen Wolfgang wiederholt daran erinnert, daß dies die Hauptbedingung sei, an die sie ihre Betheiligung knüpften. Er genehmigt das Ausschreiben an die Fürsten, darin diese Bedingung ausdrücklich und feierlich ausgesprochen wird. Aber schon bei der Einladung der ihm zugetheilten Fürsten zeigt sich's, daß er gerade diesen Passus ausgelassen hat, und in der Folge wird die namentliche Erwähnung und Verdammung der Corruptelen und Secten die Hauptbedingung, an die er die Bewilligung seiner Unterschrift knüpft. Daher er selbst dann, als die Fürsten sich so weit erniedrigt, daß sie kaum drei Wochen nach Schluß des Convents in der Abendmahlslehre ihm zu Gefallen vom Frankfurter Abschied auf die Schmalkaldischen Artikel übergesprungen waren, noch unerbittlich bleibt und nicht undeutlich ver-

1) a. a. O., S. 325 ff.

räth, daß seine Freundschaft allein um den Preis der Anerkennung seines Confutationsbuches zu erhalten sei. Die Vorwürfe der Fürsten wegen dieses Wortbruchs und auch deswegen, daß er gegen die Verabredung und gegen seinen eignen Vorschlag sich mit Theologen in Naumburg umgeben, nimmt er auch gelassen hin. Eine Einigung hätte er nur geduldet, wenn alle Anderen sich ihm unterworfen, ihre von den Flacianern ihnen aufgelegten Corruptelen abgeschworen und wegen des Interims Buße gethan hätten. So war's denn nach alledem die Schuld der Fürsten selbst, wenn der Naumburger Fürstentag seinen Hauptzweck verfehlte und fast mit dem Erfolge schloß, den der Prophet in jene Worte kleidet: „Beschließet einen Rath und werde nichts daraus! Beredet euch und es bestehe nicht!"

Perthes' Buchdruckerei in Gotha.

[illegible], daß seine Freundschaft allein um den Preis der [illegible] seines Confiscationsedictes zu erhalten sei. Die Vorstellte der Fürsten wegen dieses Wortbruchs und auch desjenigen, daß er gegen die Verabredung und gegen seinen eignen Vorschlag sich mit Theologen in Naumburg umgeben, nimmt er auch gelassen hin. Eine Einigung hätte er nur geduldet, wenn alle Andern sich ihm unterworfen, ehe von den Flacianern ihnen aufgelegten Corruptelen abgeschworen und wegen des Interims Buße gethan hätten. So war's denn nach alledem die Schuld der Fürsten selbst, wenn der Naumburger Fürstentag seinen Hauptzweck verfehlte und sich mit dem Erfolge schloß, den der Prophet in jene Worte kleidet: „Beschließet einen Rath und werde nichts daraus; beredet euch und es bestehe nicht!"

Perthes' Buchdruckerei in Gotha.